


## **Niederlegungsexemplar**

des mit der 17. Änderung geänderten Regionalplans Arnsberg,  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis  
in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg



## **Ausfertigungsexemplar**



des mit der 17. Änderung geänderten Regionalplans Arnsberg –  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis  
in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341 oder 2324 Fax: 02931/82-2520

Arnsberg, 19. Dezember 2023

### Ausfertigungsvermerk

#### **17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg**

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zur Kenntnis.

2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in **Anlage 7** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.

3. Die Anregungen der Verfahrensbeteiligten

- Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg Sauerland (Nr. 63)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Nr. 67)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Nr. 69)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Nr. 70)
- Landrat des Hochsauerlandkreises (Nr. 75)
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg (Nr. 81)
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (Nr. 112)

zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.

4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Feststellung der 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 8**).

Der Beschluss zu den Nummern 1 – 4 erfolgte einstimmig. Die Beschlüsse stimmen mit den Vorschlägen der Verwaltung überein.

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg – stimmt mit der vom Regionalrat am 07. Dezember 2023 beschlossenen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz angezeigten Fassung überein.

Seite 2 von 2



Heinzemann  
(Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats)



# BESCHLUSS

aus der 14. Sitzung  
des Regionalrates  
am Donnerstag, 7. Dezember 2023

---

## Öffentliche Sitzung

### Landes- und Regionalplanung

- TOP 8.b: 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg**  
Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40  
- Feststellungsbeschluss

Vorlage 16/04/2023

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in **Anlage 7** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Verfahrensbeteiligten
  - Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg Sauerland (Nr. 63)
  - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Nr. 67)
  - Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Nr. 69)
  - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Nr. 70)
  - Landrat des Hochsauerlandkreises (Nr. 75)
  - Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg (Nr. 81)
  - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (Nr. 112)zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Feststellung der 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 8**).

Nachfolgende Anmerkung:

Nach Durchführung der Abstimmung haben die Vertreter von Bündnis90/DIE GRÜNEN festgestellt, dass sie die Abfrage ungleich aufgefasst haben und in der Sache abweichend votiert hätten.

Vorlage:		16/04/2023	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	22.11.2023	6	AD Sommer
Regionalrat	07.12.2023	7b	AD Sommer
Bearbeitung:	RBe Dietz RBe Wagner		

### 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

- Feststellungsbeschluss

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Aufstellungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in **Anlage 7** sowie dieser Vorlage an und macht sie sich zu eigen.
3. Die Anregungen der Verfahrensbeteiligten
  - Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg Sauerland (Nr. 63)
  - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Nr. 67)
  - Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Nr. 69)
  - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Nr. 70)
  - Landrat des Hochsauerlandkreises (Nr. 75)
  - Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg (Nr. 81)
  - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (Nr. 112)
 zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, werden zurückgewiesen.
4. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Feststellung der 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 8**).

## Sachdarstellung:

### 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der Regionalrat Arnsberg hat abgeleitet aus dem Informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (G/I-Konzept) in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Einleitung konkreter Regionalplanänderungsverfahren zur Festlegung von Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) für die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z. T. erheblicher Handlungsbedarf zur Ausweisung neuer GIB besteht. Eine Änderung des Regionalplanes zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist also notwendig, um den Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Ebenso ergeben sich sinnvolle Anpassungen des Regionalplanes im unmittelbaren Umfeld der angestrebten GIB-Festlegungen, die in diesem Verfahren mit umgesetzt werden sollen (Solarenergiebereich und Waldbereich).

Im Rahmen des Scopings und der Unterrichtung waren somit insgesamt 13 Änderungsbereiche und 2 Alternativen vorgesehen, die einer näheren Betrachtung unterzogen wurden. Aufgrund der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde der vorgesehene Änderungsbereich 2 bereits beim Aufstellungsbeschluss (vgl. Vorlage 02/01/2023) als nicht mehr Gegenstand der angestrebten Änderung deklariert.

Folgende Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplanes sind demnach noch vorgesehen (vgl. **Anlagen 1** und **2**):

Änderungsbereich	Lage (Kommune)	rechtswirksame Festlegung	angestrebte Festlegung
1	Arnsberg	Waldbereich, überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	GIB
3	Arnsberg	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Waldbereich, BSLE	GIB, BSLE
4	Meschede	AFAB, Waldbereich	GIB Ergänzung textliches Ziel 9
5	Meschede	AFAB	GIB
6	Meschede	AFAB, Waldbereich, GIB	AFAB, Solarenergiebereich Ergänzung textliches Ziel 40
7	Sundern	GIB	AFAB
8	Sundern	GIB	AFAB

Änderungsbereich	Lage (Kommune)	rechtswirksame Festlegung	angestrebte Festlegung
9	Sundern	AFAB, BSLE	GIB, BSLE
10	Sundern	AFAB, BSLE	GIB
11	Schmallenberg	AFAB	Waldbereich
12	Schmallenberg	AFAB, Waldbereich, BSLE	GIB
13	Schmallenberg	GIB	AFAB, BSLE

*Tabelle 1: Übersicht der vorgesehenen Änderungsbereiche*

Der Änderungsbereich 4 soll als interkommunales Gewerbegebiet der Städte Arnsberg und Meschede entwickelt werden (vgl. **Anlage 6**). Daher ist eine Ergänzung des textlichen Zieles 9 des o. g. Regionalplanes Arnsberg vorgesehen.

Der Änderungsbereich 6 umfasst die Festlegung von Solarenergiebereichen. Dieses Planzeichen ist mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO, Anlage 3) zum 28.04.2022 eingeführt worden. Daher ist auch eine Änderung und eine Ergänzung des textlichen Zieles 40 des Regionalplanes notwendig.

Die Änderung der zeichnerischen Festlegung kann der **Anlage 1** entnommen werden; die Änderungen der textlichen Festlegungen befinden sich in **Anlage 2**.

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.1. Unterrichtung und Scoping**

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 17. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein könnten, wurden mit Schreiben vom 25.08.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplan berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Rückäußerungen wurden bis zum 30.09.2022 erbeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 35) vom 03.09.2022 und auf der Website der Bezirksregierung.

Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in Planbegründung sowie Umweltbericht eingeflossen. Hinweise, die für die nachfolgende Planungsebene relevant sein könnten, wurden den Kommunen übermittelt.

### **2.2 Aufstellungsverfahren**



In seiner Sitzung am 30.03.2022 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 02/01/2022 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 Abs. 1 LPIG durchzuführen.

### 2.2.1 Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 14) am 08.04.2023 sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht. Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 18.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 beim Hochsauerlandkreis und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen über die Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg und des Hochsauerlandkreises zugänglich.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 11.04.2023 die 115 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (im Weiteren: Verfahrensbeteiligte; **Anlage 3**) gebeten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 19.05.2023 gebeten.

### 2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gaben 24 beteiligte öffentliche Stellen eine – oder bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben mehrere<sup>1</sup> - Stellungnahmen ab. Drei Verfahrensbeteiligte<sup>2</sup> erklärten, durch die vorgesehene Änderung des Regionalplanes in ihren Belangen nicht (negativ) berührt zu sein. Weitere fünf Verfahrensbeteiligte<sup>3</sup> gaben Hinweise, die im Verfahren oder auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind bzw. bereits berücksichtigt wurden. Diese sowie die Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten wurden in insgesamt 171 Einzelanregungen aufgebrochen, die der Synopse in **Anlage 7** entnommen werden können.

Die Synopse enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen ist (Ausgleichsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen

---

<sup>1</sup> **Nr. 93 PLEdoc** als OpenGrid Europe und GasLINE; **Nr. 112 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband** als Interessenvertretung für zwei Verbandsmitglieder; **Nr. 113 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP** als Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM, Westnetz GmbH Spezialservice Gas und Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-A-AP;

<sup>2</sup> **Nr. 15** Bürgermeister der Gemeinde Ense; **Nr. 25** Bürgermeister der Stadt Neuenrade; **Nr. 47** Deutscher Wetterdienst

<sup>3</sup> **Nr. 1** Amprion, **Nr. 28** Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, **Nr. 33** Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region West – Kompetenzteam Baurecht, Nr. 68 Landesbetrieb Straßenbau NRW, **Nr. 82** LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe -

Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (siehe Ausgleichsvorschläge in **Anlage 7**).

### 2.2.3 Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **2.3 Erörterung**

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG können die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert werden. In dem Aufstellungsbeschluss (vgl. RR-Vorlage 02/01/2023) hat der Regionalrat aufgrund des Umfangs des Änderungsverfahrens eine Erörterung vorgesehen. Mit der Einladung zur Erörterung (E-Mail vom 11.08.2023) wurde allen 115 Verfahrensbeteiligten die Gesamtsynopse mit den formulierten Ausgleichsvorschlägen zur Verfügung gestellt. Am 21.08.2023 wurde zur Vorbereitung des Erörterungstermins am 23.08.2023 eine nach Änderungsbereichen sortierte und auf die zu erörternden Anregungen (ohne Hinweise und Fehlanzeige) beschränkte Synopse versandt. Diese Erörterungssynopse umfasst noch 62 Einzelanregungen von 16 Verfahrensbeteiligten. In den Schreiben wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass bei Verzicht auf eine Rückmeldung und Teilnahme am Erörterungstermin von einer Zustimmung zu den Ausgleichsvorschlägen ausgegangen wird (Einvernehmensfiktion). Vorab des avisierten Erörterungstermins äußerten sich zwei Verfahrensbeteiligte per E-Mail zu den Ausgleichsvorschlägen zu ihren jeweiligen Anregungen (Einvernehmen bzw. kein Einvernehmen) und zehn Verfahrensbeteiligte haben an dem Erörterungstermin teilgenommen. Bei den übrigen Verfahrensbeteiligten tritt die Einvernehmensfiktion ein.

Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen wurden im Rahmen des Erörterungstermins 33 Einzelanregungen einvernehmlich erörtert, bei acht Einzelanregungen tritt die Einvernehmensfiktion ein, so dass bei 21 Anregungen von sieben Verfahrensbeteiligten<sup>4</sup> kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.

---

<sup>4</sup> **Nr. 63** Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg Sauerland; **Nr. 67** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; **Nr. 69** Landesbetrieb Wald und Holz NRW; **Nr. 70** Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; **Nr. 75** Landrat des Hochsauerlandkreises; **Nr. 81** Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg; **Nr. 112** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband

### 3. Anregungen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte

Die Anregungen, bei denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, betreffen die Änderungsbereiche 1, 2, 4, 5, 6, 9 und 10 sowie das Thema des Waldausgleichs.

#### **3.1 Änderungsbereich 1**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) kritisiert, dass die Erweiterung des GIB Wiebelsheide in einen Waldbereich und in den Puffer zum FFH- und Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach erfolgt (**Anlage 7**: ID 1012090). Außerdem widerspräche die gewerbliche Überplanung der Biotopverbundfläche den verbundspezifischen Entwicklungszielen.

Vor diesem Hintergrund sei die geprüfte Alternativfläche A I zu bevorzugen (**Anlage 7**: ID 1012091)

#### Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. In der Stadt Arnsberg besteht ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen, der mit den Erweiterungen und Festlegungen der GIB annähernd gedeckt werden soll. In Bezug auf den Bedarf wurden im Verfahren keine neuen Sachverhalte vorgetragen, die zu einer anderen Einschätzung führen würden. Die Verortung der benötigten Flächen folgt nach übergeordneten Zielen und Grundsätzen auf der Grundlage des informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts für die Kreise Soest und Hochsauerlandkreis (G/I-Konzept; vgl. **Anlage 4**, Kapitel 1.4). Im Bereich der Stadt Arnsberg bestehen nur wenige Flächenoptionen, die für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung in Frage kommen und den Anforderungen einer konzentrierten Siedlungsentwicklung entsprechen. Die geeigneten Bereiche wurden in diesem Änderungsverfahren näher betrachtet und bewertet. Bei allen Änderungsbereichen bestehen naturräumliche, siedlungsstrukturelle oder infrastrukturelle Restriktionen, die – wie für den ÄB 2 oder die betrachtete Alternative I – auch erheblich sein können oder eine wirtschaftliche Erschließung der Flächen nicht möglich machen (**vgl. Anlage 4**, Kapitel 4). Vor dem Hintergrund, dass in diesem Änderungsverfahren Flächen festgelegt werden sollen, die auch in absehbarer Zeit für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden können, hält die Regionalplanungsbehörde an der Festlegung des ÄB 1 fest und zieht ihn der Alternative I vor.

Mit Erlass vom 14. September 2023 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u. a. „die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ (...) nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln“ sind. Die Regionalplanungsbehörde hält daran fest, dass bereits in dem Entwurf der Planbegründung für den Aufstellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme hinreichend dargelegt wurden (**vgl. Anlage 4**, Kapitel 4.1.2). Im Lichte des nun ergangenen Erlasses können zu-

dem die Bedenken des LANUV vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zurückgestellt werden.

Die Bedenken des LANUV bezüglich der FFH- und Vogelschutzgebiete „Luerwald und Biberbach“ sind durch die ebenenspezifische FFH-Verträglichkeitsvorprüfung widerlegt. Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durch die höhere Naturschutzbehörde bestätigt (vgl. Anlage 8, FIS-Protokolle).

Die Schwierigkeit mit der in dem ÄB 1 liegenden Biotopverbundeinheit „Bachtäler mit Hangzonen im (zentralen) Hachener Kuppenland südlich Arnsberg-Herdringen“ umzugehen, ist sowohl der Regionalplanungsbehörde als auch der Stadt Arnsberg bewusst. Im Erörterungstermin hat die Vertreterin der Stadt Arnsberg dargelegt, dass eine Erschließung der Flächen von den bestehenden Straßen am östlichen und westlichen Rand des ÄB 1 erfolgen soll und allein schon aufgrund der Topografie der Talraum freigehalten wird. Details zur Funktionserhaltung der Biotopverbundfläche sind im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu treffen. Aufgrund dieser Ausführungen sowie der maßstabsbedingten Unschärfe hält die Regionalplanungsbehörde unverändert an der Festlegung des ÄB 1 fest und schlägt dem Regionalrat vor, die Anregung zurück zu weisen.

### **3.2 Änderungsbereich 2**

Der Änderungsbereich 2 wurde im Rahmen des Scopings und der Unterrichtung noch mitbetrachtet, aufgrund der FFH-Problematik jedoch bereits im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses als nicht für eine GIB-Festlegung geeignet bewertet. Die IHK Arnsberg regt an, die Lösung der FFH-Problematik auf die Ebene der Bauleitplanung zu verlagern und aufgrund des hohen Bedarfs der Stadt Arnsberg an neuen gewerblichen Entwicklungsflächen die Festlegung des ÄB 2 als GIB weiter zu verfolgen (**Anlage 7**: ID 1012067).

#### Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für den ÄB 2 ist im Ergebnis eindeutig und kann erhebliche Auswirkungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck für maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets DE-4513-303 Röhr zwischen Hüsten und Hachen auf der Planungsebene des Regionalplanes nicht ausschließen (vgl. Anhang II zu Anlage 5). Dieses Ergebnis wird von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt (vgl. Anlage 8). Wie in dem Ausgleichsvorschlag bereits dargelegt, ist die Aussage des Gutachters, im Rahmen der Bauleitplanung sei eine vertiefende Prüfung durchzuführen, so zu verstehen, dass auf Grundlage detaillierter Erkenntnisse aus dem Bauleitplanverfahren und entsprechend der kommunalen Ebene die FFH-Verträglichkeit im weiteren Verfahren erneut zu prüfen und nachzuweisen ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Verlagerung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung. Gemäß Ziffer 4.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz i. V. m. § 19 LPIG wird die Verträglichkeit einer Regionalplanänderung durch die Regionalplanungsbehörde geprüft. Kommt die Prüfung zum Ergeb-

nis, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des betroffenen Natura-2000-Gebietes nicht ausschließen lassen, so ist die Planänderung unzulässig. Lediglich wenn durch die Integration von Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf Ebene der Regionalplanung (vgl. 4.4.2 VV Habitatschutz) die Beeinträchtigungen als insgesamt nicht erheblich einzustufen sind, ist eine Zulässigkeit im Sinne des FFH-Rechts gegeben. Diese Einstufung setzt eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung voraus.

Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte im Rahmen dieses Änderungsverfahrens einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand zur Folge. In Anbetracht des Umfangs der 17. Änderung und der Tatsache, dass an dem ÄB 2 noch Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb vorhanden sind, sieht die Regionalplanungsbehörde den Mehraufwand als nicht angemessen an. Die Stadt Arnsberg teilt diese Einschätzung (**Anlage 7**: Erörterungsergebnisse zu ID1012082 bis ID 1012086). Die Regionalplanungsbehörde hält daher daran fest, den ÄB 2 nicht als GIB festzulegen und schlägt dem Regionalrat vor, die Anregung zurück zu weisen.

### **3.3 Änderungsbereiche 4, 5 und 6**

Die Änderungsbereiche 4, 5 und 6 sind sehr stark landwirtschaftlich geprägt. Die Landwirtschaftskammer NRW beschreibt, dass in den Bereichen landwirtschaftliche Betriebe mehr als 5 % ihrer Nutzflächen verlieren würden, so dass eine Existenzgefährdung zu prüfen sei (**Anlage 7**: ID 1012056 und ID 1012057). Im Erörterungstermin wurde nochmals die Notwendigkeit der Prüfung der Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe betont.

#### Bewertung der Regionalplanungsbehörde

In ihrer Stellungnahme verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den Grundsatz 7.5-2 LEP und den Grundsatz 17 des Regionalplan Arnsberg. Mit beiden Grundsätzen wurde sich der Ebene der Regionalplanung entsprechend auseinandergesetzt. Die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe meint nicht, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für jeden einzelnen Betrieb erfolgt, sondern dass ebenenentsprechend grundsätzlich die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Produktion erhalten bleiben. Auf der Ebene der Raumordnung sind dies zum Beispiel die Beachtung der Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW“ bei der Festlegung der GIB oder der Vorschlag, auch in den Kommunen mit einem Waldanteil unter 60 % den erforderlichen Ausgleich für Waldinanspruchnahmen nicht über Erstaufforstung, sondern über Strukturverbesserungsmaßnahmen abzugelten, um die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Hinweise aus der Stellungnahme, dass in den Änderungsbereichen den Betrieben 5 bis 10 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren ginge und damit die Existenzgefährdung zu prüfen sei, ist nicht konkret genug, um die in der Planbegründung bereits vorgenommene Gewichtung der Belange zu ändern. Letztlich ist es eine Entscheidung des Marktes, ob die Flächen für eine bauliche Entwicklung – ggf. auch über Flächentausche – zur Verfügung stehen. Der Vertreter der Stadt Meschede weist im Erörterungstermin beispielsweise darauf hin, dass die Flächen

im Bereich des ÄB 6 von der Wirtschaftsförderung erworben wurden und die Pachtverträge aufgelöst werden. Die Regionalplanungsbehörde hält damit an der bedarfsgerechten Festlegung der GIB fest und schlägt dem Regionalrat vor, die Anregung zurück zu weisen.

### 3.4 Änderungsbereich 9

Auch der ÄB 9 ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaftskammer NRW regt hier ebenfalls die Prüfung der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe an (**Anlage 7**: ID 1012060). Die hohe Bedeutung der Flächen für einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb unterstreicht auch der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und legt dar, dass die Flächen als Futtergrundlage für einen großen Milchviehbetrieb dienen (**Anlage 7**: ID 1011994). Zudem plane der Flächeneigentümer einen Teil der Fläche als Agri-PV-Anlage zu nutzen und werde die Flächen daher nicht für eine industriell-gewerbliche Nutzung zur Verfügung stellen (**Anlage 7**: ID 1011995). Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen umfasst der ÄB 9 auch gesetzlich geschützte Biotop, die von einer gewerblich-industriellen Nutzung ausgenommen sind. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zweifelt an, dass die Funktion der Biotop erhalten bleiben kann, wenn die Umgebung entsprechend der vorgesehenen Planung genutzt wird und erwartet negative Beeinträchtigungen durch indirekte Flächeninanspruchnahmen auf die gesetzlich geschützten Biotop (**Anlage 7**: ID 1012098).

#### Bewertung der Regionalplanungsbehörde

In Bezug auf die Anregung der Landwirtschaftskammer wird auf die Ausführungen unter 3.3 verwiesen.

Mit der Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbands werden die Belange der betroffenen Landwirte konkretisiert. Neben der Bedeutung als Futtergrundlage werden andere planerische Vorstellungen (Agri-Freiflächenphotovoltaik (Agri-PV)) für die Flächen dargelegt. Mit diesen Vorstellungen werden die vorherigen Ausführungen zur hohen Bedeutung der Flächen als Futtergrundlage nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde zumindest in Teilen relativiert. Zudem ist auch für eine Agri-PV eine Bauleitplanung durchzuführen, die sowohl mit den Zielvorstellungen der Kommune für ihre gemeindliche Entwicklung als auch mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung übereinstimmen muss. Angesichts der fehlenden Alternativen für eine gewerbliche Entwicklung der Stadt Sundern überwiegt an dieser Stelle das Interesse an der Ausweisung eines GIB bzw. auf der nachfolgenden Ebene einer gewerblich-industriellen Baufläche. Der Stadt Sundern stehen zudem bodenordnungsrechtliche Instrumente wie Flächentausche zur Verfügung, um eine Umsetzung der gewerblichen Entwicklung und den Erhalt der wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirte zu gewährleisten. Dies kann jedoch auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geklärt werden.

Vergleichbar mit ÄB 1 sind auch bei diesem ÄB der Stadt Sundern die Einschränkungen, die sich durch das geschützte Biotop in den geplanten GIB ergeben, hinlänglich bekannt. Aufgrund des

Maßstabs der Regionalplanung ist ein Aussparen der nicht umsetzbaren Fläche nicht möglich. Im Rahmen der Bauleitplanung wird das geschützte Biotop jedoch entsprechend berücksichtigt und auch ein möglicher Funktionsverlust durch heranrückende versiegelte Flächen mit betrachtet. Grundsätzlich ist von einem Erhalt des geschützten Biotops in seiner Funktion auszugehen. Insgesamt hält die Regionalplanungsbehörde daher an der bedarfsgerechten Flächenfestlegung im ÄB 9 fest und schlägt dem Regionalrat vor, die Anregung zurück zu weisen.

### **3.5 Änderungsbereich 10**

Eine GIB Festlegung in diesem Bereich wird von mehreren Verfahrensbeteiligten kritisch gesehen. Im Rahmen des Erörterungstermins konnte keine der elf Einzelanregungen, die sich alle gegen die Festlegung aussprechen, einvernehmlich erörtert werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert, dass mit der Festlegung als GIB der bestehende gewerbliche Siedlungsansatz verfestigt wird (**Anlage 7**: ID 1013513). Der Landrat des Hochsauerlandkreises argumentiert ähnlich und verweist darauf, dass die Kommune auf ihrer Ebene nicht nach Alternativen – auch für kleinräumigere Entwicklungen – gesucht hat (**Anlage 7**: ID 1012145). Zudem wird aufgrund des einzuhaltenden Abstands zu dem Bachlauf die Flächeneffizienz in Frage gestellt (**Anlage 7**: ID 10121146).

Im Weiteren teilt der Landrat des Hochsauerlandkreises die Einschätzungen im Umweltbericht nicht und sieht sowohl für das Landschaftsbild (**Anlage 7**: ID 1012148) als auch für das Landschaftsschutzgebiet (**Anlage 7**: ID 1012149) erhebliche Auswirkungen für die Festlegung eines GIB. Daher werden insgesamt erhebliche Bedenken gegen den ÄB 10 erhoben (**Anlage 7**: ID 1012150).

Da auch dieser ÄB in den noch nicht gewerblich bebauten Bereichen landwirtschaftlich genutzt wird, regt die Landwirtschaftskammer NRW hier ebenso die Prüfung der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe an (**Anlage 7**: ID 1012061). Der Westfälisch-lippische Landwirtschaftsverband vertritt die Interessen eines Landwirts, der die Flächen derzeit gepachtet hat und seinen Betriebsstandort durch die Festlegung als GIB gefährdet sieht (**Anlage 7**: ID 1011961). Er argumentiert, dass die Nähe der Flächen zum Hof erhebliche Vorteile bringen und eine Zerschneidung der Flächen eine effektive Flächenbewirtschaftung erschwert, so dass insgesamt erhebliche Bedenken geltend gemacht werden (**Anlage 7**: ID 1011962, ID 1011963 und ID 1011964).

#### Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Grundsätzlich stimmt die Regionalplanungsbehörde der Einschätzung zu, dass mit der Festlegung des GIB im ÄB 10 der dort vorhandene Siedlungsansatz verfestigt wird. Der Bereich hat jedoch aufgrund der Ziele 2-3 i. V. m. 2-4 LEP bereits weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Faktisch ist auch heute schon die Straße nach Süden durch bauliche Anlagen überschritten und wird – wenn auch nur für Parkplatzflächen – bereits genutzt. Bei einer Erweiterung erhält der vorhandene Siedlungsansatz eine Größe, die gem. den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Landes-

planungsgesetzes darstellungsrelevant ist. Aus diesem Grund und um eine geordnete Entwicklung zu ermöglichen, hält die Regionalplanungsbehörde an der Festlegung des GIB in diesem Bereich fest.

Neben der Ermittlung von möglichen Alternativen auf der Ebene der Regionalplanung (Informelles G/I-Konzept) hat sich die Stadt Sundern mit möglichen Alternativen zur gewerblichen und industriellen Entwicklung auseinandergesetzt. Diese Ergebnisse wurden im Nachgang des Erörterungstermins mit der unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises diskutiert und von dieser auch weiterhin als nicht ausreichend erachtet. Für dieses Änderungsverfahren ist jedoch lediglich die Alternativenprüfung auf Ebene der Regionalplanung relevant, so dass eine mögliche weitere Befassung mit dem Thema in das Bauleitplanverfahren abzuschichten ist. Ebenfalls Aufgabe der Bauleitplanung ist die konkrete Umsetzung der gewerblichen Bauflächen. Die Stadt Sundern hat dargelegt, dass lediglich eine Bautiefe entlang der vorhandenen Erschließungsstraße vorgesehen ist. Damit ist sowohl der Abstand zu dem Bachlauf gewahrt, als auch eine effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur gegeben.

Die Umweltprüfung wurde nach der für die Regionalplanung angemessenen Methodik durchgeführt und kann durchaus zu unterschiedlichen fachlichen Auffassungen führen. Das Ergebnis des Umweltberichts fließt in die Abwägung mit ein und würde auch bei einer abweichenden Einschätzung zu den beiden Belangen Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Das Interesse einer bedarfsgerechten Festlegung von GIB im Zusammenspiel mit dem schon vorhandenen Siedlungsansatz und der Alternativlosigkeit überwiegt.

In Bezug auf die Anregung der Landwirtschaftskammer wird auf die Ausführungen unter 3.3 verwiesen.

Mit der Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbands werden die Belange der betroffenen Landwirte konkretisiert. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde wurden die vorgebrachten Belange bereits umfassend berücksichtigt. Gemäß des informellen G/I-Konzepts sind auch die Flächen nördlich der bereits bestehenden Bebauung für eine gewerblich-industrielle Nutzung geeignet. Da hier jedoch der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzflächen des angeführten Betriebs liegen und diese auch näher am Betriebsstandort sind und nicht erst über eine überörtlich relevante Straße erreicht werden müssen, wurde die nun angestrebte Erweiterung nach Süden favorisiert. Auch stehen der Stadt Sundern bodenordnungsrechtliche Instrumente wie Flächentausche zur Verfügung, um eine Umsetzung der gewerblichen Entwicklung und den Erhalt der wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirte zu gewährleisten.

Die Regionalplanungsbehörde hält trotz der vorgebrachten Anregungen auch hier an der Festlegung des ÄB 10 als GIB fest und schlägt dem Regionalrat vor, die Anregung zurück zu weisen.



### **3.6 Waldausgleich**

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW stellt fest, dass bei Waldinanspruchnahmen in den Städten Meschede und Schmallenberg der entsprechende Ausgleich in Form von Aufforstungen zu leisten ist, da der Waldanteil in den Kommunen weniger als 60 % beträgt. Im Erörterungstermin wird diese Auffassung bekräftigt, die damit der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde entgegen steht, dass aus umweltfachlicher Sicht auch eine Waldverbesserung angebracht sei.

#### Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Die in der Planbegründung und im Umweltbericht ausgesprochene Empfehlung der Regionalplanungsbehörde stützt auf Grundsatz 7.3-3 „Waldarme und walddreiche Gebiete“ des LEP NRW. In walddreichen Gebieten soll vornehmlich in die Strukturverbesserung der Waldbestände ausgeglichen werden, in walddarmen Kommunen hingegen auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. Im LEP wird die Grenze für eine walddreiche Kommune bei einem Waldanteil von 60 % und mehr angenommen, als walddarm gelten Kommunen mit einem Waldanteil unter 20 %. Die Stadt Meschede hat ein Waldanteil von 56 %, die Stadt Schmallenberg von 57 %. Beide Kommunen zählen somit nicht zu den walddreichen Kommunen, sind aber auch weit entfernt davon als walddarm eingestuft zu werden. Im Hinblick auf die Diskussion um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und dem Zustand der Wälder empfiehlt die Regionalplanungsbehörde daher die Maßnahmen zur Strukturverbesserung und wägt den Grundsatz in diese Richtung ab. Letztlich legen die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung gemeinsam mit den Forstbehörden im Zusammenhang mit den erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigungen die konkreten Maßnahmen fest. Die Regionalplanungsbehörde hält daher an ihrer Empfehlung fest.

### **4. Abschließende Bewertung der Regionalplanungsbehörde**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der 17. Änderung – durch eine zielgerichtete Erweiterung und Rücknahme des Siedlungsraums – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere konzentrierte gewerbliche und industrielle Siedlungsentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg auf Ebene der Regionalplanung geschaffen werden. Daneben werden mit der Festlegung von Solarenergiebereichen im Gebiet der Stadt Meschede Flächen für die Umsetzung der Energiewende gesichert und mit der Festlegung des Waldbereiches im Gebiet der Stadt Schmallenberg die tatsächliche Waldnutzung auch zukünftig gewährleistet. Insgesamt erfolgt eine Festlegung von GIB in Höhe von 141 ha. Unter Berücksichtigung der Rücknahmen (ca. 25 ha) und der Umplanung für den Solarenergiebereich (ca. 10ha) beträgt die Neufestlegung von GIB zu Lasten des Freiraums ca. 106 ha. Von den festgelegten GIB sind bereits 29,5 ha tatsächlich bebaut bzw. bereits in den FNP's der Kommunen als Bauflächen dargestellt, so dass die Umplanung zu Lasten des Freiraumes tatsächlich geringer ausfällt. Die Erweiterungen des Siedlungsraums erfolgen dabei behutsam und unter Beachtung anderweitiger Nutzungen:

Für die angestrebten Erweiterungen des Siedlungsraums konnte der Nachweis einer FFH-Verträglichkeit erbracht werden. Insgesamt können auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gleichwohl kann die Regionalplanung nur durch Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen, ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 17. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Aufstellungsverfahren berücksichtigt; die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die oben ausgeführten Anregungen zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, zurückzuweisen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplanes – wie in **Anlage 1 und 2** beschrieben und gegenüber dem Entwurf zum Aufstellungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festzustellen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft. Auf Ebene der Bauleitplanung haben weitere, detailliertere Untersuchungen zu erfolgen. Anregungen, welcher der regionalplanerischen Abwägung entzogen waren, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind, sind den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung und als Verfahrensbeteiligte mit E-Mail vom 23.08.2023 durch die Synopse (**Anlage 7**) übermittelt worden.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Feststellungsbeschluss fasst, wird die 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

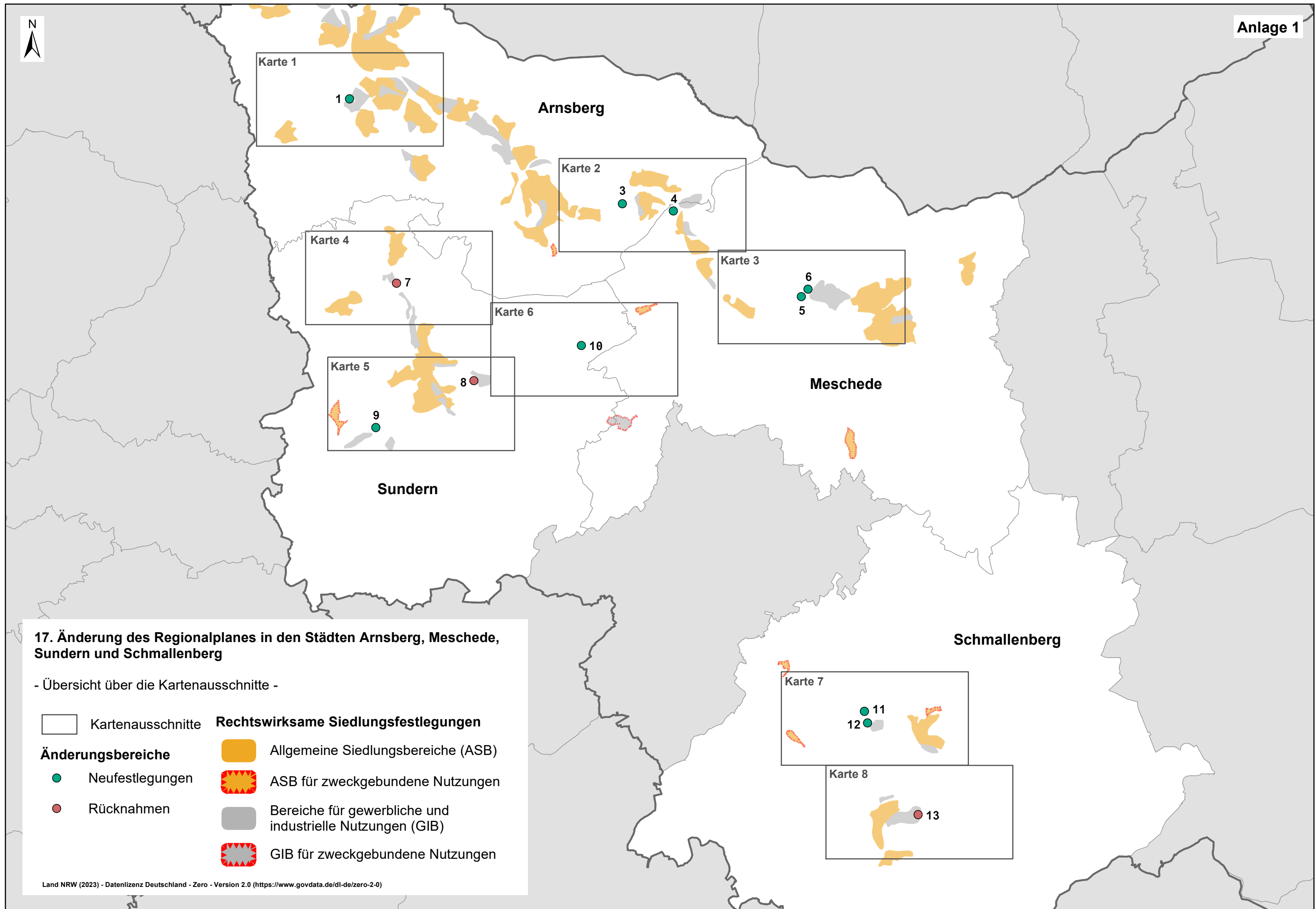
Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 Satz 1 LPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Regionalplanänderung nebst erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 ROG i.V.m. § 14 Satz 3 LPIG zu jedermanns Einsicht bei der Regionalplanungsbehörde bereitgehalten.

gez. Heinrich Böckelühr  
Regierungspräsident

Anlage(n):

- Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
- Anlage 2: Ergänzung Ziel 9 & 40
- Anlage 3: Liste Verfahrensbeteiligte
- Anlage 4: Planbegründung
- Anlage 5: Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Anlage 6: Absichtserklärung der Städte Arnsberg und Meschede
- Anlage 7: Synopse
- Anlage 8: Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen



**17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg**

- Übersicht über die Kartenausschnitte -

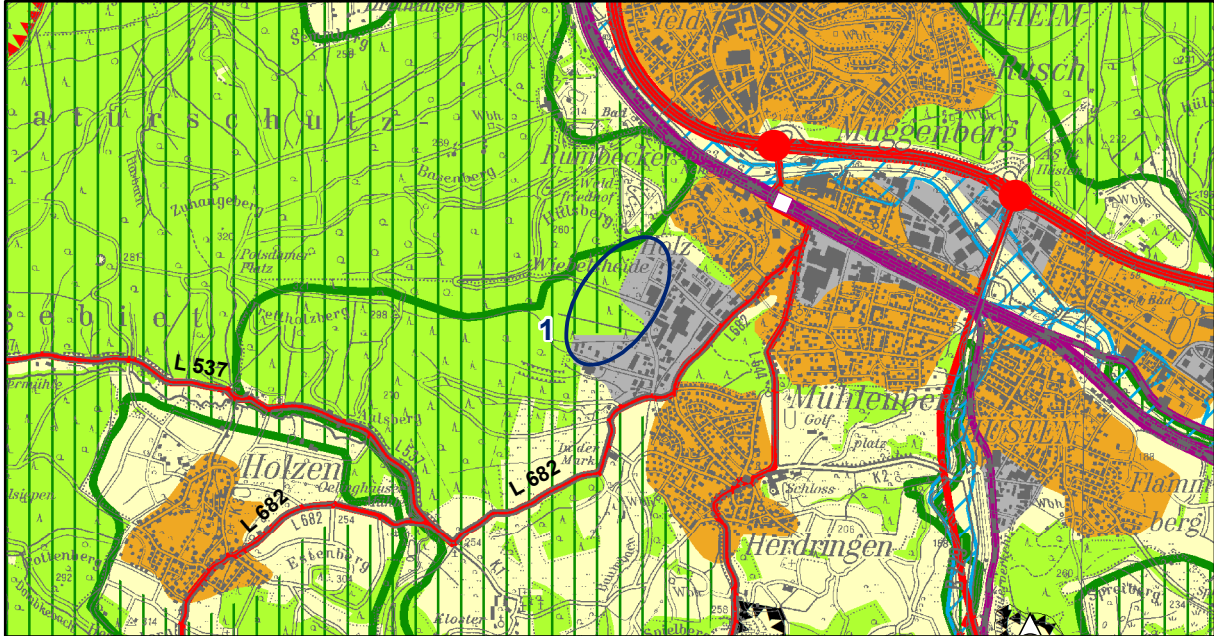
	Kartenausschnitte	<b>Rechtswirksame Siedlungsfestlegungen</b>
<b>Änderungsbereiche</b>		Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
	Rücknahmen	ASB für zweckgebundene Nutzungen
		Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
		GIB für zweckgebundene Nutzungen

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

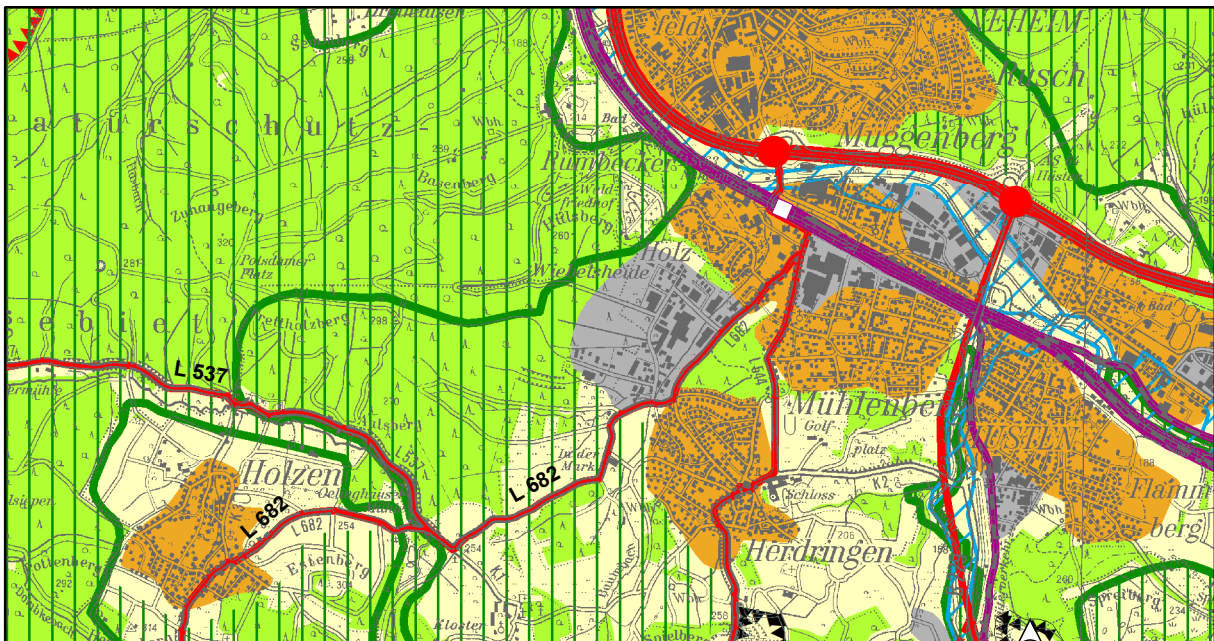
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Waldbereich
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Änderungsbereich

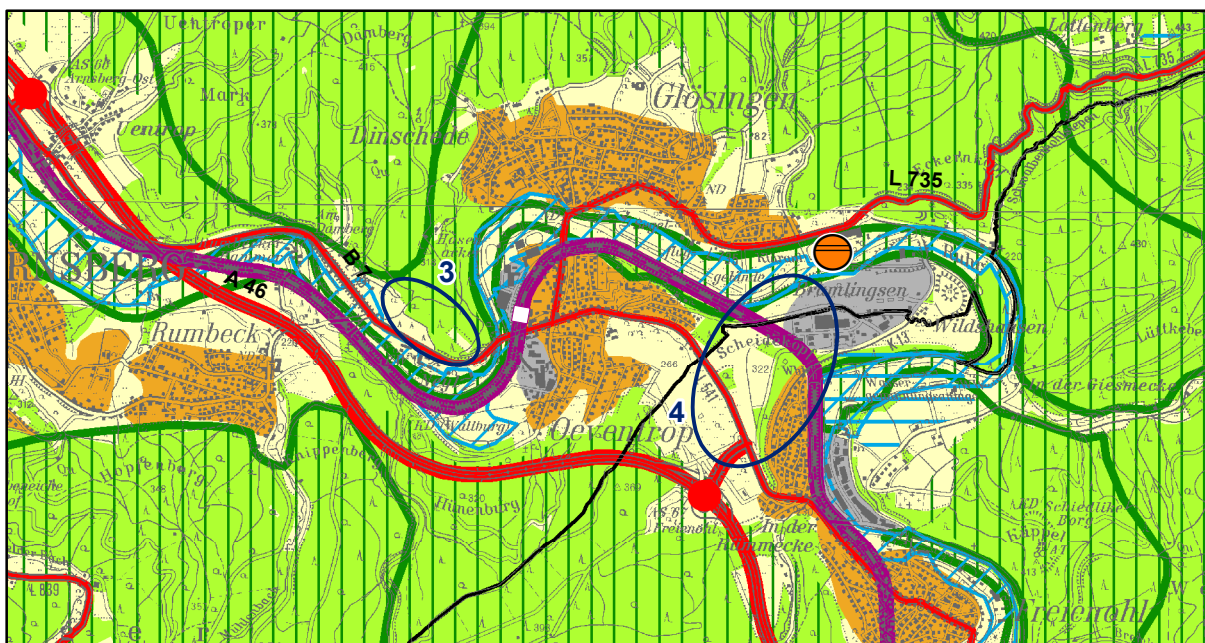
Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Änderungsbereich betrifft Blattschnitt 8 der zeichnerischen Festlegungen

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

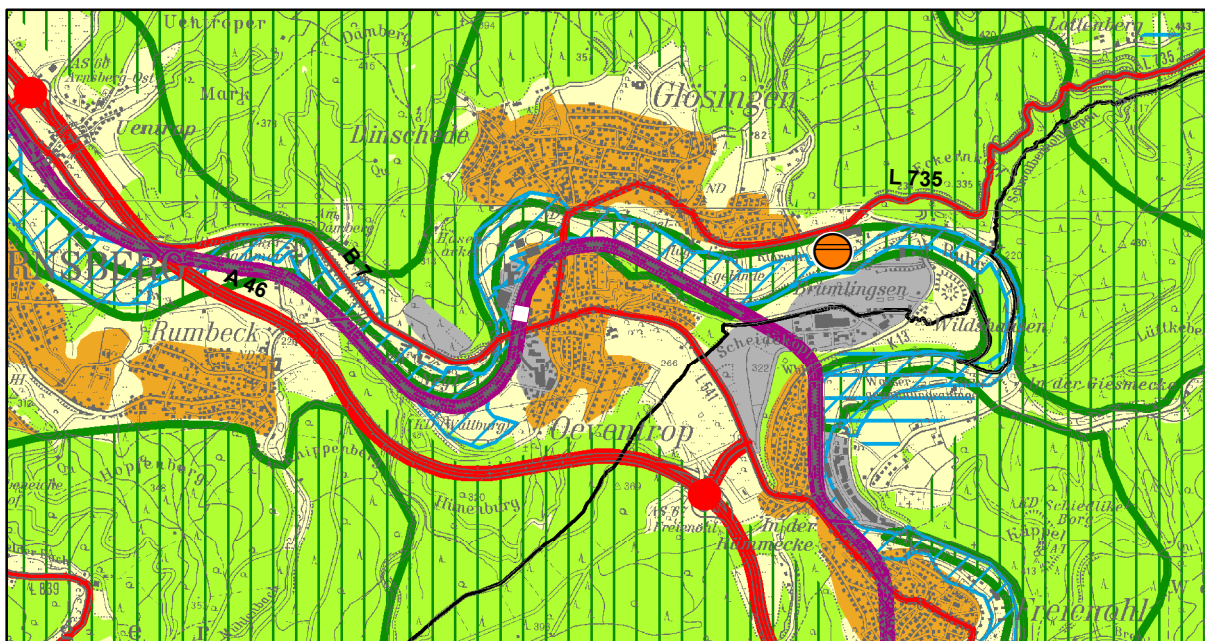
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie Erweiterung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Erweiterung eines GIB








rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- |   |  |   |  |   |                   |
|---|--|---|--|---|-------------------|
|  | Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)                                    |  | Änderungsbereiche |
|  | Waldbereich  |  | Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) |   |                   |

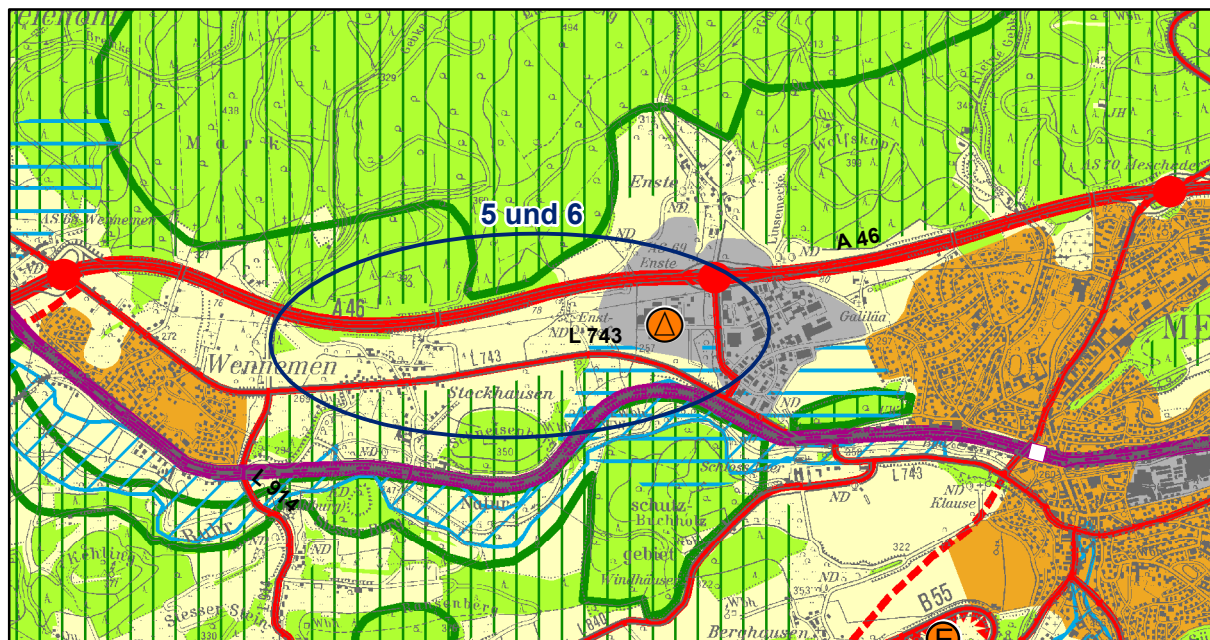
Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Änderungsbereiche betreffen Blattschnitt 9 der zeichnerischen Festlegungen

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

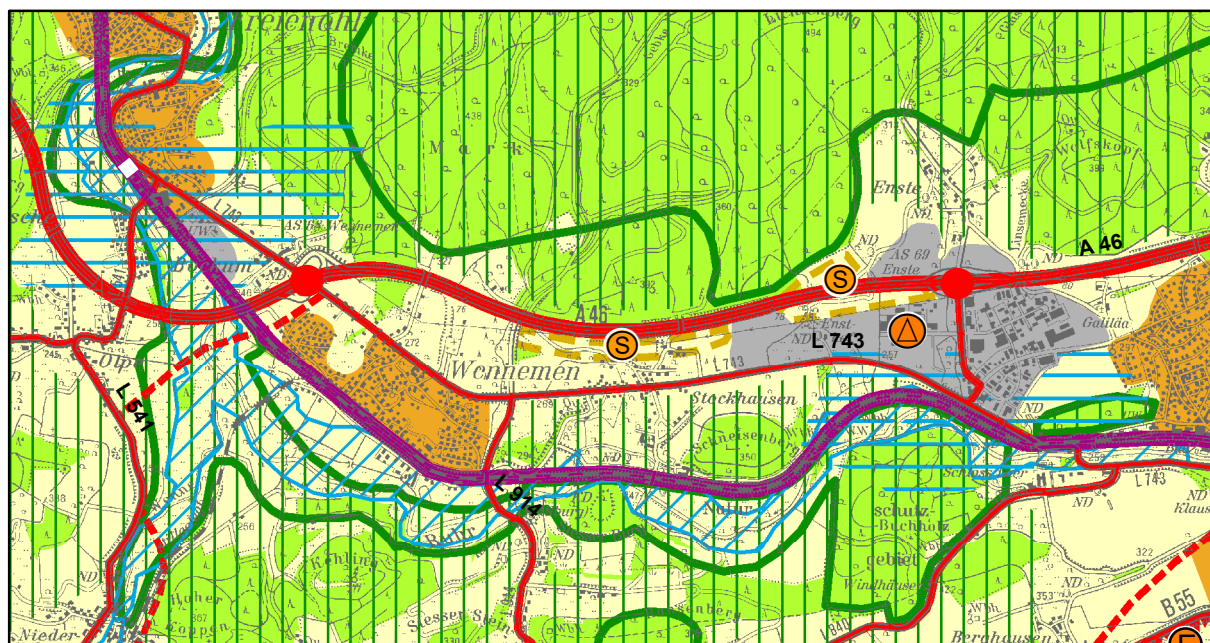
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Festlegung von Solarenergiebereichen




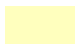



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- |   |  |   |   |   |                           |
|---|--|---|---|---|---------------------------|
|  | Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) |  | Änderungsbereiche 5 und 6 |
|  | Waldbereich  |  | Solarenergiebereich                           |   |                           |

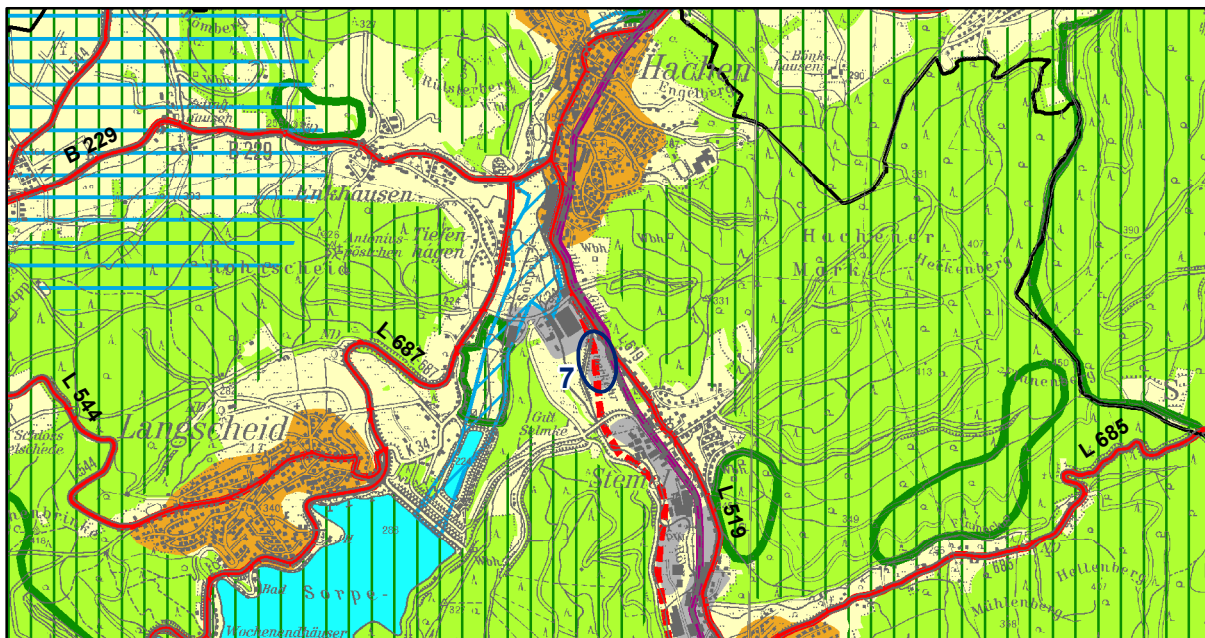
Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Änderungsbereiche betreffen Blattschnitt 9 der zeichnerischen Festlegungen

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

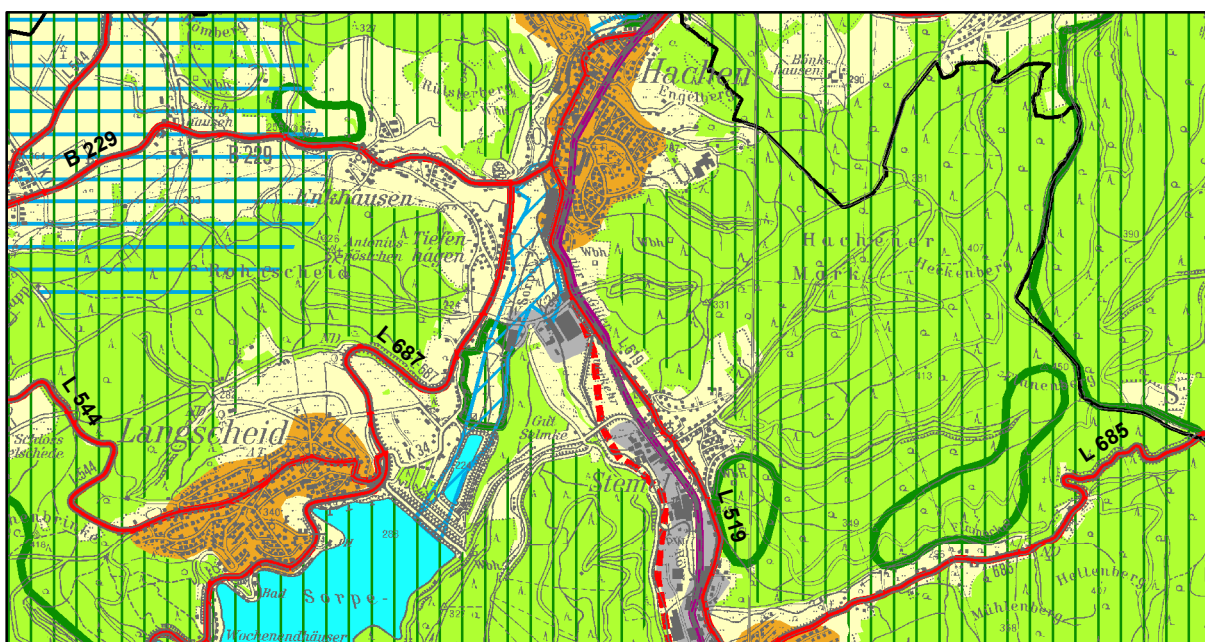
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen



Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Änderungsbereich betrifft Blattschnitt 8 der zeichnerischen Festlegungen

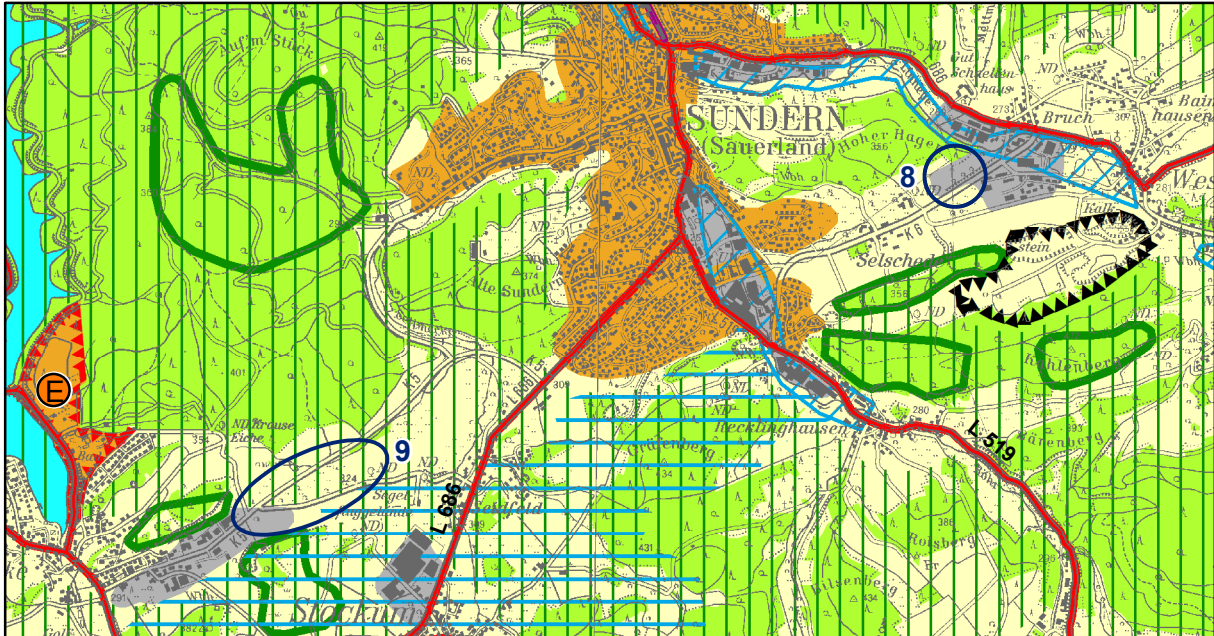


# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

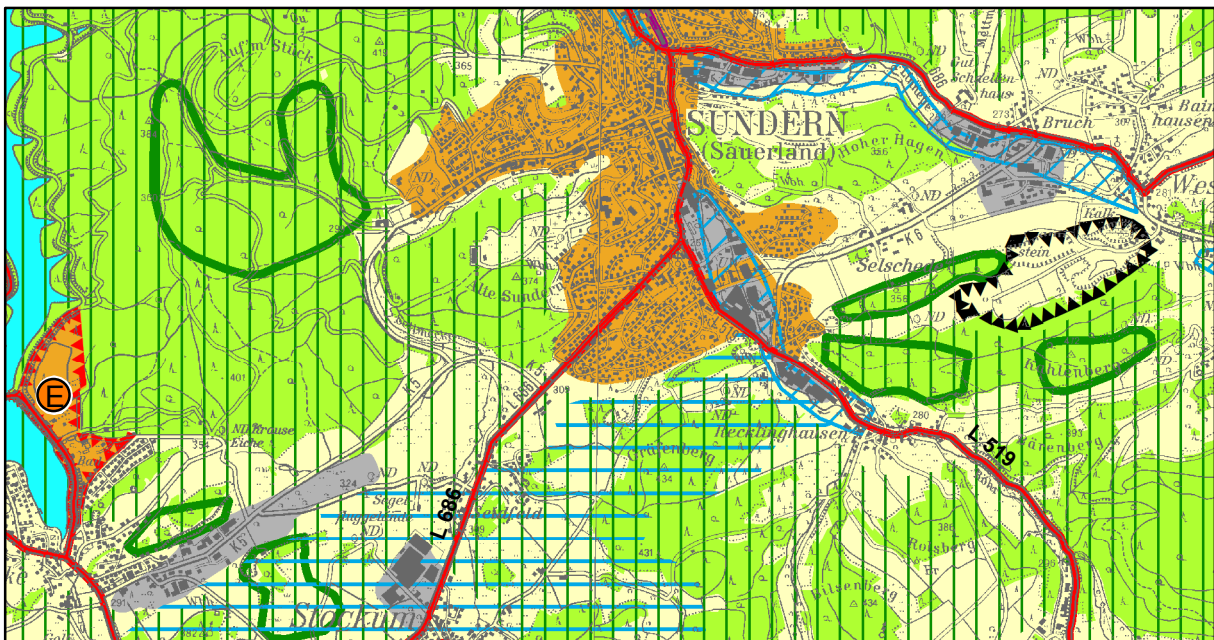
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Erweiterung eines GIB sowie Erweiterung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)







rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- |   |  |   |  |   |                   |
|---|--|---|--|---|-------------------|
|  | Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) |  | Änderungsbereiche |
|  | Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)            |   |  |   |                   |

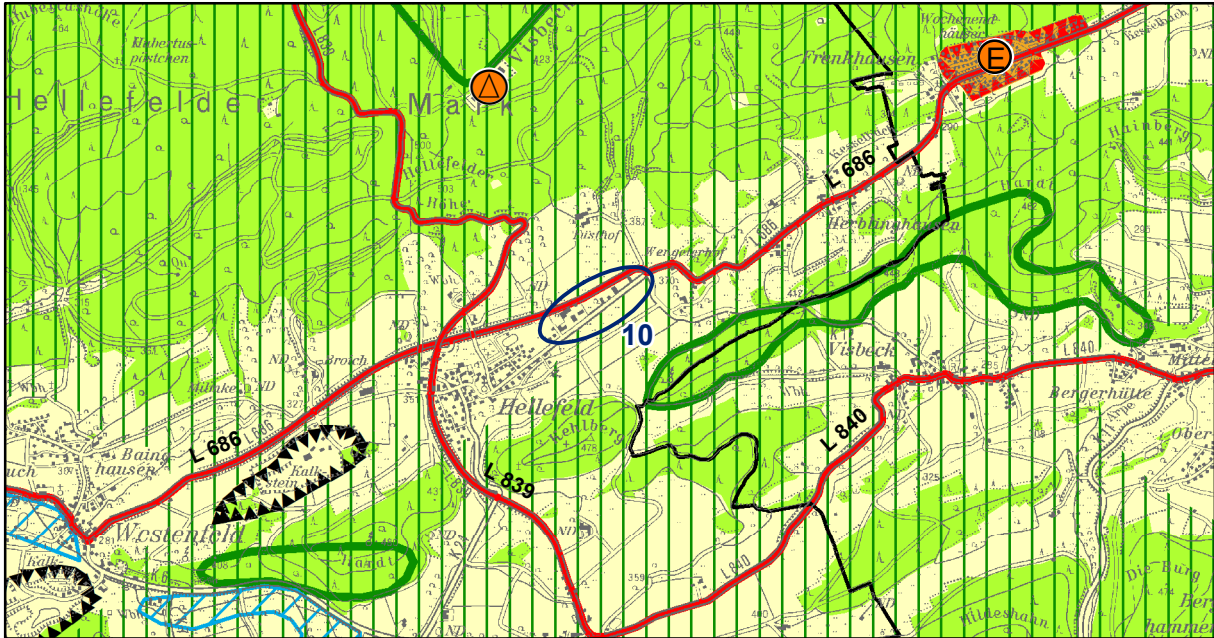
Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Änderungsbereiche betreffen Blattschnitt 12 der zeichnerischen Festlegungen

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

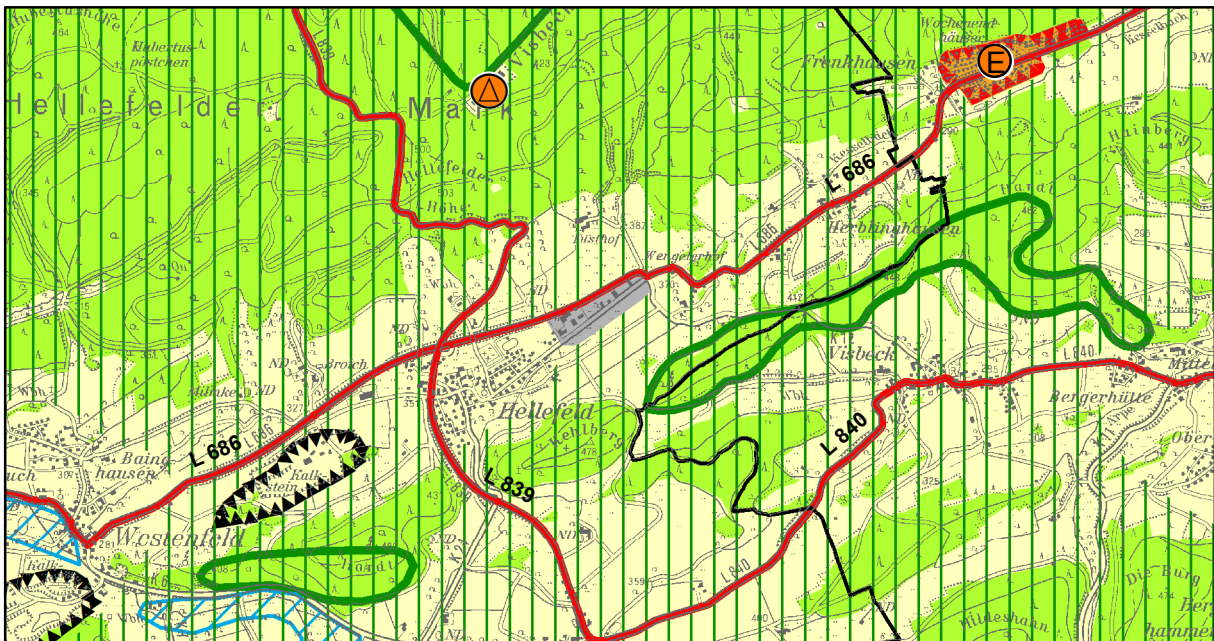
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
- Änderungsbereich

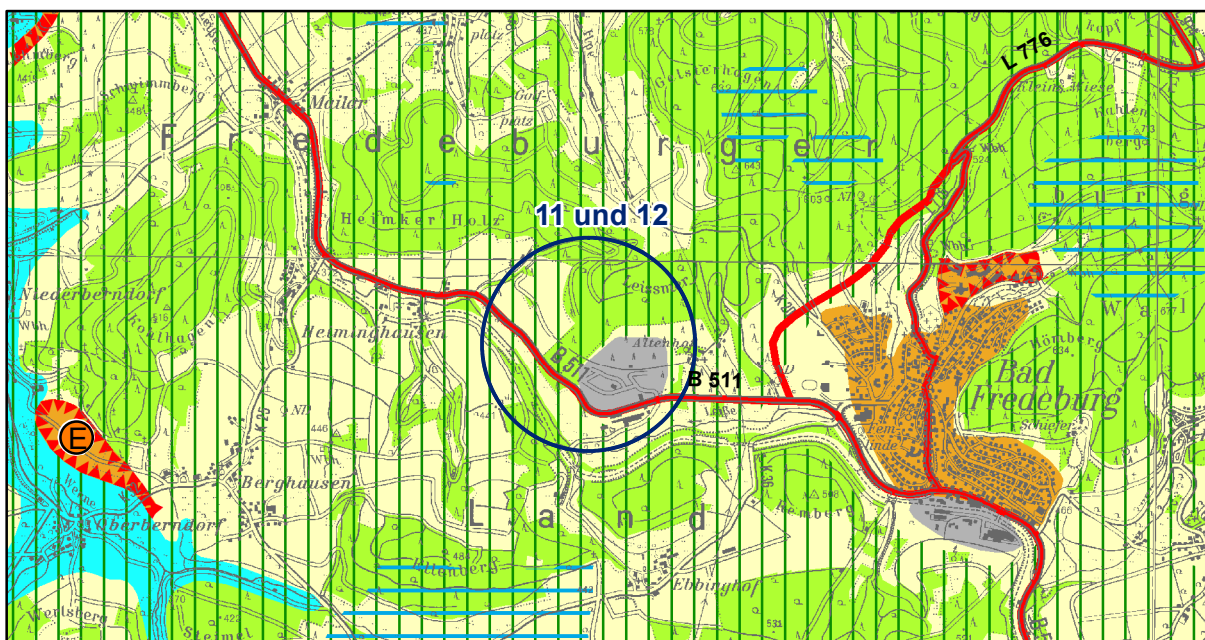
Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Änderungsbereich betrifft Blattschnitt 12 der zeichnerischen Festlegungen

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

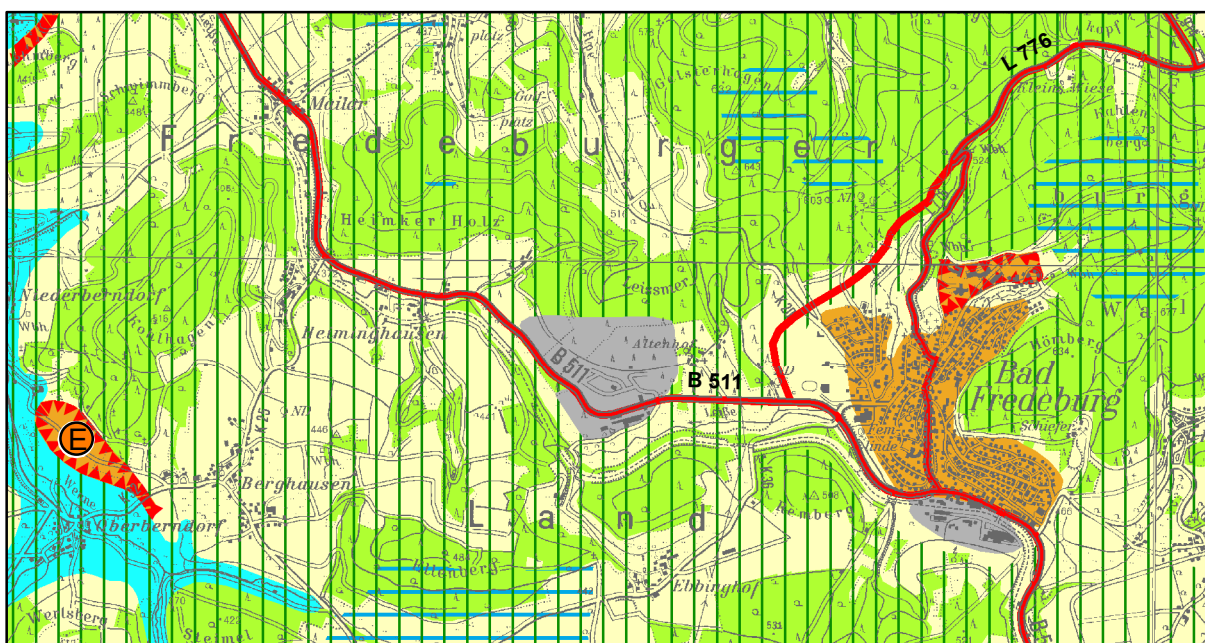
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Erweiterung eines Waldbereiches
- Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Waldbereich
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Änderungsbereiche 11 und 12

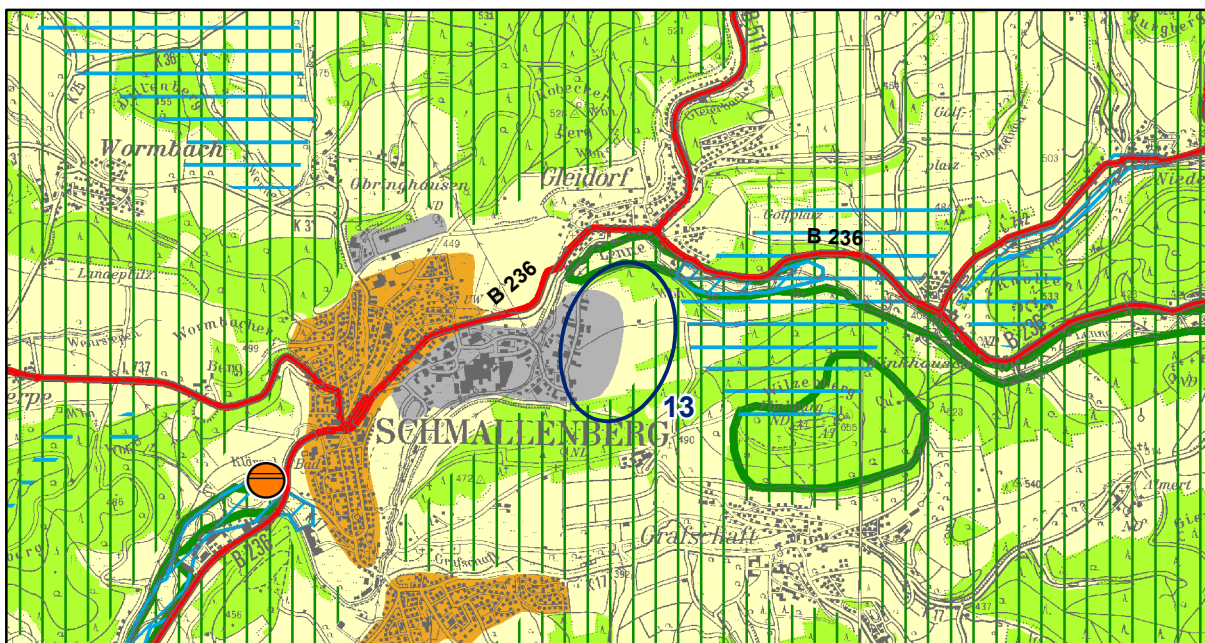
Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Änderungsbereiche betreffen Blattschnitt 17 der zeichnerischen Festlegungen

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

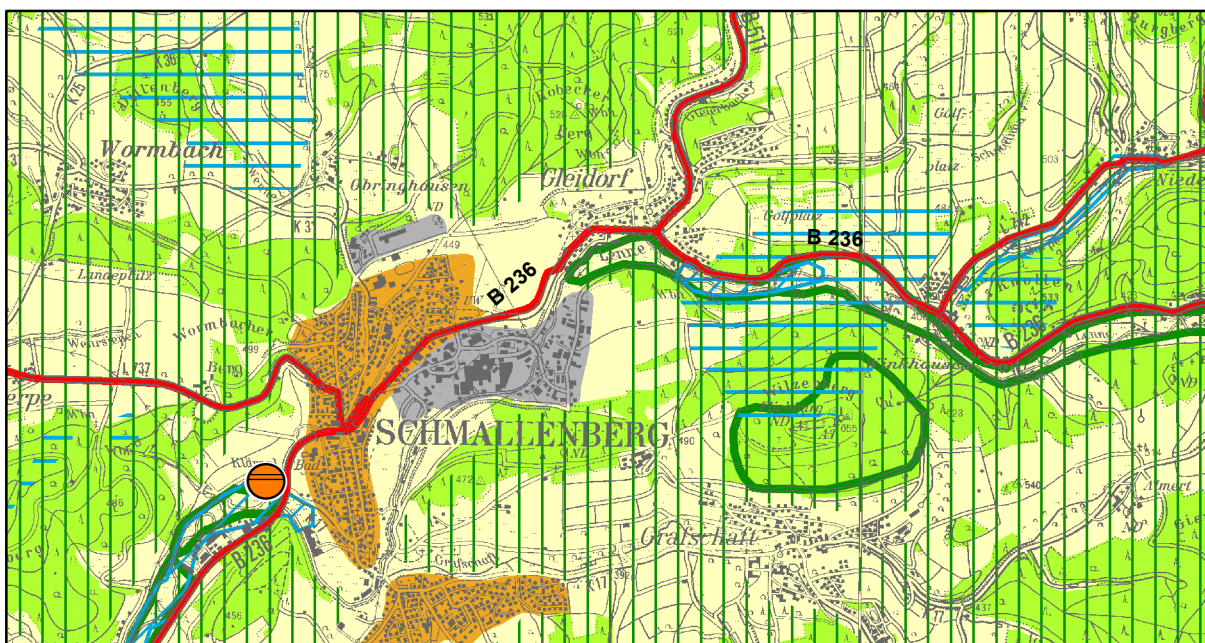
- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 07.12.2023 -

## 17. Änderung des Regionalplanes in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

- Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie Erweiterung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)




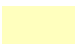



rechtswirksame zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung

Maßstab 1:50.000

Von der Änderung betroffene Festlegungen

- |   |  |   |  |   |                  |
|---|--|---|--|---|------------------|
|  | Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)                                    |  | Änderungsbereich |
|  | Waldbereich  |  | Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) |   |                  |

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Änderungsbereich betrifft Blattschnitt 17 der zeichnerischen Festlegungen

## **REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS**

- Auszug zum Feststellungsbeschluss des Regionalrates vom 07.12.2023

### **17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg**

#### **Ergänzung des textlichen Zieles 9**

Der GIB „Brilon-Olsberg“ ist in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten Brilon und Olsberg zu entwickeln.

Der GIB „Soest Südost“ ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf zu entwickeln.

***Der GIB „Arnsberg-Meschede“ ist in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten Meschede und Arnsberg zu entwickeln.***

#### **Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 9**

Der interkommunale GIB „Brilon-Olsberg“ ist für eine gemeinsame Entwicklung durch die Städte Brilon und Olsberg vorgesehen. Eine Beteiligung an der interkommunalen Zusammenarbeit durch weitere Gemeinden soll bei einem entsprechenden Bedarf auch noch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden.

Der GIB eignet sich in besonderem Maße für die Neuansiedlung und Auslagerung von Industriebetrieben und für Betriebe mit speziellen Flächenansprüchen. Ferner ist er auch geeignet für emittierende Betriebe, da auf Grund der Flächengröße bauplanungsrechtliche Gliederungen möglich sind.

Der interkommunale GIB „Soest Südost“ ist für eine gemeinsame Entwicklung von Wirtschaftsflächen der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf vorgesehen. Der Standort ist vor allem hinsichtlich der guten infrastrukturellen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und Ergänzung des vorhandenen industriell-gewerblichen Ansatzes für eine interkommunale Zusammenarbeit geeignet und bietet Entwicklungsperspektiven.

Zur Erreichung des Ziels einer größtmöglichen Klimaneutralität sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass alle Potenziale zur Eigenstromerzeugung regenerativer Energie und zur Kraft-Wärme-Kopplung durch die künftigen Nutzungen des GI-Gebietes gehoben werden können.

***Der interkommunale GIB „Arnsberg-Meschede“ ist für eine gemeinsame Entwicklung von Wirtschaftsflächen der Städte Arnsberg und Meschede vorgesehen. Der vorhandene industriell-gewerbliche Ansatz wird durch die Schaffung einer***

***verkehrlichen Anbindung an die L 541 und damit dem Anschluss an die BAB 46 aufgewertet.***

Die Ziele zur Siedlungsentwicklung (Kap. C.1) und zur Nutzung von GIB (Kap. C.2.2.2) gelten auch für interkommunale GIB entsprechend.

#### **Ergänzung des textlichen Zieles 40**

Die Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik **sowie Solarenergiebereiche** sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen vorbehalten. Planungen und Maßnahmen, die mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die festgelegten Bereiche sind:

- Erwitte-Anröchte
- Lippstadt-Herringhausen
- **Meschede-Enste**
- **Meschede-Wennemen/Stockhausen**

#### **Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 40**

Die vorgenannten festgelegten Freiraum-Z (Regenerative Energien) –Freiflächenphotovoltaik sind Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Innerhalb dieser Gebiete sind alle räumlichen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die der vorrangigen Nutzung entgegenstehen.

***Mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO, Anlage 3) zum 28.04.2022 wurde in Anlage 3 unter der Ziffer 2ee das Planzeichen „Solarenergiebereich“ eingeführt. Dies hat dieselbe Rechtswirkung wie das bislang in der Planungsregion Arnsberg verwandte Planzeichen Freiraum-Z Regenerative Energien und wird nun parallel verwendet.***

Lfd.Nr.	Langname	Straße	PLZ	Ort
1	Amprion GmbH, Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund
2	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf
3	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen	Lilienthalstraße 5	59065	Hamm
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Dortmund	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund
5	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
6	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfolio-Management - Träger öffentlicher Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf	Fontanestraße	40470	Düsseldorf
9	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
10	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)	Paul-Kemp-Straße 5	53173	Bonn
11	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
12	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
13	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
14	Bürgermeister der Gemeinde Bestwig	Rathausplatz 1	59909	Bestwig
15	Bürgermeister der Gemeinde Ense	Am Spring 4	59469	Ense
16	Bürgermeister der Gemeinde Eslohe	Schultheisstraße 2	59889	Eslohe
17	Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop	Am Markt 1	57413	Finnentrop
18	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede
19	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	Rathausplatz 1	59759	Arnsberg
20	Bürgermeister der Stadt Bad Berleburg	Poststraße 42	57319	Bad Berleburg
21	Bürgermeister der Stadt Balve	Widukindplatz 1	58802	Balve
22	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte
23	Bürgermeister der Stadt Lennestadt	Thomas-Morus-Platz 1	57368	Lennestadt
24	Bürgermeister der Stadt Meschede	Franz-Stahlmecke-Platz 2	59872	Meschede
25	Bürgermeister der Stadt Neuenrade	Alte Burg 1	58809	Neuenrade
26	Bürgermeister der Stadt Olsberg	Bigger Platz 6	59939	Olsberg
27	Bürgermeister der Stadt Plettenberg	Grünestraße 12	58840	Plettenberg
28	Bürgermeister der Stadt Schmallenberg	Unterm Werth 1	57392	Schmallenberg
29	Bürgermeister der Stadt Sundern	Rathausplatz 1	59846	Sundern
30	Bürgermeister der Stadt Warstein	Diephlohstraße 1	59581	Warstein



**Liste der Beteiligten****17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg -  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Langname</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
31	Bürgermeister der Stadt Winterberg	Fichtenweg 10	59955	Winterberg
32	Bürgermeisterin der Gemeinde Möhnesee	Hauptstraße 19	59519	Möhnesee
33	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
34	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.	Pariser Platz 6	10117	Berlin
35	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
36	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
37	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell
38	Deutscher Alpenverein e. V. (DAV)	Anni-Alber-Straße 7	80997	München
39	Deutscher Angelfischerverband e. V.	Reinhardtstr. 14	10117	Berlin
40	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.	Lohnder Straße 10 c	30926	Seelze
41	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
42	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
43	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
44	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) c/o Landesbund für Vogelschutz	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
45	Deutscher Tierschutzbund e. V.	In der Raste 10	53129	Bonn
46	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel
47	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
48	Deutscher Wildschutz Verband e. V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain
49	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
50	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
51	Fernstraßen-Bundesamt	Friedrich-Ebert-Straße 72-78	04109	Leipzig
52	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. (Herrn Ralf Hentschel)	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
53	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e.V. (Herrn Albrecht Fürst zu Oettingen-Spielberg)	Schlossstraße 1	86732	Oettingen in Bayern
54	Gemeinschaft für Fischerei und Naturschutz Lüdge e.V.	Lärchenweg 2	32676	Lüdge
55	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
56	Germanwatch Nord-Süd Initiative e.V.	Kaiserstr. 201	53113	Bonn
57	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. (Herrn Peter Blanché)	Am Holzfeld 5	85247	Rumeltshausen
58	Grüne Liga e. V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin
59	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Südwestfalen e.V.	Brückenplatz 14	59821	Arnsberg

**Liste der Beteiligten****17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg -  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Langname</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
60	Handwerkskammer Südwestfalen	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
61	Herrn Wolfgang Römer -DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion-	Dulohstraße 23	58655	Hemer
62	Hochsauerlandwasser GmbH	Auf'm Brinke 11	59872	Meschede
63	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
64	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V. (INNU)	Danziger Straße 13	66798	Wallerfangen
65	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
66	Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Werth 79	42275	Wuppertal
67	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
68	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
69	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
70	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
71	Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.	Sprakeler Str. 409	48159	Münster
72	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
73	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
74	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
75	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
76	Landrat des Kreises Olpe	Westfälische Straße 75	57462	Olpe
77	Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein	Koblenzer Straße 73	57072	Siegen
78	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
79	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
80	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
81	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
82	LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
83	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
84	Naturefund e.V.	Karl-Glässing-Straße 5	65183	Wiesbaden
85	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V.	Warschauer Straße 58 a / 59 a	10243	Berlin
86	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e.V.	Reuterstraße 157	53113	Bonn
87	Naturschutzforum Deutschland e. V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg
88	Naturschutzinitiative e.V.	Am Hammelberg 25	56242	Quirnbach/Westerwald
89	NRW.Global Business GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
90	NRW.URBAN GmbH & Co.KG	Revierstraße 3	44379	Dortmund
91	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster

**Liste der Beteiligten****17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg -  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Langname</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
92	Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.	Bernhard-Göring-Str. 152	04277	Leipzig
93	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen
94	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen
95	RWE Power	RWE Platz 2	45141	Essen
96	Sauerland-Tourismus e.V.	Johannes-Hummel-Weg 1	57392	Schmallenberg
97	Stadtwerke Arnsberg GmbH	Niedereimerfeld 22	59823	Arnsberg
98	Stadtwerke Sundern	Am Wasserwerk 2	59846	Sundern
99	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund
100	Umweltgewerkschaft e.V.	Bremerstr. 42	10551	Berlin
101	Uniper Kraftwerke GmbH - Real Estate Management	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf
102	Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.	Goethestraße 28	59755	Arnsberg
103	Unternehmerverband Handwerk NRW e.V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
104	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
105	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
106	Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband NRW	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
107	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
108	Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NRW	Elisabethstraße 16	40217	Düsseldorf
109	Verein für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.	Unter den Steinen 2	59939	Olsberg
110	Waldbauernverband NRW e.V.	Kappeler Straße 227	40599	Düsseldorf
111	Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt
112	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
113	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg
114	Wildhüter St. Hubertus e.V.	Eberbach 2	64385	Reichelsheim/Odw.
115	Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe	Bahnhofstr. 48	59423	Unna



## 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

---

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede, eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

### **Begründung**

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

**Oktober 2023**

Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

**Dezernat 32 - Regionalentwicklung**

## Inhalt

1	Darstellung der Ausgangssituation .....	- 4 -
1.1	Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplan-Änderung .....	- 4 -
1.2	Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage ..	- 5 -
1.2.1	Arnsberg .....	- 6 -
1.2.2	Meschede .....	- 8 -
1.2.3	Sundern .....	- 10 -
1.2.4	Schmallenberg .....	- 12 -
1.3	Planerfordernis und Bedarf.....	- 14 -
1.4	Begründung der Standortwahl und Alternativen .....	- 18 -
2	Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes .....	- 24 -
2.1	Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG.....	- 24 -
2.2	Aufstellungsverfahren.....	- 24 -
2.2.1	Öffentliche Auslegung gemäß § 13 LPlG.....	- 24 -
2.2.2	Erörterung .....	- 25 -
2.2.3	Anregungen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen..... erzielt werden konnte .....	- 26 -
2.3	Ergebnis des Aufstellungsverfahrens .....	- 26 -
2.4	Ausblick auf das weitere Verfahren .....	- 26 -
3	Umweltprüfung .....	- 26 -
3.1	Aufgaben der Umweltprüfung.....	- 26 -
3.2	Scoping.....	- 27 -
3.3	Ergebnisse des Umweltberichtes .....	- 28 -
4	Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht .....	- 30 -
4.1	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung .....	- 30 -
4.1.1	Für alle Änderungsbereiche von Relevanz .....	- 30 -
4.1.2	Änderungsbereich 1 .....	- 42 -
4.1.3	Änderungsbereich 2 .....	- 46 -
4.1.4	Änderungsbereich 3 .....	- 49 -
4.1.5	Änderungsbereich 4 .....	- 53 -
4.1.6	Änderungsbereich 5 .....	- 55 -
4.1.7	Änderungsbereich 6 .....	- 57 -
4.1.8	Änderungsbereich 7 .....	- 59 -
4.1.9	Änderungsbereich 8 .....	- 60 -
4.1.10	Änderungsbereich 9 .....	- 60 -
4.1.11	Änderungsbereich 10 .....	- 65 -
4.1.12	Änderungsbereich 11 .....	- 68 -

---

4.1.13	Änderungsbereich 12 .....	- 70 -
4.1.14	Änderungsbereich 13 .....	- 73 -
4.1.15	Alternative I .....	- 74 -
4.1.16	Alternative II .....	- 77 -
4.2	Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit .....	- 78 -
5	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen .....	- 82 -
5.1	Rechtsgrundlagen .....	- 82 -
5.2	(Daten-)Quellen .....	- 85 -
6	Abbildungsverzeichnis .....	- 88 -
7	Tabellenverzeichnis .....	- 88 -
8	Abkürzungsverzeichnis .....	- 89 -
9	Übersicht über den Anhang .....	- 91 -

## 1 Darstellung der Ausgangssituation

### 1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der Regionalplan-Änderung

Der Regionalrat Arnsberg hat, abgeleitet aus dem Informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (G/I-Konzept), in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Einleitung konkreter Regionalplanänderungsverfahren zur Festlegung von Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) für die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z. T. erheblicher Handlungsbedarf zur Ausweisung neuer GIB besteht (vgl. Kapitel 1.3). Eine Änderung des Regionalplanes zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist also notwendig, um den Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Ebenso ergeben sich sinnvolle Anpassungen des Regionalplanes im unmittelbaren Umfeld der angestrebten GIB-Festlegungen, die in diesem Verfahren mit umgesetzt werden sollen. Dies sind zum einen die Festlegung eines Waldbereiches (Regionalplanerische Festlegung der tatsächlichen Nutzung) und die Festlegung von Solarenergiebereichen (Regionalplanerische Festlegung des Bestands und konkreter Planungsabsicht).

Gegenstand der vorgesehenen Änderung (vgl. Anlage 1 und 2) ist:

Änderungsbereich	Lage (Kommune)	rechtswirksame Festlegung	angestrebte Festlegung
1	Arnsberg	Waldbereich, überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	GIB
2	Arnsberg	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	GIB
3	Arnsberg	AFAB, Waldbereich, BSLE	GIB, BSLE
4	Meschede	AFAB, Waldbereich	GIB Ergänzung textliches Ziel 9
5	Meschede	AFAB	GIB
6	Meschede	AFAB, Waldbereich, GIB	AFAB, Solarenergiebereich Ergänzung textliches Ziel 40
7	Sundern	GIB	AFAB
8	Sundern	GIB	AFAB
9	Sundern	AFAB, BSLE	GIB, BSLE
10	Sundern	AFAB, BSLE	GIB
11	Schmallenberg	AFAB	Waldbereich
12	Schmallenberg	AFAB, Waldbereich, BSLE	GIB
13	Schmallenberg	GIB	AFAB, BSLE

Tabelle 1: Übersicht der vorgesehenen Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich 4 soll als interkommunales Gewerbegebiet der Städte Arnsberg und Meschede entwickelt werden. Daher ist eine Ergänzung des textlichen Zieles 9 des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland vorgesehen.

Der Änderungsbereich 6 umfasst die Festlegung von Solarenergiebereichen. Dieses Planzeichen ist mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO, Anlage 3) zum 28.04.2022 eingeführt worden. Daher ist auch eine Änderung und eine Ergänzung des textlichen Zieles 40 des Regionalplanes notwendig (vgl. Anlage 2).

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens sollen insgesamt 148 ha neue GIB festgelegt werden. Davon sind bereits ca. 31,5 ha in den Flächennutzungsplänen (FNP) der Städte als gewerbliche und/oder industrielle Baufläche dargestellt. Dem Freiraum wieder zugeführt durch GIB-Rücknahmen werden ca. 35 ha, davon entfallen ca. 10 ha auf den zukünftigen Solarenergiebereich (SEB). (vgl. Kapitel 1.3- 14 -). Insgesamt ergäbe sich also mit der 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (17. Änderung SO/HSK) eine Erweiterung des Siedlungsraumes (GIB-Festlegung) zu Lasten des Freiraumes von ca. 113 ha.<sup>1</sup>

Daneben werden ca. 48 ha für die Solarenergienutzung festgelegt, wovon jedoch bereits ca. 17 ha entsprechend genutzt werden.

Schließlich erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Änderungsbereich 12 eine Umwandlung von AFAB in Waldbereich in Höhe von ca. 9 ha, die den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

## **1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens / der Planungsabsicht – Ausgangslage**

Im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg legt der Regionalplan jeweils mehrere GIB und Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, an die die Erweiterungen und Neufestigungen anschließen. Da die siedlungsstrukturelle Entwicklung und damit die Ausgangslage in den vier Städten nur zum Teil vergleichbar ist, werden die Städte und die auf ihrem Gebiet liegenden Änderungsbereiche (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 1) im Folgenden einzeln erläutert.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Abwägung wird der Änderungsbereich 2 nicht als Gib festgelegt (vgl. Kap. 4.2), so dass sich die Flächenbilanz um 7 ha reduziert (neue GIB = 141 ha, Freirauminanspruchnahme = ca. 106 ha)



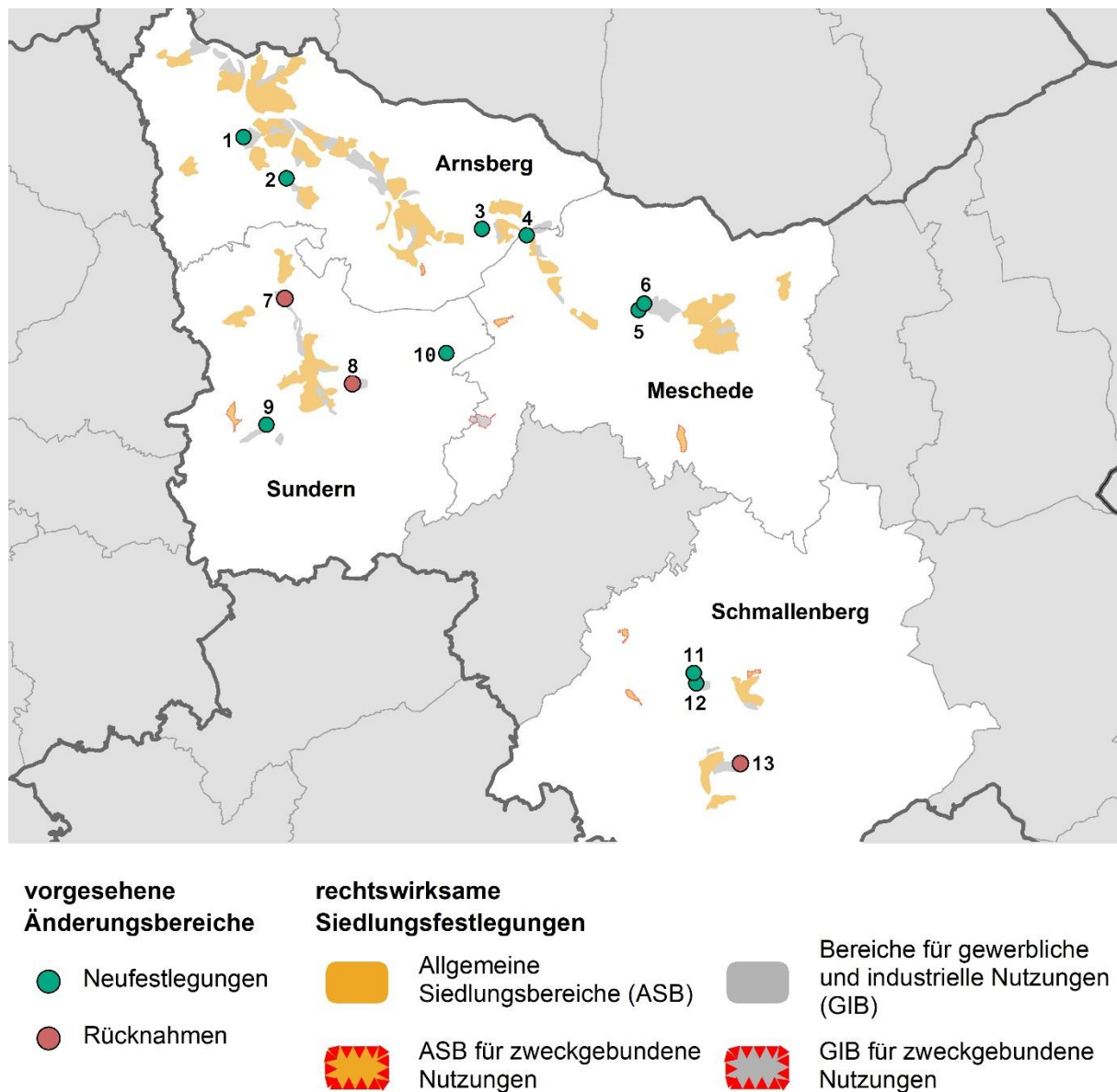
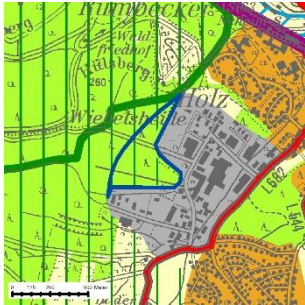


Abbildung 1: Lage der vorgesehenen Änderungsbereiche

### 1.2.1 Arnsberg

Die Stadt Arnsberg weist mit den drei großen Stadtteilen Neheim, Hüsten und Alt-Arnsberg eine polyzentrische Siedlungsstruktur auf. Die Siedlungsentwicklung hat sich historisch vorwiegend entlang der Ruhrschiene vollzogen, die ebenfalls eine Bündelung wichtiger Verkehrswege beinhaltet (Ruhrtalbahn, A 46, B 229, L 544, L 735). Weitere Entwicklungsachsen sind das aus Süden kommende Tal der Röhr sowie die Straßenverbindungen nach Menden und Balve (L 682, L 544). Entlang dieser Achsen ist eine gewachsene Durchmischung von Wohnen, Gewerbe und Industrie entstanden, die auch die regionalplanerische Festlegung von ASB und GIB sowie Infrastrukturfestlegungen widerspiegelt. Außerhalb dieser Talräume ist die Siedlungsentwicklung durch topographische und naturräumliche Restriktionen stark eingeschränkt. So befinden sich im Stadtgebiet mehrere großflächige Bereiche für den Schutz der

Natur (BSN), die bis an die Siedlungsfestlegungen heranreichen (BSN Luerwald (Nr. 55), BSN Arnsberger Wald (Süd: Nr. 68)). Auch die Flusstäler der Ruhr und Röhr selbst sind als FFH-Gebiete und BSN (vgl. Ziel 25 Abs. 2 Regionalplan; Tabelle 5a) gesichert. Daneben ist hier die Überschwemmungsproblematik zu berücksichtigen.



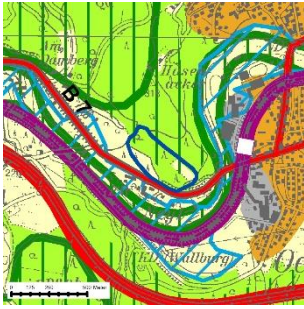
#### Änderungsbereich 1:

Der Änderungsbereich 1 umfasst ca. 14 ha und wird an drei Seiten von dem bestehenden GIB Wiebelsheide im Arnsberger Stadtteil Herdringen umschlossen. Im Regionalplan ist der Bereich als Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg stellt hier Fläche für Wald dar. Der Wald besteht überwiegend aus Schlagfluren (natürliche Vegetation auf Kahlfächen) und Waldresten (vgl. Anhang I zum Umweltbericht). Im FNP ist dieser Bereich zudem als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet (nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan (LP)). Nordwestlich des Änderungsbereiches beginnt das großflächige FFH- und Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach (DE-4513-301 / DE-4543-401), das als BSN festgelegt ist.



#### Änderungsbereich 2:

Westlich des Ortsteils Müschede und der im Röhrthal verlaufenden B 229 befindet sich die Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, deren Betriebsflächen im Regionalplan als GIB festgelegt sind. Daran anschließend in nordwestliche Richtung befindet sich der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 7 ha. Im Regionalplan ist der Bereich als AFAB festgelegt. Außerdem verläuft südlich des Änderungsbereiches eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (Ortsumgehung (OU) Müschede). Im FNP wird der Bereich anteilig als Industriegebiet (ca. 2 ha) und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich ist durchzogen von einer Erdgasfernleitung sowie auf selbiger Trasse von einer Strecke des landesweiten Radwegenetzes. Ebenfalls linienhaft ist ein geschützter Landschaftsbestandteil nachrichtlich aus dem LP in den FNP übernommen.

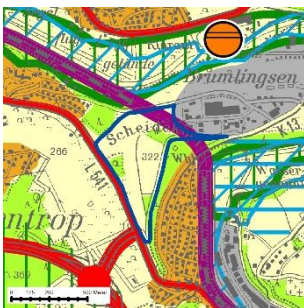


### Änderungsbereich 3

Anders als die vorherigen Änderungsbereiche ist der Änderungsbereich 3 keine Erweiterung eines bestehenden GIB, sondern ein regionalplanerischer Neuansatz. Im Regionalplan ist der Bereich als AFAB und Wald überlagernd mit BSLE festgelegt. Der FNP stellt entsprechend Fläche für die Landwirtschaft und kleinteilig Fläche für Wald dar. Im Nordwesten des geplanten Änderungsbereiches ist eine Kompensationsmaßnahme des Hochsauerlandkreises (HSK) festgesetzt. Die ca. 10 ha große Fläche westlich des Ortsteils Oeventrop verfügt durch die L 735 über eine gute verkehrliche Anbindung an die A 46 (Anschlussstelle (AS) Arnberg-Ost) und wird seit dem Sturm Kyrill u. a. als Nasslagerplatz für Holz genutzt. Die Waldbereiche werden im Wesentlichen als Weihnachtsbaumkulturen genutzt. Gegenüber der Fläche südlich der L 735 befinden sich bereits gewerbliche Nutzungen, die aufgrund ihrer Größe nicht im Regionalplan festgelegt sind. Dieser Bereich wird aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur (wohnverträgliches Gewerbe)<sup>2</sup> nicht in die GIB-Festlegung einbezogen. Durch diese Nutzungen ist der Änderungsbereich jedoch vorgeprägt und hat eine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen.

### **1.2.2 Meschede**

Auch in Meschede liegen die GIB – mit Ausnahme des GIB für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) für die Brauerei Veltins – im verkehrlich gut erschlossenen Ruhrtal (A 46, Ruhrtalbahn). Die dort liegenden vier GIB grenzen jeweils an die ASB Meschede oder Freienohl an und bilden mit diesen die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Das nördliche Stadtgebiet (nördlich der A 46) wird großflächig vom Arnberger Wald eingenommen. Südlich der Kernstadt Meschede liegt der Hennesee, der die touristische Prägung des südlichen Stadtgebiets begründet.



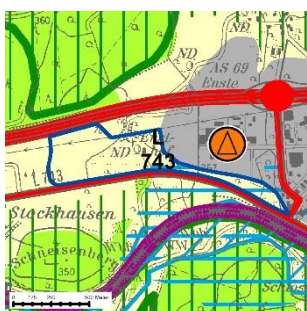
### Änderungsbereich 4:

Nördlich des ASB Freienohl liegt das Gewerbegebiet Brumlingsen, das gemeinsam mit dem auf Arnberger Stadtgebiet liegenden Gewerbegebiet Wildshausen als GIB Arnberg-Meschede festgelegt ist. Der Änderungsbereich 4 schließt sich westlich an diesen GIB an und ist für eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Arnberg und Meschede gut geeignet. Eine Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit der beiden Städte liegt vor (vgl. Anlage 6). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 25 ha. Im FNP der Stadt Meschede ist sowohl

<sup>2</sup> vgl. Anhang E zum G/I-Konzept

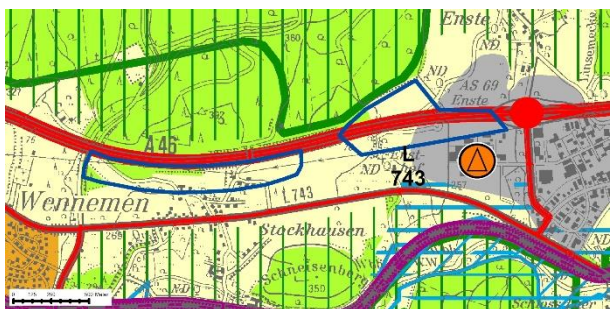
Fläche für die Landwirtschaft, als auch Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Im Süden durchquert die Fläche eine 380-kV-Freileitung mit Schutzstreifen.

Die beiden Kommunen haben bereits eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine verkehrliche Anbindung des gesamten GIB an die L 541 und damit an die A 46 (AS Freienohl) möglich ist. Damit wird die Lagegunst des zukünftigen GIB deutlich verbessert und der Ortsteil Freienohl zum Teil vom Schwerlastverkehr entlastet. Im Regionalplan ist der Bereich als AFAB und kleinteilig als Waldbereich festgelegt. Die in der zeichnerischen Festlegung enthaltene Schienenstrecke, die durch den Änderungsbereich führt, verläuft in diesem Bereich unterirdisch in einem Tunnel, sodass sie keine Relevanz für die geplante Festlegung als GIB hat.



#### Änderungsbereich 5:

Der Schwerpunkt der gewerblichen und industriellen Entwicklung der Stadt Meschede liegt im GIB Enste, der sich westlich der Kernstadt Meschede erstreckt und mit der Lagegunst an der A 46 (AS Enste) und einer vergleichsweise ebenen Topographie gute Voraussetzungen für eine entsprechende Nutzung bietet. Der Änderungsbereich 5 umfasst ca. 28 ha. Davon entfallen ca. 7 ha auf die Anpassung des GIB an die bereits im FNP dargestellten und bereits genutzten gewerblichen Bauflächen im südlichen Randbereich hin zur L 743. Darüber hinaus sind ca. 21 ha als westliche Erweiterung dieses GIB vorgesehen und im rechtskräftigen Regionalplan als AFAB festgelegt. Der Erweiterungsbereich umfasst auch die Flächen im Westen, die bereits im Rahmen der 95. FNP-Änderung einer Bauleitplanung zugeführt werden (vgl. hierzu Regelungen des Zieles 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW). Entsprechend stellt der FNP überwiegend Fläche für die Landwirtschaft, im östlichen Bereich kleinteilig auch Industriegebiet und Grünfläche dar. Innerhalb der Fläche befindet sich der Ensthof als solitäre Hofanlage. Ein Teil des Komplexes (Franz-Xaver-Kapelle) steht unter Denkmalschutz. Der Erweiterungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet (WSG) der Zone III. Im Norden – parallel zur A 46 – durchquert eine 110-kV-Freileitung mit Schutzstreifen den Bereich.



#### Änderungsbereich 6:

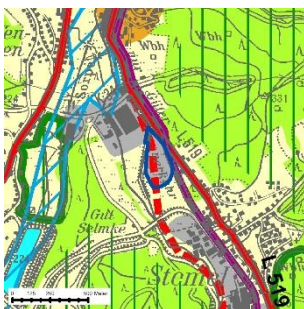
Teile des bereits bestehenden GIB Enste sind mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Freiflächen-PV) bebaut. Im Rahmen der 59. FNP-Änderung wurde der Bereich als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik“ dargestellt. Die erforderliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde im

Jahr 2012 erteilt. In den Verfügungen ist dargelegt, dass die Voraussetzungen zur Waldinanspruchnahme erfüllt sind und keine anderen raumordnerischen Belange der avisierten Darstellung entgegenstehen.

Weitere Anlagen befinden sich in räumlicher Nähe bei Stockhausen und Wennemen, im westlichen Verlauf entlang der A 46. Der Stadt Meschede liegen Anfragen vor, in dem Bereich zwischen den bereits bestehenden Anlagen sowie nördlich der A 46 weitere Freiflächen-PV zu installieren. In einer stadtweiten Untersuchung aus dem Jahr 2012 wurden die Flächen südlich der A 46 bereits von der Stadt und dem Rat als geeignete Flächen für Freiflächen-PV identifiziert<sup>3</sup>. Der Änderungsbereich 6 umfasst somit sowohl bereits bestehende Freiflächen-PV, als auch landwirtschaftliche Nutzflächen und kleinteilig Wald. Die Größe beträgt insgesamt ca. 48 ha, davon sind ca. 31 ha noch nicht mit Freiflächen-PV bebaut. Im Regionalplan ist der Bereich als Waldbereich, AFAB und GIB festgelegt. Entsprechend der bestehenden Nutzungen sind im FNP südlich der A 46 drei Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Fläche für die Landwirtschaft, Industriegebiet und kleinteilig Fläche für die Forstwirtschaft und Grünfläche dargestellt. Auch in diesem Bereich verläuft parallel zur A 46 eine 110-kV-Freileitung mit Schutzabstand. Der Bereich nördlich der A 46 ist als Fläche für die Landwirtschaft und Wasserschutzgebiet der Zone III dargestellt. Dieser Bereich nördlich der Autobahn ist zudem als Landschaftsschutzgebiet Typ B und C festgesetzt.

### 1.2.3 Sundern

Die Stadt Sundern hat aufgrund ihrer Siedlungsstruktur und der altindustriellen Standorte in der Tallage der Röhr keinen eindeutigen Schwerpunkt ihrer gewerblichen und industriellen Entwicklung. Neben den am ASB Sundern und zwischen dem ASB Sundern und ASB Hachen liegenden GIB gibt es im Stadtgebiet drei weitere GIB, die an Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum anschließen. Begründet sind diese entweder durch gewachsene, mittlerweile mittelständische Familienunternehmen oder der gezielten Ansiedlung heimischer, ortsansässiger Unternehmen. Das westliche Stadtgebiet wird geprägt durch den Sorpesee und die damit verbundenen Naherholungs- und Freizeitfunktionen.

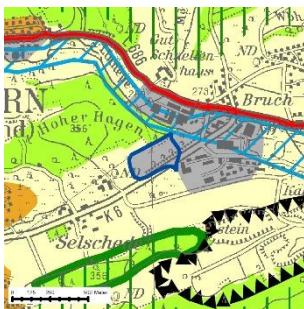


#### Änderungsbereich 7

Aufgrund der eingangs beschriebenen Gemengelage im Bereich des ASB Sundern ist es sinnvoll, bisher nicht in Anspruch genommene GIB-Flächen wieder dem regionalplanerischen Freiraum zuzuführen. Der Änderungsbereich 7 umfasst mit ca. 5 ha den südlichen Bereich des GIB Hachen, der zwischen der Bahntrasse der Röhrtalbahn und

<sup>3</sup> vgl. Ratsvorlage der Stadt Meschede, Vorlage-Nr.: VO/8/321

der L 519 (beide im Regionalplan festgelegt) sowie der im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumlich Festlegung festgelegten Verlegung Sundern/Hachen (K 34) – Sundern (L 685) liegt. Dieser Bereich ist naturschutzfachlich wertvoll und wird fast vollständig von schutzwürdigen Biotopen des Biotopkatasters (BK-4613-0020 Grünland im Röhrtal bei Stemel) überlagert. Außerdem befinden sich dort gesetzlich geschützte Biotope (BT-4613-0059-2011, BT-4613-0060-2011 seggen- und binsenreiche Nasswiesen). Daher soll er langfristig nicht mehr für eine gewerbliche und industrielle Nutzung zur Verfügung stehen. Im FNP der Stadt Sundern ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie kleinteilig Wasserfläche, Fließ- und Stillgewässer dargestellt. Die Bedarfsplanmaßnahme ist ebenfalls als geplante Trassenführung (Straße) im FNP dargestellt.



#### Änderungsbereich 8

Auch der Änderungsbereich 8, der die nordwestlich der Straße „Selschede“ (K 6) liegenden Flächen des GIB Westenfeld umfasst, soll langfristig nicht mehr für eine gewerbliche und industrielle Nutzung zur Verfügung stehen. Der ca. 6 ha große Bereich weist eine ungünstige Topographie auf und ist über die vorhandene Straße aufgrund steiler Böschungen nur schwer zu erschließen. Dieser Bereich ist im FNP der Stadt Sundern als gewerbliche Baufläche sowie kleinteilig Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt. Eine Elektrizitätsfernleitung (380 kV) durchquert die Fläche. Die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rücknahme der gewerblichen Baufläche ist mit Beschluss vom 27.10.2022<sup>4</sup> eingeleitet worden.

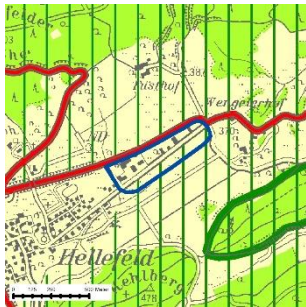


#### Änderungsbereich 9

Der Änderungsbereich 9 ist ca. 15 ha groß und schließt nordöstlich an den bestehenden GIB Illingheim an. Der Regionalplan legt für diesen Bereich AFAB überlagert mit BSLE fest. Im FNP der Stadt Sundern sind bereits ca. 4,5 ha als gewerbliche Baufläche dargestellt, der östliche Bereich ist überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und kleinteilig Fläche für Wald dargestellt. Nördlich angrenzend sowie in nordöstliche Richtung durchquerend liegt der Bereich an einer überörtlichen (K 5) und einer örtlichen (Illingheimer Straße) Hauptverkehrsstraße. Innerhalb des Änderungsbereiches liegt eine Fläche des Biotopkatasters (BK-4613-0311 Nassweide südlich "Großer Kamp"), in der sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (BT-4613-0001-2013 und BT-4613-0002-2013, seggen- und binsenreiche Nasswiesen) befinden. Diese sind klar abgegrenzt und

<sup>4</sup> vgl. Ausschussvorlage der Stadt Sundern, Vorlage Nr. 384/X

können durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung auch bei einer umgebenden gewerblichen und industriellen Nutzung gesichert werden (vgl. Anhang I zum Umweltbericht). Für ein Aussparen aus der GIB-Festlegung sind die Biotope jedoch aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans zu kleinteilig.



#### Änderungsbereich 10:

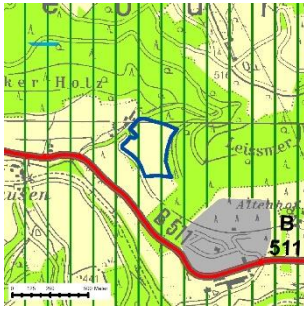
Der Änderungsbereich 10 umfasst ca. 13 ha und schließt an keine Siedlungsfläche im Regionalplan an. Der Bereich ist als AFAB überlagert mit BSLE festgelegt und soll zukünftig als GIB festgelegt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist jedoch im nördlichen Bereich bereits eine ca. 7 ha große Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt, sodass siedlungsstrukturell kein Neuan-satz entsteht. Im südlichen Bereich ist Fläche für die Landwirtschaft durchzogen von diversen kleinteiligen Wasserflächen, Fließ- und Stillgewässern dargestellt sowie im Westen kleinteilig Gemischte Baufläche. Mit der vorgesehenen Erweiterung in südliche Richtung wird eine für die Festlegung im Regionalplan relevante Größe<sup>5</sup> erreicht. Die Erweiterung ist so dimensioniert, dass eine Erschließung über die bestehende Hellefelder Straße erfolgt und so der südlich liegende hochwertige Landschaftsraum möglichst geschont wird. Eine Erweiterung Richtung Norden ist aufgrund der Erschließung schwierig, zudem sind die dort liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Wirtschaftsgrundlage und existenzsichernd für den ebenfalls dort liegenden landwirtschaftlichen Betrieb.

#### **1.2.4 Schmalleberg**

Die Stadt Schmalleberg weist mit zahlreichen Ortsteilen eine sehr disperse, ländlich geprägte Siedlungsstruktur auf. Die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung werden in den Ortsteilen Schmalleberg und Bad Fredeburg gesehen, die als ASB festgelegt sind und zudem über GIB verfügen. Aufgrund der bewegten Topographie im Stadtgebiet liegen die ASB und GIB nicht immer unmittelbar aneinander, sondern sind durch Täler oder Bergrücken voneinander getrennt. Dies ist auch bei den Erweiterungen vorhandener GIB zu berücksichtigen.

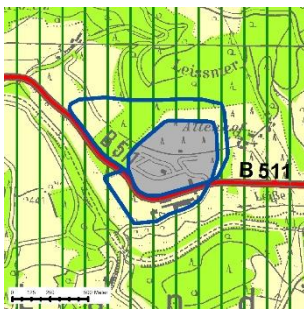
---

<sup>5</sup> gem. § 32 Abs. 2 LPIG DVO



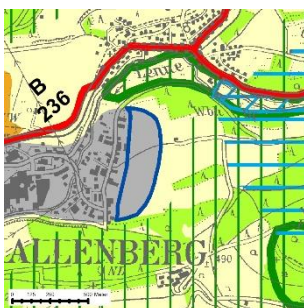
#### Änderungsbereich 11:

Nördlich, unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich 12, ist im Regionalplan AFAB festgelegt. Auch im FNP der Stadt Schmallenberg ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft und nur kleinteilig als Fläche für Wald dargestellt. Tatsächlich ist diese Fläche jedoch bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Daher soll an dieser Stelle die zeichnerische Festlegung geändert und die tatsächliche Nutzung nachvollzogen werden. Die Neufestlegung von Waldbereich umfasst ca. 9 ha.



#### Änderungsbereich 12:

Die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Stadt Schmallenberg hat sich in den letzten Jahren vor allem im Ortsteil Bad Fredeburg, in dem dortigen Gewerbepark Hochsauerland, vollzogen, dieser ist nördlich der B 511 bereits als GIB im Regionalplan festgelegt. Der südlich der B 511 liegende Betrieb, der sozusagen die „Keimzelle“ der gewerblichen Entwicklung an dieser Stelle bildet, soll in die zukünftige GIB-Festlegung einbezogen werden. Insgesamt umfasst der Änderungsbereich 12 ca. 36 ha, wobei ca. 11 ha auf den bereits bestehenden Betrieb südlich der B 511 entfallen. Im Regionalplan sind die Bereiche als AFAB und als Waldbereich überlagert mit BSLE festgelegt. Der Flächennutzungsplan stellt den südlichen Bereich als Gewerbliche Baufläche dar, die westlich des bestehenden GIB liegenden Flächen des Änderungsbereiches sind Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald, randlich berührt von Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen dargestellt.



#### Änderungsbereich 13:

Aufgrund der Schwerpunktsetzung der gewerblichen und industriellen Entwicklung in der Stadt Schmallenberg sowie aufgrund langfristig bestehender Hemmnisse der Flächenverfügbarkeit sollen ca. 14 ha des GIB im Osten von Schmallenberg wieder dem Freiraum zugeführt werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg als Gewerbliche Baufläche, kleinteilig auch als Fläche für die Landwirtschaft sowie durchzogen von einer Versorgungsleitung Elektrizität (10 kV) dargestellt, jedoch noch nicht mit einer verbindlichen Bauleitplanung überplant oder gar in Anspruch genommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird bis zum Aufstellungsbeschluss der 17. Änderung SO/HSK eingeleitet.



### 1.3 Planerfordernis und Bedarf

Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP) hat sich die Siedlungsentwicklung – und damit auch die Gewerbeflächenentwicklung – flächensparend und bedarfsgerecht zu vollziehen.

Die Abschätzung des Bedarfes erfolgt einheitlich für den Planungsraum Südwestfalen nach der mit der Landesplanung abgestimmten und vom Regionalrat beschlossenen<sup>6</sup> sog. überarbeiteten GIFPro-Methode<sup>7</sup>. Dabei wird unterschieden zwischen dem Bedarf, der sich für die Kommunen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt (FNP-Bedarf) und dem Bedarf, der sich für die Ebene des Regionalplanes ergibt (GIB-Bedarf; vgl. Abbildung 2).

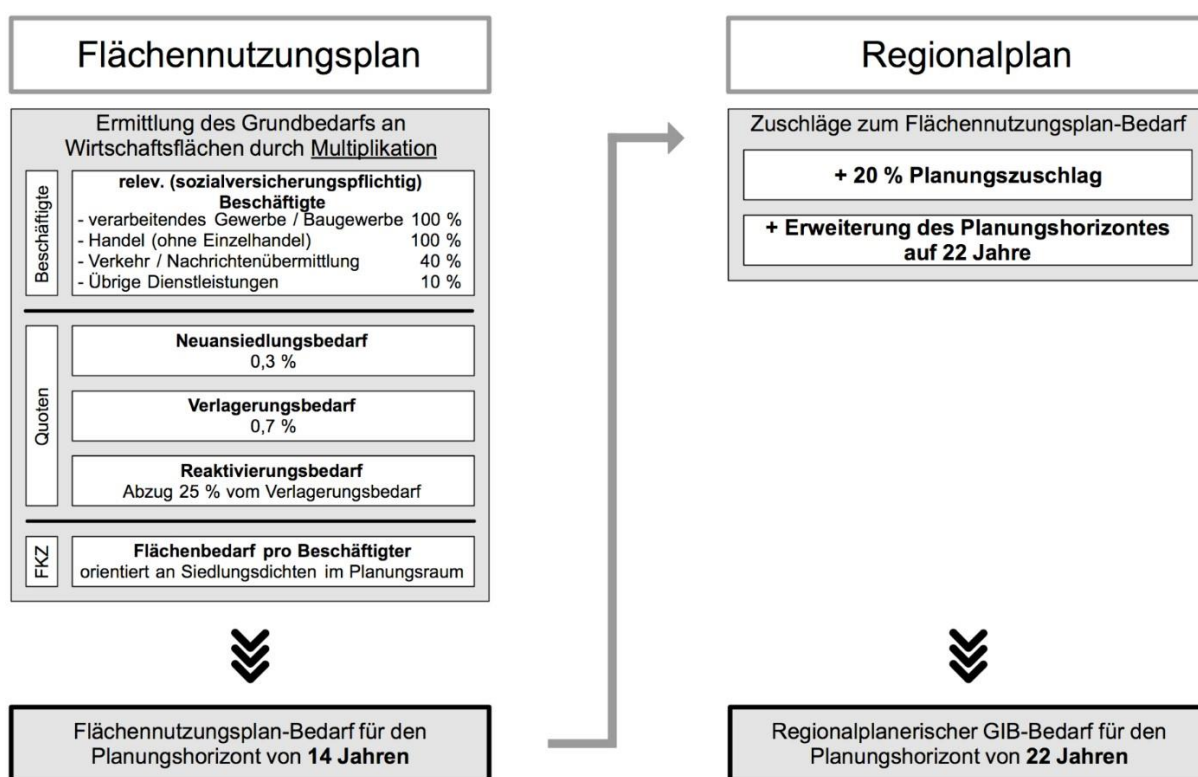


Abbildung 2: Schematische Darstellung zur Ermittlung von Wirtschaftsflächen-/GIB-Bedarf

Für die hier vorgesehene 17. Änderung SO/HSK ist also zunächst der GIB-Bedarf zu betrachten. Der rechnerisch abgeschätzte GIB-Bedarf für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ist in der Tabelle 2 zusammengefasst.

<sup>6</sup> vgl. Beschluss des Regionalrates vom 12.12.2019 (Vorlage 30/04/2019)

<sup>7</sup> <https://url.nrw/siedlung>

Maßgeblich für den Umfang der festzulegenden GIB ist jedoch nicht allein der rechnerisch abgeschätzte Bedarf, sondern der sogenannte Handlungsbedarf.

$$\begin{array}{l} \text{Handlungs-} \\ \text{bedarf (GIB)} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Rechnerischer} \\ \text{GIB-Bedarf} \\ \text{(gesamt)} \end{array} - \begin{array}{l} \text{Planerisch verfügbare Flächen-} \\ \text{reserven (FNP-Reserven anhand} \\ \text{SFM + GIB-Reserven)} \end{array}$$

Dieser ergibt sich aus der Gegenüberstellung des rechnerisch abgeschätzten Bedarfes mit den Reserveflächen. Unter Reserveflächen versteht man die Flächen im FNP oder Regionalplan, die für eine industrielle oder gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, aber noch nicht entsprechend genutzt werden. Auf Ebene des Regionalplanes sind das die GIB, die noch nicht durch eine kommunale Bauleitplanung umgesetzt wurden (GIB-Reserve). Ist dies durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan erfolgt, wird die Fläche zu einer FNP-Reserve, bis eine Inanspruchnahme erfolgt (Bebauung). Ebenso zählen auch anteilig (entsprechend eingetragener Gewichtung) Mischbauflächen dazu. Die Erfassung der Reserven und deren Inanspruchnahmen erfolgen im Siedlungsflächenmonitoring (SFM), das regelmäßig von den Kommunen geführt und aktualisiert wird. Sowohl die GIB-Reserven (Stand November 2021), als auch die im SFM erfassten FNP-Reserven (Stand August 2022) wurden für die Berechnung des Handlungsbedarfes von dem rechnerisch abgeschätzten GIB-Bedarf abgezogen. Die konkreten Zahlen sind ebenfalls der Tabelle 2 zu entnehmen. In allen vier Kommunen besteht nach Abzug der Reserven ein Handlungsbedarf von mehreren Hektar. Des Weiteren ist in Ziel 6.1-1 LEP (i. V. m. Ziel 1 Abs. 1 Regionalplan bzw. Ziel 7 Abs. 2 Regionalplan) vorgesehen, dass die in den Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind. Zwar ist in allen Kommunen ein Bedarf gegeben, doch befinden sich in Meschede, Schmallenberg und Sundern sowohl in den FNP, als auch im Regionalplan für eine industrielle und gewerbliche Nutzung vorgesehene Flächen, die für eine solche Entwicklung nicht (mehr) zur Verfügung stehen. Neben naturräumlichen Restriktionen und geänderten siedlungsräumlichen Zielvorstellungen sind auch langfristige Verfügbarkeithemmnisse Gründe, die dafürsprechen, einige Flächen wieder dem Freiraum zuzuführen. Diese Rücknahmen fließen ebenfalls in die Bedarfsberechnung ein und führen zu einer Erhöhung des Handlungsbedarfes (vgl. Tabelle 2). Auf der Ebene der Bauleitplanung sind auch die Flächen berücksichtigt, für die bereits die Änderung des FNP eingeleitet wurde bzw. bis zum Aufstellungsbeschluss dieser Regionalplanänderung eingeleitet wird. Rücknahmen auf Ebene des Regionalplanes sind Gegenstand dieses Verfahrens. Die Rücknahmen auf Ebene des FNP

sind durch die Kommunen parallel zum Regionalplanänderungsverfahren einzuleiten und durchzuführen (vgl. Tabelle 3).

	Arnsberg	Meschede	Sundern	Schmallenberg
Rechn. Bedarf GIB (22 Jahre)	102	47	44	39
FNP-Reserven Gewerbe	42	12	23	29
GIB-Reserven (Stand 11/2021)	10	9	4	2
Handlungsbedarf	50	26	17	8

Summe bestätigter Rücknahmen	0	1	4	17
Handlungsbedarf (inkl. Rücknahmen)	50	27	21	25

Tabelle 2: Bedarfszahlen für die Kommunen in ha (gerundet); Stand: 08/2022

	FNP-Änderungsverfahren	aktueller Verfahrensstand
Meschede	100. FNP-Änderung	Öffentliche Auslegung (Sep. - Okt. 2023)
	92. FNP-Änderung	Öffentliche Auslegung (Sep. - Okt. 2023)
	OT Grevenstein	in Vorbereitung
Sundern	20. FNP-Änderung	Aufstellungsbeschluss 27.10.2022
Schmallenberg	45. FNP-Änderung	Aufstellungsbeschluss 24.11.2022

Tabelle 3: Übersicht eingeleitete Änderungsverfahren zur Rücknahme von Gewerbeflächenreserven

Unter Berücksichtigung aller vorgenannter Parameter ergibt sich also für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z.T. erheblicher Handlungsbedarf. Eine Änderung des Regionalplanes zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist also notwendig, um den Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Für die Änderungsbereiche 6 (Solarenergiebereich) und 11 (Waldbereich) ergibt sich der Änderungsbedarf überwiegend aus der bereits bestehenden, tatsächlichen Nutzung und der engen räumlichen Verzahnung mit den GIB-Erweiterungen. Insbesondere bei dem Änderungsbereich 6 stellt sich die Frage des Bedarfes nicht, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der entsprechenden Bereitstellung von Flächen im überragenden öffentlichen

Interesse liegt<sup>8</sup>. Die bereits vorhandenen Anlagen ergeben im Zusammenhang mit den geplanten Flächen im Bereich Enste-Nord, Ensthof und Stockhausen eine Größe<sup>9</sup>, die als raumbedeutsam einzustufen ist und daher auch der Festlegung im Regionalplan bedarf.

---

<sup>8</sup> vgl. § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien

<sup>9</sup> Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) aus Juni 2022; vgl. hierzu: Beschlussvorlage der Stadt Meschede VO/10/247 (07.04.2022) sowie Tagesordnungspunkt Ö 10.1 der Sitzung des Rates der Stadt Meschede vom 07.04.2022

## 1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Grundlage der Standortwahl und möglicher Alternativen ist das in enger Kooperation mit den Kommunen erarbeitete G/I-Konzept. Die im G/I-Konzept ermittelten und bewerteten Flächen bilden die Basis für die GIB-Erweiterungen bzw. Neufestigungen und auch für die GIB-Rücknahmen. Eine Übersicht der bewerteten Flächen in den vier Kommunen gibt Abbildung 3.

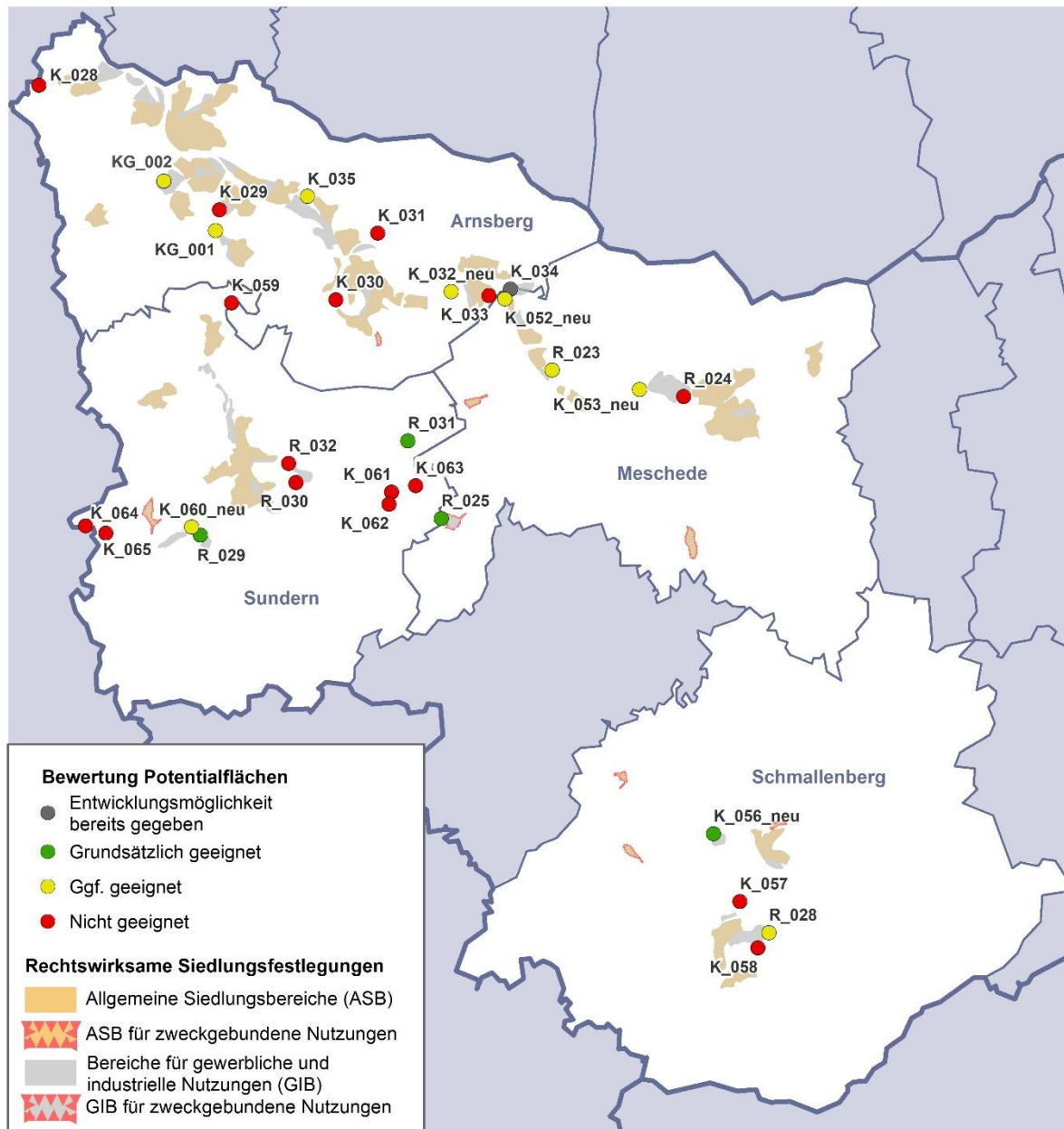


Abbildung 3: Ergebnis bzw. betrachtete Flächen G/I-Konzept für die vier Kommunen, ergänzt um KG\_002 (vgl. Anhang I)

Die Eignung der Flächen wurden in einem mehrstufigen Verfahren über Ausschlusskriterien, einer Konfliktbewertung und schließlich über eine Einzelfallbewertung und den Austausch mit

den Kommunen ermittelt. Das Ergebnis wurde für jede Fläche in einem Steckbrief zusammengefasst und die Fläche letztlich als geeignet (grün), bedingt geeignet (gelb) oder nicht geeignet (rot) eingestuft. Daneben gibt es noch vereinzelt Flächen, für die aufgrund der lediglich bereichsscharfen Festlegung im Regionalplan bereits eine Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist (grau). Das G/I-Konzept und weiterführende Informationen sind im Internet unter [www.bra.nrw.de/-2959](http://www.bra.nrw.de/-2959) abrufbar.

In der Summe wurden für die vier Kommunen 29 Flächensteckbriefe erarbeitet. Die Flächen, die für eine GIB-Festlegung nicht geeignet sind (Kategorie rot), wurden bei der weiteren Flächenauswahl nicht einbezogen. Von den 29 Flächen waren dies 16 Flächen.

Für die Fläche K\_034 Arnsberg sind auf Grundlage der rechtswirksamen GIB-Festlegung bereits aktuell Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Die Fläche R\_025 Meschede/Sundern ist zwischenzeitlich bereits als GIB-Z im Regionalplan festgelegt<sup>10</sup> worden. Dadurch fielen auch diese aus der näheren Flächenbetrachtung heraus.

Die als geeignet bewertete Fläche R\_029 Sundern ist aufgrund der Erschließungssituation nur für eine betriebsgebundene Erweiterung<sup>11</sup> und nicht für eine Angebotsplanung geeignet. Dies wurde bereits im G/I-Konzept entsprechend festgehalten. Die Fläche wurde daher nicht weiter betrachtet und kommt auch nicht als anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeit (Alternative) in Frage.

Im Rahmen der Vorgespräche zu diesem Regionalplanänderungsverfahren hat die Stadt Arnsberg eine weitere Fläche ins Gespräch gebracht, die bei den Arbeiten am G/I-Konzept noch nicht berücksichtigt wurde. Diese Fläche im Bereich des vorhandenen GIB Wiebelsheide wurde nachträglich nach den Kriterien des Konzeptes bewertet und als „ggf. geeignet“ beurteilt (vgl. Anhang I). Sie wurde in der weiteren Flächenauswahl berücksichtigt (Änderungsbereich 1).

Somit ergeben sich elf Flächen, die nach den Maßstäben des G/I-Konzeptes für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung „ggf. geeignet“ bzw. „geeignet“ sind und – dem Beschluss des Regionalrates vom Juni 2021 folgend – als Grundlage für die 17. Änderung SO/HSK herangezogen werden müssten. Diese Eignung schließt mit ein, dass auf den Flächen nach überschlägiger Prüfung raumordnerische Ziele (z. B. BSN, Bereiche zur Sicherung und Abbau

---

<sup>10</sup> vgl. 10. Änd. des Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; GIB-Z in Meschede / Sundern: Brauerei / Getränkeherstellung

<sup>11</sup> Firma Katharina Tillmann Papier- und Wellpappenfabrik e.K.

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) nicht entgegenstehen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung für die schließlich ausgewählten Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 4 dieser Planbegründung. Eine Übersicht über die Flächen aus dem G/I-Konzept, die bei der Auswahl der Änderungsbereiche einbezogen wurden und ihre jeweilige Bewertung zeigt Tabelle 4.

Kommune	Flächenbezeichnung G/I-Konzept	Lage / Flächenname	Bewertung
Arnsberg	K_032/K_032_neu	Im Neyl	Ggf. geeignet
Arnsberg	K_035	Nördl. GIB „Obereimer-Niedereimer“	Ggf. geeignet
Arnsberg	KG_001	Nordwestl. GIB „Müschede“ (WEPA)	Ggf. geeignet
Arnsberg	KG_002	Westl GIB „Wiebelsheide“	Ggf. geeignet
Meschede	K_052/K_052_neu	Südwestl. GIB „Arnsberg-Meschede“	Ggf. geeignet
Meschede	K_053/K_053_neu	Westlich GIB „Enste“	Ggf. geeignet
Meschede	R_023	Nordöstl. GIB „Bockum“	Ggf. geeignet
Schmallenberg	K_056/K_056_neu	Nordwestl. GIB „Bad Fredeburg-West“	Geeignet
Schmallenberg	R_028	Östl. GIB „Schmallenberg Ost“	Ggf. geeignet
Sundern	K_060/K_06_neu	Östl. GIB „Illingheim“	Ggf. geeignet
Sundern	R_031	Hellefeld	Geeignet

Tabelle 4: Flächenübersicht der verbleibenden im G/I-Konzept (ggf.) geeigneten Flächen

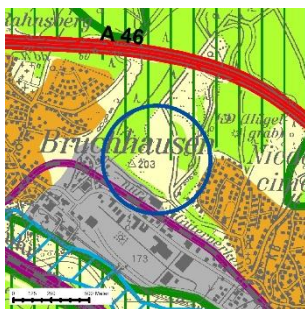
Da lediglich zwei Flächen als „geeignet“ bewertet wurden, diese jedoch nicht den Handlungsbedarf der vier Kommunen decken können, wurden die verbleibenden „ggf. geeigneten“ Flächen einer näheren Betrachtung unterzogen. Hier ist die Frage des jeweiligen kommunalen Handlungsbedarfes relevant, auch weil die Kommunen bestrebt sind, soviel des Bedarfes wie möglich auf dem eigenen Stadtgebiet zu verorten. Auch die Priorisierung der Flächen durch die Kommune spielte bei der Auswahl der Änderungsbereiche unter dem Aspekt des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)) eine Rolle. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten sind ebenso die Fragen nach interkommunaler Zusammenarbeit, die Lage im Siedlungsgefüge und die naturräumlichen Gegebenheiten zu betrachten.

Der Abgleich der Bedarfswahlen mit den planerischen Aspekten und der Priorisierung der Kommunen führte schließlich zu der folgenden Überführung der Flächen aus dem G/I-Konzept in dieses Regionalplanänderungsverfahren.

Kommune	Flächenbezeichnung G/I-Konzept	Flächenname / Flurname / Lagebeschreibung	Änderungsbereich (ÄB)
Arnsberg	K_032/K_032_neu	Im Neyl	3
Arnsberg	K_035	Nördl. GIB „Obereimer-Niedereimer“	A I
Arnsberg	KG_001	Nordwestl. GIB „Müschede“ (WEPA)	2
Arnsberg	KG_002	Westl GIB „Wiebelsheide“	1
Meschede	K_052/K_052_neu	Südwestl. GIB „Arnsberg-Meschede“	4
Meschede	K_053/K_053_neu	Westlich GIB „Enste“	5
Meschede	R_023	Nordöstl. GIB „Bockum“	All
Schmallenberg	K_056/K_056_neu	Nordwestl. GIB „Bad Fredeburg-West“	12
Schmallenberg	R_028	Östl. GIB „Schmallenberg Ost“	(13)
Sundern	K_060/K_06_neu	Östl. GIB „Illingheim“	9
Sundern	R_031	Hellefeld	10

Tabelle 5: Überführung G/I-Flächen in Änderungsbereiche

Mit der geplanten zeichnerischen Festlegung der Erweiterungen bzw. Neufestlegung der GIB Im Neyl, Müschede, Wiebelsheide und Arnsberg-Meschede (ÄB 1 bis 4) werden für die Stadt Arnsberg Entwicklungsmöglichkeiten zur gewerblichen und industriellen Nutzung geschaffen und der Handlungsbedarf gedeckt. Die im G/I-Konzept als weitere „ggf. geeignet“ bewertete Fläche Arnsberg K\_035 nördlich des GIB Niedereimer-Obereimer (Bruchhausen) ist nur mit einem hohen Erschließungsaufwand nutzbar und muss zudem terrassiert werden. Aus diesem Grund wird die Festlegung im Regionalplan seitens der Stadt Arnsberg zum jetzigen Zeitpunkt nicht priorisiert, die Fläche ist jedoch als mögliche Alternative zu betrachten.



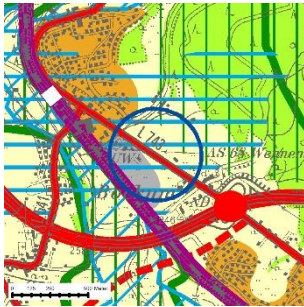
#### Alternative I:

Der Bereich grenzt nördlich an den GIB Niedereimer-Obereimer (Bruchhausen) an und umfasst ca. 15 ha. Im Regionalplan ist der Bereich als AFAB, zum Teil überlagert mit BSLE und Waldbereich festgelegt. Entsprechend stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg hier Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Zudem liegt der Bereich im Landschaftsschutzgebiet Typ A. Für den Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet muss ein Geländesprung von rund 30 m überwunden werden.

Auch für die Stadt Meschede ergibt sich mit der geplanten zeichnerischen Festlegung der Erweiterungen der GIB Enste und Arnsberg-Meschede eine ausgeglichene Flächenbilanz. Die ebenfalls als „ggf. geeignet“ eingestufte Fläche Meschede R\_023 aus dem G/I-Konzept nordöstlich des GIB Bockum kommt derzeit nicht für eine industrielle und gewerbliche Nutzung in Frage. Bereits im G/I-Konzept wurde festgehalten, dass eine Umsetzung erst in Betracht



kommt, wenn die GIB-Reserven in dem bereits festgelegten GIB Bockum durch eine Bauleitplanung der Stadt Meschede konkretisiert und die Flächen (z. T.) in Anspruch genommen wurden. Derzeit ist die Stadt Meschede im Verfahren zur 23. Änderung des FNPs<sup>12</sup>; eine Umsetzung der GIB-Erweiterung wird darum erst zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt. Daher wird sie als Alternative geprüft.



#### Alternative II:

Der ca. 11 ha große Bereich grenzt nordöstlich an den bestehenden GIB Bockum an und wird von der L 743 durchquert. Im Regionalplan ist der Bereich als AFAB, überlagert mit den Freiraumfunktionen BSLE und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) festgelegt. Der FNP der Stadt Meschede stellt hier Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Landschaftsplan ist der Bereich zudem als Landschaftsschutzgebiet Typ B festgesetzt. Zudem befindet sich in der Fläche ein Hohlwegrest, der in die Denkmalliste eingetragen ist.

Im Bereich der Stadt Sundern werden neben Erweiterungen / Neufestlegungen auch zwei GIB wieder dem Freiraum zugeführt (Änderungsbereiche 7 und 8). Diese GIB-Rücknahmen werden nur zum Teil in der Flächenbilanz berücksichtigt, da zum Beispiel der Änderungsbereich 7 aufgrund der dort vorhandenen naturräumlichen Restriktionen nicht als GIB-Reserve angerechnet wurde. Der Änderungsbereich 8 ist als FNP-Reserve bilanziert, wie unter Kapitel 1.2.3 bereits beschrieben, ist die Änderung des FNP eingeleitet. Somit werden die Flächenrücknahmen in der Tabelle 2 bilanziert. Mit der geplanten zeichnerischen Festlegung eines GIB in Hellefeld und der Erweiterungen des GIB Illingheim-Ost ergibt sich dennoch für die Stadt Sundern eine annähernd ausgeglichene Flächenbilanz.

Wie in Kapitel 1.2.4 erläutert sollen Teile des GIB Schmallenberg Ost aufgrund langfristiger Hemmnisse in der Flächenverfügbarkeit wieder dem Freiraum zugeführt werden. Mit dieser Rücknahme entfällt eine weitere Prüfung der im G/I-Konzept als „ggf. geeignet“ bewerteten Fläche R\_028 Schmallenberg. Für diese Fläche ist dann kein Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich gegeben, sie kommt somit aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht für eine bauliche Entwicklung in Frage. Der östliche Bereich des GIB-Schmallenberg Ost ist bereits im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt und als Reserve bilanziert. Die Änderung des FNP ist eingeleitet, sodass diese Reserve als anrechenbare Rücknahmefläche in die Bilanz für dieses Verfahren einfließt. Ihren Handlungsbedarf kann die Stadt Schmallenberg mit

---

<sup>12</sup> Stand des Verfahren: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.04.2021 bis 27.05.2021

der Erweiterung des GIB Bad Fredeburg West decken und weist mit der geplanten Rücknahme eine ausgeglichene Flächenbilanz auf.

	Arnsberg	Meschede	Sundern	Schmallenberg
Handlungsbedarf	50	27	21	25
Änderungsbereich 1	14			
Änderungsbereich 2	5			
Änderungsbereich 3	10			
Änderungsbereich 5		21		
Änderungsbereich 9			10,5	
Änderungsbereich 10			6	
Änderungsbereich 12				25
Handlungsbedarf nach angestrebter Festlegung	21	6	4	0
Änderungsbereich 4	25			
<b>Handlungsbedarf nach angestrebter Festlegung</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>

Tabelle 6: Handlungsbedarf nach angestrebter Festlegung

Die Abweichungen in Tabelle 6 von den in Kapitel 1.1 und 1.2 genannten Flächengrößen der Änderungsbereiche ergibt sich aus der Anrechnung bereits im FNP dargestellter Bereiche für die Bedarfsbilanzierung.

Neben den Alternativen I und II wurden weitere Alternativen für eine GIB-Festlegung weder von der Regionalplanungsbehörde, noch von den Belegenheitskommunen gesehen. Auch im Rahmen des Scopings und der Unterrichtung der öffentlichen Stellen wurden keine weiteren Alternativen benannt.

Für die Festlegung des Solarenergiebereiches (Änderungsbereich 6) sind auf kommunaler Ebene Alternativen geprüft worden. Die stadtweite Untersuchung ergab u. a. aufgrund der Vorprägung keine anderweitige, sinnvolle Planungsalternative, die aktuell für eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Betracht kommt. Auch hier wurden im Scoping und der Unterrichtung keine weiteren Alternativen benannt. Zudem kommt dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zu.

Der Änderungsbereich 11 wird in diesem Verfahren miteinbezogen, da er im direkten räumlichen Zusammenhang zum Änderungsbereich 12 steht. Hinter der Festlegung des Waldbereiches steht keine konzeptionelle Grundlage, vielmehr ist es das Nachvollziehen der tatsächlichen Gegebenheiten. Diese Abweichung des Bestandes von der Planaussage ist von raumbedeutsamen Gewicht und bedarf deshalb der Regionalplanänderung. Damit einher geht

auch ein Schutz des Waldes, da durch die Festlegung als Waldbereich eine zukünftige Inanspruchnahme der Flächen / Waldumwandlung erschwert wird. Alternativen zu diesem Änderungsbereich bestehen nicht.

## **2 Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes**

### **2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG**

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 17. Änderung SO/HSK bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 25.08.2022 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet und um Auskunft gebeten, auch über vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 30.09.2022 eingeleitet. Zeitgleich wurde das Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht durchgeführt (vgl. Kapitel 3.2). Dabei sind keine Stellungnahmen eingegangen, die auf unüberwindbare Hindernisse zur Umsetzung der Planungsabsicht schließen lassen. Hinweise, die für die nachfolgende Planungsebene relevant sein können, wurden den Kommunen übermittelt.

Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 35 vom 3. September 2022 für den Regierungsbezirk Arnberg und über die Website der Bezirksregierung statt.

### **2.2 Aufstellungsverfahren**

In seiner Sitzung am 30.03.2023 beauftragte der Regionalrat Arnberg die Regionalplanungsbehörde, das Aufstellungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 02/01/2022 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 Abs. 1 LPIG durchzuführen.

#### **2.2.1 Öffentliche Auslegung gemäß § 13 LPIG**

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg (Nr. 14) am 08.04.2023 bekannt gemacht. Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 18.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 bei der Bezirksregierung Arnberg und ergänzend beim Hochsauerlandkreis zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet über die Homepages der Bezirksregierung Arnberg und des Hochsauerlandkreises zugänglich.

### Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 11.04.2023 die 115 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gebeten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Die zu beteiligen stellen (Im Weiteren: Verfahrensbeteiligte) ergeben sich aus der Anlage 3 zur Vorlage 02/01/2023. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 19.05.2023 gebeten.

Insgesamt gaben 24 beteiligte öffentliche Stelle eine – oder bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben mehrere - Stellungnahmen<sup>13</sup> ab. Zu den konkreten Ergebnissen wird auf die Sachdarstellung der Regionalplanungsbehörde in der Vorlage für den Regionalrat sowie auf die entsprechende synoptische Aufbereitung der Einzelanregungen und Ausgleichsvorschläge in der Anlage 7 der Vorlage verwiesen (vgl. Vorlage 16/04/2023).

Eine zentrale Aufgabe des Beteiligungsverfahrens ist die Prüfung, ob bei den vorangegangenen Entwurfsarbeiten die als entscheidungsrelevant erkannten und berücksichtigen Belange vollständig waren, oder ob es für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung einer Betrachtung weiterer Belange bedarf. Im Beteiligungsverfahren der öffentlichen Stellen wurde kein grundsätzlich neuer Belang vorgebracht, der bei der Gesamtbewertung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wäre.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **2.2.2 Erörterung**

Gemäß § 19 Abs. 3 können die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert werden. In dem Aufstellungsbeschluss (vgl. Vorlage 02/01/2023) hat der Regionalrat aufgrund des Umfangs des Änderungsverfahrens eine Erörterung vorgesehen. Der Erörterungstermin fand am 23.08.2023 statt. Zu den konkreten Ergebnissen wird auf die Sachdarstellung der Regionalplanungsbehörde in der Vorlage für den Regionalrat sowie auf die synoptische Aufbereitung der Einzelanregungen, Ausgleichsvorschläge und Erörterungsergebnisse in Anlage 7 der Vorlage verwiesen (vgl. 16/04/2023).

---

<sup>13</sup> **Nr. 93 PLEdoc** als OpenGrid Europe und GasLINE; **Nr. 112 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband** als Interessenvertretung für zwei Verbandsmitglieder; **Nr. 113 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP** als Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM, Westnetz GmbH Speziaalservice Gas und Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-A-AP

### **2.2.3 Anregungen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte**

Die Anregungen von den oben genannten Verfahrensbeteiligten, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte sowie die zugehörige Bewertung der Regionalplanungsbehörde sind der Sachdarstellung der Regionalplanungsbehörde in der Vorlage 16/04/2023, Punkt 3 zu entnehmen.

### **2.3 Ergebnis des Aufstellungsverfahrens**

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens ist keine derartige Änderung des Planentwurfes vorzunehmen, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt (vgl. § 9 Abs. 3 S. 1 ROG). Eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist demnach nicht erforderlich.

### **2.4 Ausblick auf das weitere Verfahren**

Folgende Verfahrensschritte schließen sich bei einem entsprechenden Feststellungsbeschluss des Regionalrates gemäß § 19 Abs. 4 LPIG dem Aufstellungsverfahren an: Anzeigeverfahren gemäß § 19 Abs. 6 LPIG, (eine dreimonatige Rechtsprüfung bei der Landesplanungsbehörde) sowie die Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW gemäß § 14 LPIG.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes rechtswirksam.

## **3 Umweltprüfung**

### **3.1 Aufgaben der Umweltprüfung**

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Schutzgüter (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ROG) zu ermitteln und im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung hat sich auf das zu beziehen, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Art und Umfang sowie Detaillierungsgrad entsprechend des übergeordneten, rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplanes wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mit der Umweltprüfung auf den verschiedenen Planungsebenen soll ein hohes Umweltschutzniveau erreicht werden. Dazu sind die umweltrechtlichen Belange von Beginn an in die räumliche Planung als abwägungsrelevante Belange einzustellen.

Dies umfasst ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Auf regionalplanerischer Ebene werden dabei insbesondere die verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft und ob die Planung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf den nachgelagerten Planungsebenen möglicherweise nicht umsetzbar wäre.

Auch die Belange des europäischen Gebietsschutzes werden entsprechend der Ebene des Regionalplanes behandelt (vgl. FFH-Richtlinie). Daher werden bei einer möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten die Auswirkungen der Planungsabsicht auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck auf die jeweiligen Gebiete in einer separaten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (vgl. Anhang II zum Umweltbericht) betrachtet.

Der Umweltbericht wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG zusammen mit dem Entwurf der Regionalplanänderung sowie dieser Planbegründung den Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgelegt.

### **3.2 Scoping**

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sind zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufzunehmenden Informationen ein sogenanntes Scoping durchzuführen. In diesem Verfahrensschritt werden die öffentlichen Stellen beteiligt, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. Im Rahmen des Scopings wird auch geklärt, ob aus Sicht der Beteiligten anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu untersuchen sind.

Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 25.08.2022 (Az.: 32.31.01-006) parallel zur Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG seitens der Regionalplanungsbehörde eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 30.09.2022. Auch seitens der im Scoping-Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen wurden keine weiteren in Betracht kommende konkrete Standortalternativen gesehen und benannt. Allerdings wurden zahlreiche Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts vorgebracht, welche entsprechend berücksichtigt wurden und somit auch in der Planung berücksichtigt werden. Hinweise, die für die nachfolgende Planungsebene relevant sein können, wurden den Kommunen übermittelt.

### 3.3 Ergebnisse des Umweltberichtes

Der derzeitige Umweltzustand in den Städten Arnsherg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ist überwiegend positiv zu bewerten. Dies ist als überschlägige Einschätzung anhand der verwendeten Prüfkriterien zu verstehen. Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, ist davon auszugehen, dass sich die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen nur sehr eingeschränkt innerhalb der festgelegten GIB bzw. im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Ziele 2-3 und 2-4 des LEP vollziehen würde. Aufgrund der bereits größtenteils erfolgten Umsetzung wären nur sehr geringfügige, nicht den Bedarf deckende, Entwicklungen möglich. Die Solarenergienutzung im Freiraum wäre ebenfalls eingeschränkt, wenn auch nicht so stark wie gewerbliche und industrielle Nutzungen. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung in den Änderungsbereichen weiterhin stattfinden würde, woraus sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben würden.

In der nachfolgenden Tabelle ist aufgeführt, in welchen Änderungsbereichen es aufgrund welcher fachlichen Kriterien zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter kommt:

Änderungsbereich / Alternative	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigtes Schutzgut	Kriterium
1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erholung
	Fläche	Flächeninanspruchnahme Flächennutzungseffizienz
	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzgebiete Naturschutzgebiete Gesetzlich geschützte Biotope
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
3	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
4	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
5	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme

Änderungs- bereich / Alternative	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigt Schutzgut	Kriterium
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Prägende historische Siedlungen / Sichtbeziehungen
		Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
6	Fläche	Flächennutzungseffizienz
	Landschaft	Landschaftsbild
7	-	-
8	-	-
9	Fläche	Flächeninanspruchnahme
		Flächennutzungseffizienz
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
10	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
11	-	-
12	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
13	-	-
A I	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
A II	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

*Tabelle 7: Im jeweiligen Änderungsbereich voraussichtlich erheblich beeinträchtigte Schutzgüter und der Bewertung zu Grunde liegende Kriterien*

Die Gesamtplanbetrachtung kommt zum Ergebnis, dass die Schutzgüter Fläche sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter von der geplanten 17. Änderung SO/HSK am stärksten betroffen sind. Durch die Kumulation einzelner Wirkungen sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Verlässliche Aussagen darüber lassen sich allenfalls auf Ebene der Bauleitplanung in Abhängigkeit der genauen Umsetzung treffen.



## **4 Raumordnerische Bewertung der Planungsabsicht**

### **4.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung**

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der geplanten 17. Änderung des Regionalplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Dazu werden die Festlegungen des LEP, des Regionalplanes sowie der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)), die für die geplante 17. Änderung SO/HSK relevant sind, näher betrachtet. Welche Ziele und Grundsätze für die Änderungsbereiche und Alternativen einschlägig sind, wird übersichtlich in der Tabelle im Anhang II dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird hier zunächst der Unterschied zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. § 3 ROG erläutert. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele bei der vorliegenden Planung zu beachten.

Grundsätze im Sinne des Gesetzes sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegung in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen und sind damit abwägungsfähig.

#### **4.1.1 Für alle Änderungsbereiche von Relevanz**

Einige Erfordernisse der Raumordnung sind in allen Änderungsbereichen relevant, bzw. bei allen GIB-Festlegungen oder auch allen Rücknahmen (vgl. Anhang II). Dies sind insbesondere Ziele und Grundsätze mit dem Charakter von Planungsleitlinien, die u. a. auch bei der Erstellung des G/I-Konzeptes zu Grunde gelegt wurden. Zunächst vorangestellt wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die Vereinbarkeit mit diesen eher übergreifenden Erfordernissen der Raumordnung geprüft. Anschließend erfolgt die Prüfung der einzelnen Änderungsbereiche mit weiteren Erfordernissen, die nur in den konkreten Änderungsbereichen relevant sind.

Ziel 2-1 LEP „Zentralörtliche Gliederung“ i. V. m. Grundsatz 6.1-3 LEP „Leitbild dezentrale Konzentration“ und Grundsatz 6.1-5 LEP „Leitbild nachhaltige europäische Stadt“ sowie Ziel 2 Abs. 1 Regionalplan „Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring“

Der LEP legt in seiner Abbildung 1 die zentralörtliche Gliederung in Nordrhein-Westfalen fest. Demnach sind die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg vier der insgesamt sieben Mittelzentren im Hochsauerlandkreis. Die Zuordnung im LEP erfolgt für das gesamte Stadtgebiet. Erst auf Ebene des Regionalplanes wird weiter differenziert und innerhalb der Städte Siedlungsschwerpunkte (vgl. Erläuterungskarte 2 des Regionalplanes) definiert, in denen sich die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren hat.

In Arnsberg sind die Ortsteile Neheim und Alt-Arnsberg als Entwicklungsschwerpunkte ausgewiesen, in denen sich mittelzentrale Einrichtungen konzentrieren sollen, die Ortsteile Hüsten und Oeventrop sind Schwerpunktbereiche mit einer Konzentration grundzentraler Einrichtungen. In Meschede ist die Kernstadt der Entwicklungsschwerpunkt, dem Ortsteil Freienohl kommt die Konzentration grundzentraler Einrichtungen zu. Schmallenberg verfügt ebenfalls über zwei Siedlungsschwerpunkte mit unterschiedlicher Gewichtung; Schmallenberg konzentriert die mittelzentralen Einrichtungen und Bad Fredeburg die grundzentralen Einrichtungen. In Sundern wiederum ist nur die Kernstadt selbst als Entwicklungsschwerpunkt festgelegt. Diese Funktionszuweisung spiegelt sich in der Festlegung der ASB und GIB wider, die sich vorrangig in diesen Bereichen befinden. Auch die geplanten GIB-Festlegungen liegen überwiegend in diesen Bereichen, die Rücknahmen sind eher an den Rändern dieser Siedlungsschwerpunkte zu finden. Eine Ausnahme stellt hierbei der Änderungsbereich 9 dar. Dieser wird aber bereits seit zwei Jahrzehnten u. a. wegen seiner hohen Lagegunst und günstigen Topographie als gewerblicher „Entwicklungsstandort“ seitens der Stadt Sundern verfolgt.<sup>14</sup>

Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung, in diesem Falle der gewerblichen und industriellen Entwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte und Schwerpunktbereiche mit den vorhandenen Einrichtungen wird dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprochen, das besagt, dass bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen ist. Auch dem Leitgedanken der nachhaltigen europäischen Stadt wird mit der Ausrichtung der Änderungsbereiche der 17. Änderung SO/HSK auf die vorhandenen ASB und GIB entsprochen. Die vorhandene Mischung von verschiedenen Nutzungen wie Wohnen und Arbeiten, aber auch öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen wird bestärkt und führt letztlich zu einer Stärkung der Zentren. Die Festlegung des Solarenergiebereiches am Entwicklungsschwerpunkt Meschede unterstreicht die Nutzungsmischung ebenfalls.

---

<sup>14</sup> vgl. Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern, Planquadrat Dortmund, 2001; u. a. S. 81

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Ziel 2-3 LEP „Siedlungsraum und Freiraum“, Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie Ziel 1 Abs. 1 und 2 Regionalplan „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“, Ziel 6.1-4 LEP „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“, Grundsatz 6.1-6 LEP „Vorrang der Innenentwicklung“, Grundsatz 6.1-8 LEP „Wiedernutzung von Brachflächen“

Die 17. Änderung SO/HSK führt zu einer Verschiebung des Verhältnisses von Siedlungsraum und Freiraum. Damit kommt die Regionalplanung dem Ziel 2-3 LEP nach, das Land (bedarfsgerecht gem. Ziel 6.1.1 LEP) in Siedlungs- und Freiräume zu unterteilen.

Ziel 6.1.1 LEP und Ziel 6.1-4 LEP finden Beachtung: Ein Bedarf (bzw. Handlungsbedarf) konnte nachgewiesen werden (vgl. Ausführungen in Kapitel 1.3). Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgte auf der Grundlage des G-/I-Konzeptes. Bei der Ermittlung geeigneter Potentialflächen und deren Bewertung wurden bereits die hier genannten Ziele und Grundsätze 6.1-4, 6.1-6 und 6.1-8 LEP zugrunde gelegt. Die vorgesehenen Erweiterungen grenzen unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen (FNP oder Regionalplan) an und runden diese ab; bandartige Entwicklungen oder Splittersiedlungen werden vermieden. Hinzukommt, dass die historisch gewachsene Siedlungsstruktur in den Tallagen der Ruhr und Röhre zumindest für die Städte Arnsberg, Meschede und Sundern eine andere Beurteilung von bandartigen Entwicklungen begründet, als dies beispielsweise in der Soester Börde der Fall sein würde. Rücknahmen erfolgen an den Siedlungsrändern. Auch dem Grundsatz der Innenentwicklung wird Rechnung getragen. Im Rahmen der Konzepterstellung erfolgte eine enge Abstimmung mit den Kommunen und eine Überprüfung der Innenbereichspotentiale. Größere Potentiale (Reserveflächen und Baulücken) für eine Verortung des Handlungsbedarfs an Gewerbe- und Industrieaufflächen im Innenbereich liegen nicht vor. Brachflächen im nennenswerten Umfang, die für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen, sind keine vorhanden.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt; bei den Änderungsbereichen 6 und 11 als Freiraumfestlegungen sind sie nur zum Teil bzw. nicht einschlägig.

Grundsatz 4-1 LEP „Klimaschutz“ i. V. m. Grundsatz 4-2 LEP „Anpassung an den Klimawandel“, Ziel I.2.1 BRPH „Klimawandel und -anpassung“ und Grundsatz 6.1-7 LEP „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsstruktur“ sowie Grundsatz 5 Abs. 1 Regionalplan „Klimaschutz“

Der Klimawandel stellt derzeit und zukünftig eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Auch im Rahmen der Planung ist sich mit dem Klimawandel in Form von Klimaschutz und Klimaanpassung auseinanderzusetzen. Neben der Bereitstellung von Flächen für

den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Änderungsbereich 6) und dem Erhalt und der Vermehrung von Wäldern als CO<sub>2</sub>-Speicher (Änderungsbereich 11) kann mit einer konzentrierten Ausweisung von Siedlungsbereichen zum Beispiel Verkehr vermindert und Freiräume bewusst freigehalten werden.

Die Konzentration auf die Siedlungsschwerpunkte mit enger Anbindung an die Versorgungsstruktur und flächensparende Erschließung tragen zu einer energieeffizienteren Siedlungsstruktur bei (Grundsatz 6.1-7 LEP).

Mit der Sicherung von Freiräumen, die eine hohe thermische Ausgleichsfunktion erfüllen, kann ein wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung geleistet werden. Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ bilden die Städte Arnsberg und Sundern in weiten Teilen mit ihren Tallagen bedeutsame Kaltluftabzugsbahnen. Demgemäß zählen sie – sowie auch Meschede und Schmallenberg – zu den Städten, in denen der Anteil der Bevölkerung, die von einer ungünstigen thermischen Situation betroffen sind sehr gering ist. Die Änderungsbereiche grenzen alle an Siedlungsbereiche an, die eine sehr günstige bis weniger günstige thermische Situation aufweisen. Auch die überplanten Flächen im Einzelnen erfüllen überwiegend nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion. Im Änderungsbereich 1 und randlich in den Änderungsbereichen 2 und 4 erfüllen die Flächen eine hohe Ausgleichsfunktion. Dies sind dann bewachsene bzw. bewaldete Flächen, deren Inanspruchnahme entsprechend in der Abwägung zu würdigen ist.

In den Änderungsbereichen 1 bis 5, 9, 10 und 12, in denen aufgrund der geplanten gewerblichen und industriellen Nutzung mit einer dauerhaften Versiegelung der Flächen zu rechnen ist, sind keine klimarelevanten Böden ausgewiesen.

Mit dem Klimawandel einher geht die Häufung von Starkregenereignissen (Ziel I.2.1 BRPH). Die Starkregengefahrenhinweiskarte ist daher als Grundlage für die Abgrenzung der GIB herangezogen worden, die Abgrenzung des Änderungsbereiches 3 wurde beispielsweise angepasst. Um die Funktion der Landschaft als Retentionsraum, sowohl bei Starkregen-, als auch bei Hochwasserereignissen (niedrige Wahrscheinlichkeit) Rechnung zu tragen, wurde die Festlegung des BSLE überarbeitet.

Aber auch die Festlegung des Waldbereiches wirkt den Gefahren durch Starkregen entgegen. Der Waldboden und die anstehende Vegetation sind gute Wasserspeicher und können – insbesondere an Hanglagen – den Oberflächenabfluss, der bei Starkregenereignissen zu Schäden führt, mindern.

Weitergehende konkrete Festsetzungen bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung möglich. Das Baugesetzbuch sieht hierfür entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor. Maßgebend ist hier insbesondere der Grundsatz der Bauleitplanung, dass Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 BauGB in der

Stadtentwicklung zu fördern ist. Eine kompakte Bauweise und eine solarenergetische Gebäudeausrichtung kann zu einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung beitragen. Um gleichzeitig eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu gewährleisten, sollte soweit wie möglich eine multifunktionale Flächennutzung angestrebt werden.

Das Ziel wird beachtet und die Grundsätze werden berücksichtigt.

Grundsatz 4-3 LEP „Klimaschutzkonzepte“, Grundsatz 6.3-5, Satz 3 LEP „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ und Grundsatz 10.1-4 LEP „Kraft-Wärme-Kopplung“

In allen vier Städten liegen Klimaschutzkonzepte vor, die jedoch aktuell überarbeitet werden. Die Stadt Arnsberg fasst derzeit ihr Integriertes Klimaschutzkonzept von 2011 und ihre Nachhaltigkeitsstrategie von 2018 in der Fortschreibung der Arnsberger Nachhaltigkeitsstrategie – Roadmap klimaneutrales #arnsberg2030 zusammen.

Die Städte Meschede und Sundern waren an dem Integrierten Klimaschutzkonzept des Hochsauerlandkreises von 2014 beteiligt, bei der aktuellen Überarbeitung dieses kreisweiten Konzeptes ist auch die Stadt Schmallenberg beteiligt. Hier löst es dann das Integrierte Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept aus dem Jahr 2008 ab.

In allen Konzepten wird als eine Maßnahme der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in den Industriegebieten forciert. Dies korrespondiert mit Grundsatz 10.1-4 LEP, der die Nutzung von (Ab-)wärme als wirksame Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz vorsieht. Auch Satz 3 des Grundsatz 6.3-5 LEP zielt darauf ab, dass neue GIB dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist. In den GIB (vgl. Änderungsbereiche 1 bis 5; 9 und 10; 12; Alternative I und II) sind grundsätzlich Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung möglich, eine konkrete Steuerung erfolgt erst auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Kombination der ÄB 5 und 6 ist zudem prädestiniert für eine Nutzung der Solarenergie in den gewerblichen Flächen.

Weitere Maßnahmen aus dem Konzept des HSK sehen die Ansiedlung von Gewerbegebieten an Hauptverkehrswegen, die Vermeidung einer Bebauung von Kaltluftsamml- und Kaltlufttaugebieten oder die Vermeidung einer Bebauung von Nordhängen (keine Solarnutzung möglich) vor. Diese Belange können zum Teil auch schon auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Die angeführten Maßnahmen sind für die Änderungsbereiche entsprechend der Maßstabsebene im Rahmen der Konzeption oder im Umweltbericht abgeprüft worden.

Die Grundsätze werden berücksichtigt.

Grundsatz 5-1 LEP „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ i. V. m. Grundsatz 4 Regionalplan „Regionale Wirtschaft fördern“ und Grundsatz 6 Regionalplan „Regionale Kooperationen“

Das dieser Änderung zugrundeliegende G/I-Konzept ist zwar federführend von der Regionalplanungsbehörde erarbeitet worden, es erfolgte jedoch eine enge Kommunikation mit den Kommunen und Kreisen u. a. durch einen begleitenden Arbeitskreis. Die Handwerkskammern (HWK) Dortmund und Südwestfalen sowie der Industrie- und Handelskammer (IHK) Arnsberg waren ebenfalls eingebunden. Neben der Identifizierung geeigneter Flächen war ein wichtiges Ergebnis die Erkenntnis, dass die Flächen, die für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung geeignet sind, endlich sind. Zudem wird es zukünftig nicht möglich sein, die kommunalen Bedarfe in der jeweiligen Kommune selbst zu verorten, so dass – wie beim Änderungsbereich 4 – interkommunale Zusammenarbeit notwendig sein wird. Die vorhandenen Potentiale sind sparsam und gezielt zu entwickeln. Auch dies erfordert eine regionale Zusammenarbeit und Kooperation um auch wirklich die Flächen für die Betriebe bereitzustellen, die für GIB vorgesehen sind (emittierende Betriebe).

Die mit diesem Änderungsverfahren festzulegenden Flächen sind für diese Kooperationen geeignet.

Die Grundsätze werden berücksichtigt.

Für die Änderungsbereiche 6 und 11 sind die Grundsätze nicht einschlägig.

Ziel 6.3-1 LEP „Flächenangebot“, Grundsatz 6.3-2 LEP „Umgebungsschutz“, Ziel 6.3-3 LEP „Neue GIB“, Grundsatz 6.3-4 LEP „Interkommunale Zusammenarbeit“ und Grundsatz 6.3-5 LEP „Anbindung neuer GIB“ i. V. m. Grundsatz 28 Abs. 2 Regionalplan „Güterverkehr, Sicherheit und Entwicklung“

Grundlage für die Festlegung neuer GIB (ÄBe 1-5, 9, 10 und 12 sowie Alternativen I und II) ist das informelle G-/I-Konzept (Ziel 6.3-1 LEP). Im Rahmen der Vorarbeiten zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in der Abstimmung mit den beteiligten Kommunen von der Stadt Arnsberg eine weitere Fläche (ÄB 1) genannt, die sie sich für eine gewerbliche Entwicklung vorstellen könne. Die Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde ergab, dass sich auch diese Fläche in das Konzept integrieren lässt und nach den Prüf- und Beurteilungsmaßstäben des Konzeptes „ggf. geeignet“ ist (vgl. Anhang I).

Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden die o. g. Ziele und Grundsätze einbezogen. Alle neu festzulegende GIB liegen an leistungsstarken Straßenverbindungen, zum Teil auch an Schienenstrecken (Grundsatz 6.3-5 LEP i. V. m. Grundsatz 28 Abs. 2 RPlan). Grundsätzlich wurden Flächen im Anschluss an bestehende gewerbliche und/oder industrielle Nutzungen als „geeignet“ für eine GIB-Festlegung bewertet. Teilweise sind diese Nutzungen jedoch nur im

FNP dargestellt, da sie nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz auf Ebene des Regionalplanes nicht darstellungsrelevant sind. Dies ist auch bei den ÄBen 3 und 10 der Fall. Der ÄB 3 ist durch Infrastrukturfestlegungen sowie der Ruhr als BSN und ÜSB von dem ASB und GIB Oeventrop getrennt. Maßstabsbedingt ist der Anschluss an die Siedlungsbereiche nicht darstellbar, er ist in der Örtlichkeit jedoch gegeben. Der ÄB 10 hingegen kann als regionalplanerischer Neuansatz gewertet werden. Der Bereich liegt jedoch an einer leistungsstarken und für die Region wichtigen Verkehrsachse (L 686) und ergänzt bereits bestehende gewerbliche und industrielle Ansätze, die gut die Hälfte des Änderungsgebietes ausmachen. Mit der vorgesehenen Erweiterung dieses Ansatzes erreicht die in dem FNP der Kommune dargestellte Fläche, eine darstellungsrelevante Größe gem. LPIG DVO und wird insgesamt als GIB festgelegt. Eine weitere Zersiedelung der Landschaft findet somit nicht statt (Ziel 6.3-3 LEP). Zudem wurden im Rahmen der Vorabstimmung mit den Kommunen die Reserven auf FNP und Regionalplan-Ebene überprüft. Dies hatte zur Folge, dass Flächen bzw. Bereiche auf beiden planerischen Ebenen wieder dem Freiraum zugeführt (ÄBe 7, 8 und 13) werden, da sie nicht für die vorgesehene Nutzung mobilisiert werden können. Im Hinblick auf die bedarfsgerechte Ausweisung von GIB sind die ÄBe 10 und 3 alternativlos. Die genannten Kriterien, die eine Ausnahme von der Festlegung unmittelbar anschließend an ASB oder GIB rechtfertigen, wurden im Rahmen des G-/I-Konzepts zur Anwendung gebracht. Auch die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit wurden geprüft und mit dem ÄB 4 auch ausgeschöpft (Grundsatz 6.3-4 LEP). Für Arnsberg ist selbst mit den hier vorgesehenen Änderungsbereichen der ermittelte Bedarf nur knapp zu verorten.

Die ÄBe 6 und 11 schließen sich unmittelbar an die geplanten GIB an, eine Einschränkung der GIB-Nutzung ist hierdurch nicht zu befürchten (Grundsatz 6.3-2 LEP). Die enge räumliche Verbindung der ÄBe 5 und 6 kann vielmehr Synergien bei der Nutzung Erneuerbarer Energien in den Produktionsprozessen auslösen. Bei der Abgrenzung der Änderungsbereiche wurde zudem darauf geachtet, dass die GIB auch in ihrer Gänze für ihren vorgesehenen Zweck nutzbar sind und umgebene Nutzungen dies nicht einschränken. So wurden beispielsweise Abstände zu FFH-Gebieten eingehalten, um Stoffeinträge zu vermeiden.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-1 LEP „Freiraumschutz“, Grundsatz 7.1-3 LEP „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ und Grundsatz 7.2-5 „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“ sowie Ziel 1 Abs. 3 „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“ und Ziel 17 i. V. m. Grundsatz 16 Regionalplan „Freiraumschutz“

Durch die geplante 17. Änderung SO/HSK wird zum einen nicht mehr benötigte regionalplanerische Siedlungsfläche zurückgenommen und in die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches überführt (ÄBe 7, 8 und 13). Die nicht mehr benötigte

Siedlungsfläche wird bewusst langfristig als Freiraum gesichert (Ziel 17 Regionalplan). Zum anderen wird aber regionalplanerischer Freiraum durch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen. Dies entspricht gemäß Ziel 6.1-1 LEP und Ziel 1 Regionalplan einer bedarfsgerechten, flächensparenden und freiraumverträglichen Siedlungsentwicklung. Die Freirauminanspruchnahme erfolgt nur in dem Maße, dass die verbleibenden Freiflächen insgesamt weiterhin ihre Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfüllen können (Grundsatz 7.1-1 LEP und Ziel 17 Regionalplan i. V. m. Grundsatz 16 Abs. 1 Regionalplan). Kleinteilige Funktionsverluste können ausgeglichen werden und sind im Detail auf der Ebene der jeweiligen Bauleitplanung festzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, bei denen die Landschaftsleitbilder gem. Grundsatz 16 Abs. 2 Regionalplan zu berücksichtigen sind.

Gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP sollen insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR), die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. In Abbildung 3 des LEP werden die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Insbesondere den größeren UZVR zwischen 50 und 100 km<sup>2</sup> sowie denen größer 100 km<sup>2</sup> kommt eine besondere landesweite Bedeutung zu. In den Städten Arnsberg, Meschede und Schmallenberg liegen UZVR > 100 km<sup>2</sup>, in Meschede, Sundern und Schmallenberg finden sich zudem UZVR der Kategorie zwischen 50 und 100 km<sup>2</sup>. Der Änderungsbereich 3 und der nördlich der A 46 liegende Teil des Änderungsbereiches 6 liegen am Rande eines UZVR > 100 km<sup>2</sup>. Der Änderungsbereich 12 sowie die Alternative II liegen am Rande eines UZVR 50 – 100 km<sup>2</sup>. Die geplante Bebauung in diesen Bereichen beansprucht zwar Fläche, führt jedoch zu keiner zusätzlichen Zerschneidung. Durch die Lage am Rand sowie ihrer geringen Größe im Vergleich zur Gesamtgröße der UZVR werden diese dadurch nicht negativ beeinflusst (vgl. Anhang I zum Umweltbericht). Die anderen Änderungsbereiche sowie die Alternativflächen liegen teilweise in räumlicher Nähe oder unmittelbar angrenzend an UZVR der unterschiedlichsten Größen. Ihre Lage außerhalb hat jedoch keinen Einfluss oder eine zerschneidende Wirkung, die beachtet werden muss.

Von den Änderungsbereichen, die Freiraum in Anspruch nehmen liegen die ÄBe 1, 3 und 12 vorwiegend in Landschaftsschutzgebiet Typ A. Diese Kategorie des allgemeinen Landschaftsschutzes umfasst weite Teile des unbesiedelten Raumes im Hochsauerlandkreis. In der Abwägung ist diesem Typ daher weniger Gewicht zuzusprechen als eine Lage im Landschaftsschutzgebiet Typ B oder Typ C. Die ÄBe 6 (nördlich der A 46), 9, die Alternativfläche II und Teile der ÄBe 4 und 12 liegen im Landschaftsschutzgebiet Typ B; Teile der ÄBe 4, 9, 10 und 12 sowie der ÄB 2 liegen im Landschaftsschutzgebiet Typ C. In diesen Bereichen



ist ein verstärktes Augenmerk auf den Erhalt der naturräumlichen und kulturgeschichtlich gewachsenen Eigenart der Landschaft zu richten (Grundsatz 7.2-5 LEP). Im Bereich des ÄB 2 sind die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Ansiedlung als erheblich zu werten und entsprechend in die Abwägung einzustellen (vgl. Anhang I zum Umweltbericht). Neben den Landschaftsschutzgebieten sind auch wertvolle bzw. geschützte Landschaftsbestandteile und -strukturen zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der ÄBe 1, 11, 12 und Alternative I sind in den übrigen ÄBen geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden. Diese sind jedoch nur kleinteilig und/oder punktuell und stellen daher die Eignung der Bereiche für die geplante gewerbliche oder industrielle Entwicklung nicht in Frage. Auf der nachfolgenden Planungsebene sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Grundsatz 7.1-4 LEP „Bodenschutz“ i. V. m. Ziel II.1.3 BRPH „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“

In den ÄBen 7, 8 und 13 wird Siedlungsfläche zurückgenommen und dem regionalplanerischen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeführt, sodass eine Versiegelung und Inanspruchnahme des Bodens langfristig ausgeschlossen werden kann. Entsprechend Satz 2 des Grundsatzes sollen auch im Freiraum geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Die o. g. Änderungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind somit nicht von diesem Satz betroffen. In den Änderungsbereichen 1-5, 9, 10 und 12 erfolgt eine bedarfsgerechte Siedlungserweiterung. Es handelt sich um erosionsgefährdete Böden. Erhebliche Umweltauswirkungen werden jedoch nicht erwartet. Der ÄB 6 hat im Gegensatz zu den GIB-Festlegungen keine dauerhafte Bodenversiegelung und Inanspruchnahme zur Folge; erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf erosionsgefährdete Böden werden nicht gesehen, da die Vegetationsdecke erhalten bleibt. Die Festlegung des Waldbereiches (ÄB 11) hat bodenschützende Funktion, indem Erosionen entgegengewirkt werden kann und der Boden vor Austrocknung geschützt wird.

In den ÄBen 3, 4 und 9 sowie den Alternativen I und II sind Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung betroffen. Durch die zukünftige Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet und der damit einhergehenden Versiegelung und Inanspruchnahme der Böden sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. In den ÄBen 5, 10 und 12 sind ebenfalls Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung vorhanden. Diese nehmen jedoch nur einen geringen Umfang der Änderungsbereiche ein, so dass deren Beanspruchung nicht als erheblich gewertet wird (vgl. Anhang I zum Umweltbericht).

Im Hinblick auf Ziel II.1.3 BRPH sind insbesondere die Bereiche kritisch zu sehen, in denen Böden betroffen sind, die einen Einfluss auf die Minderung von Hochwasser haben können.

Spezifische Daten hierzu liegen nicht vor, so dass für die regionalplanerische Ebene die Regelungs-/Pufferfunktion und das Wasserspeichervermögen im 2 m Raum als geeignete Kriterien herangezogen werden. Eine hohe Funktionserfüllung im Hinblick auf die Regelungs-/Pufferfunktion weisen die ÄBe 3, 4, 9 und 12 sowie die Alternativen I und II auf, der ÄB 4 zudem im Hinblick auf das Wasserspeichervermögen im 2 m Raum. Auf der Ebene der Regionalplanung ist jedoch nicht abschließend zu klären, inwiefern eine Versiegelung dieser – zum Teil nur sehr kleinteilig in den Änderungsbereichen vorkommenden – Böden Hochwassergefahren erhöhen oder ob ein Ausgleich durch die Errichtung von beispielsweise Regenrückhalteanlagen erfolgen kann. Dies ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu leisten.

Wie schon in den vorherigen Kapiteln dargelegt, erfolgt die Siedlungsentwicklung an diesen Standorten zwecks mangelnder besser geeigneter Alternativflächen und dem Bedarf an neuen GIB.

Der Grundsatz wird berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

Das Ziel wird insofern beachtet, als dass zugrundeliegende Daten zu schutzwürdigen Böden betrachtet wurden, ohne daraus jedoch genaue Aussagen zu deren Einfluss auf die Minderung von Hochwassern ableiten zu können.

Grundsatz 7.5-1 LEP „Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft“, Grundsatz 7.5-2 LEP „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ und Ziel 18 Abs.1 Regionalplan i. V. m. Grundsatz 17 Regionalplan „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“

Im Rahmen der 17. Änderung SO/HSK werden durch die Festlegung von GIB, Solarenergiebereichen und Wald AFAB in Anspruch genommen; aufgrund bestehender Nutzungen fällt der tatsächliche Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche daher geringer aus als es die absolute Größe der GIB-Festlegungen vermuten lässt. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme von drei GIB. Auch die Festlegung der Solarenergiebereiche umfasst bereits bestehende Anlagen und die Fläche ist der landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht dauerhaft entzogen. Der ÄB 11 ist bereits real Wald und vollzieht die tatsächliche Nutzung nach, so dass mit dieser Festlegung ebenfalls keine landwirtschaftliche Produktionsfläche entzogen wird.

Von den acht Änderungsbereichen, in denen GIB festgelegt werden sollen, befinden sich gem. Karte der schutzwürdigen Böden NRW nur in zwei Änderungsbereichen Bodenwerte zwischen 55 und 59 Bodenpunkten und haben somit einen hohen Ertragswert (ÄB 2 und ÄB 9 teilweise). Die beiden Alternativflächen verfügen mit hohen Bodenwerten (AI im südlichen Bereich 60 - 69 Bodenpunkte, AII im nordwestlichen Bereich 55-59 Bodenpunkte) ebenfalls über eine gute Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung. Diese Wertung ist entsprechend in der Abwägung einzustellen. Ein weiteres Kriterium für die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft ist die hohe oder sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist eine hohe Bodenfruchtbarkeit in dem ÄB 9 sowie bei den Alternativen I und II

ausgewiesen. Der ÄB 12 weist einen Bereich mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit auf, allerdings sind diese Bereich überwiegend bereits bebaut und gewerblich genutzt.

In den geplanten Solarenergiebereichen (ÄB 6) liegen die Bodenwerte unter 55 Bodenpunkten und es kommen keine Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit vor.

In der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der Bauleitplanung sollten die vier Kommunen darauf achten, für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht noch zusätzlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Die Grundsätze werden berücksichtigt, unterliegen aber der Abwägung.

#### Grundsatz 9.1-1 LEP „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“

Gemäß der Erläuterungskarte 15 des Regionalplanes befinden sich in den Städten Arnsberg, Meschede und Sundern Vorkommen nichtenergetischer Bodenschätze (Kalkstein, Sandstein/Grauwackensandstein und Diabas). Die Änderungsbereiche liegen alle außerhalb dieser Vorkommen. Die Festlegung von BSAB und Reservegebieten wurden im Rahmen des G/I-Konzeptes berücksichtigt. Lediglich der ÄB 2 liegt in räumlicher Nähe zu einem aktiv betriebenen Steinbruch, der Abbauverlauf bewegt sich dem Rohstoffvorkommen folgend jedoch weg von dem Änderungsbereich.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

#### Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 Regionalplan „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung“ sowie Grundsatz 8.1-1 LEP „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

Die Städte Arnsberg und Meschede verfügen über einen Bahnanschluss (Ruhrtalbahn), der die Städte mit dem Ruhrgebiet im Westen und über das Sauerland und Warburg an das Oberzentrum Kassel im Osten anbindet. Sundern ist über die Röhrtalbahn, die lediglich für den Güterverkehr genutzt wird, an die Ruhrtalbahn angebunden. Schmalleben verfügt über keinen Bahnanschluss. Die Mittelzentren Schmalleben und Sundern sind jedoch über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) an die angrenzenden Mittelzentren Arnsberg, Meschede und Winterberg angebunden und erhalten darüber Anschluss an den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV). Die geplanten GIB verfügen über Haltestellen im unmittelbaren Umfeld und sind somit an den ÖPNV angeschlossen. Auch verfügen alle über leistungsfähige Straßenverbindungen und sind darüber gut an die jeweiligen Zentren und Infrastruktureinrichtungen angebunden.

Mit den GIB-Festlegungen werden Arbeitsplätze in der Region gehalten und geschaffen. Dies trägt zu einer Stabilisierung der Bevölkerungszahlen bei und sichert damit und über die generierten Einkommen auch die Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur in den vier Städten im Sinne von Ziel 3 i. V. m. Grundsatz 7 des Regionalplanes.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Grundsatz II.1.1 BRPH „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“ i. V. m. Grundsatz 30 Regionalplan „Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser“

Bei allen raumbedeutsamen Planungen sollen hochwasserminimierende Aspekte gem. BRPH mitgedacht werden. Wenn der Belang – so wie in diesem Änderungsverfahren an anderer Stelle bereits hinreichend dargelegt – der Neuinanspruchnahme von Freiraum überwiegt, ist eine wirksame Maßnahme die Verzögerung des Oberflächenabflusses durch ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz 30 des Regionalplanes.

Der Grundsatzgedanke des Grundsatzes 30 des Regionalplanes zeigt sich auch in § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Daher ist im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung die getrennte Niederschlagswasserbeseitigung umzusetzen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken zulässt oder ob das Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in ein dezentrales Regenrückhaltebecken geleitet wird.

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 7 BauGB und im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB dargestellt bzw. festgesetzt werden. Grundsätzlich lässt sich aber auch der Versiegelungsgrad über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf Ebene des Bebauungsplans regeln. Förderlich für eine geringere Versiegelung und höheren Anteil an potentiellen Versickerungsflächen ist des Weiteren die Festsetzung von Grünflächen gem. § 9 Abs. Nr. 15 BauGB und Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB. Es sind also einige Möglichkeiten auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung vorhanden, um die Grundsätze II.1.1 BRPH und 30 des Regionalplanes zu berücksichtigen.

Ziel I.1.1 BRPH „Hochwasserrisikomanagement“

Mit der geplanten Änderung werden unterschiedliche Nutzungszwecke in den einzelnen Änderungsbereichen verfolgt. Die ÄBe 7, 8, 11 und 13 bewirken keine Änderung der bereits auf den Flächen vorhandenen Nutzungen und verbleiben bzw. werden wieder dem Freiraum zugesprochen. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes sind die anderen Änderungsbereiche hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit im Falle einer Überflutung zu bewerten. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies nur eingeschränkt möglich, da weder die späteren

Baukörper noch die genaue Nutzung bekannt ist. Vorsorgend wurden Aspekte wie Überschwemmungsgebiete und Starkregengefahren bei der Abgrenzung und Auswahl der geplanten Bereiche beachtet und das Hochwasserrisiko gemäß Hochwasserrisikokarten bei der Bewertung zu Grunde gelegt. In den ÄBen 1-6, 9,10 und 12 besteht kein bzw. kein erhebliches (ÄB 3) Risiko einer Überschwemmung.

Das Ziel wird beachtet.

#### **4.1.2 Änderungsbereich 1**

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und 3-3 LEP „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Abbildung 2 des LEP ist zu entnehmen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21) liegt. Im Regionalplan werden weiterführend in Tabelle 3 neben den Kulturlandschaften, der Kulturlandschaftscharakter, die besonders bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und -elemente sowie die Leitbilder und Ziele für die jeweiligen Kulturlandschaften aufgeführt. Entsprechend Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan wird die Kulturlandschaft als waldreiches Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen beschrieben. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des aus Fachsicht der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches A 21.01 „Arnsberger Wald“. Wert bestimmendes Merkmal sind hierbei die prähistorischen Grabhügelfelder, die vom Haarstrang herkommend sich im nördlichen Sauerland fortsetzen.

Geringfügig ragt in das südliche Umfeld (1.000 m) der aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 21.06 „Raum Herdringen-Oelinghausen“ hinein. Dieser Kulturlandschaftsbereich erfährt seine Besonderheit durch verschiedene Schlösser und Klöster. So beispielsweise durch das „Schloss Herdringen“ (D 133), welches außerhalb des Umfeldes liegt. Das nordöstliche Umfeld wird von zwei Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte tangiert. Diese Flächen sind zum einen durch das kulturlandschaftlich prägende Bauwerk der „katholisch Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Arnsberg-Neheim, Markt“ (D 128) und zum anderen durch die „katholische Pfarrkirche St. Peter, Arnsberg-Hüsten“ (D 130) geprägt. Beide kulturlandschaftlich prägende Bauwerke liegen außerhalb des Umfeldes.

Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ werden in Bezug auf den Änderungsbereich 1 beachtet bzw. berücksichtigt. Es ist erklärtes Ziel, dass insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten flächensparend erfolgen soll. Das wird durch die Ausführungen in Kapitel 1.3 belegt. Durch die Erweiterung eines bestehenden GIB, ohne Einzelhöfe oder Weiler

im direkten Umfeld, wird Rechnung getragen, dass diese nicht durch eine gewerbliche und industrielle Nutzung in Bedrängnis geraten. Durch den gewachsenen Gewerbestandort ist davon auszugehen, dass die besondere Situation der Einsehbarkeit im Mittelgebirge weiterhin berücksichtigt wird.

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmäler vermuten. Dies sollte vorab der Umsetzung der Änderungsbereiche frühzeitig unter Einbezug des LWL überprüft werden. So können auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“

Innerhalb des Änderungsbereiches und im definierten Umfeld (500 m) verläuft eine Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4513-009; Bachtäler mit Hangzonen im (zentralen) Hachener Kuppenland südlich Arnsberg-Herdringen). Daneben gibt es im definierten Umfeld eine weitere Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4513-010; Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und AR-Müschede) sowie eine Fläche des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-A-4513-001; Luerwald mit Bieberbachtal westlich Arnsberg-Neheim-Hüsten (Teilgebiet HSK)).

Als Schutzziel für die Biotopverbundfläche, die innerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist der Erhalt eines Talraum-Biotopverbundsystems innerhalb des Hachener Kuppenlandes als lokal bis regional wertvolles Refugial- und Vernetzungsbiotop formuliert. Hinzu kommt das Entwicklungsziel der ökologischen Optimierung insbesondere durch Schaffung eines land- und forstwirtschaftlich extensiv genutzten Gewässerrandstreifens unter Einschluss nutzungsfreier Bereiche.

Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen der Quellbereiche aus der Festlegung des GIB nicht sinnvoll.

Das Ziel wird beachtet.

Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ i. V. m. Grundsatz 7.3-3 LEP „Waldarme und walddreiche Gebiete“ und Ziel 20 Abs. 1 Regionalplan „Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur“

Der Änderungsbereich ist derzeit ausschließlich als Waldbereich im Regionalplan festgelegt. Für die Erweiterung des GIB ist es erforderlich, dass dieser regionalplanerisch festgelegte Waldbereich in Anspruch genommen wird. Waldbereiche sollen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Bedarf und eine Alternativlosigkeit nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß geboten. Der Bedarfsnachweis ist in Kapitel 1.3 dargelegt. Die Größe des Änderungsbereiches von ca. 14 ha ist vom Handlungsbedarf der Stadt Arnsberg gedeckt (vgl. Kapitel 1.3). Eine darüber hinaus gehende Flächenausweisung erfolgt nicht. Damit wird gleichzeitig die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bezogen auf dieses Änderungsverfahren gibt es gemäß des G/I-Konzeptes keine weiteren als die hier geprüften Änderungsbereiche und Alternativen, um den Bedarf an GIB zu verorten. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden mit dem ÄB 4 bereits ausgeschöpft, so dass außerhalb von Waldbereichen nur die Alternative II als anderweitige Planungsmöglichkeit zu prüfen ist. Die Alternative kommt aus verschiedenen Gründen nicht für eine GIB-Festlegung in Frage (vgl. Kapitel 4.2), so dass die Waldinanspruchnahme alternativlos ist.

Mit Erlass vom 14. September 2023 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. „die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ (...) nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln“ sind. Im Lichte dieses Erlasses wird die Walderhaltung vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zurückgestellt.

Der Wald ist derzeit als Schlagflur mit einer Vorwaldgesellschaft deklariert. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme sind nicht zu erwarten. Der Verlust forstwirtschaftlicher Fläche ist gemäß Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ein Waldausgleich zu leisten. Arnsberg gehört entsprechend des Statistikatlas NRW mit einem Waldanteil von 60 % zu den walddreichen Kommunen. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dies bei den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen, ist im Gegensatz zu einer Waldvermehrung zu befürworten. Das Ziel, die Festlegung und der Grundsatz werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“ i. V. m. Ziel 26 und Grundsatz 23 Regionalplan „Gewässerschutz“ und Grundsatz 24 Abs. 2 Regionalplan „Vorbeugender Hochwasserschutz“

Im Änderungsbereich befinden sich zwei namenlose Bäche sowie eine Quelle. Neben weiteren namenlosen Bächen fließen im Umfeld (500 m) der Baumbach sowie der Schildbruch Siepen. Ein Überschwemmungsgebiet ist im Bereich des Baumbaches festgesetzt. Die Hochwassergefahrenkarte weist bei seltenen extremen Hochwassern Überflutungskorridore entlang des Baumbaches von 0,5 m Tiefe aus. Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässern“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden. Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung sind Festsetzungen zum Schutz und Erhalt der Quelle und der Quellbäche vorzunehmen.

Das Ziel wird beachtet und die Grundsätze werden berücksichtigt.

Grundsatz 20 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ i. V. m. Grundsatz 7.1-8 LEP „Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung“

Mittels des Grundsatzes 20 soll berücksichtigt werden, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, unterlassen werden sollen. Entsprechend Erläuterungskarte 5 des Regionalplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-007 Luerwald. Tabelle 4 des Regionalplanes gibt hierzu die entsprechende Charakteristik, das Leitbild sowie die Zielvorstellung wieder. Darüber hinaus können dem WMS-Dienst des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Aussagen zur Landschaftsraumbeschreibung, Landschaftsentwicklung, zum Landschaftsbild und Konflikten entnommen werden. Charakteristika des Landschaftsraumes „Luerwald“ sind u. a. ein flachwelliges, siedlungsarmes, ausgedehntes Waldgebiet, welches von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen wird. Der Luerwald ist eine Wald-Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Als Zielmaßnahme wird daher u. a. der Erhalt eines ruhigen, geschlossenen, unzerschnittenen Waldkomplexes mit herausragender Refugialfunktion formuliert.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwarten. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft (Kriterium Landschaftsbild 2.7.1) werden durch die Festlegung des GIB Beeinträchtigungen eines historischen, geschlossenen Waldgebietes mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild gesehen. Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind daher Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen (z. B. Eingrünung, Gestaltung) zu treffen. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass es sich um einen Randbereich des Luerwaldes handelt. Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Naturhaushalt werden nicht gesehen.



In Bezug auf die Erholungsfunktion /-nutzung ist festzuhalten, dass es sich um einen Erholungswald der Stufe 2 handelt. Hier werden ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Insbesondere die mit einer gewerblichen und industriellen Nutzung einhergehenden Emissionen von Schadstoffen und Schall, können die Erholungseignung im Änderungsbereich und Umfeld erheblich beeinträchtigen. Allerdings ist hier das bereits bestehende GIB als Vorprägung mit zu berücksichtigen.

Die Grundsätze werden berücksichtigt, unterliegen aber der Abwägung.

#### Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan „Sicherung und Entwicklung der BSN“

Im westlichen Umfeld des Änderungsbereiches liegt ein im Regionalplan festgelegter Bereich für den Schutz der Natur (BSN Nr. 55 Luerwald Arnsberg, Wickede). Innerhalb des BSN bzw. in seiner Umgebung ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang einzuräumen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Umweltprüfung verdeutlicht, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Neben diversen Naturschutzgebieten sind wesentliche Bestandteile des BSN die Natura-2000-Gebiete (DE-4513-301 FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“; DE-4513-401 VSG „Luerwald und Bieberbach“). Für die beiden Natura-2000-Gebiete wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung auf der Ebene des Regionalplanes vorgenommen. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Gebiete auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden. Auch werden weder für gesetzlich geschützte Biotope oder schutzwürdige Biotope, noch für die Flächen des Biotopverbundes erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

Das Ziel wird beachtet.

### **4.1.3 Änderungsbereich 2**

#### Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und 3-3 LEP „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21). Die Kulturlandschaft als solche ist in Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan als waldreiches Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen beschrieben. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des aus Fachsicht der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches A 21.01 „Arnsberg“. Wert bestimmendes Merkmal sind hierbei die prähistorischen Grabhügelfelder, die vom Haarstrang herkommend sich im nördlichen Sauerland fortsetzen.

Das nordwestliche Umfeld (1.000 m) ist von dem aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 21.06 „Raum Herdringen-Oelinghausen“ geprägt. Dieser Kulturlandschaftsbereich erfährt seine Besonderheit durch verschiedene Schlösser und Klöster. So beispielsweise durch das „Schloss Herdringen“, welches gleichzeitig als kulturlandschaftlich prägendes Bauwerk (D 133) deklariert ist. Zum Schutz des Schlosses ist eine Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte ausgewiesen worden. Diese ragt in das Umfeld des Änderungsbereiches.

Von Südosten her ragt eine weitere Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte in das Umfeld. Diese Fläche ist durch das kulturlandschaftlich prägende Bauwerk der „Fabrik Sophienhammer“ in Müschede (D 135) definiert. Darüber hinaus ist Müschede als kulturlandschaftlich bedeutsamer Ortskern benannt.

Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ werden in Bezug auf den Änderungsbereich 2 beachtet bzw. berücksichtigt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es ist erklärtes Ziel, dass insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten flächensparend erfolgen soll. Das wird durch die Ausführungen in Kapitel 1.3 belegt. Durch die Erweiterung eines bestehenden GIB, ohne Einzelhöfe oder Weiler im direkten Umfeld, wird Rechnung getragen, dass diese nicht durch eine gewerbliche und industrielle Nutzung in Bedrängnis geraten. Eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung trägt dafür Sorge, dass der Charakter Müschesdes als kulturlandschaftlich bedeutsamer Ortskern nicht beeinträchtigt wird. Durch den gewachsenen Gewerbestandort ist davon auszugehen, dass die besondere Situation der Einsehbarkeit im Mittelgebirge weiterhin berücksichtigt wird.

Der LWL - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermuten. Dies sollte vorab der Umsetzung der Änderungsbereiche frühzeitig unter Einbezug des LWL überprüft werden. So können auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“

Innerhalb des Änderungsbereiches und im definierten Umfeld (500 m) verläuft eine Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4513-012; Untere Röhre mit Seitentälern und Nebenbächen). Daneben gibt es im definierten Umfeld eine weitere Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4513-010; Bewaldete Berggrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und

Arnsberg-Müschede) sowie eine Fläche des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-A-4513-005; Röhr und Röhrtal zwischen Sundern-Hachen und Arnsberg-Hüsten).

Als Schutzziel für die Biotopverbundfläche, die innerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist der Erhalt unverbauter, ökologisch durchgängige Talräume der Röhr und ihrer Nebenbäche als regional wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiotope formuliert. Hinzu kommt das Entwicklungsziel der ökologischen Optimierung von Quellbach-Lebensräumen insbesondere durch die Zurücknahme von Fichten aus dem Auenraum.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werden.

Das Ziel wird beachtet.

Grundsatz 7.4-1 LEP i. V. m. Ziel 26 Regionalplan „Gewässerschutz“ und Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan „Sicherung und Entwicklung der BSN“

Randlich wird der Änderungsbereich vom Habbeler Bach tangiert. Im Umfeld (500 m) fließen neben dem Habbeler Bach, die Röhr und ein namenloser Bach. Ein Überschwemmungsgebiet ist im Bereich der Röhr festgesetzt. Im Regionalplan erfolgt entsprechend eine Festlegung als Überschwemmungsbereich. Die Hochwassergefahrenkarte weist bei seltenen extremen Hochwassern Überflutungskorridore entlang der Röhr von 4 m Tiefe aus. Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässern“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden. Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die den Schutz und die Erhaltung der Gewässer sicherstellen. Zusätzlich ist die Röhr im Regionalplan auch als BSN (Nr. 60 „Röhr zwischen Hachen und Hüsten Arnsberg, Sundern“) gesichert. Geprägt wird dieses u. a. durch das FFH-Gebiet DE-4513-303 „Röhr zwischen Hüsten und Hachen“. Hierfür wurde eine Vorprüfung der Verträglichkeit vorgenommen. Es konnten erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auf der Planungsebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.

Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bezüglich des Gewässerschutzes zeigt, dass mit der Erweiterung des GIB Konflikte zur angrenzenden Röhr bestehen.

Die Ziele bzw. Grundsätze stehen der GIB Erweiterung entgegen.

Ziel 33 und Grundsatz 28 Abs. 1 Regionalplan „Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung“ i. V. m. Ziel 8.1-11 LEP „Öffentlicher Verkehr“ und Grundsatz 27 Abs. 4 Regionalplan „Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr“

Im Umfeld des Änderungsbereiches verläuft im Osten die Schienenstrecke Sundern – Arnsberg / Neheim-Hüsten (Röhrtalbahn). Diese wird aktuell ausschließlich für den Güterverkehr verwendet. Entsprechend des Nahverkehrsplanes Westfalen-Lippe wird die Strecke für eine Reaktivierung für den Personennahverkehr untersucht. Durch die Erweiterung des GIB werden keine negativen Auswirkungen auf eine potenzielle Reaktivierung gesehen. Hingegen würde sich eine Reaktivierung positiv als Standortfaktor auswirken. Im Regionalplan ist die Schienenstrecke als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand) gesichert.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Grundsatz 29 Abs. 1 Regionalplan „Straßenverkehr“

Südlich des Änderungsbereiches verläuft eine festgelegte Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Konkret handelt es sich um die Ortsumgehung Arnsberg – Müschede (Verlegung B 229). Entsprechend des Bundesverkehrswegeplanes 2030 wird die Planung der Ortsumgehung nicht weiterverfolgt.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

#### **4.1.4 Änderungsbereich 3**

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und 3-3 LEP „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kultur-landschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21). Die Kulturlandschaft als solche ist in Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan als waldreiches Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen beschrieben. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus. Gleichzeitig liegt der Änderungsbereich zum überwiegenden Teil innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Arnsberger Wald – Möhnensee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft Sauerland“ (KLB 21.03). Dieser bedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist ebenfalls im Regionalplan erfasst (Fachsicht Landschafts- und Baukultur: K 21.04 „Arnsberger Wald“). Der Arnsberger Wald ist ein historisches, geschlossenes und großflächiges Waldgebiet. Charakteristisch ist seine Eigenschaft als fürstlicher Bannforst. Landesherrliche Forst- und Wildbannbezirke entstanden in siedlungsfernen Gebieten. Landschaftlich prägend sind sowohl die größeren (Gründungsstädte: Warstein / Hirschberg), als auch die kleineren (Waldarbeitersiedlungen:

Breitenbruch, Neuhaus und Lattenberg) Rodungsinseln. Im südwestlichen Umfeld (1.000 m) des Änderungsbereiches ragt eine Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen. Diese ist auf das raumwirksame und kulturlandschaftliche Baudenkmal des Klosters in Rumbeck (D 155) zurückzuführen.

Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ sowie für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des LEP werden in Bezug auf den Änderungsbereich 3 beachtet bzw. berücksichtigt. So ist es erklärtes Ziel, dass insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten flächensparend erfolgen soll. Das wird durch die Ausführungen in Kapitel 1.3 belegt. Eine Vorprägung der Fläche ist durch den südlich der L 735 bestehenden Gewerbeansatz sowie die derzeitige Nutzung als Holznasslager gegeben.

Der Kulturlandschaftsbereich erfährt durch die Festlegung als GIB keine erheblichen Veränderungen; die charakteristischen Bestandteile (u. a. großflächiges Waldgebiet) bleiben erhalten.

Der LWL – Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermuten. Dies sollte vorab der Umsetzung der Änderungsbereiche frühzeitig unter Einbezug des LWL überprüft werden. So können auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Der LWL – Aufgabenbereich Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass der historische Rand des Arnsberger Walds, wie auf der Preußischen Neuaufnahme dargestellt, immer noch ablesbar ist. Um den Erhalt des Waldrandes wird gebeten. Die Festlegung des GIB führt zu keiner Veränderung des Waldrandes.

Das Ziel wird beachtet und die Grundsätze werden berücksichtigt.

#### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“

Innerhalb des Änderungsbereiches und im definierten Umfeld (500 m) verlaufen Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Verbindungsfläche innerhalb des Änderungsbereiches gehört zum „Kulturlandschaftskomplex Asbeck-Eisborn mit Beckumer Waldhügeln“ (VB-A-4513-023). Die Biotopverbundflächen im Umfeld zum „Waldsiepen (mit angrenzendem Laubwaldhängen) zwischen Waldreservat Arnsberger Wald und Ruhrtal“ (VB-A-4514-007), „Südlichen Ruhr-Nebensiepen des Arnsberger Ruhrtals“ (VB-A-4514-005) bzw. zu den „Bewaldeten Ruhr-Randhöhen und Ruhr-Hänge zwischen Arnsberg-Oeventrop

und Olsberg“ (VB-A-4614-017). Daneben liegt innerhalb des Umfeldes bzw. südlich des Änderungsbereiches eine Kernfläche des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (VB-A-4513-002; Ruhr zwischen Meschede-Wennemen und Arnsberg-Neheim).

Als Schutzziel für die Biotopverbundfläche, die innerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist der Erhalt der artenreichen Waldmeister-Buchenwälder sowie der Erhalt eines Kulturlandschaftskomplexes mit zahlreichen Klein- und Saumbiotopen formuliert. Hinzu kommt das Entwicklungsziel der Anreicherung der Landschaft mit Gehölzelementen sowie die Schaffung nutzungsfreier Saumbiotope an Nutzungsgrenzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die möglichen Flächenverluste betreffen die Biotopverbundfläche VB-A-4513-023 nur randlich und kleinflächig. Eine Erheblichkeit wird nicht gesehen. Die außerhalb des Änderungsbereiches liegende Ruhr mit Verbundfunktion von herausragender Bedeutung wird nicht beeinträchtigt.

Das Ziel wird beachtet.

#### Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ i. V. m. Grundsatz 7.3-3 „Waldarme und walddreiche Gebiete“

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist von einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich geprägt. Für die Festlegung des GIB ist es erforderlich, dass dieser regionalplanerisch festgelegte Waldbereich in Anspruch genommen wird. Waldbereiche sollen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Bedarf und eine Alternativlosigkeit nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß geboten. Der Bedarfsnachweis ist in Kapitel 1.3 dargelegt. Die Größe des Änderungsbereiches von ca. 10 ha ist vom Handlungsbedarf der Städte Arnsberg gedeckt. Eine darüberhinausgehende Flächenausweisung erfolgt nicht. Damit wird gleichzeitig die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bezogen auf dieses Änderungsverfahren gibt es gemäß des G/I-Konzeptes keine weiteren als die hier geprüften Änderungsbereiche und Alternativen, um den Bedarf an GIB zu verorten. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden mit dem ÄB 4 bereits ausgeschöpft, so dass außerhalb von Waldbereichen nur die Alternative II als anderweitige Planungsmöglichkeit zu prüfen ist. Die Alternative kommt aus verschiedenen Gründen nicht für eine GIB-Festlegung in Frage (vgl. Kapitel 4.2), so dass die Waldinanspruchnahme alternativlos ist.

Mit Erlass vom 14. September 2023 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. „die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ (...) nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln“ sind. Im Lichte dieses Erlasses wird die Walderhaltung vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zurückgestellt.

Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Fläche entsprechend der ATKIS Daten zur tatsächliche Nutzung keine Wald- oder Gehölz-Nutzung ausweist. Die Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche klassifiziert. Auch die Bestandsbeschreibung weist nicht auf einen Waldbestand hin.

Arnsberg gehört mit einem Waldanteil von 60 % zu den walddreichen Kommunen (vgl. Statistikkatlas NRW). Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dies bei den Ausgleichsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen ist im Gegensatz zu einer Waldvermehrung zu befürworten.

Die Festlegung und der Grundsatz werden berücksichtigt.

#### Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer. Im Umfeld (500 m) verläuft südlich des Änderungsbereiches (südlich L 735) ein Gewässer 1. Ordnung, die Ruhr. Daneben durchfließen das Umfeld mehrere Seitenarme der Ruhr (Strummecke, Alterruhr, zwei namenlose Fließgewässer). Die Ruhrauen sind als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern Bereiche nördlich der Straße „Im Neyl“ bis zu einer Tiefe von 0,5 m überflutet (vgl. Hochwassergefahrenkarte). Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässern“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden. Auch das Hochwasserrisiko betrifft nur kleine Teilflächen des GIB, sodass das Risiko als nicht erheblich bewertet wird.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

#### Grundsatz 20 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

Mittels des Grundsatzes soll berücksichtigt werden, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, unterlassen werden. Entsprechend Erläuterungskarte 5 des Regionalplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-011 Innersauerländisches Ruhrtal. Tabelle 4 des Regionalplanes gibt hierzu die entsprechende Charakteristik, das Leitbild sowie die Zielvorstellung wieder. Darüber hinaus können dem WMS-Dienst des LANUV Aussagen zur Landschaftsraumbeschreibung, Landschaftsentwicklung, zum Landschaftsbild und Konflikten entnommen werden. Charakteristika des Landschaftsraumes sind u. a. im Ruhrtal die noch annähernd durchgängigen Auen trotz der Siedlungen und Verkehrsadern. Der Flusslauf weist örtlich noch naturnahe Strukturelemente wie Prall- und Gleitufer, Uferabbrüche und Kiesbänke auf, häufig begleitet von alten Ufergehölzen und dichten Fließgewässerröhrichten und -säumen. Das mittlere und untere Ruhrtal besitzt ein räumlich dichtes

Nebeneinander von Siedlungs- und Verkehrsflächen und Freiraum. Daraus ergibt sich auch ein zentrales Problem des Landschaftsraumes von expandierenden Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen.

Als Zielmaßnahme wird daher u. a. die Etablierung einer sensiblen, umweltvorsorgenden Siedlungs- und Verkehrsplanung unter Verzicht auf eine weitere Inanspruchnahme von Auenflächen definiert. Durch die Festlegung des GIB werden keine Auenflächen in Anspruch genommen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erwarten (vgl. Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft).

Der Grundsatz wird berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

#### Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan „Sicherung und Entwicklung der BSN“

Im Umfeld des Änderungsbereiches (Nordwesten bzw. südlich zwischen der L 735 und der Schienenstrecke Schwerte-Warburg) liegen im Regionalplan festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur (BSN Nr. 68 „Arnsberger Wald (Süd) mit Hamorsbruch Meschede / BSN Nr. 66 „Ruhrtal von Arnsberg bis östlich Oeventrop Arnsberg). Innerhalb der BSN bzw. in deren Umgebung ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang einzuräumen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Umweltprüfung verdeutlicht, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Für das FFH-Gebiet Ruhr (DE-4614-303) wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf der Ebene des Regionalplanes vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Ruhr auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden. Auch werden weder für gesetzlich geschützte Biotope oder schutzwürdige Biotope, noch für die Flächen des Biotopverbundes erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Das Ziel wird beachtet.

#### **4.1.5 Änderungsbereich 4**

##### Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ i. V. m. Grundsatz 7.3-3 LEP „Waldarme und walddreiche Gebiete“

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen kleinteilig regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche. Es handelt sich hierbei sowohl um Flächen mit Laubholz-, als auch um Flächen mit Nadelholzbeständen. Für die Erweiterung des GIB ist es erforderlich, dass diese regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche in Anspruch genommen werden. Waldbereiche sollen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Bedarf und eine Alternativlosigkeit nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß geboten. Der Bedarfsnachweis ist in Kapitel 1.3 dargelegt. Die Größe des Änderungsbereiches



von ca. 25 ha setzt sich aus den Handlungsbedarfen der Städte Arnsberg (ca. 16 ha) und der Stadt Meschede (ca. 9 ha) zusammen. Eine darüber hinaus gehende Flächenausweisung erfolgt nicht. Damit wird gleichzeitig die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bezogen auf dieses Änderungsverfahren gibt es gemäß des G/I-Konzeptes keine weiteren als die hier geprüften Änderungsbereiche und Alternativen, um den Bedarf an GIB zu verorten. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden mit dem ÄB 4 bereits ausgeschöpft, so dass außerhalb von Waldbereichen nur die Alternative II als anderweitige Planungsmöglichkeit zu prüfen ist. Die Alternative kommt aus verschiedenen Gründen nicht für eine GIB-Festlegung in Frage (vgl. Kapitel 4.2), so dass die Waldinanspruchnahme alternativlos ist.

Mit Erlass vom 14. September 2023 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. „die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ (...) nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln“ sind. Im Lichte dieses Erlasses wird die Walderhaltung vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zurückgestellt.

Meschede zählt mit einem Waldanteil von 56 % zu den walddreicheren Kommunen; Arnsberg mit einem Waldanteil von 60 % zu den walddreichen Kommunen (vgl. Statistikatlas NRW). Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dies bei den Ausgleichsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen, ist im Gegensatz zu einer Waldvermehrung zu befürworten.

Die Festlegung und der Grundsatz werden berücksichtigt.

Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“ i. V. m. Ziel 26 Regionalplan „Gewässerschutz“ und Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan „Sicherung der Entwicklung der BSN“

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer. Im Umfeld (500 m) verläuft nördlich des Änderungsbereiches ein Gewässer 1. Ordnung, die Ruhr. Daneben durchfließen das Umfeld der Filsscheidter Siepen, der Untergraben, die Rümmecke sowie zwei namenlose Bäche als Seitenarme der Ruhr. Ein Überschwemmungsgebiet ist im Bereich der Ruhr festgesetzt. Aufgrund der Lage besteht aber keine Relevanz für den Änderungsbereich. Ebenso weist die Hochwassergefahrenkarte keine Überflutungskorridore bei extremen Hochwassern aus. Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässern“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden. Die im Umfeld gelegenen Gewässer bleiben erhalten. Zusätzlich ist die Ruhr im Regionalplan auch als BSN (Nr. 66 „Ruhrtal von Arnsberg bis östlich Oeventrop Arnsberg“) gesichert. Geprägt wird dieses u. a. durch das FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“. Hierfür wurde

eine Vorprüfung der Verträglichkeit vorgenommen. Es konnten erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auf der Planungsebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Um den (Umgebungs-)Schutz des BSN bzw. FFH-Gebietes zu gewährleisten, wurde während der Erarbeitung der Umweltprüfung die Abgrenzung des Änderungsbereiches verändert. Ursprünglich war angedacht, auch auf Arnsberger Stadtgebiet (Bereich Ruhraue) den GIB zu erweitern. Davon wird nun Abstand genommen.

Die Ziele werden beachtet und der Grundsatz wird berücksichtigt.

#### Ziel 9 Regionalplan „Interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche“

Ausgehend von dem bereits bestehenden GIB Arnsberg-Meschede soll die Erweiterungsfläche nun in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten Arnsberg und Meschede entwickelt werden. Als Ausgangsbasis hierfür dient die in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie, die die Erschließung klären sollte. Die Machbarkeit wurde bestätigt. Die Flächengröße setzt sich aus Flächenanteilen von beiden Kommunen zusammen (vgl. Kapitel 1.3). Verankert wurde die interkommunale Zusammenarbeit beider Kommunen bisher durch eine Absichtserklärung aus Dezember 2022 (vgl. Anlage 6). Auf Ebene der Regionalplanung wird diese durch die Ergänzung des textlichen Zieles 9 gesichert.

Durch die Erweiterungsflächen wird die Lagegunst erheblich verbessert (Anbindung an L 541 sowie A 46). Ziel ist, dass insbesondere die im Ortsteil Arnsberg-Wildshausen bestehenden Flächenreserven für eine Vermarktung verfügbar gemacht werden.

Das Ziel wird beachtet.

#### **4.1.6 Änderungsbereich 5**

##### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“ i. V. m. Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan „Sicherung und Entwicklung der BSN“

Durch den Änderungsbereich und das Umfeld (500 m) verlaufen Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die einzelnen Bestandteile gehören zu den „Ruhr-Seitenbächen und Kulturlandschaftselementen am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar“ (VB-A-4615-011). Als Schutzziel ist der Erhalt unverbauter, örtlich noch strukturreicher Bachtäler als Refugial- und Vernetzungsbiotope in der durch Siedlungen und Verkehrsinfrastruktur geprägten Ruhrtal-Randzone formuliert. Hinzu kommt das Entwicklungsziel einer ökologischen Optimierung von offenen Bachtälern insbesondere durch Entwicklung extensiver genutzter und nutzungsfreier Gewässerrandstreifen eines vielfältigen Tal-Biotopkomplexes, insbesondere durch Entfernung von Nadelholz-Aufforstungen bzw. Umbau in nahturnahe erlenreiche Auenwälder, Renaturierung von Fischteichen, Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung.

Darüber hinaus liegen im Umfeld des Änderungsbereiches (nördlich A 46 sowie südlich L 743) im Regionalplan festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur an (BSN Nr. 68 „Arnsberger Wald (Süd) mit Hamorsbruch Meschede / BSN Nr. 69 „Ruhrtal zwischen Freienohl und Laer Meschede“). Die BSN definieren sich neben diversen FFH- und Naturschutzgebieten auch durch Kernflächen des Biotopverbundes (herausragende Bedeutung; VB-A-4514-003 „Arnsberger Wald, großflächig von Buchen geprägte Teilflächen, Teilgebiet HSK“ / VB-A-4615-001 „Ruhrtal bei Meschede-Laer mit Ruhr-Randbögen“) und diverse schutzwürdige Biotope und zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Innerhalb der BSN bzw. in deren Umgebung ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang einzuräumen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Umweltprüfung verdeutlicht, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Kulturlandschaftselemente und der Bachlauf sind im Zuge der weiteren Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen dahingehend zu sichern, dass ihre Funktion für den Biotopverbund erhalten bleibt.

Die Ziele werden beachtet.

Ziel 7.4-3 LEP „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ i. V. m. Ziel 29 Abs. 1 und 2 Regionalplan „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“

Der Änderungsbereich befindet sich überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Rarnsbeck“. Es handelt sich um einen Kluftwassergrundleiter mit einer geringen bis sehr geringen Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit „wenig ergiebig“ angegeben. Im Osten des Änderungsbereiches liegen zu einem geringen Anteil die Grundwasserkörper „Hellefelder & Spargonophyllum-Kalke“ sowie „Mittlere & Obere Ruhr-Tal-lae“. Das Umfeld (500 m) wird geprägt von denselben Grundwasserkörpern („Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Sundern“).

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich teilweise in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Stockhausen“ (471404). Innerhalb des Umfeldes (500 m) liegt auch ein Wasserschutzgebiet der Zone II (Stockumer Karweg; 471207). Eine Sicherung der WSG erfolgt im Regionalplan über die Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Eine Überlagerung mit der Festlegung als GIB erfolgt nur in bereits in Anspruch genommenen Teilen.

Bei Umsetzung der angestrebten Festlegung als GIB kommt es zu einer Verdichtung und Versiegelung, was zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes führt, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität; der festgelegte BGG ist nicht betroffen. Filter- und Pufferfunktionen werden ebenfalls verringert. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Größenordnung jedoch nicht zu erwarten. Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden. Über eine gedrosselte Einleitung in die

Vorflut, sollen erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Zugleich sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.

Die Ziele werden beachtet.

#### **4.1.7 Änderungsbereich 6**

##### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“ i. V. m. Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan „Sicherung und Entwicklung der BSN“

Durch den Änderungsbereich und das definierte Umfeld (500 m) verlaufen Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die einzelnen Bestandteile gehören zu den „Ruhr-Seitenbächen und Kulturlandschaftselementen am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar“ (VB-A-4615-011). Als Schutzziel ist der Erhalt unverbaubarer, örtlich noch strukturreicher Bachtäler als Refugial- und Vernetzungsbiotope in der durch Siedlungen und Verkehrsinfrastruktur geprägten Ruhrtal-Randzone formuliert. Hinzu kommt das Entwicklungsziel einer ökologischen Optimierung von offenen Bachtälern insbesondere durch Entwicklung extensiver genutzter und nutzungsfreier Gewässerrandstreifen eines vielfältigen Tal-Biotopkomplexes, insbesondere durch Entfernung von Nadelholzaufforstungen bzw. Umbau in nahturnahe erlenreiche Auenwälder, Renaturierung von Fischteichen, Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung.

Die Biotopverbundflächen sind u. a. geprägt durch schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (z.B. BK-4615-158 Fließgewässer westlich Meschede-Enste; BK-4615-0092 Heckenzüge zwischen Meschede-Stockhausen und Meschede-Wennemen). Ebenso liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4615-373-9 Stark begradigter Bach im Grügel) innerhalb der Biotopverbundflächen.

Darüber hinaus grenzt an den nördlich der A 46 liegenden Änderungsbereich ein im Regionalplan festgelegter Bereich für den Schutz der Natur an (BSN Nr. 68 „Arnsberger Wald (Süd) mit Hamorsbruch Meschede). Der BSN definiert sich neben diversen FFH- und Naturschutzgebieten auch durch eine Kernfläche des Biotopverbundes (herausragende Bedeutung; VB-A-4514-003 „Arnsberger Wald, großflächig von Buchen geprägte Teilflächen, Teilgebiet HSK), diverse schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters (z.B. BK-HSK-00088) und zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Innerhalb der BSN bzw. in deren Umgebung ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang einzuräumen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Auf Ebene der Bauleitplanung sind durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werden. Die Flächen

des Biotopverbundes (Stufe II) liegen innerhalb oder grenzen an die bestehende Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Stockhausen bzw. Enste an. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen. Gleiches gilt für das Umfeld.

Die Ziele werden beachtet.

Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ i. V. m. Grundsatz 7.3-3 LEP „Waldarme und walddreiche Gebiete“

Mit der Festlegung eines Solarenergiebereiches geht im Bereich Wennemen-Stockhausen auch die Rücknahme eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereiches einher. Auf der Grundlage der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in diesem Bereich bereits eine Freiflächen-PV errichtet. Die Rücknahme des Waldbereiches und Festlegung eines AFAB entspricht somit einer Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Darüber hinaus ragt von Westen her ein festgelegter Waldbereich in den Änderungsbereich nördlich der A 46 hinein. Meschede zählt mit einem Waldanteil von 56 % zu den walddreicheren Kommunen (vgl. Statistikatlas NRW). Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dies bei den Ausgleichsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen, ist im Gegensatz zu einer Waldvermehrung zu befürworten.

Die Festlegung und der Grundsatz werden berücksichtigt.

Ziel 10.2-5 LEP „Solarenergienutzung“ i. V. m. den Grundsätzen 10.1-1 LEP „Nachhaltige Energieversorgung“, 10.1-2 LEP „Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung“ und 10.1-3 LEP „Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie“ und Ziel 40 Regionalplan „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik / Solarenergiebereiche“ sowie Grundsatz 5 Abs. 2 Regionalplan „Klimaschutz“

Die Stadt Meschede verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Eine Konzentration soll hierbei auf die bereits durch Freiflächen-PV-Anlagen geprägten Bereiche in Wennemen, Stockhausen und Enste erfolgen. Eine Erweiterung der bestehenden Anlagen erfordert eine raumordnungsrechtliche Festlegung. Konkret soll daher für die bestehenden und zukünftigen Freiflächen-PV-Anlagen Solarenergiebereiche im Regionalplan festgelegt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgte für die bestehenden Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eine Sicherung mittels eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie ist an entsprechende Lagekriterien des Ziels 10.2-5 LEP gebunden wie beispielsweise Standorte

entlang von Bundesfernstraßen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines 200 m Randstreifens zur A 46. Damit werden die Flächen auch im Energieatlas NRW als Eignungsflächen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) klassifiziert. Die Lagekriterien sind erfüllt. Es handelt sich um einen geeigneten und raumverträglichen Standort.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### **4.1.8 Änderungsbereich 7**

##### Ziel 7.1-2 LEP „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“

Wie Kapitel 1.4 zu entnehmen ist wird der Bereich als naturschutzfachlich wertvoll eingestuft. Er ist fast vollständig von schutzwürdigen Biotopen des Biotopkatasters überlagert (BK-4613-0020 Grünland im Röhrtal bei Stemel). Außerdem liegen dort gesetzlich geschützte Biotope (BT-4613-0059-2011, BT-4613-0060-2011 seggen- und binsenreiche Nasswiesen). Der FNP der Stadt Sundern stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. Folglich ist eine Festlegung im Regionalplan zur Sicherung des Freiraumes als AFAB beabsichtigt. Eine überlagernde Festlegung als BSLE ist aufgrund des Maßstabes nicht darstellbar.

Das Ziel wird beachtet.

##### Ziel 7.4-7 LEP „Rückgewinnung von Retentionsraum“

Westlich entlang des Änderungsbereiches liegt ein Obergraben als Abweig der Röhr. Durch die Rücknahme des GIB wird eine bauliche Nutzung der Fläche unterbunden. Dem Obergraben und damit gleichzeitig auch der Röhr steht, auch wenn kein signifikant erhöhtes Hochwasserrisiko besteht, ein vergrößertes Rückhaltevermögen zur Verfügung. Eine Rückgewinnung an Retentionsraum entsteht.

Das Ziel wird beachtet.

##### Ziel 33 Regionalplan „Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung“ i. V. m. Ziel 8.1-11 LEP „Öffentlicher Verkehr“ und Grundsatz 27 Abs. 4 Regionalplan „Verkehr“

Östlich des Änderungsbereiches verläuft die Schienenstrecke Sundern – Arnsberg / Neheim-Hüsten (Röhrtalbahn). Diese wird aktuell ausschließlich für den Güterverkehr genutzt. Entsprechend des Nahverkehrsplanes Westfalen-Lippe wird die Strecke für eine Reaktivierung für den Personennahverkehr untersucht. Durch die Rücknahme des GIB und Festlegung eines AFAB werden keine negativen Auswirkungen auf eine potenzielle Reaktivierung gesehen. Im Regionalplan ist die Schienenstrecke als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand) gesichert.

Die Ziele werden beachtet und der Grundsatz wird berücksichtigt.

### Grundsatz 29 Abs. 1 Regionalplan „Straßenverkehr“

Durch den Änderungsbereich verläuft eine festgelegte Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Konkret handelt es sich um die Ortsumgehung Hachen-Sundern (Verlegung L 519 / K 34, Anschluss an L 685). Entsprechend des Landesstraßenbedarfsplanes 2006 und der Priorisierungsliste des Landes NRW (2015) handelt es sich um eine nachrangige Maßnahme; die Planung ruht aktuell.

Die Festlegung eines AFAB und Rücknahme eines GIB hat keine Auswirkungen auf einen etwaigen Trassenverlauf einer zukünftigen Ortsumgehung.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

### **4.1.9 Änderungsbereich 8**

#### Ziel 7.1-2 LEP „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“

Wie Kapitel 1.4 zu entnehmen ist, fußt die Rücknahme der GIB-Festlegung auf der ungünstigen Topographie. Daneben erschweren steile Böschungen eine Erschließung. Ebenso stellt eine Elektrizitätsfernleitung (380 kV), die die Fläche quert, ein Hemmnis dar. Zukünftig soll anstelle eines GIB ein AFAB festgelegt werden. Dies entspricht der aktuellen tatsächlichen Nutzung. Eine Sicherung des Freiraumes erfolgt gleichzeitig auf Ebene der Bauleitplanung. Mittels der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes werden planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Bauflächen zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Ziel wird beachtet.

### **4.1.10 Änderungsbereich 9**

#### Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und 3-3 LEP „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21). Die Kulturlandschaft als solche ist in Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan als walddreieckiges Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen beschrieben. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus. Der Änderungsbereich liegt außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Der aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 21.11 „Raum Seidfeld – Stockum – Dörnholthausen - Bönkhausen“ ragt im Südosten in das Umfeld (Radius von 1.000 m) des Änderungsbereiches. Wert bestimmendes Merkmal dieses Bereiches ist die gut erhaltene historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt. Das Umfeld im Süd-

osten bzw. Westen wird außerdem geprägt durch Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen. Diese wurden zum einen zum Schutz der katholischen Pfarrkirche St. Pankratius (Stockum; D 146) definiert, zum anderen zum Schutz der katholischen Pfarrkirche St. Hubertus (Amecke; D 141). Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ sowie für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des LEP werden in Bezug auf den Änderungsbereich 9 beachtet bzw. berücksichtigt. So ist es erklärtes Ziel, dass insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten flächensparend erfolgen soll. Das wird durch die Ausführungen in Kapitel 1.3 belegt. Circa ein Drittel des festzulegenden GIB entfällt auf bereits im FNP dargestellte Flächen. Innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in seinem Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe / Hofstellen. Einer Bedrängnis dieser, durch eine voranschreitende gewerbliche und industrielle Nutzung, kann damit ausgeschlossen werden. Durch den gewachsenen Gewerbestandort ist davon auszugehen, dass die besondere Situation der Einsehbarkeit im Mittelgebirge weiterhin berücksichtigt wird. Die L 686 wird als trennendes Element zwischen dem sich im Umfeld befindenden Kulturlandschaftsbericht und dem festzulegenden GIB angesehen.

Der LWL - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmäler vermuten. Dies sollte vorab der Umsetzung der Änderungsbereiche frühzeitig unter Einbezug des LWL überprüft werden. So können auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Das Ziel und der Grundsatz werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“ i. V. m. Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan „Sicherung und Entwicklung der BSN“

Der Änderungsbereich wird durch eine Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in einen westlichen und einen östlichen Teil geteilt. Im östlichen Teil verläuft die Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung außerdem parallel zur K 5. Konkret handelt es sich um das „Bach- und Talsystem der oberen Röhr mit Seitenbächen“ (VB-A-4614-013). Als Schutzziel ist der Erhalt intakter Mittelgebirgstäler mit naturnahen Mittelgebirgsbächen als naturraumtypische Refugial- und Vernetzungsbiotope. Hinzu kommt das Entwicklungsziel einer ökologischen Optimierung eines vielfältigen Tal-Biotopkomplexes, insbesondere durch Entfernung von Nadelholz-Aufforstungen bzw. Umbau in nahturnahe erlenreiche Auenwälder, Renaturierung von Fischteichen, Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung.



Im Bereich der „Teilung“ liegt außerdem ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters (BK-4643-0311; Nassweide südlich „Großer Kamp“). Hierbei ist erklärtes Ziel den Schutz, den Erhalt und die Optimierung (extensive Bewirtschaftung) eines Feuchtgrünlandes und seiner Lebensgemeinschaft zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Fläche als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft geschützt, erhalten und optimiert werden. Ebenso liegen gesetzlich geschützte Biotope ((mehrere Teilflächen) BT-4613-0001-2013, BT-4613-0002-2013; seggen- und binsenreiche Nassweiden) in der Fläche.

Darüber hinaus ragen zwei im Regionalplan festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur (BSN Nr. 129 „Schluchtwald, Im Sümpfel‘ Sundern“; Nr. 133 „Brelöh Sundern“) im Umfeld (Radius 500 m) des Änderungsbereiches. Diese werden u. a. definiert durch eine Kernfläche des Biotopverbundes (herausragende Bedeutung; VB-A-4613-005 „Carbonat-Inseln im Raum Allendorf-Sunden-Hellefeld) und diverse schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters. Innerhalb der BSN bzw. in deren Umgebung ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang einzuräumen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Auf Ebene der Bauleitplanung sind durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werden. Da sich innerhalb der Fläche gesetzlich geschützte Biotope befinden, die vor Beeinträchtigungen zu schützen sind (vgl. § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW), ist davon auszugehen, dass auch die Biotopverbundfunktion erhalten bleibt. Eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bei Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung wird empfohlen. Ein Aussparen der Fläche ist aufgrund des generalisierenden Charakters des Regionalplanes nicht zielführend. Auswirkungen auf die schutzwürdigen Biotope im Umfeld werden ebenfalls nicht erwartet.

Die Ziele werden beachtet.

#### Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“ i. V. m. Ziel 26 und Grundsatz 23 Regionalplan „Gewässerschutz“

Parallel zur K 5 fließt im östlichen Teilbereich des Änderungsbereiches die Bermecke. Die Bermecke ist ein Zufluss der Settmecke, ein Nebenfluss der Röhr. Im Bereich der Bermecke sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorhanden. Ebenso weist die Hochwassergefahrenkarte keine Überflutungskorridore bei extremen Hochwassern aus. Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässern“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden.

Damit findet eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bezüglich des Gewässerschutzes statt. Eine weitere Ausgestaltung auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung, bei der die o. a. Erfordernisse zu berücksichtigen bzw. zu beachten

sind (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB), ist jedoch erforderlich, insbesondere um zu gewährleisten, dass von einer zukünftigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung das Verschlechterungsgebot beachtet wird. So sind z. B. Stoffeinträge in das Gewässer zu verhindern. Ebenso können mittels der verbindlichen Bauleitplanung gewässerbegleitende Freiflächen von einer Inanspruchnahme ausgeschlossen werden.

Das Ziel wird beachtet und die Grundsätze werden berücksichtigt.

Ziel 7.4-3 LEP „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ i. V. m. Ziel 29 Abs. 1 Regionalplan „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“

Der Änderungsbereich befindet sich überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers „Hellefelder & Sparganophyllum-Kalke“. Es handelt sich um einen Kluftwassergrundleiter mit einer mittel bis hohen Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit „lokal sehr ergiebig“ angegeben. Das Umfeld (500 m) befindet sich im Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Sundern). Dieser ragt auch in den nordöstlichen Bereich des Änderungsbereiches.

Darüber hinaus grenzt südöstlich an den Änderungsbereich das Wasserschutzgebiet (WSG) „Stockumer Karweg“ (Zone III; 471207). Innerhalb des Umfeldes (500 m) liegt auch ein Wasserschutzgebiet der Zone II (Stockumer Karweg; 471207). Eine Sicherung der WSG erfolgt im Regionalplan über die Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Durch die angestrebte Festlegung als GIB kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zu einer Verdichtung und Versiegelung führt, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität; der festgelegte BGG ist nicht betroffen. Filter- und Pufferfunktionen werden ebenfalls verringert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Größenordnung jedoch nicht zu erwarten. Auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden. Über eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut, sollen erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Zugleich sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.

Die Ziele werden beachtet.

Grundsatz 20 Abs. 1 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

Mittels des Grundsatzes soll berücksichtigt werden, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, unterlassen werden. Entsprechend Erläuterungskarte 5 des Regionalplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-015 Zentral-Sauerländer Mulden- und Hügelland. Tabelle 4 des Regionalplanes gibt hierzu die entsprechende Charakteristik, das Leitbild sowie die Zielvorstellung wieder. Darüber hinaus können dem WMS-

Dienst des LANUV Aussagen zur Landschaftsraumbeschreibung, Landschaftsentwicklung, zum Landschaftsbild und Konflikten entnommen werden. Charakteristika des Landschaftsraumes sind u. a. eine lockere Siedlungsstruktur. Eine Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur wird als mittel bis sehr gering eingestuft. Das Fließgewässersystem weist vielfach naturnahe vom Grünland begleitete Bachabschnitte mit z. T. Hochstaudensäumen und Untergehölzen auf. Gleichzeitig bildet es einen wichtigen Auenverband. Daraus ergibt sich auch die Zielmaßnahme des Erhalts und der Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auenlebensräume als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems. Die Bermecke ist Teil des Biotopverbundes (VB-A-4614-013). Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten (vgl. Anlage I zum Umweltbericht).

Grundsätzlich wird für den Landschaftsraum der Konflikt von expandierenden Siedlungs- und Gewerbeflächen im Naturraum gesehen. Die Erweiterung des vorhandenen Gewerbeansatzes liegt in Mitten der Konfliktlage. Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen jedoch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwarten.

Um eine vielfältige offene bis halb-offene Mittelgebirgslandschaft zu sichern und entwickeln, ist als Zielmaßnahme die Zurückhaltung bei baulicher Inanspruchnahme und landschaftsgerechte Einbindung formuliert worden. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich schutzwürdige Biotope. Zum Schutz dieser wird empfohlen auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung diese Bereiche durch Festsetzungen auszusparen. Dadurch ergibt sich eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Gleichzeitig wird der BSLE südlich des Änderungsbereiches erweitert, sodass dieser zukünftig direkt an die GIB-Erweiterungsfläche angrenzen wird. Hintergrund ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, die sich in diesem Bereich durch ihre Fruchtbarkeit und ihr großes Wasserrückhaltevermögen auszeichnen. Ebenso sind sogenannte „Grundwasserböden“ vorhanden. Darüber hinaus erfordert der räumlich-funktionale Zusammenhang zur umgebenen Landschaft eine Sicherung.

In Bezug auf den Naturhaushalt werden erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ erwartet. Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung gelegt. Dies führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Betroffen werden voraussichtlich auch die schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung innerhalb des Änderungsbereiches sein (Pseudogley-Parabraunerde / Pseudogley-Braunerde).

Der Grundsatz wird berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

#### **4.1.11 Änderungsbereich 10**

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutende Kulturlandschaftsbereiche“ und 3-3 LEP „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21). Die Kulturlandschaft als solche ist in Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan als walddreieches Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen beschrieben. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus. Gleichzeitig liegt der Änderungsbereich auch innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Altes Testament bei Altenhellefeld, Caller Schweiz“ (KL 21.04). Dieser bedeutsame Kulturlandschaftsbereich ist ebenfalls im Regionalplan erfasst (Fachsicht Landschafts- und Baukultur: K 21.08 „Raum Westenfeld – Hellefeld – Berge – Calle“). Wert bestimmende Merkmale dieses Bereiches sind die offene, überwiegend agrarisch genutzte Landschaft, die im Gegensatz und in der Ergänzung zum walddreiechen Sauerländer Bergland steht. Die dörfliche Entwicklung hat sich beginnend im 9. Jahrhundert inmitten offener Mulden entwickelt. Als Identitätsstifter des Raumes dient der Turm der katholischen Pfarrkirche St. Martinus (D 149). Diese liegt außerhalb des Änderungsbereiches, allerdings innerhalb des definierten Umfeldes von 1.000 m, im Kernbereich des kulturlandschaftlichen Ortskerns „Hellefeld“. Zum Schutz des raumwirksamen Objektes (konkret: Turm) ist eine Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen definiert worden. Diese ragt bis in den westlichen Bereich des Änderungsbereiches. Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ sowie für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des LEP werden in Bezug auf den Änderungsbereich 10 beachtet bzw. berücksichtigt. So ist es erklärtes Ziel, dass insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten flächensparend erfolgen soll. Das wird durch die Ausführungen in Kapitel 1.3 belegt. Ein Großteil des festzulegenden GIB entfällt auf das bestehende Industriegebiet Erlenbruch. Gemäß der gewählten Festlegung kommen für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung nur die Flächen südlich der Hellefelder Straße in Frage. Damit wird Rechnung getragen, dass nördlich der L 686 bestehende landwirtschaftliche Betriebe nicht durch die gewerbliche und industrielle Nutzung in Bedrängnis geraten. Durch den gewachsenen Gewerbebestandort ist davon auszugehen, dass die besondere Situation der Einsehbarkeit im Mittelgebirge weiterhin berücksichtigt wird. Auf Ebene der Bauleitplanung kann durch Höhenbeschränkungen der Gewerbebauten Sorge getragen werden, dass diese sich nicht negativ auf die Sichtbeziehungen zum Turm der St. Martinus Pfarrkirche auswirken.

Der LWL - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen

zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmäler vermuten. Dies sollte vorab der Umsetzung der Änderungsbereiche frühzeitig unter Einbezug des LWL überprüft werden. So können auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“

In dem Änderungsbereich ragt kleinräumig eine Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund hinein. Konkret handelt es sich um das „Bach- und Talsystem der oberen Röhrl mit Seitenbächen“ (VB-A-4614-013). Als Schutzziel ist der Erhalt intakter Mittelgebirgstäler mit naturnahen Mittelgebirgsbächen als naturraumtypische Refugial- und Vernetzungsbiotope. Hinzu kommt das Entwicklungsziel einer ökologischen Optimierung eines vielfältigen Tal-Biotopkomplexes, insbesondere durch Entfernung von Nadelholz-Aufforstungen bzw. Umbau in nahturnahe erlenreiche Auenwälder, Renaturierung von Fischteichen, Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung.

Bei der Festlegung des GIB entfällt nur ein marginaler Teil auf die Biotopverbundfläche (< 5000 qm). Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet. Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigt werden. Da gesetzlich geschützte Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen sind, wird davon ausgegangen, dass auch die Biotopverbundfunktion erhalten bleibt.

Das Ziel wird beachtet.

#### Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“ i. V. m. Ziel 26 und Grundsatz 23 des Regionalplanes „Gewässerschutz“

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches fließt die Rumke entlang. Dieser Nebenfluss der Linnepe verläuft auch durch das westliche Umfeld (innerhalb von 500 m). Im Änderungsbereich sind weder festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, noch werden bei seltenen extremem Hochwassern Bereiche überflutet. Der Umweltprüfung kann entnommen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Kriterien „Oberflächengewässer“ / „Retentionsraum“) nicht gesehen werden.

Eine weitere Befassung auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung ist notwendig, insbesondere um zu gewährleisten, dass von einer zukünftigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung das Verschlechterungsverbot beachtet wird. So sind z. B. Stoffeinträge in das Gewässer zu verhindern.

Das Ziel wird beachtet und die Grundsätze werden berücksichtigt.

Grundsatz 20 Abs. 1 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

Mittels des Grundsatzes soll berücksichtigt werden, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, unterlassen werden. Entsprechend Erläuterungskarte 5 des Regionalplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-015 Zentral-Sauerländer Mulden- und Hügelland. Tabelle 4 des Regionalplanes gibt hierzu die entsprechende Charakteristik, das Leitbild sowie die Zielvorstellung wieder. Darüber hinaus können dem WMS-Dienst des LANUV Aussagen zur Landschaftsraumbeschreibung, Landschaftsentwicklung, zum Landschaftsbild und Konflikten entnommen werden. Charakteristika des Landschaftsraumes sind u. a. eine lockere Siedlungsstruktur. Eine Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur wird als mittel bis sehr gering eingestuft. Das Fließgewässersystem weist vielfach naturnahe vom Grünland begleitete Bachabschnitte mit z. T. Hochstaudensäumen und Untergehölzen auf. Gleichzeitig bildete es einen wichtigen Auenverband. Daraus ergibt sich auch die Zielmaßnahme des Erhalts und der Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auenlebensräume als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems. Im Änderungsbereich sind die Biototypen Bachlauf (Rumke) BT-4614-2135-2002 und die Quellbäche nördlich von Hellefeld BT-4614-211-9 gesetzlich geschützt.

Grundsätzlich wird für den Landschaftsraum der Konflikt von expandierenden Siedlungs- und Gewerbeflächen im Naturraum gesehen. Die Erweiterung des vorhandenen Gewerbeansatzes liegt in Mitten der Konfliktlage. Um eine vielfältige offene bis halb-offene Mittelgebirgslandschaft zu sichern und entwickeln, ist als Zielmaßnahme die Zurückhaltung bei baulicher Inanspruchnahme und landschaftsgerechte Einbindung formuliert worden. Diesem wird ebenfalls entsprochen, da neben dem bestehenden Gewerbeansatz lediglich ca. 6 ha Bruttofläche für eine gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt wird.

Der Grundsatz wird berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

#### **4.1.12 Änderungsbereich 11**

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21). Das definierte Umfeld im Rahmen von 1.000 m zum Änderungsbereich ragt in den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Raum Schmalleberg“ hinein. Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan beschreiben die Kulturlandschaft als waldreiches Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 21.22 „Haverland“. Gleichzeitig liegt im definierten Umfeld zum Änderungsbereich eine Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte geprägt u. a. durch die katholische Pfarrkirche St. Georg, Schmalleberg-Bad Fredeburg (D 196). Ebenso ragt in das Umfeld des Änderungsbereiches der aus Fachsicht der Denkmalpflege regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich D 21.04 „Hochsauerland“ hinein.

Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ werden in Bezug auf den Änderungsbereich 11 beachtet bzw. berücksichtigt, insbesondere dadurch, dass lediglich eine Sicherung der tatsächlichen realen Nutzung auf Ebene der Bauleitplanung vorgenommen wird. Ein Eingriff in den oder eine Inanspruchnahme von Freiraum findet somit nicht statt.

Der LWL - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmäler vermuten. Durch die Umwandlung von AFAB in Waldbereich werden diese Fundstellen nicht beeinträchtigt. Genauso besteht keine Gefahr einer Zerstörung durch Fremdnutzungen.

Der Charakter Bad Fredeburgs als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern wird ebenfalls durch die Festlegung eines Waldbereiches nicht beeinträchtigt.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Ziel 7.1-2 LEP „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“

Wie Kapitel 1.4 zu entnehmen ist, steckt hinter der Festlegung des Waldbereiches keine konzeptionelle Grundlage, vielmehr ist es das Nachvollziehen der tatsächlichen Gegebenheiten. So hat sich innerhalb der 2010er Jahre zunehmend ein Baumbestand entwickelt, der mittlerweile von einem raumbedeutsamen Gewicht ist. Demnach ist es nur folgerichtig, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Änderungsbereich 12, die zeichnerische Festlegung auf den

aktuellen Stand gebracht wird. Gleichzeitig kommt der Regionalplan damit seiner Funktion gemäß § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz als forstlicher Rahmenplan nach.

Das Ziel wird beachtet.

Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme i. V. m. Grundsatz 20 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

Der Erläuterungskarte 5 des Regionalplanes, die auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV basiert, kann entnommen werden, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-039 Fredeburg-Schmallenberger Hügelland liegt. Die Zielvorstellung sieht eine Sicherung und Entwicklung naturnaher Wald- und Lebensräume und vielgestaltiger Waldbilder vor. Die Festlegung des Waldbereiches unterstützt das Erreichen der Zielvorstellung.

Wäldern werden eine besondere Bedeutung z. B. in Bezug auf den Klimaschutz zugesprochen. So ist ein Teil des Laub- und Nadelholzbestandes innerhalb des Änderungsbereiches entsprechend der Waldfunktionenkarte von Wald und Holz NRW als „Klimaschutzwald“ ausgewiesen. Klimaschutzwälder sollen ihrer Definition nachkommend vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen schützen sowie einen Ausgleich von Temperaturen und Luftfeuchtigkeitsextremen schaffen. Ein Wald mit lokaler Klimaschutzfunktion wird i. d. R. in unmittelbarer Angrenzung an schutzwürdige Objekte ermittelt. Zu den schutzwürdigen Objekten gehören auch Arbeitsstätten und Industrieanlagen. Mit Blick auf die Erweiterung des bestehenden GIB Bad Fredeburg West (vgl. Änderungsbereich 12), wo zukünftig solche schutzwürdigen Objekte angesiedelt werden sollen, unterstützt das Vorhandensein eines ausgewiesenen Klimawaldes die avisierte Festlegung der Fläche als regionalplanerischer Waldbereich, auch wenn Schmallenberg mit 57 % Waldanteil zu den walddreicheren Kommunen des Planungsraumes gehört (vgl. Statistikatlas NRW). Ein festgelegter Waldbereich schließt i. d. R. eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen aus. Somit wird der Wald vor nachteiligen Entwicklung bewahrt.

Die Festlegung und der Grundsatz werden berücksichtigt.



#### **4.1.13 Änderungsbereich 12**

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und 3-3 LEP „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21). Das definierte Umfeld im Rahmen von 1.000 m zum Änderungsbereich ragt in den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Raum Schmallenberg“ hinein. Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan beschreiben die Kulturlandschaft als waldreiches Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 21.22 „Haverland“. Gleichzeitig liegt der Teilbereich des Änderungsbereiches südlich der B 511 innerhalb einer Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte geprägt u. a. durch die katholische Pfarrkirche St. Georg, Schmallenberg-Bad Fredeburg (D 196).

In das Umfeld des Änderungsbereiches ragt der aus Fachsicht der Denkmalpflege bedeutsame Kulturlandschaftsbereich D 21.04 „Hochsauerland“ hinein.

Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ werden in Bezug auf den Änderungsbereich 12 beachtet bzw. berücksichtigt. So ist es erklärtes Ziel, dass insbesondere die Ausweisung von Gewerbegebieten flächensparend erfolgen soll. Das wird durch die Ausführungen in Kapitel 1.3 belegt. Durch die Erweiterung eines bestehenden GIB, ohne Einzelhöfe oder Weiler im direkten Umfeld, wird dem Belang Rechnung getragen, dass diese nicht durch eine gewerbliche und industrielle Nutzung in Bedrängnis geraten. Eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung trägt dafür Sorge, dass der Charakter Bad Fredeburgs als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern nicht beeinträchtigt wird. Durch den gewachsenen Gewerbestandort ist davon auszugehen, dass die besondere Situation der Einsehbarkeit im Mittelgebirge weiterhin berücksichtigt wird.

Der LWL - Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermuten. Dies sollte vorab der Umsetzung der Änderungsbereiche frühzeitig unter Einbezug des LWL überprüft werden. So können auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“ i. V. m. Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“

Der Teilbereich südlich der B 511 liegt innerhalb einer Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Konkret handelt es sich um das „Bach- und Talsystem der „oberen Wenne mit Zuflüssen“ (VB-A-4814-003). Als Schutzziel ist der Erhalt unverbauter Grünlandtäler innerhalb der offenen bis halboffenen Landschaften des Hochsauerlandes als besondere Refugial- und Vernetzungsbiotope und als prägende Landschaftsteile definiert. Hinzu kommt das Entwicklungsziel einer ökologischen Optimierung eines vielfältigen Tal-Biotopkomplexes, insbesondere durch die Schaffung nutzungsfreier Gewässerrandstreifen und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung. Die Fläche ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bereits als Gewerbliche Baufläche gesichert. Der Regionalplan zeichnet diese Entwicklung nach. Innerhalb der Fläche liegen keine Oberflächengewässer. Die Leiße fließt südlich im Abstand von ca. 50 bis 200 m zum vorhandenen Betriebsgelände mit Erweiterungsfläche. Der Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg kann entnommen werden, dass der durch die Betriebserweiterung induzierte Verlust von Freiraum innerhalb eines konzipierten Grünland-Biotopverbundsystems im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung thematisiert wird. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden nicht gesehen.

Das Ziel und der Grundsatz werden beachtet bzw. berücksichtigt.

Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme i. V. m. Grundsatz 7.3-3 LEP „Waldarme und walddreiche Gebiete“

Westlich des bestehenden GIB schließt ein Waldbereich an, der sich im nördlichen Teilbereich nach Osten hin erstreckt (ca. 14 ha). Es handelt sich hierbei überwiegend um Nadelholz- sowie kleinteilig Laub- und Nadelholzbestände. Für die Erweiterung des GIB ist es erforderlich das ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen wird. Waldbereiche sollen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Bedarf und eine Alternativlosigkeit nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß geboten. Der Bedarfsnachweis ist in Kapitel 1.3 dargelegt. Der ermittelte Handlungsbedarf von ca. 25 ha wird vollständig als Erweiterung des GIB Bad Fredeburg West verortet. Eine darüber hinaus gehende Flächenausweisung erfolgt nicht. Damit wird gleichzeitig die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bezogen auf dieses Änderungsverfahren gibt es gemäß des G/I-Konzeptes keine weiteren als die hier geprüften Änderungsbereiche und Alternativen, um den Bedarf an GIB zu verorten. Alle weiteren kommunalgemeldeten Flächen sind als nicht geeignet eingestuft worden. Die regionalplanerisch ermittelte Potentialfläche R\_028 ist aufgrund der Rücknahme des anschließenden GIB (Änderungsbereich 13) obsolet geworden (vgl. Kapitel 1.4). Die Möglichkeiten der interkommunalen

Zusammenarbeit werden mit dem ÄB 4 bereits ausgeschöpft, so dass außerhalb von Waldbereichen nur die Alternative II als anderweitige Planungsmöglichkeit zu prüfen ist. Die Alternative kommt aus verschiedenen Gründen nicht für eine GIB-Festlegung in Frage (vgl. Kapitel 4.2), so dass die Waldinanspruchnahme alternativlos ist.

Mit Erlass vom 14. September 2023 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. „die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ (...) nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln“ sind. Im Lichte dieses Erlasses wird die Walderhaltung vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zurückgestellt.

Schmallenberg zählt mit einem Waldanteil von 57 % zu den walddreieheren Kommunen (vgl. Statistikatlas NRW). Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dies bei den Ausgleichsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen ist einer Waldvermehrung vorzuziehen.

Die Festlegung und der Grundsatz werden berücksichtigt.

#### Grundsatz 20 Abs. 1 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

Mittels des Grundsatzes soll berücksichtigt werden, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, unterlassen werden.

Entsprechend Erläuterungskarte 5 des Regionalplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-039 Fredeburg-Schmallenberger Hügelland. Tabelle 4 des Regionalplanes gibt hierzu die entsprechende Charakteristik, das Leitbild sowie die Zielvorstellung wieder. Darüber hinaus können dem WMS-Dienst des LANUV Aussagen zur Landschaftsraumbeschreibung, Landschaftsentwicklung, zum Landschaftsbild und Konflikten entnommen werden. Das Fredeburg-Schmallenberger Hügelland ist eine flachwellige, grünlandgeprägte Landschaft mit zahlreichen kleinen Ortschaften dörflichen Charakters. In der überwiegend offenen Landschaft – landschaftsökologisch und landschaftsästhetisch ein markanter Kontrastraum zum angrenzenden Rothaargebirge – wirken einzelne Freistand-Bäume landschaftsbildbestimmend. Hecken- und kleingehölzreiche Tal- und Hangzonen sind landschaftsästhetisch reizvolle und ökologisch wertvolle Bereiche des Naturraumes. Es handelt sich um eine vielfältig strukturierte, bäuerlich geprägte Kulturlandschaft, deren Landschaftsbildqualität insbesondere durch die ausgedehnten Gewerbeflächen bei Fredeburg und Schmallenberg gemindert wird. So ist als Leitbild formuliert, dass in der Bauleitplanung eine flächenschonende, landschaftsangepasste Bauweise unter Einschluss stabiler, eingegrünter Siedlungsränder zu verfolgen ist.

Als Zielvorstellung ist u. a. die Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Bach-Biotopverbundsystems mit naturnahen Bächen, Ufersäumen und extensiver Grünlandwirtschaft formuliert. Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund sind nicht zu erwarten.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

#### **4.1.14 Änderungsbereich 13**

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. den Grundsätzen 3-2 LEP „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ und 3-3 LEP „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“ sowie Ziel 4 i. V. m. Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaften“

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sauerland (Nr. 21) sowie gleichzeitig innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Raum Schmallenberg“. Tabelle 3 sowie deren entsprechender Ergänzung im Regionalplan beschreiben die Kulturlandschaft als walddreiches Bergland mit offenen Kalksenken und freien Hochebenen. Die Besiedlung der Landschaft erfolgte charakteristisch von den Höhen aus.

Der Änderungsbereich liegt am Rande des aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 21.26 „Grafschaft“. Gleichzeitig liegt der Änderungsbereich innerhalb einer Fläche mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte geprägt u. a. durch das ehemalige Kloster Grafschaft (D 190; Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit). Ebenso liegt der Änderungsbereich innerhalb des aus Fachsicht der Denkmalpflege bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches D 21.04 „Hochsauerland“. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass der Stadtkern von Schmallenberg als kulturlandschaftlich bedeutsam eingestuft ist.

Die Leitbilder und Ziele der Kulturlandschaft „Sauerland“ werden in Bezug auf den Änderungsbereich 13 beachtet bzw. berücksichtigt, insbesondere dadurch, dass durch Rücknahme des GIB von einer weiteren Siedlungsentwicklung in diesem Bereich zukünftig abgesehen wird. Der bedeutsame Stadtkern von Schmallenberg wird geschützt, Sichtfelder und -beziehungen nicht beeinträchtigt.

Der LWL – Aufgabenbereich Archäologie für Westfalen hat im Rahmen des Scopings darauf hingewiesen, dass innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Änderungsbereichen zahlreiche archäologische Fundstellen verschiedenster Zeitstellungen und Gattungen vorhanden sind. Ebenso lässt sich das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermuten. Durch die Rücknahme des GIB und Festlegung eines AFAB werden diese Fundstellen nicht beeinträchtigt, sondern durch Zerstörung durch Fremdnutzungen geschützt.

Die Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### Ziel 7.1-2 LEP „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“

Die Schwerpunktsetzung der gewerblichen und industriellen Entwicklung in der Stadt Schmalenberg sowie langfristig bestehende Hemmnisse der Flächenverfügbarkeit sprechen für eine Rücknahme der siedlungsräumlichen Festlegung. Folgerichtig ergibt sich aus der aktuell tatsächlichen Nutzung eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Damit kommt die Regionalplanungsbehörde Ihrem Auftrag nach, den Freiraum zu sichern. Gleichzeitig nimmt die Regionalplanungsbehörde ihre Vorsorgefunktion wahr, durch Erweiterung der Freiraumfunktion eines BSLE. Dies begründet sich insbesondere über die Fruchtbarkeit der Böden in diesem Bereich. Ebenso erforderlich die Landschaftsfunktion (räumlich-funktionaler Zusammenhang zur umgebenden Landschaft) eine zusätzliche Sicherung.

Das Ziel wird beachtet.

#### **4.1.15 Alternative I**

##### Ziel 7.2-1 LEP „Landesweiter Biotopverbund“

Kleinteilig innerhalb des Änderungsbereiches und im Umfeld (500 m) verläuft eine Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4514-004; Waldtälchen und Laubwaldinseln im Forst Herdringen (westlicher Arnsberger Wald)). Daneben liegt im Umfeld eine weitere Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4513-023; Kulturlandschaftskomplex Asbeck-Eisborn mit Beckumer Waldhügeln).

Als Schutzziel für die Biotopverbundfläche, die innerhalb des Änderungsbereiches liegt, ist der Erhalt unverbauter Bachläufe mit Sickerquellen und Buchenwaldinseln als naturnahe Refugial- und Vernetzungsbiotope innerhalb der von Fichten beherrschten Waldlandschaft des Arnsberger Waldes formuliert. Hinzu kommt das Entwicklungsziel der Schaffung eines durchgängigen Feuchtwald-Biotopverbundes durch Umbau der Nadelholzbestände in naturnahe Erlen-Bruch- und Auenwälder.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Verbundfläche erhalten bleibt.

Das Ziel wird beachtet.

##### Festlegung 7.3-1 LEP „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ i. V. m. Grundsatz 7.3-3 LEP „Waldarme und walddreiche Gebiete“ und Ziel 20 Abs. 1 Regionalplan „Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur“

Innerhalb des Änderungsbereiches ist derzeit randlich Waldbereich im Regionalplan festgelegt. Für die Festlegung als GIB ist es erforderlich, dass dieser regionalplanerisch festgelegte Waldbereich in Anspruch genommen wird. Die Gehölze im Süden des Änderungsbereiches

sind als Erholungswald der Stufe 1, die Bereiche im Osten der Stufe 2 zugewiesen. Die verinselten Erholungsbereiche zwischen den Siedlungsflächen und der A 46 dienen eher der lokalen Erholungsnutzung. Die lokale Erholungseignung bleibt erhalten. Arnsberg gehört mit einem Waldanteil von 60 % zu den walddreichen Kommunen (vgl. Statistikatlas NRW). Auf der Ebene der Bauleitplanung wäre dies bei den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen ist einer Waldvermehrung vorzuziehen.

Waldbereiche sollen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Bedarf und eine Alternativlosigkeit nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß geboten. Der Bedarfsnachweis ist in Kapitel 1.3 dargelegt. Es erfolgt keine Flächenfestlegung über den ermittelten Bedarf hinaus. Damit wird gleichzeitig die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Bezogen auf dieses Änderungsverfahren gibt es gemäß des G/I-Konzeptes keine weiteren als die hier geprüften Änderungsbereiche und Alternativen, um den Bedarf an GIB zu verorten. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden mit dem ÄB 4 bereits ausgeschöpft, so dass außerhalb von Waldbereichen nur die Alternative II als anderweitige Planungsmöglichkeit zu prüfen ist. Die Alternative kommt aus verschiedenen Gründen nicht für eine GIB-Festlegung in Frage (vgl. Kapitel 1.4 und 4.2), so dass die Waldinanspruchnahme alternativlos ist.

Mit Erlass vom 14. September 2023 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. „die Festlegung gemäß Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ (...) nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln“ sind.

Da der Bedarf für die Siedlungsentwicklung an anderen Stellen im Planungsraum gedeckt werden kann, wird für Alternative I die Walderhaltung gemäß Festlegung 7.3-1 LEP einer Siedlungsentwicklung vorgezogen. Dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Waldfunktionen und dem Ermöglichen künftiger Entwicklungen im Sinne des Waldschutzes wird somit Rechnung getragen.

Das Ziel, die Festlegung und der Grundsatz werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### Grundsatz 20 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

Mittels des Grundsatzes soll berücksichtigt werden, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, unterlassen werden. Entsprechend Erläuterungskarte 5 des Regionalplanes

liegt der Änderungsbereich überwiegend innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIb-001 Niedersauerländer Ruhrtal. Tabelle 4 des Regionalplanes gibt hierzu die entsprechende Charakteristik, das Leitbild sowie die Zielvorstellung wieder. Darüber hinaus können dem WMS-Dienst des LANUV Aussagen zur Landschaftsraumbeschreibung, Landschaftsentwicklung, zum Landschaftsbild und Konflikten entnommen werden. Charakteristika des Landschaftsraumes „Ruhrtal“ ist u. a. dass es sich um ein uraltes Waldland mit einem Waldflächenanteil von über 90 % handelt. Der Arnsberger Wald gilt als fast siedlungsfrei und wird nur von wenigen Straßen durchzogen. Er weist eine geringe Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur auf. Der Arnsberger Wald ist eine Wald-Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung. Aufgrund des Fichtenwaldanteils von fast zwei Dritteln wird als Zielmaßnahme u. a. Sicherung und Entwicklung submontaner Buchwälder bzw. die Umwandlung nicht bodenständiger Nadelholzbestände in bodenständige Laubwälder formuliert.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erwarten. Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für eine bauliche Nutzung gelegt, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Die Inanspruchnahme der Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung wird dabei aufgrund der Randlage des Änderungsbereiches und der bestehenden Vorbelastung durch Siedlungsbereiche im Umfeld als unerheblich angesehen.

Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen (z. B. Eingrünung, Gestaltung) zu treffen.

Hingegen werden erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf den Naturhaushalt gesehen; konkret in Bezug auf das Schutzgut Boden (Kriterium naturnahe, schutzwürdige Böden 2.4.1). Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Ebenso wird die Grundlage für eine bauliche Beanspruchung von Böden mit hoher Funktionserfüllung gelegt. Diese sind nur sehr kleinflächig betroffen, so dass die Beanspruchung als nicht erheblich bewertet wird.

In den nachfolgenden Planungen sind Maßnahmen zum Bodenschutz festzusetzen.

Der Grundsatz wird berücksichtigt, unterliegt aber der Abwägung.

#### Ziel 33 i. V. m. Grundsatz 28 Abs. 1 Regionalplan „Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung“

Im Umfeld des Änderungsbereiches bzw. unmittelbar durch den bestehenden GIB Niedereimer-Obereimer verläuft die Schienenstrecke Arnsberg, Süd – Arnsberg, Neheim-Hüsten. Diese steht ausschließlich dem Güterverkehr zur Verfügung. Die vorhandene Schienenstrecke erweist sich als Standortvorteil. Im Regionalplan ist die Schienenstrecke als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand) gesichert.

Das Ziel und der Grundsatz werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### **4.1.16 Alternative II**

##### Ziel 7.4-3 LEP „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ i. V. m. Ziel 29 Abs. 1 und 2 Regionalplan „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“

Der Änderungsbereich befindet sich überwiegend im Bereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Arnsberg“. Es handelt sich um einen Kluftwassergrundleiter mit einer geringen bis sehr geringen Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit „wenig ergiebig“ angegeben. Das südliche Umwelt (500 m) ist Teil des Grundwasserkörpers „Mittlere & Obere Ruhr-Talaue“. Es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter mit einer mäßigen bis hohen Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit „sehr ergiebig“ angegeben. Der Grundwasserkörper im Änderungsbereich hat keine wasserwirtschaftliche Bedeutung. Hingegen hat der Grundwasserkörper im Umfeld eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich vollständig in einem historischen Wasserschutzgebiet der Zone III (WSG Meschede-Freienohl) „Stockhausen“ (471404). Innerhalb des Umfeldes (500 m) liegt zudem ein historisches Wasserschutzgebiet der Zone II (WSG Meschede-Freienohl). Eine Sicherung der WSG erfolgt im Regionalplan über die Festlegung als BGG. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, sind innerhalb der BGG nicht zulässig. Einem Schreiben der Stadt Meschede aus dem Jahr 2018 ist zu entnehmen, dass durch die Inbetriebnahme des Wasserwerkes Hennesee das Wasserwerk „Auf der Insel“ geschlossen wurde. Der Unteren Wasserbehörde liegen Daten vor, dass der zuständige Wasserversorger (Hochsauerlandwasser) dieser Gebiete nicht mehr benötigt. Die vorläufige Abgrenzung der Wasserschutzgebietsverordnung wurde aufgehoben. Dennoch sind gem. Ziel 29 Abs. 2 des Regionalplanes im Zuge der Bauleitplanung Regelungen zu treffen, um eine Wassergefährdung mit Blick auf eine künftige Gewinnung auszuschließen.

In Bezug auf die Grundwasserkörper ist festzuhalten, dass durch die geringe Ergiebigkeit und wasserwirtschaftliche Bedeutung, die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich bewertet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahе Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.

Die Ziele werden beachtet.



Ziel 33 und Grundsatz 28 Abs. 1 Regionalplan „Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung“  
i. V. m. Ziel 8.1-11 LEP „Öffentlicher Verkehr“

Im Umfeld des Änderungsbereiches bzw. unmittelbar an den bestehenden GIB Bockum angrenzend verläuft die Schienenstrecke Schwerte - Warburg. Diese steht sowohl für den Personennah-, als auch für den Güterverkehr zur Verfügung. Die vorhandene Schienenstrecke erweist sich als Standortvorteil. Im Regionalplan ist die Schienenstrecke als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand) gesichert.

Die Ziele werden beachtet und der Grundsatz wird berücksichtigt.

#### **4.2 Raumordnerische Gesamtbewertung – Raumverträglichkeit**

Neben den Erfordernissen der Raumordnung, die eingehend in Kapitel 4.1 überprüft wurden, fließen auch die Ergebnisse der Umweltprüfung (vgl. Kapitel 3.3) in die raumordnerische Gesamtbewertung ein. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Sicherstellung einer frühzeitigen planerischen Auseinandersetzung mit den umweltbezogenen Auswirkungen der Planungen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind daher in der gesamtplanerischen Abwägung am Ende des Planverfahrens durch den jeweiligen Planungsträger zu berücksichtigen. Für die 17. Änderung SO/HSK ergibt sich bei der Zusammenführung der Ergebnisse eine stimmige Gesamtbewertung.

#### Umgang mit den Alternativen und dem Ergebnis des Umweltberichtes

Mit der 17. Änderung SO/HSK sollen bedarfsgerecht GIB in den vier Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg festgelegt werden. Auf der Grundlage des informellen G/I-Konzeptes wurden geeignete Flächen ermittelt, so dass zwei Alternativen zu den acht GIB-Festlegungen geprüft wurden. Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich keine durchschlagenden Argumente, die für die Festlegung eines der Alternativbereiche an Stelle der vorgesehenen Änderungsbereiche sprechen würden. Vielmehr überwiegt bei Alternative I das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Waldfunktionen und am Ermöglichen künftiger Entwicklungen im Sinne des Waldschutzes, weswegen die Alternative vor dem Hintergrund der Deckung des Bedarfes an anderer Stelle als nicht vorzugswürdig einzustufen ist. Die Alternative II liegt außerhalb von Wald, ist bei Betrachtung sämtlicher erheblichen Auswirkungen aber weder besser noch schlechter zu bewerten als die vorgesehenen Änderungsbereiche. Letztlich sprechen städtebauliche Gründe gegen die Festlegung dieses Bereiches. So ist eine sinnvolle städtebauliche Integration des Bereiches erst gegeben, wenn der bereits im Regionalplan festgelegte GIB Bockum weitgehend umgesetzt ist. Zudem ist durch die Berücksichtigung des Hohlweges und der Höchstspannungsfreileitung eine effektive Flächennutzung eingeschränkt,

so dass sich eine geringere Eignung zur Umsetzung ergibt. Auch ist die Größe der Fläche allein nicht ausreichend um den Handlungsbedarf der Stadt Arnsberg zu decken.

Zu der Festlegung von Solarenergiebereichen wurden keine „anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten“ (Alternativen) geprüft (vgl. Kapitel 1.4).

Die Ergebnisse des Umweltberichtes sind entsprechend der Planungsabsicht in den einzelnen Änderungsbereichen unterschiedlich. Bei den Rücknahmen von GIB zugunsten einer Freiraumfestlegung in den ÄBen 7, 8 und 13 wurde die Annahme, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, im Screening bestätigt. Die Festlegung von Waldbereich (ÄB 11) hat ebenfalls keine negativen Umweltauswirkungen. Die Erweiterung und Neufestlegung von GIB in den ÄBen 1 bis 5, 9, 10 und 12 und die Festlegung des Solarenergiebereiches (ÄB 6) sind nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen. Auf den genannten Flächen sind erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche (Kriterium „Flächeninanspruchnahme“) zu erwarten. Zudem sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit (ÄBe 1, 5 und 10), das Schutzgut Boden (ÄBe 3, 4 und 9), das Schutzgut Landschaft (ÄBe 1 und 6) sowie das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (ÄBe 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 und 12) zu erwarten. Der Änderungsbereich 2 ist zudem noch von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt betroffen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt hier zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Röhr zwischen Hüsten und Hachen“ auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden können.

### Gesamtbewertung

Es ist mit erheblichen negativen Auswirkungen bei der Umsetzung der 17. Änderung SO/HSK zu rechnen. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Regionalplanung nur durch Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen kann. Der rechtswirksame Regionalplan enthält keine ausreichend geeigneten Reserven mehr für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg. Zwar sind in drei GIB in Sundern und Schmallenberg noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung auf Regionalanebene gegeben, diese Flächen sind aber zu klein um den gesamten Handlungsbedarf zu verorten. Zudem ist die angestrebte Nutzung aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit und naturräumlichen Restriktionen dort nicht umsetzbar. Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sollen diese Bereiche wieder einer Freiraumnutzung zugeführt und als AFAB gesichert werden. Wie oben dargelegt sind im Änderungsbereich 2 erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Röhr zwischen Hüsten

und Hachen“ nicht auszuschließen. Damit steht einer GIB-Festlegung das Ziel 24 des Regionalplanes entgegen. Die geplante Änderung soll daher nicht umgesetzt werden. Die dort ansässige Firma WEPA hat in den im FNP der Stadt Arnsberg dargestellten und bislang noch nicht umgesetzten gewerblichen Bauflächen noch Entwicklungsmöglichkeiten. Zwar ist mit dem Wegfall dieses Änderungsbereiches der Bedarf für die Stadt Arnsberg nicht vollständig gedeckt (es bleibt ein Handlungsbedarf von ca. 7 ha), aber auch die Umsetzung der A I ist derzeit keine Option. Zwar könnte eine Festlegung dort mit dem Hinweis auf die Bedarfsdeckung auch der Festlegung 7.3-1 entsprechen, eine wirtschaftliche Erschließung des Bereiches ist jedoch nur in einer Größenordnung von rund 15 ha möglich, was wiederum nicht vom Bedarf gedeckt wäre. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt gegenüber einer nicht bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen unter Berücksichtigung der bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten der Firma WEPA. Priorität der gewerblichen Entwicklung sieht die Kommune in der Umsetzung der ÄBe 1, 3 und 4, dies wird entsprechend auch auf Ebene der Regionalplanung für sinnvoll erachtet (konzentrierte Siedlungsentwicklung, Erweiterung vorhandener GIB, verkehrsgünstige, leistungsfähige Erschließung). Mit diesen GIB-Bereichen wird der deutliche Handlungsbedarf erheblich verringert, so dass die Festlegungen insgesamt als bedarfsgerecht i. S. d. Zieles 6.1-1 LEP angesehen werden kann und die Regionalplanungsbehörde ihrem Auftrag nachkommt.

Insgesamt werden nun unter Berücksichtigung der Rücknahmen und der Herausnahme des ÄB 2 im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, TA SO/HSK also 106 ha neue GIB festgelegt.

	Arnsberg	Meschede	Sundern	Schmallenberg
Handlungsbedarf	50	27	21	25
Änderungsbereich 1	14			
Änderungsbereich 3	10			
Änderungsbereich 5		21		
Änderungsbereich 9			10,5	
Änderungsbereich 10			6	
Änderungsbereich 12				25
Handlungsbedarf nach angestrebter Festlegung	26	6	4	0
Änderungsbereich 4	25			
Handlungsbedarf nach <b>erfolgter Festlegung</b>	7	0	4	0

Tabelle 8: Handlungsbedarf nach erfolgter Festlegung

Die Nullvariante, die den Verzicht der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in den vier Städten bedeutet, kann aus Gründen des erheblichen Handlungsbedarfs nicht zum Tragen kommen. Die sich voraussichtlich

ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die im Umweltbericht ermittelt wurden, können im Übrigen durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Hier ist insbesondere die nachfolgende Bauleitplanung gefordert.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der 17. Änderung des Regionalplanes – ohne den angestrebten Änderungsbereich 2 – nicht entgegen (vgl. Anlage 1 und 2).

## **5 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen**

### **5.1 Rechtsgrundlagen**

#### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

#### Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) als Grundsätze der Raumordnung

Erlass der Landesplanungsbehörde vom 14.09.2023 (Az.: 51.01) zu den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.11.2022 (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20)

#### Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg

genehmigt am 14.06.2021, Rechtswirksamkeit mit Bekanntmachung vom 25.06.2010; in der Fassung der 19. Änderung (bekanntgemacht am 24.06.2022)

#### Flächennutzungsplan der Stadt Meschede

genehmigt am 15.07.1976; Rechtswirksamkeit mit Bekanntmachung vom 12.07.1976; in der Fassung der 91. Änderung (bekanntgemacht am 28.10.2022)

#### Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg

genehmigt am 27.07.2001; Rechtswirksamkeit mit Bekanntmachung vom 31.07.2001; in der Fassung der 34. Änderung (bekanntgemacht am 23.11.2022)

#### Flächennutzungsplan der Stadt Sundern

genehmigt am 15.10.2015; Rechtswirksamkeit mit Bekanntmachung vom 23.10.2015; in der Fassung der 3. Änderung (bekanntgemacht am 15.04.2021)

#### Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

#### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis), geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

in Kraft getreten am 08. Februar 2017 (GV.NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112), in Kraft getreten am 06. August 2019; in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2022 (GV. NRW. 2022 S.948)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP'95)

in Kraft getreten am 11. Mai 1995 (GV.NRW 1995, S. 532)

Landesforstgesetz (LFoG)

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980 (GV.NRW S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW. S. 360, ber. S. 731), in Kraft getreten am 1. April 2022, geändert worden ist

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021, geändert worden ist

Landschaftsplan (LP) Arnsberg des Hochsauerlandkreises

Rechtskraft seit 23.12.2021; online abrufbar unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lparn?>

Landschaftsplan (LP) Meschede des Hochsauerlandkreises

Rechtskraft seit 27.08.2020; online abrufbar unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpmes?>

Landschaftsplan (LP) Schmalleberg Nordwest des Hochsauerlandkreises

Rechtskraft seit 20.05.2008; online abrufbar unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsmnw?>

Landschaftsplan (LP) Schmalleberg Südost des Hochsauerlandkreises

Rechtskraft seit 20.05.2008; online abrufbar unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsmso?>

Landschaftsplan (LP) Sundern des Hochsauerlandkreises

Rechtskraft seit 04.05.2019; online abrufbar unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsun?>

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Rechtswirksamkeit seit 30.03.2012 (GV. NRW 2012 S. 153), zuletzt geändert durch GV. NRW vom 28.12.2022 S. 1108

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie)

vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050)

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH)

vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) – inkl. Anlagen

vom 8. Juni 2010, neu gefasst durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527), in Kraft getreten am 28. April 2022.

## **5.2 (Daten-)Quellen**

### Bundesverkehrswegeplan 2030

herausgegeben durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (August 2016)

### Energieatlas NRW

herausgegeben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV); online abrufbar unter: <https://www.energieatlas.nrw.de/site>

### Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (3. Auflage)

herausgegeben durch den Geologischen Dienst (2018, zuletzt geändert mit Fortschreibung im Juni 2019)

### Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ (Klimaatlas NRW)

herausgegeben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV); online abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

### Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sundern

erstellt von Planquadrat Dortmund, 2001

### Informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Juni 2021 (Ergänzung zur Vorlage 21/03/2021 für den Regionalrat Arnsberg: Ergänzung hinsichtlich kommunaler Einschätzungen zu den Potentialflächen K\_026, K\_027 und R\_031)

### Integriertes Klimaschutzkonzept für den Hochsauerlandkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

herausgegeben durch den Hochsauerlandkreis, Fachdienst Strukturförderung, Regionalentwicklung (Oktober 2013)

### Integriertes Kommunales Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK) der Stadt Schmallenberg

herausgegeben durch die Stadt Schmallenberg (Dezember 2008)



Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2010)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.): Münster, Köln 2007 (Korrekturfassung 2009)

Landesstraßenbedarfsplan

Anlage zu § 1 Abs. 1 Landesstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) in der Fassung vom 12.12.2006, herausgegeben vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Landschaftsräume in NRW

herausgegeben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV); Stand: 13.03.2020

Machbarkeitsstudie: Entwicklung "Gewerbegebiet Scheikopf (Erweiterung GE Brumlingsen)" in Oeventrop/ Freienohl

kartographische Darstellung einer potentiellen Erschließung durch das Ingenieurbüro für Bauwesen Jonas Rademacher (Arnsberg, 07.07.2021)

Nachhaltigkeitsstrategie Arnsberg „#arnsberg2023“

Stadt Arnsberg, der Bürgermeister; online abrufbar unter: <https://www.arnsberg.de/gemeinschaft-nachhaltigkeit/arnsberg2030/nachhaltigkeitsstrategie>

Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe

herausgegeben durch Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), Geschäftsstelle Münster Oktober 2011)

Hochwassergefahrenkarte NRW

herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; online abrufbar unter: <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406>

### Priorisierungsliste Bundesstraßen und Landesstraßen

herausgegeben vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Verkehr, Stadtentwicklung (Juli 2015)

### Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

herausgegeben durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; online abrufbar unter [https://geoportal.de/Info/tk\\_04-starkregengefahrenhinweise-nrw](https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw)

### Statistikatlas NRW

herausgegeben durch Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Statistisches Landesamt); online abrufbar unter: <https://www.statistikatlas.nrw.de/>

### Stellungnahmen

im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und des Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand: 20.10.2022)

### Waldfunktionenkarte NRW

herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unter fachlicher Betreuung vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen; online abrufbar unter: <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo2/?lang=de>

## 6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der vorgesehenen Änderungsbereiche .....	- 6 -
Abbildung 2: Schematische Darstellung zur Ermittlung von Wirtschaftsflächen-/ GIB-Bedarf.....	- 14 -
Abbildung 3: Ergebnis bzw. betrachtete Flächen G/I-Konzept für die vier Kommunen, ergänzt um KG_002 (vgl. Anhang I).....	- 18 -

## 7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der vorgesehenen Änderungsbereiche .....	- 4 -
Tabelle 2: Bedarfszahlen für die Kommunen in ha (gerundet); Stand: 08/2022 .....	- 16 -
Tabelle 3: Übersicht eingeleitete Änderungsverfahren zur Rücknahme von Gewerbeflächenreserven.....	- 16 -
Tabelle 4: Flächenübersicht der verbleibenden im G/I-Konzept (ggf.) geeigneten Flächen .....	- 20 -
Tabelle 5: Überführung G/I-Flächen in Änderungsbereiche .....	- 21 -
Tabelle 6: Handlungsbedarf nach angestrebter Festlegung.....	- 23 -
Tabelle 7: Im jeweiligen Änderungsbereich voraussichtlich erheblich beeinträchtigte Schutzgüter und der Bewertung zu Grunde liegende Kriterien.....	- 29 -
Tabelle 8: Handlungsbedarf nach erfolgter Festlegung.....	- 80 -

## 8 Abkürzungsverzeichnis

<b>A</b>	(Bundes-)Autobahn
<b>AFAB</b>	Allgemeine(r) Freiraum- und Agrarbereich(e)
<b>ÄB(e)</b>	Änderungsbereich(e)
<b>AS</b>	Anschlussstelle
<b>ASB</b>	Allgemeine(r) Siedlungsbereich(e)
<b>B</b>	Bundesstraße
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BGG</b>	Bereich(e) für den Grundwasser- und Gewässerschutz
<b>BRPH</b>	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz)
<b>BSAB</b>	Bereich(e) für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
<b>BSLE</b>	Bereich(e) für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
<b>BSN</b>	Bereich(e) für den Schutz der Natur
<b>FFH</b>	Fauna-Flora-Habitat
<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>Freiflächen-PV</b>	Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
<b>G/I-Konzept</b>	Informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
<b>GIB</b>	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>GIB-Z</b>	GIB für zweckgebundene Nutzungen
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl
<b>HSK</b>	Hochsauerlandkreis
<b>HWK</b>	Handwerkskammer
<b>IHK</b>	Industrie- und Handelskammer
<b>K</b>	Kreisstraße

---

<b>kV</b>	Kilovolt
<b>L</b>	Landesstraße
<b>LANUV</b>	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
<b>LEP</b>	Landesentwicklungsplan
<b>LP</b>	Landschaftsplan
<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
<b>LPIG DVO</b>	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
<b>LWL</b>	Landschaftsverband Westfalen Lippe
<b>NRW</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>OU</b>	Ortsumgehung
<b>Regionalplan</b>	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>SEB</b>	Solarenergiebereich
<b>SFM</b>	Siedlungsflächenmonitoring
<b>SPNV</b>	Schienenpersonennahverkehr
<b>SO</b>	Soest
<b>UZVR</b>	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
<b>WMS</b>	Web Map Service
<b>WSG</b>	Wasserschutzgebiet
<b>17. Änderung SO/HSK</b>	17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

## **9 Übersicht über den Anhang**

- I. Steckbrief KG\_002
- II. Übersicht über die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

## KG\_002 ARNSBERG

### Flächengröße:

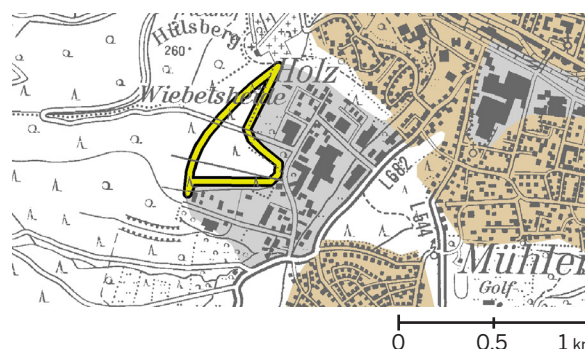
ca. 14 ha

### Lagebeschreibung:

Westlich des GIB Wiebelsheide

### Festlegung im Regionalplan:

Waldbereich, BSLE



## REGIONALPLANERISCHE BEWERTUNG

### Stufe 1 – Ausschluss:

/

### Stufe 2 – Konfliktbewertung:

Konfliktdichte (gemittelt): 5 → höhere Konfliktdichte

Wesentliches Kriterium bzw. wesentliche Kriterien: LSG, Wald (Nadelwald), Großräumige zusammenhängende Freiraumstrukturen (lärmmarme Räume), Biotopschutz II (Biotopverbundstufe I), 300m-Puffer VSG (DE-4513-401 Luerwald und Bieberbach), 300m-Puffer FFH (DE-4513-301 Luerwald und Bieberbach)

### Stufe 3 – Einzelfallbewertung:

- › Raumbedeutsamkeit gegeben
- › Keine bandartige Entwicklung
- › Konzentrierte Siedlungsentwicklung (Anschluss an Siedlungsraum)
- › Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu BSN (Nr. 55) wurde eine kursorische Prüfung hinsichtlich des Schutzzwecks des BSN (inkl. erforderlichem Umgebungsschutz) durchgeführt. Ergebnis: Vor dem Hintergrund des ohnehin erforderlichen Nachweises der FFH-Verträglichkeit (unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet DE-4513-301 und VSG DE-4513-401 Luerwald und Bieberbach) kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden, ob der BSN durch eine Festlegung der Fläche KG\_002 als GIB beeinträchtigt wäre
- › Lage innerhalb von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen

### Weitere Hinweise / ggf. besondere Qualität der Fläche:

- › Ebene Fläche
- › Flächenverfügbarkeit gegeben

## EINSCHÄTZUNG DER KOMMUNE (KOMMUNALGESPRÄCH AM 29.04.2022)

- › Fläche wurde seitens der Stadt Arnberg in einem vorbereitenden Gespräch zur Regionalplanänderung vorgeschlagen
- › Der Flächeneigentümer stimmt einer Entwicklung der Fläche zu

## GESAMTERGEBNIS

### Gegebenenfalls für GIB-Festlegung geeignet

Nachweis der FFH-Verträglichkeit sowie weitere Auseinandersetzung mit festgelegtem BSN und Waldbereich im formellen Verfahren erforderlich

**Übersicht über die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung**

**Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz**

Textliche Festlegung	ÄB 1	ÄB 2	ÄB 3	ÄB 4	ÄB 5	ÄB 6	ÄB 7	ÄB 8	ÄB 9	ÄB 10	ÄB 11	ÄB 12	ÄB 13	A I	A II
<b>Ziel I.1.1 BRPH</b> „Hochwasserrisikomanagement“	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X
<b>Ziel I.2.1 BRPH</b> „Klimawandel und -anpassung“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Grundsatz II.1.1 BRPH</b> „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X
<b>Ziel II.1.3 BRPH</b> „Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG“	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X

**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (in der Fassung der 1. Änderung)**

Textliche Festlegung	ÄB 1	ÄB 2	ÄB 3	ÄB 4	ÄB 5	ÄB 6	ÄB 7	ÄB 8	ÄB 9	ÄB 10	ÄB 11	ÄB 12	ÄB 13	A I	A II
<b>Ziel 2-1 LEP</b> „Zentralörtliche Gliederung“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Ziel 2-3 LEP</b> „Siedlungsraum und Freiraum“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Ziel 3-1 LEP</b> „32 Kulturlandschaften“	X	X	X						X	X	X	X	X		
<b>Grundsatz 3-2 LEP</b> „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“	X	X	X						X	X	X	X	X		
<b>Grundsatz 3-3 LEP</b> „Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“	X	X	X						X	X		X	X		
<b>Grundsatz 4-1 LEP</b> „Klimaschutz“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Grundsatz 4-2 LEP</b> „Anpassung an den Klimawandel“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Grundsatz 4-3 LEP</b> „Klimaschutzkonzepte“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Grundsatz 5-1 LEP</b> „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“	X	X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X
<b>Ziel 6.1-1 LEP</b> „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“	X	X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X
<b>Grundsatz 6.1-3 LEP</b> „Leitbild dezentrale Konzentration“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Ziel 6.1-4 LEP</b> „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“	X	X	X	X	X				X	X		X		X	X
<b>Grundsatz 6.1-5 LEP</b> „Leitbild nachhaltige europäische Stadt“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Grundsatz 6.1-6 LEP</b> „Vorrang der Innenentwicklung“	X	X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X
<b>Grundsatz 6.1-7 LEP</b> „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsstruktur“	X	X	X	X	X				X	X		X		X	X
<b>Grundsatz 6.1-8 LEP</b> „Wiedernutzung von Brachflächen“	X	X	X	X	X				X	X		X		X	X
<b>Grundsatz 6.3-1 LEP</b> „Flächenangebot“	X	X	X	X	X				X	X		X		X	X
<b>Grundsatz 6.3-2 LEP</b> „Umgebungsschutz“	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X
<b>Ziel 6.3-3 LEP</b> „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“	X	X	X	X	X				X	X		X		X	X
<b>Grundsatz 6.3-4 LEP</b> „Interkommunale Zusammenarbeit“	X	X	X	X	X					X				X	X
<b>Grundsatz 6.3-5 LEP</b> „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“	X	X	X	X	X				X	X		X		X	X
<b>Grundsatz 7.1-1 LEP</b> „Freiraumschutz“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
<b>Ziel 7.1-2 LEP</b> „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“							X	X			X		X		
<b>Grundsatz 7.1-3 LEP</b> „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“	X	X	X	X	X	X			X	X		X		X	X
<b>Grundsatz 7.1-4 LEP</b> „Bodenschutz“	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Grundsatz 7.1-8 LEP</b> „Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“	X														
<b>Ziel 7.2-1 LEP</b> „Landesweiter Biotopverbund“	X	X	X		X	X			X	X		X		X	
<b>Grundsatz 7.2-5 LEP</b> „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“														X	



Textliche Festlegung	ÄB 1	ÄB 2	ÄB 3	ÄB 4	ÄB 5	ÄB 6	ÄB 7	ÄB 8	ÄB 9	ÄB 10	ÄB 11	ÄB 12	ÄB 13	A I	A II
<b>Ziel 7.3-1 LEP</b> „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“	x		x	x		x					x	x		x	
<b>Grundsatz 7.3-3 LEP</b> „Waldarme und waldreiche Gebiete“	x		x	x		x						x		x	
<b>Grundsatz 7.4-1 LEP</b> „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“	x	x	x	x					x	x		x			
<b>Ziel 7.4-3 LEP</b> „Sicherung von Trinkwasservorkommen“					x				x						x
<b>Ziel 7.4-7 LEP</b> „Rückgewinnung von Retentionsraum“							x								
<b>Grundsatz 7.5-1 LEP</b> „Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft“		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Grundsatz 7.5-2 LEP</b> „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Grundsatz 8.1-1 LEP</b> „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x
<b>Grundsatz 8.1-11 LEP</b> „Öffentlicher Verkehr“		x					x								x
<b>Grundsatz 9.1-1 LEP</b> „Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen“	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	x
<b>Grundsatz 10.1-1 LEP</b> „Nachhaltige Energieversorgung“						x									
<b>Grundsatz 10.1-2 LEP</b> „Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung“						x									
<b>Grundsatz 10.1-3 LEP</b> „Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie“						x									
<b>Grundsatz 10.1-4 LEP</b> „Kraft-Wärme-Kopplung“	x	x	x	x	x	x			x	x		x		x	x
<b>Ziel 10.2-5 LEP</b> „Solarenergienutzung“						x									

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (in der Fassung der 13. Änderung)

Textliche Festlegung	ÄB 1	ÄB 2	ÄB 3	ÄB 4	ÄB 5	ÄB 6	ÄB 7	ÄB 8	ÄB 9	ÄB 10	ÄB 11	ÄB 12	ÄB 13	A I	A II
<b>Grundsatz 4 Regionalplan</b> „Regionale Wirtschaft fördern“	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x
<b>Ziel 1 Abs. 1 Regionalplan</b> „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“								x					x		
<b>Ziel 1 Abs. 2 Regionalplan</b> „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x
<b>Ziel 1 Abs. 3 Regionalplan</b> „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“							x	x			x				
<b>Grundsatz 5 Abs. 1 Regionalplan</b> „Klimaschutz“	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Grundsatz 5 Abs. 2 Regionalplan</b> „Klimaschutz“						x									
<b>Grundsatz 6 Regionalplan</b> „Regionale Kooperationen“	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x
<b>Ziel 2 Abs. 1 Regionalplan</b> „Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring“	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Grundsatz 7 Regionalplan</b> „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung“	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
<b>Ziel 3 Abs. 1 Regionalplan</b> „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung“	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x
<b>Ziel 3 Abs. 2 Regionalplan</b> „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung“	x	x	x	x	x				x	x		x		x	x
<b>Ziel 4 Regionalplan</b> „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“	x	x	x						x	x	x	x	x		
<b>Grundsatz 8 Regionalplan</b> „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“	x	x	x						x	x	x	x	x		
<b>Ziel 9 Regionalplan</b> „Interkommunale Gewerbe- und Industriesiedlungsgebiete“				x											
<b>Ziel 17 Abs. 1 Regionalplan</b> „Freiraumschutz“	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Ziel 17 Abs. 2 Regionalplan</b> „Freiraumschutz“		x	x			x			x		x	x			x
<b>Grundsatz 16 Abs. 1 Regionalplan</b> „Freiraumschutz“	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Grundsatz 16 Abs. 2 Regionalplan</b> „Freiraumschutz“	x	x	x	x	x	x			x	x		x		x	x

Textliche Festlegung	ÄB 1	ÄB 2	ÄB 3	ÄB 4	ÄB 5	ÄB 6	ÄB 7	ÄB 8	ÄB 9	ÄB 10	ÄB 11	ÄB 12	ÄB 13	A I	A II
<b>Ziel 18 Abs. 1 Regionalplan</b> „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<b>Grundsatz 17 Abs. 1 Regionalplan</b> „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“		x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	x
<b>Grundsatz 17 Abs. 2 Regionalplan</b> „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“		x	x	x	x	x			x	x		x		x	
<b>Grundsatz 17 Abs. 3 Regionalplan</b> „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“		x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	x
<b>Ziel 20 Abs. 1 Regionalplan</b> „Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur“	x													x	
<b>Grundsatz 20 Abs. 1 Regionalplan</b> „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“	x		x						x	x	x	x		x	
<b>Grundsatz 20 Abs. 2 Regionalplan</b> „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“	x		x								x			x	
<b>Grundsatz 20 Abs. 3 Regionalplan</b> „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“	x		x								x			x	
<b>Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan</b> „Sicherung und Entwicklung der BSN“	x	x	x	x	x	x			x						
<b>Ziel 26 Regionalplan</b> „Gewässerschutz“	x	x		x					x	x					
<b>Grundsatz 23 Regionalplan</b> „Gewässerschutz“	x								x	x					
<b>Grundsatz 24 Abs. 2 Regionalplan</b> „Vorbeugender Hochwasserschutz“	x														
<b>Ziel 29 Abs. 1 Regionalplan</b> „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“					x				x						x
<b>Ziel 29 Abs. 2 Regionalplan</b> „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“					x										x
<b>Grundsatz 27 Abs. 4 Regionalplan</b> „Schienenpersonenverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr“		x						x							
<b>Ziel 33 Regionalplan</b> „Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung“		x						x						x	x
<b>Grundsatz 28 Abs. 1 Regionalplan</b> „Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung“		x												x	x
<b>Grundsatz 28 Abs. 2 Regionalplan</b> „Güterverkehr, Sicherung und Entwicklung“	x	x	x	x	x				x	x		x		x	x
<b>Grundsatz 29 Abs. 1 Regionalplan</b> „Straßenverkehr“		x						x							
<b>Grundsatz 30 Regionalplan</b> „Umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser“	x	x	x	x	x	x			x	x		x		x	x
<b>Ziel 40 Regionalplan</b> „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien – Freiflächen-photovoltaik / Solarenergiebereiche“						x									



## 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

---

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede, eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

### **Umweltbericht**

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

**Oktober 2023**

Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

**Dezernat 32 - Regionalentwicklung**

## Inhalt

1	Einleitung .....	- 4 -
1.1	Anlass .....	- 4 -
1.2	Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplanes .....	- 4 -
1.3	Verhältnis des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen .....	- 5 -
1.4	Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung .....	- 6 -
1.5	Verfahrensablauf der Umweltprüfung .....	- 7 -
2	Methodik der Umweltprüfung .....	- 10 -
2.1	Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung .....	- 10 -
2.2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplanes .....	- 17 -
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Regionalplanes – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	- 17 -
3	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung / Fortschreibung / Neuaufstellung des Regionalplanes .....	- 20 -
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	- 21 -
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	- 21 -
3.3	Fläche .....	- 22 -
3.4	Boden .....	- 23 -
3.5	Wasser .....	- 23 -
3.6	Klima und Luft .....	- 24 -
3.7	Landschaft .....	- 25 -
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	- 25 -
3.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....	- 26 -
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanes .....	- 27 -
4.1	Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze) .....	- 27 -
4.2	Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen .....	- 27 -
4.3	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 .....	- 28 -
4.4	Betrachtung der Belange des Artenschutzes .....	- 29 -
4.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen .....	- 29 -
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	- 29 -
6	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	- 33 -
7	Gesamtplanbetrachtung .....	- 34 -
8	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	- 35 -
9	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung .....	- 36 -

---

10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	- 36 -
11	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen .....	- 42 -
11.1	Rechtsgrundlagen.....	- 42 -
11.2	(Daten-)Quellen .....	- 44 -
12	Abbildungsverzeichnis .....	- 45 -
13	Tabellenverzeichnis.....	- 45 -
14	Übersicht über den Anhang.....	- 45 -

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass**

Der Regionalrat Arnsberg hat abgeleitet aus dem Informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (G/I-Konzept) in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Einleitung konkreter Regionalplanänderungsverfahren zur Festlegung von Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) für die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z.T. erheblicher Handlungsbedarf zur Ausweisung neuer GIB besteht (vgl. Kapitel 1.3 zur Planbegründung). Eine Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist also notwendig, um den Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Ebenso ergeben sich sinnvolle Anpassungen des Regionalplanes im unmittelbaren Umfeld der angestrebten GIB-Festlegungen, die in diesem Verfahren mit umgesetzt werden sollen. Dies sind zum einen die Festlegung eines Waldbereiches (Regionalplanerische Festlegung der tatsächlichen Nutzung) und die Festlegung eines Solarenergiebereiches (Regionalplanerische Festlegung des Bestands und konkreter Planungsabsicht).

Gemäß § 48 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für die Änderung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierfür wurde der Leitfaden für die Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung<sup>1</sup> (im Weiteren nur Leitfaden Umweltprüfung) angewandt.

### **1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplanes**

Der Regionalplan legt die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele für sein Plangebiet fest. Mit seinen zeichnerischen und textlichen Festlegungen entwickelt, ordnet und sichert er den Raum in der Region. Leitvorstellung ist dabei eine nachhaltige Raumentwicklung, bei der unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und Konflikte ausgeglichen werden sowie Vorsorge für einzelne Raumnutzungen und -funktionen getroffen wird.<sup>2</sup>

Die Festlegungen des Regionalplanes werden in Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterteilt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die vom Regionalrat als Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen wurden<sup>3</sup>. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 und

---

<sup>1</sup> Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung, bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020

<sup>2</sup> vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 ROG

<sup>3</sup> vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Abs. 3 ROG genannten Stellen zu beachten und entfalten somit für diese eine Bindungswirkung, die nicht der erneuten Abwägung zugänglich ist. Grundsätze der Raumordnung hingegen sind in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und können daher bei der Abwägung mit anderen Belangen überwunden werden<sup>4</sup>.

Bei den zeichnerischen Festlegungen findet eine weitere Unterteilung in Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete statt<sup>5</sup>. Erstere sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen daher entgegenstehende Funktionen oder Nutzungen im selben Bereich aus. In Vorbehaltsgebieten hingegen ist ihren spezifischen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen beizumessen.

Eine Besonderheit der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen findet sich in der Funktion des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan<sup>6</sup>. Demnach sind die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung und Entwicklung des Waldes in den Regionalplan zu integrieren.

### **1.3 Verhältnis des Regionalplanes zu anderen relevanten Plänen**

Ein wesentliches Merkmal der Raumordnung in Deutschland ist das Gegenstromprinzip. Demnach sollen sich die Raumordnungspläne der Teilräume in den übergeordneten Gesamttraum einfügen und gleichermaßen die Festlegungen des Gesamttraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen<sup>7</sup>. Dieses Prinzip spiegelt sich auch in § 13 Abs. 2 ROG wider, wonach Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet – hier dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP) – zu entwickeln sind und die Regionalpläne die Flächennutzungspläne sowie die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen haben. Die Regionalpläne konkretisieren die Festlegungen des LEP und formulieren darüber hinaus eigene, den Gegebenheiten und Erfordernissen ihres Plangebietes angepasste Ziele und Grundsätze. Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Damit ordnet sich der Regionalplan in der Ebene zwischen der landesweiten Raumordnung und der gemeindlichen Flächennutzungsplanung ein. Der Maßstab des Regionalplanes (1:50.000) bewirkt eine Generalisierung, also lediglich bereichsscharfe Festlegungen in allge-

---

<sup>4</sup> vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

<sup>5</sup> vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ROG

<sup>6</sup> vgl. § 18 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 10 BNatSchG und § 7 LFoG

<sup>7</sup> vgl. § 1 Abs. 3 ROG

meiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage. Durch das Einräumen eigener Planungs- und Entscheidungsspielräume in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit<sup>8</sup> der Gemeinden unangetastet.

Auf die Funktion des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan wurde in Kapitel 1.2 bereits hingewiesen. Aus dieser ergibt sich, dass der Regionalplan auf überörtlicher Ebene Festlegungen zu den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege trifft, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind<sup>9</sup>. Der forstliche Fachbeitrag für den Regionalplan gemäß § 7 Landesforstgesetz (LFoG) i. V. m. § 8 LFoG ist Grundlage für die Tätigkeit der Forstbehörden, auch für deren Beiträge zu anderen Fachplanungen – unter Vorbehalt abweichender Festlegungen im Regionalplan als forstlicher Rahmenplan<sup>10</sup>.

#### **1.4 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung**

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 48 UVPG und Anlage 5 Nr. 1.5 UVPG. Dabei gelten die Vorschriften zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 7 ROG auch für die Änderung von Raumordnungsplänen. Die Strategische Umweltprüfung ist gemäß § 33 UVPG ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren (vgl. Kapitel 1.5), im vorliegenden Fall also in das Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Einen wesentlichen Teil der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, der die Angaben der Anlage 1 zum ROG enthält und in dem gemäß § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplanes auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Ziel der Umweltprüfung ist es, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen einbezogen werden (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

---

<sup>8</sup> vgl. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)

<sup>9</sup> vgl. § 10 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 11 Abs. 1 BNatSchG

<sup>10</sup> vgl. § 8 Abs. 3 LFoG



## 1.5 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Zusammenfassend lässt sich der Verfahrensablauf der Umweltprüfung wie folgt darstellen:

Bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplanes kann gemäß § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn die Regionalplanungsbehörde bei einer übersichtlichen Prüfung, dem sogenannten Screening, feststellt, dass die beabsichtigte Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die beteiligten öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, erhalten Gelegenheit, sich zum Verzicht einer Umweltprüfung zu äußern<sup>11</sup>.

Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ROG nicht vorliegen, ist eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl. Kapitel 1.4). Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG legt die Regionalplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes fest (vgl. Kapitel 2.1). Informationen aus dem sogenannten Scoping-Verfahren können in die Festlegung des Untersuchungsrahmens einfließen.

Nach Abschluss des Scopings sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält alle nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben und ist als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung frühzeitig im Verfahren zu erarbeiten.

Er ist gem. § 9 Abs. 2 ROG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeinsam mit dem Entwurf des Regionalplanes und seiner Begründung auszulegen und ebenso wie weitere Erkenntnisse zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung gemäß § 19 Abs. 4 LPIG zu berücksichtigen.

Die Art und Weise, wie die Umweltbelange – ebenso wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – im Änderungsverfahren berücksichtigt wurden, die Gründe, aus denen die vorliegende Planung und nicht anderweitige Planungsmöglichkeiten ausgewählt wurde, sowie die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durchzuführenden

---

<sup>11</sup> vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sowie Erlass der Landesplanungsbehörde zur Umweltprüfung in der Regionalplanung (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung gemäß § 9 Abs. 2 ROG, Dezember 2009)

Maßnahmen sind in einer zusammenfassenden Erklärung aufzuführen und dem Regionalplan beizufügen<sup>12</sup>.

Sofern eine Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen auf dem Gebiet eines benachbarten Staates haben kann, ist dieser im Verfahren zu beteiligen. Im Fall der 17. Änderung des Regionalplanes sind grenzüberschreitende Umweltauswirkungen ausgeschlossen und eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich (vgl. Kapitel 4.5).

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung und ihre Einbettung in das Änderungsverfahren sind in Abbildung 1 vereinfacht dargestellt.

---

<sup>12</sup> vgl. § 10 Abs. 3 ROG

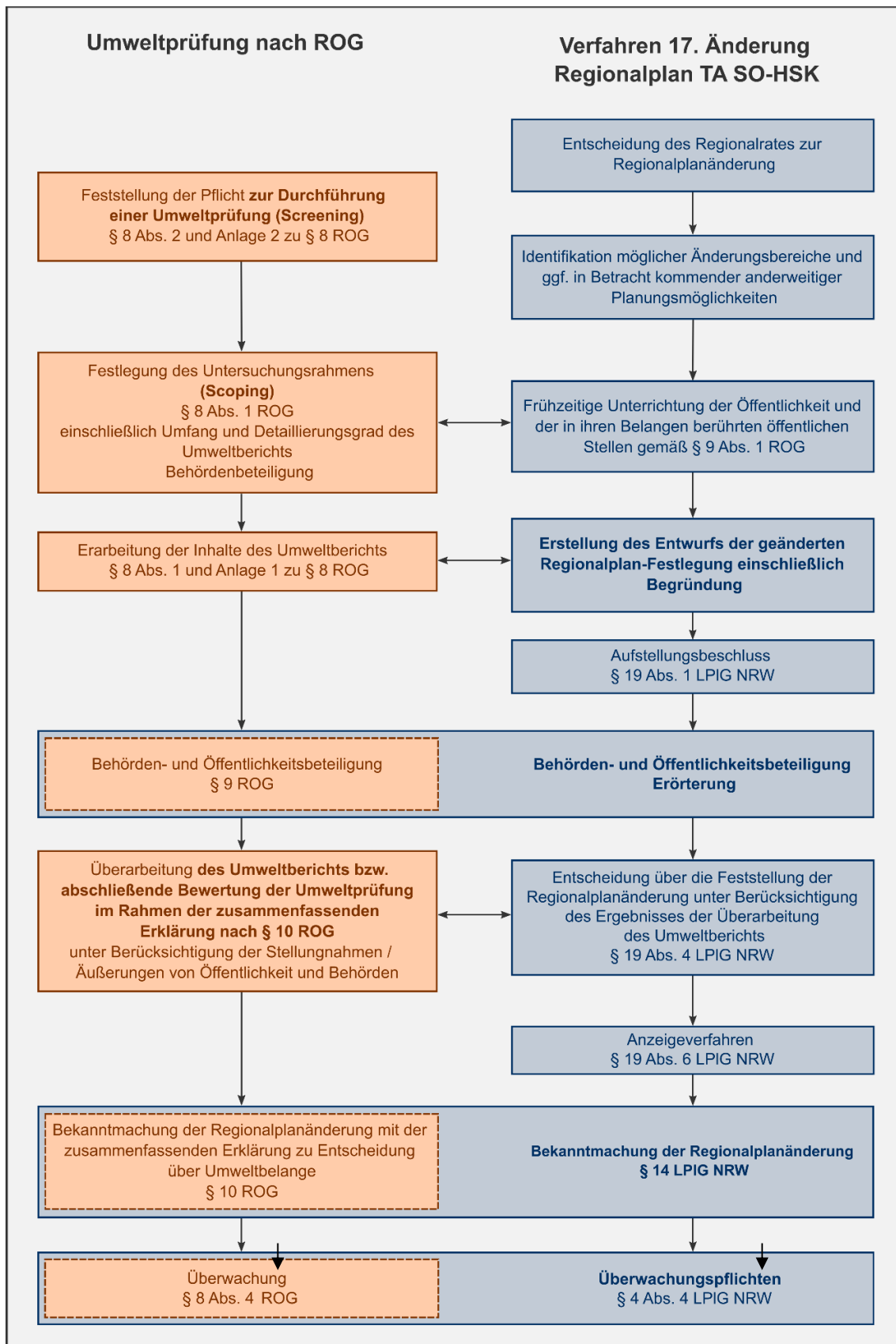


Abbildung 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanänderungsverfahren<sup>13</sup>;

<sup>13</sup> vgl. Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner 2020); an aktualisierte Rechtsgrundlagen und das Verfahren zur 17. Änderung angepasst

## **2 Methodik der Umweltprüfung**

### **2.1 Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung**

Aus Anlage 1 zum ROG ergibt sich das Erfordernis, die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes zu benennen und darzustellen, wie diese Ziele und weitere Umweltbelange berücksichtigt wurden<sup>14</sup>. Für die 17. Änderung des Regionalplanes wurden zunächst die relevanten Umweltziele identifiziert und aus diesen anschließend Kriterien abgeleitet, die für das Ermitteln, Beschreiben und Bewerten möglicher Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung geeignet sind. Die Kriterien wurden dabei so ausgewählt, dass sie eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für die Ebene des Regionalplanes ermöglichen. Hierbei wurden Informationen aus dem Scoping berücksichtigt. Auch die Tatsache, dass die getroffenen Festlegungen in der Regel auf den nachfolgenden Planungsebenen weiter konkretisiert werden, weswegen bei der Bewertung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen teilweise eine Abschichtung auf die Ebene der Bauleitplanung erfolgt, wurde bei der Auswahl der Kriterien mit einbezogen. Somit ist die Umweltprüfung in ihrem Umfang und Detailierungsgrad in Bezug auf die Stellung des Regionalplanes in einem mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess angemessen<sup>15</sup>.

Zum Zwecke der transparenten Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit sind die einschlägigen Ziele des Umweltschutzes schutzgutbezogen mit den sich daraus ergebenden Kriterien und den verwendeten Quellen bzw. Datengrundlagen in Tabelle 1 aufgeführt. Es erfolgt eine Konzentration auf zentrale oder übergeordnete Ziele pro Schutzgut, um der Intention und der Maßstabsebene des Regionalplanes zu entsprechen und gleichzeitig die Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichtes zu gewährleisten.

---

<sup>14</sup> vgl. Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG

<sup>15</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 11 und § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG

Tabelle 1: Für die 17. Regionalplanänderung relevante Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien<sup>16</sup>

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 17. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplanes	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle <sup>17</sup>
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW, § 1 Nr. 1 BWaldG)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 Abs. 6 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 Abs. 6 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> <li>• Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO III (Richtlinie 2012/18/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete</li> <li>• Erholungssituation allgemein (Erholungswald, Wanderwege, regional bedeutsame bioklimatische Gunsträume, ggf. weitere Kriterien zur Beschreibung der allgemeinen Erholungsfunktion)</li> <li>• lärmarme Räume</li> <li>• Lärmschutzwald</li> <li>• Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche (z. B. Zunahme von Lärm, Verkehr, ...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk (Ministerialblätter NRW, <a href="https://recht.nrw.de/">https://recht.nrw.de/</a>)</li> <li>• LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen</li> <li>• LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): <a href="http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a></li> <li>• Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte)</li> <li>• ATKIS (Wohn-, Mischgebiete, Wohnen im Außenbereich)</li> <li>• Siedlungsraumfestlegungen der bestehenden Regionalpläne und der geltenden Flächennutzungspläne</li> <li>• stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne</li> <li>• Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV</li> </ul>

<sup>16</sup> eigene Darstellung der Bezirksregierung Amsberg auf Grundlage des Leitfadens zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung

<sup>17</sup> Die öffentlich im Internet zugänglichen Daten wurden an verschiedenen Tagen im Zeitraum von Oktober 2022 bis Januar 2023 abgerufen.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 17. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplanes	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle <sup>17</sup>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 Abs. 6 ROG)</li> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG)</li> <li>• Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) Biodiversitätsstrategie NRW, Entschneidungskonzept NRW)</li> <li>• Schutz, Wiederstellung, nachhaltige Nutzung von Landökosystemen (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)</li> <li>• Entwicklung und Sicherung von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (LNatSchG NRW, LFoG NRW, Biodiversitätsstrategie NRW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)</li> <li>• planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten / verfahrenskritische Vorkommen</li> <li>• Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)</li> <li>• Biotopverbundflächen</li> <li>• Wildnis(entwicklungs)gebiete</li> <li>• Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen</li> <li>• LANUV NRW - Naturschutzinformationen: <a href="http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/start">http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/start</a></li> <li>• LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): <a href="http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a></li> <li>• Abfrage aktueller Daten beim LANUV</li> <li>• LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen</li> <li>• LANUV NRW - planungsrelevante Arten: <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start</a></li> <li>• LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): <a href="http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a></li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme (in ha)</li> <li>• Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Flächenrecycling, Brachflächen)</li> <li>• Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)</li> </ul>	<p>Ermittlung und verbal-argumentative Beschreibung im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internetportal des Statistikatlas NRW (<a href="https://www.statistikatlas.nrw.de">https://www.statistikatlas.nrw.de</a>)</li> </ul>

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 17. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplanes	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle <sup>17</sup>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)</li> <li>• sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)</li> </ul>		
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 Abs. 6 ROG)</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopotential, Regulationsvermögen)</li> <li>• Erosionsgefährdete Böden</li> <li>• Erosionsschutzwald</li> <li>• Altlasten (werden als Vorbelastung aufgeführt, sofern vorhanden, nicht als eigentliches Prüfkriterium)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionskarte)</li> <li>• Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 02. Februar 2022</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>• Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und</li> <li>• Retentionsraum (HQ<sub>100</sub>/HQ<sub>extrem</sub>, festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, seltene/extreme Starkregenereignisse)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geodatenserver des Landes NRW</li> <li>• Grundwasserkörper NRW des LANUV (download über Bundesamt für Gewässerschutz)</li> <li>• Gewässerstationierungsdaten NRW des LANUV (download über Open Geodata NRW)</li> <li>• ELWAS-web</li> </ul>

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 17. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplanes	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle <sup>17</sup>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>• Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG)</li> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper (ökologischer und chemischer Zustand)</li> <li>• Auswirkungen auf Grundwasserkörper (mengenmäßiger und chemischer Zustand)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starkregengefahrenkarte für NRW des BKG (FIS Klimaanpassung NRW, WMS über Geoportal des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie)</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>• Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>• Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>• Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion</li> <li>• Klimaschutzwald</li> <li>• Auswirkungen auf klimarelevante Böden (Böden 2m-Raum, CO<sub>2</sub>-Speicher, CO<sub>2</sub>-Senken)</li> <li>• Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LANUV Fachbeitrag Klima für die jeweiligen Planungsregionen</li> <li>• LANUV: Fachinformationssystem Klimaanpassung (online-Auswertung)</li> <li>• Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. Februar 2020.</li> <li>• Landesbetrieb Wald und Holz (Waldfunktionenkarte)</li> </ul>



Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 17. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplanes	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle <sup>17</sup>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)</li> </ul>		
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG)</li> <li>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten nach LANUV)</li> <li>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale)</li> <li>Auswirkungen auf UZVR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen</li> <li>LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): <a href="http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a></li> <li>Landschaftspläne der Kreise</li> <li>Ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierungen</li> </ul>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</li> <li>Auswirkungen auf regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)</li> <li>Regional bedeutsame historische Stadt- und Ortskerne / prägende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fachbeitrag der Landschaftsverbände zum LEP</li> <li>Fachbeitrag des LWL zum Regionalplan</li> <li>ATKIS (Daten zur Landnutzung)</li> </ul>

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die 17. Regionalplan-Änderung unter Berücksichtigung von Maßstab und Charakter des Regionalplanes	Bei der Prüfung angewandte Kriterien	Datengrundlage /Quelle <sup>17</sup>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung/Minderung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen (§ 1 Abs. 6 BNatSchG, § 2 Abs. 2 ROG)</li> </ul>	<p>historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Regional bedeutsame denkmalgeschützte Objekte/kulturlandschaftsprägende Kulturgüter/Orte mit funktionaler Raumwirkung</li> <li>Land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche (sowie Forstliche Nutzfläche Saatgut, Versuchsfläche)</li> </ul>	

Die Umweltschutzziele der Fachgesetze und die entscheidungsrelevanten Vorgaben aus Plänen und Programmen werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält<sup>18</sup>. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEP und in Regionalplänen festgelegten Ziele und Grundsätze zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die jeweils nachgeordneten Planungsebenen weiterentwickelt.

Die für die 17. Änderung des Regionalplanes einschlägigen Festlegungen der Raumordnung sind im Anhang II der Planbegründung aufgeführt. Eine Auseinandersetzung mit diesen erfolgt dort im Rahmen der raumordnerischen Bewertung der Planungsabsicht (vgl. Kapitel 4 der Planbegründung).

## **2.2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplanes**

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG fordert eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes im von der Planänderung betroffenen Raum. Daher wird in Kapitel 3 eine allgemeine, schutzgutbezogene Übersicht zum Umweltzustand im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg gegeben. Auf dieser Grundlage wird auch die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung prognostiziert. Räumlich konkretisiert wird die detaillierte, auf die einzelnen Änderungsbereiche bezogene Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes in den jeweiligen Flächensteckbriefen aufgeführt<sup>19</sup>.

Für die in Kapitel 3 getroffenen Beschreibungen und Bewertungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten zurückgegriffen, die über die Fachinformationssysteme der jeweiligen Stellen abgerufen werden können oder anderweitig als Open Data vorliegen (vgl. Tabelle 1). Mittels einer GIS-gestützten Analyse wurden die räumliche Verortung und Betroffenheit der aufgeführten Kriterien fachlich geprüft und die Ergebnisse entsprechend festgehalten.

## **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Regionalplanes – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die mit der 17. Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen sind für jeden Änderungsbereich in einem eigenen Prüfbogen beschrieben und bewertet (vgl. Anhang I). Durch einen einheitlichen Aufbau soll ein möglichst hoher Grad an Transparenz und

---

<sup>18</sup> vgl. § 2 ROG

<sup>19</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 19 f.

Vergleichbarkeit erreicht werden<sup>20</sup>. Diese wurden durch das Umwelt- und Landschaftsplanungsbüro Kuhlmann & Stucht im Auftrag der vier Städte für dieses Änderungsverfahren erstellt.

In den Steckbriefen sind allgemeine Informationen, etwa zur Lage der Planungsabsicht oder den Darstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes, aufgeführt. Inhaltlichen Kern der Steckbriefe bilden die Beschreibung der Bestandssituation sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung, also die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes entsprechend der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG. Bei Letzterer werden Wirkungen direkt auf der von der neuen Festlegung betroffenen Fläche („Änderungsbereich“) und Wirkungen im Umfeld der neuen Festlegung („Umfeld“) differenziert betrachtet. Die Weite des Umfeldes variiert dabei abhängig vom jeweiligen Schutzgut und kann mit ihrer jeweiligen Begründung Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Abgrenzung des schutzgutspezifischen Untersuchungsbereiches

<b>Schutzgut</b>	<b>Untersuchungsbereich</b>	<b>Begründung für den Untersuchungsbereich</b>
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Änderungsbereich und Radius von 500 m	Auswirkungen durch z. B. Lärmemissionen können bis zu 500 m um das Plangebiet entstehen. Darüber hinaus ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Änderungsbereich und Radius von 500 m	Durch die Festlegung des Untersuchungsradius auf 500 m um den Änderungsbereich werden besonders schutzwürdige Bereiche, z. B. die Ruhr mit ihren angrenzenden Flächen in die Betrachtung mit einbezogen. Beeinträchtigungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen zum Regelfall bezüglich Natura 2000 in Kapitel 2.3). Die Untersuchung des Kriteriums „Planungsrelevante Arten“ basiert unabhängig vom Radius auf der Mess-tischblatt-Abfrage und der Abfrage verfahrenskritischer Vorkommen beim LANUV.
Fläche	Änderungsbereich	Für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist lediglich die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche relevant. Fernwirkungen o. Ä. sind ausgeschlossen.
Boden	Änderungsbereich und Radius von 200 m	Auswirkungen entstehen im Änderungsbereich selbst und möglicherweise im Nahbereich bis etwa 200 m durch etwaige spätere, baubedingte Inanspruchnahmen.
Wasser	Änderungsbereich und Radius von 500 m	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, z. B. durch Grundwasserabsenkung, Entwässerung oder Eingriffe in Retentionsräume können bis zu 500 m um den Änderungsbereich entstehen. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Luft und Klima	Änderungsbereich und Radius von 1.000 m	Auswirkungen können durch Beeinträchtigungen von klimaökologischen Verbindungsstrukturen auch bis zu einer Entfernung von 1.000 m vom Änderungsbereich entstehen. Darüber

<sup>20</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 22

<b>Schutzgut</b>	<b>Untersuchungsbereich</b>	<b>Begründung für den Untersuchungsbereich</b>
		hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen im Betrachtungsmaßstab des Regionalplanes nicht hinreichend zu prognostizieren.
Landschaft	Änderungsbereich und Radius von 1.000 m	Das Schutzgut Landschaft ist gekennzeichnet durch das Zusammenwirken vielfältiger ästhetischer und ökologischer Einzelelemente. Um diese Vielschichtigkeit und Komplexität sachgerecht abzubilden, wurde der Radius um den Änderungsbereich auf 1.000 m festgelegt.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Änderungsbereich und Radius von 1.000 m	Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter setzt sich aus mehreren Betrachtungsebenen zusammen, von denen verschiedene Fachdisziplinen betroffen sind. Für eine sachgerechte Prüfung wurde der Radius um den Änderungsbereich auf 1.000 m festgelegt.

Auch für das vertiefte, räumlich konkrete Ermitteln, Beschreiben und Bewerten von Umweltauswirkungen wurde auf Fachbeiträge zum Regionalplan und auf öffentlich zugängliche Daten verschiedener fachlich zuständiger Stellen zurückgegriffen und die relevanten Kriterien (vgl. Tabelle 1) mit Hilfe einer GIS-Analyse fachlich geprüft.

Darüber hinaus enthalten die Prüfbögen Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im jeweiligen Änderungsbereich.

#### Belange des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“

Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ besteht aus Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Es dient dem Bewahren eines günstigen Erhaltungszustandes und dem langfristigen Sichern der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung, die in Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt werden. In nationales Recht umgesetzt sind die diesbezüglichen Regelungen in den §§ 31 bis 36 BNatSchG sowie auf Landesebene in den §§ 51 bis 53 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW). Die Vorschriften des BNatSchG sind auch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Raumordnungsplänen anzuwenden<sup>21</sup>.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) des Umweltministeriums NRW stellt für FNP-Darstellungen von Bauflächen die Regelvermutung auf, dass bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist<sup>22</sup>.

<sup>21</sup> vgl. § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG

<sup>22</sup> vgl. VV-Habitatschutz, 4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung

### Belange des Artenschutzes

Die Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz, durch die die Schutzbestimmungen aus der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt sind, gelten flächendeckend und somit unabhängig von der Lage in Natura 2000-Gebieten. Aufgrund des generalisierenden, rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes (Maßstab 1:50.000) ist es nicht möglich, die Belange des Artenschutzes auf dieser Ebene abschließend zu prüfen. Daher besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung auf Ebene des Regionalplanes<sup>23</sup>.

Um jedoch zu verhindern, dass regionalplanerische Festlegungen in nachgeordneten Verfahren aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können, ist es sinnvoll, eine überschlägige Vorabschätzung zu treffen<sup>24</sup>. Diese erfolgt durch Abfrage der sogenannten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. In Nordrhein-Westfalen gelten all jene Arten als planungsrelevant, für die nach Angaben des LANUV eine artspezifische Prüfung durchzuführen ist, sofern für ein Vorhaben die Verpflichtung zur Artenschutzprüfung besteht. Die verfahrenskritischen Vorkommen stellen eine Teilmenge der planungsrelevanten Arten dar, nämlich diejenigen Arten, für die in nachgeordneten Verfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Dies betrifft zum Beispiel Arten, die sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Vorkommen dieser Arten stehen also der Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene entgegen. Gemäß VV-Artenschutz sind derartige Interessenskonflikte möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden<sup>25</sup>.

Für die 17. Änderung des Regionalplanes wurden im Rahmen des Scopings verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten beim LANUV abgefragt. Um Hinweise zu den Belangen des Artenschutzes für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu geben, erfolgt zusätzlich bei der vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Festlegungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Beschreibung von Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (vgl. Anhang I).

### **3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung / Fortschreibung / Neuaufstellung des Regionalplanes**

In der Umweltprüfung ist gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes durchzuführen. Standortbezogen

---

<sup>23</sup> vgl. VV-Artenschutz, S. 16

<sup>24</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 35

<sup>25</sup> vgl. VV-Habitatschutz, S. 16

geschieht dies für die einzelnen Änderungsbereiche in einem angemessenen Detaillierungsgrad anhand von einheitlichen Prüfbögen. Diese sind der Übersicht wegen im Anhang II des Umweltberichtes aufgeführt. Für den erweiterten Bereich der Regionalplanänderung, also das gesamte Gebiet der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg, wird hier eine allgemeine Übersicht über den Umweltzustand gegeben<sup>26</sup>. Es handelt sich hierbei um übergeordnete Informationen, die wegen der Größe des betrachteten Raums einen höheren Abstraktionsgrad aufweisen, als es für die Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegungen erforderlich ist.

Ausgangspunkt für die Beschreibung und Bewertung des übergeordneten Umweltzustandes sind auch hier die in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien. Auf dieser Grundlage wird schutzgutbezogen prognostiziert, welche Entwicklung sich voraussichtlich ohne die Regionalplanänderung einstellen würde.

### **3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

In Sundern sind vier Erholungsorte und ein Luftkurort ausgewiesen, in Schmallenberg drei Kurgelände, ein Kneipp-Heilbad, drei Luftkurorte und ein heilklimatischer Kurort. Dies unterstreicht zusammen mit dem großflächigen Vorkommen lärmärmer Räume und von Waldbeständen, die sich in besonderem Maße für die Erholung eignen (Erholungswald gemäß Waldfunktionenkarte) die Bedeutung des erweiterten Bereiches der Regionalplanänderung für die menschliche Erholung. Damit einher gehen positive Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, sodass der aktuelle Umweltzustand in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, positiv zu bewerten ist.

Würde die 17. Regionalplanänderung nicht wie geplant durchgeführt werden, dann wäre die GIB-konforme Entwicklung, also insbesondere Schaffen neuer Gewerbe- und Industrieflächen in Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg nur noch in untergeordnetem Maß möglich. Ebenfalls eingeschränkt wären Planungen zur großflächigen Nutzung von Solarenergie im Freiraum. Es wäre größtenteils mit einem Beibehalten der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zu rechnen, woraus sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben würden.

### **3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Von den insgesamt 202 Naturschutzgebieten in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg befinden sich zwölf im Umfeld der Änderungsbereiche, wobei sich keiner der Änderungsbereiche mit einem NSG überschneidet. Um welche NSG es sich jeweils handelt, ist den Steckbriefen zur Umweltprüfung (vgl. Anhang I) zu entnehmen. Teilweise dienen

---

<sup>26</sup> Vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 20

diese der Sicherung des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, wodurch sich für die Änderungsbereiche 1-6 das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergibt (vgl. Anhang II). Darüber hinaus sind im gesamten Gebiet der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg gesetzlich geschützte Biotop, schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters und insgesamt eine hohe Strukturvielfalt mit entsprechendem Artenreichtum vorzufinden. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind jedoch nicht bekannt.

Der Umweltzustand im erweiterten Umfeld der Regionalplanänderung kann aufgrund der vielfältigen Ausstattung mit schutzwürdigen oder bereits geschützten Teilen von Natur und Landschaft insgesamt positiv bewertet werden. Bei Nichtdurchführung der 17. Änderung würde es nur in untergeordnetem Maß zu Siedlungsentwicklung im Rahmen der Interpretation der bereichsscharfen Regionalplan-Festlegungen kommen. Planungen zur Nutzung von Solarenergie wären eingeschränkt möglich, jedoch in geringerem Ausmaß, als durch die Regionalplanänderung ermöglicht. In den Änderungsbereichen wäre davon auszugehen, dass die aktuelle Nutzung größtenteils in ihrer bestehenden Form erhalten bleibt. Somit wäre bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

### **3.3 Fläche**

Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt in den vier betrachteten Städten knapp unter dem Durchschnitt (Schmallenberg), im Durchschnitt (Sundern und Meschede) und deutlich über dem Durchschnitt (Arnsberg) des Hochsauerlandkreises, wo Siedlungs- und Verkehrsflächen 13 % der Gesamtfläche ausmachen. Zurückzuführen ist dies vor allem an den hohen Waldanteil in den jeweiligen Stadtgebieten, der von ca. 56 % (Meschede) bis ca. 60 % (Arnsberg)<sup>27</sup> reicht und damit zu den höchsten Werten in NRW gehört.

Insgesamt kann für den erweiterten Bereich der Regionalplanänderung also ein positiver Zustand des Schutzgutes Fläche festgestellt werden, wobei auch hier auf die Dynamik von Flächeninanspruchnahmen und die Endlichkeit von Fläche hinzuweisen ist, was insgesamt einen hohen Druck auf das Schutzgut erzeugt. Ohne die geplante 17. Änderung des Regionalplanes wäre mit einer stark eingeschränkten Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen zu rechnen, auch die großflächige Nutzung von Solarenergie würde tendenziell ohne die Festlegung eines Solarenergiebereiches geringer ausfallen. Damit sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, wenn die 17. Änderung nicht wie geplant durchgeführt würde.

---

<sup>27</sup> Vgl. Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Statistisches Landesamt: Statistikatlas NRW ([www.statistikatlas.nrw.de](http://www.statistikatlas.nrw.de); abgerufen im Januar 2023)



### **3.4 Boden**

Im gesamten Gebiet der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sind schutzwürdige Böden ausgewiesen. Im Bereich der Fließgewässer, insbesondere an der Ruhr, gibt es großflächige Vorkommen fruchtbarer Böden mit stark ausgeprägter Regler- und Pufferfunktion. Dabei handelt es sich in der Regel um Braunerden, Parabraunerden, Kolluvisole und Auenböden (Vega), die jedoch oftmals technisch überprägt sind und somit keine große Naturnähe mehr aufweisen. Daneben sind grundwasser- und stauwasserfreie Sand- und Schuttböden wie Podsole zu nennen, die im Schmallenberger Raum etwas an Verbreitung zunehmen. Auch Grundwasserböden, Stauwasserböden und Böden aus Vulkaniten kommen – flächenmäßig untergeordnet – im erweiterten Bereich der Regionalplanänderung vor.

Die Erosionsgefährdung der Böden ist weit überwiegend als hoch einzustufen, in einigen Bereichen auch sehr hoch. Flächen mit geringerer Gefährdung finden sich auch, allerdings in deutlich niedrigerem Ausmaß. Positiv wirken sich hier die hohen Waldanteile aus, die gemäß Waldfunktionenkarte der Erosion, insbesondere durch Wasser, in weiten Teilen entgegenwirken.

Detailliertere Ausführungen zu den für das Schutzgut Boden relevanten Kriterien finden sich in den Steckbriefen zur Umweltprüfung in der Spalte „Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand“.

Insgesamt ist der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Boden demnach bei übersichtlicher Betrachtung weniger positiv zu beurteilen, was an der großflächigen Überprägung schutzwürdiger Böden und der hohen Erosionsgefährdung liegt. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde sich die Siedlungsentwicklung in den bereits bestehenden GIB konzentrieren und eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum wäre nur eingeschränkt möglich. Dies gilt auch für die Solarenergienutzung, die ohne die 17. Regionalplanänderung in Teilen eingeschränkt wäre. Im Falle der Nichtdurchführung wäre also nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

### **3.5 Wasser**

Die Ruhr mit zahlreichen Nebengewässern prägt die Stadtgebiete von Arnsberg und Meschede. Im Stadtgebiet Sundern sind die Sorpe, die Linnepe und die Röhr zu nennen, in Schmallenberg die Lenne und die Wenne neben einer Vielzahl weiterer Fließgewässer. In den Stadtgebieten von Sundern und Meschede liegen die Sorpe- und die Hennetalsperre.

Entlang von Ruhr, Lenne und Wenne finden sich bedeutsame Retentionsräume, die als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Hinzu kommen weitere Bereiche, die im statistischen Mittel alle hundert Jahre (HQ 100) oder deutlich seltener (HQextrem) überflutet werden. Die Änderungsbereiche liegen nicht in festgesetzten oder vorläufig

gesicherten ÜSG. Sie liegen auch nicht im Bereichen, die durch Starkregenereignisse gefährdet sind. Genauere Informationen, die einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen, als er für die Betrachtungsebene der Regionalplanung erforderlich ist, können der Starkregengefahrenkarte entnommen werden.

Der Änderungsbereich 6 und ein Teil des Änderungsbereiches 5 liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Die Zone II des WSG grenzt südlich an den Änderungsbereich 5.

Detailliertere Ausführungen zu den für das Schutzgut Wasser relevanten Kriterien finden sich in den Steckbriefen zur Umweltprüfung in der Spalte „Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand“.

Schutz vor Hochwasser und Starkregenereignissen ist im gesamten Planungsraum ein relevantes Thema, das insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels verstärkt in den Fokus rücken wird und dementsprechend in Planungen und Maßnahmen einfließen muss. Erhebliche Umweltauswirkungen wären bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung aufgrund geringerer Siedlungsentwicklung nicht zu erwarten.

### **3.6 Klima und Luft**

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft wurden Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion betrachtet. Bei den Änderungsbereichen und ihrem jeweiligen Umfeld handelt es sich im Wesentlichen um Flächen mit mittlerer oder geringer, zum Teil auch hoher Funktionserfüllung. Der Änderungsbereich 1 mit seinem Umfeld zeichnet sich durch eine sehr hohe, zum Teil auch höchste thermische Ausgleichsfunktion aus.

Die Änderungsbereiche 3 und 4 liegen in Kernbereichen von Kaltluftleitbahnen überörtlicher Bedeutung. Diese erfüllen ihre Funktion trotz in weiten Teilen bereits vorhandener Bebauung. Klimarelevante Böden sind in den Änderungsbereichen und ihrem Umfeld nicht ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es im gesamten Planungsraum Waldflächen, die gemäß Waldfunktionenkarte der Klasse „Klimaschutzwald“ angehören. Dies betrifft auch das Umfeld aller Änderungsbereiche und auch verschiedene Änderungsbereiche selbst.

Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass dem Schutzgut Klima und Luft im erweiterten Bereich der Regionalplanänderung – insbesondere auch aufgrund des großflächigen Waldanteils – hohe Bedeutung zukommt und sich grundsätzlich in positivem Zustand befindet. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würden weniger neue Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie für die großflächige Solarenergienutzung in Anspruch genommen, woraus sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben würden.

### **3.7 Landschaft**

Im gesamten Gebiet der Städte Arnsherg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sind Landschaftsbildeinheiten von besonderer und herausragender Bedeutung zu finden. Die meisten Änderungsbereiche sind nicht Teile von Landschaftsbildeinheiten besonderer oder herausragender Bedeutung; in ihrem Umfeld kommt es dahingehend zu Überschneidungen. Zwei Änderungsbereiche liegen zum Teil in einer Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung, der Änderungsbereich 6 in Teilen in einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung.

Der Freiraum ist in weiten Teilen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen zuzuordnen, wobei der südliche Teil Sunderns, der nordöstliche Teil Schmallenbergs, sowie der nördliche Teil Meschedes und der östliche Teil Arnshergs diesbezüglich besondere Qualitäten aufweisen. Sechs Änderungsbereiche liegen entweder vollständig oder teilweise in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Die landschaftlichen Qualitäten der Stadtgebiete von Arnsherg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zeigen sich auch darin, dass weite Teile, sofern sie nicht anderweitig unter Schutz stehen, als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind. Alle Änderungsbereiche liegen entweder vollständig oder in Teilen in Landschaftsschutzgebieten bzw. grenzen an diese an. Zudem gibt es im Planungsraum zahlreiche geschützte Landschaftsbestandteile, meist von geringer Ausdehnung. In drei Änderungsbereichen sind geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Detailliertere Ausführungen zu den für das Schutzgut Landschaft relevanten Kriterien finden sich in den Steckbriefen zur Umweltprüfung in der Spalte „Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand“.

Es zeigt sich, dass der aktuelle Umweltzustand hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft positiv zu bewerten ist, was sich insbesondere in der hohen Qualität des Landschaftsbildes zeigt. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung würde sich die Siedlungsentwicklung in den bereits bestehenden GIB konzentrieren und eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum wäre nur eingeschränkt möglich. Auch die Nutzung der Solarenergie im Freiraum wäre in geringerem Ausmaß möglich, als es in Folge der 17. Regionalplanänderung der Fall ist. Bei Nichtdurchführung wäre also nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

### **3.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die Stadtgebiete von Arnsherg, Meschede, Sundern und Schmallenberg liegen gemäß Fachbeitrag des LWL zum LEP in der Kulturlandschaft Sauerland. Teile von Schmallenberg liegen in dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Raum Schmallenberg. Hier liegt auch der Änderungsbereich 13 (Rücknahme) und das Umfeld des Änderungsbereiches 12.

Der Änderungsbereich 10 sowie das Umfeld von Änderungsbereich 8 (Rücknahme) liegen in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“ bei Altenhellefeld.

Detailliertere Ausführungen zu den für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter relevanten Kriterien finden sich in den Steckbriefen zur Umweltprüfung in der Spalte „Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand“.

Außerdem verteilen sich über den gesamten Planungsraum zahlreiche aus kulturlandschaftlicher Sicht bedeutsame Einzelobjekte wie Bauwerke oder Orte mit funktionaler Raumwirkung. Der Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen im Planungsraum reicht von ca. 17% in Stadtgebiet Arnsberg bis ca. 30% im Stadtgebiet Schmallenberg. Der Waldanteil reicht von ca. 56 % im Stadtgebiet Meschede bis ca. 60% im Stadtgebiet Arnsberg.

Die Vorkommen bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche und zahlreicher bedeutsamer Einzelobjekte sowie die weit verbreitete land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschreiben den positiven Umweltzustand und die Bedeutung des Gemeindegebietes hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung ist mit geringerer Siedlungsentwicklung zu rechnen. Diese würde sich in den bereits bestehenden GIB konzentrieren. Außerdem würde sich die Nutzung von Solarenergie im Freiraum auf geringerer Fläche vollziehen. Die Änderungsbereiche würden ihre jetzige Nutzungsstruktur größtenteils behalten, weswegen weniger landwirtschaftliche Nutzflächen (und untergeordnet forstwirtschaftliche Fläche) in Anspruch genommen würden und auch das kulturlandschaftliche Gesamtgefüge erhalten bliebe. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wären demzufolge nicht zu erwarten.

### **3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Sämtliche Schutzgüter können nicht komplett losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern stehen untereinander in verschiedenen Wechselbeziehungen. So wirkt sich zum Beispiel die Bodenbeschaffenheit auf den Wasserhaushalt aus, der wiederum Einfluss auf die Vegetation hat. Umgekehrt bestimmen Qualität und Quantität der Vegetation, wie stark Wasser zum Beispiel bei Starkregenereignissen gehalten werden kann und beeinflussen somit wieder den Boden hinsichtlich möglicher Erosionsgefahren. Diese Charakteristika finden sich grundsätzlich in sämtlichen Ökosystemen der Erde. Einzelne Wechselwirkungen zwischen bestimmten Schutzgütern können dabei in manchen Gebieten eine stärkere Rolle spielen, als in anderen. Dies ist zum Beispiel bei Extremstandorten der Fall, wo selbst geringfügige Änderungen im Wasserhaushalt weitreichende Änderungen in der Vegetation bewirken können, was wiederum Folgen für die Lebensraumfunktion und das Artenspektrum nach sich zieht.

Für den erweiterten Bereich der Regionalplanänderung sind jedoch über die üblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hinaus keine nennenswerten Besonderheiten zu

verzeichnen. Dementsprechend wären auch bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanes**

##### **4.1 Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)**

Gegenstand der 17. Regionalplanänderung ist auch eine Änderung der textlichen Ziele 9 und 40. Ziel 9 regelt derzeit die interkommunale Entwicklung des GIB „Brilon-Olsberg“ sowie des GIB „Soest Südost“. Durch die Änderung wird der GIB „Arnsberg-Meschede“ (Änderungsbereich 4) ergänzt. Ziel 40 regelt im rechtswirksamen Regionalplan den Ausschluss von Planungen und Maßnahmen, die der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie erforderlicher Nebenanlagen entgegenstehen, in Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik.

Da die großflächige Solarenergienutzung in Änderungsbereich 6 mit der letzten Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) nicht mehr als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen festzulegen ist, sondern mit dem neu eingeführten Planzeichen „Solarenergiebereiche“, werden im textlichen Ziel der Begriff „Solarenergiebereiche“ und die konkrete Bezeichnung der Änderungsteilbereiche „Meschede-Enste“ und „Meschede-Wennemen/Stockhausen“ ergänzt. Die Formulierungen der geänderten textlichen Ziele können der Anlage 2 zur Vorlage des Aufstellungsbeschlusses entnommen werden.

Der Regelungsinhalt der Ziele 9 und 40 bleibt unberührt. Insofern gehen von der Änderung der beiden textlichen Ziele auch keine Umweltauswirkungen aus.

##### **4.2 Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen**

Für die 17. Regionalplanänderung wurden insgesamt 13 mögliche Änderungsbereiche sowie zwei in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) in der Umweltprüfung betrachtet. Für drei davon (Änderungsbereiche 7, 8 und 13) wurde im Rahmen eines Screenings festgestellt, dass nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (vgl. Anhang I). Es handelt sich hierbei um Rücknahmen bestehender GIB-Festlegungen zu Gunsten des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB). Die übrigen Flächen wurden anhand einer einheitlichen Methodik hinsichtlich ihrer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen geprüft und die Ergebnisse in Steckbriefen dokumentiert. Diese sind der Übersicht wegen in Anhang I aufgeführt und enthalten konkret auf die jeweiligen Änderungsbereiche bezogene Angaben zum aktuellen Umweltzustand und zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Zwei der vertieft geprüften Flächen werden als Alternativen zu

den grundsätzlich seitens der Städte bevorzugten Änderungsbereiche betrachtet und sind Gegenstand der Abwägung in der Planbegründung (vgl. Kap. 4.2 der Planbegründung).

### 4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Die im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes angedachten GIB-Festlegungen befinden sich zum Teil in räumlicher Nähe oder direkt angrenzend an Natura 2000-Gebiete. Hieraus ergibt sich auf Ebene der Regionalplanung bereits ein Erfordernis für eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Für welche Änderungsbereiche eine Vorprüfung erforderlich ist und welche Natura 2000-Gebiete betroffen sind, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 3: Übersicht der von der 17. Änderung betroffenen Natura 2000-Gebiete

Änderungsbereich	Art	Betroffene Natura 2000-Gebiete
Änderungsbereich 1	FFH-Gebiet	Luerwald und Bieberbach (DE-4513-301)
	Vogelschutzgebiet	VSG Luerwald und Bieberbach (DE-4513-401)
Änderungsbereich 2	FFH-Gebiet	Röhr zwischen Hüsten und Hachen (DE-4513-303)
Änderungsbereich 3	FFH-Gebiet	Ruhr (DE-4614-303)
Änderungsbereich 4	FFH-Gebiet	Ruhr (DE-4614-303)
Änderungsbereich 5	FFH-Gebiet	Arnsberger Wald (DE-4514-302)
	FFH-Gebiet	Ruhtal bei Laer und Schneisenberg (DE-4615-301)
Änderungsbereich 6	FFH-Gebiet	Arnsberger Wald (DE-4514-302)

Auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen wurde prognostiziert, ob sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes offensichtlich ausschließen lassen. Dies ist in den Bögen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anhang 2) dokumentiert. Demnach können für alle Änderungsbereiche, bis auf Änderungsbereich 2, erhebliche Beeinträchtigungen auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Durch die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gegebene FFH-Verträglichkeit der GIB-Festlegung in Änderungsbereich 2 wäre eine vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich. Würden bei dieser Betrachtung, ggf. unter Hinzuziehen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, sämtliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit ausgeräumt, dann stünden Belange des europäischen Gebietsschutzes der geplanten Festlegung nicht entgegen. Jedoch zeigt bereits die FFH-Vorprüfung die Problematik einer GIB-Festlegung in einem derartig sensiblen Umfeld, dass von einer vertieften Prüfung abgesehen wird. Auch die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG (insbesondere zwingende Gründe

des überwiegenden öffentlichen Interesses) sind erkennbar nicht gegeben. Daher ist Änderungsbereich 2 im weiteren Verfahren nicht mehr Gegenstand der 17. Regionalplanänderung (vgl. Kap. 4.2 der Planbegründung).

#### **4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes**

Zur Betrachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Messtischblatt-Abfrage durchgeführt. Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen, bzw. deren Umfeld, sind in ihren jeweiligen Steckbriefen auf Grundlage der vorkommenden Lebensräume beschrieben. Darüber hinaus wurden im Scoping weitere Artenvorkommen genannt, die bei der Erarbeitung der Steckbriefe (Anhang I) berücksichtigt wurden. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind dem LANUV derzeit nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf planungsrelevante Arten sind demnach auf Ebene des Regionalplanes nicht zu erwarten.

#### **4.5 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen**

Sofern die Durchführung eines Raumordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist gemäß § 9 Abs. 4 ROG die in diesem Staat zuständige Stelle zu unterrichten. Aufgrund der räumlichen Lage der geplanten Regionalplanänderung und der mit den geplanten Festlegungen verbundenen Regelungen können Auswirkungen auf das Gebiet von Nachbarstaaten ausgeschlossen werden.

### **5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG hat der Umweltbericht auch Angaben über die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu machen. Konkrete Aussagen zu spezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht möglich, da auf der generalisierenden Ebene des Regionalplanes noch keine genauen Kenntnisse über Qualität und Quantität von Eingriffen in Natur und Landschaft vorliegen<sup>28</sup>. Dies trifft ebenfalls auf Maßnahmen des Artenschutzes zu, die ggf. in nachgeordneten Verfahren erforderlich sein können (vgl. Kapitel - 29 -4.4).

Der Regionalplan kann jedoch in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan Hinweise entsprechend seines Abstraktionsgrades geben, die auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind. Im Regionalplan ist dies in Grundsatz 16 Abs. 2 geregelt. Für die insgesamt 40 nach naturräumlichen Kriterien abgegrenzten Landschaftsräume im Planungsraum Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hat das LANUV im Fachbeitrag

---

<sup>28</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 39

Natur und Landschaft zum Regionalplan jeweils ein eigenes Leitbild entwickelt und für die regionale Ebene geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines naturschutzfachlich gewünschten Zielzustands formuliert. Darauf basiert Tabelle 4 im Anhang zum Regionalplan, auf die Grundsatz 16 Abs. 2 Bezug nimmt. Auf dieser Grundlage werden im Folgenden für die im jeweiligen Landschaftsraum liegenden Änderungsbereiche Hinweise zu geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben.

#### Landschaftsraum VIb-007 „Luerwald“ – Änderungsbereich 1

Hier ist es insbesondere zielführend,

- die herausragenden Refugialfunktionen des ruhigen, geschlossenen und unzerschnittenen Waldkomplexes zu erhalten und weiterzuentwickeln
- einen naturnahen Fließgewässer-Biotopverbund unter Einschluss naturnaher Feuchtwald-Lebensräume zu sichern bzw. zu entwickeln
- fichtendominierte Wälder in naturnahe, bodenständige Laubwälder mit erhöhten Anteilen an Alt- und Totholz umzubauen.

#### Landschaftsraum VIb-002 „Niedersauerländer Ruhrtal“ – Änderungsbereiche 2 und 7 (Rücknahme), sowie Alternative I

Um in diesem Landschaftsraum prägende Merkmale zu erhalten und ihn im Sinne des vom LANUV formulierten Leitbilds zu entwickeln, ist es insbesondere erforderlich, bei der Vermeidung, Verringerung und beim Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- die Funktion eines überregional bedeutsamen Auenkorridors unter Berücksichtigung des Auenschutzprogramms zu erhalten und zu entwickeln,
- die gewerblich-industrielle Entwicklung aus der Flussaue heraus zu lenken,
- eine naturnahe Flusslandschaft mit Feuchtwiesen, Blänken und auentypischen Strukturen wie Auenwiesen und Altwässer zu entwickeln,
- naturnahe, bodenständig bestockter Laubwälder, insbesondere Auen- und Bruchwälder zu erhalten bzw. zu entwickeln

#### Landschaftsraum VIb-011 „Ruhrtal“ – Änderungsbereiche 3, 4, 5 und 6, sowie Alternative II

Zum Erreichen des Leitbilds in diesem Landschaftsraum sind insbesondere

- ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen zu schaffen
- Grünlandflächen naturschutzorientiert zu bewirtschaften
- Naturnahe Wald-Lebensräume, vor allem in Form von differenzierten Laubwäldern auf den Ruhrtalhängen zu sichern und zu entwickeln



- Auenflächen möglichst vor weiteren Inanspruchnahmen zu schützen

### Landschaftsraum Vlb-015 „Zentral-Sauerländer Mulden- und Hügelland“ – **Änderungsbereiche 8 (Rücknahme), 9 und 10**

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollen insbesondere

- eine vielfältige, offene bis halboffene Mittelgebirgslandschaft mit vielfältigen Waldbildern und Waldlebensräumen gesichert und entwickelt werden,
- Nadelwaldbestände in bodenständige Laubwaldbestände umgewandelt werden
- naturnahe Fließgewässer und Auenlebensräume als wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems erhalten werden

### Landschaftsraum Vlb-039 „Fredeburg-Schmallenberger Hügelland“ – **Änderungsbereiche 11, 12 und 13 (Rücknahme)**

Bei der Vermeidung, Verringerung und beim Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen trägt hier vor allem

- die Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Offenland-Kulturlandschaft-Komplexes mit naturnahen Wald-Lebensräumen und vielgestaltigen Waldbildern
- die Sicherung und Entwicklung eines durchgängigen Bach-Biotopverbundsystems mit naturnahen Bächen, Ufersäumen und extensiver Grünlandwirtschaft, sowie
- Erhalt, Entwicklung und Pflege von Kleingehölzen und Saumstrukturen einschließlich der Eingrünung der Siedlungsrandbereiche

zu einer Entwicklung im Sinne der Leitbilder des LANUV bei.

Der Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung setzt bereits zweckmäßige Maßnahmen um oder sieht entsprechende Entwicklungen vor. Insofern empfiehlt sich hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Hier kann insbesondere deren Ortskenntnis und Expertise beim Identifizieren von Flächen, die noch nicht über eine hohe naturschutzfachliche Qualität verfügen, aber entsprechend entwickelt werden könnten, eingebracht werden.

Zwar übersteigt der Waldanteil lediglich in Arnsberg die für eine Einstufung als „waldreich“ erforderlichen 60 %, für die gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP i. V. m. Ziel 19 Abs. 2 des Regionalplanes die Inanspruchnahme von Wald vorwiegend qualitativ innerhalb bestehender Wälder ausgeglichen werden soll. Die Städte Meschede, Schmallenberg und Sundern liegen jedoch nur knapp unterhalb von 60 % Waldanteil, was in Zusammenhang mit einigen der oben auf-

geführten Maßnahmen nahelegt, dass auch dort eine qualitative Verbesserung der Waldstruktur einem bloßen Erhöhen des quantitativen Anteils an Waldfläche aus umweltfachlichen Gesichtspunkten vorzuziehen wäre. Dies wäre auch aus agrarstrukturellen Gründen wünschenswert, wie aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Rahmen des Scoping hervorgeht. Trotzdem ist das Kompensationserfordernis im Einzelfall zu bewerten und ergibt sich aus den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts, die erst in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend identifiziert werden können.

Bei allen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollte geprüft werden, inwiefern Synergien aufgebaut und genutzt werden können. Während auf Ebene der Regionalplanung, wie oben ausgeführt, keine auf konkrete Eingriffe bezogene Maßnahmen vorgeschlagen werden können, gelten auch hier die Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern (vgl. Kapitel 3.9). Positive Effekte auf einzelne Schutzgüter, die im Rahmen der Kompensation für die Umsetzung der Änderungsbereiche oder in deren Folge erzielt werden, können positive Effekte für weitere Belange des Umweltschutzes nach sich ziehen. Zum Beispiel bringen Gehölzstreifen positive Effekte für den Artenschutz und gleichzeitig einen Mehrwert für die Kulturlandschaftspflege mit sich. Darüber hinaus schützen sie in gefährdeten Bereichen landwirtschaftliche Nutzflächen vor Winderosion. Neben dem Beibehalten solcher schützenswerten Strukturen ist auch ihre Neu-Anlage aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes positiv zu bewerten. Durch eine solche Multifunktionalität wird auch ein sparsamer Umgang mit Fläche gewährleistet, was den Nutzungsdruck auf intensiv genutzte Ackerflächen verringert.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass die vielfältigen Folgen des Klimawandels auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben werden. Die Zunahme von Extremwetterereignissen wie Sturm, Starkregen oder Hitzeperioden kann grundsätzlich nur durch Einsparung von Treibhausgasen effektiv gebremst werden. Hierzu leistet die planerische Sicherung und Steuerung von Anlagen zur Solarenergienutzung einen Beitrag. Auch den Folgen des Klimawandels kann planerisch begegnet werden. Analog zu Eingriffen in Natur und Landschaft oder den Belangen des Artenschutzes entziehen sich konkrete Maßnahmen der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dennoch ist bereits auf dieser abstrakteren Ebene erkennbar, dass klimaangepasste Umsetzung der GIB erforderlich und möglich ist. Das Beibehalten von Gehölzstrukturen oder der erweiterten Randzonen von Gewässern, sowie die zusätzliche, zweckmäßige Durchgrünung von GIB dienen sowohl der Wasserrückhaltung als auch der Kühlung und wirken so dem Bilden von Hitzeinseln entgegen. Mehrgeschossige Bauweise oder Überdachung von Parkplätzen können zusätzliche Belastungen abschwächen. Dabei sollte angesichts der zu erwartenden Verschärfung der Klimakrise dem Vorsorgedanken Rechnung getragen werden und sich die Planung nicht auf das erforderliche Minimum beschränken. Das FIS Klimaanpassung des LANUV bietet vielfältige Datengrundlagen für eine klimaangepasste

Planung von Siedlungsbereichen. Eine multifunktionale Nutzung bringt zusätzlich den Vorteil mit sich, dass der Druck auf bestehende Freiflächen verringert werden kann.

## **6 Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht auch Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind. Der Leitfaden für die Umweltprüfung für die Regionalplanung in NRW weist unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 1 SUP-RL auf den Begriff der vernünftigen Alternativen und damit einhergehend das Verhältnismäßigkeitsgebot und eine Zumutbarkeitsgrenze hin. Vor diesem Hintergrund sind die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Kommunen und das in § 1 Abs. 3 ROG geregelte Gegenstromprinzip (vgl. Kapitel 1.3) als Ziele des Raumordnungsplanes im Sinne von Leitvorstellungen bei der Suche nach anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen<sup>29</sup>.

Abgeleitet aus dem Informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis, hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, konkrete Regionalplanänderungsverfahren für die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zur Festlegung von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung zu prüfen (Sitzung vom 24.06.2021). Im Ergebnis der Prüfung wurde ein zum Teil erheblicher Handlungsbedarf zur Festlegung neuer oder zur Erweiterung bestehender GIB festgestellt, der eine Regionalplanänderung im Bereich der vier genannten Städte erforderlich macht. Da diese ihren Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen nur innerhalb ihres eigenen Stadtgebietes oder untereinander durch interkommunale Zusammenarbeit decken können, sind mögliche Alternativen außerhalb der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern oder Schmallenberg weder vernünftig, noch zumutbar. Basierend auf dem Informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan, in das bereits naturräumliche Ausschluss- und Restriktionskriterien eingeflossen sind, wurden sieben für die Deckung des GIB-Bedarfs geeignete Bereiche sowie zwei mögliche Alternativen identifiziert. Für diese neun Bereiche wird daher eine schutzgutbezogene Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung berücksichtigt der Regionalrat bei der ihm als regionalen Planungsträger obliegenden Entscheidung, welche Flächen künftig als GIB festgelegt werden.

Der Festlegung der Solarenergiebereiche liegt nicht das Informelle Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan zu Grunde, sondern die kommunale Planung der Stadt Meschede. Der Suchraum für anderweitige Planungsmöglichkeiten ist dementsprechend auf

---

<sup>29</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 28 sowie Urteil des OVG Münster 10 D 106/14.NE vom 26.08.2021, Rn. 110

das Stadtgebiet Meschede zu beschränken, da eine Planung der Stadt außerhalb ihres Stadtgebietes keine vernünftige und zumutbare Alternative darstellt. Die Stadt Meschede kommt dabei zum Ergebnis, dass auf ihrem Stadtgebiet keine anderweitige Planungsmöglichkeit in Betracht kommt (vgl. Kapitel 1.4 der Planbegründung).

## **7 Gesamtplanbetrachtung**

Die Umweltprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes befasst sich mit sämtlichen Inhalten der Änderung, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies erfordert eine Gesamtplanbetrachtung, die auch kumulative Wirkungen mit einbezieht<sup>30</sup>. Hierbei wird geprüft, bei welchen Schutzgütern für sämtliche Änderungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen erwartet werden. Die Änderungsbereiche 7, 8 und 13 werden von der Kumulationsbetrachtung ausgenommen, da für diese Rücknahme-Bereiche im Rahmen des Screenings bereits erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten. Ebenfalls nicht in diese Betrachtung einbezogen wird Änderungsbereich 11. Hier wurde zwar eine vertiefte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang I), im Ergebnis werden aber für keines der Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

Von der 17. Änderung sind die Schutzgüter Fläche sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter in besonderem Maße betroffen. Für sämtliche Änderungsbereiche und Alternativen werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche als erheblich eingestuft. Dies liegt hauptsächlich an der Inanspruchnahme von insgesamt 106 ha Freiraum, der in den GIB unwiederbringlich verloren geht. Auch die teilweise geringe Effizienz in der Flächennutzung fällt ins Gewicht. So können die Änderungsbereiche 1 und 9 aufgrund der Vorkommen von hochwertigen Biotopstrukturen nicht vollflächig genutzt werden. Beim geplanten Solarenergiebereich (Änderungsbereich 6) wäre ein Nutzen der großzügig verfügbaren Potenziale auf vorbelasteten Flächen (Dächer, Parkplätze, etc.) deutlich effizienter. Außerdem können durch die Inanspruchnahme von Freiflächen, die sich für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung eignen würden, neue Bedarfe für diese Nutzungen entstehen, die an anderer Stelle gedeckt werden müssen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich um wenig effiziente Nutzungen hinsichtlich ihrer Flächeninanspruchnahme.

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter kann – mit Ausnahme von Änderungsbereich 6 (Solarenergiebereich) – ebenfalls durchgehend erheblich von der 17. Regionalplanänderung beeinträchtigt werden, da die geplanten Festlegungen und damit die künftigen

---

<sup>30</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 37

Nutzungen zu Lasten land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen gehen. In Änderungsbereich 5 ist zusätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Ensthofs als bedeutendes Kulturlandschaftselement auszugehen.

Wie stark die negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter letztendlich ausfallen, ist abhängig von der genauen Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung und entzieht sich damit der Betrachtungsebene der Regionalplanung. So obliegt es den Städten im Rahmen ihrer Planungshoheit, etwa für eine möglichst flächeneffiziente Ausgestaltung der Gewerbe- und Industrieflächen zu sorgen und durch weitere Maßnahmen zur Verringerung der kumulativen Wirkungen eine möglichst umweltverträgliche Planung umzusetzen. So kann Multifunktionalität einerseits zu geringeren Umweltauswirkungen führen, was sich, wie oben bereits ausgeführt, zum Beispiel beim Nutzen vorbelasteter Flächen für Photovoltaikanlagen zeigt. Andererseits bringt sie Synergieeffekte, wenn etwa der Erhalt ökologisch wertvoller Bereiche gleichzeitig Beeinträchtigungen des lokalen Klimas ausgleicht, indem offene Vegetations- oder Gewässerstrukturen einer Überhitzung entgegenwirken.

Auch Schutzgüter, deren Beeinträchtigung in einzelnen Änderungsbereichen voraussichtlich nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreicht, können theoretisch im Zusammenspiel sämtlicher relevanter Festlegungen erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem bei geringfügigen Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von Natura 2000-Gebieten als Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz der Fall sein<sup>31</sup>. Im Rahmen der 17. Änderung ist auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht mit derartigen kumulativen Auswirkungen zu rechnen. Dennoch ist es möglich, dass, abhängig von der genauen Umsetzung, auf Ebene der Bauleitplanung verschiedene Faktoren zusammenwirken, die im Rahmen dieser Umweltprüfung noch nicht absehbar sind. Anhaltspunkte für eine besondere Sensibilität einzelner Schutzgüter bzw. Kriterien können den Steckbriefen (Anhang I) entnommen werden, beispielsweise, wenn aufgrund einer relativ geringfügigen flächigen Inanspruchnahme eines Kriteriums keine erheblichen Auswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind, es aber dennoch lokal zu Verlusten kommt.

## **8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Umweltprüfung für eine Regionalplanänderung muss immer dessen Maßstabsebene und generalisierenden Charakter berücksichtigen. Daher haben die Prüfungen einzelner Änderungsbereiche eher den Charakter von Trendabschätzungen, die für die Ebene der Regionalplanung angemessen sind. Die Aussagen zu Umweltauswirkungen sind dementsprechend mit

---

<sup>31</sup> vgl. Anhang 1 der SUP-RL

einer gewissen Unschärfe verbunden. Für das letztendlich mit der Regionalplanänderung verbundene Ziel des Entwickelns von Gewerbe- und Industrieflächen sowie dem Sichern bestehender und Entwickeln neuer Flächen für die Solarenergienutzung können die Auswirkungsprognosen also noch nicht als abschließend angesehen werden. Um diesen Schwierigkeiten bestmöglich zu begegnen, werden in den Prüfbögen entsprechende Hinweise an die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene gegeben.

Darüber hinaus sind bei der Zusammenstellung der Angaben gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG keine Schwierigkeiten aufgetreten.

## **9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind gemäß § 4 Abs. 4 LPIG von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Sie sollen Abweichungen von den Aussagen des Umweltberichtes zu den Prognosen der Umweltauswirkungen rechtzeitig feststellen, um möglicherweise unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können<sup>32</sup>. Dabei kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu<sup>33</sup>.

Da sich Qualität und Quantität von Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung nur begrenzt und in der Regel nicht abschließend bestimmen lassen und das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, werden auch konkrete Überwachungsmaßnahmen erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen umgesetzt. Eine Verpflichtung zum Ergreifen konkreter Maßnahmen, um im Rahmen des Monitorings festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken, besteht auf Ebene der Regionalplanung nicht<sup>34</sup>. Das Einhalten der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf den nachfolgenden Zulassungs- und Umsetzungsebenen wird durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in den entsprechenden Verfahren, insbesondere zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPIG, sichergestellt. Die Regionalplanungsbehörde wird so in die Lage versetzt, eine mittelbare umweltbezogene Raumüberwachung durchzuführen.

## **10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gegenstand der geplanten 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis sind die nachfolgenden Änderungsbereiche und Alternativen:

---

<sup>32</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47

<sup>33</sup> vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 2 LPIG

<sup>34</sup> vgl. Leitfaden Umweltprüfung, S. 47

Tabelle 4: Kurzinformation zu den einzelnen Änderungsbereichen und Alternativen

Änderungsbereich	Lage / Flächenname	Aktuelle Festlegung im Regionalplan	Geplante Festlegung im Regionalplan	Grund	Ungefähre Flächengröße
1	Westl. GIB „Wiebelsheide“	Waldbereich, BSLE	GIB	Bedarfsgerechte GIB-Erweiterung	14 ha
2	Nordwestl. GIB „Müschede“	AFAB	GIB	Bedarfsgerechte GIB-Erweiterung	7 ha
3	Im Neyl	AFAB, Waldbereich, BSLE	GIB, BSLE	Bedarfsgerechte GIB-Festlegung	10 ha
4	Südwestl. GIB „Amsberg-Meschede“	AFAB, Waldbereich	GIB	Bedarfsgerechte GIB-Erweiterung	25 ha
5	Westl. GIB „Enste“	AFAB	GIB	Festlegung des Bestands und bedarfsgerechte GIB-Erweiterung	28 ha
6	Entlang der A 46 zw. Wennemen und AS Enste	AFAB, Waldbereich, GIB	AFAB, Solarenergiebereich	Festlegung des Bestand / Ausbau der Erneuerbaren Energien	48 ha
7	GIB „Hachen“	GIB	AFAB	Rücknahme nicht entwickelbarer Fläche	5 ha
8	GIB „Westenfeld“	GIB	AFAB	Rücknahme nicht entwickelbarer Fläche	6 ha
9	Östl. GIB „Illingheim“	AFAB, BSLE	GIB, BSLE	Bedarfsgerechte GIB-Erweiterung	15 ha
10	Hellefeld	AFAB, BSLE	GIB	Festlegung des Bestands und bedarfsgerechte GIB-Festlegung	13 ha
11	Nördl. der angestrebten Erweiterung des GIB „Bad Fredeburg-West“	AFAB	Waldbereich	Festlegung der tatsächlichen Nutzung	9 ha
12	Nordwestl. und südl. GIB „Bad Fredeburg-West“	AFAB, Waldbereich, BSLE	GIB	Festlegung des Bestands und bedarfsgerechte GIB-Erweiterung	36 ha

Änderungs- bereich	Lage / Flächen- name	Aktuelle Festle- gung im Regio- nalplan	Geplante Festlegung im Regional- plan	Grund	Ungefähre Flächen- größe
13	GIB „Schmallen- berg-Ost“	GIB	AFAB, BSLE	Rücknahme nicht entwi- ckelbarer Fläche	14 ha
A1	Nördl. GIB „Obereimer / Niedereimer“	AFAB, BSLE	GIB	In Betracht kommende anderweitige Planungs- möglichkeit	15 ha
A2	Nordöstl. GIB „Bockum“	AFAB, BSLE, BGG	GIB	In Betracht kommende anderweitige Planungs- möglichkeit	11 ha

Für die Änderung des Regionalplanes erfolgt gem. § 8 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden für die Planungsebene des Regionalplanes belastbaren Prüfkriterien zugeordnet. Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode sowie den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter



des Regionalplanes. Dies bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Bei den geplanten Änderungsbereichen handelt es sich um die von den beteiligten Städten im Hinblick auf ihre städtebauliche Entwicklung favorisierten Bereiche. Sie basieren auf dem informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg und wurden in Vorbereitung des Änderungsverfahrens hinsichtlich aktueller Entwicklungen abgestimmt. Aus dem Konzept wurden seitens der Regionalplanungsbehörde zwei weitere Flächen identifiziert, die sich grundsätzlich zum Decken der Bedarfe für die gewerbliche und industrielle Entwicklung eignen. Darüber hinaus wurden keine vernünftigen und zumutbaren anderweitigen Planungsmöglichkeiten gesehen. Auch im Scoping hat keine der beteiligten Stellen eine weitere Alternative benannt. Die Erkenntnisse aus dem Scoping sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und als Grundlage für das Ermitteln, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in die Umweltprüfung mit eingeflossen.

Der derzeitige Umweltzustand in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ist überwiegend positiv zu bewerten. Dies ist als überschlägige Einschätzung anhand der verwendeten Prüfkriterien zu verstehen. Würde die Regionalplanänderung nicht durchgeführt, ist davon auszugehen, dass sich die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen nur sehr eingeschränkt innerhalb der festgelegten GIB bzw. im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Ziele 2-3 und Ziel 2-4 des LEP vollziehen würde. Aufgrund der bereits größtenteils erfolgten Umsetzung wären nur sehr geringfügige, nicht den Bedarf deckende, Entwicklungen möglich. Die Solarenergienutzung im Freiraum wäre ebenfalls eingeschränkt, wenn auch nicht so stark wie gewerbliche und industrielle Nutzungen. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung in den Änderungsbereichen weiterhin stattfinden würde, woraus sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben würden.

Die Entwicklung in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aufgrund der Dynamik der politisch-gesellschaftlichen Lage und damit einhergehend zahlreicher Umbrüche in planungsrechtlichen Regelungen nur schwer zu prognostizieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich ohne die steuernde Wirkung der Regionalplanänderung eine weniger konzentrierte und weniger geordnete Entwicklung einstellen würde. Fachrechtliche Vorgaben und die rechtskräftigen Raumordnungspläne lassen jedoch den Schluss zu, dass bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung auch in Bezug auf Solarenergienutzung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre.

In der nachfolgenden Tabelle ist aufgeführt, in welchen Änderungsbereichen es aufgrund welcher fachlichen Kriterien zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter kommt:

Tabelle 5: Im jeweiligen Änderungsbereich voraussichtlich erheblich beeinträchtigte Schutzgüter und der Bewertung zu Grunde liegende Kriterien

Änderungsbereich	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigt Schutzgut	Kriterium
1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erholung
	Fläche	Flächeninanspruchnahme Flächennutzungseffizienz
	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzgebiete Naturschutzgebiete Gesetzlich geschützte Biotope
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
3	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
4	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
5	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Prägende historische Siedlungen / Sichtbeziehungen Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
6	Fläche	Flächennutzungseffizienz
	Landschaft	Landschaftsbild
7	-	-
8	-	-
9	Fläche	Flächeninanspruchnahme Flächennutzungseffizienz
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
10	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
11	-	-

Änderungs- bereich	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigt Schutzgut	Kriterium
<b>12</b>	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
<b>13</b>	-	-
<b>A I</b>	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
<b>A II</b>	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

Die Gesamtplanbetrachtung kommt zum Ergebnis, dass die Schutzgüter Fläche sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter von der geplanten 17. Änderung am stärksten betroffen sind. Durch die Kumulation einzelner Wirkungen sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten. Verlässliche Aussagen darüber lassen sich allenfalls auf Ebene der Bauleitplanung in Abhängigkeit der genauen Umsetzung treffen.

Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der erforderlichen Angaben bestanden lediglich in der Maßstabsebene des Regionalplanes und der damit verbundenen Unschärfe von Prognosen. Dieser Problematik wird begegnet, indem vertiefte Prüfungen auf die nachfolgende Planungs- und Umsetzungsebene abgeschichtet werden, sofern dies fachlich sinnvoll ist.

Für die Betrachtungsebene des Regionalplanes zielführende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen können insbesondere aus den Leitbildern der Landschaftsentwicklung des LANUV entnommen werden. Konkrete, auf die jeweiligen Beeinträchtigungen bezogene Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen. Für den Ausgleich von Waldinanspruchnahme scheinen qualitative Verbesserungen vorhandener Waldbestände zielführend. Um die Umweltbelange möglichst umfassend abzudecken, wird hierbei eine Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen empfohlen.

## **11 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen**

### **11.1 Rechtsgrundlagen**

#### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

#### Erlass der Landesplanungsbehörde zur Umweltprüfung in der Regionalplanung

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW vom 03.12.2009

#### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

#### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

#### Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e, siehe Hinweis), geändert worden ist

#### Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

#### Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist

#### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

in Kraft getreten am 08. Februar 2017 (GV.NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112), in Kraft getreten am 06. August 2019; in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2022 (GV. NRW. 2022 S.948)

Landesforstgesetz (LFoG)

in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1980 (GV.NRW S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW. S. 360, ber. S. 731), in Kraft getreten am 1. April 2022, geändert worden ist

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021, geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Rechtswirksamkeit seit 30.03.2012 (GV. NRW 2012 S. 153), zuletzt geändert durch GV. NRW vom 28.12.2022 S. 1108

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie)

vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050)

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung; SUP-RL)

vom 27. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. L 197 vom 27/07/2021 S. 0030 - 0037)

Richtlinie 200/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

vom 30. November 2009 (Amtsblatt Nr. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) – inkl. Anlagen

vom 8. Juni 2010, neu gefasst durch Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527), in Kraft getreten am 28. April 2022.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

## **11.2 (Daten-)Quellen**

Informelles Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Juni 2021 (Ergänzung zur Vorlage 21/03/2021 für den Regionalrat Arnsberg: Ergänzung hinsichtlich kommunaler Einschätzungen zu den Potentialflächen K\_026, K\_027 und R\_031)

Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung

im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens (Bosch & Partner GmbH, November 2020)

## **12 Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanänderungsverfahren; ..... - 9 -

## **13 Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Für die 17. Regionalplanänderung relevante Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien ..... - 11 -  
Tabelle 2: Abgrenzung des schutzgutspezifischen Untersuchungsbereiches ..... - 18 -  
Tabelle 3: Übersicht der von der 17. Änderung betroffenen Natura 2000-Gebiete ..... - 28 -  
Tabelle 4: Kurzinformation zu den einzelnen Änderungsbereichen und Alternativen ..... - 37 -  
Tabelle 5: Im jeweiligen Änderungsbereich voraussichtlich erheblich beeinträchtigte Schutzgüter und der Bewertung zu Grunde liegende Kriterien ..... - 40 -

## **14 Übersicht über den Anhang**

- I. Steckbriefe zur Umweltprüfung
- II. Verträglichkeitsvorprüfungen FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete

## **Steckbriefe zur Umweltprüfung**

vergeben von:

der Stadt Arnsberg unter Mitwirkung der Städte Meschede, Sundern und Schmallenberg

erarbeitet durch:

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

Kuhlmann & Stucht GbR

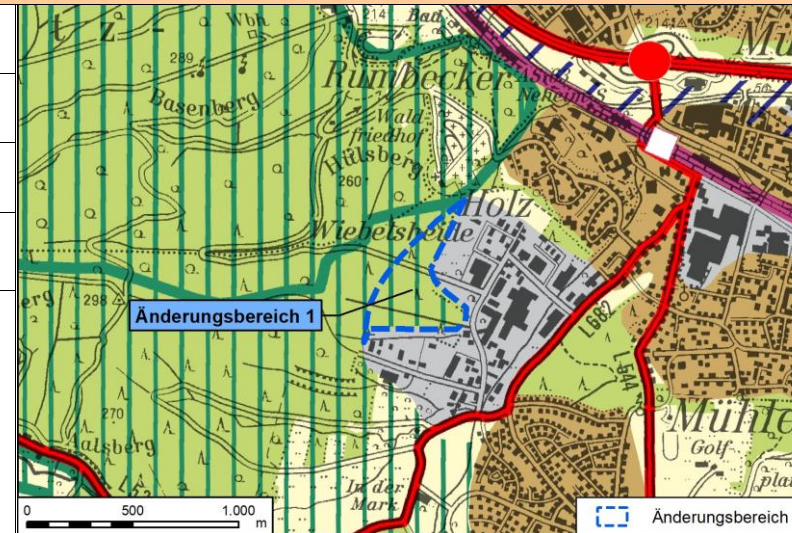
Stalleickenweg 5

44867 Bochum-Wattenscheid



## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 14 ha
Lage	Westlich GIB Wiebelsheide
Regionalplan Festlegung bisher	Waldbereich, überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung (BSLE)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung)
FNP-Darstellung	Der FNP der Stadt Arnsberg stellt Waldflächen dar. Westlich schließen weitere Waldflächen an, östlich sind Industrie- und Gewerbegebiete dargestellt.
LP-Festsetzung	Der Landschaftsplan für die Stadt Arnsberg stellt Landschaftsschutzgebiet (Typ A, großflächig) dar, im Westen schließt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet Luerwald an.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Derzeit nicht erschlossen, Wald, Anbindung über Wiebelsheidestraße im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet möglich.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Waldreste, großflächig Vorwald bzw. Schlagflur, zwei Quellbäche, eine Quelle
Vorprägung, Bemerkungen	Historisches geschlossenes Waldgebiet „Luerwald“ mit unterschiedlichen Waldgesellschaften, Quellen und Quellbächen, Lebensraum zahlreicher, seltener und gefährdeter, planungsrelevanter Waldvogelarten



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungs-orte/-gebiete	Das Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Das Änderungsbereich befindet sich unmittelbar im östlichen Grenzbereich eines ausgewiesenen lärmarmen Erholungsraums (Luerwald, ER-AR-109) (LINFOS).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt. Die randliche Beanspruchung des Luerwalds als lärmarmen Erholungsraum in Hinblick auf seine Gesamtgröße sowie mögliche betriebsbedingte Störwirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich sind keine Lärmschutzwälder ausgewiesen.  Östlich der Märkischen Straße sind Randbereiche des Waldes zw. Hüsten und Herdinghausen als Lärmschutzwald dargestellt (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu Beanspruchungen der Wälder außerhalb des Änderungsbereichs und Beeinträchtigung ihrer Funktion.
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Der Änderungsbereich ist als Erholungswald der Stufe 2 dargestellt, die angrenzenden Bereiche im Umfeld (500m) ebenso. Teilbereiche nordwestlich bzw. nördlich des Änderungsbereichs sowie östlich der Märkischen Straße werden der Stufe 1 zugeordnet (waldinfo.nrw).  Der Änderungsbereich wird in Ost-West-Richtung von einem örtlichen Wanderweg gequert (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Mit der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen können Emissionen von Schadstoffen und Schall verbunden sein, die die Erholungseignung im Änderungsbereich und dem Umfeld erheblich beeinträchtigen.
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Innerhalb des Änderungsbereichs findet keine Wohnnutzung statt.  Im Umfeld (500m) befindet sich nördlich des	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante Erweiterung des be-

<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>				
<b>2.1</b>	<b>Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		bestehenden GIB ein Wohngebiet. Im Südosten sind Teile der Wohngebiete im Nordwesten Herdringens Teil des 500m-Umfelds.			stehenden GIB lässt aufgrund der Entfernung keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen das FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“ (DE-4513-301), westlich des Änderungsbereichs in einem Abstand zur Gebietsgrenze von mindestens 150m, und das Vogelschutzgebiet „Luerwald und Bieberbach“ (DE-4513-401) westlich des Änderungsbereichs. Der Abstand zur Gebietsgrenze beträgt hier im Minimum 150m.	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für die genannten Natura 2000-Gebiete wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Für beide können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht wird empfohlen, auf der Ebene der Bauleitplanung eine vertiefte Prüfung vorzunehmen.</p>
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sicher-gestellte NSG, NSG-eretzende Verträge	NSG Luerwald (HSK 150) westlich des Änderungsbereichs. Der Abstand des Änderungsbereichs zur Gebietsgrenze beträgt im Minimum ca. 150m. <u>Schutzziel:</u> Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen und unzersiedelten Waldgebietes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten.	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme außerhalb des NSG gelegt.</p> <p>Mögliche Konflikte im Rahmen der Umsetzung, insbes. mit dem Entwicklungsziel „Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen und unzersiedelten Waldgebietes von internationaler Bedeutung“ sind auf Ebene der Bauleitplanung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde zu lösen.</p>
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Änderungsbereich und sein Umfeld liegen im Messtischblatt 4513Q4 - Neheim-Hüsten. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume.	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen (LANUV).</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwald mittlerer Standorte</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Nadelwald</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Säume, Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Hier sind Vorkommen von 7 Fledermausarten, 32 Vogelarten, der Kreuzkröte und der Schlingnatter nachgewiesen.</p> <p>Für die Betrachtung der Lebensraumtypen des Umfelds ergab sich keine Vergrößerung des Artenspektrums.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwald mittlerer Standorte</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Nadelwald</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Säume, Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Gärten und Grünanlagen</li> </ul> <p>Es wurden keine Pflanzen nachgewiesen.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten.</p> <p>Die Abfrage des LINFOS ergab für das Änderungsbereich keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten.</p> <p>Im Umfeld ist mehrfach der Mittelspecht nachgewiesen.</p>			<p>Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p>
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 42	Im Änderungsbereich liegt eine Quelle mit Quellbach. Ein weiterer Quellbach fließt durch den Änderungsbereich. Bei Quellbereichen handelt	Ja	Ja	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	LNatschG NRW)	es sich um gesetzl. geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG. Beide fließen dem Baumbach zu und sind im Bereich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets verrohrt.			geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Quellbereiche ausgeschlossen wird. Es wird eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.  Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen der Quellbereiche aus der GIB-Festlegung nicht sinnvoll.
2.2.5	Schutzwürdige Biotop	Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotop dargestellt.  Im Umfeld befinden sich folgende schutzwürdige Biotop: <ul style="list-style-type: none"> <li>• BK-4513-0002 - NSG Luerwald (Teilbereich südlich des Neheimer Wegs/Werlwegs) westlich des Änderungsbereichs, BK-4513-0073 Schildbruchbach mit Nebenbach westlich von Herdringen,</li> <li>• BK-4513-0117 Baumbach bei Oelinghausen und Wiebelsheide,</li> <li>• BK-4513-0088 Waldgebiete am Spulberg, im Rumbecker Holz und am Schakenberg,</li> <li>• BK-4513-532 Uferböschung am Baumbach,</li> <li>• BK-4513-530 Eichenmischwaldkomplex nördlich Herdringen</li> </ul>	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die schutzwürdigen Biotop liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Aufgrund der räumlichen Lage ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.
2.2.6	Biotopverbundflächen	Im Änderungsbereich VB-A-4513-009 „Bachtäler mit Hangzonen im (zentralen) Hachener Kuppenland südlich Arnsberg-Herdringen“, besondere Bedeutung (Stufe 2).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		Im Umfeld zusätzlich VB-A-4513-001 „Luerwald mit Bieberbachtal westlich Amsberg-Neheim-Hüsten (Teilgebiet HSK)“, herausragende Bedeutung (Stufe 1) sowie VB-4513-010 „Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Amsberg-Herdringen und AR-Müschede“ (Stufe 2).			geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen der Quellbereiche aus der GIB-Festlegung nicht sinnvoll.
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich nicht vorhanden, im Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich nicht vorhanden, im Umfeld ebenfalls nicht vorhanden	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Durchschnittlich, großflächig Schlagfluren, Vorkwald, Waldreste, Quellbäche	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Lebensraumvielfalt ist nur durchschnittlich ausgeprägt.  Durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen auf Ebene der Bauleitplanung werden mögliche Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt minimiert.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.3.1	Flächeninanspruchnahme	Die geplante Flächeninanspruchnahme von ca. 14 ha wird derzeit von Schlagfluren und Vorwaldgesellschaften eingenommen. Stellenweise finden sich kleine Laubholzbestände.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme des Freiraums gelegt. Es kommt zu einem Verlust von ca. 14 ha Freiraum.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Der Änderungsbereich ist Teil des Randbereichs des Waldgebiets „Luerwald“ im Westen und grenzt an ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet im Süden bzw. Osten. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Das geplante GIB schließt zwar an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet an. Dennoch sind Teile des Änderungsbereichs aufgrund naturräumlicher und rechtlicher Restriktionen nicht für die vollflächige Versiegelung geeignet. Tatsächlich führt dies zu einer geringeren Nutzbarkeit der Gesamtfläche.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Geringe Flächenzerschneidung, Waldbereich nur randlich betroffen, westlich gelegenes Waldgebiet >10-50 ha unzerschnitten (LANUV: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW)	Nein	Nein	-



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	Kennzeichnende Böden im Änderungsbereich und seinem Umfeld (200m) sind Gleye (G33), Braunerden (B32) und Pseudogleye (S33).  Keiner der Böden weist eine Schutzwürdigkeit (hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung) auf (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	Die Böden im Änderungsbereich und seinem Umfeld (200m) weisen eine hohe (Braunerde, Gley) und sehr hohe (Pseudogley) Erosionsgefährdung auf (BK50, 3. Aufl.).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungsflächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich, kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (200m) sind keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion (Wind, Wasser) verzeichnet (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen-gewässer	Im Änderungsbereich verlaufen 2 namenlose Bäche und eine Quelle.  Im Umfeld der Baumbach, der Hülsbach, der Schildbruch Siepen und ein namenloser Bach.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im Zuge der weiterführenden Bauleitplanung sind Festsetzungen zum Schutz und zum Erhalt der Quelle und der Quellbäche vorzusehen.
2.5.2	Grundwasser-körper	Änderungsbereich und Umfeld sind Teil des Grundwasserkörpers (GWK) „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/ Echthausen“ (276_15). Dieser wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering (ELWAS-WEB)	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Da die Ergiebigkeit gering ist und die wasserwirtschaftliche Bedeutung ebenfalls, werden die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich bewertet.
2.5.3	Trinkwasser-gewinnung (fest-gesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwasserge-winnungsanlagen)	Festgesetzte oder geplante Wasserschutz-gebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld (500m) nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungs-gebiete, HQ100, HQextrem, seltene Stark-regenereignisse, extreme Stark-regenereignisse)	Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich vorhanden.  Im Umfeld (500m) ist im Bereich des Baumbaches ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt (ELWAS-WEB).  Bei seltenen oder extremen Starkregen-ereignissen sind kleinere Teile im Änderungsbereich und im Umfeld betroffen. Bei extremen Hochwassern werden Bereiche	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. 2.5	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umwelt- zustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umwelt- auswirkungen
			Änderungs- bereich	Umfeld	
		außerhalb des Änderungsbereichs entlang des Baumbaches bis zu einer Tiefe von 0,5m über- flutet (Hochwassergefahrenkarte).			

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich und die Bereiche des Luerwalds stellen sich als Waldklima, die Wohngebiete im Umfeld (1.000m) neben den Gewerbebereichen als Vorstadtklima dar. Die landwirtschaftlichen Flächen im Süden weisen ein Freilandklima auf; der Waldfriedhof nördlich zeigt ein Klima innerstädt. Grünflächen.</p> <p>Der südliche, größte Teil des Änderungsbereichs weist eine hohe, der nördliche Teil eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion auf.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) finden sich Bereiche von geringer (im Süden) bis hin zur höchsten therm. Ausgleichsfunktion im Norden.</p> <p>Belastete Siedlungsräume mit ungünstiger therm. Situation finden sich im Änderungsbereich nicht.</p> <p>Südl. des Bahnhofs Neheim-Hüsten findet sich ein Wohngebiet (Herdringer Weg) mit ungünstiger thermischer Situation. Die sonstigen Wohn- und Gewerbegebiete im Änderungsbereich und seinem Umfeld weisen sehr bis weniger günstige Situationen auf. Dies ist auch durch die umgebenden Ausgleichsräume und die Kaltluftströme begründet.</p> <p>Klimawandel-Vorsorgebereiche sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht ausgewiesen (FIS Klimaanpassung).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der thermischen Ausgleichsfunktion einher. Die angrenzenden Freiflächen mit teils höchster Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p> <p>Die Siedlungs- und Gewerbebereiche im Umfeld weisen nur in geringem Maße ungünstige/sehr ungünstige Belastung auf.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Verlust der Ausgleichsfunktion wird von anderen Bereichen übernommen, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet werden.</p>
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.4	Klimaschutzwald	Wälder und Gehölze in einem Radius von 100m um die Siedlungs- und Gewerbegebiete (Änderungsbereich und Umfeld) sowie den Waldfriedhof sind als Klimaschutzwald ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt. Damit geht zwar der Verlust der Waldbereiche mit Klimaschutzfunktion einher, für das erweiterte GIB übernehmen allerdings die dann angrenzenden Waldbereiche diese Funktion, so dass der Verlust des Klimaschutzwaldes als nicht erheblich bewertet wird.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld LBE-VIb-007-W1 Wald zwischen Menden und Neheim-Hüsten, herausragende Bedeutung (LANUV LINFOS).	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Es handelt sich um ein ausgedehntes, geschlossenes und historisches Waldgebiet. Die zukünftige gewerbliche Nutzung stellt voraussichtlich eine erhebliche Umweltauswirkung dar.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen (z.B. Eingrünung, Gestaltung) zu treffen.</p>
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Im Umfeld der Planungsabsicht befindet sich ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum >10-50 km <sup>2</sup> . Dieser ragt an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs geringfügig in diesen hinein, sodass hier eine Überschneidung zu verzeichnen ist.	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der unzerschnittene verkehrsarme Raum wird durch die GIB-Festlegung nicht weiter zerschnitten. Die geringfügige Überlagerung ist aufgrund ihrer Ausdehnung und der Randlage als unerheblich einzustufen.</p>
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	<p>Landschaftsschutzgebiet Typ A - Allgemeiner Landschaftsschutz im Änderungsbereich und dessen Umfeld.</p> <p>Schutzziel: Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebietes mit allgemeinem Landschaftsschutz wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung beurteilt.</p>
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte				

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht vorhanden (LWL-Geodaten Kultur)	Nein	Nein	-
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich ist Teil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Amsberger Wald“ (A 21.01, Fachsicht Archäologie).  Im Umfeld (1.000m) befindet sich südlich regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Raum Herdringen-Oelinghausen“ (K 21.06, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im Zuge der Planungskonkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung werden Bodendenkmäler erfasst und dokumentiert, so dass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben. Diesbezüglich wird eine frühzeitige Beteiligung des LWL empfohlen.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden. Der kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskern von Herdringen befindet sich südlich außerhalb des Umfelds.	Nein	Nein	-
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Wald, derzeit Schlagflur mit Vorwaldgesellschaft	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Es kommt zum Verlust von ca. 14 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Gemäß LFoG ist ein Waldausgleich zu leisten.

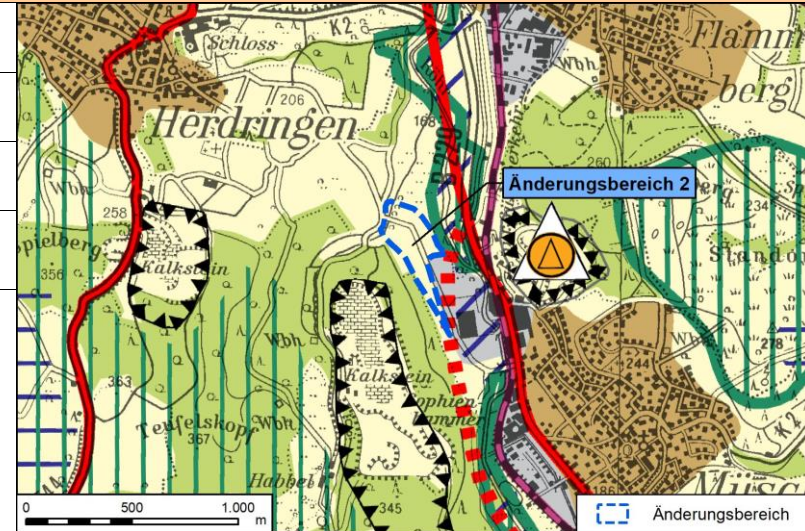


<b>2. 2.9</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam für den Änderungsbereich festgelegt ist derzeit Wald, sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Festgelegt werden soll zukünftig GIB. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der Freiflächen gelegt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist derzeit durch Schlagflur mit Vorwaldgesellschaften sowie eine Quelle und zwei Quellbächen gekennzeichnet. Im Osten schließt das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet an, im Westen das historische, große und geschlossene Waldgebiet „Luerwald“. Das Waldgebiet ist als Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet ein Teil des Netzes Natura-2000. Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Netzes Natura-2000 sind sowohl für das FFH-Gebiet als auch für das Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Der Luerwald ist zudem als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die Entfernung zur Schutzgebietsgrenze beträgt im Minimum ca. 150 m. Konflikte mit dem Artenschutz durch die Auslösung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten, insbesondere den Neuntöter, sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vertieft zu prüfen.</p> <p>Die Änderung betrifft keine schutzwürdigen Böden. Für die Quelle und die Quellbäche sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Festsetzungen zum Schutz zu treffen. Der Änderungsbereich ist durch Waldklima mit klimatischer Ausgleichsfunktion geprägt, diese Funktion geht bei einer zukünftigen Ausweisung als GIB verloren. Der Verlust wird als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch den Verlust von Flächen der historischen Waldnutzung erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen entstehen durch den Verlust forstwirtschaftlicher Nutzflächen.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit: Beeinträchtigung der Erholungsnutzung im Änderungsbereich und dessen Umfeld</li> <li>• Schutzgut Fläche: Verlust von Freiflächen bei geringer Flächennutzungseffizienz</li> <li>• Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigung eines historisch geschlossenen Waldgebietes mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstiger Sachgüter: Verlust von ca. 14 ha forstwirtschaftlicher Nutzflächen</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 7 ha
Lage	Nordwestlich GIB „Müschede“ (Firma WEPA)
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung)
FNP-Darstellung	Der FNP der Stadt Arnsberg stellt für den Änderungsbereich bereits ca. 2ha Industriegebiet und darüber hinaus Fläche für die Landwirtschaft dar. Nachrichtlich dargestellt ist ein geschützter Landschaftsbestandteil. Südöstlich des Änderungsbereichs sind Industriegebiete dargestellt, westlich schließen Waldflächen an, ebenso östlich des Änderungsbereichs. Im Norden befinden sich weitere Landwirtschaftsflächen sowie eine Grünfläche.
LP-Festsetzung	Der Landschaftsplan (Stadt Arnsberg) stellt für den Änderungsbereich Landschaftsschutzgebiet (Typ C „Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland“) dar, im Osten schließt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Röhr zw. Hüsten und Hachen“ an. Im Nordwesten schließen weitere Landschaftsschutzgebiete u. geschützte Landschaftsbestandteile an.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Derzeit nicht erschlossen, Anbindung an die Bundesstraße 229 über das bestehende Industriegebiet möglich.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland). Das Umfeld im Westen ist bewaldet. Im Norden schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Nordosten liegt das Naturschutzgebiet, welches durch Gehölze, extensive Grünländer und die Röhr gekennzeichnet ist.



**1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht**

Vorprägung, Bemerkungen

Historische landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Grünland in der Aue der Röhr.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (500m) befinden sich nicht innerhalb eines lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich sind keine Lärmschutzwälder ausgewiesen.  Östlich der B 229 ist in ca. 250m Entfernung Lärmschutzwald dargestellt (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu Beanspruchungen der Wälder außerhalb des Änderungsbereichs und Beeinträchtigung ihrer Funktion.
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Im Änderungsbereich ist kein Erholungswald dargestellt. Der Waldstreifen westlich des Änderungsbereichs ist Erholungswald der Stufe 1 und weiter westlich geht dieser in Erholungswald der Stufe 2 über. Westlich des Änderungsbereichs verläuft mit dem Plackweg ein Hauptwanderweg (Touristik- und Freizeitinformationen NRW). Durch den Änderungsbereich führt ein Radweg.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Raum.
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Innerhalb des Änderungsbereichs findet keine Wohnnutzung statt.  Im Umfeld (500m) befinden sich östlich der B 229 kleinere Wohngebiete (FNP Arnsberg).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante Erweiterung des bestehenden GIB führt nicht zu Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogel-schutzgebiete	FFH-Gebiet Röhr zwischen Hüsten und Hachen (DE-4513-303) Das FFH-Gebiet schließt unmittelbar an den Änderungsbereich an. Die Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „Feuchte Hochstaudenfluren“ liegen nur ca. 60m von der Grenze des GIB entfernt. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebiets liegt 600m entfernt.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Für das Natura 2000-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Für das Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden.
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellt NSG, NSG-ersetzende Verträge	NSG Röhraue mit angrenzendem extensivem Hang-Grünland und quelligen Feuchtwaldparzellen (NSG-HSK-00040). Das NSG schließt unmittelbar an den Änderungsbereich an (Landschaftsplan Arnsberg). <u>Schutzziel:</u> Schutz und Erhaltung eines nahezu unverbauten Flussabschnittes mit seinen naturnahen Gewässerstrukturen incl. der weiteren verbessernden Entwicklung der Wasserqualität; Erhaltung und Entwicklung der angrenzenden strukturreichen Weideflächen durch weitere Extensivierung; Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Waldsonderstandorten und ihrer Lebensgemeinschaften.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme im Umfeld des NSG gelegt. Dies steht dem Entwicklungsziel „Erhaltung eines nahezu unverbauten Flussabschnittes mit seinen naturnahen Gewässerstrukturen inkl. der weiteren verbessernden Entwicklung der Wasserqualität; Erhaltung und Entwicklung der angrenzenden strukturreichen Weideflächen durch weitere Extensivierung; Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Waldsonderstandorten und ihrer Lebensgemeinschaften“ entgegen.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (500m) liegen im Messtischblatt 4513Q4 - Neheim-Hüsten. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten be-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker</li> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Säume, Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Im Änderungsbereich sind Vorkommen von 7 Fledermausarten, 28 Vogelarten, der Kreuzkröte und der Schlingnatter nachgewiesen.</p> <p>Bei der Betrachtung der Lebensraumtypen des Umfelds wurden 7 Fledermausarten, 32 Vogelarten sowie die Kreuzkröte und die Schlingnatter nachgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker</li> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Feucht- und Nasswälder</li> <li>• Laubwald mittlerer Standorte</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Nadelwald</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Säume, Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Gärten und Grünanlagen</li> </ul> <p>Pflanzen sind nicht nachgewiesen worden. Die Abfrage des LINFOS ergab für den Änderungsbereich keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen</p>			<p>troffen (LANUV).</p> <p>Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p> <p>Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände im Scoping genannten planungsrelevanten Arten sind bei der im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden Artenschutzprüfung zu berücksichtigen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies zwei zusätzliche planungsrelevante Arten, den Flussregenpfeifer und den Graureiher.			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Die im Umfeld gelegene Röhre (FFH- und Naturschutzgebiet) ist gesetzlich geschützt (BT 4513-3001-1999).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme von Flächen direkt angrenzend an die Röhre gelegt. Es ist damit zu rechnen, dass es im Zuge der Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p> <p>In der weiterführenden Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die den Schutz und die Erhaltung der Röhre sicherstellen.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Die Röhre und ihre Aue sind Bestandteile des Biotopkatasters (BK 4513-301), „Röhre zwischen Hüsten und Hachen“. Das Gebiet hat eine internationale Bedeutung.	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>In der weiterführenden Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die den Schutz und die Erhaltung der Röhre sicherstellen.</p>
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Im Änderungsbereich ist die Biotopverbundfläche (VB-A-4513-012) „Untere Röhre mit Seitentälern und Nebenbächen“ mit besonderer Bedeutung ausgewiesen (Stufe 2).</p> <p>Im Umfeld liegen die Verbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-A-4513-005) „Röhre und Röhrtal zwischen Sundern-Hachen</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Ebene der weiterführenden Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt werden.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		und Arnsberg-Hüsten“ (Stufe 1) sowie die Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-A-4513-010) Bewaldete Bergrücken und Laubwaldinseln im Hachener Kuppenland zwischen Arnsberg-Herdringen und Arnsberg-Müschede (Stufe 2).			
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Gering im Änderungsbereich, intensive landwirtschaftliche Nutzung, hoch im Bereich der Aue der Röhr, extensive Grünländer, naturnahes Fließgewässer, Ufergehölze, Kleingehölze	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Lebensraumvielfalt ist im Planänderungsbereich nur gering ausgeprägt.



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.3.1	Flächeninanspruchnahme	Der Änderungsbereich stellt sich als vorwiegend ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche dar und hat eine Größe von ca. 7 ha. Die bereits im FNP als Industriegebiet dargestellten ca. 2ha sind noch nicht umgesetzt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Es kommt zu einem Freiraumverlust von ca. 7 ha.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Der Änderungsbereich stellt sich als vorwiegend ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche dar.  Im Südosten grenzt ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet an. Im Westen befindet sich der Steinbruch Habel.  Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Das geplant GIB schließt an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet an.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Geringe Flächenzerschneidung durch die Lage zwischen Steinbruch und bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet sowie der B 229.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptsächlich Gley-Vega (G-A44)</li> <li>• Gleye (G33) und Braunerden (B32) im äußersten Westen</li> </ul> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs finden sich keine schutzwürdigen Böden (hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung, BK50, 3. Aufl.).</p> <p>Im Umfeld (200m) finden sich darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braunerden (B32) im Bereich des Waldes oberhalb des Steinbruchs,</li> <li>• Gley (G33) im Bereich des Habbeler Bachs</li> <li>• Pseudogley-Parabraunerde (S-L34) nördlich des Änderungsbereichs (hohe Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs-/Pufferfunktion, nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt.</p> <p>Von einer möglichen baubedingten Beanspruchung des schutzwürdigen Bodens außerhalb des Änderungsbereichs ist aufgrund seiner Lage nicht auszugehen, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet werden.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	Die Böden im Änderungsbereich sind hoch, die Pseudogley-Parabraunerde nördlich des Änderungsbereichs sogar sehr hoch erosionsgefährdet (BK50, 3. Aufl.).	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Explizite Erosionsgefahren entstehen durch das Vor-</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					haben demnach nicht.  Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungsflächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unwahrscheinlich.
2.4.3	Erosionsschutzwald	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion.</p> <p>Im Umfeld (200m) weisen die Braunerden der Waldbestände oberhalb des Steinbruchs Habel (westlich des Änderungsbereichs) eine Erosionsschutzfunktion (Wasser) auf (waldinfo.nrw).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht anzunehmen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen-gewässer	<p>Im Änderungsbereich verläuft ein Abschnitt des Habbeler Bachs.</p> <p>Im Umfeld fließen die Röhre und ein namenloser Bach.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die den Schutz und die Erhaltung der Gewässer sicherstellen.</p>
2.5.2	Grundwasser-körper	<p>Der Grundwasserkörper (GWK) im Änderungsbereich „Kulm-Plattenkalke / Müschede“ (276_14) wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit hoch, Ergiebigkeit ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung mittel.</p> <p>In Umfeld ist neben dem o.g. Grundwasserkörper noch der GWK „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Echthausen“ (276-15) vorhanden.</p> <p>Er wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering (ELWAS-WEB)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Da die wasserwirtschaftliche Bedeutung mittel bewertet wird, werden die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.</p>
2.5.3	Trinkwasser-gewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen	Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld (500m) nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.5 Schutzgut Wasser</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
	Trinkwassergewinnungsanlagen)				
<b>2.5.4</b>	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ100, HQextrem, seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	<p>Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Im Umfeld (500m) ist an der Röhre ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt (ELWAS-WEB).</p> <p>Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte sind der nördliche Änderungsbereich und das Umfeld bei extremen Starkregenereignissen betroffen.</p> <p>Bei seltenen extremen Hochwassern werden Bereiche entlang der Röhre bis zu einer Tiefe von 4m überflutet (Hochwassergefahrenkarte).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zum Schutz von Starkregenereignissen zu berücksichtigen und ggf. mindernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich (landwirtschaftlich genutzt) und große Bereiche des Umfelds (1.000m) stellen sich als Freilandklima dar. Im Bereich der Wälder herrscht Waldklima, während das bestehende Gewerbegebiet an der B 229 Gewerbe- und Industrieklima (dicht) und die Wohngebiete im Osten Vorstadt- bzw. Stadtrandklima zeigen. Freiräume innerhalb der Siedlungen (z. B. Friedhof) weisen das typische Klima innerstädt. Grünflächen auf.</p> <p>Die Ackerflächen, die den größten Teil des Änderungsbereichs einnehmen, haben eine geringe thermische, die Gehölze des Habbelerbachs im Norden eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) weisen die Wälder eine hohe, die landwirtschaftlichen Flächen sowie der Steinbruch eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Randbereiche in direkter räumlicher Nähe zu Ausgleichsräumen hoher Funktion weisen sogar eine sehr günstige therm. Situation auf.</p> <p>Die allgemein geringe Belastung der Siedlungsbereiche ist durch die umliegenden Ausgleichsbereiche und die Kaltluftströme begründet.</p> <p>Klimawandel-Vorsorgebereiche sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (Klimaatlas NRW).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der therm. Ausgleichsfunktion einher. Die angrenzenden Freiflächen mit teils hoher Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p> <p>Die Siedlungs- und Gewerbebereiche im Umfeld weisen nur weniger günstige, keine ungünstigen/sehr ungünstigen Belastungen auf.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen. (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенке, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine großflächigen Gehölze, demnach kein Klimaschutzwald.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind die Wälder/ Feldgehölze zw. Müschede und Hüsten mit Klimaschutzfunktion ausgewiesen.</p> <p>Daneben sind weitere kleine Bereiche ebenso als Klimaschutzwald dargestellt (waldinfo.nrw):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche des Waldes oberhalb des Steinbruchs Habbel</li> <li>• Ufergehölze der Röhr nördl. des GIB Müschede</li> <li>• Teile der Gehölze südlich der Straße „Zum Herdringer Schloß“</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht anzunehmen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>LBE-VIb-002-F4 Untere Röhr mit Seitentälern und Nebenbächen, Wert mittel (LANUV LINFOS).</p> <p>Das Landschaftsbild des Planänderungsbereichs ist durch die großflächige landwirtschaftliche Nutzung und nicht durch eine besondere Natürlichkeit, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet.</p> <p>Im Umfeld liegt die LBE-VIb-008-O, Wald-Offenland-Mosaik westlich Neheim-Hüsten, herausragende Bedeutung.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Ausweisung als GIB wird nicht als erheblich beurteilt, da die Flächen einen mittleren Wert aufweisen und derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, vorwiegend als Acker, unterliegen. Die LBE-VIb-008-O im Umfeld wird nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Der Planänderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p> <p>Westlich schließt ein unzerschnittener, verkehrsarmer Raum von 10-50 km<sup>2</sup> an (Naturschutzfachinformationen NRW).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine zusätzliche Zerschneidung außerhalb des Änderungsbereichs ergibt sich nicht.</p>
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	<p>Der Änderungsbereich ist Landschaftsschutzgebiet Typ C - Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland.</p> <p><u>Schutzzweck:</u> Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im waldreichen Plangebiet gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei (Landschaftsplan Arnsberg).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es kommt zu einem Verlust von überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen sowie von Grünland.</p> <p>Die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebiets des Typs C wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.</p>



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Im Umfeld: LSG Typ A und LSG Typ C.			
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	<p>Im Änderungsbereich sind die geschützten Landschaftsbestandteile 2.4.32 (Schlehenhecke) und 2.4.31 (Baumreihe in Gehölzstreifen) festgesetzt.</p> <p>Im Umfeld sind weitere geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Dabei handelt es sich um Einzelbäume und Baumreihen (Landschaftsplan Arnsberg). Der Waldstreifen westlich des Änderungsbereichs und die Röhre im Osten sind Kompensationsmaßnahmen (HSK) außerhalb des Änderungsbereichs.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile ist in den weiterführenden Bauleitplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen.</p>

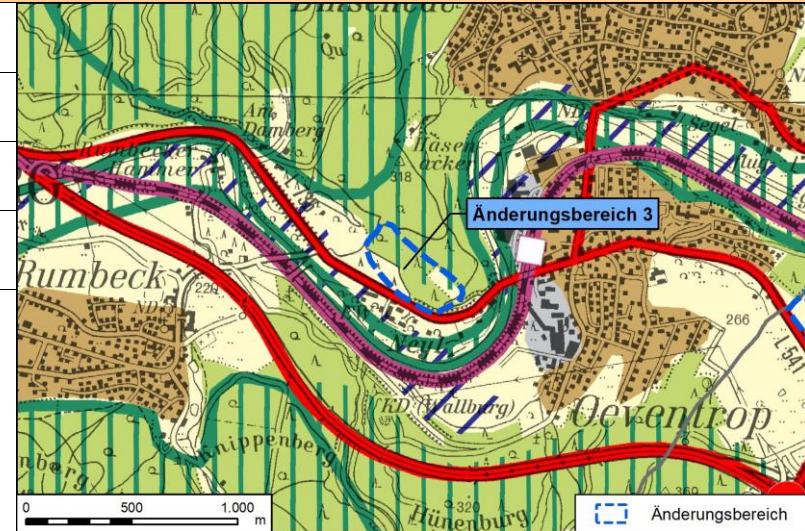
<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich und Umfeld (1.000m) nicht vorhanden (LWL-Geodaten Kultur)	Nein	Nein	-
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich ist Teil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Arnsberg“ (A 21.01, Fachsicht Archäologie).  Im Umfeld (1.000m) befindet sich nordwestlich um Herdringen der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Raum Herdringen-Oelinghausen“ (K 21.06, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist sicherzustellen, dass frühzeitig entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf ggf. vorhandene archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler vermeiden.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im südöstlichen Umfeld (1.000m) liegt der kulturlandschaftlich bedeutungsame Ortskern von Arnsberg-Müschede (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...], LWL 2010).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im Zuge der Umsetzung des GIB ist nicht von Beeinträchtigungen des Ortskerns auszugehen.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Im südlichen Umfeld liegt das Denkmal D 135 „Fabrik Sophienkammer“, Arnsberg-Müschede (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...], LWL 2010).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im Zuge der Umsetzung des GIB ist nicht von Beeinträchtigungen des Denkmalbereichs auszugehen.
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Acker, Grünland (ca. 7 ha)	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Es kommt zu einem Verlust von Acker und Grünland (ca. 7 ha).

<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt ist hier derzeit Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Zukünftig soll hier GIB festgelegt werden. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der Freiflächen gelegt.</p> <p>Der Planänderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Osten grenzt das FFH-Gebiet „Röhr zwischen Hüsten und Hachen“ unmittelbar an den Änderungsbereich an. Die Fläche ist auch als Naturschutzgebiet festgesetzt. Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und des NSG können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Westen des Änderungsbereiches schließt Wald an. Das restliche Umfeld wird landwirtschaftlich genutzt. Konflikte mit dem Artenschutz durch Betroffenheiten verfahrenskritischer Arten werden nicht erwartet.</p> <p>Wohngebiete befinden sich nördlich der B 229 in etwa 200m Entfernung zum geplanten GIB, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Erhebliche Konflikte für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet und weist keine besondere Ausprägung auf. Die Kulturgüter werden durch die Ausweisung des GIB nicht beeinträchtigt, aber es gehen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen verloren.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines angrenzenden NSG, Beeinträchtigung geschützter Biotope</li> <li>• Schutzgut Fläche: Verlust von Freiflächen</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust von ca. 7 ha Acker und Grünland</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 10 ha
Lage	Im Neyl
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) und Waldbereich, beide teilw. überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung (BSLE)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
FNP-Darstellung	Der FNP der Stadt Arnsberg stellt vor allem Landwirtschaftliche Flächen dar. Im Nordwesten ist ein kleiner Bereich als Waldfläche dargestellt.
LP-Festsetzung	Der Landschaftsplan für die Stadt Arnsberg setzt den Bereich als Landschaftsschutzgebiet „LSG Arnsberg“ (LSG-4513-001, Typ A, großflächig) fest. Zwischen Ruhr und der Straße „Im Neyl“ befindet sich das „LSG Ruhraue“ (LSG-4513-0027). Nordwestlich grenzt das „NSG Damberg und Uentroper Mark“ (NSG-HSK-00073) an.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Der Bereich ist über die Straße „Im Neyl“ (L 735) und den vor ihr abgehenden Forst- und Wirtschaftswege erschlossen.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Aufforstungsflächen, Weihnachtsbaumkulturen, Jungwuchs, Kleingehölze und zwei Teiche, Holzlagerflächen im Westen
Vorprägung, Bemerkungen	Der Änderungsbereich befindet sich an den östlichen Ausläufern der Uentroper Mark und grenzt an ein bestehendes gewerblich genutztes Gebiet südlich der Straße „Im Neyl“.



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (500 m) befinden sich nicht innerhalb eines lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Innerhalb des Änderungsbereichs finden sich keine Wälder mit ausgewiesener Lärmschutzfunktion. Im äußersten südlichen Umfeld (500m) sind die Gehölze beidseitig der A 46 als Lärmschutzwälder ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu Beanspruchungen der Wälder außerhalb des Änderungsbereichs und der Beeinträchtigung ihrer Funktion.
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Nördlich und östlich des Änderungsbereichs sind die Waldbereiche als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Die Waldbereiche nordwestlich sind Erholungswald der Stufe 2 (waldinfo.nrw). Randlich entlang des Gebiets verläuft auf den dortigen Forst- und Wirtschaftswegen ein örtlicher Wanderweg (Touristik- und Freizeitinformationen NRW). An der Straße „Im Neyl“ verläuft ein Radweg.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Raum. Die Wanderwege bleiben erhalten, ebenso die Erholungsfunktion der Wälder.
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Innerhalb des Änderungsbereichs findet keine Wohnnutzung statt.  Im 500m-Umfeld befinden südlich der Straße „Im Neyl“ im Osten sowie am Ortsrand von Oeventrop Wohnlagen. Auch innerhalb des bestehenden GIB im Süden befinden sich einzelne Wohnhäuser im Bereich der Betriebsgelände.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion im Umfeld, da die Flächen mit Bedeutung für die Wohnfunktion einen großen Abstand zum geplanten GIB aufweisen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	In ca. 130m (im Süden) bzw. ca. 180m (im Osten) Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele können demnach ausgeschlossen werden.
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sicher-gestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Änderungsbereich sind keine NSG fest-gesetzt. Im Umfeld liegt das NSG „Damberg und Uentropfer Mark“ (NSG-HSK-00073) nord-westlich angrenzend. <u>Schutzziel:</u> Schutz, Erhaltung und Entwicklung von großen, oft nur über vernetzende Korridore zusammenhängenden Laubwaldgebieten von landesweiter Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebens-stätten; Erhaltung und Entwicklung flächen-großer, oft starkholzreicher, naturnaher Laub-holz-, speziell Hainsimsen-Buchenwälder; Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließ-gewässer, deren Auen und bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern; Schutz und Erhaltung der potentiell natürlichen Lebensgemeinschaften vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft; Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und damit einhergehende	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die derzeitige Nutzung der angrenzen-den Flächen als Holzlager führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des NSG. Von einer zukünftigen Ausweisung des GIB gehen keine erheblichen neuen Belastungen aus.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		optimierende Vernetzung. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.			
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich liegt im Quadranten 2 des Messtischblatts 4614-Arnsberg. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Stillgewässer</li> <li>• Säume, Hochstaudenfluren</li> <li>• Gärten, Siedlungsbrachen, Parkanlagen</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Nachgewiesen sind als planungsrelevante Arten 32 Vogelarten, 2 Fledermausarten, die Wildkatze und die Geburtshelferkröte. Pflanzen sind nicht nachgewiesen.</p> <p>Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feucht- und Nasswälder</li> <li>• Laubwälder mittlerer Standorte</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Stillgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Dem LANUV sind aktuell aus dem Änderungsbereich keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Gärten, Parkanlagen</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Nachgewiesen sind als planungsrelevante Arten 35 Vogelarten, 2 Fledermausarten, die Wildkatze, der Luchs und die Geburtshelferkröte. Pflanzen sind nicht nachgewiesen.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten. Die Abfrage des LINFOS ergab für den Änderungsbereich keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten. Dem LANUV sind derzeit keine Vorkommen verfahrenskritischer Arten bekannt.</p>			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Nordwestlich finden sich mehrere geschützte Quellbäche sowie im Süden die Ruhr als geschützter Mittelgebirgsfluss.	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Quellbäche westlich des Änderungsbereichs und die 130-180m entfernte Ruhr sind durch die Ausweisung des GIB nicht betroffen.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine schutzwürdigen Biotope des Biotopkatasters. Die nordwestlich angrenzenden Bereiche der Uentropener Mark sind als „Buchenwälder am Damberg südwestlich Dinschede“ (BK-4514-	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die schutzwürdigen Biotope sind durch die Ausweisung des GIB nicht betroffen, sie bleiben erhalten.</p>



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		0227) im Biotopkataster des LANUV geführt, dies gilt ebenso für die „Ruhr zwischen Neheim-Huesten und Oeventrop“ (BK-4513-0001) südlich des Änderungsbereichs.			
<b>2.2.6</b>	Biotopverbundflächen	Teile des Änderungsbereichs sind Teil der Verbundfläche „Kulturlandschaftskomplex Asbeck-Eisborn mit Beckumer Waldhügeln“ VB-A-4513-023 von besonderer Bedeutung. Die südlich außerhalb des Änderungsbereichs liegende „Ruhr zwischen Meschede-Wennemann und Arnsberg-Neheim“ VB-A-4513-002 ist von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Darüber hinaus liegen im Umfeld die Verbundflächen von besonderer Bedeutung VB-A-4514-007 „Waldsiepen (mit angrenzendem Laubwaldhängen) zwischen Waldreservat Arnsberger Wald und Ruhrtal“, VB-A-4514-005 „Südliche Ruhr-Nebensiepen des Arnsberger Ruhrtals“ und VB-A-4614-017 „Bewaldete Ruhr-Randhöhen und Ruhr-Hänge zwischen Arnsberg-Oeventrop und Olsberg“.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die möglichen Flächenverluste betreffen den Bereich besonderer Bedeutung nur randlich und kleinflächig und somit nicht erheblich. Die außerhalb des Änderungsbereichs liegende Ruhr mit Verbundfunktion von herausragender Bedeutung wird nicht beeinträchtigt.
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Gering, großflächig Aufforstungen, vorw. Weihnachtsbaumkulturen, Nassholzlagerung, Ackerflächen, alte Baumbestände angrenzend außerhalb des Änderungsbereichs.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Verlust der schon heute geringen Lebensraumvielfalt im Änderungsbereich wird als nicht erheblich bewertet. Die alten Baumbestände außerhalb des

2. 2.2		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umwelt- zustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umwelt- auswirkungen
			Änderungs- bereich	Umfeld	
					Änderungsbereichs bleiben erhalten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.3.1	Flächeninanspruchnahme	Im Änderungsbereich finden sich versch. Nutzungen (insbes. Weihnachtsbaumkulturen, Ackerflächen, Holzlagerflächen). Der Bereich hat eine Größe von ca. 10 ha.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Der Verlust von ca. 10 ha Freiraum wird als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Großflächig Wald bzw. Flächen für die Landwirtschaft. Bestehende Gewerbeansiedlungen befinden sich südlich außerhalb des Änderungsbereichs. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Der geplante GIB schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum >100km <sup>2</sup> . Geringe Flächenzerschneidung durch die Lage im Randbereich des Raumes und den Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet. (LANUV: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der unzerschnittene, verkehrarme Raum wird nur randlich beansprucht, die beanspruchten Flächen sind durch die bestehende L 735 vorbelastet, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt werden.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• großteils Braunerden (B32, B33) - nicht bewertet</li> <li>• schmaler Streifen im Südwesten Brauner Auenböden (Vega, A34) - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• nördlich davon Pseudogleye (S33) - nicht bewertet</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braune Auenböden (Vega, A34) im Süden - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Nordwestlich des Änderungsbereichs Auengley (aG34) - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• Nördlich ein Band aus Braunerde (B31) - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Dies kann auch die schutzwürdigen Böden innerhalb des Änderungsbereichs betreffen. Eine baubedingte Beanspruchung des schutzwürdigen Braunen Auenbodens (Vega) außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich, insbesondere im Bereich der verinselten Lage zw. Änderungsbereich, der Straße „Im Neyl“ sowie des Wirtschaftswegs.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	<p>Alle im Änderungsbereich vorkommenden Böden weisen eine hohe (Braunerden) bzw. sehr hohe (Brauner Auenboden, Pseudogley) Erosionsgefährdung auf. Dies trifft auch auf die Böden im Umfeld (200m) zu (BK50, 3. Aufl.).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Eine baubedingte Beanspruchung (bspw. Baueinrichtungsflächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich (Inselfläche zw. Änderungsbereich, der Straße „Im Neyl“ sowie des Wirtschaftswegs). Dieser Bereich dient heute als Holzlagerfläche mit einer teils offenliegenden Bodenoberfläche. Das Erosionsrisiko besteht bereits heute.
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion. Im Osten sind die Gehölze an der Straße sowie nördlich einige Hangbereiche mit einer Erosionsschutzfunktion dargestellt (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächengewässer	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Im Umfeld liegen ein Teich, die Ruhr, die Alte Ruhr, die Strummecke und mehrere Quellbäche.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Änderung betrifft keine Fließgewässer, der Teich kann in der nachfolgenden Bauleitplanung zur Erhaltung festgesetzt werden.</p>
2.5.2	Grundwasserkörper	<p>Der Änderungsbereich hat Anteil an zwei Grundwasserkörpern (GWK):</p> <p>„Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Arnsberg“ (276_19). Im ELWAS wird dieser wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-WEB).</p> <p>„Mittlere &amp; Obere Ruhr-Talaue“ (276_07). Im ELWAS wie folgt beschrieben: Porengrundwasserleiter, Durchlässigkeit mäßig bis hoch, Ergiebigkeit ergiebig bis sehr ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung hoch (ELWAS-WEB).</p> <p>Südl. der Ruhr schließt der GWK „Rechtsrhein. Schiefergebirge/Arnsberg“ (276_19) an. Im ELWAS wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, sehr gering bis gering durchlässig, wenig ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-WEB).</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als GIB kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Aufgrund des Größenverhältnisses wird jedoch von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen.</p> <p>Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnaher Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.3	Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)	Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	Südlich der Straße „Im Neyl“ ist die Ruhraue als Überschwemmungsgebiet festgesetzt (ELWAS-WEB). Bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen, gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte, ist ein kleiner Teil des Änderungsbereiches und des Umfeldes betroffen. Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern Bereiche nördlich der Straße „Im Neyl“ bis zu einer Tiefe von 0,5m überflutet (Hochwassergefahrenkarte).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Ausweisung des GIB betrifft das Überschwemmungsgebiet nicht.  Das Hochwasserrisiko betrifft nur eine kleine Teilfläche des GIB, das Risiko wird als nicht erheblich bewertet.  Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zum Schutz vor Starkregenereignissen zu berücksichtigen und ggf. mindernde Maßnahmen zu ergreifen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich (Ackernutzung, Holzlager, Weihnachtsbaumkulturen) zeigt Freilandklima. Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerklima (Ruhr, Teich nordwestlich des Änderungsbereichs)</li> <li>• Waldklima in den Ausläufern des Arnsberger Waldes und den Bereichen der Hellefelder Mark nördlich und südlich der A 46</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (dicht und offen) im Bereich der Gewerbeansiedlungen Oeventrop, Im Neyl sowie im Bereich Dammburg und Rumbeckerhammer</li> <li>• Stadtklima im Bereich einer Mehrfamilienhaussiedlung zw. Kirchstraße und Glashüttenweg in Oeventrop</li> <li>• Stadtrandklima am westlichen Ortsrand Oeventrops</li> <li>• Vorstadtklima in den sonstigen Wohngebieten Oeventrops sowie im Bereich der Splitterbebauung nördl. Rumbecks</li> <li>• Klima städt. Grünflächen im Bereich der Sportanlagen Oeventrop (südl. der Ruhr) sowie weiterer kleiner vorwiegend der Erholung dienender Grünflächen</li> </ul> <p>Der Änderungsbereich weist mit seiner Nutzungsstruktur eine nur geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Im Umfeld (1.000m) ist</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der thermischen Ausgleichsfunktion einher. Die angrenzenden Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p> <p>Die Siedlungs- und Gewerbebereiche im Umfeld weisen größtenteils nur in geringem Maße ungünstige/sehr ungünstige Belastung auf. Ausnahme ist hier der westliche Teil des Gewerbegebiets „Im Neyl“.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>die Ausgleichfunktion der Wälder und Gehölze (großflächig die Ausläufer des Arnberger Walds und der Hellefelder Mark) von hoher Bedeutung. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Die bebauten Bereiche im Umfeld zeigen großteils eine günstige, teils sehr günstige thermische Situation. Eine Ausnahme bildet der westliche Ortsrand von Oeventrop (weniger günstige Situation), der Bereich des GaLa-Bau-Betriebs im Westen (weniger günstig) sowie der westliche Teil der Gewerbeansiedlung Im Neyl (ungünstig).</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den entsprechenden Kaltluftströmen begründet.</p> <p>Die Wohnsiedlungen am westlichen Ortsrand Oeventrops (weniger günstige therm. Situation) werden als Klimawandel-Vorsorgebereich geführt (Räume, in denen bei einer angenommenen Temperaturzunahme von 1°C zusätzlich eine ungünstige oder sehr ungünstige therm. Situation herrschen würde) (Klimaatlas NRW).</p>			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich liegt vollständig, sein Umfeld (1.000m) zu einem Teil in einer Kaltluftleitbahn mit sehr hoher Priorität (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die vorhandene Kaltluftleitbahn erfüllt bereits trotz der vorhandenen Bebauung ihre Funktion. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs hinter der vorhandenen Bebauung</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					<p>ist davon auszugehen, dass die Kaltluftleitbahn weiterhin in ausreichendem Maß Kaltluft zuführen kann.</p> <p>Es wird jedoch empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung der Kaltluftzufuhr Rechnung zu tragen. Dies kann zum Beispiel durch aufgelockerte oder entlang der Fließrichtung der Kaltluftleitbahn ausgerichtete Bebauung erfolgen.</p>
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich kein Klimaschutzwald.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind die Wälder/Gehölze im Kontext von Wohn- und Arbeitsstätten (i.d.R. 100m-Radius) als (lokaler) Klimaschutzwald ausgewiesen. Im Nahbereich des Änderungsbereichs erfüllen die Gehölze am Hang zur Straße östlich eine Klimaschutzfunktion (waldinfo.nrw).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung und somit den Verlust der Gehölze im Änderungsbereich gelegt.</p> <p>Von einer Beanspruchung der Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs und ihrem Funktionsverlust ist nicht auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	LBE-VIb-011-F3, Ruhrtal, Wert mittel (LANUV). Der Änderungsbereich stellt sich heute als Mosaik unterschiedlicher Nutzungen dar (Weihnachtsbaumkulturen, Ackerbau, Holzlager). Gliedernde oder belebende Landschaftselemente (z. B. Gewässer, Hecken, Alleen) sind kaum vorhanden, die Landschaftsbildqualität ist durchschnittlich. Im Norden angrenzend Landschaftsbildeinheit von besonderer (LBE-VIb-010-W, Arnsberger Wald), im Süden jenseits der Bahn von herausragender Bedeutung (LBE-VIb-029-W, Wald um Sundern).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Es handelt sich um den Verlust nicht sehr strukturreicher Flächen mit einer mittleren Landschaftsbildqualität.
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich und das nördliche Umfeld liegen im äußersten Süden eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums > 100km <sup>2</sup> (Naturschutzinformationen NRW).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der geplante GIB betrifft den Raum nur randlich, die Funktion des Raumes bleibt erhalten.
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	Im Änderungsbereich ist Landschaftsschutzgebiet Typ A - Allgemeiner Landschaftsschutz festgesetzt. <u>Schutzzweck:</u> Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Änderungsbereich unterliegt nur dem allgemeinen Landschaftsschutz und weist keine besonderen Qualitäten auf. Die Beanspruchung wird nicht als erhebliche Auswirkung bewertet.  Die LSG im Umfeld sind nicht betroffen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		beeinträchtigen können.  Im Umfeld: LSG Typ A und Typ C. Im Umfeld ist westlich anschließend Landschaftsschutzgebiet Typ C - Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland festgesetzt. Das restliche Umfeld ist Landschaftsschutzgebiet Typ C (Landschaftsplan Arnsberg).			
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.  Die Quellsiepen im westlich gelegenen NSG sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Im Nordwesten des Änderungsbereichs ist eine Kompensationsmaßnahme festgesetzt (HSK).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geschützten Landschaftsbestandteile außerhalb des Änderungsbereichs bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Die Kompensationsmaßnahme ist im Zuge der weiterführenden Bauleitplanung zu erhalten.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Das Plangebiet und das Umfeld gehören zum bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Arnsberger Wald - Möhnesee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft „Sauerland“ (KLB 21.03). Der Arnsberger Wald ist ein historisches, geschlossenes und großflächiges Waldgebiet.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Kulturlandschaftsbereich erfährt durch die Planänderung keine erheblichen Veränderungen, das großflächige Waldgebiet bleibt erhalten.
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Die nördlichen Randbereiche des Änderungsbereichs gehören zum nördlich angrenzenden regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald“ (K 21.04, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur). Der Arnsberger Wald ist ein historisches, geschlossenes und großflächiges Waldgebiet.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Kulturlandschaftsbereich erfährt durch die Planänderung keine erheblichen Veränderungen, das großflächige Waldgebiet bleibt erhalten.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Im Umfeld befindet sich ca. 1km entfernt das Denkmal D 155 „Kloster Rumbeck [...]“, Arnsberg-Rumbeck	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des GIB ist nicht von Beeinträchtigungen des Denkmalbereichs auszugehen.
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der FNP stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Das Umfeld im Norden ist als Wald dargestellt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Es kommt zu einem Verlust von Weihnachtsbaumkulturen, Acker und Holzlagerfläche.



<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind hier derzeit Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) und Waldbereich, beide teilw. überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der Freiflächen gelegt.</p> <p>Der Änderungsbereich wird derzeit von Weihnachtsbaumkulturen, Holzlagerflächen, Kleingehölzen, zwei Teichen und Acker eingenommen. Das Gebiet liegt am Rand des historischen Waldgebiets „Arnsberger Wald“. Flächen mit Bedeutung für die Wohnfunktion befinden sich erst in größerem Abstand zu dem geplanten GIB, so dass keine Konflikte zu erwarten sind. Im Umfeld des Änderungsbereichs ist Erholungswald der Stufen 1 und 2 ausgewiesen. Die Erholungsfunktion bleibt erhalten. Erhebliche Betroffenheiten der Wohnfunktion im weiteren Umfeld sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der konkretisierten Bauleitplanung gelöst werden. Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen. Das FFH-Gebiet Ruhr und das angrenzende Naturschutzgebiet erfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Als erheblich werden die Umnutzung der Freiflächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung sowie der Verlust von schutzwürdigen Böden und ihren Funktionen bewertet.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und seine Nutzung sowie auf Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Das Landschaftsbild der durch Weihnachtsbaumkulturen, Holzlagerflächen und Acker geprägten Änderungsbereichs weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf, so dass eine zukünftige Umnutzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist.</p> <p>Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Arnsberger Wald - Möhnensee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft „Sauerland“ erfährt durch die geplante Ausweisung des GIB keine erheblichen Veränderungen.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Fläche: Umwandlung von Freiflächen zu gewerblich und industriell genutzten Bereichen</li> <li>• Schutzgut Boden: Verlust von schutzwürdigen Böden und den natürlichen Bodenfunktionen durch Überformung und Versiegelung</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust von Weihnachtsbaumkulturen, Acker und Holzlagerfläche</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht		
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	
Kreis	Hochsauerlandkreis	
Kommune	Meschede	
Flächengröße	Ca. 25 ha	
Lage	Südwestl. GIB „Arnsberg/Meschede“	
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Waldbereich	
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Ergänzung textliches Ziel 9	
FNP-Darstellung	Der FNP stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und Fläche für die Forstwirtschaft dar.	
LP-Festsetzung	In Meschede stellt der Landschaftsplan großflächig Landschaftsschutzgebiet Typ C - Allgemeiner Landschaftsschutz dar.	
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Über die Landesstraße L 541 besteht eine Anbindung des Gebiets. Die A 46 ist über die Anschlussstelle Freienohl auf kurzem Weg erreichbar.	
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich wird von Äcker, Weihnachtsbaumkulturen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sowie Grünländern eingenommen.	
Vorprägung, Bemerkungen	Landwirtschaftlich geprägter Freiraum zwischen Meschede und Arnsberg, der an das Gewerbegebiet Brumlingsen/ Wildshausen grenzt.	



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungs-orte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (500m) befinden sich nicht innerhalb eines lärmarmen Erholungsraums.	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich ist kein Lärmschutzwald dargestellt. Im Umfeld erfüllen die Gehölze an der A 46 Lärmschutzfunktion (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	<p>Die Waldbereiche entlang der Wildshausener Straße sind in Teilen mit Erholungsfunktion der Stufe 2 ausgewiesen. Ein Teil davon befindet sich im äußersten Südosten innerhalb des Änderungsbereichs.</p> <p>Im weiteren Umfeld (500m) ist zudem der Wald südlich des Flugplatzes Oeventrop Erholungswald Stufe 2.</p> <p>Bereiche, die der Stufe 1 zugewiesen sind, finden sich entlang des Talwegs im Osten (waldinfo.nrw).</p> <p>Zentral durch den Änderungsbereich verläuft der Panoramaweg Oeventrop (örtlicher Wanderweg), auf dem Brumlingser Weg im Norden der Ruhrtalweg als regionaler Wanderweg. Beide Wege queren auch das Umfeld (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt. Möglich ist der Verlust eines Waldanteils im Südosten mit Erholungsfunktion (Stufe 2). Unter der Annahme, dass die Erschließung der angrenzenden Waldbereiche durch Fußwege erhalten bleibt, ist der geringfügige Verlust nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung ist die Aufrechterhaltung der Wanderwegeführung (ggf. Verlegung) zu gewährleisten.</p>
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Im Änderungsbereich sind keine Wohngebiete vorhanden. Im 500m-Umfeld befinden sich Wohngebiete von Freienohl (ca. 80m entfernt) und	Nein	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Zuge der weiterführenden Bauleit-</p>

2. 2.1		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umwelt- zustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umwelt- auswirkungen
			Änderungs- bereich	Umfeld	
		Oeventrop (FNP Meschede).			planung ist eine aber vertiefte Prüfung durchzuführen, um erhebliche Be- einträchtigungen auszuschließen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogel-schutzgebiete	<p>Im Planänderungsbereich befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.</p> <p>Das FFH-Gebiet Ruhr (DE-4614-303), mit dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) liegt im Norden ca. 150m von der Grenze des Planänderungsbereichs entfernt.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele können demnach ausgeschlossen werden.</p>
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete.</p> <p>Nördlich des Änderungsbereichs ist das Naturschutzgebiet „NSG Ruhraue“ (HSK-149) festgesetzt. <u>Schutzzweck:</u> Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Mittelgebirgsflussabschnittes von internationaler Bedeutung mit seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten. Im Nordwesten grenzt das Naturschutzgebiet „NSG Schatthangwald Egge“ (HSK-00031) direkt an den Änderungsbereich. <u>Schutzzweck:</u> Schutz und Erhaltung eines naturnahen, besonders struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes mit Stillgewässer. Das Naturschutzgebiet „NSG Enneker Bruch“ (HSK-099) liegt westlich der L 541 nahe der Grenze (ca. 50m) des Änderungsbereichs. <u>Schutzzweck:</u> Erhaltung artenreicher, rel. extensiv genutzter und durch verschiedene Ge-</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Naturschutzgebiete erfahren durch die Ausweisung des GIB keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Abstand zur Grenze des GIB beträgt 40m (NSG Schatthangwald Egge, und NSG Enneker Bruch) und über 100m zum NSG Ruhraue. Der Abstand stellt sicher, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der NSG kommt.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>hölzstrukturen angereicherter Feucht- und Magerweiden in ihrer lokalen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Sicherung der weiteren Entwicklung des im Sauerland seltenen Landschaftsbildes eines mit Hudebäumen bestandenen Grünlandkomplexes; Schutz des Gebietes vor weiteren Freizeitnutzungen, die ein ähnliches Naturraumpotenzial im unmittelbaren Umfeld bereits beeinträchtigen.</p>			
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich liegt im Quadranten 2 des Messtischblatts 4614 - Arnsberg. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Äcker</li> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Gärten (Weihnachtsbaumkulturen)</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Nachgewiesen sind als planungsrelevante Arten 32 Vogelarten und die Zwergfledermaus. Pflanzen sind nicht nachgewiesen.</p> <p>Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwälder</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Äcker</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Dem LANUV sind aktuell aus dem Änderungsbereich keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.</p> <p>Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Gärten (Weihnachtsbaumkulturen)</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Nachgewiesen sind als planungsrelevante Arten 34 Vogelarten und die Zwergfledermaus. Pflanzen sind nicht nachgewiesen.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten.</p> <p>Die Abfrage des LINFOS ergab für das Änderungsbereich keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten.</p>			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop.</p> <p>Südwestlich der L 54 sind die geschützten Biotop Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen BT-4614-001-2016, BT-HSK-01167 und Naturnahe Fließgewässer BT-4614-397-9 dargestellt. Als Fließgewässer mit Unterwasservegetation ist zudem die Ruhr geschützt BT-SO-00330.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung des GIB lässt keine Auswirkungen auf die geschützten Biotop südwestlich der L 54 erwarten. Betroffenheiten der Ruhr nahe des GIB können ausgeschlossen werden.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotop	<p>Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotop ausgewiesen.</p> <p>Im Umfeld befinden sich folgende Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BK-4614-102 Laubwald am</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotop ausgewiesen. Die</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>Scheidekopf nordwestlich Freienohl, lokale Bedeutung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BK-4614-0003 Grünlandmulde oberhalb der NSG Ennecker Bruch, lokale Bedeutung</li> <li>• BK-4614-0131 NSG Ennecker Bruch, lokale Bedeutung</li> <li>• BK-4614-527 Obstwiese und Bachlauf an der Oeventroper Strasse</li> <li>• BK-4614-917 NSG „Buchenwald Egge“</li> <li>• BK-4513-001 Ruhr zwischen Neheim-Hüsten und Oeventrop, internationale Bedeutung</li> <li>• BK-4614-0317 Bahnbrache bei Brümlingsen, lokale Bedeutung</li> <li>• BK-4615-005 Steilhang-Eichenwald südlich Meschede-Burmlingsen, lokale Bedeutung</li> <li>• BK-4615-002 Ruhr innerhalb des Stadtgebietes von Meschede, regionale Bedeutung</li> <li>• BK-4614-0032 Wiesen im Ruhrtal östlich Oeventrop</li> <li>• BK-4614-923 NSG Hundeeichen, regionale Bedeutung</li> <li>• BK-4614-100 Buchenwald auf dem Müllershellscheid, lokale Bedeutung</li> <li>• BK-4614-0031 Wiese südlich Oeventrop</li> <li>• BK-4614-0370 Grünland in der Ruhraue bei Oeventrop, landesweite Bedeutung</li> </ul>			<p>schutzwürdigen Biotope im Umfeld erfahren durch die Ausweisung keine erheblichen Beeinträchtigungen, sie bleiben erhalten.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Im Änderungsbereich sind keine Flächen des Biotopverbundes dargestellt. Im Umfeld sind folgende Flächen des Biotopverbundes dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VB-A-4513-002 Ruhr zwischen Meschede-Wennemen und Arnsberg-Neheim, herausragende Bedeutung</li> <li>• VB-4614-014 Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösing, Ergänzungsflächen, besondere Bedeutung</li> <li>• VB-A-4513-023 Kulturlandschaftskomplex Asbeck-Eisborn mit Beckumer Waldhügeln, besondere Bedeutung</li> <li>• VB-4614-017 Bewaldete Ruhr-Randhöhen und Ruhr-Hänge zwischen Arnsberg-Oeventrop und Olsberg, besondere Bedeutung</li> <li>• VB-A-4514-005 Südliche Ruhr-Nebensiepen des Arnsberger Ruhrtales, besondere Bedeutung</li> <li>• VB-4613-013 Röhr- und Ruhr-Seitenbäche und Waldsiepen im Bereich „Sunderner Wälder“, besondere Bedeutung</li> <li>• VB-4614-005 Althudeflächen und Extensiv-Weiden des Ruhrtalrandes bei Meschede-Freienohl, herausragende Bedeutung</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Änderungsbereich sind keine Biotopverbundflächen ausgewiesen.</p> <p>Die Biotopverbundflächen im Umfeld erfahren durch die Ausweisung keine erheblichen Beeinträchtigungen, sie bleiben erhalten.</p>
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Die Lebensraumvielfalt im Änderungsbereich ist durchschnittlich ausgeprägt.  Neben Äckern, Grünländern und Weihnachtsbaumkulturen finden sich Feldgehölze, Gehölzstreifen und Gebüsche. Die Lebensraumvielfalt des Umfeldes mit dem Ruhrtal ist hoch ausgeprägt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Lebensraumvielfalt im Änderungsbereich ist nur durchschnittlich ausgeprägt. Durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen auf Ebene der Bauleitplanung werden mögliche Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt minimiert.  Die Lebensraumvielfalt des Umfeldes erfährt keine Veränderungen.



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.3 Schutzgut Fläche</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.3.1</b>	Flächeninanspruchnahme	Der Änderungsbereich befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Freiraum (Grünland, Weihnachtsbaumkulturen, vereinzelt Feldgehölze) zwischen der L 541, der Wildshausener Straße sowie der Ruhr. Der Bereich hat eine Größe von ca. 25 ha.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.
<b>2.3.2</b>	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Großflächig Land- und Forstwirtschaft. Bestehende Gewerbeansiedlungen befinden sich östlich des Änderungsbereichs.  Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Das geplante GIB schließt an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet an.
<b>2.3.3</b>	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich befindet sich bereits heute verinselt zwischen bestehender Gewerbenutzung, mehreren Straßen(L 541, K 13) und der Ruhr im Norden und Osten.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• großteils Braunerden (B32) - nicht bewertet</li> <li>• randlich ebenfalls Braunerde (B31) - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• kleiner Bereich Parabraunerde-Pseudogley (L-S34) im Westen - nicht bewertet</li> <li>• Pseudogley-Braunerde (S-B34) im südwestlichen Teil (östlich der L 541) - hohe Funktionserfüllung (Wasserspeichervermögen im 2m-Raum, Regulations- und Kühlungsfunktion)</li> <li>• schmales Band Pseudogley-Parabraunerden (S-L34) im Norden eine hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Pseudogley (S33) im Bereich westlich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets Brumlingsen - nicht bewertet</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ebenfalls großflächig Braunerden (B32) - nicht bewertet</li> <li>• sowie schmale Bänder Braunerden (B31) - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• schmales Band Parabraunerde (L34) im</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Dies betrifft voraussichtlich auch die schutzwürdigen Böden innerhalb des Änderungsbereichs.</p> <p>Eine baubedingte Beanspruchung der schutzwürdigen Böden außerhalb des Plangebiets ist aufgrund ihrer Lage nicht zu erwarten.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Böden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>Osten ein - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braune Auenböden (Vega) in der nördlich gelegenen Ruhraue - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Gley (G34) im Enneckerbruch (westlich L 541) - sehr hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• Parabraunerde-Pseudogley im Enneckerbruch (westlich L 541).</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>			
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	<p>Alle im Änderungsbereich vorkommenden Böden weisen eine hohe (Braunerden, Pseudogley-Braunerde) bzw. sehr hohe (Pseudogley-Parabraunerde, Parabraunerde-Pseudogley, Pseudogley) Erosionsgefährdung des Oberbodens auf.</p> <p>Dies gilt ebenso für die Böden im Bereich eines 200m-Umfelds (BK50, 3. Aufl.).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unwahrscheinlich.</p>
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Im Osten sind die Gehölze zw. Änderungsbereich und Wildshausener Straße sowie im Nordwesten südlich der Ruhr mit einer Erosionsschutzfunktion dargestellt. (waldinfo.nrw)			Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen-gewässer	Im Änderungsbereich befinden sich keine Fließgewässer. Im Umfeld liegen der Filscheidter Siepen, der Obergraben, die Ruhr, die Rümmecke und zwei namenlose Bäche.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Gewässer im Umfeld bleiben erhalten.
2.5.2	Grundwasser-körper	Grundwasserkörper (GWK) im Änderungsbereich ist das „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Arnsberg“ (276_19). Im ELWAS wird dieser wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung.  Im Umfeld kommt der GWK „Mittlere & Obere Ruhr-Talaue“ (276_07) dazu. Er zeigt folgende Eigenschaften: Porengrundwasserleiter, Durchlässigkeit mäßig bis hoch, Ergiebigkeit ergiebig bis sehr ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung hoch (ELWAS-WEB).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Grundwasserkörper hat keine wasserwirtschaftliche Bedeutung.  Durch die regionalplanerische Festlegung als GIB kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Aufgrund des Größenverhältnisses wird jedoch von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen.  Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.3	Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)	<p>Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Südöstlich an den Änderungsbereich grenzt die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Untere Langel“ (471402) (ELWAS-WEB).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Bei der Festsetzung des GIB handelt es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden GIB, welches ebenfalls an die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes grenzt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist grundsätzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz für die Zone III für den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen zu sorgen.</p>
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	<p>Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Umfeld befinden sich in Fließrichtung rechtsseitig der Ruhr und sind dementsprechend für den Änderungsbereich nicht relevant (ELWAS-WEB).</p> <p>Bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen sind kleinere Teile des Umfeldes betroffen.</p> <p>Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).</p>	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich (vorwiegend Landwirtschaft und Weihnachtsbaumkulturen) wird größtenteils durch Freilandklima, in den Bereichen der Feldgehölze durch Waldklima bestimmt.</p> <p>Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerklima (Ruhr, Klärteiche Kläranlage Wildshausen, Wassergewinnungsanlage „Im Langel“)</li> <li>• Waldklima in den geschlossenen Waldbereichen sowie Hangwäldern der Ruhr</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (dicht und offen) im Bereich der bestehenden Gewerbeansiedlungen entlang der Ruhrschleife</li> <li>• Freilandklima im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen</li> <li>• Das Klimaatlas NRW stellt für die Wassergewinnungsanlage südl. der Ruhr sowie den Flugplatz Oeventrop Gewerbeklima dar. Es handelt sich allerdings um unbebaute Bereiche (Wiesen), die ein typ. Freilandklima aufweisen dürften</li> <li>• Vorstadt-, teils Stadtrandklima in den Wohnlagen</li> </ul> <p>Das Plangebiet weist mit seiner Nutzungsstruktur eine nur geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Im Umfeld (1.000m) ist die Ausgleichsfunktion</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der thermischen Ausgleichsfunktion einher. Die angrenzenden Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin. Die Siedlungs- und Gewerbebereiche im Umfeld weisen größtenteils günstige therm. Situationen auf.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>der Wälder und Gehölze (großflächig die Ausläufer des Arnsberger Walds und der Hellefelder Mark) von hoher Bedeutung. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen eine geringe therm. Ausgleichsfunktion auf. Die bebauten Bereiche im Umfeld zeigen Großteils eine günstige, teils sehr günstige thermische Situation. Ausnahme bildet der westliche Ortsrand von Oeventrop (weniger günstige Situation), der Bereich des GaLa-Bau-Betriebs im Westen (am Mühlenbach, weniger günstig) sowie der westliche Teil der Gewerbeansiedlung Im Neyl (ungünstig).</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den entsprechenden Kaltluftströmen begründet.</p> <p>Die Wohnsiedlungen am westlichen Ortsrand Oeventrops (weniger günstige therm. Situation) werden als Klimawandel-Vorsorgebereich geführt (Räume, in denen bei einer angenommenen Temperaturzunahme von 1°C zusätzlich eine ungünstige oder sehr ungünstige therm. Situation herrschen würde). (FIS Klimaanpassung)</p>			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich liegt vollständig, sein Umfeld (1.000m) zu einem Teil in einer Kaltluftleitbahn mit sehr hoher Priorität (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Ja	Ja	Die vorhandene Kaltluftleitbahn erfüllt bereits trotz der vorhandenen Bebauung ihre Funktion. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs hinter der vorhandenen Bebauung ist davon auszugehen, dass die Kaltluftleitbahn weiterhin in ausreichendem Maß Kalt-



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					<p>luft zuführen kann.</p> <p>Es wird jedoch empfohlen, im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung der Kaltluftzufuhr Rechnung zu tragen. Dies kann zum Beispiel durch aufgelockerte oder entlang der Fließrichtung der Kaltluftleitbahn ausgerichtete Bebauung erfolgen.</p>
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенке, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs sind die an das bestehende GIB im Norden angrenzende Gehölze als Klimaschutzwald dargestellt.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind die Wälder/Gehölze im Kontext von Wohn- und Arbeitsstätten (i.d.R. 100m-Radius) als (lokaler) Klimaschutzwald ausgewiesen.</p> <p>Im Nahbereich des Änderungsbereichs erfüllen die Gehölze zwischen Änderungsbereich und der Wildshausener Straße eine Klimaschutzfunktion (waldinfo.nrw).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung und somit den Verlust der Gehölze im Änderungsbereich gelegt.</p> <p>Im Zuge der weiteren Bauleitplanung können die relativ kleinen Bereiche durch entsprechende Festsetzungen/ Ausweisungen erhalten werden. Selbiges gilt für eine eventuelle baubedingte Beanspruchung der Gehölze unmittelbar außerhalb des Änderungsbereichs.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	LBE-VIb-011-F3, Ruhrtal, Wert mittel (LANUV).  Der Änderungsbereich stellt sich heute als Mosaik unterschiedlicher Nutzungen dar. Gliedernde oder belebende Landschaftselemente sind kaum vorhanden, die Landschaftsbildqualität ist durchschnittlich. Südwestlich des Planänderungsbereichs liegt die LBE-VIb-029 Wald um Sundern mit herausragender/sehr hoher Bedeutung, nördlich liegt die LBE-VIb-010 Arnsberger Wald mit besonderer/hocher Bedeutung.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Es handelt sich um den Verlust nicht sehr strukturreicher Flächen mit einer durchschnittlichen Landschaftsbildqualität. Die Landschaftsbildqualität der sehr hoch und hoch bedeutsamen Landschaftsbildeinheiten im Umfeld wird nicht beeinträchtigt.
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich liegt nicht in einem verkehrsarmen, unzerschnittenen Raum. Im nördlichen Umfeld grenzt ein unzerschnittener, verkehrsarmer Raum >100 km <sup>2</sup> (Naturschutzinformationen NRW).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine zusätzliche Zerschneidung außerhalb des Änderungsbereichs ergibt sich nicht.
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	Der Änderungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet Typ A festgesetzt (Landschaftsplan Meschede). Im Umfeld sind Landschaftsschutzgebiete vom Typ B - Ortsrandlage, Landschaftscharakter festgesetzt. <u>Schutzziel:</u> Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. (Landschaftspläne Arnsberg und Meschede)	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Landschaftsschutzgebiete im Änderungsbereich und im Umfeld des Änderungsbereichs werden nicht beeinträchtigt.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Desweiteren sind Landschaftsschutzgebiete vom Typ C festgesetzt.			
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich sind zwei geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sowie zwei alte Eichen als Naturdenkmal.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im Zuge der weiterführenden Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die geschützten Landschaftsbestandteile und die Naturdenkmale erhalten bleiben.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich nicht vorhanden (LWL-Geodaten Kultur). Im Umfeld landesbedeutungssamer Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald – Möhnesee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft, Sauerland“ im Nordosten.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der landesbedeutungssame Kulturlandschaftsbereich im Umfeld erfährt durch die Ausweisung des GIB keine Beeinträchtigungen.
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungssame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb genannter regional bedeutungssamer Kulturlandschaftsbereiche. Im Umfeld befindet sich der regionalbedeutungssame Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur) K 21.04 „Arnsberger Wald“ (LWL-Geodaten Kultur).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der regional bedeutungssame Kulturlandschaftsbereich im Umfeld erfährt durch die Ausweisung des GIB keine Beeinträchtigungen.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungssame bzw. historische Sichtbeziehungen	In der Ruhrschleife bei Wildshausen befindet sich die Burgruine Wildshausen. Sie stellt einen Ort funktionaler Raumwirksamkeit dar (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“, LWL 2010).  Weitere genannte Objekte sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im Zuge der Umsetzung des GIB ist nicht von Beeinträchtigungen des Orts funktionaler Raumwirksamkeit (Burgruine Wildshausen) auszugehen.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungssame denkmalgeschützte Objekte	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Nein	-

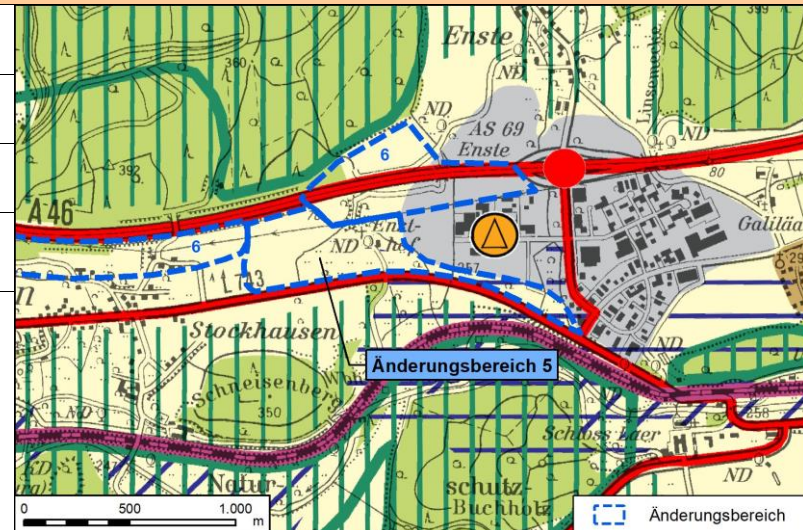
<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der FNP stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Der Verlust der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist als dauerhaft zu bewerten.

<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind hier derzeit Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) und Waldbereich. Der Planänderungsbereich soll als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt (GIB) werden. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der Freiflächen gelegt.</p> <p>Der Änderungsbereich wird derzeit von Grünländern, Äckern und Weihnachtsbaumkulturen eingenommen. Einzelne Feldgehölze und Gehölzstreifen gliedern die Landschaft. Flächen mit Wohnfunktion sind die Wohngebiete von Oeventrop im Westen und das Wohngebiet an der Wildshausener Straße (K 13) im Südosten des Änderungsbereichs. Die Abstände zum geplanten GIB betragen 50-130m, so dass Konflikte nicht auszuschließen sind. Im Änderungsbereich befinden sich keine Erholungswälder. Die angrenzenden Wälder am Ruhrhang und am Wasserbehälter sind Erholungswald der Stufe 2.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der konkretisierten Bauleitplanung gelöst werden. Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen. Das FFH-Gebiet Ruhr und das angrenzende Naturschutzgebiet erfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Als erheblich werden die Umnutzung der Freiflächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung sowie der Verlust von schutzwürdigen Böden und ihren Funktionen bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und seine Nutzung sowie auf Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Das Landschaftsbild, das durch Weihnachtsbaumkulturen, Grünland und Acker sowie Feldgehölze und Gehölzstreifen geprägten Freiflächen, weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf, so dass eine zukünftige Umnutzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen, aber es geht land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verloren.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgüter Fläche: Verlust von Freiflächen</li> <li>• Schutzgut Boden: Verlust von schutzwürdigen Böden und den natürlichen Bodenfunktionen durch Überformung und Versiegelung</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Meschede
Flächengröße	Ca. 28 ha
Lage	Westlich GIB Enste
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
FNP-Darstellung	Der FNP stellt den Planänderungsbereich in einer Größe von ca. 7 ha bereits als gewerbliche Baufläche dar und darüber hinaus als Fläche für die Landwirtschaft. Im Osten ist ein schmaler Bereich als Grünfläche zwischen dem bestehenden Industriegebiet und der L 743 dargestellt.
LP-Festsetzung	Für den Planänderungsbereich bestehen keine flächendeckenden Festsetzungen des Landschaftsplans Meschede. Festgesetzt sind aber 2 Naturdenkmäler und 2 geschützte Landschaftsbestandteile.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über die L 743, die Straße Schlahbruch und die Enster Straße an die A 46 AS Enste.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Realnutzung ist durch Ackerland, Grünland und Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet. Die Hofstelle Ensthof ist von Baumgruppen umgeben.
Vorprägung, Bemerkungen	Die zwischen der A 46 und der L 743 gelegene Freifläche ist verinselt. Die ca. 7 ha große gewerbliche Baufläche im Änderungsbereich ist bereits umgesetzt und bebaut.







<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets.	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) befinden sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Innerhalb des Änderungsbereichs finden sich keine Gehölze mit ausgewiesener Lärmschutzfunktion. Im nördl. Umfeld (500m) sind den die A 46 begleitenden Wäldern/Gehölze eine Lärmschutzfunktion zugewiesen (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt aller Voraussicht nach nicht zu Beanspruchungen der ausgewiesenen Lärmschutzwälder (außerhalb des Änderungsbereichs).
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Im Änderungsbereich sind keine Wälder mit Erholungsfunktion dargestellt. Im südlichen Umfeld (500m) ist das Waldgebiet Buchholz als Erholungswald der Stufe 2, der Bereich Hainberg der Stufe 1 dargestellt (waldinfo.nrw).  Innerhalb des Änderungsbereichs und seinem Umfeld sind keine Wanderwege verzeichnet (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Raum. Die südöstlichen Waldbereiche werden nicht beeinträchtigt.
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich die historische Hoflage „Ensthof“ mit Wohnnutzung. Im westl. Umfeld (500m) liegen die östlichen Randbereiche der Ortslage Stockhausen mit den entsprechenden Wohngebieten.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung und entsprechende Nutzung des Änderungsbereichs gelegt.

2. 2.1		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					<p>Der „Ensthof“ soll weiterhin wohnlich genutzt werden. Hier ist eine vertiefte Prüfung auf mögliche Konflikte im Zuge der weiterführenden Bauleitplanung durchzuführen.</p> <p>Erhebliche Betroffenheit der Wohnnutzungen im Umfeld sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	<p>Im Planänderungsbereich befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.</p> <p>Im Umfeld liegen die FFH-Gebiete „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302) und „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ (DE-4615-301).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für die genannten Natura 2000-Gebiete wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Für beide können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden.</p>
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sicher-gestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	<p>Im Planänderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete.</p> <p>Nördlich des Planänderungsbereichs und der A 46 liegt das NSG „Arnsberger Wald“ 2.1.03, <u>Schutzzweck</u>: Erhaltung und Weiterentwicklung flächengroßer Buchenwaldgesellschaften mit Anteilen von Eichen-Hainbuchenwäldern, verbindenden naturnahen Fließgewässern und deren begleitenden Erlen-Eschenwäldern; besondere Berücksichtigung der vorhandenen und entwicklungsfähigen, ökologisch wertvollen Kleinstrukturen wie Alt- und Totholz, sickerfeuchte und quellige Bereiche, naturnahe Fließgewässer u. a.; Schutz der damit verbundenen Vorkommen gefährdeter/störungsempfindlicher Arten insbesondere durch Optimierung ihrer Brut- und Nahrungshabitate.</p> <p>Südlich das NSG „Ruhrmäander bei Laer“,</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die gewerbliche und industrielle Nutzung lässt keine erheblichen Belastungen erwarten, die auf das NSG „Arnsberger Wald“ durch die bestehende A 46 hin- ausgehen.</p> <p>Die Flächen nahe des NSG „Ruhrmäander bei Laer“ werden schon heute gewerblich genutzt. Negative Wirkungen auf das NSG entstehen nicht.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		2.1.44 <u>Schutzzweck:</u> Erhaltung eines wissenschaftlich, erdgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Abschnitts des Ruhrtales mit einem streckenweise - insbes. bei unmittelbarem Kontakt mit bewaldeten Unterhängen - naturnahen Flusslauf; Schutz von naturnahen, tlw. seltenen Waldgesellschaften einschließlich ihrer standörtlichen Diversität durch Klippen- und Pingenzonen, flachgründige und kühl-schattige Bereiche, Gewässer und ähnliche Kleinstrukturen; Sicherung der Lebensräume seltener / gefährdeter Arten im Wald und im Offenland. (Landschaftsplan Meschede).			
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Der Änderungsbereich liegt im Quadranten 1 des Messtischblatts 4615 Meschede. Abgefragt wurden folgende Lebensraumtypen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> Das LANUV führt für beide Quadranten die Zwergfledermaus, 31 Vogelarten und die Geburtshelferkröte auf.  Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwälder</li> <li>• Nadelwälder</li> </ul>	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen (LANUV).  Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für beide Quadranten die Zwergfledermaus, 32 Vogelarten und die Geburtshelferkröte auf. Die Abfrage des LINFOS ergab keine Nachweise planungsrelevanter Arten für den Änderungsbereich.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten.</p>			der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich befindet sich als gesetzlich geschütztes Biotop das stehende Kleingewässer am Regenrückhaltebecken am Westrand von Meschede BT-4615-377-9.</p> <p>Im Umfeld sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Grügelbach BT-4615-373-9,</li> <li>• der Quellbach nördlich Stockhausen BT-4615-355-9,</li> <li>• der Quellbach BT-HSK-02757,</li> <li>• der Quellbach BT-HSK-02759,</li> <li>• das Seggenried BT-HSK-03839,</li> <li>• der Ensterbach BT-4615-371-9,</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das stehende Kleingewässer ist im Landschaftsplan Meschede als LB festgesetzt.</p> <p>Die geschützten Biotope im Umfeld erfahren durch die geplante Ausweisung des GIB keine Beeinträchtigungen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>das Nass- und Feuchtgrünland BT-HSK-03834,</li> <li>die Glatthafer- und Wiesenknopf Silgenwiesen BT-HSK-03888 sowie</li> <li>die Erlen-Eschen und Weichholzauenwälder BT-HSK-03891</li> </ul> gesetzlich geschützt.			
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich ist der Grügelbach als schutzwürdiges Biotop BK-4615-158 mit lokaler Bedeutung dargestellt. Weiteres schutzwürdiges Biotop sind die Heckenzüge zwischen Meschede-Stockhausen und Meschede Wennemen BK-4615-0092. Im Umfeld sind <ul style="list-style-type: none"> <li>der Buchenwaldkomplex bei Enste BK-HSK-00088, internationale Bedeutung,</li> <li>der Grügelbach BK-4615-158 lokale Bedeutung, die Heckenzüge zwischen Meschede-Stockhausen und Meschede-Wennemen BK-4615-0092, lokale Bedeutung,</li> <li>die Feuchtbrache am Rande des Arnsberger Waldes westlich von Meschede-Enste BK-4615-0100, lokale Bedeutung,</li> <li>der Quellbach nördlich Meschede-Stockhausen BK-4615-140,</li> <li>die Gebke (und Nebenbäche) nördlich Meschede-Wennemen BK-4615-0250, lokale Bedeutung, sowie</li> <li>Kleinweiher randlich der Ruhraue zwischen Meschede-Stockhausen und Meschede-Wennemen BK-4615-0087,</li> </ul>	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Flächen im Umfeld werden durch die geplante Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet nicht beeinträchtigt.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		lokale Bedeutung dargestellt.			
<b>2.2.6</b>	Biotopverbundflächen	Im Änderungsbereich ist die Fläche VB-A-4615-011 „Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar“ als Fläche mit besonderer Bedeutung dargestellt. Im Umfeld sind weitere Ruhr-Seitenbäche, der Arnsberger Wald, großflächig von Buchen geprägte Teilflächen, Teilgebiet HSK VB-A-4514-003, von herausragender Bedeutung, und das Ruhrtal bei Meschede-Laer mit Ruhr-Randhöhen VB-A-4615-001, von herausragender Bedeutung, dargestellt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Kulturlandschaftselemente und der Bachlauf sind im Zuge der weiteren Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen dahingehend zu sichern, dass ihre Funktion im Biotopverbund erhalten bleibt.
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Die Lebensraumvielfalt im Änderungsbereich ist durchschnittlich ausgeprägt, im Westen herrschen Weihnachtsbaumkulturen und Gartenbauflächen vor, der Osten ist durch die historische Hoflage mit begleitenden Hofbäumen und Grünländern geprägt.  Das Umfeld ist durch Gewerbe, Weihnachtsbaumkulturen, dem Arnsberger Wald und das Ruhrtal von mittlerer bis hoher Lebensraumvielfalt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Verlust der schon heute geringen bis durchschnittlichen Lebensraumvielfalt im Änderungsbereich wird als nicht erheblich bewertet. Die Gehölze und Gewässer können durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung erhalten werden.  Die Lebensraumvielfalt im Umfeld bleibt erhalten.





2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.3.1	Flächeninanspruchnahme	Im Westen des Änderungsbereichs dominieren Weihnachtsbaumkulturen und Grünländer. Im östlichen Ausläufer befinden sich bereits Gewerbeansiedlungen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 28 ha. Davon sind die im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten ca. 7 ha bereits umgesetzt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Großflächig landwirtschaftliche und gartenbauliche (Weihnachtsbaumkulturen) Flächen. Bestehende Gewerbeansiedlungen befinden sich östlich außerhalb, in Teilen bereits in das Plangebiet hineinreichend. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Das geplante GIB schließt an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet an.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich befindet sich zwischen der A 46 im Norden, der Stockhauser Str. (L 743) im Süden und dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet im Osten. Diese Bereiche führen bereits heute zu einer Zerschneidung der Umgebung.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braunerden (B32, B33) im Westen - nicht bewertet</li> <li>• Braunerde (B31) - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• Parabraunerden-Pseudogleye (L-S34) - nicht bewertet</li> <li>• Pseudogleye (S33) - nicht bewertet</li> <li>• Im östlichen Teilbereich in Nord-Süd-Richtung verlaufende schmale Bänder von Gleyen (G34), Braunerde-Gley (B-G34) sowie Pseudogley-Kolluvisolen (S-K34) - großteils bereits durch die dortige bestehende Industrie- und Gewerbe-nutzung überformt)</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich folgende Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zw. L 743 und Ruhr <ul style="list-style-type: none"> <li>- Niedermoorgley (GHn33) - sehr hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial),</li> <li>- Auengley (aG34) - nicht bewertet</li> <li>- Gley-Vega (G-A34) - nicht bewertet</li> <li>- Brauner Auenboden (A34, Vega) - hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> </ul> </li> <li>• Parabraunerden-Pseudogleye (L-S34) im Norden - nicht bewertet</li> <li>• Pseudogley-Kolluvisol (S-K34) im Südwesten - hohe Funktionserfüllung</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich in nur geringem Ausmaß schutzwürdige Böden. Aufgrund des geringen Umfangs wird der Verlust nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.</p> <p>Eine baubedingte Beanspruchung der schutzwürdigen Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist aufgrund ihrer Lage nicht zu erwarten.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		(Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit) hinzu. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Westen ebenfalls Braunerden (B32, B33) - nicht bewertet</li> <li>• Braunerde (B31) - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> </ul> (Quelle: BK50, 3. Aufl.)			
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	Alle im Änderungsbereich vorkommenden Böden weisen eine hohe (Braunerden, Gley) bzw. sehr hohe (Parabraunerde, Pseudogley, Parabraunerde-Pseudogley) Erosionsgefährdung des Oberbodens auf. Dies gilt ebenso für die Böden im Bereich eines 200m-Umfelds (BK50, 3. Aufl.).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde.  Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungsflächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht zu erwarten.
2.4.3	Erosionsschutzwald	Die im Plangebiet vorkommenden Wälder/ Gehölze weisen keine Erosionsschutzfunktion auf. Im Umfeld (200m) weisen nur die Böden im Bereich der Böschungen der A 46 eine Erosionsschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht anzunehmen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächengewässer	<p>Im Änderungsbereich befinden sich ein namenloses Fließgewässer, nahe der Hoflage sowie ein Kleingewässer am Regenrückhaltebecken.</p> <p>Im Umfeld befinden sich mehrere Ruhr-Seitenbäche wie der Grügelbach.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Gewässer an der Hoflage ist durch geeignete Festsetzungen im Zuge der weiteren Bauleitplanung zu erhalten. Das Kleingewässer am Regenrückhaltebecken ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (Landschaftsplan Meschede).</p> <p>Die Gewässer im Umfeld sind durch die geplante Änderung nicht betroffen.</p>
2.5.2	Grundwasserkörper	<p>Der Änderungsbereich befindet sich größtenteils im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Rarnsbeck“ (276_22). Dieser wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Kluftgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering.</p> <p>Im Osten hat der Änderungsbereich geringe Anteile an den GWK 276_23 „Hellefelder &amp; Sparganophyllum-Kalke“ (Kluftgrundwasserleiter, Poren-Grundwasserleiter, Durchlässigkeit mittel bis hoch, Nutzung zur Wassergewinnung) und 276_07 „Mittlere &amp; Obere Ruhr-Talaue“ (Poren-Grundwasserleiter, Durchlässigkeit mäßig bis hoch, ergiebig bis sehr ergiebig, hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung).</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt größtenteils in dem Grundwasserkörper mit geringer Bedeutung, deshalb wird die Beanspruchung als nicht erheblich bewertet.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als GIB kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Aufgrund des Größenverhältnisses (Versiegelung, Gesamtgröße GWK) wird jedoch von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Das Umfeld (500m) hat ebenfalls Anteil an den oben beschriebenen GWK (ELWAS-Web).			<p>Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.</p> <p>Eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Wasserbehörde wird empfohlen.</p>
2.5.3	Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)	<p>Der Änderungsbereich befindet sich teilweise in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Stockhausen“ (471404).</p> <p>Die Zone II des Wasserschutzgebietes ist direkt angrenzend zum Plangebiet (ELWAS-WEB).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz für die Zone III für den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen zu sorgen.</p> <p>Für die angrenzende Zone II gilt die Zielsetzung des Schutzes vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.</p> <p>Eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Wasserbehörde wird empfohlen.</p>
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und	Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	geplante Überschwemmungsgebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	<p>ausgewiesen.</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich im südlichen Umfeld (50 m) an der Ruhr (ELWAS-WEB).</p> <p>Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte sind ein kleiner Teil des Änderungsbereiches und ein größerer Teil des Umfeldes durch seltene oder extreme Starkregenereignisse betroffen. Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).</p>			<p>Überschwemmungsgebiete sind nur im Umfeld vorhanden, Überflutungsrisiken bestehen nicht.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz von Starkregenereignissen zu berücksichtigen und ggf. mindernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich (vorwiegend Landwirtschaft und Weihnachtsbaumkulturen) wird größtenteils durch Freilandklima bestimmt. Im Westen (Weihnachtsbaumkulturen) ist durch den Klimaatlas NRW Klima innerstädtischer Grünflächen, im Osten, wo sich bereits Gewerbebetriebe angesiedelt haben, Freilandklima angegeben. Hier dürfte entsprechendes Freiland bzw. Gewerbeklima herrschen.</p> <p>Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatopie auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerklima (Ruhr, Obergraben)</li> <li>• Waldklima auf den Bergkuppen und Hängen (Schneisenberg, Buchholz, Hainberg, Wennemer Mark)</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (dicht und offen) im Bereich der bestehenden Gewerbeansiedlungen östlich des Plangebiets</li> <li>• Stadtrandklima im Bereich des Schloss Laer</li> <li>• Vorstadtklima im Bereich der Hoflagen und Splitterbebauung (Stockhausen)</li> </ul> <p>Der Änderungsbereich weist mit seiner Nutzungsstruktur eine nur geringe thermische Ausgleichsfunktion auf.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) ist die Ausgleichfunktion der Wälder und Gehölze von hoher, im Norden teils mittlerer Bedeutung, während die land-</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Änderungsbereich geht aller Voraussicht nach die geringe thermische Ausgleichsfunktion verloren. Die angrenzenden Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin. Die Siedlungs- und Gewerbebereiche im Umfeld weisen größtenteils allenfalls weniger günstige oder gar günstige therm. Situationen auf.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>wirtschaftlichen Flächen wie im Plangebiet eine geringe Ausgleichsfunktion aufweisen.</p> <p>Die Hoflage innerhalb des Änderungsbereichs zeigt eine günstige therm. Situation, dass an das Plangebiet angrenzende Gewerbegebiet EnsthoF (westlich Elster Straße) eine weniger günstige, das Gewerbegebiet Enste (östlich Enster Straße) wiederum eine günstige Situation.</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den entsprechenden Kaltluftströmen begründet.</p> <p>Klimawandel-Vorsorgebereiche finden sich im Änderungsbereich und seiner Umgebung nicht (Klimaatlas NRW).</p>			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs ist kein Klimaschutzwald dargestellt.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind alle Wälder/Gehölze im Kontext von Siedlungsräumen als Klimaschutzwald dargestellt. Aufgrund des</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Von einer Beanspruchung der Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs und ihrem Funktionsverlust ist nicht auszugehen.</p>



2. 2.6	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Klima/Luft				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umwelt- zustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umwelt- auswirkungen
			Änderungs- bereich	Umfeld	
		fehlenden Siedlungsbezugs weisen die größeren Waldbereiche im Norden und Süden keine Klimaschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).			

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.7 Schutzgut Landschaft</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.7.1</b>	Landschaftsbild	LBE-VIb-011-F2 Ruhrtal, mittel (LANUV LINFOS). Das Landschaftsbild des intensiv genutzten Änderungsbereichs weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf und ist durch die A 46 als technisches Bauwerk beeinträchtigt.  Im Norden schließt die LBE-VIb-010-W Arnsberger Wald, besondere Bedeutung/hoch an.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die prägenden Bestandteile können durch Festsetzungen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erhalten werden.  Die Landschaftsbildqualität des nördlich anschließenden Arnsberger Waldes bleibt erhalten.
<b>2.7.2</b>	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich ist kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum. Nördlich der A 46 liegt der Arnsberger Wald mit >100 km <sup>2</sup> , südlich schließt ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum von 1-5 km <sup>2</sup> an (Naturschutzinformationen NRW).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nördlich und südlich des Änderungsbereichs bleiben unzerschnitten und verkehrsarm.
<b>2.7.3</b>	Landschaftsschutzgebiete	Im Änderungsbereich sind keine Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.  Im Umfeld sind Landschaftsschutzgebiete der Typen A, B und C festgesetzt.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich betrifft keine LSG. Die LSG im Umfeld bleiben erhalten und ihre Schutzzwecke bzw. -ziele werden nicht beeinträchtigt.
<b>2.7.4</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmäler inkl. einstweilig sicher-gestellte	Im Änderungsbereich sind im Umfeld des Ensthofs mehrere Gehölze und ein Quellbach als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.  Im Umfeld sind weitere geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die geschützten Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich sind durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung zu erhalten. Die geschützten Landschaftsbestandteile im Umfeld bleiben erhalten.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	<p>Im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) nördlich der Autobahn landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald – Möhnesee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft, Sauerland“ (LWL-Geodaten Kultur).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante Erweiterung des bestehenden GIB führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des landesbedeutungssamen Kulturlandschaftsbereichs.</p>
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	<p>Der Änderungsbereich ist nicht Teil genannter Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) schließt unmittelbar nördlich der A 46 der regional bedeutungsame Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald“ (K 21.04, Fachsicht Landschaftskultur) an. Südlich des Schneisenbergs (bei Stockhausen) befindet sich der regional bedeutungsame Kulturlandschaftsbereich „Raum Westenfild-Hellefeld-Berge-Calle“ (K 21.08, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante Erweiterung des bestehenden GIB führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des regional bedeutungssamen Kulturlandschaftsbereichs.</p>
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	<p>Das ca. 750m südlich gelegene Haus Laer (Denkmal D 203) stellt einen Ort funktionaler Raumwirksamkeit dar, ebenso das knapp außerhalb des Umfelds gelegene ehem. Kloster Galiäa. Beide liegen innerhalb eines Bereichs mit potenziell bedeutungssamen Sichtbeziehungen auf eben diese raumwirksamen Objekte.</p> <p>Weitere genannte Objekte sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Die geplante Erweiterung des bestehenden GIB führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Örtlichkeiten. Eine Ausnahme bildet hier die Solitärstellung des Ensthofes innerhalb des Änderungsbereichs. Diese sollte innerhalb der umgebenden Landschaft weiterhin ablesbar sein (Stellungnahme LWL-Denkmalpflege).</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		Regionalplan [...]“, LWL 2010).  Der Ensthoft mit seiner typischen Grünlandkulisse und den Baumreihen/-gruppen stellt ein wertvolles Kulturlandschaftselement dar (nicht durch Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag LWL ausgewiesen).			Hierzu wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem LWL empfohlen.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutsame denkmalgeschützte Objekte	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld befinden sich keine regionalbedeutsamen denkmalgeschützten Objekte.	Nein	Nein	-
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Landwirtschaftliche Nutzung und Weihnachtsbaumkulturen, im Osten teilw. bereits Gewerbe. Die im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten ca. 7 ha sind bereits umgesetzt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Es kommt zu einem dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzungen.

<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind hier derzeit Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB). Der Planänderungsbereich soll als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt (GIB) werden. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der Freiflächen gelegt.</p> <p>Der Planänderungsbereich wird derzeit von einer Hoflage mit begleitenden Grünland und Hofbäumen im Osten und Weihnachtsbaumkulturen im Westen eingenommen. Teilflächen am bestehenden Gewerbegebiet werden schon heute gewerblich genutzt. Im Änderungsbereich finden sich keine Wohn- und Mischgebiete, aber der Ensthof mit Wohnnutzung. Im Umfeld sind keine Flächen für das Wohnen vorhanden. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten. Die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im Umfeld, der Arnsberger Wald und das Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg, werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der konkretisierten Bauleitplanung gelöst werden. Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen.</p> <p>Die Änderung ist mit einem zukünftigen Verlust von Freiflächen verbunden. Schutzwürdigen Böden sind durch die Änderung nicht betroffen. Für die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets sind geeignete Festsetzungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen zu treffen. Die Fließgewässer sind im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen zum Schutz zu sichern. Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung. Für den Ensthof als Kulturlandschaftselement bestehen Beeinträchtigungsrisiken.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Menschen einschließlich der menschliche Gesundheit: Wohnnutzung des Ensthofs im geplanten GIB</li> <li>• Schutzgüter Fläche: Umwandlung von Freiflächen zu gewerblich und industriell genutzten Bereichen</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust des Kulturlandschaftselements „Ensthof“, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Solarenergiebereichs – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Meschede
Flächengröße	Ca. 48 ha
Lage	Westlich GIB Enste, beidseitig A 46, Arnsberg-Enste
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald, GIB
Regionalplan Festlegung geplant	Festlegung eines Solarenergiebereiches (Freiflächen-PV) sowie Rücknahme eines Waldbereiches und GIB.
FNP-Darstellung	Der FNP stellt den Planänderungsbereich nördlich der BAB 46 Fläche für die Landwirtschaft dar. Entsprechend der bestehenden Nutzungen sind im FNP südlich der A 46 drei Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Fläche für die Landwirtschaft, Industriegebiet und kleinteilig Fläche für die Forstwirtschaft und Grünfläche dargestellt.
LP-Festsetzung	Die Flächen nördlich der A 46 sind als Landschaftsschutzgebiet Typ A und Typ B festgesetzt. Zwischen den Landschaftsschutzgebieten befindet sich ein flächig geschützter Landschaftsbestandteil. Der Bereich südlich der A 46 ist ohne Festsetzungen oder liegt außerhalb des Geltungsbereichs.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über das untergeordnete Straßennetz an die Stockhauser Straße (L 743).
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Realnutzung ist durch Freiflächensolarnutzung, Ackerland, Grünland und Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet.



1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Vorprägung, Bemerkungen	Die Freiflächen an der A 46 werden schon heute teilweise für die Solarenergiegewinnung genutzt.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets	Nein	Nein	-
2.1.2	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (500m) befinden sich nicht innerhalb eines lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
2.1.3	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld sind die Böschungsgehölze der A 46 als Lärmschutzwald ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Ja	Ja	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als Solarenergiebereich (Freiflächen-PV) wird zwar die Grundlage geschaffen, auch die noch nicht durch PV-Anlagen bestückten Bereiche zu nutzen. Die Nahbereiche der Autobahn bleiben hiervon u.a. aufgrund der topografischen Verhältnisse aller Voraussicht nach unberührt.
2.1.4	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld sind keine Wälder mit Erholungsfunktion dargestellt (waldinfo.nrw). Weder im Änderungsbereich, noch seinem Umfeld (500m) verlaufen ausgewiesene Wanderwege (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).	Nein	Nein	-
2.1.5	Wohnen	Im Planänderungsbereich sind keine Wohngebiete vorhanden. Die Wohn- und Mischgebiete von Stockhausen	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. 2.1		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>liegen bis 150m vom Änderungsbereich entfernt. Die Wohngebiete von Wennemen liegen ca. 400m vom Änderungsbereich entfernt (FNP Meschede).</p> <p>Im westlichen Teilbereich (In der Höh, Hirschberger Weg) finden sich Einzelhoflagen und Splitterbebauung mit Wohnfunktion. Im Umfeld (500m) liegt die Ortslage Stockhausen mit entsprechenden kleinen Wohngebieten. Die Wohngebiete von Wennemen liegen ca. 400m entfernt im Westen.</p> <p>Im östlichen Teilbereich und seinem Umfeld befindet sich keine Wohnnutzung.</p>			<p>Mit der Festlegung als Solarenergiebereich (Freiflächen-PV) wird die Grundlage geschaffen, auch die noch nicht durch PV-Anlagen bestückten Bereiche zu nutzen.</p> <p>Dies führt allerdings nicht zu erheblichen, über die Wirkungen der bestehenden PV-Nutzung hinausgehenden, Wirkungen auf die Wohnnutzung.</p>



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	<p>Im Planänderungsbereich befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.</p> <p>Das FFH-Gebiet DE-4514-302 Arnsberger Wald, liegt nördlich der A 46 nur ca. 5m von der Grenze des Änderungsbereichs entfernt.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für das Natura 2000-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden</p>
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sicher-gestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete.</p> <p>Nördlich der A 46 ist das Naturschutzgebiet HSK-0045 „NSG Arnsberger Wald“ in minimal 50m Abstand zur Grenze des Änderungsbereichs festgesetzt. <u>Schutzziel:</u> Erhaltung und Weiterentwicklung flächengroßer Buchenwaldgesellschaften mit Anteilen von Eichen-Hainbuchenwäldern, verbindenden naturnahen Fließgewässern und deren begleitenden Erlen-Eschenwäldern. (Landschaftsplan Meschede)</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine zukünftige Nutzung für Freiflächen-solaranlagen ist nicht mit Schall- oder Schadstoffemissionen verbunden, die zu Beeinträchtigungen führen könnten.</p>
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich liegt im Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 Meschede. Abgefragt wurden folgende Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Horstbäume</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen (LANUV). Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für beide Quadranten die Zwergfledermaus, 31 Vogelarten und die Geburtshelferkröte auf.</p> <p>Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwälder</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für beide Quadranten die Zwergfledermaus, 32 Vogelarten und die Geburtshelferkröte auf.</p> <p>Die Abfrage des LINFOS ergab keine Nachweise planungsrelevanter Arten für den Änderungsbereich.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten.</p>			<p>Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich ist der BT-4615-373-9 Grügelbach gesetzlich geschützt.</p> <p>Im Umfeld sind zahlreiche Quellen und Quellbäche im Arnsberger Wald, naturnahe Bäche und ein stehendes Kleingewässer gesetzlich geschützt.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Grügelbach durchfließt eine bestehende Freiflächensolaranlage in einem ca. 40m breiten Freihaltestreifen. Von der Freiflächensolaranlage gehen keine negativen stofflichen Auswirkungen auf das Fließgewässer aus. Die Gewässer im Umfeld werden durch die geplante Nutzung als Freiflächensolaranlage nicht beeinträchtigt.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	<p>Im Änderungsbereich ist der Grügelbach als schutzwürdiges Biotop BK-4615-158 mit lokaler Bedeutung dargestellt. Ein weiteres schutzwürdiges Biotop sind die Heckenzüge zwischen Meschede-Stockhausen und Meschede-Wennemen BK-4615-0092, lokale Bedeutung.</p> <p>Im Umfeld sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Buchenwaldkomplex bei Enste BK-HSK-00088, internationale Bedeutung,</li> <li>• sowie die Feuchtbrache am Rande des Arnsberger Waldes westlich von Meschede-Enste BK-4615-0100, lokale Bedeutung,</li> <li>• der Quellbach nördlich Meschede-Stockhausen BK-4615-140, die Gebke (und Nebenbäche) nördlich Meschede-Wennemen BK-4615-0250, lokale Bedeutung,</li> <li>• sowie Kleinweiher randlich der</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Grügelbach durchfließt eine bestehende Freiflächensolaranlage in einem ca. 40m breiten Freihaltestreifen. Von der Freiflächensolaranlage gehen keine negativen stofflichen Auswirkungen auf das Fließgewässer aus. Die Flächen im Umfeld werden durch die geplante Nutzung als Freiflächensolaranlage nicht beeinträchtigt.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		Ruhraue zwischen Meschede-Stockhausen und Meschede-Wennemen BK-4615-0087, lokale Bedeutung dargestellt.			
<b>2.2.6</b>	Biotopverbundflächen	Im Änderungsbereich sind die Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar VB-A-4615-011, besondere Bedeutung, Teile des Biotopverbunds. Im Umfeld liegen weitere Teilflächen der o.g. Verbundfläche sowie der Arnsberger Wald, großflächig von Buchen geprägte Teilflächen, Teilgebiet HSK VB-A-4514-003, herausragende Bedeutung.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Biotopverbundflächen, Hecken, Gehölze und Fließgewässer, sind durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu erhalten. Dies ist auch im Rahmen der Bebauungspläne für die bestehenden Freiflächensolaranlagen erfolgt.
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Gering bis durchschnittlich, großflächig Weihnachtsbaumkulturen, Ackerflächen, Grünland, bestehende Freiflächensolaranlagen, Kleingehölze und Bäche.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Verlust der schon heute geringen bis durchschnittlichen Lebensraumvielfalt im Änderungsbereich wird als nicht erheblich bewertet. Die Gehölze, Hecken und Gewässer sind durch geeignete Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung zu erhalten. Dies ist auch in den bestehenden Bebauungsplänen für die Sondergebiete erfolgt.



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.3.1	Flächeninanspruchnahme	<p>Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilflächen. Beide Teilflächen werden bestimmt durch je eine Freiflächen-PV-Anlage sowie Gartenbau/Weihnachtsbaumkulturen und Grünlandflächen/Äcker. Im Westen finden sich darüber hinaus Streusiedlungen und Einzelhoflagen. Beide Teilbereiche haben zusammen eine Größe von ca. 48 ha.</p> <p>Derzeit werden die beiden Flächen für Freiflächensolaranlagen (ca. 30%), Streusiedlungen (ca. 15%), Grünland (ca. 15%), Acker (ca. 15%), Weihnachtsbaumkulturen/Gartenbau (ca. 10%) und Hecken/Gehölze (ca. 10%) genutzt.</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als Solarenergiebereich wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der bisher anderweitig genutzten Flächen gelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung in Form eingeschränkter intensiver Grünlandnutzung kann erhalten bleiben. Nach einer Nutzungsaufgabe ist ein Rückbau möglich, so dass die Flächen für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Die Gehölze/Hecken und die Fließgewässer wurden in den Bebauungsplänen zu den bestehenden Freiflächensolaranlagen zur Erhaltung festgesetzt.</p>
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	<p>Großflächig landwirtschaftliche und gartenbauliche (Weihnachtsbaumkulturen) Nutzungen sowie bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen.</p> <p>Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als Solarenergiebereich wird die raumordnerische Grundlage für die bereits bestehenden PV-Anlagen sowie für eine bauliche Inanspruchnahme durch weitere Anlagen gelegt. Diese neue Inanspruchnahme orientiert sich allerdings an den bereits im Änderungsbereich vorhandenen Nutzungen. Neuinanspruchnahmen von Freiflächen können vor dem Hintergrund der Potenziale in vorbelasteten Bereichen (auf Dächern, Parkplätzen, etc.) in der Regel nicht als effiziente Flächennutzungen angesehen werden. Im vor-</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					liegenden Fall handelt es sich zum Teil auch um Flächen in unmittelbarer Nähe einer Anschlussstelle, die sich sehr gut für gewerbliche oder industrielle Nutzungen eignen würden. Bedarfe für derartige Nutzungen müssen in Folge der Inanspruchnahme durch die Freiflächen-PV-Anlage anderweitig verstandortet werden, was zu weiteren, deutlich weniger verträglichen Inanspruchnahmen führt.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Die Teilflächen befinden sich in direktem Umfeld der A 46. Diese stellt bereits heute unabhängig von den angrenzenden Nutzungen ein gravierendes Zerschneidungselement dar.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	Kennzeichnende Böden im Änderungsbereich und seinem Umfeld (200m) sind Gleye (G33), Braunerden (B32) und Pseudogleye (S33).  Keiner der Böden weist eine Schutzwürdigkeit (hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung) auf (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	Die Böden im Änderungsbereich und seinem Umfeld (200m) weisen eine hohe (Braunerde, Gley) und sehr hohe (Pseudogley) Erosionsgefährdung auf (BK50, 3. Aufl.).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für eine lediglich kleinräumige Versiegelung und Überformung und somit den vergleichsweise unerheblichen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer Offenlegung (z.B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens, die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Explizite Erosionsgefahren entstehen durch das Vorhaben demnach nicht.
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (200m) sind keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion (Wind, Wasser) verzeichnet (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen-gewässer	<p>Im Änderungsbereich verläuft der Grügelbach.</p> <p>Im Umfeld befinden sich folgende Fließge-wässer:            Glasmecke, Linsemecke, Riegelsbach, Kritmeckesiepen, Gebke und Grügelbach so-wie weitere namenlose Quellbäche.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Grügelbach verläuft zwischen zwei be-stehenden Freiflächensolaranlagen. Die geplanten Flächen zur Erweiterung des Solarenergiebereiches betreffen den Grügelbach nicht.</p>
2.5.2	Grundwasser-körper	<p>Beide Teilbereiche des Änderungsbereichs befindet sich innerhalb des GWK „Rechts-rheinisches Schiefergebirge/Rarnsbeck“ (276_22).</p> <p>Im ELWAS wird dieser wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering.</p> <p>Im Osten und Süden hat das 500m-Umfeld Anteile an den GWK 276_23 „Hellefelder &amp; Sparganophyllum-Kalke“ (Kluffgrundwasserleiter, Poren-Grundwasserleiter, Durchlässigkeit mittel bis hoch, Nutzung zur Wassergewinnung) und 276_07 „Mittlere &amp; Obere Ruhr-Talaue“ (Po-ren-Grundwasserleiter, Durchlässigkeit mäßig bis hoch, ergiebig bis sehr ergiebig, hohe was-serwirtschaftliche Bedeutung) (ELWAS-Web).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante Nutzung als Freiflächensolar-anlage lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserkörper erwarten.</p>
2.5.3	Trinkwasser-gewinnung (fest-gesetzte und ge-plante Wasser-schutzgebiete inkl.	Der Änderungsbereich befindet sich teilweise in der Zone III des festgesetzten Wasser-schutzgebiets „Stockhausen“ (471404) (ELWAS-WEB).	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als Solarenergiebereich (Freiflächen-PV) wird die Grundlage ge-</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)				schaffen, auch die noch nicht durch PV-Anlagen bestückten Bereiche zu nutzen. Die Überbauung durch aufgeständerte PV-Anlagen führt höchstwahrscheinlich zum (Teil-)Verlust der natürlichen Bodenfunktionen allerdings nicht zu einem stofflichen Eintrag, der das Trinkwasserschutzgebiet gefährden könnte.
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (ELWAS-WEB). Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte sind kleinere Teile des östlich gelegenen Änderungsbereiches und das Umfeld bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen betroffen. Im Änderungsbereich werden bei seltenen extrem Hochwassern keine Bereiche überflutet, lediglich Überschwemmungen bei extremen Hochwasserereignissen sind im südlichen Umfeld des Änderungsbereichs an der Ruhr zu verzeichnen (Hochwassergefahrenkarte).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Aufgrund der geplanten regionalplanerischen Festlegung (mit ihrer wenig versiegelnden Bauweise) und der Kleinteiligkeit der Starkregenflächen sind keine Schäden durch Starkregen zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>In beiden Teilbereichen (großflächig bestehende Freiflächen-PV-Anlagen) herrscht größtenteils Freilandklima. Im Bereich randlicher Gehölze (insbes. Weihnachtsbaumkulturen) ist Waldklima bzw. Klima innerstädt. Grünflächen ausgewiesen. Die Hoflage im westlichen Teil zeigt Stadtrandklima. Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerklima (Ruhr, Untergraben)</li> <li>• Freilandklima in den landwirtschaftlichen Freiräumen</li> <li>• Waldklima auf den Bergkuppen und Hängen (Schneisenberg, Bucholz, Hainberg, Wennemer Mark)</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (dicht und offen) im Bereich Enste/Ensthof</li> <li>• Vorstadtklima im Bereich der Ortslagen Wennemen und Stockhausens</li> <li>• Stadtrandklima in einigen Bereichen Wennemens</li> </ul> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich weisen eine geringe, die Gehölze eine hohe therm. Ausgleichsfunktion auf. Ebenso stellt sich auch die Bedeutung der Ausgleichsfunktion im Umfeld (1.000m) dar.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als Solarenergiebereich (Freiflächen-PV) wird die Grundlage geschaffen, auch die noch nicht durch PV-Anlagen bestückten Bereiche zu nutzen.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der nur gering bedeutsamen therm. Ausgleichsfunktion einher, in Randbereichen auch hoher Ausgleichsfunktionen. Angrenzende Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs und angrenzend sind die Böschungsgehölze der A 46 als Klimaschutzwald ausgewiesen.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind alle Wälder/Gehölze im Kontext von Siedlungsräumen als Klimaschutzwald dargestellt. Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs weisen die nördl. Waldbereiche (Wennemer Mark) sowie die Wälder im Süden (Schneisenberg) keine Klimaschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung und somit den Verlust der Gehölze im Änderungsbereich gelegt. Im Fall der Böschungsgehölze an der A 46 ist von einem Erhalt auszugehen. Von einer Beanspruchung der Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs und ihrem Funktionsverlust ist nicht auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Im Änderungsbereich LBE-VIb-011-F2 Ruhrtal, Wert mittel und LBE-VIb-010-W Arnsberger Wald, Wert hoch und Ortslage (LANUV).</p> <p>Das Landschaftsbild des intensiv genutzten Planänderungsbereichs weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf und ist durch die A 46 als technisches Bauwerk beeinträchtigt.</p> <p>Das Landschaftsbild im Umfeld ist ebenfalls den o. g. Landschaftsbildeinheiten zuzuordnen.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind zwar bereits vorgeprägt, gerade auf der östlichen Teilfläche nördlich der Autobahn stellt eine PV-Anlage aber einen Fremdkörper im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland dar. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild gemäß LANUV von besonderer Bedeutung, was in Zusammenspiel mit der Lage der Teilfläche zu erheblichen Auswirkungen führt.</p>
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Der Planänderungsbereich ist kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum.</p> <p>Die östliche Teilfläche liegt nördlich der A 46 in einem UZVR &gt;100 km<sup>2</sup>, südlich schließt ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum von 1-5 km<sup>2</sup> an (Naturschutzinformationen NRW).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage längs der Autobahn führt die geplante Änderung auch innerhalb des UZVR nicht zu einer weiteren Zerschneidung. Die geringfügige Inanspruchnahme ist vor dem Hintergrund der Ausdehnung des UZVR als unerheblich einzustufen. Der UZVR mit einer Ausdehnung von 1-5 km<sup>2</sup> wird aufgrund seiner Lage außerhalb des Änderungsbereichs und jenseits der Schienenstrecke nicht beeinträchtigt.</p>
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	<p>Im Änderungsbereich ist nur in der Teilfläche nördlich der A 46 Landschaftsschutzgebiet des Typs B festgesetzt.</p> <p><u>Schutzzweck Typ B:</u> Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen</p>	Ja	Ja	<p>Die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebietes Typ A mit allgemeinem Landschaftsschutz und Typ B Ortsrandlage wird als erhebliche Umweltauswirkung beurteilt.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.7 Schutzgut Landschaft</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.  Im Umfeld sind LSG der Typen A und B festgesetzt.			
<b>2.7.4</b>	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich sind Heckenstrukturen und ein Quellbach als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Im Umfeld sind weitere Quellbäche und Bäche geschützte Landschaftsbestandteile.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Erhalt der Geschützten Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich ist in den weiterführenden Bauleitplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen. Die GLB im Umfeld bleiben erhalten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.8.1	Landesbedeutende Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich nicht vorhanden.  Im Umfeld (1.000m) landesbedeutender Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald – Möhnesee, Arnsberg, Kleinstadtlandschaft, Sauerland“ (LWL-Geodaten Kultur).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Ausweisung als Solarenergiebereich führt nicht zu Beeinträchtigungen der Kulturlandschaftsbereiche außerhalb des Änderungsbereichs. Zwar kommt es in Folge der Umsetzung zu einer technischen Überprägung des Änderungsbereichs, die auch in das Umfeld hineinwirkt, aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen und Vorprägungen wird diese aber als unerheblich bewertet.
2.8.2	Regionalbedeutende Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (LWL-Geodaten Kultur). Im Umfeld (1.000m) schließt unmittelbar nördlich der A 46 der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald“ (K 21.04, Fachsicht Landschaftskultur) an. Südlich des Schneisenbergs (bei Stockhausen) befindet sich der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Raum Westenfeld-Hellefeld-Berge-Calle“ (K 21.08, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Ausweisung als Solarenergiebereich führt nicht zu Beeinträchtigungen der Kulturlandschaftsbereiche außerhalb des Änderungsbereichs. Zwar kommt es in Folge der Umsetzung zu einer technischen Überprägung des Änderungsbereichs, die auch in das Umfeld hineinwirkt, aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen und Vorprägungen wird diese aber als unerheblich bewertet.
2.8.3	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.8.4	Regionalbedeutsame denkmalgeschützte Objekte	<p>Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.</p> <p>Für das Umfeld (1.000m) benennt der LWL-Denkmalpflege [...] in seiner Stellungnahme weitere Denkmäler in Meschede-Stockhausen bzw. Enste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gut Stockhausen, Gutsweg 20</li> <li>- Hubertuskapelle, Gutsweg 20</li> <li>- Herrenhaus, Gutsweg 20</li> <li>- Franz-Xaver-Kapelle, Ensthof</li> <li>- Hofanlage Rüter, Stockhauser Str. 2</li> <li>- Kapelle, Stockhauser Str. 7</li> <li>- Anwesen, Stockhauser Str. 7</li> <li>- Wirtschaftsgebäude, Stockhauser Str. 9</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung als Solarenergiebereich in Verbindung mit der größtenteils schon bestehenden Freiflächen-PV-Nutzung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die genannten Denkmäler in den Ortslagen.</p>
2.8.5	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Die Freiflächen werden schon heute teilweise für Freiflächensolaranlagen genutzt. Daneben erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung.	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Bereich der Freiflächensolaranlagen bleibt eine eingeschränkte Grünlandnutzung, z.B. durch eine Beweidung mit Schafen möglich. Der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist temporär.</p>



<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind derzeit Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald und GIB. Für den Änderungsbereich soll die Festlegung eines Solarenergiebereiches sowie die Rücknahme eines Waldbereiches und GIB erfolgen.</p> <p>Die beiden Flächen des Planänderungsbereichs werden derzeit von Freiflächensolaranlagen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Streusiedlungsflächen und kleinen Gehölzen eingenommen. Wohngebiete sind im Planänderungsbereich nicht vorhanden. Die Wohn- und Mischgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs werden nicht beeinträchtigt, da eine Nutzung als Freiflächensolaranlage nicht mit Schall- oder Schadstoffemissionen verbunden ist. Die Bedeutung der Freiflächen für die Erholung ist wegen der Lage an der A 46 gering, Erholungswald ist nicht vorhanden.</p> <p>Das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Arnsberger Wald erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung, da die Nutzung als Freiflächensolaranlage nicht mit Schall- oder Schadstoffemissionen verbunden ist. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der konkretisierten Bauleitplanung gelöst werden. Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen.</p> <p>Die Flächennutzungseffizienz wird mit gering bewertet. Schutzwürde Böden sind durch die geplante Ausweisung als Freiflächensolarbereich nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft entstehen nicht.</p> <p>Das Landschaftsbild wird, insbesondere nördlich der A 46, erheblich beeinträchtigt. Auch der Verlust von Landschaftsschutzgebiet wird als erheblich bewertet.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter entstehen nicht.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Fläche: Geringe Flächennutzungseffizienz</li> <li>• Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere nördlich der A 46.</li> </ul>	

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 7: GIB Hachen (Sundern)</b>		
<b>Screening-Prüfliste</b>		
<b>1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)</b>		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Südlich des bestehenden GIB Hachen (östl. der Stemeler Straße) sind weitere ca. 4,7 ha als GIB ausgewiesen. Die Regionalplanänderung sieht eine Rücknahme dieser Festlegung hin zu „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) vor.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca. 4,7 ha, GIB - Neue Festlegung: ca. 4.7 ha, AFAB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen GIB (keine Zweckbestimmung)	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der Rücknahme der Ausweisung GIB und Änderung in AFAB wird ein ca. 4,7 ha großer Bereich geändert. Das planerische Grundkonzept bleibt unverändert.		
<b>2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)</b>		
<b>Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)</b>		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zum Standort	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der Änderung eines GIB in AFAB erfolgen keine Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, die eine UVP-Pflicht auslösen.		
<b>Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)</b>		
Beeinflussung der Bauleitplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Fachplanung:	

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 7: GIB Hachen (Sundern)</b>		
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der angestrebten Änderung einer Ausweisung als GIB zu AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Stattdessen sollen mit der Festlegung als AFAB Nachfolgenutzungen wie Landwirtschaft ermöglicht werden (vgl. FNP Sundern, Blatt 1). Bei dieser Nutzung sind weniger Umweltauswirkungen zu erwarten als bei ursprünglich vorgesehenen Gewerbe- und Industriebetrieben. Der FNP der Stadt Sundern weist diesen Bereich bereits heute als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die derzeitige Realnutzung ist Grünlandnutzung.		
<b>Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)</b>		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	<input type="checkbox"/> Regionalplanung / Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> nachgeordneten Verfahren
<b>Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)</b>		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)</b>		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die beabsichtigte Änderung (GIB in AFAB) werden keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen ausgelöst.		
<b>3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)</b>		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
gesetzlich geschützte Biotop	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 7: GIB Hachen (Sundern)</b>		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich:		
<p><u>zusammenfassende Bewertung:</u>                      Mit der angestrebten Änderung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die der jetzigen Festlegung als GIB hinausgehen. Durch die Änderung kommt es in Relation zur jetzigen Festlegung zu Positivwirkungen und Entlastungen.                      Durch die Festlegung von AFAB sind gewerbliche und industrielle Nutzungen nur in deutlich untergeordnetem Maß möglich, als es bei einer GIB-Festlegung der Fall wäre. Ökologisch wertvolle Bereiche sind durch die geplante Festlegung von AFAB besser geschützt, als durch die GIB-Festlegung im rechtskräftigen Regionalplan.</p>		
<p><b>Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</b></p>		
Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 7: GIB Hachen (Sundern)</b>		
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft / Landschaftsbild	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der angestrebten Änderung einer Ausweisung als GIB zu AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Stattdessen sollen mit der Festlegung als AFAB Nachfolgenutzungen wie Landwirtschaft ermöglicht werden (vgl. FNP Sundern und bestehende Realnutzung). Bei dieser Nutzung sind weniger Umweltauswirkungen zu erwarten als bei ursprünglich vorgesehenen Gewerbe- und Industriebetrieben.		
<b>4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)</b>		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)</b>		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)</b>		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)</b>		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal

<p><b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg</b>  <b>- Änderungsbereich 7: GIB Hachen (Sundern)</b></p>
<p><u>zusammenfassende Bewertung:</u>                  Mit der angestrebten Änderung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die der jetzigen Festlegung als GIB hinausgehen. Durch die Änderung kommt es in Relation zur jetzigen Festlegung zu Positivwirkungen und Entlastungen.</p>
<p><b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b></p>
<p>Aus der AFAB-Festlegung ergibt sich kein Erfordernis für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p>
<p><b>Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):</b>                  Mit der Änderung der Festlegung GIB in AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Es werden keine zusätzlichen, über die Wirkungen der bestehenden Festlegung hinausgehenden, erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Mit den möglichen Nachfolgenutzungen (Landwirtschaft, vgl. FNP Sundern) sind geringere Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>

Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 8: GIB Westenfeld (Sundern)</b>		
<b>Screening-Prüfliste</b>		
<b>1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)</b>		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Westlich des bestehenden GIB Westenfeld (nördl. der Straße Selschede) sind weitere ca. 5,8 ha als GIB ausgewiesen. Die Regionalplanänderung sieht eine Rücknahme dieser Festlegung hin zu „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) vor.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca. 5,8 ha, GIB - Neue Festlegung: ca. 5,8 ha, AFAB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen GIB (keine Zweckbestimmung)	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der Rücknahme der Ausweisung GIB und Änderung in AFAB wird ein ca. 5,8 ha großer Bereich geändert. Das planerische Grundkonzept bleibt unverändert.		
<b>2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)</b>		
<b>Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)</b>		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zum Standort	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der Änderung eines GIB in AFAB erfolgen keine Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, die eine UVP-Pflicht auslösen.		
<b>Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)</b>		
Beeinflussung der Bauleitplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Fachplanung:	

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 8: GIB Westenfeld (Sundern)</b>		
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der angestrebten Änderung einer Ausweisung als GIB zu AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Stattdessen sollen mit der Festlegung als AFAB Nachfolgenutzungen wie Landwirtschaft ermöglicht werden (vgl. FNP Sundern, Blatt 2). Bei dieser Nutzung sind weniger Umweltauswirkungen zu erwarten als bei ursprünglich vorgesehenen Gewerbe- und Industriebetrieben. Der FNP der Stadt Sundern weist diesen Bereich bereits heute als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die derzeitige Realnutzung ist Acker.		
<b>Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)</b>		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	<input type="checkbox"/> Regionalplanung / Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> nachgeordneten Verfahren
<b>Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)</b>		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)</b>		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die beabsichtigte Änderung (GIB in AFAB) werden keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen ausgelöst.		
<b>3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)</b>		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
gesetzlich geschützte Biotop	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	



<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 8: GIB Westenfeld (Sundern)</b>		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich:		
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der angestrebten Änderung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die der jetzigen Festlegung als GIB hinausgehen. Durch die Änderung kommt es in Relation zur jetzigen Festlegung zu Positivwirkungen und Entlastungen. Durch die Festlegung von AFAB sind gewerbliche und industrielle Nutzungen nur in deutlich untergeordnetem Maß möglich		
<b>Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</b>		
Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in

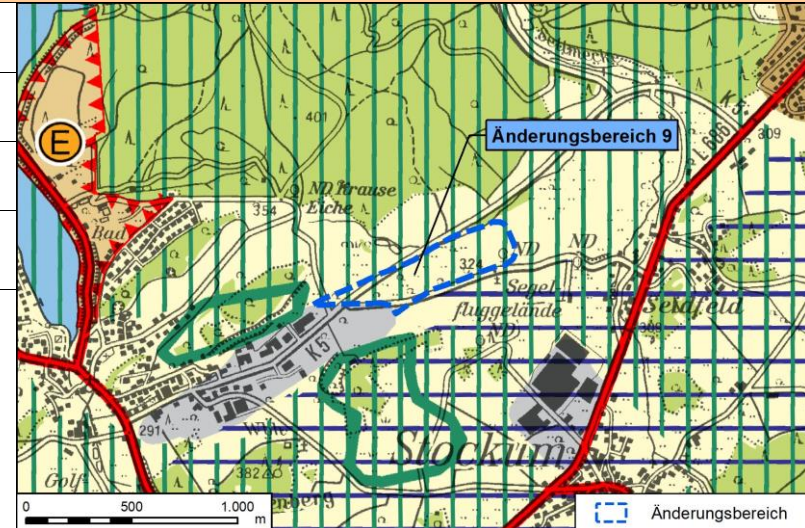
<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 8: GIB Westenfeld (Sundern)</b>		
	überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft / Landschaftsbild	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
<p><u>zusammenfassende Bewertung:</u>                      Mit der angestrebten Änderung einer Ausweisung als GIB zu AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Stattdessen sollen mit der Festlegung als AFAB Nachfolgenutzungen wie Landwirtschaft ermöglicht werden (vgl. FNP Sundern und bestehende Realnutzung).                      Bei dieser Nutzung sind weniger Umweltauswirkungen zu erwarten als bei ursprünglich vorgesehenen Gewerbe- und Industriebetrieben.</p>		
<b>4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)</b>		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)</b>		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)</b>		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)</b>		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 8: GIB Westenfeld (Sundern)</b>
Mit der angestrebten Änderung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die der jetzigen Festlegung als GIB hinausgehen. Durch die Änderung kommt es in Relation zur jetzigen Festlegung zu Positivwirkungen und Entlastungen.
<b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b>
vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Maßnahme zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht angezeigt.
<b>Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):</b> Mit der Änderung der Festlegung GIB in AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Es werden keine zusätzlichen, über die Wirkungen der bestehenden Festlegung hinausgehenden, erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Mit den möglichen Nachfolgenutzungen (Landwirtschaft, vgl. FNP Sundern) sind geringere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Sundern
Flächengröße	Ca. 10,5 ha
Lage	Östlich GIB Illingheim
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
FNP-Darstellung	Der FNP stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als gewerbliche Baufläche (ca. 4,5 ha) dar. Die K 5 ist als Fläche für den Verkehr dargestellt. An der K 5 ist kleinflächig Wald dargestellt (FNP Sundern).
LP-Festsetzung	Der Änderungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet Typ B und Typ C festgesetzt. Mehrere geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich im Änderungsbereich.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anbindung über K 5 (Illingheimer Straße) an die Landesstraße L 686 (Seidfelder Straße).
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Realnutzung ist durch Ackerland, Grünland und Kleingehölze gekennzeichnet.
Vorprägung, Bemerkungen	Der Planänderungsbereich schließt an das westlich liegende bestehende Gewerbe- und Industriegebiet an.



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets. Im Abstand von ca. 400m nordwestlich liegt der ausgewiesene Erholungsort Sundern-Amecke, ca. 430m entfernt liegt im Osten der ausgewiesene Erholungsort Sundern-Stockum.	Nein	Ja	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.  Aufgrund des Abstands zum Änderungsbereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Orte zu erwarten.
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nicht innerhalb eines lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld (500m) ist kein Lärmschutzwald ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Im Änderungsbereich sind keine Wälder mit Erholungsfunktion dargestellt. Im Umfeld (500m) finden sich nördlich des bestehenden GIB, nördlich der Illingheimer Straße Erholungswälder der Stufe 2. Nördlich des Änderungsbereichs sind die dortigen Wälder anteilig beiden Erholungswaldstufen zugewiesen. Südlich (nördl. des GIB zw. Stockum und Seidfeld) sind kleine Bereiche der Stufe 1 zugewiesen (waldinfo.nrw).  Randlich des Änderungsbereichs im Osten querend verlaufen ein Rund- bzw. örtlicher Wanderweg, die im Umfeld (500m) nach Süden und Norden fortlaufen (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).	Nein	Ja	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Raum.  Der im nördlichen Umfeld befindliche Erholungswald umschließt großflächig und weitläufig die Sorpetalsperre. Die geplante GIB-Festlegung (größtenteils im Abstand von ca. 200m) wird vor diesem Hintergrund als nicht erheblich beurteilt.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Im Änderungsbereich sind keine Wohngebiete vorhanden. Die Wohn- und Mischgebiete von Seidfeld und Illingheim liegen etwa 400m von der Grenze des Planänderungsbereichs entfernt (FNP Sundern).	Nein	Ja	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Entfernungen zu den Wohngebieten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	Im Planänderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.	Nein	Nein	-
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	<p>Im Planänderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete.</p> <p>Im Umfeld befinden sich die Naturschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NSG „Im Sümpfel“, <u>Schutzzweck</u>: Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines, vielfältigen, überwiegend naturnah strukturierten Waldgebietes mit artenreicher Krautschicht auf regional seltenem Kalk-Standort und seiner Lebensgemeinschaften mit z. T. biogeographischer Bedeutung nördlich Illigheim,</li> <li>• NSG „Kamberg“, <u>Schutzzweck</u>: Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines, vielfältigen, überwiegend naturnah strukturierten Waldgebietes auf regional seltenem Kalk-Standort und seiner Lebensgemeinschaften mit zahlreichen Frühjahrsgeophyten und einer artenreichen Molluskenfauna nordöstlichen Ortsrand von Amecke, sowie</li> <li>• das NSG „Brehloh“, <u>Schutzzweck</u>: Schutz und Erhaltung eines vielfältig strukturierten, überwiegend naturnahen Wald-Grünland-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften zwischen Illigheim und Stockum.</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Entfernung, die Topographie und die bestehende Gewerbenutzung führen zu der Einschätzung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der NSG zu erwarten sind.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich liegt in dem Quadranten 4 des Messtischblatts 4613 Balve.</p> <p>Abgefragt wurden folgende Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Äcker</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten die Zwergfledermaus, 27 Vogelarten, die Geburtshelferkröte und die Kreuzkröte auf.</p> <p>Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwälder</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Stillgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten die Zwergfledermaus, 28 Vogelarten, die Kreuzkröte und die Geburtshelferkröte auf.</p> <p>Nachweise von planungsrelevanten Arten liegen für den Änderungsbereich gemäß</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen (LANUV). Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p>



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		LINFOS nicht vor. Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten.			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Im Änderungsbereich sind mehrere Teilflächen einer ehemaligen Weide BT-4613-0001-2013, BT-4613-0002-2013, als Nass- und Feuchtgrünland gesetzlich geschützt.  Im Umfeld sind Quellen, Nass- und Feuchtgrünland, eine Magerweide sowie Schlucht- und Hangmischwälder und eine Höhle im NSG „Sümpfel“ gesetzlich geschützt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Nasswiesen und -weiden ausgeschlossen wird. Es wird eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.  Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen der Nasswiesen und -weiden aus der GIB-Festlegung nicht sinnvoll.  Die gesetzlich geschützten Biotop im Umfeld werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.
2.2.5	Schutzwürdige Biotop	Im Änderungsbereich ist die Nassweide südlich „Großer Kamp“, als schutzwürdiges Biotop BK-4613-0311 mit lokaler Bedeutung dargestellt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Fest-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>Im Umfeld sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Grünland-Kleingehölz-Komplex südwestlich "Großer Kamp" BK-4613-0310, lokale Bedeutung,</li> <li>• das NSG Im Sümpfel, BK-4613-0285, regionale Bedeutung,</li> <li>• die naturnahen Laubwälder östlich ND "Krause Eiche" bei Amecke BK-4613-0298, lokale Bedeutung und</li> <li>• das NSG "Breloh" BK-4613-0307, regionale Bedeutung</li> </ul> <p>als schutzwürdige Biotope dargestellt (LANUV).</p>			<p>setzungen sicherzustellen, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des schutzwürdigen Biotops ausgeschlossen wird. Es wird eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen des geschützten Biotops aus der GIB-Festlegung nicht sinnvoll.</p> <p>Die schutzwürdigen Biotope im Umfeld bleiben erhalten und werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Im Änderungsbereich und dessen Umfeld befindet sich die Biotopverbundfläche „Bach- und Talsystem der oberen Röhr mit Seitenbächen“ VB-A-4614-013, besondere Bedeutung.</p> <p>Im Umfeld kommen die „Carbonat-Inseln im Raum Allendorf-Sundern-Hellefeld“ VB-A-4613-005, herausragende Bedeutung hinzu.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt werden. Da die gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Kriterium 2.2.4) vor Beeinträchtigungen zu schützen sind, wird davon ausgegangen, dass auch die Biotopverbundfunktion erhalten bleibt.</p>
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Durchschnittlich, Acker und Grünland, Gehölzstreifen, Quellen und Quellbäche.	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Minderung der durchschnittlichen Lebensraumvielfalt kann im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen für die Gehölze und das Feuchtgrünland teilweise erhalten werden. Die verbleibende Minderung wird nicht als erheblich eingeschätzt.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.3.1	Flächeninanspruchnahme	Der Änderungsbereich befindet sich im landwirtschaftlich genutzten Freiraum (Acker, Grünland) östlich eines bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets an der Illingheimer Straße und hat eine Größe von ca. 15 ha. Die im FNP bereits dargestellte ca. 4,5 ha gewerbliche Baufläche ist noch nicht umgesetzt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Es bestehen großflächig landwirtschaftliche Nutzungen. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Das geplante GIB schließt zwar an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet an, durch die auf der Fläche befindlichen geschützten Biotop- und Biotopverbundflächen wird jedoch ein vollständiges Ausnutzen der Gesamtfläche erschwert. Die Flächennutzung ist daher als nicht effizient anzusehen.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Die Teilflächen befinden sich an der Illinghauser Straße, die als Verkehrsstrasse den Landschaftsraum zerschneidet.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Parabraunerde-Pseudogley (L-S34) - nicht bewertet</li> <li>• Pseudogley-Parabraunerde (S-L34) - hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Pseudogley-Braunerde (S-B34) - hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Braunerden (B32, B33) - nicht bewertet</li> <li>• Pseudogley (S33) - nicht bewertet</li> <li>• Gley (G33) entlang der Bermecke - nicht bewertet</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich neben den genannten Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braunerde (B23) - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Pseudogley (S32) nördl. der Bermecke - nicht bewertet</li> <li>• Pararendzina (Z21) nördl. des bestehenden GIB Illingheim - sehr hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• Gley (G34) im Nordosten an der Bermecke - nicht bewertet</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Dies betrifft voraussichtlich auch die schutzwürdigen Böden innerhalb des Änderungsbereichs.</p> <p>Eine baubedingte Beanspruchung der schutzwürdigen Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	Alle im Änderungsbereich vorkommenden Böden weisen eine hohe bzw. sehr hohe	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		(Parabraunerde-Pseudogley) Erosionsgefährdung des Oberbodens auf. Im Umfeld (200m) weist die Pararendzina nördl. des Industrie- und Gewerbegebiets Illingheim eine mittlere, die Braunerden im äußersten Westen bzw. Osten (B 23) sowie der Parabraunerde-Pseudogley (L-S34) im äußersten Nordosten eine hohe Erosionsgefahr auf. Die sonstigen Böden sind hoch erosionsgefährdet (BK50, 3. Aufl.).			Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungsflächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich, kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wälder/Gehölze mit Erosionsschutzfunktion.  Im Umfeld (200m) finden sich westlich bzw. südwestlich im Bereich der NSG „Breloh“ und „Im Sümpfel“ bewaldete Hangbereiche, deren Böden eine Erosionsschutzfunktion (Wasser) aufweisen (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht anzunehmen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächengewässer	<p>Im Änderungsbereich verläuft die Bermecke, ein namenloser Quellbach und es gibt ein Stillgewässer.</p> <p>Der Bermecke verläuft randlich durch den Änderungsbereich.</p> <p>Im Umfeld gibt es weitere Quellen und Quellgewässer.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sind Konflikte durch Festsetzungen zum Schutz der Bermecke vor Beeinträchtigungen des Gewässers zu verhindern.</p>
2.5.2	Grundwasserkörper	<p>Der Änderungsbereich befindet sich größtenteils im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Hellefelder &amp; Sparganophyllum-Kalke“ (276_23).</p> <p>Das ELWAS nennt folgende <u>Eigenschaften</u>: Kluftwassergrundleiter, Durchlässigkeit mittel bis hoch, Ergiebigkeit lokal sehr ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-WEB).</p> <p>Im äußersten Nordosten hat der Änderungsbereich geringen Anteil am GWK „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Sundern“ (276_25) mit folgenden <u>Eigenschaften</u>: Kluftgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering (ELWAS-WEB).</p> <p>Auch das 500m-Umfeld hat Anteil an den genannten GWK.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung als GIB kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Aufgrund des Größenverhältnisses wird jedoch von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen.</p> <p>Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.3	Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)	<p>Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Südöstlich an den Änderungsbereich grenzt die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Stockumer Karweg“ (471207) (ELWAS-WEB).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Bei der Festlegung des GIB handelt es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden GIB, welches ebenfalls an die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes grenzt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist grundsätzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz für die Zone III für den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen zu sorgen.</p>
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	<p>Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (ELWAS-WEB).</p> <p>Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte sind bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen der nördliche Rand des Änderungsbereiches und das nördliche Umfeld betroffen.</p> <p>Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage und Kleinteiligkeit der Starkregenflächen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.</p>



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Im Änderungsbereich (landwirtschaftliche Nutzung) herrscht Freilandklima. Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerklima (Teiche nördl. des Änderungsbereichs)</li> <li>• Freilandklima in den landwirtschaftlichen Freiräumen</li> <li>• Waldklima im Bereich der Wälder und Feldgehölze (Waldgebiet Buchholz, Schillenberg, Im Sümpfel, Breloh, sonstige kleinere Wälder)</li> <li>• Klima innerstädt. Grünflächen im Bereich kleinerer lockerer Gehölzbestände</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (dicht) im Bereich der Papierfabrik zw. Stockum und Seidfeld, Gewerbe-/Industrieklima (offen) im Bereich des angrenzenden Gewerbegebiets Illingheim</li> <li>• Vorstadtklima (vereinzelt Stadtrandklima) in den Wohngebieten von Stockum, Seidfeld und Amecke</li> </ul> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) weisen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Die Ausläufer des Waldgebiets Buchholz nördlich des Änderungsbereichs weisen eine mittlere, die sonstigen Wälder/Gehölze eine hohe therm. Ausgleichsfunktion auf. Die umliegenden Wohn- und Gewerbean-</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der nur gering bedeutsamen thermischen Ausgleichsfunktion einher. Angrenzende Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>siedlungen zeigen eine günstige bis sehr günstige, nur in kleinen Bereichen weniger günstige, Situation.</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den entsprechenden Kaltluftströmen begründet.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs ist kein Klimawandel-Vorsorgebereich dargestellt. Im Norden Stockums (1.000m-Umfeld) ist der dortige Landtechnikbetrieb als Klimawandel-Vorsorgebereich ausgewiesen (Räume, in denen bei einer angenommenen Temperaturzunahme von 1°C zusätzlich eine ungünstige oder sehr ungünstige therm. Situation herrschen würde) (Klimaatlas NRW).</p>			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Gehölze, demnach keine ausgewiesenen Klimaschutzwälder.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind alle Wälder/Gehölze im Kontext von Siedlungsräumen als</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung und somit den Verlust der Gehölze im Änderungsbereich gelegt.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Klimaschutzwald dargestellt. Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs weisen die nördl. Waldbereiche (Buchholz) sowie kleinere Wälder und Feldgehölze (z. B. Breloh, Im Sümpfel) keine Klimaschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).			Von einer Beanspruchung der Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs und ihrem Funktionsverlust ist nicht auszugehen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>LBE-VIb-015-O Zentral-Sauerländer Mulden- und Hügelland örtlich kalkreicher Ausprägung, mittel</p> <p>Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs ist durch Landwirtschaftsflächen und Kleingehölze gekennzeichnet weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf.</p> <p>Im Umfeld nördlich befindet sich die neben der o.g. LBE die Landschaftsbildeinheit LBE-VIb-029-W Arnsberger Wald, herausragende Bedeutung, sehr hoch (LANUV LINFOS)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die mittlere Qualität der Landschaftsbildeinheit im Änderungsbereich wird durch die Ausweisung des GIB im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Arnsberger Wald mit seiner sehr hohen Bedeutung bleibt unverändert erhalten, die Landschaftsbildqualität wird nicht beeinträchtigt.</p>
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Der Änderungsbereich liegt im Norden in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum von 10-50 km<sup>2</sup> Größe, im Süden in einem Raum von 1-5 km<sup>2</sup> Größe.</p> <p>Im südlichen Umfeld liegt ein Raum von 50-100 km<sup>2</sup> Größe.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume im Änderungsbereich werden nur randlich beansprucht und behalten ihre Funktion. Der große verkehrsarme Raum im Süden ist nicht betroffen.</p>
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	<p>Für den Änderungsbereich ist ein Landschaftsschutzgebiet vom Typ B - Ortsrandlage, Landschaftscharakter und vom Typ C - Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland festgesetzt.</p> <p>Bis auf das westlich gelegene Gewerbegebiet ist auch das Umfeld als LSG festgesetzt.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebiets (Typ B und C) wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung beurteilt.</p>
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/flächenhafte	<p>Im Änderungsbereich sind mehrere feuchte Grünlandbereiche als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Im Umfeld sind weitere feuchte Grünländer</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Erhalt ist durch geeignete Darstellungen</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	und eine Höhle als LB ausgewiesen.  Außerhalb des Änderungsbereichs sind Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (HSK).			und Festsetzungen auf der Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

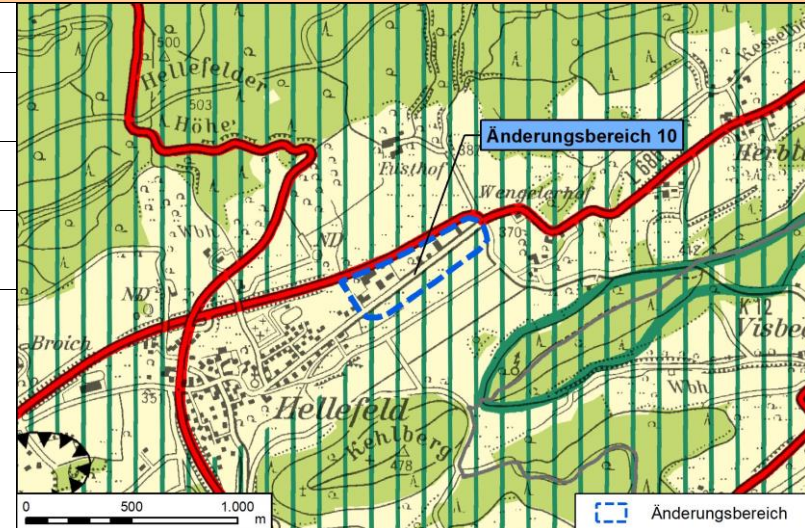
<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich und Umfeld (1.000m) nicht vorhanden (LWL-Geodaten Kultur)	Nein	Nein	-
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich ist nicht Teil genannter Kulturlandschaftsbereiche.  Im Umfeld (1.000m) befindet sich im Bereich der Ortslagen Seidfeld und Stockum im Osten der regional bedeutungsame Kulturlandschaftsbereich „Raum Sedfeld-Stockum - Dörnholthausen“ (K 21.11, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der im Umfeld befindliche regional bedeutungsame Kulturlandschaftsbereich wird aufgrund seiner Lage (L 686 als trennendes Element) und dem dazwischen liegenden GIB nicht durch die geplante Festlegung beeinträchtigt.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Im Bereich der L 686 (nördl. Stockum) ist ein Bereich potenziell bedeutungsame Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte verzeichnet (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]" , LWL 2010).  Weitere Objekte sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Umsetzung des GIB führt aufgrund der Lage und Entfernung nicht zu Beeinträchtigung der genannten Bereiche mit potenziell bedeutungsame Sichtbeziehungen.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]" (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Landwirtschaftliche Flächen (Vorwiegend Grünland)	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Es kommt zum Verlust von ca. 10,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

<b>2. 2.9</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind derzeit allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Für den Änderungsbereich soll eine Festlegung als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) erfolgen.</p> <p>Der Planänderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten schließt ein bestehendes Gewerbegebiet an. Die Wohn- und Mischgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs werden nicht erheblich beeinträchtigt, da sie weit vom geplanten GIB entfernt sind. Auch die Erholungswälder im Umfeld werden nicht erheblich beeinträchtigt, die Funktion bleibt aufgrund der Entfernung zum GIB erhalten.</p> <p>Die Änderung betrifft keine Gebiete des Netzes Natura-2000. Für die Naturschutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs sind aufgrund des Abstands keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der konkretisierten Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>Die Änderung führt zum Verlust von Freiflächen und zum Verlust schutzwürdiger Böden.</p> <p>Erhebliche Konflikte für die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild weist keine besondere Ausprägung auf. Hinweise auf betroffene besondere Kulturgüter liegen nicht vor.</p> <p>Ein dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Ausweisung des GIB verbunden.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgüter Fläche: Verlust von Freiflächen sowie Inanspruchnahme von Flächen mit geringer Flächennutzungseffizienz</li> <li>• Schutzgut Boden: Verlust schutzwürdiger Böden</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Sundern
Flächengröße	Ca. 13 ha
Lage	Hellefeld
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teilweise überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
FNP-Darstellung	Der FNP stellt den Planänderungsbereich als gewerbliche Baufläche (ca. 7ha) und als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im südlichen Bereich ist Fläche für die Landwirtschaft durchzogen von diversen kleinteiligen Wasserflächen, Fließ- und Stillgewässern dargestellt sowie im Westen kleinteilig Gemischte Baufläche.
LP-Festsetzung	Die gewerblich genutzten Flächen im Norden liegen nicht im Geltungsbereich des LP. Im Süden ist Landschaftsschutzgebiet vom Typ C festgesetzt.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Das Gebiet ist über die Landesstraße (L 686) und die Hellefelder Straße angebunden.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Realnutzung ist durch gewerbliche Nutzung im Norden und Grünland im Süden gekennzeichnet.
Vorprägung, Bemerkungen	Der Norden unterliegt schon heute einer gewerblichen Nutzung.





<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nicht innerhalb eines lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (500m) ist kein Lärmschutzwald ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	<p>Im Änderungsbereich ist kein Erholungswald dargestellt.</p> <p>Im Umfeld (500m) finden sich nördlich und südlich ausgewiesene Erholungswälder. Die Wälder des Kehlbergs südl. Hellefelds sind Erholungswald der Stufe 1. Im östlichen Umfeld sind die Ausläufer der Hellefelder Mark sowie Waldbereiche bei Visbeck der Stufe 2 zugeordnet (waldinfo.nrw).</p> <p>Im Änderungsbereich sind keine Wanderwege ausgewiesen. Im südlichen Umfeld (500m) verlaufen zw. Hellefeld und Kehlberg örtliche Wanderwege (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten</p> <p>Die Erholungswälder sind mindestens 300 - 400m vom Änderungsbereich entfernt, so dass keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm oder Schadstoffe zu erwarten sind.</p> <p>Wanderwege sind nicht betroffen.</p>
<b>2.1.5</b>	Wohnen	<p>Im bestehenden Gewerbegebiet im Änderungsbereich finden sich einzelne Gebäude mit Wohnnutzung.</p> <p>Im Westen befinden sich die Siedlungsbereiche von Hellefeld (Wohn- und Mischgebiete gem. FNP Sundern).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Die Siedlungsflächen von Hellefeld werden aufgrund des bestehenden Abstands zum geplanten GIB nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Wohnhäuser</p>

2. 2.1		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					unterliegen schon heute Vorbelastungen durch die bestehende gewerbliche Nutzung. Durch die GIB-Festlegung kann es aber zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.1</b>	FFH- / Vogelschutzgebiete	Im Planänderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.	Nein	Nein	-
<b>2.2.2</b>	Naturschutzgebiete, einstweilig sicher-gestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Planänderungsbereich und in dessen Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.	Nein	Nein	-
<b>2.2.3</b>	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich liegt in den Quadranten 4 des Messtischblatts 4614 Arnsberg.</p> <p>Abgefragt wurden folgende Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten die Zwergfledermaus und 28 Vogelarten auf.</p> <p>Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwälder</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen (LANUV). Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p> <p>Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände im Scoping genannte planungsrelevante Art ist bei der im Rahmen der Bauleitplanung durchzu-</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten die Zwergfledermaus, den Luchs und 30 Vogelarten auf.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies eine zusätzliche planungsrelevante Art, den Raubwürger.</p>			führenden Artenschutzprüfung zu berücksichtigen.
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich sind die Biotoptypen Bachlauf (Rumke) BT-4614-2135-2002 und die Quellbäche nördlich von Hellfeld BT-4614-211-9 gesetzlich geschützt.</p> <p>Im Umfeld sind weitere Quellbäche, eine Feuchtwiese und zahlreiche Quellen gesetzlich geschützt. (LANUV)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Bachläufe und Quellbäche ausgeschlossen wird. Es wird eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen der gesetzlich geschützten Biotop aus der GIB-Festlegung nicht sinnvoll. Die Gewässer im Umfeld werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	<p>Im Änderungsbereich sind Quellbäche nördlich von Hellefeld (BK-4614-214 I), lokale Bedeutung, als schutzwürdiges Biotop dargestellt.</p> <p>Im Umfeld befinden sich folgende schutzwürdige Biotope mit lokaler Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachlauf "Rumke" südlich von Hellefeld (BK-4614-216),</li> <li>• Feldgehölz nordöstlich des Kehlberges (BK-4614-084),</li> <li>• das Obere Frenkhauser Bachtal (BK-4614-129) und</li> <li>• die Quellbäche nördlich von Hellefeld (BK-4614-214) (LANUV)</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Biotope ausgeschlossen wird. Es wird eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen der geschützten Biotope aus der GIB-Festlegung nicht sinnvoll.</p> <p>Die schutzwürdigen Biotope im Umfeld bleiben erhalten und werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Im Änderungsbereich und im Umfeld Bach- und Talsystem der oberen Röhr mit Seitenbächen (VB-A-4614-013), besondere Bedeutung.</p> <p>Im Umfeld Bach- und Talsystem des Kesselbaches (mit Seitenbächen) (VB-A-4614-010), besondere Bedeutung.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Funktionen des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt werden. Da die gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Kriterium 2.2.4) vor Beeinträchtigungen zu schützen sind, wird davon ausgegangen, dass auch die Biotopverbundfunktion erhalten bleibt.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Planänderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Planänderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Im Planänderungsbereich herrschen gewerbliche Nutzung und Grünlandnutzung vor.  Im Umfeld dominiert die Grünlandnutzung.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für die bereits bestehenden Nutzungen sowie eine neue bauliche Inanspruchnahme von ca. 6 ha nach Süden gelegt.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.3 Schutzgut Fläche</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.3.1</b>	Flächeninanspruchnahme	Im Änderungsbereich südlich der L 686 befindet sich bereits großflächig Industrie- und Gewerbenutzung (ca. 7 ha, Holzverarbeitung, Metall- und Elektrobau). Der Bereich südlich der Hellefelder Straße wird als Grünland genutzt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 13 ha. Davon sind ca. 7ha bereits als gewerbliche Baufläche genutzt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für die bereits bestehenden Nutzungen sowie eine neue bauliche Inanspruchnahme nach Süden gelegt.
<b>2.3.2</b>	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Es bestehen innerhalb des Änderungsbereichs bereits entsprechende gewerbliche Nutzungen.  Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine neue bauliche Inanspruchnahme im Süden gelegt. Das geplante GIB schließt zu einem großen Teil bereits bestehende Gewerbeansiedlungen ein.
<b>2.3.3</b>	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich befindet sich an zwei Straßen, die bereits heute eine Zerschneidungswirkung auf den Landschaftsraum haben.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	<p>Ein Großteil (nördl. der Hellefelder Straße) wird bereits durch Gewerbenutzungen eingenommen.</p> <p>Im bestehenden Freiraum stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pseudogley (S23) im äußersten Osten - sehr hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• Pseudogley (S33) - nicht bewertet</li> <li>• Gley (G34) in schmalen unbebauten Bereichen - sehr hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich neben den genannten Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braunerde (B33) - südl. des Änderungsbereichs - nicht bewertet</li> <li>• Braunerde (B32) westlich des Änderungsbereichs, nördlich der Gärtnerei - nicht bewertet</li> <li>• Pseudogley (S32) nördlich der L 686 - nicht bewertet</li> <li>• Gley (G34) außerhalb (nördlich, südlich) der bebauten Bereiche - sehr hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Dies betrifft voraussichtlich auch die noch verbliebenen schutzwürdigen Böden im südlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Bereiche nehmen allerdings nur einen vergleichsweise sehr geringen Umfang ein.</p> <p>Eine baubedingte Beanspruchung der schutzwürdigen Böden außerhalb des Plangebiets ist aufgrund ihrer Lage südlich des dortigen Grabens unwahrscheinlich.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	Die noch erhaltenen natürlichen Böden im nicht bebauten Bereich weisen eine sehr hohe und in kleinen Bereichen hohe Erosionsgefahr auf.	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung</p>



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Im Umfeld (200m) dominieren im Norden mittel (Nordosten) und hoch erosionsgefährdete Böden. Im Süden finden sich auch, analog zum Bereich innerhalb des Änderungsbereichs, Böden mit sehr hoher Erosionsgefahr (BK50, 3. Aufl.).			und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich, kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (200m) sind keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion (Wind, Wasser) verzeichnet (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächengewässer	Rumke und Quellbäche der Röhr liegen im Änderungsbereich, weitere Quellbäche der Röhr liegen im Umfeld (500m).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der Runke und der Quellbäche der Röhr ausgeschlossen wird.
2.5.2	Grundwasserkörper	Der größte Teil des Änderungsbereichs befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Sundern“ (276_25) mit folgenden Eigenschaften gem. ELWAS-Web): Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering. Der äußerste südwestliche Teil hat Anteil am GWK „Hellefelder & Sparganophyllum-Kalke“ (276_23), der im ELWAS wie folgt beschrieben ist: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit mittel bis hoch, Ergiebigkeit lokal sehr ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-WEB). Das nordöstliche Umfeld (500m) hat zudem noch Anteil am GWK „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Arnsberg“ (276_19) mit folgenden Eigenschaften: Kluffgrundwasserleiter, sehr gering bis gering durchlässig, wenig ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-Web).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Durch die regionalplanerische Festlegung als GIB kommt es zu Veränderungen der Bodengestalt und des Untergrundes, was zur Verdichtung und Versiegelung, verbunden mit einer verminderten Versickerungskapazität sowie einer Verringerung der Filter- und Pufferfunktion, führen wird. Aufgrund des Größenverhältnisses wird jedoch von keiner erheblichen Auswirkung ausgegangen. Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.3	Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)	Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	<p>Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen (ELWAS-WEB).</p> <p>Bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen sind kleinere Teile des Änderungsbereiches und das engere Umfeld betroffen. Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage und Kleinteiligkeit der Starkregenflächen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich wird bereits zu großen Teilen durch Gewerbe eingenommen. Hier herrscht das typische Gewerbe-/Industrieklima. Die südl. Grünländer zeigen Freilandklima. Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freilandklima in den landwirtschaftlichen Freiräumen</li> <li>• Waldklima im Bereich der Wälder und Feldgehölze (Hellefelder Mark, Kehlberg, Niederwald Odin)</li> <li>• Klima innerstädt. Grünflächen im Bereich kleinerer lockerer Gehölzbestände sowie Friedhof Hellefeld</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (offen) im Bereich westlich des Änderungsbereichs</li> <li>• Vorstadtklima (vereinzelt Stadtrandklima) in den Wohngebieten von Hellefeld und Herbringhausen</li> </ul> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) weisen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Die Ausläufer des Waldgebiets Hellefelder Mark, die Wälder Kehlberg, Niederwald Odin sowie kleine Feldgehölze weisen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion auf.</p> <p>Die bestehenden Gewerbeflächen im Änderungsbereich zeigen eine weniger günstige, die Siedlungsbereiche im Umfeld eine günstige, vereinzelt sogar sehr günstige,</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des südlichen, bisher unbebauten Bereichs des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht hier in geringem Umfang der Verlust der gering bedeutsamen thermischen Ausgleichsfunktion einher. Angrenzende Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>therm. Situation.</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den entsprechenden Kaltluftströmen begründet.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs und seinem Umfeld (1.000m) sind keine Klimawandel-Vorsorgebereiche ausgewiesen. (Klimaatlas NRW).</p>			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенке, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine mit Klimaschutzfunktion ausgewiesenen Gehölze.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind alle Wälder/Gehölze im Kontext von Siedlungsräumen als Klimaschutzwald dargestellt. Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs weisen die größeren Waldbereiche im Süden und Norden keine Klimaschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Von einer Beanspruchung der Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs und ihrem Funktionsverlust ist nicht auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	LBE-VIb-015-O, mittel (LANUV LINFOS) Das Landschaftsbild des Änderungsbereich weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf und ist durch die bestehende gewerbliche Nutzung beeinträchtigt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Ausweisung eines schon heute teilweise gewerblich genutzten Bereichs als GIB wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewertet.
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich ist kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum (UZVR). Südlich und nördlich schließt ein UVZR >10-50 km <sup>2</sup> an.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die GIB-Erweiterung (teilw. schon bestehend) führt nicht zu neuen Zerschneidungen im Umfeld.
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	Der gewerblich genutzte Teil des Planänderungsbereichs liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Die Freiflächen sind als Landschaftsschutzgebiet Typ C festgesetzt.  Im Umfeld ist LSG festgesetzt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der relativ kleinflächige Verlust von Landschaftsschutzgebiet wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich sind die Quellbereiche als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.  Im Umfeld sind weitere Quellen und Quellbäche als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.  Im Änderungsbereich sind Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (HSK).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Auf Ebene der Bauleitplanung ist durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen sicherzustellen, dass die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile ausgeschlossen wird. Es wird eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.  Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					<p>und seines generalisierenden Charakters ist ein Aussparen der geschützten Landschaftsbestandteile aus der GIB-Festlegung nicht sinnvoll.</p> <p>Die geschützten Landschaftsbestandteile im Umfeld bleiben erhalten und werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Der Änderungsbereich und sein Umfeld liegen vollständig im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“ bei Altenhellefeld, Caller Schweiz (KLP 21.04).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Festlegung als GIB vollzieht die im Norden schon bestehende Nutzung nach. Erhebliche über die bisherigen Wirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen des Kulturlandschaftsbereichs entstehen nicht.
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) sind Teil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Raum Westenfeld-Hellefeld-Berge-Calle“ (K 21.08, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Festlegung als GIB vollzieht die im Norden schon bestehende Nutzung nach. Erhebliche über die bisherigen Wirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen entstehen nicht.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Der westliche Teil des Änderungsbereichs und das dortige Umfeld befinden sich im Bereich potenziell bedeutungsame Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte.  Der ca. 600m entfernte Ortskern von Hellefeld ist als kulturlandschaftlich bedeutungsam ausgewiesen (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...], LWL 2010).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Festlegung als GIB vollzieht in großen Teilen die bestehende Nutzung nach.  Es kommt nicht zu Beeinträchtigungen der genannten Bereiche mit potenziell bedeutungsame Sichtbeziehungen oder des entfernten Ortskerns Hellefelds.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	In Hellefeld befindet sich das Denkmal D 149 „Kath. Pfarrkirche St. Martinus“, Sundern-Hellefeld.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Festlegung als GIB führt nicht zu Beeinträchtigungen des Baudenkmals innerhalb der Ortslage.



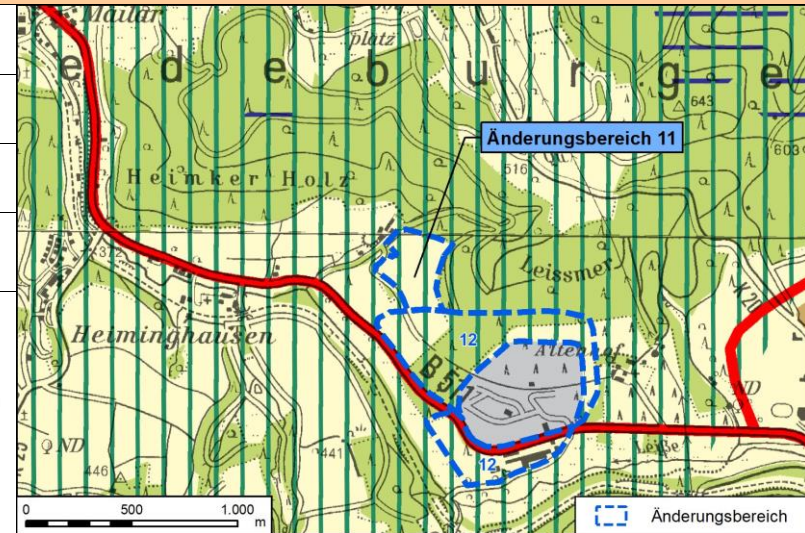
<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Die Bereiche nördlich der Hellefelder Straße unterliegen einer gewerblichen/industriellen Nutzung. Die Bereiche südlich werden als Grünland genutzt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Es kommt zu einem Verlust von überwiegend als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen von ca. 6 ha.

<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teilweise überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Dieser soll als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt werden.</p> <p>Der Norden des Planänderungsbereichs wird schon heute gewerblich genutzt. Der Süden wird von Grünland eingenommen. Wohn- oder Mischgebiete sind im Planänderungsbereich nicht vorhanden, schließen aber im Südwesten mit Entfernung an. Erhebliche Beeinträchtigungen weniger Wohnhäuser im geplanten GIB sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wälder mit Erholungsfunktion weisen einen größeren Abstand zum Planänderungsbereich auf. Flächen des Netzes Natura-2000 oder Naturschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der konkretisierten Bauleitplanung gelöst werden. Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen. Die Planänderung führt zu einer unerheblichen Beanspruchung schutzwürdiger Böden. Die Quellbereiche und die Rümke sind zu erhalten. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden, die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering bis fehlend. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild weist durch die bestehende gewerbliche Nutzung von Teilen des Änderungsbereichs keine besonderen Qualitäten auf. Der Änderungsbereich führt nicht zu Beeinträchtigungen eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs, aber landwirtschaftlich genutzte Flächen gehen verloren.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit: Beeinträchtigung bestehender Wohnnutzung im geplanten GIB</li> <li>• Schutzgut Fläche: Verlust von Freiflächen</li> <li>• Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Verlust von ca. 6 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für Wald – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Schmallenberg
Flächengröße	Ca. 8,5 ha
Lage	Nördlich des Gewerbeparks Hochsauerland, westlich Bad Fredeburg (Schmallenberg)
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
Regionalplan Festlegung geplant	Waldbereich
FNP-Darstellung	Der FNP stellt den Planänderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und (kleinteilig) als Fläche für Wald dar.
LP-Festsetzung	Landschaftsschutzgebiet Typ C
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Das Gebiet ist über eine kommunale Straße an die Bundesstraße (B 511) angebunden.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Realnutzung ist durch Aufforstungsflächen gekennzeichnet.
Vorprägung, Bemerkungen	Südlich befindet sich der Gewerbepark Hochsauerland.



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets.	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) befinden sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (500m) ist kein Lärmschutzwald ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	<p>Im Änderungsbereich ist kein Erholungswald dargestellt.</p> <p>Im Umfeld (500m) finden sich nördlich und südlich ausgewiesene Erholungswälder der Stufe 2. Die Bereiche im äußersten Norden des Umfelds sind der Stufe 1 zugeordnet. (waldinfo.nrw).</p> <p>Im Änderungsbereich sind keine Wanderwege ausgewiesen.</p> <p>Im Umfeld (500m) befinden sich sowohl nördlich als auch südlich des Änderungsbereichs örtliche Wanderwege (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung als „Waldbereich“ führt nicht zu Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Raum.</p>
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Im Änderungsbereich findet sich keine Wohnnutzung. Östlich (ca.400 m entfernt) befindet sich ein Gutshof mit u.a. Wohnnutzung. Großflächige Wohn- oder Mischgebiete sind nicht vorhanden.	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung als „Waldbereich“ führt nicht zu Auswirkungen auf die Wohnfunktion.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.1</b>	FFH- / Vogelschutzgebiete	Im Planänderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.	Nein	Nein	.
<b>2.2.2</b>	Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Planänderungsbereich und in dessen Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.	Nein	Nein	-
<b>2.2.3</b>	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich liegt in den Quadranten 2 des Messtischblatts 4815 Schmallenberg.</p> <p>Abgefragt wurden folgende Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten die Zwergfledermaus und 28 Vogelarten auf.</p> <p>Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwälder</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen (LANUV). Eingriffe in die genannten Lebensräume sind aufgrund der aktuellen Realnutzung nicht zu erwarten.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten die Zwergfledermaus, den Luchs und 30 Vogelarten auf.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten.</p>			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotypen vorhanden.</p> <p>Im Umfeld sind folgende Biotypen gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BT-4715-2455-2002 Fließgewässer mit Unterwasservegetation,</li> <li>• BT-4715-0256-2004 Stollen, Höhlen und Tunnel</li> <li>• BT-4715-2453-2002 Fließgewässer mit Unterwasservegetation,</li> <li>• BT-4815-4365-2002 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LANUV)</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Beeinträchtigungen durch die Festlegung eines Waldbereichs sind auszuschließen.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	<p>Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotope dargestellt.</p> <p>Im Umfeld befinden sich folgende schutzwürdigen Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BK-4715-334 Buchenwaldkomplex bei der Schiefergrube Felicitas, regionale Bedeutung</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Biotope im Umfeld sind durch die Änderung nicht betroffen.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>BK-4815-405 Leisse-Tal zwischen Bad Fredeburg und Heiminghausen, lokale Bedeutung</li> </ul>			
<b>2.2.6</b>	Biotopverbundflächen	Im Änderungsbereich befinden sich keine Flächen des Biotopverbundes. Im Umfeld befindet sich folgende Biotopverbundfläche: VB-A-4814-003 Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen, besondere Bedeutung	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Biotopverbundflächen im Umfeld sind durch die Änderung nicht betroffen.
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Planänderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Planänderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Im Änderungsbereich herrschen Aufforstungsflächen mit Mischwald vor. Im Umfeld dominiert die Wald- und Grünlandnutzung.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Festlegung der bestehenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) als Waldbereich ist nicht mit einem Verlust an Lebensraumvielfalt verbunden.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.3 Schutzgut Fläche</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.3.1</b>	Flächeninanspruchnahme	Beim Änderungsbereich handelt es sich um einen Freiraumbereich mit einer Größe von ca. 8,5 ha. Die Erweiterung des angrenzenden Waldbereichs im Bereich des hier dargestellten „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs“ (AFAB) führt nicht zu Flächenverlusten.	Nein	Nein	-
<b>2.3.2</b>	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Angrenzend befinden sich bereits als Waldbereich ausgewiesene Flächen.  Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Nein	Nein	-
<b>2.3.3</b>	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Durch die Festlegung als Waldbereich kommt es nicht zu neuen Zerschneidungswirkungen.	Nein	Nein	-



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großteils Braunerde (B32) - nicht bewertet</li> <li>• Kolluvisol (K34) im Norden - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich neben den genannten Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braunerde (B31) südlich und östlich des Änderungsbereichs- hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• Braunerde (B33) nördlich des Langesiepens - nicht bewertet</li> <li>• Gley (G34) im Bereich des Langesiepens nördlich des Änderungsbereichs - nicht bewertet</li> <li>• Auengley (aG34) im Bereich der B 511 - teilw. hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Nein	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Änderung der Festlegung von „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zu „Waldbereich“ entstehen keine Eingriffe in den Boden und seine natürlichen Funktionen.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	Die Böden innerhalb des Änderungsbereichs und seinem Umfeld (200m) weisen eine hohe Gefahr der Oberbodenerosion auf (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Änderung der Festlegung von „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zu „Waldbereich“ entstehen keine Eingriffe in den Boden und seine natürlichen Funktionen.</p>
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion (Wind,	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. 2.4		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Boden			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Wasser).  Im Umfeld (200m) haben die Gehölze auf der Böschung der Straße „Zum Heilstollen“ sowie Teile der bewaldeten Hänge nördlich des Änderungsbereichs eine Erosionsschutzfunktion (waldinfo.nrw).			Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächengewässer	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Im Umfeld (500m) fließen unmittelbar nördlich der Langesiepen sowie südlich der B 511 die Leiße.</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Erweiterung des Waldbereiches führt nicht zu negativen Umweltauswirkungen auf die Oberflächengewässer.</p>
2.5.2	Grundwasserkörper	<p>Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) befinden sich innerhalb des Grundwasserkörpers (GWK) „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Wenne“ (276_24). Dieser wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering (ELWAS-WEB).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Erweiterung des Waldbereiches kommt es nicht zu negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser.</p>
2.5.3	Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)	Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereignisse, ext-	<p>Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht ausgewiesen (ELWAS-WEB).</p> <p>Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte sind bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen kleinere Teile an der nördlichen</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage der Starkregenflächen und der geplanten Festlegung als Waldbereich ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	reme Starkregenereignisse)	Grenze des Änderungsbereiches sowie im westlichen Umfeld im Bereich der Leiße betroffen.  Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).			

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich ist durch Freilandklima gekennzeichnet. Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freilandklima in den landwirtschaftlichen Freiräumen</li> <li>• Waldklima im Bereich der Wälder (Heimker Holz, südl. Heiminghausen)</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (offen) im Bereich des bestehenden Gewerbeparks Hochsauerland sowie des Bergwerks Felicitas</li> <li>• Vereinzelt Vorstadtklima im Bereich der Hoflagen und Splitterbebauung</li> </ul> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) weisen eine geringe, die Wälder eine hohe, teilweise mittlere, thermische Ausgleichsfunktion auf. Die bestehenden Siedlungs- und Gewerbebereiche zeigen eine günstige therm. Situation. Ausnahme bilden die kleinen Bereiche des Bergwerks Felicitas.</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den entsprechenden Kaltluftströmen begründet.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs und seinem Umfeld (1.000m) sind keine Klimawandel-</p>	Nein	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Änderung der Festlegung von AFAB zu „Waldbereich“ entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die klimatische Funktion der Flächen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Vorsorgebereiche ausgewiesen. (Klimaatlas NRW).			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенке, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	Innerhalb des Änderungsbereichs sind Anteile im Norden mit Klimaschutzfunktion ausgewiesen.  Im Umfeld (1.000m) sind alle Wälder/Gehölze im Kontext von Siedlungsräumen als Klimaschutzwald dargestellt. Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs weisen die größeren Waldbereiche im Süden und Norden keine Klimaschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Änderung der Festlegung von AFAB zu „Waldbereich“ entstehen keine Auswirkungen auf die dortigen Waldfunktionen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	LR-VIb-039, mittel (LANUV LINFOS) Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs ist durch Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet und weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf.  Im Umfeld befindet sich eine Landschaftseinheit von besonderer Bedeutung (nordöstlich).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Änderung der Festlegung AFAB in Wald ist, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung, nicht mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich und das nördliche Umfeld sind Teil eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums (UVZR) >50-100 km <sup>2</sup> . Südlich schließt ein UVZR >5-10 km <sup>2</sup> an (Naturschutzinformationen NRW).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Festlegung als Waldbereich lässt keine Auswirkungen auf den benachbarten unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum erwarten.
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	Der Änderungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet - Typ A festgesetzt, im Umfeld LSG Typ A und B.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich kann weiter in der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet verbleiben.
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Planänderungsbereich sind keine geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt. Auch im Umfeld sind keine geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt.	Nein	Nein	-

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich und Umfeld (1.000m) nicht vorhanden (LWL-Geodaten Kultur).	Nein	Nein	-
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) sind Teil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Haverland“ (K 21.22, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Änderung der Festlegung von AFAB zu „Waldbereich“ entstehen insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung keine Auswirkungen auf den genannten Kulturlandschaftsbereich.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Der Änderungsbereich und das östliche und teils südliche Umfeld befinden sich im Bereich potenziell bedeutsamer Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...], LWL 2010). Sonstige genannten Objekte sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.  Der bedeutungsame Ortskern von Bad Fredeburg befindet sich mehr als 1 km entfernt.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Änderung der Festlegung von AFAB zu „Waldbereich“ entstehen keine Beeinträchtigungen der genannten Bereiche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Nein	-



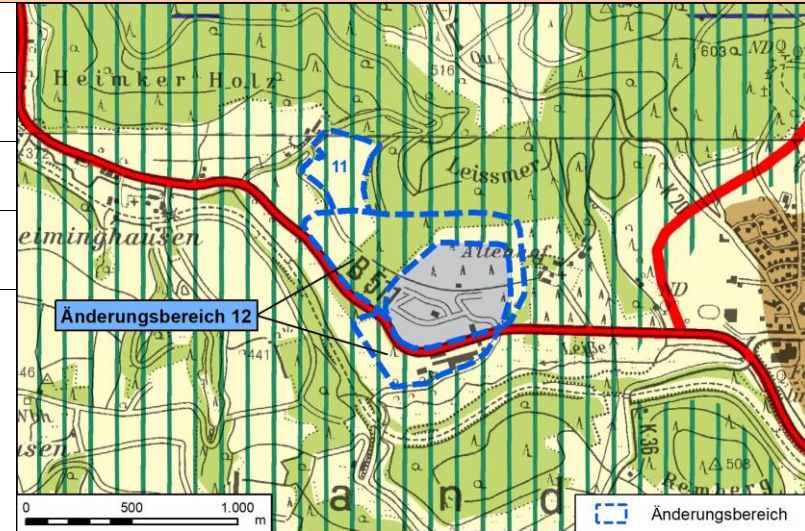
<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Forstwirtschaftliche Nutzflächen	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Änderung der Festlegung von AFAB zu „Waldbereich“ kommt es nicht zum Verlust der dortigen Nutzung.

<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Dieser soll als Bereich für Wald festgelegt werden.</p> <p>Der Änderungsbereich wird derzeit von Aufforstungsflächen eingenommen. Wohn- oder Mischgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Die Bedeutung der Freiflächen für die Erholung ist gering, Erholungswald ist nur im Umfeld vorhanden. Mit der Festlegung als Waldbereich sind auch keine negativen Wirkfaktoren verbunden.</p> <p>FHH-Gebiete und Naturschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Ausweisung eines Waldbereichs sind nicht vorhanden oder lösbar. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht betroffen. Schutzwürde Böden sind durch die geplante Ausweisung als Waldbereich nicht betroffen.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft entstehen nicht. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Umnutzung des Freiraum- und Agrarbereichs zu einem Bereich für Wald lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.</p>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Schmallenberg
Flächengröße	Ca. 36 ha
Lage	Nordwestlich GIB „Bad Fredeburg-West“
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
FNP-Darstellung	Der FNP stellt für den südl. Teilbereich gewerbliche Bauflächen (ca. 11ha), im Norden Flächen für Wald sowie Flächen für die Landwirtschaft dar.
LP-Festsetzung	Landschaftsschutzgebiet Typ A und B im nördlichen Teilbereich, im Süden Landschaftsschutzgebiet Typ C
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Das Gebiet ist über die Bundesstraße (B 511) an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Realnutzung im nördlichen Teilbereich ist durch Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet. Im südlichen Teilbereich befindet sich bereits Gewerbenutzung, sowie angrenzend Grünlandnutzung.
Vorprägung, Bemerkungen	Beide Teilbereiche schließen den bestehenden Gewerbepark in sich ein. Ca. 11 ha des Änderungsbereichs werden bereits als gewerbliche Baufläche genutzt.



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich betrifft die Kureinrichtungen von Bad Fredeburg nicht.  Im Umfeld liegt Schmalleberg-Bad Fredeburg als staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad und Ort mit Heilstollenkurbetrieb. Schmalleberg ist staatlich anerkannter Luftkurort.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Kureinrichtungen von Bad Fredeburg liegen so weit von dem Änderungsbereich entfernt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) befinden sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (500m) ist kein Lärmschutzwald ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Im Änderungsbereich ist kein Erholungswald dargestellt. Im Umfeld (500m) finden sich nördlich und südlich ausgewiesene Erholungswälder der Stufe 2 (waldinfo.nrw).  Im Änderungsbereich sind keine Wanderwege ausgewiesen. Im Umfeld (500m) befinden sich sowohl nördlich als auch südlich des Änderungsbereichs örtliche Wanderwege (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Erweiterung des GIB führt nicht zu Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Raum. Die ausgewiesenen Erholungswälder sind soweit von dem Änderungsbereich entfernt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten sind.
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Im Änderungsbereich befindet sich keine Wohnnutzung. Östlich, unmittelbar außerhalb des Änderungsbereichs, befindet sich die Hoflage Altenhof. Großflächige Wohn- oder Mischgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu nicht erwarten.  Durch die bestehe Gewerbenutzung besteht eine Vorbelastung.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.1</b>	FFH- / Vogelschutzgebiete	Im Planänderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.	Nein	Nein	-
<b>2.2.2</b>	Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	Im Planänderungsbereich und in dessen Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.	Nein	Nein	-
<b>2.2.3</b>	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	<p>Der Änderungsbereich liegt in dem Quadranten 2 des Messtischblatts 4815 Schmallenberg. Abgefragt wurden folgende Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten 4 Fledermausarten, die Wildkatze und 35 Vogelarten auf.</p> <p>Für das Umfeld wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwälder</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Gärten</li> </ul>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen (LANUV). Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden. Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude</li> <li>• Wiesen und Weiden</li> <li>• Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>Das LANUV führt für den Quadranten 4 Fledermausarten, die Wildkatze, den Luchs und 35 Vogelarten auf.</p> <p>Im Scoping wurden vom Landesbüro der Naturschutzverbände weitere Artenvorkommen genannt. Über die Messtischblatt-Abfrage hinaus betrifft dies jedoch keine zusätzlichen planungsrelevanten Arten.</p>			
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.</p> <p>Im Umfeld befinden sich mehrere Bachläufe, eine Quelle und ein Grünland sowie Buchenwald und Wacholderbestände, die als geschützte Biotope ausgewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BT-4815-4364-2002 Fließgewässer mit Unterwasservegetation, direkt an den Änderungsbereich angrenzend</li> <li>• BT-4815-660-9 Quelle,</li> <li>• BT-4815-4360-2002 Fließgewässer,</li> <li>• BT-4815-4365-2002 Fließgewässer,</li> <li>• BT-4815-4356-2002 Fließgewässer,</li> <li>• BT-4815-4352-2002 Fließgewässer,</li> <li>• BT-HSK-01722 Nass- und Feuchtgrünland,</li> <li>• BT-4715-2474-2002 Fließgewässer,</li> <li>• BT-4715-2455-2002 Fließgewässer mit Unterwasservegetation. (LANUV)</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Gewässer im Umfeld werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	<p>Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotope dargestellt.</p> <p>Im Umfeld sind folgende Biotope dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BK-4815-405 Leiße-Tal zwischen Bad Fredeburg und Heiminghausen, lokale Bedeutung,</li> <li>• BK-4815-116 Quellbäche und Talzug westlich Bad Fredeburg, lokale Bedeutung,</li> <li>• BK-4815-223 Fließgewässer, lokale Bedeutung,</li> <li>• BK-4715-334 Buchenwaldkomplex bei der Schiefergrube Felicitas, regionale Bedeutung</li> <li>• BK-4815-403 Wacholdergelände am Ehlenberg, lokale Bedeutung,</li> <li>• BK-4715-335 Buchenwald nordwestlich Fredeburg, lokale Bedeutung (LANUV)</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die schutzwürdigen Biotope im Umfeld werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.</p>
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Im Änderungsbereich ist eine Verbundfläche Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen, VB-A-4814-003, besondere Bedeutung, ausgewiesen.</p> <p>Im Umfeld sind weitere Teilflächen VB-A-4814-003 Bach- und Talsystem der oberen Wenne mit Zuflüssen, besondere Bedeutung dargestellt.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Biotopverbundflächen sind durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung zu erhalten. Die Verbundflächen im Umfeld sind nicht betroffen.</p>
2.2.7	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	<p>Der Änderungsbereich ist durch überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung als Aufforstungsflächen sowie Acker- und Grünlandnutzung gekennzeichnet. Die Lebensraumvielfalt ist durchschnittlich.</p> <p>Im Umfeld herrscht im Süden Grünland vor, im Rest forstwirtschaftliche Nutzung und Weihnachtsbaumkulturen.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verlust der überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich verringert die Lebensraumvielfalt nicht in erheblichem Umfang.</p> <p>Die Lebensraumvielfalt im Umfeld erfährt keine Veränderungen.</p>



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.3 Schutzgut Fläche</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.3.1</b>	Flächeninanspruchnahme	Die beiden Teilflächen umringen bzw. schließen die bestehenden Industrie- und Gewerbeansiedlungen des Gewerbeparks Hochsauerland ein. Die möglicherweise neu beanspruchten Bereiche (ca. 25 ha) sind durch Weihnachtsbaumkulturen sowie südlich der B 511 durch Grünlandnutzung geprägt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 36 ha. Davon sind ca. 11ha bereits als gewerbliche Baufläche genutzt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für die bereits bestehenden Nutzungen (im Süden) sowie eine neue bauliche Inanspruchnahme und damit Verlust von ca. 25 ha Freiraum gelegt.
<b>2.3.2</b>	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Der Änderungsbereich umschließt ein bestehendes Gewerbegebiet. Die nördlichen Bereiche sind Teil des Freiraums.  Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für die bereits bestehenden Nutzungen (im Süden) sowie eine neue bauliche Inanspruchnahme im Anschluss an einen bestehenden GIB gelegt.
<b>2.3.3</b>	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend an die bestehende Gewerbeansiedlung an der B 511, die bereits heute eine Zerschneidungswirkung für den Landschaftsraum hat.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopentwicklungspotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großflächig Braunerde (B 32) - nicht bewertet</li> <li>• Braunerde (B31) - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> <li>• Braunerde (B34) - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Auengley (aG34) im Bereich der Leißeaue im Süden - hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich neben den genannten Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nassgley (GN34) knapp außerhalb des Änderungsbereichs im Westen - sehr hohe Funktionserfüllung (Biotopentwicklungspotenzial)</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Dies betrifft voraussichtlich auch die noch verbliebenen schutzwürdigen Böden im südlichen Teil des Änderungsbereichs. Diese Bereiche nehmen allerdings nur einen vergleichsweise sehr geringen Umfang ein.</p> <p>Eine baubedingte Beanspruchung der schutzwürdigen Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist aufgrund ihrer Lage südlich des dortigen Grabens nicht zu erwarten.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	<p>Die Böden innerhalb des Änderungsbereichs weisen eine hohe Erosionsgefährdung auf. Dies gilt auch für das Umfeld (200m). Hinzu kommt südlich des Änderungsbereichs der Auengley (G34) der Leißeaue mit einer sehr hohen Erosionsgefahr (BK50, 3. Aufl.).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungsflächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich, kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.
2.4.3	Erosionsschutzwald	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wälder mit Erosionsschutzfunktion (Wind, Wasser). Im Umfeld (200m) haben die Gehölze auf der Böschung des Bahndamms westlich der Leißer sowie Teile der Straßenböschung der B 511 eine Erosionsschutzfunktion (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Eine Beanspruchung der entsprechenden Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht anzunehmen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen-gewässer	Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.  Im Umfeld (500m) fließen im Norden der Langesiepen, südlich der B 511 die Leiße sowie im Osten der Rüensiepen.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Beeinträchtigungen der Gewässer im Umfeld des geplanten GIB sind nicht zu erwarten.
2.5.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich und das Umfeld (500m) befinden sich innerhalb des Grundwasser-körpers (GWK) „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Wenne“ (276_24). Dieser wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, wasserwirtschaftliche Bedeutung gering (ELWAS-WEB).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Flächen ist gering.
2.5.3	Trinkwasser-gewinnung (fest-gesetzte und ge-plante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen, Ein-zugsgebiete von öffentlichen Trinkwasserge-winnungsanlagen)	Festgesetzte oder geplante Wasserschutz-gebiete sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Über-schwemmungs-gebiete, HQ <sub>100</sub> , HQ <sub>extrem</sub> , seltene Starkregenereig-nisse, extreme	Festgesetzte oder geplante Über-schwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht ausgewiesen (ELWAS-WEB).  Bei seltenen oder extremen Starkregen-ereignissen sind Teile des Änderungs-bereiches und im Umfeld der Bereich der süd-	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Im Rahmen der konkretisierenden Bauleit-planung sind Maßnahmen zum Schutz von Starkregenereignissen zu berücksichtigen und ggf. mindernde Maßnahmen zu ergreifen.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	Starkregeneignisse)	lich verlaufenden Leiße betroffen. Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).			

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich ist durch Freilandklima gekennzeichnet. Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freilandklima in den landwirtschaftlichen Freiräumen</li> <li>• Waldklima im Bereich der Wälder (Heimker Holz, südl. Heiminghausen)</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima (offen) im Bereich des bestehenden Gewerbebereichs Hochsauerland, des Bergwerks Felicitas sowie im Süden bei Ebbinghof</li> <li>• Vereinzelt Vorstadtklima im Bereich der Hoflagen und Splitterbebauung</li> </ul> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) weisen eine geringe, die Wälder eine hohe, teilweise mittlere, thermische Ausgleichsfunktion auf. Die bestehende Siedlungs- und Gewerbebereiche zeigen eine günstige, vereinzelt sehr günstige therm. Situation. Ausnahme bilden die kleinen Bereiche des Bergwerks Felicitas.</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den entsprechenden Kaltluftströmen begründet.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs und seinem Umfeld (1.000m) sind keine Klimawandel-</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des bisher unbebauten Teils des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht hier der Verlust der gering bedeutsamen, teilweise hohen, thermischen Ausgleichsfunktion einher. Angrenzende Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p> <p>Auch im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Vorsorgebereiche ausgewiesen. (Klimatals NRW).			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs sind Anteile der Weihnachtsbaumkulturen im Südwesten sowie die Böschungsgehölze an der B 511 mit Klimaschutzfunktion ausgewiesen.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind alle Wälder/Gehölze im Kontext von Siedlungsräumen als Klimaschutzwald dargestellt. Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs weisen die größeren Waldbereiche im Süden und Norden keine Klimaschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung und somit den Verlust der Gehölze im Änderungsbereich gelegt.</p> <p>Damit geht zwar der Verlust der Klimaschutzfunktion der nördlichen Bereiche einher, für das erweiterte GIB übernehmen allerdings die dann angrenzenden Waldbereiche diese Funktion.</p> <p>Im Fall der Böschungsgehölze an der B 511 ist von einem Erhalt auszugehen.</p> <p>Von einer Beanspruchung der Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs und ihrem Funktionsverlust ist nicht auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>LR-VIb-039 Fredeburg- Schmallenberger Hügelland, mittel (LANUV LINFOS)</p> <p>Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf und ist durch die bestehende Nutzung beeinträchtigt.</p> <p>Im Umfeld liegt östlich des Änderungsbereichs liegt die Landschaftsbildeinheit LR-VIb-040, Zentrales Rothaargebirge -Winterberger Hochland, hoch, besonders.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung eines heute intensiv forstwirtschaftlich und teilweise gewerblich genutzten Bereichs als GIB wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewertet.</p> <p>Die hoch bedeutsame Landschaftsbildqualität im Umfeld wird nicht beeinträchtigt.</p>
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich und das nördliche Umfeld sind Teil eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums (UVZR) > 50-100 km <sup>2</sup> . Südlich schließt ein UVZR > 5-10 km <sup>2</sup> an (Naturschutzinformationen NRW).	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden GIB lässt keine Auswirkungen auf den unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum erwarten. Der Änderungsbereich befindet sich am äußersten Rand des UVZR und ist im Verhältnis zu dessen gesamter Ausdehnung unerheblich.</p>
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	Der bestehende gewerblich genutzte Teil des Änderungsbereichs liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Die Freiflächen sind als Landschaftsschutzgebiete Typ A, B und C festgesetzt, das Umfeld ebenso.	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der relativ kleinflächige Verlust von Landschaftsschutzgebiet wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.</p>
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale	<p>Im Änderungsbereich sind keine geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Im Umfeld ist die degenerierte Wacholderheide als geschützter Landschaftsbestandteil fest-</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt weit entfernt und wird nicht beeinträchtigt.</p>



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	inkl. einstweilig sichergestellte	gesetzt.			

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Der Änderungsbereich liegt nicht in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Im Umfeld befindet sich im Süden der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Raum Schmalleberg KLB 21.07, südlich im Umfeld D 21.04 Hochsauerland (regional-bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Denkmalpflege) (LWL-Geodaten Kultur)	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der Kulturlandschaftsbereich ist weit von dem Änderungsbereich entfernt und wird nicht beeinträchtigt.
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) sind Teil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Haverland“ (K 21.22, Fachsicht Landschaftskultur) (LWL-Geodaten Kultur). Südlich liegt im Umfeld der Kulturlandschaftsbereich D 21.04 Hochsauerland (regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich, Fachsicht Denkmalpflege).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Erweiterung des bestehenden GIB entstehen keine neuen, erheblich über die bisherigen Wirkungen des bestehenden Gewerbeparks hinausgehenden, Wirkungen auf den genannten Kulturlandschaftsbereich.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Der Änderungsbereich und das östliche Umfeld befinden sich im Bereich potenziell bedeutsamer Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...], LWL 2010). Sonstige genannten Objekte sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Erweiterung des bestehenden GIB entstehen keine neuen, erheblich über die bisherigen Wirkungen des bestehenden Gewerbeparks hinausgehenden, Wirkungen auf die genannten Bereiche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) gem. Informationssystem LWL-Geodaten-Kultur und „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“ (LWL 2010) nicht vorhanden.	Nein	Nein	-

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Größtenteils Nutzung durch Weihnachtsbaumkulturen und Aufforstungen (im Norden) und Grünland (Süden und Westen). Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 36 ha. Davon sind ca. 11 ha bereits als gewerbliche Baufläche genutzt.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Änderung der Erweiterung des GIB gehen die entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen auf einer Fläche von ca. 25 ha verloren.

<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt sind allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und Waldbereich, teilweise überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Dieser soll als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt werden und umschließt ein bestehendes Gewerbegebiet.</p> <p>Der Änderungsbereich ist heute durch Weihnachtsbaumkulturen, Aufforstungsflächen, Äcker und Grünländer gekennzeichnet. Wohn- oder Mischgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion sind nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld befinden sich Erholungswälder der Stufen 1 und 2, die nicht erheblich beeinträchtigt werden. Flächen des Netzes Natura-2000 oder Naturschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der konkretisierten Bauleitplanung gelöst werden. Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen.</p> <p>Die Änderung führt zum Verlust von 36 ha Freiflächen. Schutzwürdigen Böden sind nur in geringem Umfang betroffen. Die Grundwasservorkommen haben eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung, Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Der Rüensiepen östlich des Änderungsbereichs ist zu erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild weist durch die bestehende intensive Nutzung des Änderungsbereichs keine besonderen Qualitäten auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der landesweit und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind nicht zu erwarten. Die Ausweisung als GIB ist mit dem Verlust land- und forstwirtschaftlicher Flächen verbunden.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Fläche: Verlust von Freiflächen</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen</li> </ul>	

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 13: GIB Schmallenberg</b>		
<b>Screening-Prüfliste</b>		
<b>1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)</b>		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Östlich angrenzend an das bestehende GIB Schmallenberg (südöstl. Der B 236) sind weitere ca. 13,6 ha als GIB ausgewiesen. Die Regionalplanänderung sieht eine Rücknahme dieser Festlegung hin zu „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) vor.		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Festlegung: ca. 13,6 ha, GIB - Neue Festlegung: ca. 13,6 ha, AFAB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen GIB (keine Zweckbestimmung)	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der Rücknahme der Ausweisung GIB und Änderung in AFAB wird ein ca. 13,6 ha großer Bereich geändert. Das planerische Grundkonzept bleibt unverändert.		
<b>2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)</b>		
<b>Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)</b>		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zum Standort	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der Änderung eines GIB in AFAB erfolgen keine Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, die eine UVP-Pflicht auslösen.		
<b>Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)</b>		
Beeinflussung der Bauleitplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	Fachplanung: Einbeziehung der Fläche in den Landschaftsplan	

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 13: GIB Schmallenberg</b>		
Schmallenberg Süd-Ost		
<p><u>zusammenfassende Bewertung:</u>                  Mit der angestrebten Änderung einer Ausweisung als GIB zu AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Stattdessen sollen mit der Festlegung als AFAB Nachfolgenutzungen wie Landwirtschaft ermöglicht werden (Realnutzung derzeit Acker). Bei dieser Nutzung sind weniger Umweltauswirkungen zu erwarten als bei ursprünglich vorgesehenen Gewerbe- und Industriebetrieben.                  Die Fläche ist im FNP der Stadt Schmallenberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine FNP-Änderung ist in Absprache zwischen Stadt und Regionalplanungsbehörde bereits auf den Weg gebracht.</p>		
<b>Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)</b>		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	<input type="checkbox"/> Regionalplanung / Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> nachgeordneten Verfahren
<b>Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)</b>		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)</b>		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>zusammenfassende Bewertung:</u>                  Durch die beabsichtigte Änderung (GIB in AFAB) werden keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen ausgelöst.</p>		
<b>3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)</b>		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
gesetzlich geschützte Biotop	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 13: GIB Schmallenberg</b>		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich:		
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der angestrebten Änderung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die der jetzigen Festlegung als GIB hinausgehen. Durch die Änderung kommt es in Relation zur jetzigen Festlegung zu Positivwirkungen und Entlastungen. Durch die Festlegung von AFAB sind gewerbliche und industrielle Nutzungen nur in deutlich untergeordnetem Maß möglich.		
<b>Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</b>		
Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm über- schritten bzw. in nachgeordne- ten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm über- schritten bzw. in nachgeordne- ten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm über- schritten bzw. in nachgeordne- ten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in

<b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg - Änderungsbereich 13: GIB Schmallenberg</b>		
	überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft / Landschaftsbild	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> Mit der angestrebten Änderung einer Ausweisung als GIB zu AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Stattdessen sollen mit der Festlegung als AFAB Nachfolgenutzungen wie Landwirtschaft ermöglicht werden (vgl. bestehende Realnutzung sowie geplante FNP-Änderung). Bei dieser Nutzung sind weniger Umweltauswirkungen zu erwarten als bei ursprünglich vorgesehenen Gewerbe- und Industriebetrieben.		
<b>4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)</b>		
<b>Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)</b>		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)</b>		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	mit:	
	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)</b>		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
<b>Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)</b>		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		

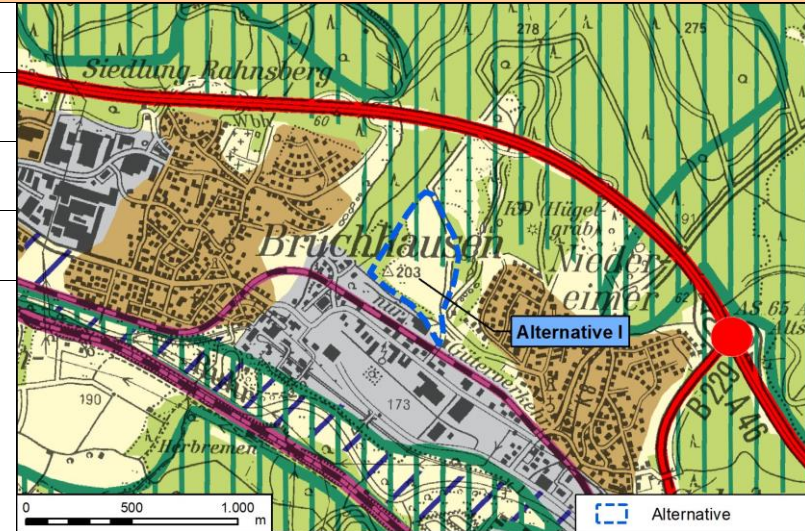


<p><b>17. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg</b>  <b>- Änderungsbereich 13: GIB Schmallenberg</b></p>
<p>Mit der angestrebten Änderung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die der jetzigen Festlegung als GIB hinausgehen. Durch die Änderung kommt es in Relation zur jetzigen Festlegung zu Positivwirkungen und Entlastungen.</p>
<p><b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b></p>
<p>vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:  Maßnahme zur Vermeidung und Minderung erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht angezeigt.</p>
<p><b>Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):</b>  Mit der Änderung der Festlegung GIB in AFAB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche und industrielle Nutzung aufgehoben. Es werden keine zusätzlichen, über die Wirkungen der bestehenden Festlegung hinausgehenden, erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Mit den möglichen Nachfolgenutzungen (Landwirtschaft) sind geringere Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Fläche ist im FNP der Stadt Schmallenberg als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine FNP-Änderung wird angestrebt. Im Nachgang ist ebenfalls der Landschaftsplan Schmallenberg Süd-Ost anzupassen.</p>

Quelle: Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (bosch & partner im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2020)

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 15 ha
Lage	Nördlich GIB „Obereimer/Niedereimer“
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung)
FNP-Darstellung	Der FNP der Stadt Arnsberg stellt Waldflächen und Landwirtschaftliche Flächen dar. Im Süden schließen Gewerbe- und Industriegebiete an, im Norden Landwirtschaftsflächen und die Autobahn A 46.
LP-Festsetzung	Der Landschaftsplan für Arnsberg stellt Landschaftsschutzgebiet (Typ A - Allgemeiner Landschaftsschutz, großflächig) dar.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Anschluss an das bestehende GE/GI, über die B 229 Anschluss an die A 46
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Die Fläche des geplanten GIB wird großflächig ackerbaulich genutzt. Randlich Waldsaum. Quellbereiche „Dunkle Siepen“ und „Saliesiepen“. Nördlich anschließend Grünland.
Vorprägung, Bemerkungen	Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zwischen Arnsberg-Niedereimer und der ca. 900m vom derzeitigen Siedlungsrand entfernten A 46 angrenzend an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet.



<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/ -gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegt nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich und sein Umfeld liegen nicht innerhalb eines lärmarmen Erholungsraums (LINFOS).	Nein	Nein	-
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Im Änderungsbereich finden sich keine Gehölze mit Lärmschutzfunktion. Im Umfeld (500m) sind die Gehölze an der A 46 als Lärmschutzwald dargestellt (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	-
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege, bioklimatische Gunsträume)	Innerhalb des Änderungsbereichs sind die Gehölze im Süden als Erholungswald der Stufe 1, Bereiche im Osten der Stufe 2 zugewiesen. Nördlich des östlich gelegenen Wohngebiets erfüllt der Wald Erholungsfunktion Stufe 2.  Im südl. Änderungsbereich, auch außerhalb dessen, verläuft in Ost-West-Richtung ein örtlicher Wanderweg.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt.  Die verinselten Erholungsbereiche zwischen den Siedlungsflächen und der A 46 dienen eher der lokalen Erholungsnutzung. Die lokale Erholungseignung bleibt erhalten, ebenso die Wegeverbindungen.
<b>2.1.5</b>	Wohnen	Innerhalb des Änderungsbereichs findet keine Wohnnutzung statt. Ca. 100m östlich befinden sich die Wohngebiete Niedereimers (Wohn- und Mischgebiet gem. FNP)	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Mit der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen können Emissionen von Schadstoffen und Schall verbunden sein, die die Funktion der Wohn- und Mischgebiete im Umfeld beeinträchtigen.



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	Im Änderungsbereich ist kein FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ (DE-4514-302) befindet sich ca. 1.000m nordöstlich des Änderungsbereichs, das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) ca. 500m südlich des Änderungsbereichs.	Nein	Nein	-
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	NSG „Oberlauf des Saliesiepens“ (HSK 00035) ca. 250m nördlich des Änderungsbereichs, <u>Schutzziel</u> : Schutz und Erhaltung von naturnahen Auen und bachbegleitenden Wäldern und von naturnahen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften als Refugiallebensraum und als Verbundbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft; Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung. NSG „Holzhanensiepen mit angrenzenden Hangbuchenwäldern“ ca. 450m nordwestlich des Änderungsbereichs.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Entfernung und die Topographie führen zu der Einschätzung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der NSG zu erwarten sind.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Änderungsbereich und Umfeld liegen im Messischblatt 4514Q3 Neheim-Hüsten. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Äcker</li> <li>• Säume und Hochstaudenfluren</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul>	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude</li> </ul> <p>Hier sind Vorkommen von Wildkatze, Abendsegler und Zwergfledermaus, 45 Vogelarten sowie der Kreuzkröte zu verzeichnen.</p> <p>Für die im Umfeld vorkommenden Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feucht- und Nasswälder</li> <li>• Laubwälder mittlerer Standorte</li> <li>• Nadelwälder</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Stillgewässer</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Äcker</li> <li>• Säume und Hochstaudenfluren</li> <li>• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen</li> <li>• Gebäude</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> </ul> <p>ist das gleiche Artenspektrum wie für den Änderungsbereich aufgeführt.</p> <p>Im LINFOS sind für den Änderungsbereich und sein Umfeld keine Fundpunkte eingetragen. Dem LANUV sind aktuell für die 17. Änderung des Regionalplans keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.</p>			

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.4</b>	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	Bachbegleitender Erlenwald (AC5) in ca. 150m Entfernung zum Änderungsbereich, Bachoberlauf im Mittelgebirge (FM1) in ca. 180m Entfernung, Bachbegleitender Erlenwald in ca. 270m Entfernung zum Änderungsbereich, alle am Saliesiepen.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Entfernung und die Topographie führen zu der Einschätzung, dass die geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt werden.
<b>2.2.5</b>	Schutzwürdige Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>BK-4514-522 „Waldsaum zwischen Deinscheid und Dunkle Siepen“, lokale Bedeutung</li> <li>BK-4514-0212 „Saliesiepen nordwestlich Niedereimer“, lokale Bedeutung</li> </ul>	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Waldsaum kann im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden.
<b>2.2.6</b>	Biotopverbundflächen	VB-A-4514-004 - „Waldtälchen und Laubwaldinseln im Forst Herdringen“, besondere Bedeutung (Stufe 2), 3 Teilflächen im Änderungsbereich und Umfeld	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Verbundfläche kann im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen erhalten werden.
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Im Änderungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Durchschnittlich, Acker und Grünland, Gehölzstreifen, Quellen und Quellbäche	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Ausweisung eines weitgehend intensiv ackerbaulich genutzten Bereichs führt nicht zu einer erheblichen Minderung der Lebensraumvielfalt. Die Siepen mit den begleitenden Gehölzen sind im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung zu erhalten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.3 Schutzgut Fläche					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.3.1	Flächeninanspruchnahme	Die Alternative I zur Erweiterung eines GIB befindet sich nördlich des bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets Niedereimer-Obereimer (Bruchhausen) und wird heute vorwiegend landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 15 ha.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Die Darstellung der derzeitigen Landwirtschaftsflächen als GIB zur Erweiterung eines bestehenden gewerblich genutzten Bereichs wird als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Der Großteil des Änderungsbereichs unterliegt heute der landwirtschaftlichen Nutzung. Randlich befinden sich Gehölze entlang von Quellsiepen. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Das geplante GIB schließt an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet an.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich befindet sich im noch nicht bebauten Freiraum zwischen der bestehenden Gewerbeansiedlung im Süden, den Wohngebieten im Westen und Osten sowie der A 46 im Norden. Diese Bereiche führen bereits heute zu einer Zerschneidung des Landschaftsraums.	Nein	Nein	-



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pseudogley-Braunerde (S-B32) - nicht bewertet</li> <li>• Pseudogley-Parabraunerde (S-L34) - hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Pseudogley (S23) - nicht bewertet</li> <li>• Gley (G33) entlang der Siepen - nicht bewertet</li> <li>• Auenpseudogley-Auengley entlang des Saliesiepens (aS-G34) - nicht bewertet</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich neben den genannten Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kolluvisol (K34) - sehr hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Gley-Vega (G-A44) im Süden - nicht bewertet</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für eine bauliche Beanspruchung von Böden mit hoher Funktionserfüllung gelegt. Diese sind nur sehr kleinflächig betroffen, so dass die Beanspruchung als nicht erheblich bewertet wird.</p> <p>In den nachfolgenden Planungen sind Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	<p>Alle im Änderungsbereich vorkommenden Böden weisen eine hohe Erosionsgefährdung des Oberbodens auf. Dies gilt auch für das Umfeld (200m). Eine sogar sehr hohe Erosionsgefährdung zeigt der Kolluvisol im Südwesten (BK50, 3. Aufl.).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
					Ackernutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde. Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungsflächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich, kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.
2.4.3	Erosionsschutzwald	<p>Im Änderungsbereich weisen die Gehölze auf der südlichen Geländekante sowie im Bereich des westlichen, tief eingeschnittenen Siepens Erosionsschutzfunktion auf.</p> <p>Im Umfeld (200m) finden sich sowohl westlich als auch östlich weitere bewaldete Hänge, dessen Gehölze sind mit entsprechender Erosionsschutzfunktion (Wasser) ausgewiesen (waldinfo.nrw).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können Festsetzungen zum Schutz des Erosionsschutzwaldes getroffen werden. Von einer Beanspruchung der Bereiche außerhalb des Änderungsbereichs ist nicht auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächengewässer	<p>Im Änderungsbereich liegen Teile des „Saliesiepen“ und des „Dunklen Siepen“</p> <p>Im Umfeld liegen Saliesiepen, Dunkle Siepen, Kettlersbach, ein namenloser Bach und ein Stillgewässer.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Entwicklung eines GIB kann es zu einer Erhöhung der Abflusraten in die Gewässer kommen.</p> <p>Mögliche Konflikte sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen lösbar.</p>
2.5.2	Grundwasserkörper	<p>Der Änderungsbereich und das nördliche Umfeld befinden sich größtenteils (die Grenze auf der südlichen des Änderungsbereichs) im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Arnsberg“ (276_19).</p> <p>Dieser wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Kluffgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-WEB).</p> <p>Im Süden schließt der GWK „Mittlere &amp; Obere Ruhr-Talau“ (276_07) mit folgenden Eigenschaften an: Porengrundwasserleiter, mäßig bis hoch durchlässig, ergiebig bis sehr ergiebig, hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Festlegung eines GIB ist fast ausschließlich der Kluffgrundwasserleiter mit geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung betroffen. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der fehlenden wasserwirtschaftlichen Bedeutung als nicht erheblich zu bewerten.</p>
2.5.3	Trinkwassergewinnung (festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete inkl. Heilquellen, Ein-	Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind Im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	zugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)				
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ100, HQextrem, seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	<p>Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden (ELWAS-WEB).</p> <p>Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte ist das Umfeld, insbesondere südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend und im südlich des Änderungsbereichs bestehenden GIB, bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen betroffen.</p> <p>Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage der Starkregenflächen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich (vorwiegend Acker) wird durch Freilandklima bestimmt. Im Bereich der umliegenden Gehölze herrscht Waldklima.</p> <p>Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerklima (Ruhr, Teiche östl. des Änderungsbereichs)</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima im südlich gelegene GIB Niedereimer-Obereimer (Bruchhausen)</li> <li>• Vorstadtklima, teils Stadtrandklima, im Bereich der Wohngebiete von Bruchhausen und Niedereimer</li> <li>• Freilandklima im Bereich der landwirt. Flächen</li> <li>• Waldklima im Bereich geschlossener Wälder/Gehölze</li> <li>• Klima öffentl. Grünflächen</li> </ul> <p>Die Ackerflächen im Änderungsbereich weisen eine geringe, die randlichen Gehölze eine hohe therm. Ausgleichsfunktion auf. Ebenso stellt sich auch die Bedeutung der Ausgleichsfunktion des Umfelds (1.000m) dar. Die bebauten Bereiche im Umfeld sind durch eine günstige bis weniger günstige, in Teilen sogar sehr günstige, therm. Situation gekennzeichnet.</p> <p>Das Fehlen größerer Bereiche ungünstiger thermischer Situation liegt in der räumlichen Lage zu den Ausgleichsräumen und den ent-</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung gelegt.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der nur gering bedeutsamen thermischen Ausgleichsfunktion einher. Angrenzende Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		sprechenden Kaltluftströmen begründet.  Klimawandel-Vorsorgebereiche finden sich im Änderungsbereich nicht. In Bruchhausen (Magdalenenstraße) ist ein kleiner Kernbereich als Klimawandel-Vorsorgebereich dargestellt (Klimaatlas NRW).			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	Innerhalb des Änderungsbereichs sind die randlichen Gehölze als Klimaschutzwald dargestellt. Im Umfeld (1.000m) sind alle übrigen Wälder/ Gehölze als (lokaler) Klimaschutzwald ausgewiesen (waldinfo.nrw).	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mögliche Konflikte durch den Waldverlust sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar (ggf. Erhaltungsfestsetzungen).

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Der Änderungsbereich liegt vollständig in der LBE-VIb-010-W Arnsberger Wald, hoch/besonders (LANUV LINFOS). Historisches Waldgebiet, heute landwirtschaftlich genutzt. Verinselte Fläche zwischen den Siedlungsflächen und der A 46. Quellsiepen mit begleitenden Gehölzen und kleine Waldflächen gliedern die Landschaft.</p> <p>Im Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich jenseits des bestehenden GIB eine Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung (LBE-VIb-008-O, Wald-Offenland-Mosaik westlich Neheim-Hüsten).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für eine bauliche Nutzung gelegt, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung wird dabei aufgrund der Randlage des Änderungsbereichs und der bestehenden Vorbelastung durch Siedlungsbereiche im Umfeld als unerheblich angesehen.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen (z.B. Eingrünung, Gestaltung) zu treffen.</p> <p>Auswirkungen auf die im Süden befindliche Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung entstehen aufgrund des dazwischen liegenden GIB nicht.</p>
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Der Änderungsbereich ist nicht Teil eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p> <p>Im nördlichen (UZVR &gt;10-50 km<sup>2</sup>) und südl. Umfeld (UVZR &gt;5-10 km<sup>2</sup>) schließen jeweils unzerschnittene verkehrsarme Räume an (Naturschutzinformationen NRW).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ausweisung als GIB führt nicht zu Auswirkungen auf die UVZR außerhalb des Änderungsbereichs.</p>
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind Landschaftsschutzgebiet Typ A - Allgemeiner	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Landschaftsschutz. <u>Schutzziele:</u> Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können.			Die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebiets Typ A wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung bewertet.
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	Im Änderungsbereich nicht vorhanden.  Im Umfeld sind die naturnahen Bachabschnitte, Gehölzbestände und eine Obstwiese als LB geschützt.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Planung führt nicht zu Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile im Umfeld.



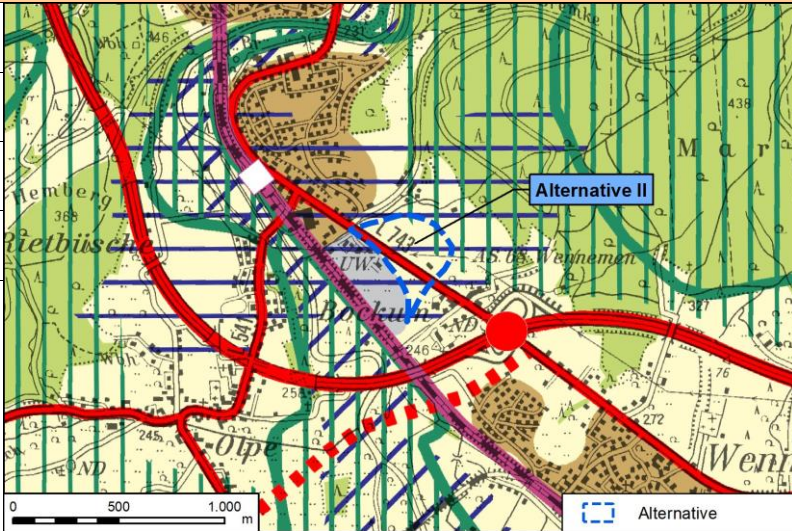
<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich und Umfeld (1.000m) nicht vorhanden (LWL-Geodaten Kultur).  Im Umfeld nördlich des geplanten Änderungsbereichs, jenseits der Straße, landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereich.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Der landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereich wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich ist nicht Teil genannter Kulturlandschaftsbereiche.  Im Umfeld (1.000m) schließt nördlich der A 46 der regional bedeutungsame Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald“ (K 21.04, Fachsicht Landschaftskultur) an (LWL-Geodaten Kultur)	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Kulturlandschaftsbereich erfährt durch die Planänderung keine erheblichen Veränderungen, die charakteristischen Bestandteile bleiben erhalten.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Der ca. 650m westlich gelegene Ortskern von Bruchhausen stellt sich als kulturlandschaftlich bedeutungsam dar (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...], LWL 2010).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des GIB ist nicht von Beeinträchtigungen des Ortskerns von Bruchhausen auszugehen.
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Im Ortskern von Bruchhausen befindet sich das Denkmal D 131 „Kath Pfarrkirche St. Maria Magdalena“, Arnsberg-Bruchhausen (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...], LWL 2010).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des GIB ist nicht von Beeinträchtigungen des Denkmalbereichs auszugehen.
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld werden vorwiegend als Acker genutzt, Gehölzstreifen und Siepen gliedern die Landschaft.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Im Zuge der Umsetzung des GIB ist von einem vollständigen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszugehen.



<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt ist hier derzeit Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald, sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Festgelegt werden soll zukünftig GIB. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der Freiflächen gelegt.</p> <p>Der Planänderungsbereich wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Der „Dunkle Siepen“ verläuft im Westen streckenweise durch den Änderungsbereich. Gehölzstreifen und die Gehölze an den Siepen gliedern die Landschaft. Zwischen dem Planänderungsbereich und dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet verläuft der Saliesiepen. Wohn- und Mischgebiete mit Bedeutung für die Wohnfunktion befinden sich westlich und östlich des Änderungsbereichs. Hier sind Beeinträchtigungsrisiken im Zuge einer Konkretisierung der Planung zu prüfen, da die Abstände relativ gering sind. Die kleinen Wald- und Gehölzflächen sind als Erholungswald ausgewiesen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt entstehen nicht. Mögliche Konflikte mit den Artenschutzbelangen können voraussichtlich im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung gelöst werden. Verfahrenskritische Arten sind nicht betroffen. Das FFH-Gebiet Ruhr und das FFH-Gebiet Arnsberger Wald erfahren ebenso wie die kleinen Naturschutzgebiete im Umfeld des Planänderungsbereichs keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind nur in sehr geringem Umfang betroffen. Die Quellbereiche „Dunkle Siepen“, der Saliesiepen und die zugehörigen Gehölzstrukturen sind durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu schützen und zu erhalten. Der Änderungsbereich liegt überwiegend in Kluffgrundwasserleitern mit geringer/keiner wasserwirtschaftlichen Bedeutung. Der Änderungsbereich ist durch Freiraumklima geprägt. Erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit: Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld durch Schall- und Schadstoffimmissionen</li> <li>• Schutzgut Fläche: Verlust von Freiflächen</li> <li>• Schutzgut Boden: Verlust der Bodenfunktionen naturnaher, schutzwürdiger Böden</li> <li>• Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen</li> </ul>	

## Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Meschede
Flächengröße	Ca. 11 ha
Lage	Meschede-Bockum, zwischen Meschede-Freienohl und Meschede-Wennemen
	
Regionalplan Festlegung bisher	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)
Regionalplan Festlegung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung)
FNP-Darstellung	Der FNP der Stadt Meschede stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die L 743 ist als Verkehrsfläche dargestellt. Im Nordwesten schließt ein Gewerbe- und Sondergebiet an. Nördlich davon stellt der FNP Mischgebiet und Wohngebiet sowie Gewerbliche Bauflächen dar. Die Bahnstrecke ist als Bahnanlage dargestellt.
LP-Festsetzung	Der Landschaftsplan stellt für den Änderungsbereich Landschaftsschutzgebiet Typ B dar. Als geschützte Landschaftsbestandteile sind der namenlose Siepen, eine Hecke und Gehölze festgesetzt.
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	Erschließung durch die L 743 (Bahnhofstraße), direkte Anbindung an die A 46 (AS Wennemen). Bahnstrecke südwestlich des GIB. Durch den Änderungsbereich verläuft eine 110 kV Freileitung.
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Der Änderungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Freiflächen beidseitig der L 743 (Bahnhofstraße). Die L 743 wird streckenweise von Gehölzen begleitet. Gehölzstreifen gliedern die Äcker und Grünländer. Durch das Gebiet verläuft ein kleiner Siepen mit einem Hohlweg.

**1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht**

Vorprägung, Bemerkungen

Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen beidseitig der stark befahrenen L 743, nahe der AS Wennemen der A 46.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.1.1</b>	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen nicht im Bereich eines Kurortes/-gebiets oder Erholungsortes/-gebiets.	Nein	Nein	-
<b>2.1.2</b>	Lärmarme Räume	Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines ausgewiesenen lärmarmen Erholungsraums.  Nördlich von Freienohl schließt der lärmarme Erholungsraum "ER-AR-112" an (LINFOS).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt.  Die außerhalb der ausgewiesenen lärmarmen Räume möglicherweise auftretenden, insbes. betriebsbedingten, Wirkungen auf diesen sind als nicht erheblich einzustufen.
<b>2.1.3</b>	Lärmschutzwald	Innerhalb des Änderungsbereichs finden sich keine Gehölze mit ausgewiesener Lärmschutzfunktion. Unmittelbar westlich ist dem gewässerbegleitenden Gehölzstreifen am Bremkeweg eine Lärmschutzfunktion zugewiesen.  Im weiteren Umfeld (500m) kommt den Gehölzen innerhalb der Anschlussstelle Wennemen sowie den Böschungsgehölzen an der A 46 ebenfalls eine Lärmschutzfunktion zu (waldinfo.nrw).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu Beanspruchungen der ausgewiesenen Lärmschutzwälder (außerhalb des Änderungsbereichs).
<b>2.1.4</b>	Erholung (allgemeine Erholungsfunktion, Erholungswald, Wanderwege,	Im Änderungsbereich ist kein Erholungswald dargestellt.  Im weiteren Umfeld (500m) stellen die Waldbereiche zwischen der AS und den östlichen	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die geplante GIB-Erweiterung führt nicht zu Auswirkungen auf die Erholungs-

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
	bioklimatische Gunsträume)	<p>Wohngebieten Wennemens Erholungswälder der Stufe 2 dar. Dies gilt ebenso für die Wälder nördlich des Änderungsbereichs. Hier sind die unmittelbar an Wohngebiete grenzenden Bereiche (östl. Kapellenstraße) der Stufe 1 zugeordnet (waldinfo.nrw).</p> <p>Der Änderungsbereich wird in Ost-West-Richtung von einem örtlichen Wanderweg gequert (Touristik- und Freizeitinformationen NRW).</p> <p>Weitere regionale (Ruhrtalweg) und örtliche Wanderwege finden sich im Umfeld.</p>			<p>funktion im Raum.</p> <p>Im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung ist die Aufrechterhaltung der Wanderwegführung (ggf. Verlegung) zu gewährleisten.</p>
<b>2.1.5</b>	Wohnen	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine ausgewiesenen Wohngebiete gem. FNP. Im Osten des Änderungsbereichs befinden sich zwei Wohnhäuser.</p> <p>Im Umfeld (500m) schließen westlich die Wohngebiete Freienohls an. Auch im Westen, zwischen Änderungsbereich und Anschlussstelle befindet sich die historische Hoflage Bockum mit Wohnnutzung.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Für die Wohn- und Mischgebiete im Umfeld bestehen Beeinträchtigungsrisiken durch Schall und Schadstoffe. Im Zuge der weiterführenden Bauleitplanungen sind die Risiken vertieft zu betrachten.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.1	FFH- / Vogelschutzgebiete	Im Änderungsbereich und dessen Umfeld ist kein FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen.	Nein	Nein	-
2.2.2	Naturschutzgebiete, einstweilig sicher-gestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge	NSG „Ruhrtal mit Wennemündung“ (NSG-HSK-00050) ca. 150m außerhalb des Änderungsbereichs (südl. der Bahnstrecke).  <u>Schutzziel:</u> Schutz der landschaftlichen Eigenart der „Wennemer Ruhrtalweite“ als größter Talniederung im Änderungsbereich (und weit darüber hinaus) vor einem weiteren Vorrücken der Siedlungstätigkeit im Ruhrtal; Erhaltung der Kleinstrukturen, denen in Verbindung mit der grünlandgeprägten Auenlandschaft Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zukommt; Optimierung des Ruhrlaufs und der Aue durch Förderung von Renaturierung und Nutzungs-extensivierung.	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Durch die Entfernung und die Lage südlich der Bahnstrecke sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des NSG zu erwarten.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Der Änderungsbereich und das Umfeld liegen im Messtischblatt 4615Q1 - Meschede. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei die im Änderungsbereich vorkommenden Lebensräume: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Acker</li> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Feuchtwiesen</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Säume, Hochstaudenfluren</li> <li>• Fließgewässer</li> </ul>	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Durch die spätere Umsetzung des GIB auf Ebene der Bauleitplanung können Eingriffe in die genannten Lebensräume entstehen und Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden.  Da es sich hierbei nicht um verfahrenskritische Vorkommen (Stellungnahme LANUV) handelt, sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Um-



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> <li>• Gebäude</li> </ul> <p>Hier sind Vorkommen der Zwergfledermaus sowie von 33 Vogelarten nachgewiesen, Pflanzen sind nicht nachgewiesen.</p> <p>Für das Umfeld wurden die Lebensraumtypen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laubwald</li> <li>• Nadelwald</li> <li>• Fettwiesen und -weiden</li> <li>• Feuchtwiesen</li> <li>• Kleingehölze</li> <li>• Säume, Hochstaudenfluren</li> <li>• Fließgewässer</li> <li>• Horstbäume</li> <li>• Höhlenbäume</li> <li>• Acker</li> <li>• Gärten, Grünanlagen</li> <li>• Gebäude</li> </ul> <p>abgefragt. Hier sind Vorkommen der Zwergfledermaus sowie ebenfalls 33 Vogelarten nachgewiesen.</p> <p>Im LINFOS sind für den Änderungsbereich keine Fundpunkte eingetragen. Für die Feuchtwiese südöstlich des Umspannwerkes wird das Schwarzkehlchen benannt. Am Rand des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ nördlich des Änderungsbereichs ist der Rotmilan (1 Brutpaar) nachgewiesen, wahrscheinlich als Brutvogel. Verfahrenskritische Vorkommen sind nicht vorhanden (LANUV).</p>			weltauswirkungen zu erwarten. Mögliche Konflikte sind voraussichtlich auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung lösbar.

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)	<p>Im Änderungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotop nachgewiesen.</p> <p>Im Umfeld (500m) sind folgende geschützten Biotop verzeichnet (LANUV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuchtwiese (BT-HSK-02987) am Umspannwerk (ca. 100m südwestlich)</li> <li>• Quellbereiche und Quellbäche (BT-HSK-02147) nordöstlich von Bockum (ca. 250m entfernt)</li> <li>• Quellbereiche und Quellbäche (BT-HSK-02149) nordöstlich von Bockum (ca. 100m entfernt)</li> <li>• Mittelgebirgsbach (BT-HSK-02150) ca. 300m nördlich</li> <li>• Mittelgebirgsfluss (Ruhr, BT-4615-264-4) ca. 250m südlich.</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotop liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Aufgrund der räumlichen Lage ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>
2.2.5	Schutzwürdige Biotop	<p>Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Biotop dargestellt.</p> <p>Im Umfeld (500 m) sind folgende schutzwürdigen Biotop verzeichnet (LANUV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Binsenreiche Feuchtwiese SE Umspannwerk Bockum (BK-HSK-00099) am Umspannwerk (ca. 100m südwestlich)</li> <li>• Siepen am Ruhrtalrand zw. Freienohl und Wennemen (BK-4615-048) ca. 120m nordöstlich</li> <li>• Quellbachsystem der Bremke östl. Freienohl (BK-4615-224) ca. 300m nördlich</li> <li>• Ruhr innerh. des Stadtgebiets von</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die schutzwürdigen Biotop liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Aufgrund der räumlichen Lage ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>Meschede (BK-4615-002) ca. 250m südl.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feucht-Biotopkomplex bei Meschede-Wennemen (BK-4615-0085) ca. 300m südl.</li> <li>• Härtlingsrücken (mit Feldgehölz und Magerweide) am Ruhrtalrand östl. Olpe (BK-4615-008) ca. 490m südwestlich</li> </ul>			
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Im Änderungsbereich befinden sich keine Flächen des Biotopverbunds.</p> <p>Im Umfeld befinden sich folgende Flächen des Biotopverbunds:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Südwestlich des Änderungsbereichs VB-A-4614-014 „Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösing“, besondere Bedeutung</li> <li>• Nördlich des Änderungsbereichs VB-A-4514-007 „Waldsiepen (mit angrenzenden Laubwaldhängen) zwischen Waldreservat Arnsberger Wald und Ruhrtal“, besondere Bedeutung</li> <li>• Östlich des Änderungsbereichs VB-A-4615-011 „Ruhr-Seitenbäche und Kulturlandschaftselemente am offenen Ruhrtalrand zwischen Meschede-Wennemen und Bestwig-Nuttlar“, besondere Bedeutung</li> <li>• Nördlich des Änderungsbereichs VB-A-4513-023 „Kulturlandschaftskomplex Asbeck-Eisborn mit Beckumer Waldhügeln“, besondere Bedeutung</li> </ul>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Flächen des Biotopverbundsystems liegen außerhalb des Änderungsbereichs. Aufgrund der räumlichen Lage ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.2.7</b>	Wildnisgebiete / Wildnisentwicklungsgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	-
<b>2.2.8</b>	Naturwaldzellen gem. § 49 LFoG	Nicht vorhanden	Nein	Nein	-
<b>2.2.9</b>	Lebensraumvielfalt	Durchschnittlich, Acker und Grünland, Hecke, Gehölzstreifen, Fließgewässer, Feuchtwiese  Im Umfeld (500m) zudem Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur, Waldbereiche, Ruhr	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Die Lebensraumvielfalt innerhalb des Änderungsbereichs ist nur durchschnittlich ausgeprägt.  Durch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen auf Ebene der Bauleitplanung werden mögliche Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt minimiert.

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.3 Schutzgut Fläche</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.3.1</b>	Flächeninanspruchnahme	Der Änderungsbereich befindet sich nordöstlich des ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiets Bockum (noch keine bauliche Umsetzung erfolgt) westlich der Anschlussstelle Wennemann (A 46). Derzeitig wird der Bereich landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 11 ha.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme des Freiraums gelegt. Es kommt zu einem Verlust von ca. 11 ha Freiraum.
<b>2.3.2</b>	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	Der Großteil des Änderungsbereichs unterliegt heute der landwirtschaftlichen Nutzung. Das südlich ausgewiesene GIB Bockum ist baulich noch nicht umgesetzt.  Es handelt sich nicht um ein Vorhaben der Innenentwicklung und/oder das Recycling von bspw. (vorbelasteten) Brachflächen.	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme gelegt. Das geplante GIB schließt an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet an.
<b>2.3.3</b>	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	Der Änderungsbereich befindet sich im noch nicht bebauten Freiraum zwischen der bestehenden Gewerbeansiedlung im Südwesten, den Wohngebieten im Westen und der AS Wennemen im Osten sowie der Bahnstrecke im Süden. Diese Bereiche üben bereits heute eine Zerschneidung des Landschaftsraums aus.	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.4 Schutzgut Boden					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.4.1	Naturnahe, schutzwürdige Böden (Archivfunktion, Biotopotential, Regulationsvermögen)	<p>Im Änderungsbereich stehen folgende Böden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pseudogley-Parabraunerde (S-L34) - hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> <li>• Gley (G34) - nicht bewertet</li> </ul> <p>Im Umfeld (200m) finden sich neben den genannten Böden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pseudogley (S33) - nicht bewertet</li> <li>• Auengley (aG34) im Süden - nicht bewertet</li> <li>• Braunerde (B32) - nicht bewertet</li> <li>• Vega (Brauner Augenboden, A4) - hohe Funktionserfüllung (Regelungs-/Pufferfunktion bzw. nat. Bodenfruchtbarkeit)</li> </ul> <p>(Quelle: BK50, 3. Aufl.)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Dies betrifft voraussichtlich auch die schutzwürdigen Böden innerhalb des Änderungsbereichs.</p>
2.4.2	Erosionsgefährdete Böden	<p>Alle im Änderungsbereich vorkommenden Böden weisen eine sehr hohe Erosionsgefährdung des Oberbodens auf. Dies gilt auch größtenteils für das Umfeld (200m). Lediglich die Gleye sowie die Braunerde im Nordosten zeigen eine hohe Erosionsgefährdung (BK50, 3. Aufl.).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Versiegelung und Überformung und somit den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen gelegt. Die angestrebte Nutzung führt nicht zu einer dauerhaften Offenlegung (z. B. Entfernen der Vegetationsdecke) des Oberbodens (bspw. Acker-nutzung), die diesen Erosionsprozessen aussetzen würde.</p> <p>Eine baubedingte Beanspruchung („Offenlegung“ durch bspw. Baueinrichtungs-</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.4 Schutzgut Boden</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
					flächen) der erosionsgefährdeten Böden außerhalb des Änderungsbereichs ist möglich, kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.
<b>2.4.3</b>	Erosionsschutzwald	Innerhalb des Änderungsbereichs und seinem Umfeld (200m) finden sich keine Gehölze, die eine Erosionsschutzfunktion einnehmen (waldinfo.nrw).	Nein	Nein	-

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.5.1	Oberflächen-gewässer	Durch den Änderungsbereich verläuft ein namenloser Bach, der in die Bremke mündet. Im Umfeld westlich des Änderungsbereichs verläuft die Bremke, östlich des Änderungsbereichs der Wennemer Siepen. Beide fließen der Ruhr zu.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.  Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt. Für den namenlosen Bach sind im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung Festsetzungen zum Schutz und zur Erhaltung vorzusehen.
2.5.2	Grundwasser-körper	Der Änderungsbereich befindet sich im Süden des Grundwasserkörpers (GWK) „Rechts-rheinisches Schiefergebirge/Arnsberg“ (276_19). Dieser wird im ELWAS wie folgt beschrieben: Kluftgrundwasserleiter, Durchlässigkeit sehr gering bis gering, Ergiebigkeit wenig ergiebig, keine wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-WEB).  Das südliche Umfeld ist Teil des GWK „Mittlere & Obere Ruhr-Talaue“ (276_07) mit folgenden Eigenschaften: Porengrundwasserleiter, mäßig bis hoch durchlässig, ergiebig bis sehr ergiebig, hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung (ELWAS-WEB).	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Da die Ergiebigkeit gering ist und die wasserwirtschaftliche Bedeutung ebenfalls, werden die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht erheblich bewertet.  Auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene ist sicherzustellen, dass ortsnahe Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung geschaffen werden und eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut erfolgt, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden werden. Auch sind stoffliche Belastungen des Grundwassers auszuschließen.
2.5.3	Trinkwasser-gewinnung (fest-gesetzte und geplante Wasser-schutzgebiete inkl. Heilquellen, Einzugsgebiete von	Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden (ELWAS-WEB).	Nein	Nein	-



2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.5 Schutzgut Wasser					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
	öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen)				
2.5.4	Retentionsraum (festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete, HQ100, HQextrem, seltene Starkregenereignisse, extreme Starkregenereignisse)	<p>Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich südlich des Änderungsbereiches an der Ruhr (ELWAS-WEB).</p> <p>Bei seltenen oder extremen Starkregenereignissen sind kleine Teile des Änderungsbereiches und größere Bereiche im Umfeld, insbesondere im bestehenden GIB, betroffen. Im Änderungsbereich werden bei seltenen extremen Hochwassern keine Bereiche überflutet (Hochwassergefahrenkarte).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Ruhr außerhalb des Änderungsbereichs sind auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz von Starkregenereignissen zu berücksichtigen und ggf. mindernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.6.1	Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion	<p>Der Änderungsbereich (landwirtschaftliche Flächen) wird durch Freilandklima bestimmt. Die Hofstelle weist ein Vorstadtklima auf.</p> <p>Das Umfeld (1.000m) weist folgende Klimatope auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerklima der Ruhr im Südwesten</li> <li>• Gewerbe-/Industrieklima im bestehenden Gewerbegebiet Bockum (südl. Freienohl)</li> <li>• Vorstadtklima, teils Stadtrandklima, im Bereich der Wohngebiete von Freienohl und Wennemen</li> <li>• Freilandklima im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>• Waldklima im Bereich geschlossener Wälder (Ausläufer der Wennemer Mark im Nordosten)</li> <li>• Vereinzelt Klima öffentl. Grünflächen</li> </ul> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich weisen eine geringe therm. Ausgleichsfunktion auf. Ebenso stellt sich auch die Bedeutung der Ausgleichsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen des Umfelds (1.000m) dar. Die dortigen Wälder/Gehölze haben eine hohe therm. Ausgleichsfunktion.</p> <p>Die Hoflage innerhalb des Änderungsbereichs weist ebenso wie ein Großteil der Siedlungsbereiche im Umfeld (1.000m) hinsichtlich der therm. Belastung eine günstige Situation, teils sogar sehr günstige Situation auf. Eine nur</p>	Ja	Nein	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung/Versiegelung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Damit geht im Änderungsbereich der Verlust der nur gering bedeutsamen thermischen Ausgleichsfunktion einher. Angrenzende Freiflächen mit gleicher oder höherer Ausgleichsfunktion erfüllen ihre Funktion weiterhin.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.6 Schutzgut Klima/Luft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		<p>weniger günstige Situation zeigen die Bereiche des bestehenden Gewerbegebiets Bockum (südl. Freienohl).</p> <p>Klimawandel-Vorsorgebereiche finden sich im Änderungsbereich nicht. Im Umfeld (1.000m) ist das Umspannwerk südlich der Bahnhofstraße sowie weitere hoch versiegelte, aber kleine, Bereiche (z. B. RRB, Betriebsgebäude) als Klimawandel-Vorsorgebereich dargestellt (Räume, in denen bei einer angenommenen Temperaturzunahme von 1°C zusätzlich eine ungünstige oder sehr ungünstige therm. Situation herrschen würde) (Klimaatlas NRW).</p>			
2.6.2	Kernbereiche von Kaltluftleitbahnen	Der Änderungsbereich und sein Umfeld (1.000m) befinden sich nicht im Bereich überörtlich bedeutsamer Kaltluftleitbahnen (Planungsempfehlungen Regionalplanung Klimaatlas NRW).	Nein	Nein	-
2.6.3	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden (Kohlenstoffsенke, Kohlenstoffspeicher) sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld (1.000m) nicht ausgewiesen (BK50, 3. Aufl.).	Nein	Nein	-
2.6.4	Klimaschutzwald	<p>Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Gehölze mit Klimaschutzfunktion ausgewiesen.</p> <p>Im Umfeld (1.000m) sind alle Wälder/Gehölze im Kontext von Siedlungsräumen als Klimaschutzwald dargestellt. Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs weisen die nördl. Waldbereiche (Wennemer Mark) keine Klimaschutzfunktion auf (waldinfo.nrw).</p>	Nein	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Von einer Beanspruchung der Gehölze außerhalb des Änderungsbereichs und ihrem Funktionsverlust ist nicht auszugehen.</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>LBE-VIb-011-F2 Ruhrtal, mittel (LANUV LINFOS)</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch die großflächige landwirtschaftliche Nutzung beidseitig der L 743 geprägt. Natürlichkeit, Eigenart und Schönheit sind trotz des durch Gehölze gesäumten Siepens insgesamt mit gering zu bewerten.</p> <p>Das Umfeld (1.00 m) ist landschaftlich durch die Siedlungen Wennemen und Freienohl, die A 46 mit der Anschlussstelle vorbelastet. Die Ruhraue südlich der Bahnstrecke weist in dem Bereich eine bedingt naturnahe und mittel strukturreiche Ausprägung auf. Hier ist die Landschaftsbildqualität mit mittel zu bewerten. Im östlichen Umfeld des Änderungsbereichs beginnt eine Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung (LBE-VIb-010-W, Arnsberger Wald)</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Ausweisung als GIB wird nicht als erheblich beurteilt, da die Flächen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild außerhalb des Änderungsbereichs sind nicht zu erwarten.</p>
2.7.2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<p>Der Änderungsbereich hat Anteil (östlich der Hoflage) an einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum &lt;100 km<sup>2</sup> (UVZR-5392), der u. a. den Bereich Wennemer Mark nördlich einnimmt.</p> <p>Südlich der A 46 schließt ein UVZR 1-5 km<sup>2</sup> Größe an (Naturschutzfachinformationen NRW).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der unzerschnittene verkehrsarme Raum wird durch die Umsetzung des GIB nur randlich beansprucht. Der Raum bleibt unzerschnitten und verkehrsarm.</p>
2.7.3	Landschaftsschutzgebiete	<p>Der Landschaftsplan Meschede stellt für den Änderungsbereich das LSG „Offenland um Bockum“ (Typ B) und randlich temporär festgesetztes LSG dar.</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungs-</p>

2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
			Änderungsbereich	Umfeld	
		Im nördlichen Umfeld (1.000m) schließen LSG Typ B und das LSG „Meschede“ (Typ A) an.			<p>bereichs gelegt.</p> <p>Die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebietes Typ B wird nicht als erhebliche Umweltauswirkung beurteilt.</p>
2.7.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmale inkl. einstweilig sichergestellte	<p>Als geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb des Änderungsbereichs der „Heißboden“ (2.4.3.3, Quellhorizont mit ausgehenden Siepen) sowie die Hecke südlich der L 743 (2.4.2.22) ausgewiesen.</p> <p>Im weiteren Umfeld (1.000m) finden sich westlich der AS Wennemen Baumreihen und -gruppen, die ebenfalls geschützte Landschaftsbestandteile darstellen (2.4.1.3 „Baumreihe Bockum“, 2.4.1.4 „Baumgruppe Bockum“).</p> <p>Naturdenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Im Umfeld findet sich westlich der Anschlussstelle im Bereich des Guts Bockum eine Linde, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist (Landschaftsplan Meschede).</p>	Ja	Ja	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt.</p> <p>Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist der nachhaltige Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile sicher zu stellen.</p> <p>Eine Beanspruchung der geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler außerhalb des Änderungsbereichs kann ausgeschlossen werden.</p>

<b>2. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>					
<b>2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>					
<b>Nr.</b>	<b>Kriterium</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
			<b>Änderungsbereich</b>	<b>Umfeld</b>	
<b>2.8.1</b>	Landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche	Im Änderungsbereich nicht vorhanden.  Im Umfeld (1.000m) ist der Arnsberger Wald als landesbedeutungsame Kulturlandschaftsbereich bewertet (LWL Geodaten Kultur).	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Kulturlandschaftsbereich erfährt durch die Planänderung keine erheblichen Veränderungen, der Waldcharakter bleibt erhalten.
<b>2.8.2</b>	Regionalbedeutungsame Kulturlandschaftsbereiche (Fachsichten Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege)	Der Änderungsbereich ist nicht Teil genannter Kulturlandschaftsbereiche.  Im Umfeld (1.000m) schließt nördlich der regional bedeutungsame Kulturlandschaftsbereich „Arnsberger Wald“ (K 21.04, Fachsicht Landschaftskultur) an (LWL-Geodaten Kultur)	Nein	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Kulturlandschaftsbereich erfährt durch die Planänderung keine erheblichen Veränderungen, die charakteristischen Bestandteile bleiben erhalten.
<b>2.8.3</b>	Historische Stadt-/Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutungsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Nicht vorhanden (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan [...]“, LWL 2010).	Nein	Nein	-
<b>2.8.4</b>	Regionalbedeutungsame denkmalgeschützte Objekte	Historischer Hohlwegrest innerhalb des Änderungsbereichs (Auskunft LWL-Archäologie).	Ja	Nein	Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanung ist dieser Bereich zu erhalten. Von Bodeneingriffen ist zwingend abzusehen.
<b>2.8.5</b>	Land- / forstwirtschaftliche Nutzflächen	Der Änderungsbereich und das Umfeld werden als Acker und Grünland genutzt, Gehölzstreifen und Siepen gliedern die Landschaft. Auch das Umfeld (1.000m) ist primär landwirtschaftlich genutzt. Im Norden schließen Wälder an.	Ja	Ja	Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu erwarten. Mit der Festlegung als GIB wird die Grundlage für die Bebauung des Änderungsbereichs gelegt. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung entfällt zu Gunsten einer gewerblichen Nutzung.



<b>2.</b>	<b>Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<b>2.9</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>
Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge insgesamt erheblich beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.	

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Rechtswirksam festgelegt ist hier derzeit Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), im Norden anteilig Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Der Änderungsbereich ist zudem als Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt (Regionalplan Arnsberg). Zukünftig soll GIB festgelegt werden. Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme der Freiflächen gelegt.</p> <p>Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Änderungsbereich liegen zwei Wohngebäude. Die stark befahrene L 743 verläuft durch den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Nordwestlich liegen Wohn- und Mischgebiete, südöstlich das Gut Bockum. Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs liegt Wohn- und Mischbebauung. Hier bestehen Risiken durch den Eintrag von Schall und Schadstoffen, die zu prüfen sind.</p> <p>Der Änderungsbereich ist Landschaftsschutzgebiet. Konflikte mit dem Netz Natura-2000 sind nicht zu erwarten. Konflikte mit dem Artenschutz durch die Auslösung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG für planungsrelevante Arten sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu prüfen. Die Planänderung führt zum Verlust schutzwürdiger Böden. Der namenlose Bach ist durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu schützen und zu erhalten. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden, die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Grundwasserleiter ist gering.</p> <p>Der Änderungsbereich ist durch Freiraumklima geprägt. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene sind nicht zu erwarten. Der als Bodendenkmal geschützte Hohlweg ist zu erhalten.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden folgende Auswirkungen als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefte Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit: Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch Schall- und Schadstoffimmissionen</li> <li>• Schutzgüter Fläche: Verlust von Freiflächen</li> <li>• Schutzgut Boden: Verlust von schutzwürdigen Böden</li> <li>• Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche</li> </ul>	



## **Verträglichkeitsvorprüfungen FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete**

vergeben von:

der Stadt Arnsberg unter Mitwirkung der Städte Meschede, Sundern und Schmallenberg

erarbeitet durch:

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

Kuhlmann & Stucht GbR

Stalleickenweg 5

44867 Bochum-Wattenscheid

# Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Arnsberg – FFH-Gebiet Luerwald und Bieberbach

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 14 ha
Lage	Gewerbegebiet Wiebelsheide, Arnsberg-Herdringen
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung)

**DE-4513-301**  
Luerwald und Bieberbach

<p>Topografische Grundlage: Land NRW (2022) (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px dashed black; padding: 2px;">Änderungsbereich</div> <div style="border: 1px solid yellow; padding: 2px;">FFH-Gebiet</div> <div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">300 m Puffer</div> </div>
<p>Bestandbeschreibung (Realnutzung)</p>	<p>Waldreste, großflächig Vorwaldgesellschaft auf Schlagfluren (Fichte, Kiefer), Quellbäche und eine Quelle</p>

<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser, Licht (Auch Anlockung)	Optische Reizauslöser, Licht	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall)	Nein	Akustische Reize (Schall)
Stoffliche Einwirkungen	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Sonstige Stoffe	Nein	Organische Verbindungen, Schwermetalle Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	Belichtung)	Belichtung)	Belichtung)

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH-Gebietes	Luerwald und Bieberbach DE-4513-301
Flächengröße	2.627,34 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	<p>In der nördlichen Randzone des Sauerlandes zwischen Menden-Lendringsen im Westen und Arnsberg-Neheim-Hüsten im Osten liegt der Luerwald, ein großflächiges, siedlungsfreies, kaum von Straßen zerschnittenes Waldgebiet auf oberkarbonischen Ton- und Grauwackensandsteinen mit durchschnittlichen Höhen zwischen 200 und 300 m ü. NN. Mit den weit nach Süden in Richtung des Hönnetales und seinen devonischen Massenkalken und vorgelagerten Kulm-Kiesel- und Kulm-Plattenkalken vordringenden Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach verzahnt sich das Gebiet mit dem halboffenen Hachener Kuppenland. Der Luerwald wird von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen. Die durchweg naturnah ausgebildeten Waldbäche werden örtlich von schmalen Bach-Erlen-(Eschen-)Wäldern begleitet. Der das halboffene Kuppenland um Holzen und Oelinghauser Heide durchziehende Bieberbach besitzt örtlich ein dichtes und ausgedehntes Ufergehölz. Insbesondere an seinem Unterlauf sind markante Bachmäander mit breiten Uferabbrüchen ausgebildet, äußerst seltener natürlicher Bruthabitat einer kleinen Uferschwalben-Kolonie. Buchen- und Eichenmischwälder bodensaurer Ausprägung bilden die vorherrschende Waldbestockung im zentralen Luerwald. Im "Wildwald Voßwinkel" stellt eine seit Jahrzehnten forstlich ungenutzte Waldparzelle ein eindrucksvolles Zeugnis der natürlichen Waldzerfallsphase eines Hainsimsen-Buchenwaldes im Übergang zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes dar. Die Wälder in den Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach hingegen sind artenreiche Laubmischwälder vom Typ des Waldmeister-Buchenwaldes örtlich mäßig-feuchter Ausbildung. Auf dem südwest-exponierten Steilhang des Biebertales bei Ainkhausen ist kleinflächig ein Buchenmischwald thermophiler Prägung ausgebildet. Zu den gebietstypischen Leitarten von Luerwald und Biebertal gehören mit Schwarzstorch, Eisvogel, Rotmilan und Mittelspecht insgesamt 11 Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie zur Brutvogelgemeinschaft.</p>
Bedeutung für Natura 2000	<p>Wegen seiner Ausdehnung und Geschlossenheit kommt dem Luerwald landesweite Bedeutung zu. Mit seinen differenzierten Laubwäldern - bodensaure Eichen- und Buchenmischwälder im zentralen Luerwald, Waldmeister-Buchenwälder unterschiedlicher Entwicklungsphasen in seinen südlichen peripheren Gebieten, Erlen-Eschenwälder als Galeriewälder entlang der Bäche- beinhaltet er großflächig alle naturnahen Wald-Lebensräume der kollinen Stufe des Sauerlandes in weitgehend intakter Ausprägung. Die Vogelgemeinschaft des Waldes ist vollständig erhalten. Hervorzuheben sind landesweit bedeutsame Brutpopulationen von Grauspecht und Mittelspecht. Die limnischen Lebensräume und Lebensgemeinschaften der Quellen, Quellbäche und Mittelgebirgsbäche präsentieren sich in örtlich intakter Abfolge ohne irreversible Barrieren.</p>

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

#### Erhaltungsziele / Schutzzweck

FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT

**(Prioritäre LRT = fett)**

LRT 3150, Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe),
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes,
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern,
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.
- Nachgewiesene charakteristische Arten: *Globia sparganii* (Rohrkolbeneule), *Lenisa geminipuncta* (Zweipunkt-Schilfeule), *Leucania obsoleta* (Schilf-Graseule), *Nymphula nitidulata* (Wasser-Zünsler)

LRT3260, Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Erhaltungsziele

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen),
- Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten,
- Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten,
- Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Brachycentrus subnubilus</i> (Köcherfliege), <i>Isoperla difformis</i> (Steinfliege), <i>Lepidostoma basale</i> (Köcherfliege), <i>Perla abdominalis</i> (Steinfliege), <i>Rhithrogena semicolorata</i>-Gr (Maifliegen), <i>Riparia riparia</i> (Uferschwalbe).</li> </ul> <p>LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Buszkoiana capnodactylus</i></li> </ul> <p>LRT 6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: -</li> </ul> <p>LRT 8210, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten und Strukturinventar,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps,</li> </ul>
--	--

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

- Erhaltung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps,
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.
- Nachgewiesene charakteristische Arten: *Alytes obstetricans* (Geburtshelferkröter), *Bryophila domestica* (Weißliche Flechteneule), *Collema undulatum* (Wellige Leimflechte), *Diplotomma venustum* (Graue Krusten-Buellie-Flechte), *Nyctobrya muralis* (Hellgrüne Flechteneule), *Placidium pilosellum* (Erdflechte), *Placidium squamulosum* (Erdflechte)

#### LRT 9110, Hainsimsen-Buchenwald

##### Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur),
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums.
- Nachgewiesene charakteristische Arten: *Dryocopus martius* (Schwarzspecht), *Picus canus* (Grauspecht), *Salamandra salamandra* (Feuersalamander)

#### LRT 9130, Waldmeister-Buchenwald

##### Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur),

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Dryocopus martius (Schwarzspecht), Picus canus (Grauspecht), Salamandra salamandra (Feuersalamander)</li> </ul> <p>LRT 9160, Stieleichen-Hainbuchenwald</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes</li> <li>- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt,</li> <li>- Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps.</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,</li> <li>- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,</li> <li>- seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten.</li> </ul> </li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Dendrocopos medius (Mittelspecht), Salamandra salamandra (Feuersalamander)</li> </ul> <p><b>LRT 91D0* Moorwälder (Prioritär)</b></p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und</li> </ul>
--	--



3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
	<p>Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraums,</li> <li>- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Xylena solidaginis (Rotflügelige Holzeule)</li> </ul> <p><b>LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritär)</b></p> <p>Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes),</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: -</li> </ul>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	<p>Anhang II-Art Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p>Erhaltungsziele Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation,</li> <li>- Wiederherstellung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und, Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen,</li> <li>- Wiederherstellung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen,</li> <li>- Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer,</li> <li>- Wiederherstellung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld.</li> </ul>

**4. Untersuchungsraum**

300 m um das Plangebiet

**5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes**

Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	LRT Hainsimsen-Buchenwald (9119), charakteristische Arten Dryocopus martius (Schwarzspecht), Picus canus (Grauspecht), Salamandra salamandra (Feuersalamander)
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Kammolch (Triturus cristatus)
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	Der Lebensraum Hainsimsen-Buchenwald liegt im Minimum nur 120 m von der Grenze des geplanten GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen, insbesondere durch den Eintrag von Stickstoff</li> </ul>
	Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verkleinerung von Lebensräumen (Schwarzspecht, Grauspecht)</li> <li>Verlust ameisenreicher Nahrungshabitate (Schwarzspecht, Grauspecht)</li> <li>Optische Reizauslösung (Schwarzspecht, Grauspecht)</li> <li>Veränderung der Habitatstrukturen im Planänderungsbereich (Feuersalamander)</li> </ul>
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten	Die Anhang-II-Art Kammolch lebt in offenen, vegetationsreichen, besonnten Stillgewässern. Im Wirkungsbereich von 300 m befinden sich keine für den Kammolch geeigneten Stillgewässer.
Mögliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen, die den Lebensraumtyp 9110 betreffen. Beeinträchtigung der charakteristischen Arten Schwarzspecht und Grauspecht durch Lebensraumverlust und Verlust von 14 ha potentiellen Nahrungshabitaten. Störwirkungen, die den Schwarzspecht und den Grauspecht betreffen.
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Luerwald und Bieberbach können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Die charakteristischen Arten Schwarzspecht und Grauspecht weisen Fluchtdistanzen von 60 m (Gassner et al. 2010) auf und sind nicht störepfindlich und somit nicht erheblich betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald sind nicht zu erwarten. Der Lebensraumtyp liegt außerhalb der Hauptwindrichtung Südwest (Klimaatlas NRW).

**6. Summationswirkung**

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	154. FNP-Änderung Arnsberg, vorhabenbezogener B-Plan, Motocrossgelände
Einschätzung	Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden

**Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der - für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck - maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**

## Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in Arnsberg – Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 14 ha
Lage	Gewerbegebiet Wiebelsheide, Arnsberg-Herdringen
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung)
Bestandbeschreibung (Realnutzung)	Waldreste, großflächig Vorwaldgesellschaft auf Schlagfluren (Fichte, Kiefer), Quellbäche und eine Quelle

<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des VSG	Überbauung / Versiegelung außerhalb des VSG	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser, Licht (Auch Anlockung)	Optische Reizauslöser, Licht	Bewegung / Optische Reizauslöser, Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall)	Nein	Akustische Reize (Schall)
Stoffliche Einwirkungen	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Sonstige Stoffe	Nein	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	Belichtung)	Belichtung)	Belichtung)

3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes	
Name und Kennziffer des Vogelschutz-Gebietes (VSG)	Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach DE-4513-401
Flächengröße	2.633,55 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	In der nördlichen Randzone des Sauerlandes zwischen Menden-Lendringsen im Westen und Arnsberg-Neheim-Hüsten im Osten liegt der Luerwald, ein großflächiges, siedlungsfreies, kaum von Straßen zerschnittenes Waldgebiet auf oberkarbonischen Ton- und Grauwackensandsteinen mit durchschnittlichen Höhen zwischen 200 und 300 m ü. NN. Mit den weit nach Süden in Richtung des Hönnetales und seinen devonischen Massenkalken und vorgelagerten Kulm-Kiesel- und Kulm-Plattenkalken vordringenden Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach verzahnt sich das Gebiet mit dem halboffenen Hachener Kuppenland. Der Luerwald wird von einem dichten Fließgewässernetz durchzogen. Die durchweg naturnah ausgebildeten Waldbäche werden örtlich von schmalen Bach-Erlen-(Eschen-)Wäldern begleitet. Der das halboffene Kuppenland um Holzen und Oelinghauser Heide durchziehende Bieberbach besitzt örtlich ein dichtes und ausgedehntes Ufergehölz. Insbesondere an seinem Unterlauf sind markante Bachmäander mit breiten Uferabbrüchen ausgebildet, äußerst seltener natürlicher Bruthabitat einer kleinen Uferschwalben-Kolonie. Buchen- und Eichenmischwälder bodensaurer Ausprägung bilden die vorherrschende Waldbestockung im zentralen Luerwald. Im "Wildwald Vossßwinkel" stellt eine seit Jahrzehnten forstlich ungenutzte Waldparzelle ein eindrucksvolles Zeugnis der natürlichen Waldzerfallsphase eines Hainsimsen-Buchenwaldes im Übergang zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes dar. Die Wälder in den Quellgebieten von Bieberbach und Dombkebach hingegen sind artenreiche Laubmischwälder vom Typ des Waldmeister-Buchenwaldes örtlich mäßig-feuchter Ausbildung. Auf dem südwest-exponierten Steilhang des Biebertales bei Ainkhausen ist kleinflächig ein Buchenmischwald thermophiler Prägung ausgebildet. Zu den gebietstypischen Leitarten von Luerwald und Biebertal gehören mit Schwarzstorch, Eisvogel, Rotmilan und Mittelspecht insgesamt 11 Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie zur Brutvogelgemeinschaft.
Bedeutung für Natura 2000	Wegen seiner Ausdehnung und Geschlossenheit kommt dem VSG/FFH-Gebiet 'Luerwald mit Bieberbach' eine überregionale ornithologische Bedeutung zu. Die typische Vogelgemeinschaft der Eichen- und Buchenmischwälder ist nahezu vollständig anzutreffen. Wertbestimmend für die Ausweisung als Vogelschutzgebiet ist das Vorkommen des Mittelspechtes mit etwa 50 - 55 Revierpaaren. Hervorzuheben sind daneben die Brutbestände von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Grauspecht. Die Fließgewässer mit ihren zum Teil markanten Mäandern und breiten Uferabbrüchen werden vom Eisvogel besiedelt.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
Schutzzweck (MBL NRW: Ausgabe 2016, Nr. 12 vom 2.5.2016, Seite	Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen- und Eichenwaldgebietes im Mittelgebirge mit

### 3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes

<p>243 bis 288 und zusätzlich MBI.NRW: Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 30.07.2020, S. 451: Änderung der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW)</p>	<p>naturnahen Bachtälern als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumfalke</li> <li>- Eisvogel</li> <li>- Grauspecht</li> <li>- Mittelspecht</li> <li>- Neuntöter</li> <li>- Rotmilan</li> <li>- Schwarzmilan</li> <li>- Schwarzspecht</li> <li>- Schwarzstorch</li> <li>- Sperlingskauz</li> <li>- Uhu</li> <li>- Wachtelkönig</li> <li>- Wespenbussard</li> </ul>
<p>Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck <u>maßgebliche</u> Bestandteile</p>	<p>Brutvögel <u>Eisvogel (Alcedo atthis)</u> Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a.,</li> <li>- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen),</li> <li>- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten,</li> <li>- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,</li> <li>- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer,</li> <li>- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).</li> </ul> <p><u>Grauspecht</u> Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha),</li> <li>- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau),</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen,</li> <li>- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel),</li> <li>- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. &gt;100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen),</li> <li>- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).</li> </ul> <p><u>Mittelspecht (Dendrocopos medius)</u> Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha),</li> <li>- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen),</li> <li>- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau),</li> <li>- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine</li> </ul>

### 3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes

- Pflanzenschutzmittel),
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume),
  - Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

#### Neuntöter (*Lanius collurio*)

##### Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen,
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege,
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern),
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

#### Rötmilan (*Milvus milvus*)

##### Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften,
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen),
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen),
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld,
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli),
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen,
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

#### Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

##### Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen

#### Schwarzspecht (*Drycopus martius*)

##### Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).



### 3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes

- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

#### Schwarzstorch (Ciconia nigra)

##### Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

#### Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

##### Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichterem Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Buntspechthöhlen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

#### Wachtelkönig (Crex crex)

##### Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
  - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

**3. Beschreibung des Vogelschutzgebietes**

	<p><u>Wespenbussard (Pernis apivoris)</u> Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften,</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen,</li> <li>- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel),</li> <li>- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld,</li> <li>- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).</li> </ul>
--	--

**4. Untersuchungsraum**

300 m um das Plangebiet

**5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes innerhalb des Untersuchungsraumes**

<u>Potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile</u> innerhalb des Untersuchungsraumes	Vogelarten, hier der Schwarzstorch (Fluchtdistanz 300 m gem. LANUV) der Rotmilan sowie der Schwarzmilan (beide Fluchtdistanz 200 m gem. LANUV) mit hoher Störeffindlichkeit am Brutplatz.
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile	Das Vogelschutzgebiet mit seinen maßgeblichen Brutvogelarten ist nur ca. 120 m von dem geplanten GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optische Störwirkungen an den Brutplätzen durch die Bewegung von Menschen oder Geräten im Wirkungsbereich von 200/300 m</li> </ul>
<u>Mögliche</u> Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	Maßgeblich sind die störeffindlichen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan. Die Brutplätze des Schwarzstorchs (1-2 BP) liegen sehr weit von der geplanten GIB-Ausweisung entfernt, so dass Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen auszuschließen sind. Auch für den Schwarzmilan (1 BP) Rotmilan (6-9 BP) sind Störwirkungen auszuschließen. Die Brutplätze befinden sich in den störungsarmen Bereichen des ausgedehnten Waldgebiets und sind nicht betroffen. Die anderen maßgeblichen Vogelarten weisen keine besondere Störeffindlichkeit auf.
Beurteilung der Erheblichkeit	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Luerwald und Bieberbach können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden.

**6. Summationswirkung**

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	154. FNP-Änderung Arnsberg, vorhabenbezogener B-Plan, Motocrossgelände
Einschätzung	Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden

**Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Luerwald und Bieberbach“ können auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**

# Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in der Stadt Arnsberg – FFH-Gebiet Röhr zwischen Hüsten und Hachen

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 7 ha
Lage	Nordwestlich GIB Müschede (WEPA)
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung)
Bestandbeschreibung (Realnutzung)	Acker, Intensiv-Grünland

<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)	Optische Reizauslöser, Licht	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall)	Nein	Akustische Reize (Schall)
Stoffliche Einwirkungen	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Sonstige Stoffe	Nein	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	Belichtung).	Belichtung).	Belichtung).

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	Röhre zwischen Hüsten und Hachen DE-4513-303
Flächengröße	38,72 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsflusses mit anschließenden Grünlandbereichen. Das Gebiet umfasst naturnahe Gewässerabschnitte eines Mittelgebirgsflusses. Der Fluss weist eine steinige Gewässersohle, Kiesbänke und bis drei Meter hohe Steilwände auf. An den Ufern sind Hochstaudenfluren ausgebildet die z. T. in extensiv genutztes Weidegrünland übergehen. Der Fluss wird teilweise von Ufergehölzen aus Erlen und Weiden gesäumt.
Bedeutung für Natura 2000	Für den Naturraum Bergisch-Sauerländer Unterland stellt das Gebiet mit naturnahen Flussabschnitten einen maßgebenden Ausschnitt aus einer intakten Mittelgebirgslandschaft dar. Insbesondere die Röhre mit der reich ausgebildeten Unterwasservegetation und nahezu allen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer nimmt einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen im Land ein.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT  <b>(Prioritäre LRT = fett)</b>	<p>LRT 3260, Fließgewässer mit Unterwasservegetation</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen),</li> <li>- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Bembidion decorum</i> (Kies-Ahlenläufer), <i>Bembidion fluviatile</i> (Ahlenläufer), <i>Bembidion monticola</i> (Bergbach-Ahlenläufer), <i>Bembidion tibiale</i> (Laufkäfer), <i>Brachycentrus subnubilus</i>, (Köcherfliege) <i>Elaphropus quadrisignatus</i> (Laufkäfer), <i>Isoperla difformis</i> (Steinfliege), <i>Lepidostoma basale</i></li> </ul>

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>(Köcherfliege), <i>Paranchus albipes</i> (Weißköpfiger Enghalsläufer), <i>Paratachys micros</i> (Heller Zwergahlenläufer), <i>Perla</i></p> <p>LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt,</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps,</li> <li>- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen,</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Buszkoiana capnodactylus</i></li> </ul> <p>LRT 9130, Waldmeister-Buchenwald Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur),</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: -</li> </ul> <p><b>LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritär)</b> Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer</li> </ul>
--	---

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
	<p>standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt,</li> <li>- Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes),</li> <li>- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: keine Nachweise</li> </ul>
FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind	nicht vorhanden
<b>(Prioritäre Arten = fett)</b>	

4. Untersuchungsraum
300 m um das Plangebiet

5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes	
Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	<p>LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Bembidion decorum, Bembidion fluviatile, Bembidion monticola , Bembidion tibiale, Brachycentrus subnubilis, Elaphropus quadrisignatus, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Paranchus albipes, Paratachys micros, Perla</p> <p>LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren, Buszkoiana capnodactylus</p>
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Nicht vorhanden
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	<p>Die Lebensraumtypen 3260 und 6430 sind im Minimum nur 50 m von der Grenze des GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul> <p>Charakteristische Arten: Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> <li>• Optische Reizauslösung (Licht, Lockwirkung für Fluginsekten)</li> </ul>
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten	-
<u>Mögliche</u> Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen, die die Lebensraumtypen 3260 und 6430 und ihre charakteristischen Arten betreffen sowie Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch optische Reize (Lichtemissionen mit Lockwirkung für Fluginsekten).
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Ruhr können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans nicht ausgeschlossen werden. Ursache ist insbesondere der geringe Abstand des GIB zu den Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „Feuchte Hochstaudenfluren“ und ihren charakteristischen Arten.

6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Nicht vorhanden
Einschätzung	Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden

**Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Röhr zwischen Hüsten und Hachen“ auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden.**



# Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – FFH-Gebiet Ruhr

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 10 ha
Lage	Im Neyl, westlich Arnsberg-Oeventrop
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Festlegung eines GIB sowie Erweiterung eines BSLE (Änderung eines AFAB und eines Waldbereiches, teilweise überlagert mit BSLE in GIB; Überlagerung eines AFAB mit BSLE)
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Weihnachtsbaumkulturen, Kleingehölze, Stillgewässer, Holzlager

<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)	Optische Reizauslöser, Licht	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall)	Nein	Akustische Reize (Schall)
Stoffliche Einwirkungen	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Sonstige Stoffe	Nein	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	Belichtung)	Belichtung)	Belichtung)

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	Ruhr, DE-4614-303
Flächengröße	525,56 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u. a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich die größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.
Bedeutung für Natura 2000	Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u. a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiotope. Aufgrund der z. T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT  <b>(Prioritäre LRT = fett)</b>	LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten. - Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen), - Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund             <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,</li> <li>- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,</li> <li>- seiner Bedeutung im Biotopverbund</li> </ul>             zu erhalten.           </li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Bembidion atrocaeruleum</i>, <i>Bembidion decorum</i>, <i>Bembidion monticola</i>, <i>Bembidion tibiale</i>, <i>Brachycentrus subnubilus</i>, <i>Elaphropus quadrisignatus</i>, <i>Isoperla difformis</i>, <i>Lepidostoma basale</i>, <i>Mergus merganser</i>, <i>Paranchus albipes</i>, <i>Paratachys micros</i>, <i>Perla abdominalis</i>, <i>Rhithrogena semicolorata</i>-Gr., <i>Riparia riparia</i>, <i>Sinechostictus millerianus</i>, <i>Sinechostictus stomoides</i>, <i>Thymallus thymallus</i></li> </ul> <p>LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p. p. und des <i>Bidention</i> p. p.</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von schlammigen bis kiesigen Ufern und Schlammhängen mit einjähriger Vegetation aus Zweizahn-Knöterich-Melden- (<i>Bidention tripartitae</i>) und Flußmelden-Gesellschaften (<i>Chenopodium rubri</i>) mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps,</li> <li>- Erhaltung der naturnahen Uferstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von 3 (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten [im Gebiet bekannte CA],</li> <li>- Erhaltung einer hohen Wasserqualität (insbesondere bzgl. Schadstoffen) und eines naturnahen Wasserhaushaltes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund             <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung als eines von drei Vorkommen in der FFH-</li> </ul> </li> </ul>
--	---

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul> <p>LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt*</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**</li> <li>- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps</li> <li>- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Buszkoiana capnodactylus</i></li> </ul> <p>6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul> <p><b>91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)</b></p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine</li> </ul>
--	---

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>charakteristischen Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes),</li> <li>- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps</li> <li>- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	<p><b>Groppe (Cottus gobio)</b>  Erhaltungsziele  Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer,</li> <li>- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,</li> <li>- Erhaltung der Wasserqualität,</li> <li>- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,</li> <li>- Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf,</li> <li>- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.</li> </ul> <p><b>Bachneunauge (Lampetra planeri)</b>  Erhaltungsziele  Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,</li> <li>- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,</li> <li>- Wiederherstellung der Wasserqualität,</li> <li>- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter</li> </ul>

**3. Beschreibung des FFH-Gebietes**

	Berücksichtigung der Ansprüche der Art, - Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf, - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW wiederherzustellen.
--	---

**4. Untersuchungsraum**

300 m um den Änderungsbereich

**5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes**

Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Bembidion atrocaeruleum, Bembidion decorum, Bembidion monticola, Bembidion tibiale, Brachycentrus subnubilis, Elaphropus quadrisignatus, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Mergus merganser, Paranchus albipes, Paratachys micros, Perla abdominalis, Rhithrogena semicolorata-Gr., Riparia riparia, Sinechostictus millerianus, Sinechostictus stomoides, Thymallus thymallus Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Buszkoiana capnodactylus
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Groppe, Bachneunauge
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	LRT: Der Lebensraumtyp 3260 ist im Minimum ca. 200 m von der Grenze des GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul>
	Charakteristische Arten: Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> <li>• Optische Reizauslösung (Licht, Lockwirkung für Fluginsekten)</li> </ul>
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten	Relevante Wirkfaktoren für die Anhang-II-Arten Groppe und Neunauge sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul>
<u>Mögliche</u> Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen, die den Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten betreffen sowie Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch optische Reize (Lichtemissionen mit Lockwirkung für Fluginsekten).
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Ruhr können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Ursache ist der große Abstand des GIB zu dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und ihren charakteristischen Arten und die bestehenden gewerblich genutzten Flächen zwischen dem geplanten GIB und dem Lebensraumtyp.

**6. Summationswirkung**

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Wasserwirtschaft, Verfahren nach Par. 68 WHG - keine Beeinträchtigung Renaturierung der Ruhr bei Oeventrop - keine Beeinträchtigung
---	--

**6. Summationswirkung**

Einschätzung

Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden

**Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Ruhr auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**



# Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – FFH-Gebiet Ruhr

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Arnsberg
Flächengröße	Ca. 25 ha
Lage	Erweiterung Brumlingsen /Wildshausen, östlich Arnsberg-Oeventrop
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Erweiterung eines GIB sowie Ergänzung des textlichen Ziels 9 (Änderung eines AFAB und Waldbereichs in GIB).
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Äcker, Weihnachtsbaumkulturen, Feldgehölz, Gehölzstreifen

<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)	Optische Reizauslöser Licht	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall)	Nein	Akustische Reize (Schall)
Stoffliche Einwirkungen	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Sonstige Stoffe	Nein	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe Sonstige Stoffe
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	Belichtung)	Belichtung)	Belichtung)

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	Ruhr, DE-4614-303
Flächengröße	525,56 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u. a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich der größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.
Bedeutung für Natura 2000	Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u. a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiopten. Aufgrund der z. T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT  <b>(Prioritäre LRT = fett)</b>	LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten. - Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen), - Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund             <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,</li> <li>- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,</li> <li>- seiner Bedeutung im Biotopverbund</li> </ul>             zu erhalten.           </li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Bembidion atrocaeruleum</i>, <i>Bembidion decorum</i>, <i>Bembidion monticola</i>, <i>Bembidion tibiale</i>, <i>Brachycentrus subnubilus</i>, <i>Elaphropus quadrisignatus</i>, <i>Isoperla difformis</i>, <i>Lepidostoma basale</i>, <i>Mergus merganser</i>, <i>Paranchus albipes</i>, <i>Paratachys micros</i>, <i>Perla abdominalis</i>, <i>Rhithrogena semicolorata</i>-Gr., <i>Riparia riparia</i>, <i>Sinechostictus millerianus</i>, <i>Sinechostictus stomoides</i>, <i>Thymallus thymallus</i></li> </ul> <p>LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p. p. und des <i>Bidention</i> p. p.</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von schlammigen bis kiesigen Ufern und Schlammhängen mit einjähriger Vegetation aus Zweizahn-Knöterich-Melden- (<i>Bidention tripartitae</i>) und Flußmelden-Gesellschaften (<i>Chenopodium rubri</i>) mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps,</li> <li>- Erhaltung der naturnahen Uferstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von 3 (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten [im Gebiet bekannte CA],</li> <li>- Erhaltung einer hohen Wasserqualität (insbesondere bzgl. Schadstoffen) und eines naturnahen Wasserhaushaltes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund             <ul style="list-style-type: none"> <li>- sein seiner Bedeutung als eines von drei Vorkommen in der</li> </ul> </li> </ul>
--	---

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristischen Arten: Keine Nachweise</li> </ul> <p>LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachgewiesene charakteristischen Arten: <i>Buszkoiana capnodactylus</i></li> </ul> </li> </ul> <p>6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps,</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul> <p><b>91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)</b></p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</li> </ul>
--	---

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes),</li> <li>- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristischen Arten: Keine Nachweise</li> </ul>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	<p><b>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)</b>  <b>Erhaltungsziele</b>  Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer,</li> <li>- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,</li> <li>- Erhaltung der Wasserqualität,</li> <li>- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,</li> <li>- Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf,</li> <li>- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.</li> </ul> <p><b>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</b>  <b>Erhaltungsziele</b>  Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,</li> <li>- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,</li> <li>- Wiederherstellung der Wasserqualität,</li> <li>- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter</li> </ul>

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>Berücksichtigung der Ansprüche der Art,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf,</li> <li>- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW wiederherzustellen.</li> </ul>
--	---

### 4. Untersuchungsraum

300 m um den Änderungsbereich

### 5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes

Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260): <i>Bembidion atrocaeruleum</i> , <i>Bembidion decorum</i> , <i>Bembidion monticola</i> , <i>Bembidion tibiale</i> , <i>Brachycentrus subnubilis</i> , <i>Elaphropus quadrisignatus</i> , <i>Isoperla difformis</i> , <i>Lepidostoma basale</i> , <i>Mergus merganser</i> , <i>Paranchus albipes</i> , <i>Paratachys micros</i> , <i>Perla abdominalis</i> , <i>Rhithrogena semicolorata-Gr.</i> , <i>Riparia riparia</i> , <i>Sinechostictus millerianus</i> , <i>Sinechostictus stomoides</i> , <i>Thymallus thymallus</i>
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Groppe, Bachneunauge
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	LRT: Der Lebensraumtyp 3260 ist im Minimum ca. 150 m von der Grenze des GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul>
	Charakteristische Arten: Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> <li>• Optische Reizauslösung (Licht, Lockwirkung für Fluginsekten)</li> </ul>
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten	Die Anhang-II Arten Groppe und Bachneunauge können durch folgende Wirkfaktoren betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau - und betriebsbedingte stoffliche Einträge</li> </ul>
<u>Mögliche</u> Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen, die den Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten betreffen sowie Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch optische Reize (Lichtemissionen mit Lockwirkung für Fluginsekten).
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Ruhr können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Ursache ist insbesondere der ausreichende Abstand des GIB zu dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und ihren charakteristischen Arten.

### 6. Summationswirkung

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Wasserwirtschaft, Verfahren nach Par. 68 WHG -keine Beeinträchtigung Renaturierung der Ruhr bei Oeventrop - keine Beeinträchtigung
Einschätzung	Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden

**Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Ruhr auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**



# Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – FFH-Gebiet Arnsberger Wald

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Meschede
Flächengröße	Ca. 18 ha
Lage	Östlich Meschede-Wennemen
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Erweiterung eines GIB (Änderung eines AFAB in GIB)
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Weihnachtsbaumkulturen, Acker, Grünland, Gehölzstreifen, Hoflage

<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser, Licht (Auch Anlockung)	Optische Reizauslöser, Licht	Bewegung / Optische Reizauslöser, Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall)	Nein	Akustische Reize (Schall)
Stoffliche Einwirkungen	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Sonstige Stoffe	Nein	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	Belichtung)	Belichtung)	Belichtung)

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	Arnsberger Wald, DE-4514-302
Flächengröße	7.991,59 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Zwischen dem Möhnesee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohlentälern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen. Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtäler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.
Bedeutung für Natura 2000	Das Gebiet umfasst u. a. das größte Wald-Naturschutzgebiet Nordrhein-Westfalens und zeichnet sich durch ausgedehnte Vorkommen von verschiedenen, naturnahen Waldgesellschaften sowie durch die überwiegend große Naturnähe der zahlreichen Mittelgebirgsbäche aus. Hervorzuheben sind insbesondere die bundesweit bedeutsamen, äußerst repräsentativen Bestände des Hainsimsen-Buchenwalds und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Eichen-Hainbuchenwälder nehmen standortbedingt nur kleine Flächen in den größeren Bachauen ein. Die Wälder entsprechen teilweise sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetationsform im Naturraum Nordsauerländer Oberland. Die internationale Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und zahlreicher Arten von gemeinschaftlichem Interesse untermauert.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT  <b>(Prioritäre LRT = fett)</b>	3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten. - Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen), - Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, - Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>(Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Bembidion tibiale</i>, <i>Brachycentrus subnubilis</i>, <i>Cordulegaster bidentata</i>, <i>Elaphropus quadrisignatus</i>, <i>Isoperla difformis</i>, <i>Lepidostoma basale</i>, <i>Lota lota</i>, <i>Paranchus albipes</i>, <i>Perla abdominalis</i>, <i>Rhithrogena semicolorata</i>-Gr., <i>Sinechostictus stomoides</i></li> </ul> <p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der gehölzarmen Zwischenmoorvegetation z. B. mit Übergangsmoor- und Schlenken-Gesellschaften (<i>Scheuchzeria-palustris</i>) oder Braunsegen-Sümpfen (<i>Caricion nigrae</i>) sowie ihrem lebensraumtypischem Kennarten- und Strukturinventar,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophem bis oligo- oder mesotrophem Wasser unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> </ul>
--	--

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur),
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums,
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere
  - aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW
  - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW
 zu erhalten.
- Nachgewiesene charakteristische Arten: Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

#### 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

##### Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen
 zu erhalten.
- Nachgewiesene charakteristische Arten: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

#### 91D0\* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

##### Erhaltungsziele

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraums,</li> <li>- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Xylena solidaginis</li> </ul> <p><b>91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)</b></p> <p>Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen,</li> <li>- Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes),</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,</li> <li>- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.</li> <li>- seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.</li> </ul> </li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Carabus variolosus subsp. nodulosus</li> </ul>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)</p> <p>Erhaltungsziele Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben</p>

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer,
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,
- Erhaltung der Wasserqualität,
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,
- Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf.
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltungsziele

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,
- Wiederherstellung der Wasserqualität,
- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,
- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf.
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW wiederherzustellen.

5377 Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)

Erhaltungsziele

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Wiederherstellung von ausgedehnten, grund- oder quellwassergeprägten Wäldern (v.a. Erlenbrüche, Eschenwälder)

**3. Beschreibung des FFH-Gebietes**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von sumpfigen Ufern von Waldbächen, sumpfigen Waldlichtungen sowie nassen Wiesen an Bachufern und Rinnsalen</li> <li>- Wiederherstellung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Versteckmöglichkeiten</li> <li>- Wiederherstellung des lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in grundwassergeprägten Wäldern, Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen</li> <li>- Wiederherstellung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensbereichen und ihrem Umfeld</li> </ul> <p>1083 Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. lichte Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen</li> <li>- Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume/Brutsubstrate (v.a. sonnenexponierte Eichen und Eichenstubben an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern) und Saftbäumen im Bereich der Vorkommen</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen</li> </ul>
--	---

**4. Untersuchungsraum**

300 m um den Änderungsbereich

**5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes**

Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	Hainsimsen-Buchenwald (9110), Raufußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> ), Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ), Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ), Feuersalamander ( <i>Salamandra salamandra</i> )
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Schwarzer Grubenlaufkäfer ( <i>Carabus variolosus nodulosus</i> ) Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	LRT: Der Lebensraum Hainsimsen-Buchenwald liegt im Minimum nur 60 m von der Grenze des geplanten GIB entfernt. Zwischen der Grenze des GIB und dem Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald liegt die A 46. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen, insbesondere durch den Eintrag von Stickstoff</li> </ul>
	Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optische und akustische Störwirkungen</li> </ul>



### 5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes

Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten	-
Mögliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen, die den Lebensraumtyp 9110 betreffen.
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Arnsberger Wald können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Die charakteristischen Arten Raufußkauz, Schwarzspecht und Grauspecht sind aufgrund der Störwirkungen der A 46 nicht betroffen. Betroffenheiten des Feuersalamanders, des Schwarzen Grubenlaufkäfer und des Hirschkäfers in dem nördlich der A 46 gelegenen Waldbereichs sind auf Ebene des Regionalplans ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald sind auf Ebene des Regionalplans ausgeschlossen.

### 6. Summationswirkung

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt.
Einschätzung	Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden.

### Beurteilung der Erheblichkeit:

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Arnsberger Wald auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**

## Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – FFH-Gebiet Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Meschede
Flächengröße	Ca. 18 ha
Lage	Westlich GIB Enste
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Erweiterung eines GIB (Änderung eines AFAB in GIB)
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Grünland, Weihnachtsbaumkulturen, Hoflage, Kleingehölze

<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser, Licht (Auch Anlockung)	Optische Reizauslöser, Licht	Bewegung / Optische Reizauslöser, Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall)	Nein	Akustische Reize (Schall)
Stoffliche Einwirkungen	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Sonstige Stoffe	Nein	Organische Verbindungen, Schwermetalle, Sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe, Sonstige Stoffe
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch	Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch

2. Planauswirkungen			
Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
	Belichtung).	Belichtung).	Belichtung).

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg, DE-4615-301
Flächengröße	197,45 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Der Mittellauf der Ruhr bei Meschede-Laer durchfließt ein typisches Sohltal mit Umlaufberg. Der Flussabschnitt wird von älteren Ufergehölzen begleitet und zeichnet sich durch kleine vegetationsarme Flussschotterinseln und lokal steile Lehmufer aus. In der Aue existieren noch Reste der früher das Erscheinungsbild der Aue bestimmenden Feuchtwiesen. Die an den Talhängen stockenden Buchen- und Buchenmischwälder gehen an steilen Nordhängen in feuchte Hangmischwälder und an Südhängen in edelholzreiche Laubwaldbestände über. An der Hangschulter des Schneisenberges ist eine natürliche Schutthalde erhalten geblieben.
Bedeutung für Natura 2000	Von Bedeutung ist auch das nährstoffreiche Feuchtgrünland mit Sumpf-Storchschnabel in den frischen Säumen sowie das Vorkommen von Hirschzunge und Straußenfarn. Der sehr markante Ruhrauenabschnitt ist auch durch das Fehlen von Straßen im Kerngebiet in hohem Maße repräsentativ ausgeprägt. Die strukturreichen Buchenwälder und artenreichen Schatthangwälder befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und sind ebenfalls naturraumtypisch ausgestattet. Kulturhistorisch bedeutsam ist eine heute bewaldete, voreisenzeitliche Wallburanlage. Die jüngeren Durchbruchstrecken mit Umlaufbergen, rezenten Talmäandern und steilen Talhängen mit Felsklippen sind von großem geologischen Interesse.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT  <b>(Prioritäre LRT = fett)</b>	6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen Erhaltungsziele Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten</li> <li>- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul>

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

#### 9110 Hainsimsen-Buchenwald

##### Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums
- Nachgewiesene charakteristische Arten: Grauspecht (*Picus canus*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

#### 9130 Waldmeister-Buchenwald

##### Erhaltungsziele

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Nachgewiesene charakteristische Arten: Grauspecht (*Picus canus*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

#### **9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Prioritärer Lebensraum)**

##### Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

**3. Beschreibung des FFH-Gebietes**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte),</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung eines an Störarten armen LRT,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Berggüldenammer (<i>Venusia bomina</i>)</li> </ul> <p><b>91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)</b> Erhaltungsziele Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder</li> <li>- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten</li> <li>- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)</li> <li>- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen</li> <li>- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps</li> <li>- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	Keine

**4. Untersuchungsraum**

300 m um den Änderungsbereich

<b>5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes</b>	
Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Federmotte in 30 m Abstand zum geplanten GIB, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0*) in 120 m Abstand, Schlucht- und Hangmischwälder (9180*) in 170 m Abstand, Feuersalamander, Bergulmenspanner, Hainsimsen-Buchenwälder (9110) in 200 m Abstand, Grauspecht, Feuersalamander.
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	-
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	Stoffliche Einträge
	Stoffliche Einträge, Licht
<u>Relevante</u> Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten	Nicht betroffen
<u>Mögliche</u> Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Beeinträchtigung der Lebensraumtypen 6510, 9110, 91E0* und 9180* durch stoffliche Einträge, Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch stoffliche Einträge und Licht.
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Die Flächen nahe des FFH-Gebiets unterliegen schon heute einer gewerblichen Nutzung. Die L 743 trennt die Gewerbeflächen vom FFH-Gebiet. Daher, wird die Festlegung als GIB aufgrund der Vorprägung nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

<b>6. Summationswirkung</b>	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Keine gemeldet
Einschätzung	Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden

### **Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**

## Verträglichkeitsvorprüfung zur 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – FFH-Gebiet Arnsberger Wald

1. Allgemeine Informationen zur Planungsabsicht	
Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Kreis	Hochsauerlandkreis
Kommune	Meschede
Flächengröße	Ca. 51 ha
Lage	Westlich GIB Enste, östlich Meschede-Stockhausen
Vorgesehene regional-planerische Festlegung	Festlegung eines Solarenergiebereiches sowie Rücknahme eines Waldbereiches und GIB
Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Äcker, Grünland, Weihnachtsbaumkulturen, Kleingehölze, Freiflächensolaranlagen



<b>2. Planauswirkungen</b>			
<b>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines Solarenergiebereichs</b>	<b>baubedingt</b>	<b>anlagebedingt</b>	<b>betriebsbedingt</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Überbauung / Versiegelung außerhalb des FFH-Gebiets	Nein
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung	Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung	Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen	Nein
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)	Visuelle Veränderungen	Bewegung / Optische Reizauslöser Licht (Auch Anlockung)
Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)	Akustische Reize (Schall) durch Bautätigkeiten	Nein	Nein
Stoffliche Einwirkungen	Nein	Nein	Nein
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Punktuelle Bodenverdichtung und -versiegelung	Punktuelle Bodenverdichtung und -versiegelung; Veränderung des Mikroklimas (insbesondere durch teilweise Verschattung)	Nein

<b>3. Beschreibung des FFH-Gebietes</b>	
Name und Kennziffer des FFH - Gebietes	Arnsberger Wald, DE-4514-302
Flächengröße	7.991,59 ha
Gebietsbeschreibung / Charakteristik	Zwischen dem Möhnesee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohlentälern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen. Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtäler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.
Bedeutung für Natura 2000	Das Gebiet umfasst u. a. das größte Wald-Naturschutzgebiet Nordrhein-Westfalens und zeichnet sich durch ausgedehnte Vorkommen von verschiedenen, naturnahen Waldgesellschaften sowie durch die überwiegend große Naturnähe der zahlreichen Mittelgebirgsbäche aus. Hervorzuheben sind insbesondere die bundesweit bedeutsamen, äußerst repräsentativen Bestände des

3. Beschreibung des FFH-Gebietes	
	Hainsimsen-Buchenwälder und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Eichen-Hainbuchenwälder nehmen standortbedingt nur kleine Flächen in den größeren Bachauen ein. Die Wälder entsprechen teilweise sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetationsform im Naturraum Nordsauerländer Oberland. Die internationale Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und zahlreicher Arten von gemeinschaftlichem Interesse untermauert.
Erhaltungsziele / Schutzzweck	
<p>FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT), die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, einschließlich ernstzunehmender Hinweise auf charakteristische Arten des LRT</p> <p><b>(Prioritäre LRT = fett)</b></p>	<p>3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen),</li> <li>- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Bembidion tibiale</i>, <i>Brachycentrus subnubilis</i>, <i>Cordulegaster bidentata</i>, <i>Elaphropus quadrisignatus</i>, <i>Isoperla difformis</i>, <i>Lepidostoma basale</i>, <i>Lota lota</i>, <i>Paranchus albipes</i>, <i>Perla abdominalis</i>, <i>Rhithrogena semicolorata</i>-Gr., <i>Sinechostictus stomoides</i></li> </ul> <p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der gehölzarmen Zwischenmoorvegetation z. B. mit Übergangsmoor- und Schlenken-Gesellschaften (<i>Scheuchzeria-palustris</i>) oder Braunsegen-Sümpfen (<i>Caricion nigrae</i>) sowie ihrem lebensraumtypischem Kennarten- und Strukturinventar,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine</li> </ul>

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>charakteristischen Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophem bis oligo- oder mesotrophem Wasser unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Keine Nachweise</li> </ul> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,</li> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur),</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums,</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW</li> <li>- möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen</li> <li>- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW</li> </ul> zu erhalten.</li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)</li> </ul> <p>9160 Stieleichen-Hainbuchenwald</p> <p>Erhaltungsziele</p> <p>Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer</li> </ul>
--	--

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

- Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten.
- Nachgewiesene charakteristische Arten: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

#### **91D0\* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)**

##### Erhaltungsziele

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Wiederherstellung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraums,
- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.
- Nachgewiesene charakteristische Arten: *Xylena solidaginis*

#### **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

##### Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen,
- Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,</li> <li>- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes),</li> <li>- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,</li> <li>- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps,</li> <li>- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps.</li> <li>- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund             <ul style="list-style-type: none"> <li>- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,</li> <li>- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.</li> <li>- seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.</li> </ul> </li> <li>- Nachgewiesene charakteristische Arten: <i>Carabus variolosus</i> subsp. <i>nodulosus</i></li> </ul>
<p>FFH-Anhang-II-Arten, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind</p> <p><b>(Prioritäre Arten = fett)</b></p>	<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)          Erhaltungsziele          Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer,</li> <li>- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,</li> <li>- Erhaltung der Wasserqualität,</li> <li>- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,</li> <li>- Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf.</li> <li>- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.</li> </ul> <p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)          Erhaltungsziele          Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen</li> </ul>

### 3. Beschreibung des FFH-Gebietes

	<p>mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation,</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer,</li> <li>- Wiederherstellung der Wasserqualität,</li> <li>- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art,</li> <li>- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf.</li> <li>- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW wiederherzustellen.</li> </ul> <p>5377 Schwarzer Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolosus nodulosus</i>)</p> <p>Erhaltungsziele Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung von ausgedehnten, grund- oder quellwassergeprägten Wäldern (v.a. Erlenbrüche, Eschenwälder)</li> <li>- Wiederherstellung von sumpfigen Ufern von Waldbächen, sumpfigen Waldlichtungen sowie nassen Wiesen an Bachufern und Rinnsalen</li> <li>- Wiederherstellung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Versteckmöglichkeiten</li> <li>- Wiederherstellung des lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in grundwassergeprägten Wäldern, Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen</li> <li>- Wiederherstellung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensbereichen und ihrem Umfeld</li> </ul> <p>1083 Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p> <p>Erhaltungsziele Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. lichte Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen</li> <li>- Erhaltung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume/Brutsubstrate (v.a. sonnenexponierte Eichen und Eichenstubben an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern) und Saftbäumen im Bereich der Vorkommen</li> <li>- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen</li> </ul>
--	---

**4. Untersuchungsraum**

300 m um den Änderungsbereich

**5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH- Gebietes innerhalb des Untersuchungsraumes**

Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten	Hainsimsen-Buchenwald (9110), Raufußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> ), Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ), Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ), Feuersalamander ( <i>Salamandra salamandra</i> )
Potenziell betroffene Anhang-II-Arten	Schwarzer Grubenlaufkäfer ( <i>Carabus variolosus nodulosus</i> ) Hirschkäfer ( <i>Lucanus cervus</i> )
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten	Die westliche Teilfläche ist über 200 m von dem Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald entfernt. Die östliche Teilfläche grenzt direkt an den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald an. Von der Nutzung gehen keine Wirkfaktoren aus, die zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps führen könnten. Beeinträchtigungen können bei der östlichen Teilfläche entstehen durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul>
	Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein: -
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Anhang-II-Arten	Für die Anhang-II-Arten sind folgende Wirkfaktoren relevant: -
Mögliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten	Beeinträchtigung durch baubedingte stoffliche Emissionen, die den Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten betreffen sowie Beeinträchtigung charakteristischen Arten durch optische Reize (Lichtemissionen mit Lockwirkung für Fluginsekten).
Beurteilung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung charakteristischer Arten	Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Arnsberger können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Von der geplanten Nutzung als Freiflächensolaranlagen gehen keine negativen Wirkfaktoren aus, die den Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten beeinträchtigen.

**6. Summationswirkung**

Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Nicht vorhanden
Einschätzung	Keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden

**Beurteilung der Erheblichkeit:**

**Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Arnsberger Wald auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.**

Stadt Arnsberg  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 2  
59759 Arnsberg

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

**Absichtserklärung zur gemeinsamen Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Zusammenhang mit der 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

Die Stadt Arnsberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ralf Paul Bittner, und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Weber, erklären hiermit ihre Absicht, gemeinsam auf der Grundlage der 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –, Änderungsbereich 4, ein interkommunales Gewerbegebiet an der gemeinsamen Stadtgrenze zur Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets Wildshausen in Arnsberg und zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Brumlingsen in Meschede entwickeln zu wollen.

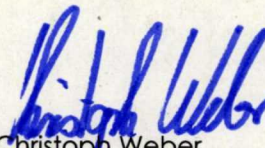
Diese Absichtserklärung begründet keinerlei rechtliche Verpflichtung, eine entsprechende städtebauliche Entwicklung mit der Aufstellung und / oder Änderung von Bauleitplänen der Stadt Arnsberg und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorzunehmen.

Arnsberg, 20.11.2022

Meschede, 3.1.2023



Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister der  
Stadt Arnsberg



Christoph Weber  
Bürgermeister der  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede

19.01.2023 - 01296





## Synopse der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen zur

### 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede, eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

**in der Version vom 01.09.2023** (nach Einarbeitung redaktioneller Hinweise im Anschluss an den Erörterungstermin)

**Erstellungsdatum** (Ausgleichsvorschläge): **11.08.2023**

**Erörterung am 23.08.2023**

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:

Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Auf eine Übernahme von Anrede und Grußformel wurde verzichtet.

Ebenso wird etwa auf die Widergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Mit Versand der Synopse am 11.08.2023 wurde auf die **Einvernehmensfiktion** hingewiesen:

*„Erhalte ich von Ihnen weder eine Anmeldung zum Erörterungstermin noch eine schriftliche Rückäußerung zu der Synopse, so wird davon ausgegangen, dass Sie mit dem formulierten Ausgleichsvorschlag einverstanden sind (Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags).“*



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

**Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Ausgleichsvorschläge verwendet:**

Kein Erörterungserfordernis

- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.

Erörterungserfordernis

- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde teilweise gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges, nicht gefolgt werden.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da im Beteiligungsverfahren keine neuen Inhalte vorgetragen wurden, die eine Änderung der Festlegung erfordern.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, da Rechtsänderungen eingetreten sind.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.

*Die ausgegrauten Ausgleichsvorschläge haben in der nachfolgenden Synopse keine Anwendung gefunden.*

### Übersicht über die Ergebnisse des Erörterungstermins

ÄB	ID	Einwender	Erörterungsergebnis	vgl. Seite
1	1012090	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	kein Einvernehmen	20
1	1012091	LANUV	kein Einvernehmen	21
1	1013501	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Landesbüro NSV)	Einvernehmen	28
1	1013502	Landesbüro NSV	Einvernehmen	29
1	1013502	Landesbüro NSV	Einvernehmen	30
1	1012136	Landrat des Hochsauerlandkreises (HSK)	Einvernehmen	36
1	1012053	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnberg (LWK)	Einvernehmen	41
2	1012082	Bürgermeister der Stadt Arnberg (Stadt Arnberg)	Einvernehmen	7
2	1012083	Stadt Arnberg	Einvernehmen	7
2	1012084	Stadt Arnberg	Einvernehmen	8
2	1012085	Stadt Arnberg	Einvernehmen	8
2	1012086	Stadt Arnberg	Einvernehmen	9
2	1012067	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland (IHK)	kein Einvernehmen	16
3	1011942	Architektenkammer NRW	Einvernehmensfiktion	4
3	1011943	Architektenkammer NRW	Einvernehmensfiktion	5
3	1011944	Architektenkammer NRW	Einvernehmensfiktion	5
3	1013507	Landesbüro NSV	Einvernehmen	31
3	1012138	HSK	Einvernehmen	36
4	1012110	Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Wald und Holz)	Einvernehmen	25
4	1013509	Landesbüro NSV	Einvernehmen	31
4	1012140	HSK	Einvernehmen	37
4	1012144	HSK	Einvernehmen	37
4	1012056	LWK	kein Einvernehmen	42
5&6	1011988	Autobahn GmbH - Niederlassung Westfalen	Einvernehmensfiktion	13
5&6	1011970	Hochsauerlandwasser GmbH	Einvernehmen	14
5&6	1012071	IHK	Einvernehmen	18
5&6	1012072	IHK	Einvernehmen	18
5&6	1012112	Wald und Holz	Einvernehmen	26
5&6	1012051	LWK	Einvernehmen	40
5&6	1012057	LWK	kein Einvernehmen	43
5&6	1012058	LWK	Einvernehmen	43
9	1012098	LANUV	kein Einvernehmen	22
9	1012099	LANUV	Einvernehmen	23

ÄB	ID	Einwender	Erörterungsergebnis	vgl. Seite
9	1012115	Wald und Holz	Einvernehmen	26
9	1013512	Landesbüro NSV	Einvernehmen	32
9	1012060	LWK	kein Einvernehmen	44
9	1011994	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV)	kein Einvernehmen	51
9	1011995	WLV	kein Einvernehmen	52
10	1013513	Landesbüro NSV	kein Einvernehmen	32
10	1012145	HSK	kein Einvernehmen	38
10	1012146	HSK	kein Einvernehmen	38
10	1012145	HSK	kein Einvernehmen	38
10	1012146	HSK	kein Einvernehmen	38
10	1012148	HSK	kein Einvernehmen	39
10	1012149	HSK	kein Einvernehmen	39
10	1012150	HSK	kein Einvernehmen	39
10	1012061	LWK	kein Einvernehmen	45
10	1011961	WLV	kein Einvernehmen	50
10	1011962	WLV	kein Einvernehmen	51
10	1011963	WLV	kein Einvernehmen	51
10	1011964	WLV	kein Einvernehmen	51
11	1012117	Wald und Holz	Einvernehmen	26
12	1012119	Wald und Holz	Einvernehmen	27
12	1013514	Landesbüro NSV	Einvernehmen	33
12	1012063	LWK	Einvernehmen	45
13	1013515	Landesbüro NSV	Einvernehmen	33
Alternativen	1011998	Bürgermeister der Stadt Meschede	Einvernehmen	10
Alternativen	1012080	IHK	Einvernehmen	19
Sonstiges	1011355	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Einvernehmen	5
Sonstiges	1012121	Wald und Holz	kein Einvernehmen	27
Sonstiges	1011972	PLEdoc GmbH	Einvernehmensfiktion	46
Sonstiges	1011977	PLEdoc GmbH	Einvernehmensfiktion	47
Sonstiges	1011886	Thyssengas GmbH	Einvernehmensfiktion	48
Sonstiges	1011960	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnberg Abt. DRW-D-AP	Einvernehmensfiktion	56

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1011789	Amprion GmbH	<p>Der Änderungsbereich 8 liegt teilweise im Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p><i>[...] siehe Anregung ID 1011790</i></p> <p>Wie wir dem Entwurf der Planbegründung auf Seite 58 unter Punkt 4.1.9 entnehmen können, soll durch die Änderung die bisherige GIB-Festlegung zurückgenommen werden und durch die zukünftige Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft ersetzt werden. Gegen diese Änderung der Gebietsausweisung bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011790	Amprion GmbH	Alle weiteren vorgestellten Änderungsbereiche (1 bis 7 und 9 bis 13) liegen nicht im Einflussbereich von Netzanlagen der Amprion GmbH.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011791	Amprion GmbH	<p>Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>	nicht erforderlich
1011941	Architektenkammer NRW	<p>Unter der 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg waren zunächst 13 Einzeländerungen zusammengefasst, ein Bereich wird aufgrund eines FFH-Verträglichkeitskonflikts nicht mehr weiterverfolgt. Bei den verbleibenden 12 Änderungen handelt es sich überwiegend um Neudarstellungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie Anpassungen für Solarenergie.</p> <p>Die Planänderungen sind nach Auffassung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalens weitgehend plausibel und können nachvollzogen werden.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011942	Architektenkammer NRW	<p>Bei den Änderungsbereichen 3 und 10 handelt es sich allerdings um regionalplanerische Neuansätze im Freiraum. Auch wenn die neue Verordnung zum Landesentwicklungsplan (LEP) von 2019 gewisse Ausnahmemöglichkeiten definiert, steht die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die-</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung der ÄB 3 und 10 erfolgt bedarfsgerecht. Alternativen, die einen Anschluss an einen ASB oder GIB</p>	<p>23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		sen Neuansätzen kritisch gegenüber. Denn auch bei der Nachnutzung vorhandener Brachflächen gilt zunächst die Rückführung in den Freiraum.	haben, sind geprüft worden (vgl. Kap. 1.4. der Planbegründung (Anlage 4)). Bei dem Nasslagerplatz (ÄB 3) handelt es sich nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht um eine Brache. Gem. Ziel 6.3-3, Absatz 3 LEP ist auch ein regionalplanerischer Neuansatz im Freiraum möglich. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde in der Planbegründung hinreichend dargelegt (vgl. Kap. 4.1.1, S.33f (Anlage 4)).	Einvernehmen
1011943	Architektenkammer NRW	Ein Nachweis, dass es keine Alternativen im Anschluss an vorhandene Siedlungsraumdarstellungen gibt, liegt unserem Kenntnisstand nicht vor.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Die Auswahl der Flächen auf der Grundlage des informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts sowie die Prüfung von möglichen Alternativen ist ausführlich in der Planbegründung in dem Kapitel 1.4 (Anlage 4) dargelegt. Vor dem Hintergrund der bedarfsgerechten Festlegung neuer GIB sind die Neufestlegungen in den ÄB 3 und 10 gerechtfertigt. Trotz dieser Festlegungen wird der Bedarf für die Städte Arnsberg und Sundern nur annähernd gedeckt.	23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)  Einvernehmen
1011944	Architektenkammer NRW	Ebenso wenig nachvollziehbar erscheint die Entscheidung, baulich geprägte Nutzungen im Umfeld der Flächenneudarstellungen nicht miteinzubeziehen. Wenn es zu den Neudarstellungen kommen wird, sollten hier nachvollziehbare planerische Lösungen angestrebt werden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Bei dem ÄB 10 wurden die vorhandenen gewerblichen und industriellen Nutzungen gem. den Darstellungen im FNP der Stadt Sundern in die Abgrenzung des GIB einbezogen (vgl. Kap. 1.2.3, S. 12 der Planbegründung (Anlage 4)). Auch beim ÄB 3 wurde sich mit der vorhandenen angrenzenden Bebauung auseinandergesetzt. Hier kommt aufgrund der Nutzungsstruktur eine Einbeziehung in den GIB nicht in Frage (vgl. Kap. 1.2.1, S. 8 der Planbegründung (Anlage 4)). In der generalisierenden regionalplanerischen Festlegung ist die Trennung von dem ASB und GIB Oeventrop aufgrund der linienhaften Darstellungen der Straßen und Scheinen sowie des linienhaften BSN Ruhr ausgeprägter als es sich in der Örtlichkeit darstellt. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten sind die Neufestlegungen daher vertretbar.	23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)  Einvernehmen
1011354	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011355	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-	Meine Stellungnahme vom 6.September 2022 (Bezug 2) behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.	22.08.2023 Einvernehmen (per E-Mail)

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	leistungen der Bundeswehr	<p><i>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>im Bereich der Luftverteidigungsanlage Erndtebrück Karte 1 bis 6; hier beträgt die maximale Bauhöhe grds. 830 Meter über Normalhöhennull. Zusätzlich könnte im Bereich der Karte 3 eine stillgelegte Pipeline (Olpe-Mellrich) kreuzen.</i></li> <li>• <i>im Bereich der Luftverteidigungsanlage Erndtebrück Karte 7 und 8; hier beträgt die maximale Bauhöhe grds. 720 Meter über Normalhöhennull.</i></li> </ul> <p><i>Ob tatsächlich Beeinträchtigungen militärischer Interessen vorliegen, kann in dieser Planungsphase nicht beurteilt werden.</i></p> <p><i>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen eines Antragsverfahrens konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</i></p> <p><i>Liegenschaften der Bundeswehr sind als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.</i></p> <p><i>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</i></p> <p><i>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</i></p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 06. September 2022 im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG vorgebrachten Hinweise sind bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt worden (vgl. Kap. 2.1 der Planbegründung (Anlage 4)). Die Vorgaben zur maximalen Höhe von Baukörpern betreffen die nachgelagerten Bauleitplanverfahren. Die Stellungnahmen sind den betroffenen Kommunen übermittelt worden, um die Belange in die Bauleitplanverfahren einstellen zu können.</p>	
1011357	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren unter Angabe meines Zeichens weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>	nicht erforderlich
1011350	Bürgermeister der Gemeinde Ense	<p>Durch die Gemeinde Ense werden keine Anregungen oder Bedenken zu der 17. Änderung des Regionalplanes Arnshausen - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnshausen, Meschede, Sundern und Schmallenseen vorgebracht.</p> <p>Gemeindliche Belange werden durch diese Planungen nicht berührt.</p>	<p>Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1012082	Bürgermeister der Stadt Arnberg	<p>Aus dem Entwurf der Begründung zur „17. Änderung des Regionalplans Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg“ geht hervor, dass der Änderungsbereich 2 westlich des Ortsteils Müschede aus dem Verfahren zurückgenommen wird, da einer GIB-Festlegung der landesplanerische Grundsatz 7.4-1 LEP i.V.m. den regionalplanerischen Zielen 24 „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“ sowie 26 „Gewässerschutz“ entgegenstehen. Durch die angehängte gutachterliche Stellungnahme des Büros Stelzig – Landschaft I Ökologie I Planung wird jedoch deutlich, dass die beschriebenen Zielkonflikte (Ziel 24 und 26 des Regionalplans) auf Ebene der vertiefenden Bauleitplanung grundsätzlich lösbar sind.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Das Gutachten des Büros Stelzig (siehe Anlage 1 zur Synopse) stimmt in den für die FFH-Verträglichkeit maßgeblichen Faktoren (nichtstoffliche Einwirkungen (optisch) und stoffliche Einwirkungen) mit der gutachterlichen Einschätzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum ÄB 2 überein. Zwar werden in dem Gutachten des Büros Stelzig Möglichkeiten angeführt, wie mögliche Beeinträchtigungen – etwa auf Ebene der Bauleitplanung – reduziert werden könnten, entscheidend ist jedoch immer, dass bereits auf Ebene der vorliegenden Planung, erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen wären dann bereits in die Regionalplanänderung zu integrieren und in der FFH-VP auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen (vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung). Sofern dann festgestellt wird, dass durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen soweit verringert werden, dass diese nicht mehr erheblich sind, ist die FFH-Verträglichkeit auf Ebene der Regionalplanung gegeben.</p> <p>Aufgrund der noch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort (FNP-Reserven und Ziel 2-3 LEP) und der deutlichen Reduzierung des Handlungsbedarfs durch die GIB-Ausweisung der ÄB 1, 3 und 4 wird von der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen und weiterhin der ÄB 2 nicht als GIB festgelegt.</p> <p>siehe Anregungen ID 1012083, ID 1012067</p>	23.08.2023 Einvernehmen
1012083	Bürgermeister der Stadt Arnberg	<p>Im Folgenden wird verdeutlicht, welche Relevanz der Änderungsbereich 2 für die Stadt Arnberg einnimmt.</p> <p>Das Informelle Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Bezirksregierung Arnberg verdeutlicht, dass u.a. für die Stadt Arnberg ein großer Handlungsbedarf besteht. Die landesweit geltende Berechnungsmethode hat für die Stadt Arnberg einen Mangel von ca. 50 ha fehlender GIB-Flächen errechnet. Dies lässt sich auf gravierende naturräumliche und topographische Restriktionen zurückführen, da das Arnberger Stadtgebiet u.a. aus ca. 62% aus Waldflächen besteht, die größtenteils als FFH-Gebiete geschützt sind.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wird für die Stadt Arnberg nicht nur das interkommunale Gewerbegebiet im ÄB 4 festgelegt, sondern auch ÄB 1 und 3, so dass eine deutliche Reduzierung des Handlungsbedarfs durch die GIB-Ausweisung erfolgt. Die Herausnahme des ÄB 2 aufgrund der FFH-Problematik (siehe Anregung ID 1012082) ist daher gerechtfertigt.</p> <p>siehe Anregung ID 1012080</p>	23.08.2023 Einvernehmen

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Gem. dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW hat sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu vollziehen. Durch die 17. Änderung des Regionalplans werden insgesamt ca. 24 ha neue GIB-Flächen im Regionalplan auf dem Arnsberger Stadtgebiet dargestellt. Zusätzlich soll die Stadt Arnsberg laut Regionalplanungsbehörde entsprechende Flächen zur gewerblichen und industriellen Nutzung durch das Interkommunale Gewerbegebiet Brumlingsen Wildshausen generieren, um ihren Handlungsbedarf verringern zu können. Es dürfte trotzdem fraglich bleiben, ob die Stadt Arnsberg den offenstehenden GIB-Bedarf vollständig über das Interkommunale Gewerbegebiet abdecken kann und ob in Arnsberg ansässige Unternehmen den Standort Brumlingsen Wildshausen, ohne stadträumlichen Kontext, für potentielle Erweiterungen oder Standortverlagerungen, trotz zukünftig verbesserter Verkehrsanbindung, nutzen würden.</p>		
1012084	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	<p>Ferner wird durch die Regionalplanungsbehörde argumentiert, dass die östlich des Änderungsbereichs 2 ansässige Firma WEPA mit im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Arnsberg dargestellten und bislang noch nicht umgesetzten gewerblichen Bauflächen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. Jedoch belegt der Beschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ein darüberhinausgehendes Erweiterungsinteresse der WEPA. Auch vor dem Hintergrund eines weiter bestehenden Handlungsbedarfs von mindestens ca. 7 ha GIB-Fläche, befürwortet die Stadt die Realisierung eines Gewerbegebietes auf der Fläche des Änderungsbereichs 2, da die Fläche gem. dem landesplanerischen Ziel 6.3-3 unmittelbar an einen bestehenden GIB-Bereich anschließt.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Neben den bereits im FNP der Stadt Arnsberg dargestellten gewerblichen Bauflächen bestehen auf der Grundlage des Ziels 2-3, 1. Ausnahmetatbestand LEP NRW wenn auch begrenzt, weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die WEPA. Die Herausnahme des ÄB 2 aufgrund der FFH-Problematik (siehe Anregung ID 1012082) ist daher gerechtfertigt.</p> <p>Sofern sich mittelfristig abzeichnen würde, dass die Entwicklungsmöglichkeiten über Ziel 2-3, 1. Ausnahmetatbestand erschöpft sind, besteht weiterhin die Möglichkeit für die ansässige Firma einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes zu stellen (§ 19 Abs. 2 LPIG). Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, ist dann im Rahmen der Unterlagenerstellung beizubringen.</p>	23.08.2023 Einvernehmen
1012085	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	<p>Darüber hinaus soll gem. dem landesplanerischen Grundsatz 6.3-5 ein GIB dort festgelegt werden, wo eine kurzweilige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz vorhanden ist. Durch die zukünftige Verlegung des LKW- und Pkw Verkehrs auf den Habbeler Weg besteht eine direkte Anbindung an die B229 und die A 46, was dem landesplanerischen Grundsatz 6.3-5 entspricht. Die verkehrliche Anbindung über den Habbeler Weg dient einer neuen Erschließung der WEPA und der Entschärfung eines stau-</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung des ÄB 2 für eine GIB Festlegung gem. den Vorgaben des LEP wird nicht in Frage gestellt, vielmehr wurde diese wie der Planbegründung (Anlage 4) zu entnehmen ist, auch gesehen. In der Abwägung spielen jedoch auch die Belange des Arten- und Naturschutzes eine Rolle, die hier - auch im Hinblick auf einen</p>	23.08.2023 Einvernehmen



ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		anfälligen Knotenpunkts an der Rönkhauser Straße. Aber auch im Sinne einer flächensparenden und nachhaltigen Raumentwicklung gem. § 1 (2) ROG, die u.a. die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum berücksichtigt und im Sinne einer Reduktion von Infrastrukturkosten sollte der Änderungsbereich 2 in die 17. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden.	zügigen Verfahrensabschluss - überwiegen. Die Herausnahme des ÄB 2 aufgrund der FFH-Problematik (siehe Anregung ID 1012082) ist daher gerechtfertigt.	
1012086	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	Die Stadt Arnsberg plädiert vor dem Hintergrund des nicht vollständig gedeckten Handlungsbedarfes an GIB-Flächen, der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Stelzig zu den lösbaren Konflikten der Ziele 24 und 26 des Regionalplans und vor dem Hintergrund, dass alle weiteren zu prüfenden landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze beachtet sowie berücksichtigt werden, für eine Aufnahme des Änderungsbereichs 2 in die 17. Änderung des Regionalplans.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die Herausnahme des ÄB 2 aufgrund der FFH-Problematik ist gerechtfertigt.  siehe Anregungen ID 1012082, 1012083, 1012084 und 1012085	23.08.2023 Einvernehmen
1011996	Bürgermeister der Stadt Meschede	Mit Schreiben vom 11.04.2023 haben Sie der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Gelegenheit gegeben, zu dem o.g. Verfahren Stellung zu nehmen, die ich mit diesem Schreiben wahrnehme.  Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede begrüßt ausdrücklich die geplante Neuausweisung von zusätzlichen Gewerbebereichen auf dem Stadtgebiet Meschede westlich des GE Enste und anschließend an die Gewerbegebiete Brumlingsen und Wildshausen (GIB Meschede-Arnsberg). In beiden Fällen wurden bereits konzeptionelle Untersuchungen für die Erschließung der Flächen vorgelegt, die eine grundsätzliche Machbarkeit attestieren. Die Flächen für eine Realisierung des GIB Enste-West konnten liegenschaftlich auch schon gesichert werden. Durch den Abschluss der Absichtserklärung mit der Stadt Arnsberg hat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ein klares Bekenntnis für eine Zusammenarbeit zur Entwicklung des Standortes Brumlingsen/ Wildshausen abgegeben, die auch eine positive Auswirkung auf die beiden bestehenden Gewerbegebiete nach sich ziehen soll.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011997	Bürgermeister der Stadt Meschede	Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die Ermittlung des regionalplanerischen Handlungsbedarfs, so wie es die Begründung zur Regionalplanänderung deutlich macht, unter anderem von den vorhandenen GIB-Reserven der jeweiligen Kommune abhängig ist. So werden für das Stadtgebiet	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Im Rahmen der Vorarbeiten zum Aufstellungsbeschluss wurde die Bedarfsbilanzierung zum Stichtag August 2022 (Durchführung des Scopings und der Unterrichtung; vgl. Kap. 1.3, S. 16 der Planbegründung (Anlage 4)) durchge-	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Meschede 9 ha GIB-Reserven genannt, die sich im noch nicht in die Flächennutzungsplanung umgesetzten GIB Frei-enohl-Bockum befinden. Die 17. Regionalplanänderung unterstellt, dass der GIB Bockum in naher Zukunft realisiert werden wird und nicht auf den regionalplanerischen Handlungsbedarf Meschedes angerechnet wird.</p> <p>Die Kreis- und Hochschulstadt verfolgt mit der am 24.03.2021 eingeleiteten 23. FNP-Änderung das Ziel, den GIB Bockum in die Flächennutzungsplanung umzusetzen. Zudem konnte bereits das erste für die Erschließung erforderliche Grundstück erworben und das aufstehende Gebäude beseitigt werden. Leider hat sich im Laufe der Bearbeitung der 23. FNP-Änderung herausgestellt, dass erhebliche Zweifel an der Umsetzungsfähigkeit eines GIB Bockum gegeben sind. Maßgeblich ist diesbezüglich u.a. das Ergebnis der zu diesem Zweck durchgeführten Artenschutzprüfung. Die Kreis- und Hochschulstadt bemüht sich um eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, die nach derzeitigem Sachstand aber zu solch erheblichen Folgekosten und den Erwerb weiterer Grundstücke führen würde, so dass die Umsetzung des GIB Bockum voraussichtlich unrentierlich oder sogar unmöglich wird. In diesem Falle müsste die Fläche planungsrechtlich aufgegeben und im Regionalplan als Freiraum dargestellt werden.</p>	<p>führt. Zu diesem Zeitpunkt waren die benannten Umsetzungsschwierigkeiten der Regionalplanungsbehörde nicht bekannt, auch jetzt ist die Umsetzung der Planung ja noch nicht ausgeschlossen. Daher ist eine Neuberechnung des Handlungsbedarfs nicht sachgerecht. Sollten sich die Schwierigkeiten nicht ausräumen lassen, ist eine Anpassung des Regionalplan Teilabschnittes in einem weiteren Änderungsverfahren möglich. Spätestens im Zuge der Fortschreibung / Neuaufstellung des Teilabschnittes erfolgt eine Überprüfung bestehender Festlegungen.</p>	
1011998	Bürgermeister der Stadt Meschede	<p>Da diese Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig feststeht, bittet die Kreis- und Hochschulstadt Meschede darum, im Zusammenhang mit der 17. Regionalplanänderung festzustellen, dass ein zusätzlicher regionalplanerischer Handlungsbedarf, welcher für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede durch Aufgabe des GIB Bockum entstehen würde, auf der im Rahmen der Alternativenprüfung zur 17. Regionalplanänderung entwickelten Option eines Gewerbegebietes nördlich von Bockum verortet werden könnte.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Die planerische Abwägung gegen die Festlegung der Alternative II erfolgte aufgrund der Bedarfssituation, grundsätzlich ist die Fläche für eine GIB-Festlegung geeignet (vgl. Kap. 1.4, S. 21ff sowie Kap. 4.1.16 und 4.2, S. 74ff der Planbegründung (Anlage 4)). Bei einer Änderung der Voraussetzungen, die der Berechnung des Handlungsbedarfs zu Grunde gelegt wurden, ist eine weitere Änderung des Regionalplanes Arnsberg und die Festlegung der Alternative II als GIB möglich (siehe Anregung ID 1011997). Für die bedarfsgerechte Darstellung von Gewerbe- oder Industrieflächen auf Ebene des FNP besteht der notwendige Handlungsrahmen.</p>	23.08.2023 Einvernehmen
1011347	Bürgermeister der Stadt Neuenrade	<p>Anregungen oder Bedenken werden seitens der Stadt Neuenrade nicht vorgebracht.</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte wurde im Rahmen des inter-</p>	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		nen Abstimmungsprozesses beteiligt.		
1011966	Bürgermeister der Stadt Schmalleberg	Ich unterstütze das oben genannte Verfahren im Rahmen der interkommunalen Vereinbarung mit den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Sorge für eine entsprechende Bereitstellung relevanter Daten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011967	Bürgermeister der Stadt Schmalleberg	Es sollte noch geprüft werden ob die umzuwandelnden Waldflächen mit Fördermitteln behaftet sind, hierfür sollte das Regionalforstamt beteiligt werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Eine Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW erfolgte im Verfahren (siehe Anlage 3 - Liste der Beteiligten Nr. 69). Eine Stellungnahme wurde durch das Regionalforstamt "Oberes Sauerland" mit Schreiben vom 19.05.2023 abgegeben (siehe Anregungen ID 1012108 bis ID 1012121).	nicht erforderlich
1011982	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:  Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:  Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Beeinflussungsgefahr durch Emissionen) zu berücksichtigen.  Die Hinweise werden an die Städte Arnberg und Meschede als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.	nicht erforderlich
1011983	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:  Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlan-	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG) zu berücksichtigen.  Der Hinweis wird an die Städte Arnberg und Meschede als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>gung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen.</p>		
1011984	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	<p>Die Zugänglichkeit unserer Bahnanlagen zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und für Bauarbeiten muss gewahrt bleiben. Ebenso für Aus- und Umbaumaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnberg und Meschede als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1011985	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	<p>Die Abstandflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BayBO usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Abstandsflächen gemäß BauO NRW 2018, zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnberg und Meschede als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1011986	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung können entsprechende Regelungen aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Meschede weitergegeben.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		gen freizustellen.		
1011991	Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	Die Fehlanzeige wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011987	Die Autobahn GmbH - Niederlassung Westfalen	<p>Durch die 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg wird insbesondere die Autobahn 46 der Autobahn GmbH des Bundes, NL Westfalen in mehreren Streckenabschnitten tangiert. Für die geplanten Änderungen im Einwirkungsbereich der Autobahn sind daher die anbaurechtlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes zu beachten.</p> <p>Insbesondere, entsprechend der in der Karte Nr. 3 dargestellten Änderungsbereiche Nr. 5 und 6, ergeben sich Berührungspunkte mit der Autobahn 46, einschließlich der dazugehörigen Anschlussstellen. Aufgrund der Größe und geometrischen Ausdehnung der Änderungsbereiche Nr. 5 und Nr. 6 (GIB / Solarenergie) wird darauf hingewiesen, dass für Hochbauten aller Art, zu denen auch Solarenergieanlagen, Trafo- und Übergabestationen gehören, nach § 9(1) Bundesfernstraßengesetz ein Mindestabstand von 40 m zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn bzw. Anschlussstelle einzuhalten ist. Grundsätzlich ist für die Belange der Autobahn das Bundesfernstraßengesetz als das relevante und maßgebliche Fachgesetz zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (anbaurechtliche Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnsberg und Meschede als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1011988	Die Autobahn GmbH - Niederlassung Westfalen	Ein entsprechender Hinweis auf das Bundesfernstraßengesetz für den Bereich Meschede-Enste ist in die Ergänzung der Erläuterungen zum Ziel 40 aufzunehmen.	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Die Abstandsregelungen des Bundesfernstraßengesetzes gelten im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. der Vorhabenzulassung unmittelbar und bedürfen daher keiner rein deklatorischen Erwähnung in der Erläuterung zu Ziel 40.</p>	<p>23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)</p> <p>Einvernehmen</p>
1011989	Die Autobahn GmbH - Niederlassung Westfalen	Zusätzlich dürfen die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn durch die Änderungen und die Gebietsneufestsetzungen „Solarenergie“ nicht beeinträchtigt werden.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
			<p>Bauleitplanung ist dieser Belang (Verkehrssicherheit) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	
1011990	Die Autobahn GmbH - Niederlassung Westfalen	Weitere Aspekte und Genehmigungen sind in den nachgeordneten Verfahren zu beachten und zu regeln.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnsberg und Meschede als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1011968	Hochsauerlandwasser GmbH	Unsererseits bestehen gegen die Änderung des Regionalplanes im Bezug auf die „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen Regenerative Energien – Freiflächenphotovoltaik sowie Solarenergiebereiche“ <b>keine grundsätzlichen Bedenken</b> , viel mehr begrüßen wir die Entscheidung, diese Art der Bebauung einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen durch Gebäude, Parkflächen o.ä. im Wasserschutzgebiet vorzuziehen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011969	Hochsauerlandwasser GmbH	Bezugnehmend auf die „Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ bestehen unsererseits <b>erhebliche Bedenken</b> . Bereits zum jetzigen Zeitpunkt stellen wir einen Rückgang des Grundwasserzustroms in unserem Wasserwerk Stockhausen fest. Aus diesem Grund sollte jede weitere Erweiterung oder Anpassung von Bereichen für gewerbliche oder Industrielle Nutzung geohydrologisch untersucht und begleitet werden.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1011970	Hochsauerlandwasser GmbH	Zudem sollten Alternativen zum Umgang mit nicht verschmutzten Niederschlagswasser gefunden werden, um diese nicht dem Kanal zuzuführen, sondern diese dem natürlichen Kreislauf des Wassers, z.B. durch eine zentrale oder dezentrale Versickerungsanlage, wieder zuzuführen.	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Begründung (vgl. Kap. 4.1.1, S. 39 der Planbegründung (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass auf der nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung verschiedene Möglichkeiten vorhanden sind, um eine Verzögerung des Oberflächenabflusses durch ortsnaher Niederschlagsversickerung und -speicherung zu regeln.</p> <p>siehe Anregung ID 1012125</p>	<p>22.08.2023 Einvernehmen (per E-Mail)</p> <p>„Wir gehen davon aus, dass eine Möglichkeit zur Versickerung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers je nach Schutzzone gefunden werden kann.“</p>
1011971	Hochsauerlandwasser GmbH	Da durch jede Art eines Bodeneingriffs eine Gefahr für die Wassergewinnung ausgehen kann, weisen wir der Vollstän-	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>digkeit halber darauf hin, dass bei späterer Errichtung und Betrieb der Anlagen eine Beeinträchtigung, vor allem des Grundwassers, sicher ausgeschlossen wird bzw. die üblichen Auflagen eingehalten und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei Arbeiten innerhalb der Schutzzonen II und III beachtet werden.</p>		
1012065	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<p>Durch die Änderung des Regionalplanes Arnsberg sollen im Hochsauerlandkreis Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bedarfsgerecht festgelegt werden. Das Verfahren umfasst 12 zeichnerische Änderungsbereiche und die Ergänzung der Ziele 9 und 40.</p> <p>Zum Entwurf des Raumordnungsplanes, seiner Begründung und dem Umweltbericht tragen wird folgendes vor:</p> <p>Als Teil der Wirtschaftsregion Südwestfalen ist der Hochsauerlandkreis vorwiegend durch das verarbeitende Gewerbe geprägt. Von diesem geht die flächenmäßig größte Nachfrage nach GIB aus. Der aktuellen Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann nicht mehr an allen Standorten begegnet werden. Flächenengpässe treten insbesondere im Hochsauerlandkreis auf. Die Identifikation von potenziell für eine GIB Festlegung geeigneten Bereichen im Rahmen des informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes (G/I-Konzept) hat die besondere Herausforderung im Hochsauerlandkreis bestätigt.</p> <p>Eine aktuelle Umfrage der IHK bei den kommunalen Wirtschaftsförderungen im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hat ebenfalls ergeben, dass die Kommunen nur noch wenig Gewerbe- und Industrieflächen in der Vermarktung haben. Die Nachfrage bewerten jedoch 20 von 24 Kommunen als hoch oder eher hoch. Die Nachfrage entsteht dabei überwiegend von lokalen und regionalen Unternehmen. Daher ist die Festlegung und Sicherung von Gewerbe- und Industriestandorten essenziell für die regionale Standortentwicklung.</p> <p>Für die Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ergibt sich nach Bedarfsberechnung ein zum Teil erheblicher regionalplanerischer Handlungsbedarf. Die nunmehr angestrebte bedarfsgerechte Festlegung von GIB im Hochsauerlandkreis auf Grundlage der im G/I-Konzept</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		identifizierten Bereiche in interkommunaler Kooperation und Abstimmung ist im ausdrücklichen Interesse der gewerblichen Wirtschaft.		
1012066	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 1</u> Die angestrebte GIB-Festlegung im Umfang von etwa 14 Hektar als Erweiterung des bestehenden GIB Wiebelsheide im Stadtgebiet Arnsberg wird begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012067	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 2</u> Die angestrebte Erweiterung des GIB Müschede im Stadtgebiet Arnsberg von etwa 7 Hektar wird nicht weiterverfolgt, da laut Planbegründung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Röhr zwischen Hüsten und Hachen“ nicht ausgeschlossen werden können. Bereits auf Ebene der Regionalplanung sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erkennbar, dass sich dieser Konflikt nicht ohne Weiteres auf Ebene der Bauleitplanung auflösen lässt (S. 77).  Im Steckbrief des Umweltberichtes zu Änderungsbereich 2 wird bezüglich des FFH-Gebietes ausgeführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden können. Allerdings wird empfohlen, auf der Ebene der Bauleitplanung eine vertiefte Prüfung vorzunehmen (S. Anhang I – 22).  In der zusammenfassenden Erklärung der Umweltauswirkungen im Steckbrief des Umweltberichts für den Änderungsbereich 2 wird festgehalten, dass eine potenzielle Erheblichkeit besteht und eine vertiefte Betrachtung u. a. zu den Erhaltungszielen des Natura-2000 Gebietes erfordern (S. Anhang I -36).  In der Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000 im Umweltbericht wird festgehalten, dass eine vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich ist, um ggf. unter Hinzuziehen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, sämtliche Zweifel an der FFH-Verträglichkeit auszuräumen (S. 28). Unter den Voraussetzungen stünden die Belange des europäischen Gebietsschutzes der geplanten Festlegung nicht entgegen.  Somit gäbe es aus gutachtlicher Sicht Möglichkeiten zur Verträglichkeit der GIB-Festlegung an dieser Stelle. Ein Ausschluss bereits auf Ebene der Regionalplanung ist nicht	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die Aussage des Gutachters (vgl. Anhang I zu Anlage 5)), im Rahmen der Bauleitplanung sei eine vertiefende Prüfung durchzuführen, ist so zu verstehen, dass auf Grundlage detaillierter Erkenntnisse aus dem Bauleitplanverfahren und entsprechend der kommunalen Ebene die FFH-Verträglichkeit im weiteren Verfahren erneut zu prüfen und nachzuweisen ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Verlagerung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung, da bereits auf Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden müssen. Mögliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen wären dann bereits in die Regionalplanänderung zu integrieren und in der FFH-VP auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen (vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung). Sofern dann festgestellt wird, dass durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen soweit verringert werden, dass diese nicht mehr erheblich sind, ist die FFH-Verträglichkeit auf Ebene der Regionalplanung gegeben.  Um Missverständnisse zu vermeiden und die Aussagen in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf die relevante Ebene zu beschränken, wird der Steckbrief (vgl. Anhang I zu Anlage 5) überarbeitet und die entsprechende Passage entfernt.  Aufgrund der noch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort (FNP-Reserven und Ziel 2.3 LEP) und der deutlichen Reduzierung des Handlungsbedarfs durch die GIB-Ausweisung der ÄB 1, 3 und 4 wird von der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen und weiterhin der ÄB 2 nicht als GIB festgelegt.  siehe Anregung ID 1012082	23.08.2023 kein Einvernehmen  Die Regionalplanungsbehörde legt nochmals die ebenenspezifische Prüfung der FFH-Verträglichkeit dar und verweist auf das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung.  Die Vertreterin der IHK Arnsberg hält an ihrer Anregung zur Festlegung eines GIB fest.



ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		begründet und nicht nachvollziehbar. Daher wird angeregt weiterhin einen GIB zeichnerisch festzulegen ggf. in anderem Bereichszuschnitt, um die potenziellen Beeinträchtigungen zu minimieren.		
1012068	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 3</u> Die Festlegung des GIB im Neyl im Stadtgebiet Arnsberg mit etwa 10 Hektar wird begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012069	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 4</u> Im Stadtgebiet Arnsberg sind nach o. g. Änderungen die Möglichkeiten zur Festlegung von GIB räumlich erschöpft. Nach Bedarfsberechnung besteht allerdings weiterer regionalplanerischer Handlungsbedarf im Umfang von 19 Hektar. Daher wird die Umsetzung des Flächenbedarfes in einem interkommunalen GIB mit der Stadt Meschede im Bereich Wildshausen / Brumlingsen erfolgen. Der GIB Arnsberg-Meschede umfasst circa 28 Hektar. Hierfür wird auch das Ziel 9 des Regionalplanes ergänzt. Auch diese Änderungen und Ergänzungen werden ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012070	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereiche 5 + 6</u> Der GIB Meschede-Enste soll im Umfang von etwa 18 Hektar in westliche Richtung erweitert werden. Des Weiteren soll die tatsächliche Nutzung des bestehenden GIB nachvollzogen werden, indem circa 21 Hektar Solarenergiebereich entlang der Autobahn 46 zeichnerisch festgelegt werden. Insgesamt sollen 51 Hektar Solarenergiebereich festgelegt werden, davon etwa 30 Hektar aktuell unbebaut. Die Neufestlegung soll vollumfänglich in Bereichen erfolgen, die für eine gewerbliche und industrielle Nutzung in Form von Unternehmens- und Produktionsstandorten geeignet sind und sich für die Festlegung als GIB eignen (vgl. K_053 / K_053_neu G/I-Konzept).  Die Region Hellweg-Sauerland verfügt über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutz-Anforderungen sowie der nationalen Ansprüche auf Energie-Autarkie ist die dezentrale Energiegewinnung insbesondere in Form von erneuerbaren Energien und die damit verbundene Versorgungssicherheit unverzichtbar. Nicht zuletzt deshalb steigt die Nachfrage aus Unternehmen der produzierenden Wirtschaft nach regenerativ erzeugtem Strom kontinuierlich. Insofern leisten Anlagen zur Energiegewinnung einen wichtigen Beitrag zur gewerblichen und regionalen Energieversorgung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Allerdings besteht eine hohe gewerblich-industrielle Flächenachfrage und gleichzeitig die beschriebene Knappheit insbesondere im Hochsauerlandkreis (vgl. G/I-Konzept). Am Standort Meschede-Enste ist sowohl die gewerbliche Energiegewinnung als auch die Nutzung als Gewerbe- und Industriefläche denkbar. Beide hier konkurrierenden Nutzungen liegen im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.</p>		
1012071	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<p>Bei der notwendigen Abwägung sind die jeweils zur Verfügung stehenden Alternativen zu betrachten. Für die Solarenergienutzung stehen regional Alternativen in Form von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik (s. Energieatlas Solarkataster NRW), andere Energiegewinnungsformen an anderen städtischen oder regionalen Standorten (Windenergie, Biomasse etc.) und der möglichen Energiegewinnung auf/an gewerblicher Gebäudearchitektur am Standort Enste zur Verfügung. Bei der gewerblich-industriellen Nutzung hat das G/I-Konzept verdeutlicht, wie knapp das Gut der Gewerbe- und Industriefläche insbesondere im Hochsauerlandkreis ist. Daher muss der Festlegung des Bereiches als GIB aus Sicht der regionalen Wirtschaft höhere Priorität eingeräumt werden.</p> <p>Wir regen insofern an, in dem unbebauten Teil des Änderungsbereiches GIB an Stelle des angedachten Solarenergiebereiches zeichnerisch festzulegen. Über die Darstellung im Flächennutzungsplan sollte sichergestellt werden, dass entsprechend Ziel 8 des Regionalplanes Arnsberg eine Inanspruchnahme vorrangig durch emittierendes und sonstiges nicht wohnverträgliches Gewerbe erfolgt. Der gewerblichen Nutzung dieses Bereiches als Gewerbe- und Produktionsstandort ist Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich sind Freiflächen-PV entlang der Autobahn bis zu einer bestimmten Tiefe privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b). Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Anlagen in diesem Bereich und auf der Grundlage geprüfter Alternativen der Stadt Meschede (vgl. Kap. 1.4, S. 23 der Planbegründung (Anlage 4)) ist die Festlegung des ÄB 6 nachvollziehbar. Auch wenn die Flächenverfügbarkeit für GIB beschränkt ist, kann der Bedarf für die Stadt Meschede mit diesem Änderungsverfahren verortet werden. Vor dem Hintergrund, dass zum Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien auch in gewissem Umfang ein Zubau an Freiflächen-PV erforderlich ist und für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EEG) ein übertragendes öffentliches Interesse besteht, wird an der Festlegung des ÄB 6 festgehalten.</p>	23.08.2023 Einvernehmen
1012072	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	<p>Sofern die zeichnerische Festlegung des Solarenergiebereiches weiterverfolgt wird, regen wir an zumindest eine Folgenutzung als GIB gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz festzulegen.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Vorgabe, die GIB nur bedarfsgerecht festzulegen, müsste auch die Folgenutzung in die Bedarfsbilanzierung eingestellt werden. Zudem besteht die Schwierigkeit, den Zeitraum oder den Eintritt bestimmter Umstände hinreichend konkret zu definieren, um dies in Ziel 40 zu verankern. Bei Aufgabe der Solarenergienutzung stehen andere raumordnerische Instrumente (z.B. Regionalplanänderungsverfahren) zur Verfügung, um dann die Situation neu zu bewerten und zu ordnen.</p>	23.08.2023 Einvernehmen

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1012073	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 7</u> Die beabsichtigte Rücknahme von GIB bei Sundern-Stemel mit der geplanten Festlegung als AFAB ist begründet und nachvollziehbar. Entsprechend des Handlungsbedarfes wird an anderer Stelle im Stadtgebiet neuer GIB festgelegt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012074	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 8</u> Die beabsichtigte Rücknahme von Teilen des GIB Westfeld bei Sundern mit der geplanten Festlegung als AFAB ist begründet und nachvollziehbar. Entsprechend des Handlungsbedarfes wird an anderer Stelle im Stadtgebiet neuer GIB festgelegt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012075	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 9</u> Die angestrebte Erweiterung des GIB Illingheim im Stadtgebiet Sundern im Umfang von etwa 15 Hektar als Ersatz für die Rücknahmen in den Änderungsbereichen 7 und 8 wird begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012076	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 10</u> Die Festlegung des GIB bei Sundern-Hellefeld mit etwa 13 Hektar wird begrüßt. Ungefähr 7 Hektar entfallen auf bereits bestehende industrielle und gewerbliche Nutzung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012077	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 11</u> Durch die geplante Festlegung von etwa 8,5 Hektar Waldbereich in Schmallenberg wird die tatsächliche Nutzung nachvollzogen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012078	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 12</u> Die Erweiterung des GIB Gewerbepark Hochsauerland im Schmallenberger Ortsteil Bad Fredeburg im Umfang von etwa 36 Hektar wird begrüßt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012079	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Änderungsbereich 13</u> Die beabsichtigte Rücknahme des GIB mit der geplanten Festlegung als AFAB ist begründet und nachvollziehbar. Entsprechend des Handlungsbedarfes wird an anderer Stelle im Stadtgebiet neuer GIB festgelegt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012080	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<u>Alternative I</u> Der Bereich nördlich des GIB Niedereimer-Obereimer (Bruchhausen) ist grundsätzlich für eine GIB-Festlegung geeignet (15 Hektar). Die Nutzbarmachung allerdings mit hohem Erschließungsaufwand und einer Trassierung verbunden. Es ist daher begründet und nachvollziehbar, dass die Stadt Arnberg derzeit andere Bereiche favorisiert.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Aufgrund des hohen Erschließungsaufwands ist es nicht gerechtfertigt, nur einen Teil der Alternative I als GIB festzulegen. Mit der Festlegung der ÄB 1, 3 und 4 erhält die Stadt Arnberg hinreichend Handlungsspielraum für ihre gewerbli-	23.08.2023 Einvernehmen  Die Vertreterin der IHK Arnberg bittet um Klarstellung in der Planbegründung, weshalb die Alternative I trotz der Nichtfestlegung des Änderungsbe-

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Durch die Herausnahme des Änderungsbereiches 2 verbleiben für die Stadt Arnberg nach angestrebter Festlegung 7 Hektar Handlungsbedarf. Somit ist der Umgang mit den Alternativen nicht mehr begründet. Denn die Nicht-Festlegung der Alternative I wurde unter anderem damit begründet, dass diese bei Deckung der Bedarfe an anderer Stelle nicht als vorzugswürdig einzustufen ist.</p> <p>Insofern regen wir an, die Alternative I nördlich des bestehenden GIB Nedereimer-Obereimer mindestens im Umfang des Handlungsbedarfes der Stadt Arnberg zeichnerisch als GIB festzulegen.</p>	che Entwicklung.	reiches 2 nicht zum Tragen kommt.
1012081	Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	<p><u>Alternative II</u> Der Bereich nordöstlich des GIB Bockum ist grundsätzlich für eine GIB-Festlegung geeignet. Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden zunächst alle regionalplanerischen Handlungsbedarfe der Stadt Meschede verstandortet. Die Stadt Meschede favorisiert zunächst andere Bereiche.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012089	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p>Mit Bezugsschreiben vom 11.04.2023 bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um Stellungnahme zum oben genannten Regionalplanänderungsverfahren. Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung:</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012090	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>1. Änderungsbereich, Arnberg</b> <b>rechtswirksame Festlegung: Waldbereich, überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)</b> <b>angestrebte Festlegung: GIB</b> Die Inanspruchnahme des Waldbereiches mit der einhergehenden Rücknahme des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) wird kritisch gesehen und es werden Bedenken geäußert.</p> <p>Durch das Vorhaben wird ein ca. 14 ha großer Waldbereich überplant, welcher mit seinen natürlichen Sukzessionsstadien eine Pufferfläche zum nahegelegenen Natura 2000-Gebiet (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) „DE-4513-301 – Luerwald und Bieberbach“ sowie zur Biotopverbundfläche „VB-A-4513-001 – Luerwald mit Bieberbachtal westlich Arnberg-Neheim-Hüsten“ von herausragender Bedeutung bildet. Gleichzeitig liegen im Planbereich Teile der Biotopver-</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung (vgl. Kap. 4.1.2, S. 42 (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme gegeben sind.</p> <p>Die Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen sowohl für das FFH-Gebiet, als auch für das VSG „Luerwald und Bieberbach“ auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	23.08.2023 kein Einvernehmen (per E-Mail)

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>bundeinheit „VB-A-4513-009 – Bachtäler mit Hangzonen im (zentralen) Hachener Kuppenland südlich Arnsberg-Herdringen“ von besonderer Bedeutung. Eine gewerbliche Überplanung widerspricht grundsätzlich den verbundspezifischen Entwicklungszielen, durch die Schaffung von forstwirtschaftlich extensiv genutzten Gewässerabschnitten unter dem Einschluss von nutzungsfreien Bereichen, eine ökologische Optimierung des Raumes zu bewirken.</p> <p>Gemäß VV-Habitatschutz gilt es im Vorfeld zu prüfen, inwiefern negative Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p>		
1012091	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Für den 1. Änderungsbereich wird in der textlichen Begründung auch ein Alternativstandort beschrieben, welcher aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktärmer ist und von Seiten des LANUV bevorzugt wird.	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Alternative I wird aus verschiedenen Gründen nicht bevorzugt (vgl. Kap. 1.4, S. 21 und Kap. 4.2, S. 75 der Planbegründung (Anlage 4)). Die vorgetragenen Anregungen ändern an dieser Einschätzung nichts.</p>	23.08.2023 kein Einvernehmen (per E-Mail)
1012092	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>3. Änderungsbereich, Arnsberg rechtswirksame Festlegung: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) Waldbereich; angestrebte Festlegung: GIB, BSLE</b></p> <p>Von Seiten des LANUV bestehen gegenüber dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken.</p> <p>Gemäß VV-Habitatschutz gilt es im Vorfeld zu prüfen, inwiefern negative Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des naheliegenden Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeit wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt.</p>	nicht erforderlich
1012093	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>4. Änderungsbereich, Meschede rechtswirksame Festlegung: AFAB, Waldbereich; angestrebte Festlegung: GIB Ergänzung textliches Ziel 9</b></p> <p>Von Seiten des LANUV bestehen gegenüber dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken.</p> <p>Gemäß VV-Habitatschutz gilt es im Vorfeld zu prüfen, inwiefern negative Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des naheliegenden Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeit wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt.</p>	nicht erforderlich
1012094	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	<p><b>5. Änderungsbereich, Meschede rechtswirksame Festlegung: AFAB; angestrebte Festle-</b></p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	NRW	<p><b>gung: GIB</b> Grundsätzlich bestehen von Seiten des LANUV gegenüber dem Vorhaben aufgrund der Bündelung der mit dem bestehenden GIB sowie der Lage nördlich der Straße (L743) keine Bedenken. Aus den Unterlagen ist jedoch nicht deutlich ersichtlich, in welcher Entfernung das Vorhaben zum nahegelegenen südlichen FFH-Gebiet „DE-4615-301 – Ruhrtal bei Laer u. Schneisenberg“. Aus diesem Grund empfiehlt es sich im Vorfeld zu prüfen, inwiefern negative Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p>	Der noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzte Bereich des neu festgelegten GIB liegt im Abstand von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet „DE-4615-301 – Ruhrtal bei Laer u. Schneisenberg“.	
1012095	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>6. Änderungsbereich, Meschede</b> <b>rechtswirksame Festlegung: AFAB, Waldbereich, GIB; angestrebte Festlegung: AFAB, Solarenergiebereich</b> <b>Ergänzung textliches Ziel 40</b> Grundsätzlich bestehen von Seiten des LANUV gegenüber dem Vorhaben aufgrund der Bündelung der mit den bestehenden PV-Anlagen sowie der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen keine Bedenken. Bei der Fläche nördlich der A 46 wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „DE-4514-302 – Arnsberger Wald“ die Belange sowie Vorgaben der VV-Habitatschutz zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzte Bereich des neu festgelegten GIB liegt im Abstand von mehr als 300 m zum FFH-Gebiet „DE-4514-302 – Arnsberger Wald“.</p>	nicht erforderlich
1012096	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>7. Änderungsbereich, Sundern</b> <b>rechtswirksame Festlegung: GIB; angestrebte Festlegung: AFAB</b> Von Seiten des LANUV werden gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken und Hinweise geäußert.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012097	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>8. Änderungsbereich, Sundern</b> <b>rechtswirksame Festlegung: GIB; angestrebte Festlegung: AFAB</b> Von Seiten des LANUV werden gegenüber dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken und Hinweise geäußert.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012098	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>9. Änderungsbereich, Sundern</b> <b>rechtswirksame Festlegung: AFAB, BSLE; angestrebte Festlegung: GIB, BSLE</b> Die angestrebte Änderung wird von Seiten des LANUV kritisch gesehen und es werden Bedenken geäußert.</p> <p>Die vorkommenden Biotoptypen gehören zu einem Komplex aus Feucht- und Nassgrünländern, welche in Teilen als</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung können entsprechende Regelungen (z.B. durch ausreichende Puffer zu den gesetzlich geschützten Biotopen und naturnahe Regenwasserversickerung) getroffen werden, um negative Beeinträchtigungen durch indirekte Flächeninanspruchnahme</p>	23.08.2023 kein Einvernehmen (per E-Mail)

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>stickstoffempfindliche N-Lebensraumtypen (NEC0) kartiert sind und als gesetzlich geschützt gelten. Auch wenn grundsätzlich darauf verwiesen wird, dass auf Ebene der Bauleitplanung die direkte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotop- und Artenvielfalt vermieden wird, ist naturschutzfachlich davon auszugehen, dass sich durch die unmittelbar angrenzende Überplanung der Acker respektive Grünlandflächen als Gewerbegebiet nachhaltig die Qualität der Lebensräume und deren Beitrag zum Biotop- und Artenschutz negativ entwickeln wird. Negative Beeinträchtigungen durch indirekte Flächeninanspruchnahme auf die gesetzlich geschützten Biotop- und Artenvielfalt können somit nicht ausgeschlossen werden und sind daher aus Sicht des LANUV bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu vermeiden.</p>	<p>zu vermeiden. Die Anregung wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	
1012099	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p>Weiterhin werden durch das geplante Vorhaben Teile der Biotopverbundfläche „VB-A-4614-013 – Bach- und Talsystem der oberen Röhr mit Seitenbächen“ beeinträchtigt bzw. gehen dauerhaft verloren. Da sowohl als Schutz- sowie als Entwicklungsziel die Förderung von extensiven Grünlandbeständen und auch die Schaffung von nutzungsfreier Gewässerstreifen festgelegt sind, wird eine Überplanung der Verbundfläche von Seiten des LANUV kritisch gesehen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Schaffung von nutzungsfreien Gewässerstreifen) zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	23.08.2023 Einvernehmen (per E-Mail)
1012100	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<p><b>10. Änderungsbereich, Sundern rechtswirksame Festlegung: AFAB, BSLE; angestrebte Festlegung: GIB</b> Die angestrebte Änderung wird von Seiten des LANUV folgender Hinweis gegeben.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben ist davon auszugehen, dass die nördlich des gesetzlich geschützten Biotopes „BT-4614-2135-2002 – Bachlauf (Rumke)“ gelegenen Grünlandflächen, welche eine wichtige Pufferfunktion für das vorhandene Gewässer übernehmen, dauerhaft in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig gehen durch die Planung nicht unerhebliche Teile der Biotopverbundfläche „VB-A-4614-013 – Bach- und Talsystem der oberen Röhr mit Seitenbächen“ verloren, welche als Schutz- und Entwicklungsziel u. a. die Optimierung, Sicherung und Entwicklung sowohl der extensiven Grünlandflächen als auch nutzungsfreier Gewässerstreifen formuliert haben. Es ist aus Sicht des LANUV im konkreten Planungsprozess dafür Sorge zu tragen, dass der Bachlauf durch einen ausreichend breiten nördlichen Gewässerstreifen vor negativen Beeinträchtigungen geschützt</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Schaffung von nutzungsfreien Gewässerstreifen) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Sundern als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		wird.		
1012101	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>11. Änderungsbereich, Schmalleberg</b> <b>rechtswirksame Festlegung: AFAB; angestrebte Festlegung: Waldbereich</b> Von Seiten des LANUV werden gegenüber dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken und Hinweise geäußert.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012102	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>12. Änderungsbereich, Schmalleberg</b> <b>rechtswirksame Festlegung: AFAB, Waldbereich, BSLE; angestrebte Festlegung: GIB</b> Von Seiten des LANUV werden gegenüber dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken und Hinweise geäußert.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012103	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	<b>13. Änderungsbereich, Schmalleberg</b> <b>rechtswirksame Festlegung: GIB; angestrebte Festlegung: AFAB, BSLE</b> Von Seiten des LANUV werden gegenüber dem Vorhaben keine naturschutzfachlichen Bedenken und Hinweise geäußert.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011992	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Der Geltungsbereich oben aufgeführter Regionalplanänderung grenzt in den Städten Arnshagen, Meschede, Sundern und Schmalleberg an die Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Konzeption zur Erschließung der geplanten Gewerbegebietserweiterungen ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.  Bundes- und Landesstraßen haben außerhalb von Ortsdurchfahrten in erster Linie die Funktion der Verbindung zentraler Orte. Anbindungen an freie Strecken von Bundes- und Landesstraßen schränken die Leistungsfähigkeit sowie die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind zusätzliche Einmündungen an freien Strecken im Verlauf von klassifizierten Straßen im Zusammenhang mit Gewerbegebietserweiterungen zu vermeiden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei den vorgesehenen GIB an Bundes- und Landesstraßen handelt es sich um Erweiterungen vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete, bzw. um bereits verkehrlich angebundene Flächen. Über die Notwendigkeit von zusätzlichen Einmündungen an freien Strecken im Verlauf von klassifizierten Straßen entscheidet auf der Grundlage von Verkehrsgutachten die Kommune im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.	nicht erforderlich
1011993	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Zur Beurteilung einer eventuell neuen Erschließungskonzeption hinsichtlich der Anbindung der Gewerbegebiete an Bundes- und Landesstraßen, sind Varianten der rückwärtigen Erschließung sowie die Nutzung bereits vorhandener Anbindungen zu prüfen, zu vergleichen und gegeneinander	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung sind diese Belange (Erschlie-	nicht erforderlich



ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		abzuwägen, bevor eine Entscheidung zur Anbindung an die freie Strecke getroffen wird. Darüber hinaus ist durch den Vorhabenträger die aus dem Plangebiet resultierende Verkehrsentwicklung zu ermitteln und die Leistungsfähigkeit der Einmündungen und der benachbarten Abschnitte nachzuweisen.	ßung/Anbindung der Gewerbegebiete, Ermittlung Verkehrsentwicklung und Leistungsfähigkeit von Einmündungen/benachbarter Abschnitte) zu berücksichtigen.  Die Hinweise werden an die Städte Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallebenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.	
1012108	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Zu o.g. 17. Änderung des Regionalplanes Arnberg nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz- Regionalforstamt Oberes Sauerland- nachfolgend wie folgt Stellung: Das Regionalforstamt Oberes Sauerland ist hoheitlich zuständig für die Änderungsbereiche 4-13 der vorgesehenen 17. Änderung des Regionalplanes Arnberg.  Die Bedeutung und die positiven Funktionen des Waldes und die daraus resultierenden Zielsetzungen sind sowohl im Landesentwicklungsprogramm als im Landesentwicklungsplan detailliert dargestellt.  Die vorgesehenen Änderungsbereiche betreffen forstfachliche Interessen in unterschiedlicher Form.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 4: Von der erweiterten Darstellung als GIB im Bereich der Stadt Meschede sind Waldflächen und Weihnachtsbaum-Sonderkulturen mit unterschiedlichem rechtlichen Status betroffen. Bei den betroffenen Weihnachtsbaumkulturen handelt es sich um landw. Sonderkulturen die nicht Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetz sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012110	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um kleinere Hochwald-Flächen, die Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetz sind. Hier bestehen Bedenken gegen eine Inanspruchnahme der Flächen für eine andere Nutzung. Da es sich um kleinere Flächen am Rande bestehender Waldflächen oder um isoliert liegenden kleinere Waldflächen handelt, können die Bedenken gegen eine Inanspruchnahme zurückgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme für eine andere Nutzung Ersatzaufforstungen durch die Neuanlage von Wald in einem festzulegenden Umfang angelegt werden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Ersatzaufforstungen) zu berücksichtigen.  Die Anregung wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergeben.	23.08.2023 Einvernehmen
1012111	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 5: In diesem Bereich sind keine forstwirtschaftlichen Flächen	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		betroffen. Die dort mit Weihnachtsbäumen bestockten Flächen sind landw. Sonderkulturen und kein Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetz. Somit bestehen hier keine Bedenken.		
1012112	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 6: Dieser Änderungsbereich umfasst im östlichen Bereich im Wesentlichen bereits vorhandene Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen und daran anschließend landwirtschaftliche Flächen. Eingeschlossen ist darin eine ca. 0,5ha große Waldfläche. Bedenken gegen eine Inanspruchnahme für eine andere Nutzung können unter der Voraussetzung zurückgestellt werden, dass entsprechende Ersatzaufforstungen durch Neuanlage von Wald geschaffen werden. In der westlichen Teilfläche dieses Änderungsbereiches handelt es sich im Wesentlichen um bereits bestehende Photovoltaik-Anlagen. Am östlichen Ende dieses Teilbereichs befinden sich Weihnachtsbaum-Sonderkulturen die nicht Wald im Sinne der Gesetze sind und eine aus mehreren Parzellen bestehende Waldfläche von ca. 0,75 ha Größe für die das gleiche gilt wie die vorstehend genannten Voraussetzungen beim Änderungsbereich 4 bei der Inanspruchnahme der Waldfläche im östlichen Teilbereich.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Ersatzaufforstungen) zu berücksichtigen.  Die Anregung wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergeben.	23.08.2023 Einvernehmen
1012113	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 7: Keine Bedenken da forstliche Interessen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012114	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 8: Keine Bedenken da forstliche Interessen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012115	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 9: Keine Bedenken da forstliche Interessen nicht betroffen sind, soweit die Waldflächen am nordöstlichen Ende des Änderungsbereiches die südlich der K5 liegen aus dem Änderungsbereich ausgespart werden.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Der angesprochenen Waldflächen (Festlegung im Regionalplan als Waldbereich) sind nicht Bestandteil des AB 9 (vgl. Anlage 1, Karte 5 sowie Tabelle 1 in Kap. 1.1, S. 4 der Planbegründung (Anlage 4)).	23.08.2023 Einvernehmen
1012116	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 10: Keine Bedenken da forstliche Interessen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012117	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 11: Es bestehen keine Bedenken wenn eine tatsächliche hoch-	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vor-	23.08.2023 Einvernehmen

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		waldartige Nutzung sichergestellt wird.	<p>liegenden Verfahrens sind.</p> <p>Über die tatsächliche Nutzung ist vom Flächeneigentümer im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	
1012118	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 12: Der Änderungsbereich 12 ist aus forstlicher Sicht in zwei Teilen zu betrachten. Bei Fläche südlich der B 511 sind forstliche Fläche nicht betroffen. Es bestehen somit in diesem Bereich keine Bedenken gegen die Änderung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012119	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Bei der Teilfläche nördlich der B 511 werden in erheblichem Umfang Waldflächen im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetz bei der nördlichen und westlichen Erweiterung in Anspruch genommen. Hier bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Inanspruchnahme. Sollte eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht zu vermeiden sein, dann muß zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme eine Kompensation in Form von Ersatzaufforstungen (Neuanlage von Wald wo bisher keiner war) vorgenommen werden. Die Neuweisung vom Wald aus dem Änderungsbereich 11 kann hier nicht als Kompensation angerechnet werden, da es sich dort nur um eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung handelt.	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung können in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen festgesetzt werden.</p> <p>Die Anregung wird an die Stadt Schmallenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	23.08.2023 Einvernehmen
1012120	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Änderungsbereich 13: Keine Bedenken da forstliche Flächen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012121	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Soweit bei den vorstehend genannten Änderungsbereichen in den Städten Meschede und Schmallenberg Waldflächen betroffen sind, ist eine Kompensation der Waldinanspruchnahme in Form von Ersatzaufforstungen (Neuanlage von Wald auf Flächen die bisher nicht mit Wald bestockt waren) notwendig, da diese beiden Städte einen Waldflächenanteil von weniger als 60% haben.	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Beide Städte haben einen Waldanteil von knapp unter 60 %, so dass aus umweltfachlichen Gesichtspunkten auch hier eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen einer Waldvermehrung vorzuziehen ist (vgl. S. 31 des Umweltberichts (Anlage 5) sowie Kap. 4.1.13, S. 69 der Planbegründung (Anlage 4)).</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung können in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen festgesetzt werden.</p> <p>Die Anregung wird an die Städte Meschede und Schmallen-</p>	<p>23.08.2023 kein Einvernehmen</p> <p>Der Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz teilt die Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht, dass eine Verbesserung der vorhandenen Waldstrukturen einer Waldvermehrung vorzuziehen ist, bei einem Waldanteil von knapp unter 60%.</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1013501	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>Hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. zur oben genannten Planänderung Stellung.</p> <p>Zu den einzelnen Darstellung Änderungsbereich 1 „Wiebelsheide“ in Arnsberg Gegen die Erweiterung des GIB bestehen Bedenken. Die Erweiterung nähert sich dem Natura 2000-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“ an und sorgt damit für die nachfolgende Bauleitplanungs- und Baugenehmigungs-Ebene für schon heute erkennbare Probleme und Risiken. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist bereits jetzt absehbar, dass eine FFH-verträgliche Bauleitplanung und Baugenehmigung ausgeschlossen ist. Die dem entgegenstehenden Prüfberichte sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der überplante Waldbereich zählt zunächst zum historischen unzerschnittenen Waldgebiet Luerwald. Dass diese Teilfläche nicht ins NATURA 2000-Gebiet aufgenommen wurde, heißt nicht, dass diese Fläche wertlos ist. Schon die alleinige Inanspruchnahme der Pufferflächen um das Natura 2000-Gebiet muss als Beeinträchtigung betrachtet werden. Hinzu kommen Störungen des Natura 2000-Gebiets insbesondere durch Lärm. Im Natura 2000-Gebiet Luerwald kommen mit Waldschnepfe und Grauspecht jedenfalls zwei Vogelarten vor, die lärmempfindlich sind. Das Heranrücken des GIB ist somit offenkundig nicht vertretbar. Dabei macht die Rechtsprechung deutlich, dass es nicht nur auf die aktuellen Brut- und Nahrungshabitate der jeweiligen Vogelart in einem Vogelschutzgebiet ankommt, sondern auch auf die im Vogelschutzgebiet eben vordringliche Entwicklungsoption für die dort zu schützende Vogelwelt. Denn das Vogelschutzgebiet soll in Gänze auch den lärmempfindlichen Vogelarten als Habitat zur Verfügung stehen und auch dahingehend entwickelt werden. Wenn aber ein GIB an den Rand des Vogelschutzgebietes geplant wird, kann das nicht verträglich mit den für dieses Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen sein. In Natura 2000-Gebieten ist nicht nur der Status quo geschützt, sondern ebenso die fachlich gebotene Entwicklungsperspektive.</p>	<p>berg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Die Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen sowohl für das FFH-Gebiet, als auch für das VSG „Luerwald und Bieberbach“ auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden. Daher überwiegt das Interesse an einer bedarfsgerechten GIB-Festlegung.</p> <p>siehe Anregung ID 1012090</p>	<p>23.08.2023 Einvernehmen</p> <p>Die Vertreterinnen der Naturschutzverbände erklären, dass die erwartbare Nettogewerbefläche deutlich geringer sein wird, als die vorgesehen GIB-Festlegung. Sie weisen nochmals auf die besonders wertvolle naturräumliche Situation mit Biotopverbundflächen und Quellbächen hin.</p> <p>Die Vertreterin der Stadt Arnsberg bestätigt die Notwendigkeit, eine vertiefende Betrachtung der Flächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen, um im Anschluss an vorhandene gewerbliche Nutzungen eine Arrondierung vorzunehmen. Ihr ist durchaus bewusst, dass es um einen hochwertigen Landschaftsraum geht. Die gewerbliche Entwicklung der Stadt ist jedoch auf den Neuaufschluss von Flächen angewiesen, da ein erhebliches Defizit an gewerblichen Flächen besteht.</p> <p>Der Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz weist darauf hin, dass hier Waldbereiche betroffen sind, die im Rahmen des weiteren Verfahrens ausgeglichen werden müssen.</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1013502	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>Die im Umweltbericht angesprochenen 2 Quellbäche verlaufen inmitten des Baugebietes. Wenn man die bebaubaren Flächen unter Nicht-Inanspruchnahme dieser Quellbäche planen wollte, verbliebe eine vergleichsweise winzige Fläche als effektives Baugebiet. Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass dies planerisch sinnvoll sein könnte. Entweder beabsichtigt die Regionalplanung die Schonung der Quellbäche, wie dies der Umweltbericht andeutet – dann führt dies zu einer Nonsens-Bauleitplanung. Oder die Regionalplanung nimmt bereits die spätere Verlegung/Verrohrung der Quellbäche billigend in Kauf – dann muss dies aber deutlich angesprochen und planerisch bereits auf Ebene der Regionalplanung gelöst werden – auch durch eine schon auf Regionalplanebene zu erwirkende Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz. Es ist nicht korrekt, solche für die nachfolgenden Planungsebenen kaum lösbaren Probleme, auf diese zu verlagern.</p> <p>Der überplante Bereich steht auch in Konflikt mit einer Biotopverbundfläche.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Der regionalplanerischen Maßstabsebene entsprechend wurden die Quellbäche und die Biotopverbundfläche überzeichnet. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Stadt Arnsberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>23.08.2023</p> <p>Einvernehmen</p> <p>Die Vertreterinnen der Naturschutzverbände erklären, dass die erwartbare Nettogewerbefläche deutlich geringer sein wird, als die vorgesehen GIB-Festlegung. Sie weisen nochmals auf die besonders wertvolle naturräumliche Situation mit Biotopverbundflächen und Quellbächen hin.</p> <p>Die Vertreterin der Stadt Arnsberg bestätigt die Notwendigkeit, eine vertiefende Betrachtung der Flächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen, um im Anschluss an vorhandene gewerbliche Nutzungen eine Arrondierung vorzunehmen. Ihr ist durchaus bewusst, dass es um einen hochwertigen Landschaftsraum geht. Die gewerbliche Entwicklung der Stadt ist jedoch auf den Neuaufschluss von Flächen angewiesen, da ein erhebliches Defizit an gewerblichen Flächen besteht.</p> <p>Der Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz weist darauf hin, dass hier Waldbereiche betroffen sind, die im Rahmen des weiteren Verfahrens ausgeglichen werden müssen.</p>
1013503	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>Schließlich steht die Überplanung auch in Konflikt mit der hier vorkommenden Vogelwelt, insbesondere mit nach wie vor vorkommenden 2 Brutpaaren des Neuntöters.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Kapitel 2.7, besteht für den Regionalplan keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Entsprechend der Ebene und dem Detaillierungsgrad des Regionalplans werden Artenschutzbelange durch Abfrage der sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ beim LANUV berücksichtigt. Für die 17. Regionalplanänderung sind dem LANUV keine derartigen Vorkommen bekannt.</p>	<p>nicht erforderlich</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
			<p>Gleichwohl ist eine Artenschutzprüfung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich. Der Hinweis wird an die Stadt Arnberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>siehe Anregung ID 1012141</p>	
1013504	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>Die hier beabsichtigte Waldinanspruchnahme steht im Konflikt mit dem Ziel des LEP, Waldbereiche vor einer unnötigen Inanspruchnahme zu bewahren. Selbst wenn am Zielcharakter inzwischen Zweifel bestehen mögen, so bliebe die hier beabsichtigte Waldinanspruchnahme ein Widerspruch zu dem dann geltenden Grundsatz des LEP. Es ist nicht erkennbar, weshalb hier überhaupt in den Wald eingegriffen werden muss und warum keine anderen Alternativflächen zur Verfügung stehen. Bei der Bewertung muss das Anschneiden eines so großen geschlossenen Waldgebietes als besonders kritisch erkannt und der beabsichtigten Schaffung eines kleinen GIB gegenübergestellt werden. Dass hier eine sinnvolle Bewältigung der Waldschutz-Regelung des LEP erfolgt, ist nicht erkennbar.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung (vgl. Kap. 4.1.2, S. 42 (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme gegeben sind.</p> <p>siehe Anregung ID 1012090</p>	<p>23.08.2023 Einvernehmen</p> <p>Die Vertreterinnen der Naturschutzverbände erklären, dass die erwartbare Nettogewerbefläche deutlich geringer sein wird, als die vorgesehen GIB-Festlegung. Sie weisen nochmals auf die besonders wertvolle naturräumliche Situation mit Biotopverbundflächen und Quellbächen hin.</p> <p>Die Vertreterin der Stadt Arnberg bestätigt die Notwendigkeit, eine vertiefende Betrachtung der Flächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzunehmen, um im Anschluss an vorhandene gewerbliche Nutzungen eine Arrondierung vorzunehmen. Ihr ist durchaus bewusst, dass es um einen hochwertigen Landschaftsraum geht. Die gewerbliche Entwicklung der Stadt ist jedoch auf den Neuaufschluss von Flächen angewiesen, da ein erhebliches Defizit an gewerblichen Flächen besteht.</p> <p>Der Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz weist darauf hin, dass hier Waldbereiche betroffen sind, die im Rahmen des weiteren Verfahrens ausgeglichen werden müssen.</p>
1013505	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>Änderungsbereich 2 „Müschede“ in Arnberg Dass der Änderungsbereich aufgrund der FFH-Problematik entfallen soll, ist zwar aus der Kartendarstellung und auch der öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich. Die Begründung enthält aber nach wie vor eine Beschreibung des Änderungsbereichs 2 „Müschede“, die Anlaß zu Verwirrung</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung zur Herausnahme des ÄB 2 erfolgte erst im Rahmen der planerischen Abwägung nach Ermittlung aller Belange. Eine Auseinandersetzung mit dem ÄB 2 in der Planbegründung ist daher unerlässlich.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		geben kann und daher gestrichen werden sollte.		
1013506	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Änderungsbereich 3 „Im Neyl“ in Arnsberg Der Änderungsbereich wird zwar als planerisch wenig begründet (nur die südlich der Straße „im Neyl“ befindliche Bebauung kann für den Bereich sprechen) bewertet, aber es bestehen auch keine strikten Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1013507	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Zum Schutz der angrenzenden ökologisch hochwertigen Waldbereiche sollten Regelungen zu deren Schutz getroffen werden, um eine zukünftige bauliche Inanspruchnahme zu verhindern. Hierzu wird eine geringfügige Erweiterung des angrenzenden BSN auf die etwa 80jährigen Eichenwald-Bestände vorgeschlagen. Bei Realisierung dieser BSN-Erweiterung bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsbereich 3.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.  Die Festlegung der BSN erfolgt nach einheitlichen Kriterien für den gesamten Teilabschnitt, die hier nicht einschlägig sind (vgl. Erläuterungen Kap. 3.4.3.1 „Sicherung und Entwicklung der BSN“ des Regionalplanes). Im Rahmen der Neuaufstellung des Teilabschnitts für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden alle Festlegungen überprüft.	23.08.2023 Einvernehmen
1013509	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Änderungsbereich 4 „westlich Brumlingsen“ in Meschede Gegen die geplante Darstellung eines GIB bestehen Bedenken. Der Bereich ist landschaftlich und für die Naherholung wichtig.  Er weist im Norden ökologisch wertvolle Heckenstrukturen (Brutvorkommen von 3-5 Neuntöttern und weiteren typischen Vogelarten) auf. In dem Bereich besteht ein Brutvorkommen des Rotmilans. Insbesondere der Eichenwaldbereich an der B 7/L 541 sollte aus der GIB-Abgrenzung entnommen werden.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Kapitel 2.7, besteht für den Regionalplan keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Entsprechend der Ebene und dem Detaillierungsgrad des Regionalplans werden Artenschutzbelange durch Abfrage der sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ beim LANUV berücksichtigt. Für die 17. Regionalplanänderung sind dem LANUV keine derartigen Vorkommen bekannt. Gleichwohl ist eine Artenschutzprüfung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Anregung wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.  siehe Anregung ID 1012141	23.08.2023 Einvernehmen
1013510	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Änderungsbereich 5 und 6 „Enste/Stockhausen“ in Meschede Es sollte erklärt werden, wie die Entstehung der bereits großflächig bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen planungsrechtlich möglich war. Das ist insbesondere in dem bereits bestehenden GIB von Interesse. Auch weil der PV-bedingte Verlust von bestehenden GIB-Flächen nun offenbar mit zur West-Ausdehnung des GIB herangezogen wird.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Für die Errichtung der Freiflächen-PV lagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der Kommune vor. Der Handlungsbedarf der Stadt Meschede ist weitaus höher als die Rücknahme der GIB aufgrund der bestehenden Nutzung für Freiflächen-PV. Die Planbegründung wird um Aussagen zur 59. FNP-Änderung der Stadt Meschede ergänzt.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1013511	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Änderungsbereich 7 „Stemel“ und 8 „Selschede“ in Sundern Gegen die Streichung der GIB bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1013512	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>Änderungsbereich 9 „Amecke/Stockum“ in Sundern Die geplante Änderung überplant das Naturschutzgebiet „Nassweide südlich des großen Kamps“ des LP Sundern sowie gesetzlich geschütztes Feuchtgrünland. Eine Begründung für die Notwendigkeit derart einzugreifen ist nicht gegeben und es ist absehbar, dass sich die Bauleitplanung nicht gegenüber der Unterschutzstellung der Schutzflächen durchsetzen können.</p> <p>Auch ein Aussparen der Schutzflächen in der Bauleitplanung ist nicht sinnvoll, denn die Schutzflächen würden das Baugebiet zerteilen und gleichzeitig unter der beiderseitigen Bebauung leiden. Z.B. würden feuchtgebietstypische Vogelarten ein Brutgebiet mit so nah heranrückender Bebauung meiden.</p> <p>Eine Überplanung würde auch einen enormen Eingriff bewirken und gravierende Ausgleichflächenbedarfe nach sich ziehen. Insbesondere deshalb, weil ein wichtiges Amphibien-Biotop beeinträchtigt würde mit Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch, sowie Berg-, Faden- und Teichmolch. Diese Amphibienhabitats würden bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung erhebliche Probleme verursachen.</p> <p>Der Bereich ist auch als Biotopverbundfläche bedeutsam.</p> <p>Die GIB-Erweiterung sollte deutlich zurückgenommen werden unter Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zu den geschützten Feuchtgebieten. Gegen die dann als GIB-Erweiterung verbleibende 3 ha große Fläche westlich der Feuchtgebiete bestünden dann keine Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Das genannte NSG befindet sich nicht innerhalb bzw. nicht in unmittelbarer Nähe des ÄB 9. Entsprechend der Ebene und dem Detaillierungsgrad des Regionalplans wurden die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung sind diese Belange zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Die Anregung einer Verkleinerung des Gebiets wird im Interesse einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung zurückgestellt.</p>	<p>23.08.2023 Einvernehmen</p> <p>Die Vertreterinnen der Naturschutzverbände erklären, dass die erwartbare Nettogewerbefläche deutlich geringer sein wird, als die vorgesehenen GIB-Festlegung. Sie weisen nochmals auf die besonders wertvolle naturräumliche Situation hin.</p>
1013513	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>Änderungsbereich 10 „Hellefeld“ in Sundern Die Bauleitplanung hat den Bereich zwischen der L 686 und der Hellefelder Straße bereits faktisch vollständig in Anspruch genommen, obwohl dieser Gewerbesiedlungskeil sich weit und nicht kompakt in die Landschaft erstreckt und auch nicht regionalplanerisch untermauert war. Diese Bauleitplanung ist aus hiesiger Sicht als ungünstig zu werten, aber nicht mehr zu ändern.</p> <p>Es besteht aber keinerlei Veranlassung mit dem 10. Änderungsbereich eine weitere Verbreiterung des „Keils“ zu be-</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Im Interesse einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung unmittelbar angrenzend zu bestehender gewerblicher Nutzung werden die hier genannten Belange zurückgestellt.</p>	<p>23.08.2023 kein Einvernehmen</p>



ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		gründen, die kaum neue Gewerbeflächen bringen, aber die Gewässerbiotope beeinträchtigen wird. Diese Planänderung wird daher abgelehnt.		
1013514	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Änderungsbereich 11 und 12 „Altenhof“ in Schmallenberg Gegen die weitere Ausdehnung des GIB in den Waldbereich bestehen Bedenken, denn in dem Wald-Pionierflächen liegen Vorkommen von Neuntöter (~ 7 Brutpaare), Heidelerche und Baumpieper (~ 4 Brutpaare). Diese Vorkommen sollten erhalten werden. Eine GIB-Erweiterung nach Westen wird daher abgelehnt.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Kapitel 2.7, besteht für den Regionalplan keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Entsprechend der Ebene und dem Detaillierungsgrad des Regionalplans werden Artenschutzbelange durch Abfrage der sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ beim LANUV berücksichtigt. Für die 17. Regionalplanänderung sind dem LANUV keine derartigen Vorkommen bekannt. Gleichwohl ist eine Artenschutzprüfung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Anregung wird an die Stadt Schmallenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	23.08.2023 Einvernehmen
1013515	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Änderungsbereich 13 „In den Höhengraben“ in Schmallenberg Die Planänderung beabsichtigt die Rücknahme von ~ 15 Hektar GIB, die offenbar im Änderungsbereich 12 entsprechend erweitert werden sollen. Im Zusammenspiel der beiden Änderungsbereiche 12 und 13 wird dem Waldschutz-Gedanken des LEP nicht Rechnung getragen. Es zeigt sich hier, dass eine Alternativfläche vorhanden und auch bereits regionalplanerisch gesichert ist, die der Waldinanspruchnahme im Änderungsbereich 12 entgegengehalten werden muss.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung wurde dargelegt, warum die Entwicklung des ÄB 13 für eine gewerbliche Nutzung nicht in Frage kommt (vgl. Kap. 1.2.4, S.13 (Anlage 4)) und dass die Voraussetzungen für eine Waldinanspruchnahme gegeben sind (vgl. Kap. 4.1.2, S. 42 (Anlage 4)).	23.08.2023 Einvernehmen
1012124	Landrat des Hochsauerlandkreises	Sehr geehrte Damen und Herren,  grundsätzlich bestehen aus Sicht des Hochsauerlandkreises keine Bedenken gegen die o. g. 17. Änderung des Regionalplanes.  Ich bitte die nachfolgend aufgeführten Anregungen meiner Fachdienste zu beachten: <b>Fachdienst 45 - Wasserwirtschaft</b> <b>A. Zum Bereich Wasserschutzgebiete</b> 1. Im Bereich der Stadt Arnsberg (Änderungsbereiche 1. 2 und 3) sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. 2. Im Bereich der Stadt Meschede sind durch die Änderungsbereiche 4 und 6 keine Wasserschutzgebiete betroffen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1012125	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Der Änderungsbereich 5 liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Meschede-Stockhausen.</p> <p>Hier sind die Wasserschutzzonen III A und III B betroffen.</p> <p>[Abb. WSG Meschede-Stockhausen - siehe Anlage 2 zur Synopse]</p> <p>Die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der beigefügten Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Lage innerhalb WSG Zone III A und III B) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>siehe Anregung ID 1011969</p>	nicht erforderlich
1012126	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>3. Im Stadtgebiet Sundern (Änderungsbereiche 7, 8, 9 und 10) sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	nicht erforderlich
1012127	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Der Änderungsbereich 9 grenzt an die Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Stockumer Karweg.</p> <p>[Abb. WSG Stockumer Karweg - siehe Anlage 2 zur Synopse]</p> <p>Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: [Mitarbeiter*in 1, Kontaktdaten]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Lage innerhalb WSG Zone III) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1012128	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>4. Im Bereich der Stadt Schmallenberg (Änderungsflächen 11, 12 und 13) sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	nicht erforderlich
1012129	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Der Änderungsbereich 13 befindet sich in der Nähe des festgesetzten Wasserschutzgebietes Schmallenberg-Gleidorf.</p> <p>[Abb. WSG Schmallenberg-Gleidorf - siehe Anlage 2 zur Synopse]</p> <p>Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: [Mitarbeiter*in 2, Kontaktdaten]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Lage innerhalb der WSG) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Stadt Schmallenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1012130	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p><b>Fachdienst 45 - Wasserwirtschaft</b>  <b>B. Zum Bereich allgemeine Wasserwirtschaft</b>  Keine Anmerkungen. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: [Mitarbeiter*in 3, Kontaktdaten]</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1012131	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p><b>Fachdienst 45 - Wasserwirtschaft</b>  <b>C. Zum Bereich betriebliche Nutzung</b>  Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Abwasserbeseitigung ergeben sich in den weiteren konkreten Planungen (Bau- oder BimSchG-rechtliche Verfahren).</p> <p>Technische Fragen zu diesem Thema beantwortet: [Mitarbeiter*in 4, Kontaktdaten]</p> <p>Die Wasserschutzgebiets-VO Meschede-Stockhausen ist als Anlage beigefügt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Abwasserbeseitigung) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Städte Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1012132	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p><b>Fachdienst 47 — Untere Naturschutzbehörde, Jagd</b>  Die Ergebnisse der für die betroffenen Änderungsbereiche durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen sind nach Einschätzung der UNB plausibel. Die Entscheidung, den Änderungsbereich 2 aufgrund der FFH-Vorprüfung nicht weiter zu verfolgen, wird seitens der UNB begrüßt.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012133	Landrat des Hochsauerlandkreises	Es wird darauf hingewiesen, dass in Tab. 3 des Umweltberichts bei den Änderungsbereichen 3, 4 und 5 ein falsches FFH-Gebiet genannt wird.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Tabelle 3 (Anlage 5) wird entsprechend überarbeitet.</p>	nicht erforderlich
1012135	Landrat des Hochsauerlandkreises	Hinsichtlich der aufgeführten Flächengrößen der einzelnen Änderungsbereiche fällt auf, dass bei den Änderungsbereichen, von denen bereits Teilflächen im jeweiligen FNP als gewerbliche Bauflächen festgesetzt sind, keine einheitliche Herangehensweise in den Planunterlagen gegeben ist. Bei den Änderungsbereichen 2 und 12 wird sowohl in der Begründung als auch in den Flächensteckbriefen immer die Flächengröße des gesamten Änderungsbereichs angegeben, die bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen im FNP werden zwar genannt, aber bei der Gesamtgrößenangabe nicht abgezogen. Bei den Änderungsbereichen 5, 9 und 10 wird in der Begründung und im Steckbrief unter Nr. 2.3.1 jeweils die Größe des gesamten Änderungsbereichs angegeben, im Flächensteckbrief unter Nr. 1 aber nur der Flächenanteil, welcher tatsächlich neu beansprucht wird und noch nicht im FNP ausgewiesen ist. Da sich die Angaben der Steckbriefe unter Nr. 1 jedoch auf den gesamten Änderungsbereich beziehen, müsste hier auch seine Gesamtgröße genannt werden oder es müsste eindeutig und einheitlich zwischen Gesamtgröße, bereits im FNP festgesetzten Gewerbeflächen und neu beanspruchten Flächen differenziert	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planbegründung (Anlage 4) und die Steckbriefe (Anlage 5 - Anhang I) werden entsprechend angepasst.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>werden.</p> <p>Bei Änderungsbereich 5 fällt zudem auf, dass die unterschiedlichen genannten Zahlen sich z.T. widersprechen. Lt. Begründung und Nr. 2.3.1 des Steckbriefs ist der Änderungsbereich 28 ha groß. Gemäß Begründung sind 7 ha bereits im FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, 18 ha werden neu beansprucht. Dies ergibt in Summe aber nur 25 ha, es wird nicht deutlich, woher die 3 ha Differenz stammen. In Tabelle 6 der Begründung wird die neu ausgewiesene Fläche mit 21 ha, nicht mit 18 ha angegeben, was wieder zu einer Gesamtgröße von 28 ha passen würde. Diese Zahlenangaben sollten überprüft und korrigiert werden.</p>		
1012136	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Zu einzelnen Änderungsbereichen wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Änderungsbereich 1 „Wiebelsheide“: Es wird darauf hingewiesen, dass die innerhalb des Änderungsbereichs liegenden naturnahen Siepen als ökologisch hochwertige Strukturen und Biotopverbundflächen vollständig zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch eine umgebende Bebauung zu schützen sind, z.B. durch entsprechend dimensionierte Schutzpuffer. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine teilweise Verrohrung zur Anlage ggf. erforderlicher Erschließungsstraßen u.ä. aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar ist. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu gewährleisten. Dies ist bei nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Schutz naturnaher Siepen) zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Stadt Arnshausen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	23.08.2023 Einvernehmen
1012137	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Änderungsbereich 2 „Müschede“: Da die Fläche aufgrund der FFH-Problematik entfällt, erübrigt sich eine tiefergehende naturschutzfachliche Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	nicht erforderlich
1012138	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Änderungsbereich 3 „Im Neyl“: Bei der Flächenabgrenzung sind die weitgehend ebenen Flächen entlang der L 735 westlich der dargestellten Fläche nicht einbezogen. In der Begründung und im entsprechenden Flächensteckbrief des Umweltberichts findet sich aber keine Erläuterung, warum diese Flächen ausgespart wurden. Dieser Sachverhalt sollte erläutert werden.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Die genannten Bereiche entlang der L 735 wurden aufgrund der Berücksichtigung der Starkregengefahrenhinweiskarte nicht in den ÄB 3 einbezogen (vgl. Kap. 4.1.1, S. 32 der Planbegründung (Anlage 4)). Dort besteht ein hohes Risiko für seltene oder extreme Starkregenereignisse. Folgerichtig wird der ausgenommene Bereich in der Umweltprüfung nicht mehr betrachtet.</p>	23.08.2023 Einvernehmen
1012139	Landrat des Hochsauerland-	<p>Änderungsbereich 4 „westlich Brumlingsen“: Es wird darauf</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	kreises	hingewiesen, dass der Änderungsbereich nach der Karte im Flächensteckbrief vollständig auf Mescheder Stadtgebiet liegt und somit auch der Landschaftsplan Arnsberg entgegen der Aussage im Steckbrief nicht unmittelbar betroffen ist. Die LSG 2.3.1 und 2.3.2.27 des LP Arnsberg grenzen an den Änderungsbereich an.	Der Steckbrief (Anlage 5 - Anhang I) wird entsprechend überarbeitet.	
1012140	Landrat des Hochsauerlandkreises	Neben den unter Nr. 2.1.4 beschriebenen Punkten hat der Änderungsbereich auch eine wichtige lokale Bedeutung für Spaziergänger aus den umliegenden Siedlungsbereichen, welche den Bereich für die ruhige „Feierabend- und Wochenenderholung“ nutzen. Hiervon zeugen auch die im Plangebiet zu findenden Ruhebänke. Nach Realisierung eines Gewerbegebiets wird diese Naherholungsfunktion vollständig entfallen.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Im Rahmen gutachterlicher Einschätzung werden auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium „2.1.4 – Erholung“ erwartet. Gleichwohl sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Umweltauswirkungen erneut zu prüfen.	23.08.2023 Einvernehmen
1012141	Landrat des Hochsauerlandkreises	Hinsichtlich planungsrelevanter Arten (Nr. 2.2.3) wird darauf hingewiesen, dass über dem Laubholzbestand an der L 541 (Gemarkung Freienohl, Flur 7, Flurstücke 9 und 161 teilw.) schon seit Jahren regelmäßig kreisende Rotmilane zu beobachten sind. Ob sich innerhalb des Bestandes ein Horst befindet ist der UNB nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein, wäre im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Wald mit einem ausreichend großen Schutzpuffer um den Horst zu erhalten. Dies kann ggf. zu einer deutlichen Verringerung der baulich nutzbaren Flächen im Änderungsbereich führen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Kapitel 2.7, besteht für den Regionalplan keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Entsprechend der Ebene und dem Detaillierungsgrad des Regionalplans werden Artenschutzbelange durch Abfrage der sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ beim LANUV berücksichtigt. Für die 17. Regionalplanänderung sind dem LANUV keine derartigen Vorkommen bekannt. Gleichwohl ist eine Artenschutzprüfung im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich. Der Hinweis wird an die Stadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	nicht erforderlich
1012143	Landrat des Hochsauerlandkreises	Unter Nr. 2.2.5 sind falsche Biotopkatasterflächen aufgeführt. Die genannten BK-Flächen liegen im Bereich von Meschede-Enste. Gleiches gilt für die Biotopverbundflächen unter Nr. 2.2.6.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Der Steckbrief (Anlage 5 - Anhang I) wird entsprechend überarbeitet.	nicht erforderlich
1012144	Landrat des Hochsauerlandkreises	Der Änderungsbereich hat aufgrund der Topographie insbesondere nach Westen in Richtung Oeventrop und nach Norden in Richtung Glösingen eine exponierte Lage mit erheblicher Fernwirkung, so dass die Entwicklung des GIB nach Einschätzung der UNB durchaus mit einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild verbunden sein wird. Insbeson-	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Im Rahmen gutachterlicher Einschätzung	23.08.2023 Einvernehmen

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>dere nach Norden wird auch aufgrund der relativ starken Hangneigung eine deutliche Terrassierung des Geländes mit entsprechender Überformung der Landschaft erforderlich sein.</p>	<p>werden auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium „2.7.1 – Landschaftsbild“ erwartet. Gleichwohl sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Umweltauswirkungen erneut zu prüfen.</p>	
1012145	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Änderungsbereich 10 „Hellefeld“: Die Fläche war bereits wiederholt Gegenstand städtischer Überlegungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden. Die UNB hat aufgrund des ökologischen Standortpotenzials und der Bedeutung für das Landschaftsbild immer erhebliche Bedenken gegenüber diesen Planungen vorgetragen. Letztmalig fand im März 2021 ein Ortstermin mit der UNB statt. Hierbei wurde im Ergebnis festgehalten, dass die Stadt zunächst weitere Alternativflächen prüft und alle abwägungsrelevanten Informationen zusammenstellt. Auf dieser Grundlage sollte dann eine weitere Abstimmung zwischen Stadt und UNB erfolgen. Diese Alternativenprüfung wurde der UNB bislang nicht vorgelegt und es haben auch keine weiteren Gespräche stattgefunden, so dass seitens der UNB auch weiterhin noch erhebliche Bedenken gegenüber einer Beanspruchung der Grünlandflächen für eine gewerbliche Entwicklung bestehen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit Alternativflächen auseinandergesetzt (vgl. Kap. 1.4 der Planbegründung (Anlage 4) bzw. Kap. 6 des Umweltberichts (Anlage 5)).</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Alternativenprüfung) erneut zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anregung wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	23.08.2023 kein Einvernehmen
1012146	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Erweiterung nur eine relativ kleine Fläche erzielt wird, deren tatsächliche Bebaubarkeit durch die im Gebiet liegenden Fließgewässer mit den erforderlichen Schutzabständen zusätzlich eingeschränkt wird. Demgegenüber stehen erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Die Festlegung des ÄB 10 erfolgt entsprechend der Maßstabsebene der Regionalplanung lediglich bereichsscharf. Die grundsätzliche Bebaubarkeit der Fläche unter Wahrung der Schutzabstände ist gegeben. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (tatsächliche Bebaubarkeit) entsprechend zu berücksichtigen. Die Anregung wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	23.08.2023 kein Einvernehmen
1012147	Landrat des Hochsauerlandkreises	<p>Neben den im Steckbrief genannten gesetzlich geschützten Biotopen unterliegt auch die Birkenallee entlang der Hellefelder Straße dem Schutz gem. § 41 LNatSchG. Bei einer Ausweitung des Gewerbegebiets nach Süden muss davon ausgegangen werden, dass auch die derzeit relativ schmale Straße ausgebaut werden muss, was zu einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Allee führen würde.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Schutz gemäß § 41 LNatSchG) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1012148	Landrat des Hochsauerlandkreises	Die UNB schließt sich nicht der Einschätzung unter Nr. 2.7.1 an, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild käme. Der offene Talraum ist bislang nicht durch Bebauung beeinträchtigt und die Straße mit der landschaftsbildprägenden Birkenallee stellt eine deutliche Abgrenzung des bebauten Bereichs gegenüber dem offenen Talraum dar.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Im Rahmen gutachterlicher Einschätzung werden auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium „2.7.1 – Landschaftsbild“ erwartet. Gleichwohl sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Umweltauswirkungen erneut zu prüfen. Die Anregung wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	23.08.2023 kein Einvernehmen
1012149	Landrat des Hochsauerlandkreises	Auch die Aussage in Nr. 2.7.3, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das betroffene LSG zu erwarten sind, wird von der UNB nicht geteilt. Das LSG 2.3.3.26 „Rumketal“ hat eine Größe von ca. 29 ha. Mit Ausweisung des GIB würden ca. 6 ha LSG-Fläche verloren gehen, was einem Anteil von ca. 21 % entspricht und somit durchaus erheblich ist.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die Umweltprüfung wurde mit einer dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenen Methodik durchgeführt. Im Rahmen gutachterlicher Einschätzung werden auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium „2.7.3 – Landschaftsschutzgebiete“ erwartet. Gleichwohl sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene Umweltauswirkungen erneut zu prüfen. Die Anregung wird an die Stadt Sundern als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	23.08.2023 kein Einvernehmen
1012150	Landrat des Hochsauerlandkreises	Zusammenfassend bestehen gegenüber der Ausweisung dieses Änderungsbereichs seitens der UNB erhebliche Bedenken.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Im Interesse einer bedarfsgerechten Gewerbeentwicklung unmittelbar angrenzend zu bestehender gewerblicher Nutzung werden die hier genannten Belange zurückgestellt.	23.08.2023 kein Einvernehmen
1012049	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter und der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer NRW gebe ich im Hinblick auf die oben genannte 17. Änderung des Regionalplans folgende Stellungnahme ab:  Zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Bereitstellung der elektronischen Daten im Shape-Format bedanken. Dies erleichtert die elektronische Darstellung und Auswertung der Auswirkungen auf die Betroffenheit der Agrarstruktur.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Weiterhin wird begrüßt, dass bereits im Umweltbericht grundsätzliche Aussagen zum Ausgleich und Ersatz getroffen werden, wenngleich diese Aussagen weder rechtskräftig festgesetzt werden (Bauleitplanung), noch <u>konkret</u> benannt werden.</p>		
1012050	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p>Insgesamt wird die sehr großzügige Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) auf land- oder forstwirtschaftlicher Fläche sehr kritisch betrachtet. In Summe werden über 180 ha GIB/Solarenergiebereich im Freiraum und im Wald neu festgelegt, wohingegen nur etwa 25 ha GIB wieder dem Freiraum zugeführt werden. Dies führt zu einer weiteren Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf die die landwirtschaftlichen Betriebe dringend angewiesen sind. Auch die Planungen im Wald werden aufgrund der erforderlichen forstrechtlichen Kompensation zu einer Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen, sofern die notwendige Kompensation nicht ausschließlich durch qualitative Verbesserungsmaßnahmen innerhalb des vorhandenen Waldes umgesetzt wird. Die so herbeigeführte Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche führt zu einem insgesamt geringeren Flächenangebot, da landwirtschaftliche Fläche nicht vermehrbar ist. Gleichzeitig steigt z.T. auch aufgrund steuerlicher Gegebenheiten (sog. § 6b-Rücklage) die lokale Nachfrage nach landwirtschaftlicher Fläche, was zu insgesamt steigenden Preisen führen kann. Höhere Preise am Bodenmarkt und dadurch bedingt höhere Produktionskosten können (wenn überhaupt) von den Betrieben häufig nur durch eine Intensivierung der bisherigen Produktion kompensiert werden. Damit hat die Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in andere Nutzungsarten einen erheblichen Einfluss auf die lokale und regionale Agrarstruktur.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Die Ausweisung neuer GIB erfolgt bedarfsgerecht und die Festlegung von Solarenergiebereichen ist vor dem Hintergrund der klimapolitischen Zielsetzungen gerechtfertigt. Mögliche Auswirkungen auf den Bodenmarkt sowie die landwirtschaftlichen Produktionsprozesse entsprechen nicht der Betrachtungsebene der Regionalplanung.</p>	nicht erforderlich
1012051	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p>Insbesondere die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Photovoltaikanlagen <u>ohne zusätzlichen Nutzen</u> wird abgelehnt. Photovoltaikanlagen können auch auf bereits versiegelten und vorbelasteten Standorten errichtet werden. Die Flächen beispielsweise entlang der A 46, die als Vorranggebiet für Photovoltaikanlagen (Ziel 40) festgesetzt werden sollen, könnten ebenso als GIB festgesetzt werden, sodass dort Industrie- und Gewerbeflächen entstehen. Auf diesen Industriegebäuden und Parkplätzen wiederum könnten Photovoltaikanlagen installiert werden. Durch diese „Kombinations- Lösung“ und multifunktionale Nutzung könnten Gewerbe- und Industriebereiche an anderer Stelle</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>Der Festlegung der Solarenergiebereiche liegt ein konkretes Vorhaben zu Grunde, das - im Kontext mit den bereits bestehenden Anlagen - aufgrund der Raumbedeutsamkeit und Größe einer Festlegung im Regionalplan bedarf. Das in der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz dafür vorgesehene Planzeichen 2ee "Solarenergiebereiche" ist eine überlagernde Festlegung im Freiraum. Entlang der Autobahn ist ein Teil der geplanten Freiflächen-PV zudem eine privilegierte Nutzung gem. § 35 Abs.</p>	23.08.2023 Einvernehmen



ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		im Wald oder AFAB vermieden werden und eine effizientere Flächenausnutzung erfolgen. Folglich könnte der Eingriff in die Agrarstruktur minimiert werden.	1 Nr. 8 BauGB. Aufdach-Solaranlagen unterliegen nicht der regionalplanerischen Steuerung.	
1012052	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p>Gleich wenn die für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Zusatzkennzeichnung „Solarenergiebereich“ oder „Freiraum-Z“ gekennzeichnet sind, weisen diese durch ihre gewerbliche Nutzung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weder den typischen Charakter eines Freiraums, noch den eines Agrarbereichs auf. Sofern es sich nicht um sogenannte „Agri-Photovoltaik-Anlagen“ nach DIN SPEC 91434:2021-05 handelt, haben diese Flächen nach ihrem Erscheinungsbild damit ebenfalls den Charakter eines Gewerbebereichs. Die Ausweisung als Solarenergiebereich stellt also gleichwohl einen Eingriff in den AFAB dar. Das wird auch dadurch deutlich, dass im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung die unter den Modulen liegende Fläche als „teilversiegelte Fläche“ betrachtet wird, die einen Ausgleich an anderer Stelle erforderlich macht<sup>1</sup>. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG schreiben vor, dass der Freiraum zu schützen ist und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist. Die in diesem Fall vorhandene aber nicht in Anspruch genommene Möglichkeit der multifunktionalen Nutzung des Raums widerspricht diesem Grundsatz.</p> <p><sup>1</sup>siehe z.B. Bebauungsplanverfahren Erwitte-Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“</p> <p>Zu den einzelnen Änderungsbereichen:</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist geregelt, dass die "Solarenergiebereiche" eine überlagernde Festlegung im Freiraum sind. Damit sind der Regionalplanung die Möglichkeiten genommen, die notwendige Festlegung als Solarenergiebereich (siehe Anregung ID 1012051) auf einem GIB vorzusehen. Grundsätzlich sind Freiflächen-PV entlang der Autobahn bis zu einer Tiefe von 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Dadurch wird erreicht, dass andere landwirtschaftliche Flächen vor der Inanspruchnahme durch Solarenergieanlagen geschützt werden. Zudem liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Mit der Festlegung des ÄB 6 entspricht die vorgesehene Regionalplanänderung diesen grundsätzlichen Vorgaben.</p>	nicht erforderlich
1012053	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Zum Änderungsbereich 1:</u> Im Änderungsbereich 1 ist ausschließlich Wald von der Neuausweisung des GIB betroffen. Gleich wenn bekannt ist, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf der Ebene des Regionalplanverfahrens festgelegt werden, sollte vor dem Hintergrund des Freiraumschutzes darauf hingewirkt werden, dass ein forstrechtlicher Ausgleich möglichst ausschließlich im vorhandenen Wald erfolgt (Waldumbau, qualitative Maßnahmen). Im Änderungsbereich 11 soll bisheriger AFAB als Waldbereich neu ausgewiesen werden. Im Rahmen des Freiraumschutzes bitte ich die Bezirksregierung darauf hinzuwirken, dass die Flächen im Änderungsbereich 11 als forstrechtlicher Ausgleich für andere Änderungsbereiche dienen, in denen Wald in andere Nutzung überführt</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung können in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen festgesetzt werden.</p> <p>Die Anregung wird an die Stadt Arnsberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	23.08.2023 Einvernehmen

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		wird.		
1012054	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Zum Änderungsbereich 2:</u> Laut des Entwurfs des Umweltberichts und des Entwurfs der Begründung soll aufgrund der FFH-Verträglichkeit von der Regionalplanänderung im Änderungsbereich 2 abgesehen werden. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass von der Regionalplanänderung im Änderungsbereich 2 etwa 9 ha landwirtschaftliche Flächen betroffen wären. Das sind neben den eigentlichen Änderungsbereichen auch unwirtschaftliche Restparzellen oder angrenzende Flächen, die zwar bereits GIB sind, aber derzeit noch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Diese betroffenen Flächen werden von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Würden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und als Gewerbe- bzw. Industriefläche genutzt, gingen diese Flächen den landwirtschaftlichen Betrieben als Produktionsgrundlage und somit der Lebensmittelerzeugung verloren. Nach meinem Kenntnisstand würde einer der Betriebe mehr als 5 % seiner Produktionsgrundlage verlieren. Sollte es zur Umsetzung der Planung im Änderungsbereich 2 kommen, wäre die Existenzgefährdung zu überprüfen. Im Weiteren gehe ich jedoch davon aus, dass es nicht zu einer Änderung im Änderungsbereich 2 kommt.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012055	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Zum Änderungsbereich 3:</u> Vom Änderungsbereich 3 sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen. Dem Luftbild zufolge sind jedoch Wald- und gartenbauliche Flächen betroffen. Über wald- und gartenbauliche Flächen (Weihnachtsbaumkulturen) sowie deren Bewirtschaftler liegen diesseits keine Informationen vor, jedoch sollte auch hier sichergestellt sein, dass die bewirtschaftenden Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. Begrüßt wird, dass der Eingriff in den Wald forstrechtlich nach Möglichkeit qualitativ in bestehenden Wäldern ausgeglichen werden soll (vgl. z.B. Seite 31 Umweltbericht). Sofern ein ausschließlich qualitativer Ausgleich nicht möglich ist, sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob der Ausgleich durch die Ausweisung neuer Waldbereiche (Änderungsbereich 11) bereits abgegolten sein kann (vergleiche hierzu auch meine Aussagen zum Änderungsbereich 1).</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012056	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Änderungsbereich 4:</u> Der Änderungsbereich 4 ist sehr stark landwirtschaftlich geprägt. Die im Änderungsbereich liegenden Flächen stellen eine wichtige Produktionsgrundlage für die landwirtschaftli-</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich</p>	<p>23.08.2023 kein Einvernehmen</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskam-</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>chen Betriebe dar. Im Änderungsbereich wirtschaften nach meinem Kenntnisstand fünf landwirtschaftliche Betriebe, die von der Planung in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind. Auch hier würde bei Umsetzung der Planung mindestens ein Betrieb etwa 10 Prozent seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen verlieren. In der weiteren Planung ist die Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb zu prüfen. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden kann. Im Umkehrschluss ist jedoch davon auszugehen, dass ab einem Flächenverlust von mehr als 5 % die Existenzgefährdung zu prüfen ist. Gemäß Grundsatz 7.5-2 LEP sollen bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Auch nach Grundsatz 17 des Regionalplans soll die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung der Flächengrundlage gewährleistet bleiben. Sollte sich herausstellen, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet sind, sollte die Planung unterlassen oder für die Betriebe ausreichend ausgeglichen werden.</p>	<p>mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung (vgl. Kap. 4.1.1, S. 37 (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass die Festlegung der GIB bedarfsgerecht erfolgt und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund bereits bestehender Nutzungen geringer ausfällt, als die Summe der festzulegenden GIB. Eine Existenzgefährdung der Landwirtschaft ist im regionalplanerischem Prüfungsmaßstab nicht gegeben. Dies beinhaltet nicht die Wirtschaftlichkeitsprüfung eines einzelnen Betriebes.</p>	<p>mer betont nochmals die Notwendigkeit der Prüfung der Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.</p>
1012057	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Änderungsbereich 5 und 6:</u> Auch die Änderungsbereiche 5 und 6 sind sehr stark landwirtschaftlich geprägt. In diesem Bereich wirtschaften nach meinem Kenntnisstand mindestens 6 landwirtschaftliche Betriebe. Ähnlich wie im Änderungsbereich 4 ist auch hier mindestens ein Betrieb mit mehr als fünf Prozent seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen. Im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP und Grundsatz 17 des Regionalplans sollte auch hier die Existenzgefährdung geprüft werden.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung (vgl. Kap. 4.1.1, S. 37 (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass die Festlegung der GIB bedarfsgerecht erfolgt und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund bereits bestehender Nutzungen geringer ausfällt, als die Summe der festzulegenden GIB. Eine Existenzgefährdung der Landwirtschaft ist im regionalplanerischem Prüfungsmaßstab nicht gegeben. Dies beinhaltet nicht die Wirtschaftlichkeitsprüfung eines einzelnen Betriebes.</p>	<p>23.08.2023 kein Einvernehmen</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer betont nochmals die Notwendigkeit der Prüfung der Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Meschede weist darauf hin, dass die Flächen im Bereich des Änderungsbereiches 6 von der Wirtschaftsförderung erworben wurden und die Pachtverträge aufgelöst werden.</p>
1012058	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p>Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt. Landwirtschaftliche Flächen sollten der Produktion regionaler und qualitativ hochwertiger Lebensmittel und Rohstoffe vorbehalten bleiben, zumal auf</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.</p> <p>In der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist geregelt, dass die "Solarenergieberei-</p>	<p>23.08.2023 Einvernehmen</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>bereits versiegelten Flächen ausreichend Potenzial für Photovoltaik vorhanden wäre. Sollte dann doch auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden, so sind diejenigen Flächen zu bevorzugen, die aus landwirtschaftlicher Sicht zu den ertragsschwächeren oder agrarstrukturell unbedeutenderen Flächen zählen.</p> <p>Unter dem gesetzlich verankerten Grundsatz des Freiraumschutzes (ROG) und des schonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (§1a BauGB) sollte auch die Regionalplanung darauf hinwirken, jeweils eine multifunktionale Nutzung der Fläche zu anzustreben. Im konkreten Fall ist Photovoltaik und Industrie zu kombinieren, um an anderer Stelle die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für GIB zu vermeiden.</p>	<p>che" eine überlagernde Festlegung im Freiraum sind. Damit sind der Regionalplanung die Möglichkeiten genommen, die notwendige Festlegung als Solarenergiebereich (siehe Anregung ID 1012051) auf einem GIB vorzusehen. Grundsätzlich sind Freiflächen-PV entlang der Autobahn bis zu einer Tiefe von 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Dadurch wird erreicht, dass andere landwirtschaftliche Flächen vor der Inanspruchnahme durch Solarenergieanlagen geschützt werden. Mit der Festlegung des ÄB 6 entspricht die vorgesehene Regionalplanänderung diesen grundsätzlichen Vorgaben.</p> <p>Zum Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist auch in gewissem Umfang ein Zubau an Freiflächen-PV erforderlich. Zudem liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 des Gesetzes für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Der ÄB 6 ist bereits größtenteils mit Solarenergieanlagen bebaut. Des Weiteren werden keine Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sowie mit Bodenpunkten &gt; 55 in Anspruch genommen (vgl. Kap. 4.1.1, S. 38 der Planbegründung (Anlage 4)). Auf die Bedarfsberechnung wirkt sich die Rücknahme des GIB nicht aus, da die Flächen bereits bebaut sind und somit nicht als GIB- oder FNP-Reserven in den Handlungsbedarf einfließen. Aufdach-Solaranlagen unterliegen nicht der regionalplanerischen Steuerung.</p>	
1012059	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Änderungsbereich 7 und 8:</u> Die Rücknahme der GIB wird begrüßt.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012060	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Änderungsbereich 9:</u> Im Änderungsbereich 9 wirtschaften zwei landwirtschaftliche Betriebe. Insgesamt sind von der Planung in Summe etwa 13 Hektar landwirtschaftlicher Flächen betroffen. Einer dieser Betriebe würde nach meinem Kenntnisstand mehr als 5 % seiner Flächen verlieren. Aus bereits oben erwähnten Gründen bitte ich auch hier die Existenzgefährdung des Betriebes zu prüfen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung (vgl. Kap. 4.1.1, S. 37 (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass die Festlegung der GIB bedarfsgerecht erfolgt und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund bereits bestehender Nutzungen geringer ausfällt, als die Summe der festzulegenden GIB. Eine Existenzgefährdung der Landwirtschaft ist im regionalplanerischen Prüfungsmaßstab nicht gegeben. Dies beinhaltet nicht die Wirtschaftlichkeitsprüfung eines einzelnen Betriebes.</p>	<p>23.08.2023 kein Einvernehmen</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer betont nochmals die Notwendigkeit der Prüfung der Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
			siehe Anregung ID 1011994	
1012061	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Änderungsbereich 10:</u> Im Änderungsbereich 10 wirtschaften mindestens drei landwirtschaftliche Betriebe, denen die Flächen bei Umnutzung in Industrieflächen verloren gehen. Einem der Betriebe gehen rd. 4 % seiner landwirtschaftlichen Flächen verloren. Die Erfahrung zeigt zwar, dass ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb <u>in der Regel</u> nicht gefährden kann. Die plangegenständlichen Flächen weisen jedoch aufgrund der Tallage und Betriebsnähe für mindestens einen der Betriebe eine besondere wirtschaftliche Bedeutung auf. Denn nach Aussage des Betriebsleiters werden gerade in Trockenzeiten, die aufgrund des Klimawandels zukünftig häufiger zu erwarten sind, mehr als 5 % der pflanzlichen Erträge als Futtergrundlage für die Tiere generiert. Auch hier ist eine Prüfung der Existenzgefährdung anzuraten.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung (vgl. Kap. 4.1.1, S. 37 (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass die Festlegung der GIB bedarfsgerecht erfolgt und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund bereits bestehender Nutzungen geringer ausfällt, als die Summe der festzulegenden GIB. Die Vermeidung von Planungen und Maßnahmen, die gem. Ziel 18 des TA SO-HSK den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe gefährden, ist im regionalplanerischen Maßstab zu verstehen. Dabei geht es nicht um die Sicherung einzelner Betriebsstandorte, sondern um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur im größeren Zusammenhang. Bei der konkreten Festlegung des ÄB 10 wurden die wirtschaftlichen Interessen dennoch bereits berücksichtigt. So wurden die nördlich der L 686 liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bewusst nicht in die GIB-Abgrenzung einbezogen (vgl. Kap. 1.2.3, S. 12 der Planbegründung (Anlage 4)).</p> <p>siehe Anregung ID 1011961</p>	<p>23.08.2023 kein Einvernehmen</p> <p>Der Vertreter der Landwirtschaftskammer betont nochmals die Notwendigkeit der Prüfung der Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.</p>
1012062	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Änderungsbereich 11:</u> Im Änderungsbereich soll AFAB in Waldbereich umgewandelt werden. Die Flächen wurden ehemals offensichtlich als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Eine zusätzliche Bewaldung in einer ohnehin schon recht walddreichen Region zulasten land- oder gartenbaulicher Nutzung wird agrarstrukturell kritisch gesehen. Im Falle einer Umwandlung des Änderungsbereiches von AFAB zu Wald sind diese Flächen zumindest als forstrechtlicher Ausgleich für andere Umwandlungen (Wald in GIB) zu nutzen, um den agrarstrukturellen Rechnung zu tragen und darüber hinaus nicht noch zusätzlich Fläche aufzuforsten.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung können in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt entsprechende Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen festgesetzt werden. Der Hinweis wird an die Stadt Schmallenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1012063	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<p><u>Änderungsbereich 12:</u> Im Änderungsbereich 12 ist ein Landwirt mit etwa 3,4 ha Fläche betroffen. Hinzu kommen Waldflächen sowie möglicherweise als Weihnachtsbaumkultur genutzte Flächen, die den Betrieben direkt und unmittelbar verloren gehen. Ich weise wiederholt daraufhin, dass der erforderliche Waldaus-</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung können in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt ent-</p>	<p>23.08.2023 Einvernehmen</p>

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		gleich qualitativ erfolgen sollte oder mit der 11. Änderung abgegolten sein sollte.	sprechende Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen festgesetzt werden.  Die Anregung wird an die Stadt Schmallenberg als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	
1012064	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	<u>Änderungsbereich 13:</u> Die Rücknahme des GIB wird begrüßt. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011353	LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.  Für die Aufnahme der in unserer Stellungnahme vom 30.08.2022 (Az. 3124rö22.eml) enthaltenen Hinweise in die Steckbriefe bedanken wir uns.  Unsererseits sind keine Ergänzungen erforderlich.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011972	PLEdoc GmbH	Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.  Zu Ihrer Information erhalten Sie zu den Änderungsbereichen des Regionalplanes jeweils eine Übersichtskarte mit den darin vorhandenen Versorgungsanlagen. Die Eintragung der Versorgungsanlagen ist in den Karten aufgrund des gewählten Maßstabs und wegen der starken Generalisierung nur als grobe Übersicht geeignet.  Die Abbildungen zeigen den Stand vom 19.05.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umliegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Die in der Stellungnahme vom 20. September 2022 im Rahmen der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG vorgebrachten Hinweise sind bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt worden (vgl. Kap. 2.1 der Planbegründung (Anlage 4)). Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH liegen nicht innerhalb der Änderungsbereiche.	23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)  Einvernehmen
1011973	PLEdoc GmbH	Ziel der 17. Änderung ist die Entwicklung von Gewerbeflächen in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie die Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg.  Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Einfluss auf Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen) zu berücksichtigen.  Der Hinweis wird an die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg weitergegeben.	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
			Konkrete Baumaßnahmen erfolgen erst nach den entsprechenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.	
1011974	PLEdoc GmbH	Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden unsererseits zum aktuellen Verfahren keine besonderen Anregungen gemacht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts erfolgte im Rahmen des vorgelagerten Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG.	nicht erforderlich
1011975	PLEdoc GmbH	Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Anregungen aus dem Merkblatt) zu berücksichtigen.  Die Hinweise werden an die Städte Arnshausen, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.	nicht erforderlich
1011977	PLEdoc GmbH	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.  Zu Ihrer Information erhalten Sie zu den Änderungsbereichen des Regionalplanes jeweils eine Übersichtskarte mit den darin vorhandenen Kabelschutzrohranlagen. Die Eintragung der Kabelschutzrohranlagen ist in den Karten aufgrund des gewählten Maßstabs und wegen der starken Generalisierung nur als grobe Übersicht geeignet.  Die Abbildungen zeigen den Stand vom 19.05.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das LWL-Netz durch Neuverlegungen und Umliegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Die in der Stellungnahme vom 20. September 2022 im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG vorgebrachten Hinweise sind bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt worden (vgl. Ausführungen in Kapitel 2.1 der Planbegründung (Anlage 4)). Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG liegen nicht innerhalb der Änderungsbereiche.	23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)  Einvernehmen
1011978	PLEdoc GmbH	Ziel der 17. Änderung ist die Entwicklung von Gewerbeflächen in den Städten Arnshausen, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie die Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Einfluss auf Bestand	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Kabelschutzrohranlagen haben, mit uns abzustimmen sind.	und Betrieb der Kabelschutzrohranlagen) zu berücksichtigen.  Der Hinweis wird an die Städte Arnsherg, Meschede, Sundern und Schmallenberg weitergegeben.  Konkrete Baumaßnahmen erfolgen erst nach den entsprechenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren.	
1011979	PLEdoc GmbH	Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden unsererseits zum aktuellen Verfahren keine besonderen Anregungen gemacht.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.  Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts erfolgte im Rahmen des vorgelagerten Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG.	nicht erforderlich
1011980	PLEdoc GmbH	Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.  Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Anregungen aus dem Merkblatt) zu berücksichtigen.  Die Hinweise werden an die Städte Arnsherg, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.	nicht erforderlich
1011886	Thyssengas GmbH	Mit Ihrer Nachricht vom 11.04.2023 unterrichten Sie uns über die im Betreff genannte 17. Änderung des Regionalplanes Arnsherg.  In den Änderungsbereichen 1, 3, 4, 7 und 13 verlaufen die o.g. Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen fünf Übersichtspläne mit den eingetragenen Leitungstrassen unserer Gasfernleitungen. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.  Bereits im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG wurden Leitungspläne der Thyssengas übermittelt. Die in der Stellungnahme vom 06. September 2022 vorgebrachten Hinweise sind bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt worden (vgl. Kap. 2.1 der Planbegründung (Anlage 4)). Thyssengasfernleitungen liegen außerhalb der Änderungsbereiche 1, 3 und 4. Durch die Rücknahme der Festlegung als GIB und der beabsichtigten Festlegung als AFAB werden, die in den Änderungsbereichen 7 und 13 verlaufenden Leitungen ebenfalls nicht tangiert.	23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)  Einvernehmen
1011887	Thyssengas GmbH	Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- und -abgänge jederzeit möglich sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich



ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1011888	Thyssengas GmbH	<p>Diese Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 49 und der Gashochdruck-Leitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk – hier den Arbeitsblätter G 463, G 466-1, GW 125 und GW 315.</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II, ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1011889	Thyssengas GmbH	Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Untersagung bestimmter Nutzungen und Tätigkeiten im Bereich der Schutzstreifen) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnshausen, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1011890	Thyssengas GmbH	Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Maßnahmenanzeige) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnshausen, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben</p>	nicht erforderlich
1011891	Thyssengas GmbH	Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Betreff genannte Maßnahme.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Beteiligung im Bauleitplanverfahren) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnshausen, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1011893	Thyssengas GmbH	Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang (Merkblatt mit allgemeinen Schutzanweisungen) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnshagen, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1011894	Thyssengas GmbH	Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>	nicht erforderlich
1011961	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Interessensvertretung unseres Verbandsmitgliedes, [Einwender 1] an. Eine entsprechende Vollmacht liegt an.</p> <p>Es geht um die beabsichtigte Änderung des Regionalplans im Bereich Sundern – Herblinghausen und Hellefeld (Änderungsbereich 10).</p> <p>Es handelt sich um folgende Flächen: [Auflistung von vier Flurstücken]</p> <p>Diese landwirtschaftlichen Flächen werden für den Vollerwerbsbetrieb als Futterbau-Milchviehbetrieb benötigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird [Einwender 1] diese Flächen auch weiterhin als Futterfläche nutzen wollen.</p> <p>Da u.a. die Erträge aus der ebenfalls betriebenen Forstwirtschaft ausfallen, ist die Beibehaltung der jetzigen Viehhaltung (60 – 65 Milchkühe, 45 wbl. Nachzucht) zwingend notwendig, um die Existenz des Vollerwerbsbetriebes zu erhalten und zu sichern. Die Familie des [Einwenders 1] (die Ehefrau arbeitet im Betrieb mit, der älteste Sohn [...] erzielte im Sommer 2021 seinen Abschluss als staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und wird den Betrieb übernehmen) stellt daher bereits Überlegungen zu einem Stallneubau an, um die notwendige Rentabilität langfristig zu sichern. Die Futterflächen werden daher nicht nur aktuell, sondern insbesondere auf längere Sicht benötigt. Die Flächen sind zudem für die Futtermittelversorgung des wertvollen Tierbestandes von besonderer Bedeutung, da sie aus der Tallage auch in trockenen Jahren</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Der regionalplanerischen Ebene entsprechend wurde sich mit der Anregung bereits auseinandergesetzt. In der Planbegründung (vgl. Kap. 4.1.1, S. 37 (Anlage 4)) wurde dargelegt, dass die Festlegung der GIB bedarfsgerecht erfolgt und der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund bereits bestehender Nutzungen geringer ausfällt, als die Summe der festzulegenden GIB. Die Vermeidung von Planungen und Maßnahmen, die gem. Ziel 18 des TA SO-HSK den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe gefährden, ist im regionalplanerischen Maßstab zu verstehen. Dabei geht es nicht um die Sicherung einzelner Betriebsstandorte, sondern um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur im größeren Zusammenhang. Bei der konkreten Festlegung des ÄB 10 wurden die wirtschaftlichen Interessen dennoch bereits berücksichtigt. So wurden die nördlich der L 686 liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bewusst nicht in die GIB-Abgrenzung einbezogen (vgl. Kap. 1.2.3, S. 12 der Planbegründung (Anlage 4)).</p>	23.08.2023 kein Einvernehmen

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		überdurchschnittlich viel Futter liefern (über 5 % der Futtergrundlage). Im Auftrag der Familie [Einwender 1] weisen wir deutlichst auf das Ziel 18, Grundsatz 17, im Regionalplan Arnsberg hin.		
1011962	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Die betroffenen Flächen liegen ca. 800 m von der Hofstelle entfernt. Durch diese Lage und die damit verbundenen kurzen Transportwege werden die Mitmenschen weniger belastet und die Umwelt geschont (CO2 Bilanz). Gingen diese Futterflächen verloren, wären weitere Wege zur Futtergewinnung mit den entsprechenden Nachteilen für alle Beteiligten unausweichlich.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Im unmittelbaren Umfeld der Hofstelle stehen weitere Flächen zur Futtergewinnung zur Verfügung, die u. a. aus den hier genannten Gründen nicht in den ÄB 10 einbezogen wurden. Im Interesse einer bedarfsgerechten Gewerbeentwicklung unmittelbar an bestehender gewerblicher Nutzung werden die hier genannten Belange zurückgestellt.  siehe Anregung ID 1011961	23.08.2023 kein Einvernehmen
1011963	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Der Betrieb des [Einwenders 1] würde durch die geplante Gewerbefläche zwei Zupachtflächen von ins. 3,1 ha verlieren. Aufgrund des Zuschnitts dieser Flächen und der Lage zum geplanten Gewerbegebiet ist zu befürchten, dass eine Bewirtschaftung der Restfläche nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Im Interesse einer bedarfsgerechten Gewerbeentwicklung unmittelbar an bestehender gewerblicher Nutzung werden die hier genannten Belange zurückgestellt.	23.08.2023 kein Einvernehmen
1011964	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Vor diesem Hintergrund soll die Änderung des Regionalplans im vorbezeichneten Bereich nicht weiterverfolgt werden.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Unter Würdigung der vorgebrachten Anregungen überwiegt jedoch das Interesse einer bedarfsgerechten Gewerbeentwicklung unmittelbar an bestehender gewerblicher Nutzung.  siehe Anregungen ID 1011961, ID 1011962 und ID 1011963	23.08.2023 kein Einvernehmen
1011994	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Interessensvertretung unserer Verbandsmitglieder, [Einwender 2] sowie [Einwender 3] an.  Es geht um die beabsichtigte Änderung des Regionalplans im Bereich Sundern — Illingheim. Betroffen ist der Änderungsbereich mit der Nummer 9.  In dem Bereich befinden sich ca. 5 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Eigentum der [Einwender 2 und 3] stehen. Die Grundstücke werden für einen großen Milchvieh-Betrieb, die [Betriebsname KG] benötigt, an der [Einwender 2] als Gesellschafter beteiligt ist.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.  Die in der Stellungnahme benannten Flächen der Einwender 2 und 3 befinden sich überwiegend in dem Bereich des ÄB 9, der bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als gewerbliche Baufläche dargestellt ist (vgl. Kap. 1.2.3, S. 11 der Planbegründung (Anlage 4)). Die Festlegung als GIB erfolgt zum einen auf der Grundlage eines räumlichen Konzepts (u.a. Anschluss an vorhandene GIB) und zum anderen zur Deckung des Bedarfs der Stadt Sundern und ist somit alternativlos (vgl. Kap. 1.4 der Planbegründung (Anlage4)). Die Eigentumsverhältnisse sind auf der Betrachtungsebene	23.08.2023 kein Einvernehmen

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Die Flächen sind an diese KG zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden [Einwender 2] sowie [Einwender 3] die Eigentumsflächen nicht als Industriegebiet nutzen wollen, geschweige denn veräußern oder verpachten.</p> <p>Vollständigkeit halber möchten wir mitteilen, dass die [Einwender 2 und 3] in dem entsprechendem beabsichtigten Änderungsbereich Eigentümer der überwiegenden Gebietskulisse sind.</p>	<p>der Regionalplanung unbeachtlich. Dennoch hat die Regionalplanungsbörde die gemachten Angaben geprüft und kommt zum Ergebnis, dass der weitaus überwiegende Teil der Flächen im ÄB 9 in anderem Besitz ist.</p>	
1011995	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	<p>Vielmehr plant [Einwender 2] derzeit auf einem Teilbereich dieser 5 ha eine Freiflächen (Agri-)PV-Anlage zu errichten und entsprechende Anträge zwecks Erhalt der Genehmigungen zu stellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund, also der Benötigung der Grundstücke als Futterflächen für den wertvollen Viehbestand einerseits und im Bezug auf die in Kürze beabsichtigte Realisierung eines Freiflächen-PV-Anlagen-Projekts andererseits soll die Änderung des Regionalplans im vorbezeichneten Bereich nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.</p> <p>Eine Nutzung der Fläche mit FreiflächenPV steht unter dem Vorbehalt der raumordnerischen Vereinbarkeit. Bei einer Größe von 5 ha ist die Raumbedeutsamkeit zu klären (vgl. LEP-Erlass EE vom 28.12.2022). Die Zulässigkeit einer FreiflächenPV ist somit in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.</p> <p>siehe Anregung ID 1011994</p>	23.08.2023 kein Einvernehmen
1012005	Westnetz GmbH - Spezialservice Gas	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 11.04.2023 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt " 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Änderungsbereichen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	nicht erforderlich
1012006	Westnetz GmbH - Spezialservice Gas	<p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck <math>\geq 5</math>bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsbergplanung@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Anlage 3 - Liste der Beteiligten Nr. 113 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-A-AP ( Anregung ID 1011960)</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
1011999	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM	<p>Mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/1528/DS/154.789/Ts vom 06.09.2022 haben wir zur 17. Änderung des Regionalplanes eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</i></li> <li><i>2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</i></li> <li><i>3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</i></li> <li><i>4. Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.</i></li> <li><i>5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</i></li> <li><i>6. Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Ge-</i></li> </ol>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung sind diese Belange (Regelungen im Bereich der Schutzstreifen) zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird an die Städte Arnshagen, Meschede, Sundern und Schmallenberg als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p><i>bierte - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</i></p> <p><i>7. Weiter gehen wir davon aus, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.</i></p>		
1012000	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM	<p>Ergänzend hierzu möchten wir Ihnen mitteilen, dass für die Ergänzung der textlichen Ziele 40 folgendes zu berücksichtigen ist:</p> <p>Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.</p> <p>Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.</p> <p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung können entsprechende Regelungen aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Meschede weitergegeben.</p>	nicht erforderlich
1012001	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM	<p>Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben.</li> <li>• Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installie-</li> </ul>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung können entsprechende Regelungen aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Meschede weitergegeben.</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>ren.            Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.</li> <li>• Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.</li> <li>• Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.</li> </ul> </li> <li>• Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.</li> </ul> <p>Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaik Elemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.</p>		
1012002	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM	<p>Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Belange sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung können ent-</p>	nicht erforderlich

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei Eintreten der Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."</p>	<p>sprechende Regelungen aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Meschede weitergegeben.</p>	
1012003	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM	<p>Sie haben die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnberg separat beteiligt. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- bzw. Fernmeldenetz).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Anlage 3 - Liste der Beteiligten Nr. 113 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnberg Abt. DRW-A-AP (Anregung ID 1011960)</p>	nicht erforderlich
1012029	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM	Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren erfolgt.</p>	nicht erforderlich
1011960	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnberg Abt. DRW-D-AP	<p>Nach Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen nehmen wir zur geplanten 17. Änderung des Regionalplanes Arnberg - Teilabschnitt Kreis Soest und HSK in den Städten Arnberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 26.09.2022 (s.u.) hat weiterhin ohne Änderungen Bestand.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. [...] <i>Sehr geehrte Damen und Herren, nach Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen neh-</i></p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; die Inhalte sind bereits Bestandteil des Regionalplanentwurfes.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 26. September 2022 im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG vorgebrachten Hinweise sind bei der Erstellung des Planentwurfes berücksichtigt worden (vgl. Kap. 2.1 der Planbegründung (Anlage 4)). Die Hinweise betreffen überwiegend die nachgelagerten Bauleitplanverfahren. Die Stellungnahmen sind den betroffenen Kommunen übermittelt worden, um die Belange in die Bauleitplanverfahren einstellen zu können.</p>	<p>23.08.2023 nicht anwesend, keine Rückmeldung, daher Eintritt der Einvernehmensfiktion (s. Hinweis Deckblatt)</p> <p>Einvernehmen</p>



ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>men wir zur geplanten 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und HSK in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den genannten Plangebieten betreiben wir Anlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas aller Spannungsebene und Druckstufen sowie Anlagen unseres Kommunikations- und Steuerungsnetzes</li> <li>• In den Plangebieten werden wir gemäß den Anforderungen der zukünftigen Kunden die vorhandenen Netze bedarfsgerecht erweitern bzw. auszubauen. Konkrete Baumaßnahmen hierzu werden wir aus den nachgelagerten Verfahren der Flächennutzungs- und Bebauungsplanaufstellung der betroffenen Gebiete in Abhängigkeit von konkreten Kundenanfragen ableiten.</li> <li>• Aktuelle raumbedeutende Baumaßnahme in den Plangebieten sind derzeit nicht geplant</li> </ul> <p><b>Allgemeine Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zufahrt zu unseren Anlagen (Stationen, Leitungsmasten, Kabel und Gasleitungen) muss auch nach und während der Baumaßnahme gewährleistet sein.</li> <li>• Im Bereich unserer Freileitungen, Kabel und Gasleitungen sind Veränderungen des Geländeniveaus sowie Anpflanzungen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.</li> <li>• Sind die vorhandenen Anlagen durch die Einrichtung von Baustraßen oder die eigentlichen Baumaßnahmen in ihrem Bestand gefährdet, so müssen diese gesichert und/oder umgelegt werden. Im Einzelfall ist über entsprechende Regelungen, insbesondere zur Kostenträgerschaft, zu verhandeln.</li> <li>• Zur Vermeidung von Unfällen sowie Beschädigungen der vorhandenen Versorgungsanlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas sowie unseres Kommunikations- und Steuerungsnetzes und zur Sicherstellung der Sicherheitsabstände gem. VDE/DVGW, insbesondere durch/bei größeren Baugeräten im Bereich von Freileitungen und der Gastrassen, bitten wir den Antragsteller bzw. die bauausführende Firma, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, um Rücksprache mit unseren Servicestützpunkten in Arnsberg, Meschede, Balve oder Schmallenberg, zur Einholung aktueller Planunterlagen und ggf. Einweisung vor Ort.</li> </ul>		

ID	Einwender	Inhalt	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p><i>Diese Stellungnahme betrifft nur die in unserem sowie im Eigentum der Hochsauerland Netz GmbH &amp; Co KG befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas sowie des Kommunikations- und Steuerungsnetzes, vertreten durch die Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber.</i></p> <p><i>Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas- Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. jeweils eine gesonderte Stellungnahme.</i></p>		

Büro Stelzig • Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 • 59494 Soest

Stadt Arnsberg  
Fachdienst 4.2  
Stadt- und Verkehrsplanung  
Am Hüttengraben 31  
59759 Arnsberg



**Büro Soest**  
Burghofstraße 6  
59494 Soest  
T (0 29 21) 36 19-0  
F (0 29 21) 36 19-20  
info@buero-stelzig.de  
www.buero-stelzig.de

**Büro Münster**  
Dahlweg 112  
48153 Münster  
T (0 251 203 1895-0)

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
1263 -23-VS

Durchwahl  
36 19-11 (Herr Stelzig)

Datum  
15. Mai 2023

17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg,  
Stellungnahme zum Änderungsbereich 2, "Nordwestlich GIB "Müschede" (WEPA) in Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg, wird in der Planbegründung zum Änderungsbereich 2, "Nordwestlich GIB "Müschede" (WEPA) festgestellt, dass die Ziele bzw. Grundsätze 7.4-1 LEP i. V. m. Ziel 26 Regionalplan „Gewässerschutz“ und Ziel 24 Abs. 2 Regionalplan der Erweiterung des GIB entgegenstehen.

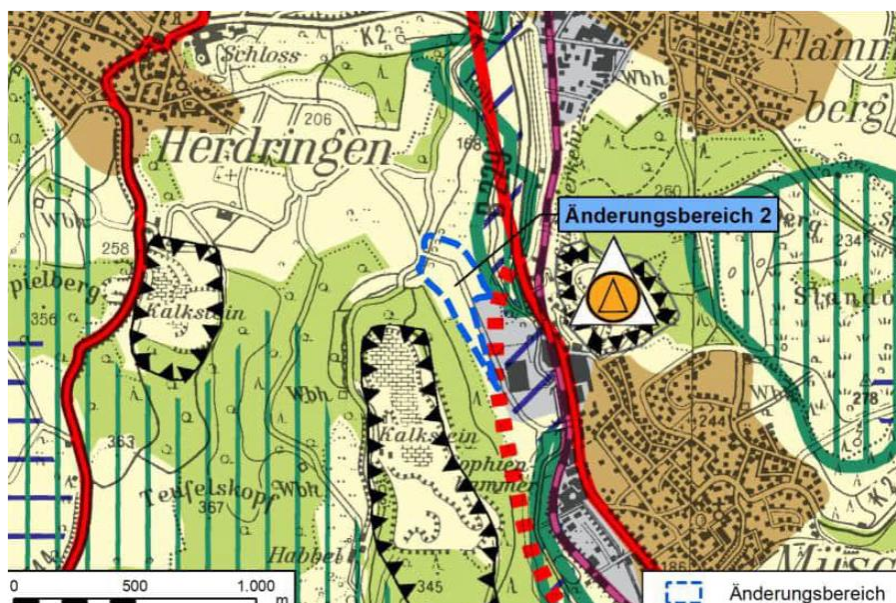


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches (Quelle: Anlage 4 zum Entwurf des Umweltberichts, Stand Februar 2023)

Hierzu möchten wir nach vorheriger Abstimmung und Beratung mit der Stadt Arnberg nachfolgend Stellung nehmen.

Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass uns der Planungsraum aus verschiedenen Projektbearbeitungen sehr gut und langjährig bekannt ist. Seit vielen Jahren haben wir dort Biotopkartierungen, Vegetationskartierungen, Erfassungen von Flora und Fauna sowie gutachterliche Tätigkeiten ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind auch die nachfolgenden Ausführungen entstanden.

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die im Steckbrief zur Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) – Umweltbericht zur 17. Änderung des Regionalplans Arnberg TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis getroffenen Einschätzungen, sofern sie dort als "*voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen*" eingestuft wurden.

### **1. Kriterium 2-2-1 FFH-/Vogelschutzgebiete**

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands: *FFH-Gebiet Röhr zwischen Hüsten und Hachen (DE-4513-303). Das FFH-Gebiet schließt direkt an den Änderungsbereich an. Die Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „Feuchte Hochstaudenfluren“ liegen nur ca. 60 m von der Grenze des GIB entfernt. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebiets liegt 600 m entfernt.*

Im Entwurf des Umweltberichts werden für das Umfeld des Änderungsbereichs "erhebliche Umweltauswirkungen" erwartet.

Begründet wird dies im Rahmen einer überschlüssig durchgeführten FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ausschließlich mit **indirekten Wirkungen** auf das FFH-Gebiet *Röhr zwischen Hüsten und Hachen (DE-4513-303)*. Ein direkter Flächenentzug erfolgt nicht.

Das FFH-Gebiet beherbergt ausweislich des Standarddatenbogens vier Lebensraumtypen des Anhangs I:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Die LRT 9130 und 91E0 kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

Im Weiteren wird auf diverse Unterasspekte eingegangen:

- **Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung**

Hierzu wird (fälschlicherweise) unterstellt, dass baubedingt die Entfernung von Vegetation und Habitatstrukturen bei der Baufeldräumung erfolgt. Das ist so sicherlich nicht zutreffend, da keine Eingriffe in Flächen des FFH-Gebietes erfolgen.

Auch ein anlagebedingter Verlust von Vegetation und Habitatstrukturen wird aus demselben Grund nicht ausgelöst. Da der Standarddatenbogen keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziele nennt, kann sich der vermutete Verlust von Habitatstrukturen nur auf weitere Arten oder die Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie beziehen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, werden keine direkten Eingriffe in FFH-LRT ausgelöst.

Potentielle Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der LRT 3260 und 6430 wäre bei einer direkten Beeinflussung der Habitatqualität denkbar. Allerdings werden direkte Eingriffe durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Zu weiteren Wirkfaktoren wird im Folgenden Stellung genommen.

- **Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste**

Es werden zunächst ohne weitere Begründung bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barrieren- und/oder Fallenwirkungen sowie Individuenverluste unterstellt. Auf welche Arten sich das bezieht ist nicht ersichtlich. Daher ist auch nicht erkennbar, weshalb dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen sollte. Erhebliche baubedingte Wirkungen können im Rahmen von Bauzeitenregelungen und ökologischer Baubegleitung vermieden werden. Anlagebedingte Wirkungen lassen sich mit entsprechenden Vorgaben ebenfalls weitgehend vermeiden. Dies ist auch im Rahmen nachgeordneter Verfahrensschritte zu klären, sollte aber unseres Erachtens auf der Ebene der Regionalplanung nicht als unüberwindbare Beeinträchtigung eingeschätzt werden. Das Gleiche gilt für betriebsbedingte Wirkungen, deren Erheblichkeit wesentlich von der Art des zulässigen Gewerbes abhängig sein wird. Hier sind ebenfalls auf nachgelagerter Ebene ausreichend Gestaltungsspielräume vorhanden, um entsprechenden negativen Wirkungen entgegenzutreten.

Auf der Ebene einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung bleiben die getroffenen Einschätzungen weitgehend spekulativ. Der Bezug zu den "charakteristischen Arten" der entsprechenden FFH-LRT wird zwar hergestellt, gleichzeitig wird aber auf die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung auf der Ebene der weiteren Bauleitplanung hingewiesen. Daraus kann u.E. abgeleitet werden, dass die planerische Bewältigung des potentiellen Konflikts durchaus möglich erscheint.

- **Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)**

Bekanntermaßen können unerwünschte optische Reize durch Bewegung und / oder Licht durch Wahl geeigneter Leuchtmittel weitgehend reduziert werden. Auch hier sind wiederum geeignete Maßnahmen auf den nachgelagerten Planungsebenen möglich. Angepasste Beleuchtung, gegebenenfalls Abschirmung zur Reduktion wahrnehmbarer Bewegungen in Richtung FFH-Gebiet etc. Da eine Betroffenheit insbesondere für die LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu prüfen wäre, erschließt sich die negative Einschätzung hier nicht. Bezogen auf die charakteristischen Arten wäre zu prüfen, ob gegenüber Licht empfindliche Arten, hier insbesondere *Buszkoiana capnodactylus* überhaupt im Wirkraum vorkommen und ob eine Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann.

- **Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)**

Der Einfluss akustischer Störreize kann u.E. vernachlässigt werden. Für die LRTs selbst sind keine Auswirkungen denkbar. Auswirkungen auf die charakteristischen Arten mit akustischer Empfindlichkeit für die LRT 3260 (nur Biber), 6430 (keine Art benannt) können ausgeschlossen werden. Insofern ist hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

- **Stoffliche Einwirkungen**

Bei den stofflichen Einwirkungen sind Auswirkungen denkbar, die jedoch stark von der Art des zugelassenen Gewerbes abhängig sind. Da hierzu auf der Ebene der Regionalplanung keine genauen Daten vorliegen, verbleibt die Möglichkeit auf nachgelagerten Planungsebenen hier steuernd einzugreifen. Stoffliche Einwirkungen lassen sich durch geeignete Filter, Produktionsprozesse, Verwendung umweltschonender Verfahren etc. minimieren. Auf der Ebene einer FFH-Vorprüfung ist die Einschätzung zwar nachvollziehbar, jedoch sind im Rahmen von Maßnahmen und Auflagen Instrumente zur Verringerung potentieller Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Niveau zumindest realistisch denkbar.

Stofflich relevante Einwirkungen auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen sind gemäß des Informationssystems zu stickstoffempfindlichen Lebensräumen (N-FIS, LANUV 2023) nicht zu erwarten.

- **Veränderung abiotischer Faktoren**

Unter diesem Punkt werden "Veränderungen des Bodens, der morphologischen Verhältnisse und der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse sowie Veränderungen der Temperaturverhältnisse und anderer Standortfaktoren, vor allem klimarelevanter Faktoren (auch Belichtung) genannt".

Die Auflistung bezieht sich allerdings nicht auf direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, weil dort z. B. gar keine Veränderungen des Bodens oder gar der hydrologischen und schon gar nicht der hydrodynamischen Verhältnisse erkennbar sind. Möglicherweise sind hier Befürchtungen einer (indirekten) Beeinflussung entsprechender Verhältnisse Ursache der getroffenen Einschätzung. Hier fehlt aber eine Benennung, zumindest stichwortartig, worin diese unterstellten Auswirkungen bestehen, und weshalb sie als (potentiell) erheblich eingeschätzt werden. Sofern keine direkten Einleitungen in die Röhre erfolgen, können beispielsweise Veränderungen der hydrologischen oder gar hydrodynamischen Verhältnisse und auch der (Wasser-) Temperatur ausgeschlossen werden.

Inwiefern sich Veränderungen des Bodens im FFH-Gebiet durch das Vorhaben ergeben sollen ist nicht nachvollziehbar.

### **Zusammenfassende Beurteilung der FFH-Erheblichkeit**

"Es können erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Röhre zwischen Hüsten und Hachen“ auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen."

Diese Einschätzung bringt es auf den Punkt: Es wird ausdrücklich empfohlen, im Zuge der weiteren Bauleitplanung eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Dabei ist nicht die Rede von unüberwindbaren Planungshindernissen. Vielmehr muss man diese Aussage wohl dahingehend interpretieren, dass - wie in vielen anderen Verfahren auch üblich - die Belange der FFH-Verträglichkeit vertieft zu prüfen und unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Vermeidungs- und Projektgestaltungsmaßnahmen sowie sonstiger Steuerungsmöglichkeiten zu bewerten sind.

### **2. Kriterium 2.2.2 Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG, NSG-ersetzende Verträge**

Auch hier werden für das Umfeld Betroffenheiten nicht ausgeschlossen. Allerdings überzeugt auch hier die Begründung nicht:

*"Mit der Festlegung als GIB wird die raumordnerische Grundlage für eine bauliche Inanspruchnahme im Umfeld des NSG gelegt. Dies steht dem Entwicklungsziel „Erhaltung eines nahezu unverbauten Flussabschnittes mit seinen naturnahen Gewässerstrukturen inkl. der weiteren verbessernden Entwicklung der Wasserqualität; Erhaltung und Entwicklung der angrenzenden strukturreichen Weideflächen durch weitere Extensivierung; Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Waldsonderstandorten und ihrer Lebensgemeinschaften“ entgegen.*

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird das Entwicklungsziel der Erhaltung eines nahezu unverbauten Flussabschnittes mit seinen naturnahen Gewässerstrukturen nicht negativ beeinflusst. Der betreffende als "nahezu unverbaut" bezeichneten Flussabschnitt beinhaltet mit der "Staustufe Freiherr von Fürstenberg" mit einer Absturzhöhe von ca. 1,5 m und einer ca. 1,6 km

langen Ausleitungsstrecke eine maßgebliche Beeinträchtigung der linearen Durchgängigkeit. Die Bewertungen der Gewässerstrukturgüte bewegen sich zwischen abschnittsweise "gering verändert" bis hin zu "sehr stark verändert" und deuten auf Defizite in der Naturnähe des Gewässers hin.

Hier würden sich beispielsweise im Rahmen von erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologische Verbesserungen der vorhandenen Strukturen (Fließgewässer-Renaturierungen) anbieten, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

Die "Erhaltung und Entwicklung der angrenzenden strukturreichen Weideflächen durch weitere Extensivierung" würde durch die Ausweisung als GIB nicht verhindert. Gleiches gilt für den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung von Waldsonderstandorten und ihrer Lebensgemeinschaften.

### **3. Kriterium 2.2.4 Gesetzlich geschützte Biotop**

Der Entwurf zum Umweltbericht erwartet erhebliche Umweltauswirkungen auf Gesetzlich geschützte Biotop, hier wird das BT 4513-3001-1999 (Röhr) genannt, im LINFOS NRW finden sich ergänzend die Angaben BT-HSK-06266, BT-HSK-0632 und BT-HSK-0638 (Mittelgebirgsfluss, feuchte Hochstauden und Weidengebüsch).

Wie bereits weiter oben ausgeführt lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen von Festsetzungen der weiterführenden Bauleitplanung vermeiden.

### **4. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)**

*Gemäß Ziel 24 (2) "ist dem Arten- und Biotopschutz in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotop anzupassen."*

Der im Regionalplan dargestellte Bereich für den Schutz der Natur (BSN Nr. 60) liegt vollständig außerhalb der vorgesehenen GIB Erweiterung. Im Hinblick auf die Schutzaspekte für diesen Bereich decken sich die Aussagen mit den bereits zuvor gemachten Aussagen zum FFH-Gebiet. Die Umgebung des BSN wird zwar auf ca. 7 ha Fläche in Anspruch genommen, jedoch werden die Schutz- und Entwicklungsziele sowie die Belange des Biotop- und Artenschutzes beachtet.

### **5. Zusammenfassende Stellungnahme aus landschaftsökologischer Sicht**

Die zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen (gemäß Steckbrief im Entwurf zum Umweltbericht) kommt zu folgenden Ergebnis:

*Folgende Auswirkungen werden als potentiell erheblich eingestuft und erfordern eine vertiefende Betrachtung:*

- *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines angrenzenden NSG, Beeinträchtigung geschützter Biotop*
- *Schutzgut Fläche: Verlust von Freiflächen*

- *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verlust von ca. 7 ha Acker und Grünland*

Wie aus dem weiter oben Ausgeführten unseres Erachtens deutlich hervorgeht, sind die potentiellen *Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets. Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines angrenzenden NSG, Beeinträchtigung geschützter Biotope* im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung grundsätzlich lösbar.

Einige der aufgeführten Kriterien beziehen sich bei der erfolgten Bewertung bzw. Voreinschätzung überwiegend auf das Umfeld der Schutzgebiete, weniger jedoch auf die tatsächlichen - Schutzgebiete (z.B. Flächenverlust, Bodeneingriffe, Gewässer). Da es sich hierbei in erster Linie um indirekte Einwirkungen auf die Schutzgebiete handelt, stehen zur Lösung planerischer Konflikte vielfältige Instrumente und planerische Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung (Verwendung nicht störender Beleuchtung, keine Einleitungen usw.). Zudem könnten bei Realisierung des Vorhabens notwendige Kompensationsmaßnahmen sinnvoll zur Entwicklung naturnaher Lebensräume in den angrenzenden Schutzgebieten umgesetzt werden (z. B. abschnittsweise Renaturierung).

Die Erheblichkeit bezogen auf die Schutzgüter Fläche sowie Kultur- und Sachgüter ist bei jeglicher Inanspruchnahme neuer Flächen nicht vermeidbar. Vor dem Hintergrund eines Mangels von ca. 50 ha GIB-Flächen ist die Flächeninanspruchnahme begründet.

Der verbleibende und hier zur Ablehnung führende Konflikt bezieht sich demnach schwerpunktmäßig auf die unterstellte Unvereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Schutzgebiete. Gerade der in der Planbegründung als entscheidend aufgeführte Konflikt bezüglich des Gewässerschutzes ist aber aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Es erfolgen weder Eingriffe in das Überflutungsregime der Röhre, noch wird die Gewässerdynamik der Röhre beeinträchtigt. Unvermeidbare Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des LRT 3260 sind ebenso wenig erkennbar wie Auswirkungen auf den LRT 6430. Die bloße Nähe zum Schutzgebiet führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele.

Während der Steckbrief noch zu der Einschätzung kommt, dass eine vertiefte Betrachtung erforderlich ist, kommt die Planbegründung dann, etwas überraschend, zu der Schlussfolgerung, dass die GIB-Erweiterung den Zielen bzw. Grundsätzen der Regionalplanung entgegensteht.

Wir sind der Auffassung, dass die Vereinbarkeit mit den Zielen bzw. Grundsätzen der Regionalplanung, insbesondere des Gewässerschutzes vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen gegeben ist.

Ziel 26 des Regionalplans besagt:

*"Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern. Hierzu sind die gewässerbegleitenden Freiflächen zu erhalten."*

Die für die GIB Erweiterung vorgesehenen Fläche liegen außerhalb von Überschwemmungsbereichen. Es werden weder Gewässer noch die gewässerbegleitenden Auen als natürliche Retentionsräume in Anspruch genommen.

Ziel 24 Abs. 2 des Regionalplans (Sicherung und Entwicklung der BSN) wird ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst; im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung sind entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und durch Festsetzungen zu sichern.



Unserer Auffassung nach besteht daher sehr wohl eine entsprechende Vereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung. Das ohnehin gegebene Erfordernis zur Durchführung vertiefender Untersuchungen, etwa im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wird dann im weiteren Verfahren auf den nachgelagerten Planungsebenen bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Stelzig)

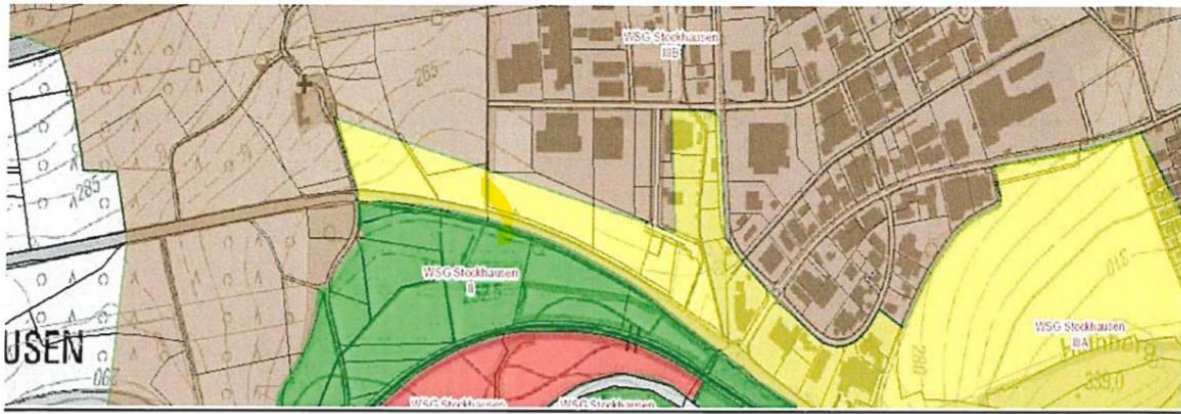


Abb. WSG Meschede-Stockhausen (ID 1012125)



Abb. WSG Stockumer Karweg (ID 1012127)

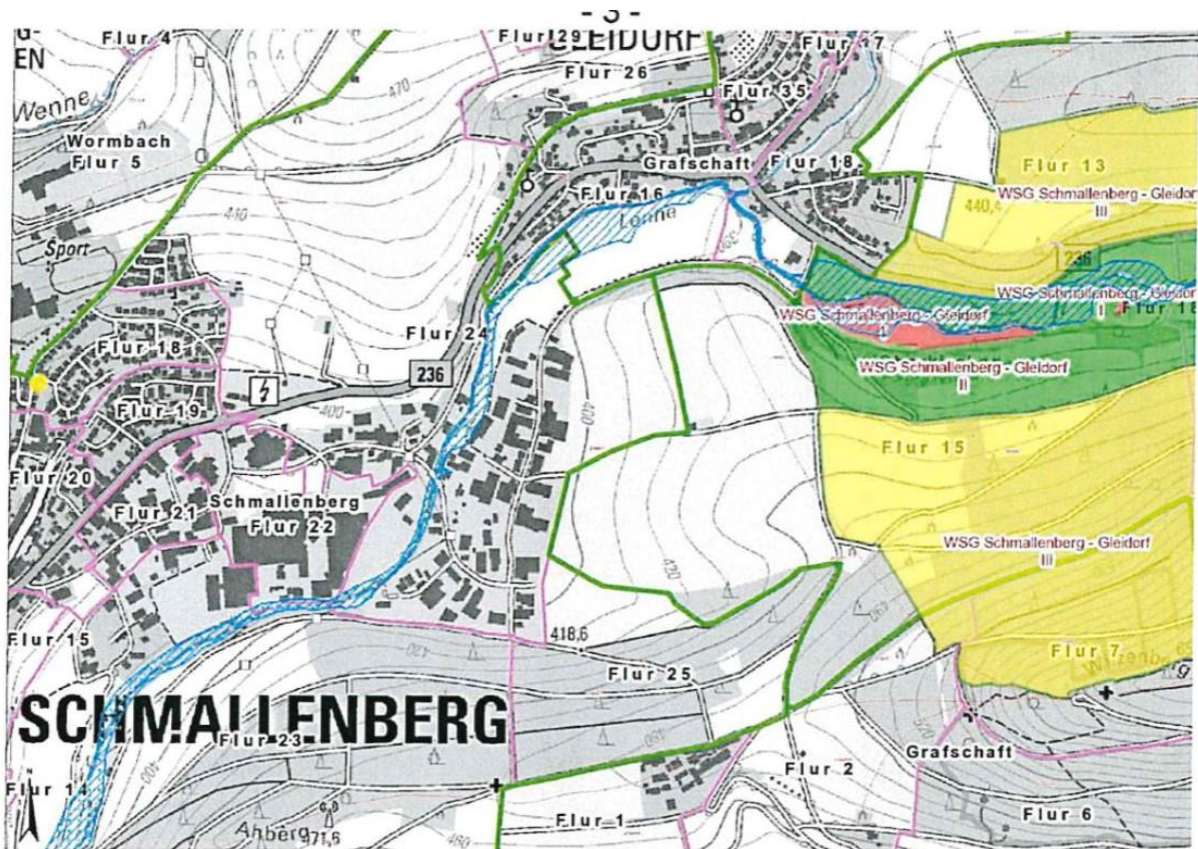


Abb. WSG Schmallenberg-Gleisdorf (ID 1012129)



# Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4513-301-010686

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4513-301
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4513-301-010686
Plan-/Projekt-ID	VP-010686
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Industrieanlage, sonstige Anlage
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis soest und Hochsauerlandkreis - in der Stadt Arnsberg - Änderungsbereich 1
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Arnsberg
Antragstellung (Datum)	25.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg ist im 1. Änderungsbereich in der Stadt Arnsberg die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes "Wiebelsheide" ( Stadtbezirk Herdringen) mit einer Flächengröße von ca. 14 ha geplant.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan als Waldbereich , überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung (BSLE) dargestellt. Geplant ist eine Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung). Der FNP der Stadt Arnsberg stellt Waldflächen dar. Westlich schließen weitere Waldflächen an, östlich sind Industrie- und Gewerbegebiete dargestellt.</p> <p>Die Fläche ist derzeit nicht erschlossen. Eine Anbindung über Wiebelsheidestraße im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet ist möglich.</p> <p>Auf der Fläche befinden sich Waldreste (Borkenkäferkalamität), großflächig Vorwald und Schlagfluren, sowie zwei Quellbäche und eine Quelle.</p> <p>Westlich des Änderungsbereichs schließt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet Luerwald an. Die Entfernung zur Schutzgebietsgrenze beträgt im Minimum ca. 150 m.</p> <p>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkter Flächenentzug (ca. 14 ha)</li> <li>- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung</li> <li>- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch / akustisch)</li> <li>- Stoffliche Einwirkungen</li> </ul>

**Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)**

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Potenziell betroffener Lebensraumtyp einschließlich der charakteristischen Arten ist der Lebensraum LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110) mit den Arten Schwarzspecht, Grauspecht und Feuersalamander. Als potenziell betroffene Anhang-II-Art ist der Kammmolch aufgeführt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen, insbesondere durch den Eintrag von Stickstoff sind nicht zu erwarten. Der Lebensraumtyp liegt außerhalb der Hauptwindrichtung Südwest (Klimaatlas NRW). Die charakteristischen Arten Schwarzspecht und Grauspecht weisen Fluchtdistanzen von 60 m (Gassner et al. 2010) auf und sind nicht störeffindlich. Eine optische Reizauslösung liegt nicht vor. Zusätzliche Flächenversiegelungen finden nur ausserhalb des FFH-Gebiets statt. Eine erhebliche Verkleinerung von Lebensräumen und der Verlust ameisereicher Nahrungshabitate (Schwarzspecht, Grauspecht) liegen nicht vor. Die Arten sind somit nicht erheblich betroffen.</p> <p>Die Anhang-II-Art Kammmolch lebt in offenen, vegetationsreichen, besonnten Stillgewässern. Im Wirkungsbereich von 300 m befinden sich keine für den Kammmolch geeigneten Stillgewässer.</p> <p>Erhebliche Summationswirkungen mit bestehenden/geplanten Plänen oder Projekten (hier: 154. FNP-Änderung Arnsberg, vorhabenbezogener B-Plan, Motocrossgelände) sind nicht vorhanden.</p> <p>Abschließend lässt sich festhalten dass erhebliche Beeinträchtigungen der - für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck - maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können .</p>	

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)****Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten***Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Bezeichnung	9110 – Hainsimsen-Buchenwald		
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	nicht bilanziert	Fläche nicht bilanziert	
	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

*Durch Plan/Projekt betroffene Arten*

Bezeichnung	Kammolch		
Auswirkung des Plans/Projektes	keine		
Wirkfaktoren			

Bezeichnung	Schwarzspecht		
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

Bezeichnung	Grauspecht		
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

**Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)**

Keine Unterlagen vorhanden

## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs Az.: 51.01.09-015/2022-004 vom 14.07.2023 und ergänzend der Stellungnahme von Frau Tittmann zur Prüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023	

### Vermerke

Aktenzeichen	z.: 51.01.09-015/2022-004
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist daher die FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Quellbiotopen ist im Zuge der Bauleitplanverfahren eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.	



## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ ausgeschlossen werden können. Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde (vgl. Teil C) sind zu berücksichtigen.



# Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4513-401-010692

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4513-401
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4513-401-010692
Plan-/Projekt-ID	VP-010692
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Industrieanlage, sonstige Anlage
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis soest und Hochsasuerlandkreis - in der Stadt Arnsberg - Änderungsbereich 1
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Arnsberg
Antragstellung (Datum)	25.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg ist im 1. Änderungsbereich in der Stadt Arnsberg die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes "Wiebelsheide" ( Stadtbezirk Herdringen) mit einer Flächengröße von ca. 14 ha geplant. Die Fläche ist im Regionalplan als Waldbereich , überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung (BSLE) dargestellt. Geplant ist eine Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, Erweiterung). Der FNP der Stadt Arnsberg stellt Waldflächen dar. Westlich schließen weitere Waldflächen an, östlich sind Industrie- und Gewerbegebiete dargestellt. Die Fläche ist derzeit nicht erschlossen. Eine Anbindung über Wiebelsheidestraße im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet ist möglich. Auf der Fläche befinden sich Waldreste (Borkenkäferkalamität), großflächig Vorwald und Schlagfluren, sowie zwei Quellbäche und eine Quelle. Westlich des Änderungsbereichs schließt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet Luerwald an. Die Entfernung zur Schutzgebietsgrenze beträgt im Minimum ca. 150 m.</p> <p>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkter Flächenentzug (ca. 14 ha)</li> <li>- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung</li> <li>- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch / akustisch)</li> <li>- Stoffliche Einwirkungen</li> </ul>

**Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)**

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Das Vogelschutzgebiet mit seinen maßgeblichen Brutvogelarten ist nur ca. 120 m von dem geplanten GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenverluste und Verluste von Habitatstrukturen durch Überbauung/versiegelung finden nur ausserhalb des VSG statt.</li> <li>- Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung, die zu einer erhöhten Mortalität führen können, finden allenfalls ausserhalb des VSG-Gebietes statt.</li> <li>- Stoffliche Einwirkungen durch organische Verbindungen, Schwermetalle, sonstige durch Verbrennungs- und Produktiosprozesse entstehende Schadstoffe, Salz, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu beurteilen.</li> <li>- Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Veränderung des Bodens, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren erfolgen nur ausserhalb des VSG.</li> <li>- Optische Störwirkungen an den Brutplätzen durch die Bewegung von Menschen oder Geräten im Wirkungsbereich von 200/300 m</li> </ul> <p>Maßgeblich sind die störempfindlichen Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan; Vogelarten, hier der Schwarzstorch (Fluchtdistanz 300 m gem. LANUV) der Rotmilan sowie der Schwarzmilan (beide Fluchtdistanz 200 m gem. LANUV) mit hoher Störempfindlichkeit am Brutplatz. Die Brutplätze des Schwarzstorchs (1-2 BP) liegen sehr weit von der geplanten GIB-Ausweisung entfernt, so dass Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen auszuschließen sind. Auch für den Schwarzmilan (1 BP) Rotmilan (6-9 BP) sind Störwirkungen auszuschließen. Die Brutplätze befinden sich in den störungsarmen Bereichen des ausgedehnten Waldgebiets und sind nicht betroffen. Die anderen maßgeblichen Vogelarten weisen keine besondere Störempfindlichkeit auf.</p> <p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets Luerwald und Bieberbach können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden.</p>	

## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

### Allgemeine Angaben

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

### Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

#### Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen

Keine Prüfungen vorhanden

#### Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Bezeichnung		Eisvogel	
Auswirkung des Plans/Projektes		keine	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		

Bezeichnung		Grauspecht	
Auswirkung des Plans/Projektes		keine	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		

Bezeichnung		Mittelspecht	
Auswirkung des Plans/Projektes		keine	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		

Bezeichnung		Neuntöter	
Auswirkung des Plans/Projektes		keine	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		

Bezeichnung		Rotmilan	
Auswirkung des Plans/Projektes		nicht erheblich	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften,
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen),
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen),
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld,
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli),
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen,
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Bezeichnung		Schwarzmilan	
Auswirkung des Plans/Projekt		nicht erheblich	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.</li> <li>- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).</li> <li>- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.</li> <li>- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).</li> <li>- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen</li> </ul>			

Bezeichnung		Schwarzspecht	
Auswirkung des Plans/Projekt		keine	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		

Bezeichnung		Schwarzstorch	
Auswirkung des Plans/Projekt		nicht erheblich	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

Bezeichnung		Sperlingskauz	
Auswirkung des Plans/Projekt		keine	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
	nicht bilanziert		

Bezeichnung		Wachtelkönig	
-------------	--	--------------	--

Auswirkung des Plans/Projektes		keine
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
	nicht bilanziert	

Bezeichnung		Wespenbussard
Auswirkung des Plans/Projektes		keine
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
	nicht bilanziert	

#### Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs Az.: 51.01.09-015/2022-004 vom 14.07.2023 und ergänzend der Stellungnahme von Frau Tittmann zur Prüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023	

### Vermerke

Aktenzeichen	Az.: 51.01.09-015/2022-004
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist daher die FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Quellbiotopen ist im Zuge der Bauleitplanverfahren eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.	

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes DE-4513-401 „Luerwald und Bieberbach“ ausgeschlossen werden können. Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde (vgl. Teil C) sind zu berücksichtigen.





# Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4514-302-010691

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4514-302
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4514-302-010691
Plan-/Projekt-ID	VP-010691
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Industrieanlage, sonstige Anlage
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - in der Stadt Meschede - Änderungsbereich 5
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Meschede
Antragstellung (Datum)	11.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg ist im 5. Änderungsbereich die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Enste westlich des vorhandenen Gebietes mit einer Fläche von ca. 18 ha geplant. Die Fläche ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Geplant ist eine Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Erweiterung). Der FNP der Stadt Meschede stellt den Planänderungsbereich großflächig als Bereich für die Landwirtschaft dar. Im Osten ist ein schmaler Bereich als Grünfläche zwischen dem bestehenden Industriegebiet und der L 743 dargestellt. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die L 743, die Straße Schlahbruch und die Enster Straße an die A 46 AS Enste. Die Realnutzung ist durch Ackerland, Grünland und Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet. Die Hofstelle Enstehof ist von Baumgruppen umgeben. Die zwischen der A 46 und der L 743 gelegene Freifläche ist verinselt. Das Landschaftsbild des intensiv genutzten Änderungsbereichs weist keine besondere Eigenart, Schönheit und Natürlichkeit auf und ist durch die A 46 als technisches Bauwerk beeinträchtigt. Im Änderungsbereich befinden sich ein namenloses Fließgewässer nahe der Hoflage sowie ein Kleingewässer am Regenrückhaltebecken. Im Umfeld finden sich mehrere Ruhr-Seitenbäche wie der Grügelbach. Das Gewässer an der Hoflage ist durch geeignete Festsetzungen im Zuge der weiteren Bauleitplanung erhalten. Das Kleingewässer am Regenrückhaltebecken ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (Landschaftsplan Meschede). Die Gewässer im Umfeld sind durch die geplante Änderung nicht betroffen.</p>

	<p>Im Norden schließt das FFH-Gebiet DE-4514-302 Arnsberg Wald an. Die zwischen dem Änderungsbereich 5 und dem FFH-Gebiet verlaufende A 46 hat eine Barrierewirkung insbesondere für Tiere.</p> <p>Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten Potenziell betroffene Lebensraumtypen sind der Hainsimsen-Buchenwald (9110), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>). Potenziell betroffene Anhang-II-Arten sind Schwarzer Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolosus nodulosus</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>).</p> <p>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkter Flächenentzug (ca. 14 ha)</li> <li>- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung</li> <li>- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch / akustisch)</li> <li>- Stoffliche Einwirkungen</li> <li>- Veränderung abiotischer Standortfaktoren</li> </ul>
--	---

### Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Mögliche Beeinträchtigungen können den Lebensraumtyp 9110 durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen betreffen. Der LRT Hainsimsen-Buchenwald liegt im Minimum nur 60 m von der Grenze des geplanten GIB entfernt. Zwischen der Grenze des GIB und dem Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald liegt die A 46.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>) können durch optische und akustische Störwirkungen entstehen.</p> <p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Arnsberger Wald können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Die charakteristischen Arten Raufußkauz, Schwarzspecht und Grauspecht sind aufgrund der Störwirkungen der A 46 nicht zusätzlich betroffen. Betroffenheiten des Feuersalamanders, des Schwarzen Grubenlaufkäfers und des Hirschkäfers in dem nördlich der A 46 gelegenen Waldbereichs sind auf Ebene des Regionalplans ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald sind auf Ebene des Regionalplans ausgeschlossen.</p> <p>Es können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Arnsberger Wald auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)****Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Ja
--	----

**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten***Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Bezeichnung	3260 – Flüsse mit Unterwasser-Vegetation
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	9110 – Hainsimsen-Buchenwald		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
	Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

Bezeichnung	9160 – Stieleichenwald-Hainbuchenwald
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	91D0 – Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	91E0 – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
-------------	---

	(Prioritärer Lebensraum)
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

*Durch Plan/Projekt betroffene Arten*

Bezeichnung	Bachneunauge
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Groppe
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Hirschkäfer	
Auswirkung des Plans/Projekt	keine	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
	nicht bilanziert	

**Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)**

Keine Unterlagen vorhanden

## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs Az.: 51.01.09-015/2022-004 vom 14.07.2023 und ergänzend der Stellungnahme von Frau Tittmann zur Prüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023	

### Vermerke

Aktenzeichen	Az.: 51.01.09-015/2022-004
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist daher die FFH-Verträglichkeit zu prüfen.	

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten	Nein
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ ausgeschlossen werden können.



## Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4514-302-010695

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

#### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4514-302
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4514-302-010695
Plan-/Projekt-ID	VP-010695
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Energie, Fotovoltaikanlage, Freiland
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - in der Stadt Meschede - Änderungsbereich 6
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Meschede
Antragstellung (Datum)	28.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg ist im 6. Änderungsbereich die Festlegung eines Solarenergiebereiches (Freiflächen-PV) sowie Rücknahme eines Waldbereiches und GIB mit einer Fläche von ca. 48 ha. geplant.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald, GIB ausgewiesen.</p> <p>Der FNP der Stadt Meschede stellt den Planänderungsbereich nördlich der BAB 46 Fläche für die Landwirtschaft dar. Entsprechend der bestehenden Nutzungen sind im FNP südlich der A 46 drei Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Fläche für die Landwirtschaft, Industriegebiet und kleinteilig Fläche für die Forstwirtschaft und Grünfläche dargestellt.</p> <p>Die Fläche ist über das untergeordnete Straßennetz an die Stockhauser Straße (L 743) erschlossen. Die Realnutzung ist durch Freiflächensolarnutzung, Ackerland, Grünland und Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet. Die Freiflächen an der A 46 werden schon heute teilweise für die Solarenergiegewinnung genutzt.</p> <p>Im Norden schließt das FFH-Gebiet DE-4514-302 Arnsberg Wald an. Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten Potenziell betroffene Lebensraumtypen sind der Hainsimsen-Buchenwald (9110), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>) Potenziell betroffene Anhang-II-Arten sind Schwarzer Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolosus nodulosus</i>) Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>).</p> <p>Die westliche Teilfläche ist über 200 m von dem Lebensraumtyp Hainsimsen-</p>

	<p>Buchenwald entfernt. Die östliche Teilfläche grenzt direkt an den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald an.</p> <p>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines Solarenergiebereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkter Flächenentzug</li> <li>- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung</li> <li>- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)</li> <li>- Stoffliche Einwirkungen</li> <li>- Veränderung abiotischer Standortfaktoren</li> </ul>
--	---

### Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Mögliche Beeinträchtigungen können den Lebensraumtyp 9110 durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen betreffen.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>) sind nicht vorhanden.</p> <p>Auch Lichtemissionen mit Lockwirkung für Fluginsekten sind durch die geplanten Fotovoltaikanlagen nicht zu erwarten.</p> <p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Arnsberger können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Von der geplanten Nutzung als Freiflächensolaranlagen gehen keine negativen Wirkfaktoren aus, die den Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten beeinträchtigen.</p> <p>Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte sind nicht vorhanden. Entsprechend sind keine erheblichen Summationswirkungen vorhanden.</p> <p>Es können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Arnsberger Wald auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	



**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)****Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Ja
--	----

**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten***Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Bezeichnung	3260 – Flüsse mit Unterwasser-Vegetation
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
Auswirkung des Plans/Projekt	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	9110 – Hainsimsen-Buchenwald		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
	Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

Bezeichnung	9160 – Stieleichenwald-Hainbuchenwald		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
	Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

Bezeichnung	91D0 – Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)
Auswirkung des Plans/Projekt	keine

Wirkfaktoren	

Bezeichnung	91D0 – Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

*Durch Plan/Projekt betroffene Arten*

Bezeichnung	Groppe
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Bachneunauge
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Hirschkäfer
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

**Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)**

Keine Unterlagen vorhanden

## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs Az.: 51.01.09-015/2022-004 vom 14.07.2023 und ergänzend der Stellungnahme von Frau Tittmann zur Prüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023	

### Vermerke

Aktenzeichen	Az.: 51.01.09-015/2022-004
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist daher die FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Auf der nachgeordneten Ebene sind Festsetzungen zu treffen, die die Anlagen in die Landschaft einbinden (z.B. Eingrünung durch Hecken mit vorgelagerten extensiven Saumstreifen)".	

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten	Nein
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Solarenergiebereich angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ ausgeschlossen werden können. Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde (vgl. Teil C) sind zu berücksichtigen.



# Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4614-303-010689

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4614-303
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4614-303-010689
Plan-/Projekt-ID	VP-010689
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Industrieanlage, sonstige Anlage
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - in der Stadt Arnsberg - Änderungsbereich 3
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Arnsberg
Antragstellung (Datum)	27.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg ist im Änderungsbereich 3 in der Stadt Arnsberg die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes "Im Neyl" im Stadtbezirk Oeventrop mit einer Flächengröße von ca. 10 ha geplant.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und agrarbereiche (AFAB) und Waldbereich, beide teilweise überlagert mit dem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung (BSLE), dargestellt. Geplant ist eine Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der FNP der Stadt Arnsberg stellt vor allem Landwirtschaftliche Flächen dar. Im Nordwesten ist ein kleiner Bereich als Waldfläche dargestellt. Die Fläche ist über die Straße "Im Neyl" (L735) und den von ihr abgehenden Forst- und Wirtschaftswegen erschlossen.</p> <p>Auf der Fläche befinden sich Aufforstungsflächen, Weihnachtbaumkulturen, Jungwuchs, Kleingehölze und zwei Teiche, sowie eine temporäre Holzlagerfläche im Westen des Änderungsbereichs. Eine kleinere Aufforstungsfläche ist als externe ökologische Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan O 10 "Scheierland" festgesetzt. Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Böden anzutreffen.</p> <p>Südlich und östlich des Änderungsbereichs befindet sich das FFH-Gebiet Ruhr. Die Entfernung zur Schutzgebietsgrenze beträgt im Minimum ca. 130 m. Potenziell betroffener Lebensraumtyp ist der LRT Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit den charakteristischen Arten Bembidion atrocaeruleum, Bembidion decorum, Bembidion monticola, Bembidion tibiale, Brachycentrus</p>

	<p>subnubilis, Elaphropus quadrisignatus, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Mergus merganser, Paranchus albipes, Paratachys micros, Perla abdominalis, Rhithrogena semicolorata-Gr., Riparia riparia, Sinechostictus millerianus, Sinechostictus stomoides, Thymallus thymallus</p> <p>Weiterhin die Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüsse mit schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p. p. und des Bidenton p. p. (3270)</li> <li>- Feuchte Hochstaudenfluren.(6430)</li> <li>- Erlen-Eschen- Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum) (91E0)</li> </ul> <p>Als FFH-Anhang-II-Arten sind Groppe und Bachneunauge genannt.</p> <p>Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten:                  LRT: Der Lebensraumtyp 3260 ist im Minimum ca. 200 m von der Grenze des GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul> <p>Charakteristische Arten: Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> <li>- Optische Reizauslösung (Licht, Lockwirkung für Fluginsekten)</li> </ul> <p>Relevante Wirkfaktoren für die Anhang-II-Arten Groppe und Neunauge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul>
--	---

**Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)**

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten sind Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Bembidion atrocaeruleum, Bembidion decorum, Bembidion monticola, Bembidion tibiale, Brachycentrus subnubilis, Elaphropus quadrisignatus, Isoperla difformis, Lepidostoma basale, Mergus merganser, Paranchus albipes, Paratachys micros, Perla abdominalis, Rhithrogena semicolorata-Gr., Riparia riparia, Sinechostictus millerianus, Sinechostictus stomoides, Thymallus thymallus und Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Buszkoiana capnodactylus.</p> <p>Beeinträchtigung können durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen, die den Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten betreffen sowie Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch optische Reize (Lichtemissionen mit Lockwirkung für Fluginsekten). Der Lebensraumtyp 3260 ist im Minimum ca. 200 m von der Grenze des GIB entfernt. Durch die Straße "Im Neyl" besteht eine zusätzliche Barrierewirkung zum FFH-Gebiet</p> <p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Ruhr können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Ursache ist der große Abstand des GIB zu dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und ihren charakteristischen Arten und die bestehenden gewerblich genutzten Flächen zwischen dem geplanten GIB und dem Lebensraumtyp.</p>	

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)****Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Ja
--	----

**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten***Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Bezeichnung	3260 – Flüsse mit Unterwasser-Vegetation		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	3270 – Flüsse mit Schlammflächen und einjähriger Vegetation		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	6430 – Feuchte Hochstaudenfluren		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	91E0 – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		

Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Nein

Bezeichnung	6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Nein

#### Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Bezeichnung	Bachneunauge	
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Nein

Bezeichnung	Groppe	
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		

Bezeichnung	Teichfledermaus	
Auswirkung des Plans/Projekt	keine	
Wirkfaktoren		

#### Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden



## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs Az.: 51.01.09-015/2022-004 vom 14.07.2023 und ergänzend der Stellungnahme von Frau Tittmann zur Prüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023	

### Vermerke

Aktenzeichen	Az.: 51.01.09-015/2022-004
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
<p>Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist daher die FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Im Norden ist eine Kompensationsmaßnahme festgesetzt worden, die im Zuge der Bauleitplanung erhalten bleiben soll. Die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme ist zu überprüfen, wenn Bebauung diese Fläche einschließenden sollte.</p> <p>Die Erhaltung der Wanderwege im Gebiet sind zu gewährleisten.</p> <p>Zerschneidungswirkungen von Räumen durch die Planung sind zu vermeiden.</p>	

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten	Nein
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“ ausgeschlossen werden können. Die Hinweise der höheren Naturschutzbehörde (vgl. Teil C) sind zu berücksichtigen.



# Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4614-303-010690

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4614-303
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4614-303-010690
Plan-/Projekt-ID	VP-010690
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Industrieanlage, sonstige Anlage
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplas für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Arnsberg/Meschede - Änderungsbereich 4
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Arnsberg / Stadt Meschede
Antragstellung (Datum)	08.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist im Änderungsbereich 4 in den Städten Arnsberg und Meschede gemeinsam die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes "Wildshausen/Brumlingswen" in den Stadtbezirken Oeventrop und Freienohl mit einer Flächengröße von ca. 25 ha geplant.</p> <p>Die Fläche ist im Regionalplan als allgemeiner Frairaum- und Agrarbereich (AFAB) und als Waldbereich dargestellt. Der FNP stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft dar. Im Landschaftsplan Arnsberg ist der geplante Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet Typ B und im Landschaftsplan Meschede als Landschaftsschutzgebiet Typ A ausgewiesen. Der Änderungsbereich ist über die Landstraße L541 erschlossen. Die A 46 ist über die Anschlussstelle Freienohl auf kurzem Weg erreichbar. Die aktuelle Nutzung wird derzeit von Äckern, Weihnachtsbaumkulturen, Feldgehölzen und Gehölzstreifen sowie Grünländern eingenommen.</p> <p>Im Planänderungsbereich befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das FFH-Gebiet Ruhr (DE-4614-303), mit dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) liegt im Norden ca. 150 m von der Grenze des Planänderungsbereichs entfernt. Potenziell betroffener Lebensraumtyp ist der LRT Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit den charakteristischen Arten <i>Bembidion atrocaeruleum</i>, <i>Bembidion decorum</i>, <i>Bembidion monticola</i>, <i>Bembidion tibiale</i>, <i>Brachycentrus subnubilis</i>, <i>Elaphropus quadrisignatus</i>, <i>Isoperla difformis</i>, <i>Lepidostoma basale</i>, <i>Mergus merganser</i>, <i>Paranchus albipes</i>, <i>Paratichys micros</i>, <i>Perla abdominalis</i>, <i>Rhithrogena semicolorata-Gr.</i>, <i>Riparia riparia</i>, <i>Sinechostictus millerianus</i>, <i>Sinechostictus stomoides</i>, <i>Thymallus thymallus</i>.</p>

	<p>Weiterhin die Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p. p. und des <i>Bidention</i> p. p. (3270)</li> <li>- Feuchte Hochstaudenfluren.(6430)</li> <li>- Erlen-Eschen- Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum) (91E0)</li> </ul> <p>Als FFH-Anhang-II-Arten sind Groppe und Bachneunauge genannt.                  Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Empfindlichkeit der LRT einschließlich der charakteristischen Arten:                  LRT: Der Lebensraumtyp 3260 ist im Minimum ca. 150 m von der Grenze des GIB entfernt. Bei der Umsetzung des GIB können folgende Wirkfaktoren ausgelöst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul> <p>Charakteristische Arten: Die charakteristischen Arten können durch folgende Wirkfaktoren betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> <li>- Optische Reizauslösung (Licht, Lockwirkung für Fluginsekten)</li> </ul> <p>Relevante Wirkfaktoren für die Anhang-II-Arten Groppe und Neunauge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen</li> </ul>
--	---

**Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)**

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Potenziell betroffene Lebensraumtypen sind Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) einschließlich der charakteristischen Arten <i>Bembidion atrocaeruleum</i>, <i>Bembidion decorum</i>, <i>Bembidion monticola</i>, <i>Bembidion tibiale</i>, <i>Brachycentrus subnubilis</i>, <i>Elaphropus quadrisignatus</i>, <i>Isoperla difformis</i>, <i>Lepidostoma basale</i>, <i>Mergus merganser</i>, <i>Paranchus albipes</i>, <i>Paratachys micros</i>, <i>Perla abdominalis</i>, <i>Rhithrogena semicolorata</i>-Gr., <i>Riparia riparia</i>, <i>Sinechostictus millerianus</i>, <i>Sinechostictus stomoides</i>, <i>Thymallus thymallus</i> und Feuchte Hochstaudenfluren (6430) einschließlich der charakteristischen Art <i>Buszkoiana capnodactylus</i>.</p> <p>Beeinträchtigungen können durch bau- und betriebsbedingte stoffliche Emissionen, die den Lebensraumtyp 3260 und seine charakteristischen Arten betreffen sowie Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch optische Reize (Lichtemissionen mit Lockwirkung für Fluginsekten).</p> <p>Der Lebensraumtyp 3260 ist im Minimum ca. 200 m von der Grenze des GIB entfernt. Durch die Straße "Im Neyl" besteht eine zusätzliche Barrierewirkung zum FFH-Gebiet                  Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets Ruhr können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Ursache ist der große Abstand des GIB zu dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und ihren charakteristischen Arten und die bestehenden gewerblich genutzten Flächen zwischen dem geplanten GIB und dem Lebensraumtyp.</p>	

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)****Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Ja
--	----

**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten***Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Bezeichnung	3260 – Flüsse mit Unterwasser-Vegetation		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	3270 – Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	6430 – Feuchte Hochstaudenfluren		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			

Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Nein

Bezeichnung	91E0 – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)	
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		

#### Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Bezeichnung	Bachneunauge	
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Nein

Bezeichnung	Groppe	
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		

#### Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs Az.: 51.01.09-015/2022-004 vom 14.07.2023 und ergänzend der Stellungnahme von Frau Tittmann zur Prüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023	

### Vermerke

Aktenzeichen	Az.: 51.01.09-015/2022-004
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist daher die FFH-Verträglichkeit zu prüfen.	

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten	Nein
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4614-303 „Ruhr“ ausgeschlossen werden können.





# Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4615-301-010693

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4615-301
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4615-301-010693
Plan-/Projekt-ID	VP-010693
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Industrieanlage, sonstige Anlage
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - in der Stadt Meschede - Änderungsbereich 5
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Meschede
Antragstellung (Datum)	28.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg ist im 5. Änderungsbereich die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Enste westlich des vorhandenen Gebietes mit einer Fläche von ca. 18 ha geplant. Die Fläche ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Geplant ist eine Ausweisung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB Erweiterung). Der FNP der Stadt Meschede stellt den Planänderungsbereich großflächig als Bereich für die Landwirtschaft dar. Im Osten ist ein schmaler Bereich als Grünfläche zwischen dem bestehenden Industriegebiet und der L 743 dargestellt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die L 743, die Straße Schlahbruch und die Enster Straße an die A 46 AS Enste. Die Realnutzung ist durch Ackerland, Grünland und Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet. Die Hofstelle Ensthof ist von Baumgruppen umgeben. Die zwischen der A 46 und der L 743 gelegene Freifläche ist verinselt.</p> <p>Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Federmotte in 30 m Abstand zum geplanten GIB,</li> <li>- Hainsimsen-Buchenwälder (9110) in 200 m Abstand, Grauspecht, Feuersalamander.</li> <li>- Waldmeister-Buchenwald (9130)</li> <li>- Schlucht- und Hangmischwälder (9180* - Prioritärer Lebensraum) in 170 m Abstand</li> </ul>

	<p>- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0* - Prioritärer Lebensraum) in 120 m Abstand,</p> <p>Es sind keine FFH-Anhang-II-Arten genannt ,die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind.</p> <p>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines GIB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkter Flächenentzug (ca. 14 ha)</li> <li>- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung</li> <li>- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch / akustisch)</li> <li>- Stoffliche Einwirkungen</li> <li>- Veränderung abiotischer Standortfaktoren</li> </ul>
--	--

**Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)**

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
<b>Begründung</b>	
<p>Mögliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten können für die Lebensraumtypen 6510, 9110, 91E0* und 9180* durch stoffliche Einträge entstehen. Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten können durch stoffliche Einträge und Licht entstehen.</p> <p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets "Ruhr" können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Von der geplanten Nutzung als Freiflächensolaranlagen gehen keine negativen Wirkfaktoren aus, die den Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten beeinträchtigen. Die Flächen nahe des FFH-Gebiets unterliegen schon heute einer gewerblichen Nutzung. Die L 743 trennt die Gewerbeflächen vom FFH-Gebiet. Daher, wird die Festlegung als GIB aufgrund der Vorprägung nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.</p> <p>Es können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)****Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Ja
--	----

**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten***Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Bezeichnung	6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

Bezeichnung	9110 – Hainsimsen-Buchenwald		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)			

Bezeichnung	9130 – Waldmeister-Buchenwald		
Auswirkung des Plans/Projekt	keine		
Wirkfaktoren			

Bezeichnung	9180 – Schlucht- und Hangmischwälder (Prioritärer Lebensraum)		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		
Bezeichnung	91E0 – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)	
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		

*Durch Plan/Projekt betroffene Arten*

Keine Prüfungen vorhanden

**Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)**

Keine Unterlagen vorhanden

## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs Az.: 51.01.09-015/2022-004 vom 14.07.2023 und ergänzend der Stellungnahme von Frau Tittmann zur Prüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023	

### Vermerke

Aktenzeichen	Az.: 51.01.09-015/2022-004
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist daher die FFH-Verträglichkeit zu prüfen.	

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten	Nein
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4615-301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ ausgeschlossen werden können.



# Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4615-301-010697

## A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

### Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4615-301
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4615-301-010697
Plan-/Projekt-ID	VP-010697
Plan-/Projekttyp	Regionalplan
Plan-/Projektart	Energie, Fotovoltaikanlage, Freiland
Plan/Projekt (Bezeichnung)	17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - in der Stadt Meschede - Änderungsbereich 6
Plan-/ Projektträger (Name)	Stadt Meschede
Antragstellung (Datum)	12.09.2023
Beschreibung	<p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg ist im 6. Änderungsbereich die Festlegung eines Solarenergiebereiches (Freiflächen-PV) sowie Rücknahme eines Waldbereiches und GIB mit einer Fläche von ca. 48 ha. geplant. Die Fläche ist im Regionalplan bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Wald, GIB ausgewiesen.</p> <p>Der FNP der Stadt Meschede stellt den Planänderungsbereich nördlich der BAB 46 Fläche für die Landwirtschaft dar. Entsprechend der bestehenden Nutzungen sind im FNP südlich der A 46 drei Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Fläche für die Landwirtschaft, Industriegebiet und kleinteilig Fläche für die Forstwirtschaft und Grünfläche dargestellt. Die Fläche ist über das untergeordnete Straßennetz an die Stockhauser Straße (L 743) erschlossen. Die Realnutzung ist durch Freiflächensolarnutzung, Ackerland, Grünland und Weihnachtsbaumkulturen gekennzeichnet. Die Freiflächen an der A 46 werden schon heute teilweise für die Solarenergiegewinnung genutzt.</p> <p>Das FFH-Gebiet DE-4615-301 Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg liegt südlich des Änderungsbereichs 6.</p> <p>Potenziell betroffene Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Federmotte in 30 m Abstand zum geplanten GIB,</li> <li>- Hainsimsen-Buchenwälder (9110) in 200 m Abstand, Grauspecht, Feuersalamander.</li> <li>- Waldmeister-Buchenwald (9130)</li> </ul>

	<p>- Schlucht- und Hangmischwälder (9180* - Prioritärer Lebensraum) in 170 m Abstand                  - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0* - Prioritärer Lebensraum) in 120 m Abstand,</p> <p>Es sind keine FFH-Anhang-II-Arten genannt, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind.</p> <p>Grundsätzliche relevante Wirkfaktoren bei der Umsetzung eines Solarenergiebereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkter Flächenentzug</li> <li>- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung / Zerschneidung</li> <li>- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (optisch)</li> <li>- Nichtstoffliche Einwirkungen (akustisch)</li> <li>- Stoffliche Einwirkungen</li> <li>- Veränderung abiotischer Standortfaktoren</li> </ul>
--	--

**Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)**

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>Mögliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile einschließlich der charakteristischen Arten können für die Lebensraumtypen 6510, 9110, 91E0* und 9180* durch stoffliche Einträge entstehen. Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten können durch stoffliche Einträge und Licht entstehen.</p> <p>Anhand der Prüfung der Wirkfaktoren auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets "Ruhr" können erhebliche Beeinträchtigungen auf der Planungsebene des Regionalplans ausgeschlossen werden. Von der geplanten Nutzung als Freiflächensolaranlagen gehen keine negativen Wirkfaktoren aus, die den Lebensraumtyp und seine charakteristischen Arten beeinträchtigen. Die Flächen nahe des FFH-Gebiets unterliegen schon heute einer gewerblichen Nutzung. Die L 743 trennt die Gewerbeflächen vom FFH-Gebiet. Daher, wird die Festlegung als GIB aufgrund der Vorprägung nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.</p> <p>Es können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden.</p>	



**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)****Allgemeine Angaben**

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Ja
--	----

**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten***Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen*

Bezeichnung	6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	9110 – Hainsimsen-Buchenwald		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	9130 – Waldmeister-Buchenwald		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung	
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert		
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein		

Bezeichnung	9180 – Schlucht- und Hangmischwälder (Prioritärer Lebensraum)		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			

Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Nein

Bezeichnung	91E0 – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)	
Auswirkung des Plans/Projektes	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bemerkung
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nicht bilanziert	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Nein

*Durch Plan/Projekt betroffene Arten*

Keine Prüfungen vorhanden

**Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)**

Keine Unterlagen vorhanden

## C.) Naturschutzbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	25.10.2023
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	07.11.2023
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	Ja
Begründung des Entscheidungsvorschlages	
siehe Stellungnahme von Frau Jacobs vom Az.: 51.01.09-015/2022-004 14 (siehe unten) und ergänzend meine Stellungnahme zur Überprüfung der FIS-Protokolle vom 25.10.2023 ;	

### Vermerke

Aktenzeichen	Az.: 51.01.09-015/2022-004 14
Standort der Akten	Domea
Bemerkungen	
Auf den nachgeordneten Planungsebenen (FNP, B-Plan) ist die FFH-Verträglichkeit zu prüfen.	

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	07.11.2023
Entscheidung:	Genehmigung
Entscheidung: am (Datum)	08.11.2023
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten	Nein
Abweichung von Naturschutzbehörde	
Nein	

### Vermerke

Aktenzeichen	32.31.01-006
Standort der Akten	DOMEA
Bemerkungen	

Die 17. Regionalplan-Änderung umfasst mehrere Änderungsbereiche. Im vorliegenden Änderungsbereich wird die Festlegung als Solarenergiebereich angestrebt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist erneut zu prüfen bzw. darzulegen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4615-301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ ausgeschlossen werden können.



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat Arnsberg  
über  
Bezirksregierung Arnsberg  
- Regionalplanungsbehörde -  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

6. März 2024  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
51.12.03.01-000005-2023-0010713  
(bei Antwort bitte angeben)

„per elektronischer Post“

[regionalplanverfahren@mwike.nrw.de](mailto:regionalplanverfahren@mwike.nrw.de)

Telefon 0211 / 61772 - 692

### **17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg**

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

Referat 733  
Recht der Raumordnung und  
Landesplanung  
RL'in: Karin Weirich-Brämer  
Telefon 0211 / 61772 - 643

EV: RR'in Gabriele Werf  
RBe Elvira Schwartz

### **Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW**

Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. Dezember 2023  
Az.: 32.31.01-006

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 19. Dezember 2023, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 7. Dezember 2023 festgestellte o.g. 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 2 LPIG NRW erhoben werden.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist in der Bekanntmachung des Raumordnungsplans auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

Daher bitte ich um die Angabe der Internetseite, auf der die Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht werden. Zusätzlich bitte ich um die Nennung des Auslegungsortes und die Öffnungszeiten: (Wochentage) ... bis ..., von ... bis ... Uhr), zu denen eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg gewährt wird.

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
[poststelle@mwike.nrw.de](mailto:poststelle@mwike.nrw.de)  
[www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)

Nach Mitteilung dieser Daten werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Seite 2 von 2

Im Auftrag  
gez.  
Karin Weirich-Brämer

---

---

**17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis  
in den Städten Arnsberg, Meschede,  
Sundern und Schmallenberg**

**Vom 20. März 2024**

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 die 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg, festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 19. Dezember 2023 – Aktenzeichen: 32.31.01-006 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (**GV. NRW. S. 904**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 geändert worden ist, wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-2662> veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg, Raum 118 gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr).

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegen die 17. Änderung des Regionalplans Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 20. März 2024

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz-von Kintzel

**GV. NRW. 2024 S. 196**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) zu erheben.

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz  
für die 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den  
Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg**

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede,  
Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergieberei-  
chen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg und  
Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet gemäß § 10 Abs. 3 ROG:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden;
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden;
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

## **2. Ergebnisse der Umweltprüfung**

Mit der 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sollen die Grundlagen für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg geschaffen werden. Gleichzeitig soll mit der Festlegung von Solarenergiebereichen ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Die Festlegung eines Waldbereiches dient dem Nachvollzug der tatsächlichen Gegebenheiten.

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden können, beteiligt. Das sogenannte Scoping erfolgte mit Schreiben vom 25.08.2022. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 30.09.2022 zu äußern. Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in den Umweltbericht eingeflossen, welcher im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens erstellt wurde. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanänderung beachtlich sind. Bei der Schutzgut bezogenen Betrachtung, sind die Auswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung für folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft worden:

Änderungsbereich / Alternative	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigt Schutzgut	Kriterium
1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erholung
	Fläche	Flächeninanspruchnahme Flächennutzungseffizienz
	Landschaft	Landschaftsbild
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzgebiete Naturschutzgebiete Gesetzlich geschützte Biotope
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
3	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
4	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
5	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Prägende historische Siedlungen / Sichtbeziehungen Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
6	Fläche	Flächennutzungseffizienz
	Landschaft	Landschaftsbild
7	-	-
8	-	-
9	Fläche	Flächeninanspruchnahme Flächennutzungseffizienz
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
10	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
11	-	-
12	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
13	-	-

Änderungsbereich / Alternative	Voraussichtlich erheblich beeinträchtigt Schutzgut	Kriterium
A I	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
A II	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen
	Fläche	Flächeninanspruchnahme
	Boden	Naturnahe, schutzwürdige Böden
	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

### 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen vom 18.04.2023 bis (einschließlich) 19.05.2023 beim Hochsauerlandkreis und der Bezirksregierung Arnsberg ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen über die Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg und des Hochsauerlandkreises zugänglich. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 14 vom 08.04.2023 sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

#### Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

#### Beteiligte öffentliche Stellen (Verfahrensbeteiligte)

Im Beteiligungsverfahren gaben von den 115 Verfahrensbeteiligten (s. Anlage 3 zur Vorlage 16/04/2023) 24 Stellen eine – oder bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben mehrere<sup>1</sup> – Stellungnahmen ab. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 7 zur Vorlage 16/04/2023) gibt einen Überblick über die eingegangenen Anregungen und den Umgang mit diesen durch die Regionalplanungsbehörde (Ausgleichsvorschlag).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich

<sup>1</sup> **Nr. 93** PLEdoc als OpenGrid Europe und GasLINE; **Nr. 112** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband als Interessenvertretung für zwei Verbandsmitglieder; **Nr. 113** Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP als Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM, Westnetz GmbH Spezialservice Gas und Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-A-AP;

Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (s. Ausgleichsvorschläge in Anlage 7 zur Vorlage 16/04/2023).

#### **4. Begründung für die Annahme des Planes nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Abgeleitet aus dem informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes zum Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (G/I-Konzept), hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, konkrete Regionalplanänderungsverfahren für die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zur Festlegung von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung zu prüfen (Sitzung vom 24.06.2021). Im Ergebnis der Prüfung wurde ein zum Teil erheblicher Handlungsbedarf zur Festlegung neuer bzw. Erweiterung bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgestellt. Daher sollen mit der 17. Änderung des Regionalplanes bedarfsgerecht GIB in den vier o. g. Städten festgelegt werden.

Auf der Grundlage des G/I-Konzeptes wurden geeignete Flächen ermittelt, so dass zwei Alternativen zu den acht beabsichtigten GIB-Festlegungen in die Prüfung einbezogen wurden. Da zur Deckung des Bedarfes an Gewerbe- und Industrieflächen nur Flächen innerhalb des eigenen Stadtgebietes oder durch interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten in Betracht kommen, sind mögliche Alternativen außerhalb der Städte Arnsberg, Meschede, Sundern oder Schmallenberg weder vernünftig, noch zumutbar (vgl. Anlage 1 Nr. 2 d) zu § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. auf Art. 5 Abs. 1 SUP-RL).

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich keine durchschlagenden Argumente, die für die Festlegung eines der Alternativbereiche an Stelle der vorgesehenen Änderungsbereiche sprechen würden. Vielmehr überwiegt bei Alternative I das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Waldfunktionen und am Ermöglichen künftiger Entwicklungen im Sinne des Waldschutzes, weswegen die Alternative vor dem Hintergrund der Deckung des Bedarfes an anderer Stelle als nicht vorzugswürdig einzustufen ist. Die Alternative II liegt außerhalb von Wald, ist bei Betrachtung sämtlicher erheblichen Auswirkungen aber weder besser, noch schlechter zu bewerten, als die vorgesehenen Änderungsbereiche. Letztlich sprechen städtebauliche Gründe gegen die Festlegung dieses Bereiches. So ist eine sinnvolle städtebauliche Integration des Bereiches erst gegeben, wenn der bereits im Regionalplan festgelegte GIB Bockum weitgehend umgesetzt ist. Zudem ist durch die Berücksichtigung des Hohlweges und der Höchstspannungsfreileitung eine effektive Flächennutzung eingeschränkt, so dass sich eine geringere Eignung zur Umsetzung ergibt.

Zu der Festlegung von Solarenergiebereichen wurden keine „anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten“ (Alternativen) geprüft (vgl. Anlage 4 (Kap. 1.4) zur Vorlage 16/04/2023). Gleiches gilt für die Festlegung des Waldbereiches, welches nur einem Nachvollzug der tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Die Ergebnisse des Umweltberichtes sind entsprechend der Planungsabsicht in den einzelnen Änderungsbereichen unterschiedlich. Bei den Rücknahmen von GIB zugunsten einer Freiraumfestlegung in den Änderungsbereichen (ÄB) 7, 8 und 13 wurde die Annahme, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, im Screening bestätigt.

Die Festlegung eines Waldbereiches (ÄB 11) hat ebenfalls keine negativen Umweltauswirkungen.

Die Erweiterung und Neufestlegung von GIB in den ÄBen 1 bis 5, 9, 10 und 12 und die Festlegung des Solarenergiebereiches (ÄB 6) sind nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen. Auf den genannten Flächen sind erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ (Kriterium „Flächeninanspruchnahme“) zu erwarten. Zudem sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit“ (ÄBe 1, 5 und 10), das Schutzgut „Boden“ (ÄBe 3, 4 und 9), das Schutzgut „Landschaft“ (ÄBe 1 und 6) sowie das „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ (ÄBe 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 und 12) zu erwarten.

Der Änderungsbereich 2 ist zudem noch von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ betroffen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt hier zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der – für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck – maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Röhr zwischen Hüsten und Hachen“ auf dieser Planungsebene nicht ausgeschlossen werden können. Damit steht einer GIB-Festlegung das Ziel 24 des Regionalplanes entgegen. Der geplante Änderungsbereich soll daher nicht umgesetzt werden und wurde nicht dem Regionalrat zum Beschluss vorgelegt. Auch vor diesem Hintergrund wird die Umsetzung der Alternative I derzeit nicht als Option gesehen (u. a. aus mangelnder wirtschaftlicher Erschließung). Zudem ist die Größe der Fläche allein nicht ausreichend, um den Handlungsbedarf der Stadt Arnsberg (interkommunaler Lösungsansatz) zu decken.

Die Nullvariante, die den Verzicht der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in den vier Städten bedeutet, kann aus Gründen des erheblichen Handlungsbedarfs nicht zum Tragen kommen. Die sich voraussichtlich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die im Umweltbericht

ermittelt wurden, können im Übrigen durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Hier ist insbesondere die nachfolgende Bauleitplanung gefordert.

Im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 17. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Aufstellungsverfahren ebenfalls berücksichtigt.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 (s. Vorlage 16/04/2023) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Herausnahme des Änderungsbereiches 10 (Sundern Hellefeld) wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Anregungen zu denen kein Einvernehmen im Rahmen der Erörterung erzielt werden konnte (s. Anlage 7 zur Vorlage 16/04/2023), wurden in Gänze zurückzuweisen. Der Feststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde gefasst.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 04.04.2024 (GV.NRW Nr. 9 Seite 196). Damit ist die 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg rechtswirksam.

## **5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (s. Anlage 5 (Kap. 9) zur Vorlage 16/04/2023) dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplanes, als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.



Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde, insbesondere durch das Verfahren gemäß § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens.